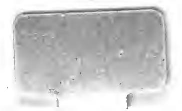

Princeton University Library
32101 065279158

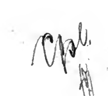
[redacted]

Library of



Princeton University.





Hermes.

Einunddreißigster Band.

Gedruckt
bei
Friedrich Brockhaus
in Leipzig.

Hermes,

oder

Kritisches Jahrbuch der Literatur.

Einunddreißigster Band.

Redigirt unter Verantwortlichkeit der Verlagshandlung

von

D. Karl Ernst Schmid,

herzogl. sächs. Geheimenrathe, der Rechte ordentlichem öffentlichem Lehrer, der Juristenfacultät und des Schöppenstuhls Ordinarius und Rathe des Gesammt-Oberappellationsgerichts zu Jena.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.

1828.

Inhalt.

Seite

Hermes.

Einunddreißigster Band.

I.

Kritische Grammatik der hebräischen Sprache, ausführlich bearbeitet von Dr. Georg Heinrich August Ewald. Leipzig, Hahn. 1827.

Erster Artikel.

Die hebräische Sprache hat bekanntlich das sonderbare Geschick gehabt, durch den Fleiß und Scharfsinn ihrer vielen Bearbeiter fast nur mit unnützen Zierrathen und Schnörkeln überladen zu werden, während es ihr in wahren grammatischen Bedürfnissen an der Nothdurft gebrach, und auf diese Weise aus einem ursprünglich sehr einfachen und dürftigen Organismus in ein tausendgliedriges, polypenartiges verknäueltes Monstrum auszuwachsen, vor dem männiglich grauete. Die Erscheinung ist um so auffallender, da die Schwestern, worunter die ungleich reichere arabische, über alle jene Schnörkel selig unwissend sind; und es war nicht zu verwundern, daß der grammatischen Orthodoxie, die System auf System baute, um die masorethische Vocalisation zu stützen und zu regeln, stets ein mehr oder minder entschiedener Skepticismus zur Seite gieng, der die masorethische Ueberlieferung, ganz oder theilweise, als unnützen Ballast über Bord werfen und die Sprache von vorn construiren wollte. Dieser Skepticismus mußte der Ueberlieferung um so gefährlicher werden, je mehr er von der frühern Abenteuerlichkeit zurückzukommen und sich auf die Analogie der verwandten Dialekte zu stützen anfieng. Es war daher ganz zeitgemäß, daß Gesenius die irre gewordene Forschung wieder auf den Weg der Ueberlieferung zurückwies, indem er (in derselben Weise wie er in der Lexikographie die Sicherstellung des factischen Sprachgebrauchs zu seinem Hauptaugenmerk gemacht hatte) vor allen Dingen auf den reinen

Thatbestand derselben, gesäubert von den Theorien neuerer Grammatiker (worin Vater vorausgegangen war), zurückgieng, ihre durchgängige innere Consequenz und Richtigkeit, mit sinnreicher Bestimmung des gegenseitigen Verhältnisses der Dialekte, nachwies und vielfältige Misverständnisse und schiefe Vermuthungen der Neueren widerlegte. Dazu kommt noch das Verdienst, daß er in der Formenlehre und Syntax den Kreis der Beobachtung bedeutend erweiterte, die Erscheinungen genauer auffaßte und bestimmte, besonders mit Hülfe einer fruchtbareren Dialektsvergleichung, und dieses alles, mit dem ihm eigenen Geschmack und methodischen Tact, worin er den mühsamer forschenden Vater so weit übertrifft, in bequemer Anordnung und angemessener Darstellung genießbar machte. Aber die grammatische Forschung hat außer ihrer historisch kritischen, den reinen Thatbestand erforschenden Seite, auch noch eine philosophisch kritische oder erklärende, d. h. die Pflicht, die historischen Erscheinungen auf die ihnen zu Grunde liegenden Gesetze zurückzuführen; und diese Gesetze müssen, da Sprachen nicht etwas Gemachtes, sondern Entstandenes oder Naturproducte sind, Naturgesetze seyn, worin allgemein Menschliches mit Volksthümlichem zu einem Ganzen verwachsen ist. Dieser Theil der Forschung, das eigentliche fortschreitende Princip der Grammatik, tritt seiner Natur nach erst dann ein, wenn die erstere zu einiger Sicherheit gekommen ist; auch sind beide Richtungen so verschieden, daß sie sich selten in demselben Subjecte, noch seltner in demselben Werke vereinigen. Es ist daher sehr begreiflich, daß die letztere Art der Forschung in Gesenius grammatischen Werken, wenn sie gleich billigen Anforderungen genügte, doch der ersteren untergeordnet blieb. Die masorethische Punctation, als der äußerste Punct der Tradition, war auch der äußerste der Forschung; und es konnte ihm nicht füglich in den Sinn kommen, jenseit dieses Punctes eine frühere Periode und Gestalt der Sprache aufzusuchen, zu der so wenig ein allgemeines Princip, als eine historische Beurkundung vorhanden war. — Unterdessen hat sich aber die Scene geändert. Es sind ganz neue Sprachen auf den Schauplatz getreten, zum Theil von einer alles übertreffenden Ursprünglichkeit und Vollkommenheit der Formen, und indem sich diese neuentdeckten Sprachen mit den schon bekannten, besonders den classischen und der deutschen, zu einer genealogischen Kette zusammenfügen, hat sich vor den staunenden Augen ein Sprachorganismus zu entfalten angefangen, der vom höchsten Alterthum ausgehend sich im Verlauf der Zeiten in den mannichfaltigsten Verzweigungen, Entwickelungs- und Entartungsstufen über die ganze Länderreihe vom fernen Indien bis zur **ultima Thule** erstreckt hat und alle möglichen Ge-

setze des menschlichen Sprachgeistes zur Erscheinung zu bringen geeignet ist. Historische und philosophische Sprachforscher des ersten Ranges haben wetteifernd aus dieser unerschöpflichen Quelle bisher ungeahnte Aufschlüsse über die Natur der Sprachen, über Lautgesetze und Lautwandelungen, Wortbildung, Flexion rc. mitgetheilt, und der grammatischen Forschung auf diesem großen Sprachgebiete einen neuen Umschwung gegeben. Wenn die Wirkung davon begreiflich für die zu diesem Sprachgebiete gehörigen Sprachen am nächsten und größten ist, z. B. für die noch vor kurzem fast für fertig gehaltene griechische und lateinische Grammatik, so kann doch eine Rückwirkung auch für die nichtverwandten semitischen Sprachen nicht ausbleiben. Zuvörderst zeigt sich die Nothwendigkeit, die Grammatik, namentlich die Elementar- oder Buchstabenlehre, die bisher lediglich der Orthographie gefolgt war, auf ihren wahren Grund und Boden, den der wirklichen Laute (Orthoepie) zu spielen, weil die Sprache in dem Mund und Ohr des Volks lebt und aus diesem erst in die Schrift übergeht, ihre Formen also ursprünglich Lautformen, ihre Gesetze Lautgesetze für Mund und Ohr, nicht Schreibgesetze für Hand und Auge sind. Die strenge Handhabung dieses Grundsatzes ist da doppelt nöthig, wo eine pedantische Orthographie, wie die masorethische, die Laute mit Zeichen überladen und die Aufmerksamkeit des Grammatikers durch kleinliches Detail verwirrt und von der Hauptsache abgelenkt hat. Wie viel hierdurch zu gewinnen sey, und wie besonders die Elementarlehre, als eine Art Mechanik des Mundes, in die schönste Analogie mit andern Sprachen trete, zeigt eine kleine Probe in meinen exercitatt. aethiopp. Lips. 1825. Während die Elementarlehre nach durchgängiger Begreiflichkeit aus mechanischen Gesetzen (so wie die Syntax nach logischen) und nach Analogie mit den übrigen Sprachen strebt, stellt dagegen die sogenannte Formenlehre (Wortbildungs- und Flexionslehre) die Sprache als einen lebendigen, nicht mechanisch, sondern dynamisch begreiflichen Organismus dar, erwachsen aus einem bestimmten Grund-Bildungstriebe (ähnlich dem, der den verschiedenen Gewächsen ihre Art und Gestalt giebt), der, ganz und gar positiv, sich nicht weiter erklären, d. i. unter ein allgemeines Gesetz ordnen, sondern nur auf eine Uranschauung und unvordenkliche Tradition zurückführen läßt und die Eigenthümlichkeit eines jeglichen Sprachstamms constituirt. Daraus ergibt sich in Ansehung der Formenlehre eine zweite Hauptaufgabe für den Grammatiker: in der Mannichfaltigkeit der Formen jenen eigenthümlichen Grundtrieb (das organische Princip) der Bildung und Flexion zu erkennen und nachzuweisen. Beide genannte Aufgaben setzen in der hebräischen Sprache eine dritte voraus,

nämlich die masorethische Tradition dem Geiste nach aufzufassen und zu sichten, das Wesentliche vom Unwesentlichen oder Willkürlichen, das allen semitischen Dialekten Gemeine von dem Besondern, dem hebräischen Dialekt oder der masorethischen Sprachperiode Eignen, zu scheiden, und so aus der verwirrenden Masse von Zeichen und Satzungen den wahren Charakter der Sprache herauszuerkennen und darzulegen. Ohne eine solche Sichtung ist es unmöglich, die hebräische Sprache aus ihrer Erstarrung und Versteinerung zu einem organischen Leben zu erwecken und die Grammatik aus einem mechanischen Regelnkram zu der Würde einer Wissenschaft zu erheben.

Dies sind die Forderungen, die an einen künftigen Grammatiker der hebräischen Sprache ergehen und denen nun des Hrn. Prof. Ewald's Grammatik sich darbietet. Hat sie jene Forderungen der Zeit verstanden und erfüllt? Die gründlichen Kenntnisse des Verfassers in den semitischen Dialekten, seine Bekanntschaft mit dem Persischen und dem Sanskrit, welche letztere er dem Vernehmen nach aus der besten Quelle, aus dem mündlichen Unterricht Bopp's, geschöpft hat, der unverkennbare Scharfsinn und Forschungsgeist, der hier wie in frühern Schriften hervortritt, erwecken ein günstiges Vorurtheil und versprechen einen Philologen von der Vielseitigkeit, Unbefangenheit, Geisteskraft, wie sie zu einer Umgestaltung der hebräischen Grammatik nach den Bedürfnissen der Zeit erforderlich ist. Leider jedoch sieht sich diese Hoffnung bey allem Trefflichen, was geleistet ist, in der Hauptsache getäuscht, und die Kritik muß den Ausspruch thun, daß die Wissenschaft, wie sehr sie in einzelnen Theilen gefördert, in andern desto mehr verwirrt und auf einen falschen Weg gebracht worden ist. Diesen Ausspruch gründlich zu erweisen, liegt nun der Kritik ob, und Recensent kann sich besonders in der Elementarlehre, der dieser Artikel ausschließlich gewidmet ist, um so weniger einer gewissen Ausführlichkeit in Widerlegung der zahlreichen Verirrungen und Sophismen des Verfassers begeben, je blendender und verführerischer sie sind, und je mehr es jetzt gilt, in dem gegenwärtigen Gährungszustand aller Grammatik, dem die hebräische nicht entgehen kann, die Einwirkung verderblicher Principien von ihr abzuwehren und heilsamern den Weg zu bahnen.

In der Einleitung „von der hebräischen Sprache überhaupt" gibt der Verfasser eine neue Ansicht von dem Gebrauch der Namen Israeliten und Hebräer, die nicht hinlänglich begründet scheint. „Israeliten" soll der heilige, religiöse Name seyn; „Hebräer" der gewöhnliche Volksname. Aber die Namensänderung Gen. 32, 29, die als Beweis für das Erstere angeführt

wird, kommt öfter vor und scheint in der Genesis mehr eine ästhetische als historische Bedeutung zu haben; und der spätere Sprachgebrauch spricht nur für ein patronym. als Stammname. „Hebräer" steht auch Gen. 43, 32 im Gegensatz zu auswärtigen Völkern und aus dem Munde derselben. 1. Sam. 13, 3. 7 rührt es wohl aus dem philistäischen Sprachgebrauch her, der hier selbst in den Mund Sauls und des Erzählers gedrungen zu seyn scheint; 14, 21 ist der Gegensatz ausdrücklich da. Daß der hebräische Sclave עִבְרִי genannt wird (nicht bloß in der vom Verfasser angeführten Stelle Ex. 21, 2, sondern auch Deut. 15, 12 und daraus Jer. 34, 9. 14), dafür lassen sich mehrere Gründe denken, die nicht mit der Religion zusammenhängen. Vielleicht im Gegensatz mit einem fremden Knecht, in welcher Beziehung das Gesetz auch gegeben ist. — Daß die Sprache den Namen bekam, ist vielleicht bloß griechischer Sprachgebrauch, insofern ἑβραῖος, ἑβραΐζειν alles was der Nation eigenthümlich war bezeichnet, im Gegensatz von ἑλληνίζειν. In diesem Falle würde er also nicht bloß zufällig im A. T. vermißt, wie Gesenius (Gesch. der hebr. Spr. §. 5) und Hr. E. meinen. Wäre er indessen auch althebräisch, so würde er ganz dem Gebrauch des Worts עִבְרִי entsprechen, insofern etwas Nationales nur im Gegensatz mit andern Nationen aufgefaßt werden kann. Daß der Name ein patronym. von Eber und ein früherer, einheimischer Volksname sey, ist freilich die orthodoxe und auch wohl biblische Ansicht; daß aber ein neuerer Forscher, nachdem man längst in den Namen Eber, Aram, Kusch ꝛc. mit großer Wahrscheinlichkeit ähnliche mythische Personificationen, wie sie alle Volkstraditionen haben, erkannt hat, noch die historische Existenz des Eber als ausgemacht ansehen, Gen. 10, 21 von den Nachkommen Ebers im weitern Sinne verstehen, Gen. 14, 13 in הָעִבְרִי einen wirklich historischen Beinamen Abrahams sehen und daraus den frühern Gebrauch dieses Volksnamens beweisen und, mit Verkennung des Parachronismus in der letztern und der Beziehung auf die Hebräer in der erstern Stelle, diese unkritische Ansicht für so „gewiß" und „offenbar" ausgeben kann, erklärt sich nur aus einem gewissen jugendlichen Oppositionsgeist gegen beliebte Annahmen, der den Verfasser zu manchen Versündigungen gegen die Kritik in dieser wie in früheren Schriften verleitet zu haben scheint. — Das Anschließen der Dichter an die aramäische Mundart erklärt Hr. E. §. 6 aus dem Streben nach dem Reiz größerer Neuheit. Sollten es nicht vielmehr Archaismen aus der aramäischen Ursprache seyn (denn Aram ist ja auch das Mutterland der Hebräer und überhaupt der Ursitz der semitischen Völker und Sprachen, auf den die Sagen aller Stämme hinweisen),

die wir mit dem jüngern aramäischen Sprachgebrauch verwechseln? — Gegen die Eintheilung der Grammatik §. 9 in zwei Haupttheile, Formenlehre und Syntax, mit einem vorbereitenden Theil von den Buchstaben, ist zu erinnern, daß die Elementar- oder Buchstabenlehre keineswegs als ein vorbereitender, sondern ein integrirender Theil der Grammatik zu betrachten ist. Wenn die ganze Grammatik in die Lehre von der Wortbildung und von der Wortfügung zerfällt, so ist die Elementarlehre der mechanische Theil der Wortbildung, so wie die Formenlehre der organische.

Die Buchstabenschrift, von deren Entstehung §. 13 die Rede ist, scheint bei den Semiten, den Erfindern derselben, ursprünglich vermittelt durch eine Art Silbenschrift. Da nämlich in den semitischen Sprachen, wie in allen Ursprachen, die Vocalisation sehr einfach und der Vocal a der vorherrschende ist, was unstreitig in der frühern Epoche noch weit mehr der Fall war, so daß außer den weit seltnern Vocalen i, u die Wörter meistens in Silben mit a zerfielen, so mußte beym ersten Gedanken, die Wörter in ihre Bestandtheile aufzulösen, die nächste abstrahirende und analytische Operation eine Unterscheidung jener Silben seyn, worin der Vocal anfangs wohl noch nicht im Bewußtseyn von dem Consonant geschieden, sondern mit ihm als ein untrennbares Ganze und später als eine von ihm verschiedene Aushauchung desselben betrachtet wurde, wie im Indischen und Aethiopischen. Daß die Schrift historisch wirklich diesen Weg genommen hat, sieht man daraus, daß die Bezeichnung des Vocals a ganz fehlt, die einzigen Vocalzeichen i, u aber zugleich Consonantenzeichen sind und in ältern Denkmälern häufigst fehlen, das Alphabeth also in gewissem Sinne nur Consonanten enthält; eine Abstraction, die sich nur aus Silbenschrift erklärt. — Mit der §. 19 vorgetragenen hebräischen Schriftgeschichte stimmt Recensent völlig überein, namentlich mit der Ansicht von der makkabäischen Münzschrift (als Beweis des damals noch herrschenden Gebrauchs der ältern Schrift *), nicht als Archaismus der makkabäischen Fürsten) und mit dem Zweifel gegen Kopp's Annahme, daß das Quadratalphabeth erst im 4. Jahrhundert aus dem palmyrenischen hervorgegangen sey — nicht aber mit der Ableitung des neuern Alphabeths aus babylonischem Einflusse und der Benennung „chaldäisches" oder „assyrisches" Alphabeth. Da wir dieses Alphabeth nur aus westaramäischen (syrischen) Denkmälern kennen, und es also unbewiesen ist, daß dieselbe Veränderung des

*) Doch scheinen die Bindungsstriche schon einen Ansatz und Uebergang zum neuern Alphabethe zu zeigen.



Schriftcharakters auch im Osten vorgegangen sey, so ist jene Benennung wenigstens unkritisch. Daß die Juden ihre Sprache durch babylonischen Einfluß verändert hatten, berechtigt nicht dazu den neuern Schriftcharakter aus derselben Quelle abzuleiten. Sprach- und Schriftveränderungen hängen, wie die Geschichte zeigt, nicht zusammen. Hätten die Juden das neuere Alphabeth aus Babylon mit der Sprache erhalten, so hätte es weit früher erscheinen müssen. Da das alte aber noch auf den makkabäischen Münzen erscheint, so liegt es näher es von den Syrern, mit denen die Juden in den letzten Jahrhunderten vor Christus so viel Verkehr hatten, als von den entferntern Babyloniern abzuleiten. Daß die Veränderung sich nicht bey den Phönikern und Samaritanern findet, beruht auf andern Gründen als der Freiheit von babylonischem Einfluß. Ein Volk kann aus Liebe zum Alterthümlichen eine alte Schrift beibehalten, während es sich der Ausartung der Sprache nicht entziehen kann. — Die Angabe des Plinius, die der Verfasser §. 20. A. 6. in gewissem Sinn für richtig hält, daß die Griechen 18 Buchstaben durch Kadmus erhalten hätten, ist eben so ungegründet, als die andere von 16 oder 17 Buchstaben. Die Griechen haben unstreitig alle Buchstaben erhalten, mit alleiniger Ausnahme des Zade. Dies beweist factisch die Zahlreihe, die erst von dem ausgelassenen ϡ an von der phönikischen abweicht. Ob früher ein Buchstabe an dieser Stelle gestanden, ist eine eitle Frage, denn wir haben keine ältere Beurkundung als das Zahlsystem. Daß es nicht *σαμπι* gewesen, wie Gesenius annimmt, ergiebt sich aus dessen Zahlwerth und Zusammensetzung, die auf eine künstliche Ergänzung der Zahlreihe hindeutet. Das Genauere an einem andern Orte. — Was die graphische Darlegung des Alphabeths §. 21 ff. betrifft, so ist es auffallend, wie der Verfasser nach Kopp's so befriedigender Deduction, der er selbst S. 7. 11. den verdienten Beifall ertheilt, sich noch so vielen unsichern und unbegründeten Muthmaßungen, die von seiner Deutung der Buchstaben-Namen eingegeben zu seyn scheinen, überlassen und jenen historisch beurkundeten Bildungsgang wieder ganz ignoriren konnte. So soll der Name Aleph („Stierhaupt mit 2 Hörnern") von der äthiopischen Figur abgeleitet seyn, da doch grade diese keine ursprüngliche seyn kann, sondern erst durch Umbeugung des aufsteigenden Schafts, wie die samaritanische, entstanden ist (Kopp S. 351); so soll das Daleth (Thür) ursprünglich ein längliches Quadrat gewesen und ד der halbe Zug davon aus dem Streben nach Kürze hervorgegangen seyn; He (nach seiner Deutung Loch, Spalte, ar. هُوَّة) ursprünglich, wie die äthiopische Figur, nach

unten zu gerichtet gewesen, und daraus das hebräische ה durch Weglassung des linken Strichs entstanden, das Vau ursprünglich umgekehrt gewesen, das Sain („Schild", nicht Waffe) ursprünglich H, wie im Aethiopischen, dann im Phönikischen zu einem graden Strich abgekürzt seyn, Cheth (nach seiner Deutung eine Reisetasche = ܙܘܕܐ !!) ursprünglich einen Reisebündel mit einem Riemen in der Mitte vorgestellt haben, wie das althebräische ⊟, und daraus H, ח abgekürzt seyn, und dergl. Das sind Träume, die auf dem heutigen Standpuncte der Wissenschaft keine ernsthafte Widerlegung verdienen. Eben so grundlos ist der Widerspruch gegen Kopp's Satz: daß die Quadratschrift aus Cursiv entstanden sey. Der Augenschein lehrt es ja. Der Verfasser thut aber überhaupt als ob er die palmyrenische Schrift nicht kenne, und entbehrt dadurch eines nothwendigen Mittelgliedes. Auch a priori die Sache betrachtet — wie sollte sich eine Schriftveränderung anders bilden als durch Cursiv? so wie Sprachveränderungen größtentheils durch Schnellsprechen.

Wichtiger und eingreifender sind die Misgriffe in der orthoepischen Darstellung des Alphabeths besonders §. 28 — 30, womit die Ansicht vom Dagesch lene §. 58 — 61 zusammenhängt. Der Verfasser hat sehr übel gethan, sich nicht vorher um feste und sichere Lautgrundsätze bemüht zu haben, und schon dadurch sich die ganze Elementarlehre verdorben. Der Hauptmisgriff besteht darin, daß er die Buchstaben ק, ט (γ) als „Halbgutturale" (d. i. nach dem Sprachgebrauch des Verfassers s. v. a. aspiratae!) betrachtet, und daß die mutae ב, ג, ד, ך, ת bloß tenues, dagegen ף bloß f und erst im Norden in das platte p verdorben seyn soll, also die doppelte Aussprache der mutae geleugnet und daher dem dag. lene eine andere Deutung gegeben wird. Er beruft sich 1) auf das griechische Alphabeth, worin ϑ dem Namen und der Stelle nach = ט, dagegen τ = ת sey; 2) auf das arabische Alphabeth, worin ף bloß ein aspirirter, ק, ט (γ) stark gutturalische Laute und nur dadurch von ك = k, ت = t, unterschieden seyen. Was zuvörderst ק und ט betrifft, so hat er die „gutturalische" Aussprache, wodurch sie sich von ך, ח unterscheiden, irre geführt durch S. de Sacy's Schreibung kh, th, mit der aspirirten verwechselt, welche himmelweit verschieden sind. Die gutturalische Aussprache besteht nicht in einem Hauch, sondern in einer stärkern Reibung des Kehldeckels (rasura gulae), wodurch sich einige Kehlbuchstaben, خ, غ, ق von andern sanfteren desselben Organs ح, ع, ك

unterscheiden *). Dies ist wieder wohl zu unterscheiden von jener starken Articulation (d. i. starken Zusammenpressung der Organe), bei S. d. Sacy emphase genannt, am besten beschrieben in Ludolf gramm. aeth. p. 6 als eine valida instrumentorum collisio cum quadam soni repercussione, wozu vergl. Not. et Extr. T. 9. p. 8. not. 3., und demgemäß von Ludolf durch einen nach dem Buchstaben gesetzten Apostroph oder Hiatus ausgedrückt (k', t'). Diese ist's, die ק mit ט und צ gemein hat, keineswegs jene gutturalische Aussprache, die auch bey Zungenlauten schwer anzubringen seyn möchte. Die Benennung „Halbgutturale" erscheint sonach als völlig unpassend und unrichtig. Was die Analogie des griechischen Alphabeths betrifft, so verhält es sich damit folgendermaßen. Außer den Kehllauten sind bekanntlich keine dem Orientalen eigenthümlicher (daher in allen Alphabethen bei aller sonstigen Ausartung festgehalten) und zugleich für den Ausländer unnachahmlicher, als die drei obengenannten ק, ט, צ mit ihrer starken Articulation oder Emphase. Diese Emphase ist es aber, die ihnen eine Stelle im Alphabeth giebt, denn sonst fielen sie mit ך, ת, ס zusammen und wären also überflüssig. Hieraus begreift sich's, warum die Griechen diese Buchstaben in ihrem Alphabeth verloren haben. Das Tsade ist ganz verschwunden; das Koph nur noch als Zahlzeichen vorhanden, jedoch im Lateinischen als qv erhalten. Das Tet, das mit dem verwandten Tsade einerlei Schicksal haben sollte, fehlt wirklich im Lat. (welches sich sonst in Erhaltung alter Laute treuer zeigt); im Griechischen ist es zwar dem Namen nach vorhanden, der Laut selbst aber fehlt, und wenn man τ vergleicht (welches nur den ursprünglich dünnen Laut des ת ausdrückt, nicht dessen Aspiration), so sieht man, daß die Griechen nur den Namen und die Stelle eines Buchstaben, dessen Laut verloren war, benutzt haben, um eine später erfundene Aspiration einzuschieben, statt sie, wie die beyden übrigen, φ und χ, hinten anzuhängen. — Zu der irrigen Ansicht von den Buchstaben ב, ג, ד; ך, ף, ת und der damit in Verbindung stehenden Verkennung des dag. lene hat den Verfasser besonders die hier unpassende Vergleichung des arabischen Alphabets verleitet. Er betrachtet dieses als das ursprüng-

*) Von خ, غ ist das aus der Beschreibung bey de Sacy und in den Not. et Extr. l. c. deutlich. Wenn aber ق und ك so unterschieden werden, daß jenes „aus der Kehle", dieses nicht, gesprochen werde, und das letztere also von den Kehlbuchstaben ausgeschlossen zu seyn scheint, so ist das vermöge des gewöhnlichen ungenauen Sprachgebrauchs, die K-Laute Gaumenbuchstaben zu nennen, geschehen, da sie doch eigentlich Kehlbuchstaben zu nennen wären.

lichere und bestimmt danach die Geltung des hebräischen, da doch das arabische in diesen Conss. offenbar einen spätern Charakter an sich trägt (s. unten). Daß die Buchstaben ב, ג, ד; ך, ף, ת wirklich von uralten Zeiten her den uns von den Juden überlieferten und vermittelst des dag. lene bezeichneten doppelten Laut haben, ist eine physiologisch und historisch gleich unwiderlegliche Thatsache. Diese Buchstaben sind die **mutae** der hebräischen Sprache, d. i. Conss. der drei Hauptorgane des Mundes: Kehle, Zunge und Lippen, aber in ihrem ursprünglichen und einfachsten Bestande als reine oder dünne (tenues, klanglose) mutae, hervorgebracht durch reinen Druck oder Stoß der schließenden Organe, und zwar von jedem Organ zwey, ein schwächerer und ein stärkerer, also in tabellarischer Uebersicht

	Kehllaute,	Zungenlaute,	Lippenlaute
schwächere . .	ג = g,	ד = d,	ב = b
stärkere . . .	ך = k,	ת = t,	ף = p
(daneben noch stärkste	ק = k',	ט = t',	äthiop. **Pait** = p').

Allein dieser reine, dünne Laut erhält sich nur als Anlaut (der überhaupt die Laute am reinsten bewahrt, Grimm deutsche Grammatik 2. Vorr. VII) ungeschwächt, im Inlaut und Auslaut dagegen erweicht er sich durch den hinzutretenden Hauch, der die Vocale begleitet, auf doppelte Weise: 1) im Auslaut hinter einem Vocale, wo der den Vocal begleitende Hauch auswehen kann, entstehen nachklingende Hauchbuchstaben, die nach den dreifachen Organen einen krachenden, sausenden oder blasenden Laut haben, und natürlich bey den starken tenues, wo sich der Hauch durch die stärker zusammengepreßten Organe gewaltsam durchdrängen muß, am deutlichsten hervortreten, und daher in den meisten Sprachen eigne Zeichen erlangt haben, deren die schwachen, die übrigens leicht in jene übergehen, entbehren. Wenn wir nach der orthographischen Sitte diese Veränderung durch ein hinzugesetztes h bezeichnen, so entstehen folgende neue Laute, wovon die 3 letzten nur der Vollständigkeit wegen aufgeführt werden:

starke Hauchlaute kh (ch), th *), ph (f)
(schwache — gh, dh, bh).

Dem Kehllaut schließt sich noch in der Gaumenregion ein sanfteres ch an. 2) Im Inlaut zwischen 2 Vocalen, wo der Hauch des vorhergehenden Vocals nicht auswehen kann, sondern durch den folgenden wieder erschlafft und gleichsam verweht wird, entstehen weiche, leise hinschlüpfende Laute (ein leises Würgen, Säuseln und Wehen), die ihrer Natur nach vor-

*) Ein zwischen der an die obere Zahnreihe angelegten Zungenspitze sich durchdrängender Hauch, blaese klingend, wie im Griech. und Engl.

zugsweise den schwachen tenues eigen sind, während die starken ihren Hauchlaut gegen den erschlaffenden Einfluß des folgenden Vocals eher behaupten:

gh, dh *), bh (= v)
(kh, th, ph).

In der Gaumenregion tritt hier ebenfalls ein neuer Laut, j, hinzu, zunächst mit gh verwandt (bh fällt mit v zusammen, wie ph mit f). So entsteht folgende Tafel der mutae:

1. reine, dünne (tenues) im Anlaut
   a. schwache . . . . g, d, b
   b. starke . . . . k, t, p
2. modificirte, erweichte
   a. weiche (mediae) im Inlaut gh, j, dh, bh (=v)
   b. hauchende (aspiratae) im
      Auslaut . . . . . . kh, ch, th, ph (=f).

Mit dieser physiologischen Darlegung treffen nun die Regeln des masorethischen dagesch lene aufs genaueste zusammen, ein bedeutender Grund für ihre Naturgemäßheit und Richtigkeit! Aber sie bestätigen sich auch der Hauptsache nach aus der Geschichte und Analogie der Sprachen. Der älteste und gewichtigste historische Zeuge für den ursprünglichen dünnen Laut der semitischen mutae ist das griechische Alphabeth, die älteste Tochter des semitischen, wo sie sämmtlich noch in ihrer ursprünglichen Potenz erscheinen; die schwachen ב, ג, ד als β, γ, δ, die starken ך, ף, ת als κ, π, τ. Ein zweiter ist die Uebereinstimmung des syrischen Alphabeths in diesen Buchstaben, s. Michaelis gr. syr. p. 7. Ueber den so viel verkannten ursprünglich dünnen Laut des ף insbesondere s. schon gute Gründe Gesenius Lehrg. S. 20. 21, vergl. Buxtorf de punct. ant. p. 230. Aber evident wird die Sache, wenn man einen vergleichenden Blick auf den historischen Gang der Sprachen in dieser Beziehung wirft. Ueberall zeigt sich das Gesetz, daß die ursprünglich dünnen Laute im Laufe der Zeit erweicht werden und in sogenannte aspiratae (weiche und hauchende) übergehen. Anfänglich bloß in Berührung mit Vocalen, im Inlaut und Auslaut, den oben dargelegten physiologischen Gründen gemäß. Dies ist der Bestand in der hebräischen und syrischen Sprache. Ueber das hohe Alter der Aspiration in diesen vergl. die Buchstabennamen z. B. אָלֶף = αλφα, während hier nirgends ein Aspirat im Anlaut erscheint. Später aber griff diese Erweichung noch weiter um sich, drängte sich auch in den Anlaut und bildete

*) Weicher als th klingend, wie das engl. th in than, that rc.; in der niederhess. Volkssprache häufig gehört, z. B. in Wade, Frede (Freude).

unabhängige Buchstaben mit eignen Zeichen neben dem alten Laut oder gar mit Verdrängung desselben. So im Altgriechischen die drei neuen aspiratae φ, χ, ϑ (der lat. Sprache fremd) neben π, κ, τ; im Neugriechischen die drei schwachen mutae β, γ, δ ganz in weichen Laut bh (v), gh, dh übergegangen, mit gänzlicher Aufgebung des dünnen Lauts. Im Arabischen ث neben ت, und ف ganz in f übergegangen, mit Verdrängung des alten Lauts p. Letzteres auch im Aethiopischen, in der Aussprache des Hebräischen bei LXX, Hieron. und Karaiten, im Pali (s. Lassen et Burnouf essai p. 87). Eben dahin gehört auch die von neuern Sprachforschern entdeckte merkwürdige Lautverschiebung der mutae, die im deutschen Sprachstamm während seines langen Bildungsgangs zweimal vorgegangen ist (Grimm 1, 584), worin unstreitig der Uebergang der tenues p, k, t in f, ch, th die Veranlassung zu den übrigen gegeben und diese als Rückwirkung nach sich gezogen hat.

Was die Zischlaute betrifft (die der Verfasser übrigens mit Unrecht und gegen die gewöhnliche Sitte zu den liquidis zählt, mit denen sie grammatisch nichts gemein haben, da sie vielmehr mit den Zungenbuchstaben in engem Verhältniß stehen), so erkennt er richtig in der Aussprache von שׂ, ץ, ז eine allmälige Erweichung (oder vielmehr Verdünnung) dieser Laute in ein einfaches s, im Griechischen, Arabischen, Syrischen, Aethiopischen und in der spätern hebräischen Aussprache selbst. Anderes dagegen bedarf der Berichtigung und Einschränkung. Erstlich kann man nicht ס den „sanftesten" Zischlaut nennen im Gegensatz des „starkzischenden" שׂ, da שׂ ein gequetschter, weniger scharfer, also eher sanfterer Zischlaut ist als ס. Auch halte ich es 2) nicht für so „offenbar", daß ץ ursprünglich = ts, ז = ds waren. Die Vertauschung mit ט, ד wenigstens beweist es nicht, denn die Zungenbuchstaben stehen in allen Sprachen mit den Zischbuchstaben in Correlation, ohne mit den letztern zusammengesetzt zu seyn; auch ist es an sich eben nicht wahrscheinlich, daß in das Uralphabeth zusammengesetzte Laute aufgenommen worden seyen, die sich überdies in keiner alten Sprache finden, und es sind am Ende nur 2 Gründe für den Laut ts stichhaltig, nämlich erstlich der Name Τσαδη bey den LXX, und dann die Analogie des Aethiopischen, worin sich der Laut allein erhalten hat. Vom ז möchte ich es aber mit Ludolf gr. aeth. p. 6 bestimmt leugnen, daß es je etwas anderes gewesen, als was es noch in alten und neuern Sprachen ist: ein weiches s, und zwar a) weil das weiche s im alten Alphabeth nicht wohl fehlen durfte; b) die Vertauschung mit ד erklärt sich aus der Verwandtschaft des wei-

chen d (dh) mit dem weichen s, welches ein **assibilirtes** d ist (Aspiration und Assibilation stehen überhaupt einander nahe), und findet in allen Sprachen statt, wo an keine Zusammensetzung ds zu denken ist; c) besonders beweisend ist aber die Analogie des Aethiopischen, wo, obgleich sich hier allein der hebräische Laut des צ erhalten hat, das Zai ein bloßes weiches s ist. Um nicht versucht zu werden, die Analogie des ז auch auf das צ anzuwenden, darf man nicht übersehen, daß ט, das Correlat des צ, in den orientalischen Sprachen ein eigenthümlicher, von ת verschiedener, und insofern dem ד, dem Correlat des ז, nicht ganz analoger Laut ist, folglich auch צ aus der Analogie des ז heraustreten kann. — 3) So wahrscheinlich der Satz ist, daß ש ursprünglich = sch ist, sich aber in andern Dialekten, im griechischen, lateinischen, und im Schooße der hebräischen Sprache selbst allmälig in s verdünnt hat (auch im Pali s aus sch Essai p. 87), und daß die Orthographie שׂ ein Denkmal dieses Uebergangs ist, so wenig ist die Geschichte, die der Verfasser von diesem Verhältniß des שׁ, שׂ und ס zu erzählen weiß, in den Urkunden gegründet, wie er denn überhaupt mit der an sich sehr zweckmäßigen historischen Behandlung sprachlicher Erscheinungen einigen Unfug treibt, d. h. sie häufigst willkürlich in die Urkunden hineinträgt. Nach ihm soll שׂ, aus שׁ erweicht, in ältern Büchern sich noch häufiger finden, in jüngern aber dafür ס immer mehr um sich gegriffen haben und im Arabischen und Syrischen endlich allein übrig geblieben seyn. Als Vermuthung mag das hingehn, aber weil einige Beispiele sich zufällig fügen, es als eine bisher unentdeckte Geschichte in den Urkunden nachweisen zu wollen, ist um so befremdlicher, da nicht einmal die angeführten Beispiele sich alle fügen. So soll שׂכך ältere Schreibart seyn, als das gewöhnliche סכך, weil sie einmal im Exod. vorkommt (NB. auch hier sonst stets סכך); כעס, obgleich im Pentateuch und Sprüchen herrschend, jünger als כעשׂ, weil dieses einmal in dem „ältern Hiob" (hält der Verfasser den Hiob wirklich für älter als Pentateuch und Sprüche?!). Mit einer solchen Logik kann man freilich alles beweisen, und es wäre verschwendete Mühe, ihr Beispiele wie שְׂבָךְ in Regg., Hiob neben סְבָךְ in Genes. entgegenzuhalten, da die seltnere Orthographie bey ihr schlechthin als Beweis des Alterthums zu gelten scheint. Auch abgesehen von den Urkunden ist das angeführte historische Verhältniß zwischen שׂ und ס an sich so wenig gesichert, daß sich noch sehr zweifeln läßt, ob שׂ wirklich überall aus שׁ entstanden und nicht vielmehr bloß orthographische Nebenform des ס sey. Die Zweifelsgründe sind: a) die Form des **Samech** ist im Arabischen und wahrscheinlich auch im Syrischen aus dem **Schin** entlehnt, b) es fin-

det nie in der Orthographie ein Schwanken zwischen שׁ und שׂ statt, was doch sicher zu erwarten wäre, wenn dieser Uebergang so häufig im Laute stattgefunden hätte, während dagegen שׁ nicht selten in ס schwankt; daher auch z. B. Richt. 12, 6 nicht שִׁבֹּלֶת, sondern סִבֹּלֶת (st. שִׂבֹּלֶת); c) auch in entsprechenden aram. und arab. Wörtern ist שׂ von שׁ streng geschieden, aber läuft häufig mit ס zusammen. Im Syrischen ist שׁ fast immer ܫ, auch ܬ, chald. שׁ, ת; שׂ immer ܣ, chald. שׂ, ס. d) Im Chald., das doch in Hinsicht der Conss. dem Syr. ganz gleich steht, findet sich häufig, wie im Hebr., שׂ statt ס, also bloß orthographische Verschiedenheit. e) שׂ steht häufig für ursprüngl. ס, nicht bloß in שִׂבְּלוֹת, sondern auch שׂוּג 2. Sam. 1, 22 הֵשִׂיג Hiob 24, 2 für das gewöhnliche סוּג, הִסִּיג, שְׂבִיךְ für סְבִיךְ (wie im Chald. Arab.), שְׂמִיכָה von סמך, שׂוּר für סוּר Hos. 9, 12, שׂפן Deut. 33, 19 für ספן = צפן, שׂפק Hiob 27, 23 mss. Hiph. Jes. 2, 6 = سفق, صفق u. A. In Betracht solcher Gründe möchte man sich fast zu Buxtorfs Ansicht (thes. p. 3) schlagen, daß שׂ eine litera irreptitia, d. h. orthographische Nebenform des ס sey, etwa auf ähnlichem graphischem Wege entstanden, wie im Arab. und vielleicht Syr. die Form des Samech aus Schin (Sin). Doch sind noch zwei Umstände zu bedenken, die die Entscheidung über diesen räthselhaften Buchstaben noch immer zweifelhaft machen und ihm eine Art Selbstständigkeit zu sichern scheinen: a) daß die Schreibung mit שׂ in den meisten Wörtern constant ist, wo nie dafür ס eintritt; b) daß vermöge einer merkwürdigen Verschiebung dem שׂ eben so und ungefähr in gleichem Verhältniß ش entspricht, wie س dem שׁ, während dem ס meistens der arab. Laut gleichsteht, also jenes bestimmte Verhältniß zwischen beiden Dialekten nur שׁ und שׂ umfaßt, ohne sich auf ס zu erstrecken — sey es, daß sich im arab. ش der ursprüngliche Laut des שׂ in diesen Wörtern treuer erhalten hat als im hebr., oder, was wahrscheinlicher ist, daß nach der Verdünnung des שׁ in س der verdrängte Laut sch sich durch eine Reaction in jenen Wörtern unorganisch reproducirte, ungefähr wie in der äthiopischen Volkssprache (der amharischen) derselbe Laut sich häufig da wieder hervordrängt, wo ihn die Schriftsprache verdünnt hatte, oder wie im Neuhochdeutschen die Wiedererweckung längst untergegangener Diphthongen fehlgreifend sich auch auf solche Wörter wirft, wo sie ursprünglich nicht vorhanden waren.

An die Lehre von der Aussprache der Buchstaben hat der Verfasser die von der Verwechselung derselben gehängt, wahrscheinlich weil sich dieselben nur orthoepisch begreifen; allein da

die ganze Elementarlehre sich nur orthoepisch begreift, so dürfte es methodischer seyn, sie an ihrem gewöhnlichen Orte abzuhandeln, bey den Buchstabenveränderungen überhaupt. Zweckmäßig ist es, daß er zwischen solchen Vertauschungen, die von einer historisch fortschreitenden Verweichlichung der Aussprache ausgehen (unpassend „absichtliche" genannt, besser natürliche), und den willkürlichen und fehlerhaften Verwechselungen durch ungenaue Aussprache oder Orthographie unterscheidet. Unter denen der ersten Gattung sind besonders zwei Fälle bemerkenswerth: 1) der Uebergang starker und harter Zischbuchstaben in schwächere und weichere, wie des צ in ס und ז (שׂ in ס ist vielmehr eine Verdünnung), wo nur der Verfasser sich wieder seiner Neigung überläßt, das an sich richtige historische Princip auch im A. T. urkundlich nachzuweisen. 2) Abstumpfung der Zischlaute ז, צ, שׁ in die Zungenlaute ד, ט, ת. Hier erhebt sich indessen die Frage, ob nicht der stumpfe Laut der frühere ist, und also statt einer Abstumpfung vielmehr eine Assibilation vorgegangen ist. Gewiß ist's, daß in allen Sprachen die Zischlaute immer mehr um sich greifen. So wie nämlich, nach einem oben dargelegten Naturgesetz, die mutae sich allmälig durch Aspiration erweichen, so werden im weitern Verlauf zunächst die Zungenlaute, die den Zähnen am nächsten liegen, endlich auch die entferntern Kehllaute von der Assibilation ergriffen und in den Vordermund geschoben, so daß viele Sprachen in ihrer spätern Periode mehrere einfache Zungen- und Kehllaute entweder ganz oder in gewissen Stellungen eingebüßt und in einen Zischlaut verwandelt haben. So t im Arab. Pers. in s, im Ital. und Hochdeutschen (Grimm 1, 151 ff.) in z; d im Arab. Pers. in sanftes s (ذ = ز); die Kehllaute ch, g, j, k (c) im Indischen (wo die sogenannten Palatinen offenbar aus Gutturalen hervorgegangen) Pers. Arab. Lett. und in den lateinischen Töchtersprachen in der Aussprache = sch (schwach und stark), dsch, tsch. Darf man von diesen Analogien einen Schluß auf das älteste sem. Alphabet machen, so wären die den hebr. Zischlauten ז, צ, שׁ im Aram. und Arab. entsprechenden Zungenlaute ד, ט, ת als die ursprünglichen, d. h. aus der aram. Ursprache herrührenden Laute anzusehen, also nicht aus den hebr. Zischlauten abgestumpft, sondern umgekehrt diese aus dem aram. Zungenlaut assibilirt; eine Operation, die auch die arabische Sprache in einer spätern Periode, aus der die diakritischen Puncte herrühren, in vielen der parallelen Wörter vorgenommen hat (د, ت in ذ, ث = ز, ش), während in denen mit urspr. ט statt dessen eine Dämpfung und Abschwächung des starken Zungenlauts beliebt

wurde (ض, ظ = d'). Demnach wäre auch die Vertauschung des צ mit ע nichts anderes als ein Uebergang des dem צ zu Grunde liegenden Zungenlauts ט in den Kehllaut ע, auch ק (welches öfter mit ע wechselt, s. Schultens cl. dial. p. 276. Bochart Hieroz. II., 83. 274); also eine Vertauschung der mutae zweier Organe, die in näherer, wenngleich etwas versteckterer Verbindung mit einander und den Lippenlauten gegenüber stehen. Aus dem Schooße der semitischen Sprachen vergl. ךָ־ st. ךְ־, andre Beispp. Schult. clav. dial. p. 269. 70. Besonders bemerklich ist das Ineinanderschwanken des Kehl- und Zungenlautes im Griechischen z. B. in den Verben auf — σσω (ττω), ζω, den Comp. — σσων (ττων) ζων, deren Wurzeln sowohl Kehl- als Zungenlaute haben, δᾶ = γῆ, ὀλιζος = ὀλιγος ꝛc. Vergl. auch Grimm 1, 163.

Nach Abhandlung der Consonantenzeichen und ihrer Bedeutung, kommt nun die Reihe an die Vocalzeichen, unstreitig die wichtigste und schwierigste Untersuchung in der Elementarlehre. Die Frage ist, ob den als Vocalzeichen sich darbietenden Buchstaben א, ו, י die Vocalbedeutung ursprünglich und wesentlich inwohne oder nicht. Hier stehen sich nun zwei Hauptansichten gegenüber: die althergebrachte, kanonische, daß א, ו, י Consonanten seyen, die erst dadurch scheinbar Vocale würden, daß sie hinter geeigneten (opportunae) Vocalen ihren Laut verlieren, oder, wie sie es nennen, ruhen (quiescere = non moveri = non pronunciari, bei den übrigen Conss. aber = non pronunciari una cum vocali seq., welches bei den arab. Grammatikern eine einfache Ruhe heißt, so wie jenes eine doppelte, S. de Sacy gr. ar. §. 98); die andere, bis jetzt mehr apokryphische und von einzelnen Häretikern ausgesprochene, daß א, ו, י ursprünglich Vocale seyen, und nur vor andern Vocalen, also durch ihre Stellung, Consonantenbedeutung bekämen. Die erstere gründet sich auf den längst verworfenen Aberglauben von der Gleichzeitigkeit der Punctation mit der Schrift selbst. Nachdem sie diese Grundlage verloren, ist sie sinnlos geworden, und bleibt es auch in der vernünftiger klingenden Wendung, die ihr Gesenius gegeben, wenn er jene Buchstaben definirt als „Consonanten, deren ursprünglicher Consonantenlaut leicht in einen Vocal zerfloß, und welche daher außer ihrem Consonantenwerth auch den eines Vocals haben, wie das j, v der Lateiner" (Lehrgeb. §. 7, 1). Denn abgesehen davon, daß diese Def. ganz unhistorisch ist, da nach der überlieferten Theorie des Quiescirens diese Buchstaben ja nicht selbst Vocale werden, wie das lat. v, j, sondern durch den vorhergehenden

Vocal jeden Laut verlieren, eben so wenig „eine Vocalclasse allgemein andeuten" (die dann der vorhergehende Punct näher bestimmen soll), oder „in einem vorhergehenden Vocal ausgesprochen werden" (wie sich §. 11, 1 ausdrückt), sondern eben — nicht ausgesprochen werden (quiescere = non pronunciari): so macht sich auch hier die Frage unbeantwortlich, woher der Vocal komme, der den Vocalbuchstaben in Ruhestand versetzen, oder den dieser allgemein andeuten soll, und der Vorwurf unwiderleglich, den in neuern Zeiten zwei Laien sehr treffend ausgesprochen haben: „daß die großen Urzeichen (die uralten Vocalbuchstaben, deren man sich während des Lebens der Sprache und vor Erfindung der Puncte bediente) nun an ihrer Stelle gar nichts mehr gelten sollten, damit ihre kleinen Nachgebornen nicht umsonst dastehen möchten" (Göthe's Leben 1, 294 f., überhaupt eine treffliche Stelle, um zu sehen, welchen Eindruck diese Lehre auf den unbefangenen, gesunden Verstand macht), oder: daß man die genannten Buchstaben „in Vocalpuncten quiesciren lasse, die damals noch in der Mutter Schooße quiescirten" (Kopp Bilder und Schriften 2, IV §. 39). Die entgegenstehende Ansicht hat die Eigenschaft aller ketzerischen, im Widerspruch mit der herrschenden Kirche ausgesprochenen Meinungen, daß sie den wahren Grundgedanken übertreibt, unhistorisch begründet und anwendet. So war es irrig, Aleph hieher zu ziehen, das mit den andern durchaus nicht gleicher Art ist (wie denn überhaupt das griech. Alphab. gar nicht als Beweis gebraucht werden kann, weil es zu viel beweisen würde, folglich nichts), und noch irriger die Vermuthung, daß in unserm Texte ursprünglich eine vollständigere Vocalisation mittelst jener Buchstaben bestanden habe, die aber durch die Masorethen größtentheils ausgemerzt worden sey (außer den bey Gesenius Gesch. der hebr. Spr. §. 49 not. 19 genannten, Kopp a. a. O. §. 49. 55—60); eine Annahme, die sich schon durch den Anblick der Urkunden selbst widerlegt, in denen ein umgekehrter Gang vorliegt. Unser Verfasser, der sich durch die unhistorischen Gründe der Anhänger der letztern Ansicht nicht befriedigt fühlen mochte, schlägt sich zur ältern Ansicht, aber verbunden mit einer sinnreichen Hypothese, die jedoch nur eine Schwäche derselben hebt. Er geht von dem alten Satze aus, daß das hebr. Alphab. ein reines Consonantenalphabeth gewesen sey, in welchem ursprünglich die Vocale gar nicht bezeichnet worden seyen, und beweist dies dadurch, daß in den Consf. die Bedeutung der Wurzeln hafte, während die Vocale nur die Beziehungen der Wurzelbedeutung andeuten (welches auch wohl schon die Rabbinen meinten, wenn sie mit einem trefflichen Bilde

die Consonanten den Körper, die Vocale die Seele, den Hauch der Sprache nannten, Buxtorf Tib. p. 19. 20 ed. fol.). Nach einer schönen Bemerkung des scharfblickenden Bopp in seiner vergl. Zergliederung des Sanskrit (eine der Berl. Akad. 1824 vorgelesene Abhandlung), die sich der Verfasser zu eigen gemacht zu haben scheint, besteht nämlich die charakteristische Eigenthümlichkeit der semitischen Wortbildung im Gegensatz der des japhethischen (indisch-griechisch-deutschen) Sprachstamms darin, daß der Wurzelbegriff in der dermaligen zweisilbigen Wurzelform sich auf drei Consonanten reducirt, die in abstracto d. h. ohne alle Vocale zu denken sind, aber durch Flexion und Modification des Wurzelbegriffs alle mögliche Vocale bekommen können, während in jenem andern Sprachstamm die einsilbigen Wurzeln stets einen charakteristischen Vocal haben, der in der Flexion unverändert bleibt und oft allein verschiedene Wurzeln von einander unterscheidet, z. B. δεω, δοω, δυω. Demnach seyen die Vocale in der semitischen Sprache und Schrift bloße Aushauchungen der Conss. und von diesen unzertrennlich (d. h. für sich nicht darstellbar, wie es auch einer reinen Silbenschrift gemäß ist). Da nun aber offenbar in der Sprache Vau und Jod häufig die Vocale i (e) und u (o) bezeichnen, ohne daß sich diese aus einer frühern Consonantenpotenz ableiten lassen, so hilft er sich durch die Annahme, daß diese erst später eingesetzt seyen, auf Anlaß und nach Analogie der in den schwachen Stämmen aus wurzelhaften Conss. entstandenen Vocale, durch welche man erst auf die Einführung langer Vocale in Sprache und Schrift gekommen sey. In der That ein wundersamer Sprachproceß! Abgesehen davon, daß eine reine Silbenschrift, also gänzliche Uebergehung der Vocale, bei einer alphabethischen Sprache kaum denkbar ist, entstehen die Fragen: 1) Wie läßt sich selbst die Entstehung wurzelhafter Vocale in den schwachen Stämmen aus Consonanten begreifen, wenn nicht diesen Conss. auch eine ursprüngliche Vocalpotenz inwohnte? denn in der Sprache geschieht so wenig wie in der Natur etwas ohne Grund. 2) Wo ist die Grenzlinie und der charakteristische Unterschied zwischen ursprünglichen und erweiterten Formen? Das Schwankende des Gebrauchs der Vocalbuchstaben in den ältern Schriften, worauf sich der Verfasser S. 41. 53 beruft, beweist nichts für die allmälige Entstehung der letztern Formen, da dieses Schwanken auch in den radicalen, folglich uralten Vocalen stattfindet, sondern nur, was ohnehin nicht zu leugnen steht, daß eine Schrift, die an sich schon die flüchtigern Vocale als Aushauchung der Conss. betrachtet und nur die leiblichsten bezeichnet, in Zeiten, wo das Schreiben mühsamer war,

sich auf das nothdürftige und wesentliche, die Consonanten, beschränkte und das minder wichtige, die Vocale, oft ausließ.

Recensent ist überzeugt, daß keine Theorie über die Vocale der sem. Schrift Stich hält, die nicht diese doppelte Eigenschaft hat: 1) völlige Begreiflichkeit der einzelnen Erscheinungen aus den allgemeinen Grundsätzen; 2) Uebereinstimmung dieser allgemeinen Grundsätze mit der allgemeinen Sprachanalogie und den physiologischen Gesetzen der Laute, bei aller zugegebenen Verschiedenheit der Wortbildung. Dazu gehört nun nach seinem Ermessen, daß in keiner Sprache die Vocalisation so unbestimmt und grammatisch unwesentlich seyn kann, daß nicht einige vor andern in gewissen Formen hervorträten und sich fixirten, und daß daher keine Schrift aller Vocalzeichen gänzlich ledig seyn kann, wenn sie nur einigermaßen ihrer Bestimmung, ein treuer Abdruck der in einer Sprache lebenden Tonwelt zu seyn, entsprechen soll. Es frägt sich nun, welches sind die in der Ursprache am meisten hervortretenden und für die Schrift unentbehrlichsten Vocale? Es können nur drei Vocale in Betracht kommen, von welchen alle übrigen abgeleitet sind, nämlich a, i, u. Unter diesen ist a in allen Ursprachen bei weitem der häufigste. Aber nicht dieser ist für die Schrift der unentbehrlichste, sondern vielmehr die in gramm. Hinsicht seltensten und marquirtesten, i und u, welche auch physiologisch die leiblichsten sind, d. h. den Uebergang zu den Conss. bilden, indem sie im Vordermunde, also im Bereiche der Conss. gebildet werden, während a unmittelbar aus dem Kehlkopfe, dem Sitz des Hauches, ohne alle Bemühung der Organe des Vordermundes hervortönt und daher mit Recht als der ursprünglichste und reinste Vocal betrachtet wird. Dieses gramm. und physiologische Verhältniß zeigt sich auch in der Schriftgeschichte. In der indischen Schrift sind, nach Absonderung der langen Vocale und Diphthongen, bekanntlich nur drei ursprüngliche Vocalzeichen, a, i, u, aber nur i und u sind durchgängig bezeichnet, a dagegen wird hinter jedem Cons. hinzugesprochen, und hat nur im Anlaut ein eignes Zeichen, welches, da kein anlautender Vocal ohne einen Hauch gesprochen werden kann, demnach kein Vocalzeichen, sondern vielmehr ein Hauchzeichen ist (spiritus lenis, wie das hebr. א). Dieselbe Einrichtung findet sich unter den semitischen Schriftarten zunächst in der äthiopischen, wo der Vocal a gar keine Bezeichnung hat, sondern hinter jedem Consonanten gesprochen wird (erste Ordnung der Conss., d. i. ihre reine, unvermischte Gestalt), die Vocale i und u aber, oder in Verbindung mit einem vorhergehenden a die Diphth. ai, au, sich, außer ihrer gewöhnlichen Bezeichnung durch angehängte Puncte oder Striche, noch häufig durch die Buchstaben

Vau und Jod in der sechsten Ordnung (welche den reinen Laut des Buchstaben, ohne Zufügung des a, darstellt, wie das indische Ruhezeichen) bezeichnet finden. Diese müssen also als die alleinige ursprüngliche Vocalbezeichnung und die Quelle der gegenwärtigen vollständigern durch angehängte Puncte und Striche angesehen werden (s. meine exercc. aeth. §. 3). Wenn nun die äthiopische Schrift, die älteste unter den noch gebräuchlichen semitischen Schriftarten, (daß sie dies ihrem graphischen Charakter und den Buchstabennamen nach ist, s. ebendas. §. 1), mit der Schrift einer uralten Sprache von ganz verschiedenem Stamme in der Vocalbezeichnung zusammentrifft, so ist es schon a priori wahrscheinlich, daß dieselbe Einrichtung sich auch in den übrigen sem. Schriftarten finden werde. Nun finden sich in diesen wirklich dieselben Buchstaben Vau und Jod eben so wie im Aethiop. häufig die Vocale u und i (o und e) bezeichnend. Für das a dagegen findet sich eben so wenig als im Ind. und Aethiop. ein eigner Buchstabe; denn das א, welches man hiehergezogen hat, ist Hauchbuchstabe wie dort. Es kann also nicht anders geschlossen werden, als daß jene beiden Buchstaben wirklich ursprüngliche Vocalbuchstaben sind (die aber, da sie vermöge ihrer physiologischen Natur auf der Grenze des Vocalgebiets stehen und in gewissen Fällen regelmäßig in die weichsten Consonantenlaute v, j übergehen, eine doppelte Potenz haben *)), und nebst dem a, welches nicht bezeichnet wurde, und den durch die Verbindung mit dem a des vorherg. Cons. sich ergebenden Diphthongen au, ai, den ganzen ursprünglichen Vocalbestand der semitischen Sprachen ausmachten. Diese Ansicht hat Rec. vor zwei Jahren in seinen exercc. aeth., bloß auf allgem. physiologische Gründe und das Beispiel der äthiop. Sprache gestützt, ausgesprochen, damals noch nicht wissend, welche kräftige Bestätigung sie in der Analogie der indisch-deutschen Ursprachen finde, die nach den Untersuchungen Grimm's und Bopp's von demselben Urvocalbestand a, i, u nebst den Diphthongen ai, au ausgegangen sind.

Es ist jetzt die Frage zu beantworten, wie aus jenem Urbestand der Vocale sich der gegenwärtige Bestand derselben in Sprache und Schrift entwickelt habe. Schwierig scheint es hier besonders, diejenigen Vocale außer a, die sich nicht aus Vau und Jod entwickelt haben, die nie geschrieben worden seyn können, sondern Aushauchungen der Consf., wie das a, gewesen seyn müssen, so zu deduciren, ohne eine eigentliche Silbenschrift anzu-

*) Wie im Ind. Lat. Altdeutschen. Im Griechischen hat sich eine Spur davon nur im verschollenen Digamma, verglichen mit υ, erhalten; in der vorliegenden Sprachbildung sind i, u bloß Vocale.

nehmen. Ich gehe hier von dem durch eine doppelte Sprachanalogie, die semitische und die indisch-deutsche, gesicherten Satze aus: daß in der sem. Ursprache der Vocal a in einem weit höhern Grade vorherrschend war, als er es gegenwärtig ist, und daß sich aus ihm allmälig durch eine Ausweichung nach zwei Seiten hin häufig e und o entwickelt habe, wie denn bekanntlich manche Menschen und ganze Völker das normale a fast ganz verlieren, und entweder heller ä, e aussprechen, wie Araber und Engländer, oder dunkler å, o, wie Syrer, Rabbinen, Schweden rc. So begreiflich dies an sich ist, so befremdend scheint es, daß eine solche Veränderung nicht bezeichnet wurde, wodurch die ganze Aussprache so ungewiß werden mußte. Dies ist allerdings eine große Unvollkommenheit der sem. Schrift; aber ich glaube sie aus einem doppelten Grunde erklären zu können: einmal aus der Eigenthümlichkeit der sem. Wortbildung und Flexion in ihrer ursprünglichen, weit einfachern Gestalt, und dann aus einem Zurückbleiben der Schrift auf der ursprünglichen Stufe, während die Sprache fortschritt. Die sem., namentlich die hebr. Flexion geht bekanntlich von zwei Nominalformen aus, einer kürzern einsilbigen, katl (ketl, kotl) für abstracta (woraus inf. imp. fut.), und einer längern zweisylbigen katal (katel, katol) für concreta (woraus part. oder adject. und praet.). Beide hatten unstreitig ursprünglich bloß A-Laut — dieser ist noch jetzt ohne Vergleich darin der herrschendste — und bedurften also keiner Vocalbezeichnung (eher wohl eines Zeichens der Vocallosigkeit, wie das indische Ruhezeichen). Auch in ihrer Ausbildung zu bestimmten Redetheilen und zur Flexion muß ursprünglich eine noch größere Einfachheit und Herrschaft des A-Lauts stattgefunden haben, als jetzt. Im Verbum wurde 1) katal zum part. und praet. ausgebildet, wie noch jetzt bei weitem die meisten Verben lauten — die afformantes hatten entw. a, oder i, u mit ר, י bezeichnet (תֶּם urspr. תּוּם); 2) katl wurde a) infin., wie noch jetzt im Arab. die vorherrschende Form; b) imperat., vielleicht durch Versetzung ktal, der bequemern Aussprache und des größern Nachdrucks wegen; c) futur. mit Vorsetzung des praeform. mit Vocal a *) und Versetzung des Vocals, wie im Imperat., jaktal u. s. w. Daß auch die Verbalien urspr. keinen andern Vocal hatten als a, geht aus den äthiop. Formen hervor, die noch jetzt den Normalstand darstellen; ihnen zunächst die arabischen, dann

*) Wie denn überhaupt der natürliche Hülfsvocal nicht e oder i, sondern a ist und auch im Sem. gewesen seyn muß, vergl. das Arab. und die Vocale der praeformantt. in den hebr. anomalis, woraus sich erst das masor. Scheva und der Hülfsvocal Chirek verdünnt hat.

die syrischen, am weitesten abgewichen die masorethisch-hebräischen. Demnach urspr. etwa **Hankatal, Kattal, Haktal, Takattal** (daraus **Hatkattal**, durch Vorsetzung des **H** mit Hülfsvocal **a**). War dieses die urspr. Gestalt der Verbal- und Nominalformen, worin die Vocalisation so einförmig und grammatisch unwesentlich war, und die an sich arme und unvollkommene Flexion bloß mit Hülfe vorgesetzter oder angehängter, aber verkürzter und zur Worteinheit verschmolzener, Partikeln vollzogen wurde, und sind alle Vocalfärbungen, wodurch theils der Wurzelbegriff theils die Flexion mannichfaltiger modificirt und bestimmter ausgeprägt wurde, wie namentlich die Passivflexion durch dunkle Vocale (u, o) in der ersten Silbe, und in der letzten Silbe die Unterscheidung des Activs der Verbalien durch den Vocal e vom Pass. mit a (im Arab. umgekehrt), ferner die Tempusflexion durch o in Inf. Imp. Futur., durch i in der ersten Silbe des Prät. der hebr. Verbalien Piel und Hiphil (wovon andre Dialekte nichts wissen), die Bezeichnung der Intransitiva durch e oder o in den Endsylben u. s. w., erst allmälig statt des urspr. a eingedrungen *), so ist es vollständig begreiflich, wie diese Vocale, auf den Rang bloßer Aushauchungen der Conss. beschränkt, zu keiner Bezeichnung in der Schrift gelangen konnten, und daher eine so große Zweideutigkeit verursachten, ohne daß man nöthig hätte, den Knoten durch Annahme einer urspr. reinen Silbenschrift, die dem Charakter der sem. Sprachen so sehr widerspricht, zu zerhauen. Die Schrift folgt selten dem Fortschritt der Sprache auf dem Fuße nach, welches natürlich einen Zustand der Zweideutigkeit herbeiführt — und auf dieser Stufe sehen wir die hebr. Schrift in den ältern Büchern. Aber sie sucht doch am Ende, wenn die Zweideutigkeit gefühlt wird, nachzukommen, und in diesem Bemühen sehen wir sie in den spätern B. des A. T. und den Schriften der Rabbinen, bis endlich eine neue Erfindung den Mangel zwar gründlich (in der hebr. nur zu gründlich!) hob, aber auch ein verhängnißvolles Misverständniß veranlaßte, das nicht nur die Vocallehre gänzlich verkehrte, sondern auch eben

*) Ueber den spätern Charakter der vocalischen Flexion (Ablautung) auch in dem japhethischen Sprachstamm s. Bopp in Berl. Jahrb. der Kritik, 1827 Febr. Daß Agglutination, Anfügung consonantischer Partikeln, die sich nach und nach mit der Wurzel zur Worteinheit verschmelzen, der Ursprung aller wahren Flexion sey, und das Farbenspiel der Vocale eine spätere Bereicherung und Verzierung derselben, hatte schon W. von Humboldt in der tiefsinnigen Abh. von der Entstehung der grammatischen Formen ꝛc. (Abhh. der Berl. Akad. 1824 S. 412 ff.) aus allg. Gründen eingesehen.

dadurch eine gesunde Behandlung der Grammatik so lange Zeit vereitelte.

Ueber diese neuere Vocalisation der Masorethen stellt der Verf. ebenfalls eine Hypothese auf. Sie soll nicht von drei Vocalclassen, nach der gewöhnlichen Ansicht der Neuern, in der doch etwas wahres liegt, sondern von zweien ausgehen, näml. dem e, wozu a, i, und dem o, wozu u gehören soll. Von der physiologischen Verkehrtheit der Eintheilung nicht zu reden, da sie in die Augen fällt, so sind die angeführten historischen Gründe ganz nichtig. Wie unhistorisch die Annahme der urspr. Vocalpuncte in der syr. Schrift ist, hat schon Tychsen im N. Repert. II, 250 ff. gezeigt. Eben so wenig ist der Satz im Arab. erweislich. Die Nachricht bei Tychsen a. a. O. S. 256 sagt dies nicht ausdrücklich; es scheint Damma aus Ungenauigkeit vergessen. Wenn aber auch wirklich ursprüngl. nur Fatha und Kesre bezeichnet wurden, so folgt daraus nichts für die Eintheilung des Verf. — Die graphische Deduction der jetzigen Vocalzeichen aus zwei ursprünglichen Puncten, einem obern für o, u, und einem untern für a, e, i, ist ganz hübsch, aber sie hinkt im Sägol und Schurek, welches letztere wohl eher mit der ältern arab. Sitte, das u, o durch einen Punct in der Mitte anzudeuten, zusammenhängt. Uebrigens hat Zere und Chirek, wie das arab. Kesre, nicht den Namen von der „gesenkten, gebrochenen" Aussprache (worunter ich mir nichts denken kann), sondern offenbar von der ins Breite gezogenen, der beim Knirschen ähnlichen Gestalt des Mundes (diremtio) bei der Aussprache.

Zum orthographischen Theil der Elementarlehre gehört auch noch die Lehre vom Dagesch in seiner doppelten Eigenschaft, als Verdoppelungs- und Verhärtungszeichen §. 55—62. Was zuerst das dagesch forte betrifft, so ist der Grund, warum im Auslaut keins steht, nicht, wie §. 56 not. 2 verkehrt genug erklärt, „weil der vorhergehende Vocal lang ist" (denn dies ist grade die Folge davon, und nicht einmal eine nothwendige, vergl. בַּז mit לְבַּר), auch nicht, „weil sich der Buchstabe von selbst verdoppelt" (was eigentlich mit jenem im Widerspruche steht), sondern eben — weil er sich nicht verdoppelt, und zwar aus einem zwiefachen Grunde: 1) weil die Verdoppelung nur zwischen zwei Vocalen, also im Inlaute, hörbar ist (was schon Alting §. 44 bemerkt), daher alle reinere Sprachen im Auslaut keine kennen, z. B. die altdeutsche (das nähere unten); 2) weil keine hebräische Silbe mit zwei Conss. schließen kann. — In der Lehre vom dagesch conjunctivum, worin Gesenius etwas ungenau ist, auch einige Beispiele, die offenbar hieher gehören, mit Danz zum dag. lene zieht, folgt der

Verf. mit Recht der ältern Lehre von Burtorf, Alting, Schultens. Allein statt sich mit Burtorf, der hier das genaueste hat, mit der Beobachtung zu begnügen, daß außer מָה und זֶה auch mehrsilbige penacutae auf ־ָה, ־ֵה, ־ְךָ, ־ֶת sich dem folgenden Worte durch dag. conjunctivum anschließen, oft mit Makkeph, in welchem Fall Metheg in penultima an die Stelle des Accents tritt *), und dies allenfalls genauer so auszudrücken, daß diese Verbindung besonders einsilbige Wörter lieben, entweder mit dem folgenden Worte, wie מָה, זֶה, oder mit dem vorhergehenden, wenn dieses eine penacuta auf ־ָה ꝛc. ist, gibt er seinem Hange bestimmte Gesetze in der Sprache aufzufinden, und wahrscheinlich einer einseitigen Vergleichung mit der griech. enclisis und proclisis folgend, die bestimmte Regel, „daß das zu verbindende Wort einsilbig seyn müsse" (da doch Alting noch so billig ist, bisyllabae penacutae zuzulassen). Dagegen vergl. z. B. Ex. 25, 29 וְעָשִׂיתָ קְּעָרֹתָיו (codd. bei J. H. Michaël.) 1, 10 הָבָה נִּתְחַכְּמָה (ed. Mich.), Deut. 32, 15 עָבִיתָ כָּשִׂיתָ Ps. 77, 16 גָּאַלְתָּ בִּזְרוֹעַ (codd.) und das vom Verf. selbst angeführte עָשִׂיתָ לָּנוּ Gen. 20, 9. Warum sollte sich auch die Verbindung der zweiten obenerwähnten Art (denn in der erstern, wo Verschmelzung mit dem folgenden Wort stattfindet, sind allerdings nur einsilbige an ihrer Stelle) auf die einsilbigen Wörter ausschließlich beschränken? Daß hier an keine „Anlehnung" (enclisis) d. h. ein Zurückwerfen des Accents auf das vorhergehende Wort, wie der Verf. anzunehmen scheint, zu denken ist, zeigt der Augenschein, besonders die vielen Fälle, wo das hintere Wort in pausa steht. Im Gegentheil erscheint das Hineilen der Stimme von der letzten tonlosen Silbe auf den Accent des folgenden Worts, also ein gewisses Anschließen des erstern an das letztre, und das Anschlagen des im Sprechen verkürzten Endvocals an den folgenden Anlaut, als der Grund der Erscheinung, die nun der Gebrauch mit wenigen Ausnahmen auf die Bedingung fixirt zu haben scheint, daß eine Accentsilbe unmittelbar darauf folgt (vergl. in den oben angeführten Stellen Ex. 25, 29. 1, 10 das Metheg in der ersten Silbe), also entweder einsilbige Wörter (nicht wegen ihrer Einsilbigkeit, sondern als acutae), welches der gewöhnlichste Fall ist, oder zweisilbige penacutae. Man darf daher auch in Beispielen wie

---

*) Dieser Fall sowohl als die Zurückziehung des Accents ist hier häufig, aber nicht der Verdoppelung wegen, sondern um den Zusammenstoß des Accents mit der unmittelbar folgenden Accentsilbe zu vermeiden, vergl. וַיֹּאמְרוּ לֹּא 1 Sam. 8, 19 mit וַיֹּאמְרוּ לֹא ebendas. 10, 19. 12, 12 ohne Dagesch.

לִבְנַת בְּרִית ein dagesch lene, welches Danz und Gesenius hier annehmen, nicht deswegen für „unmöglich" erklären, weil das zweite Wort, wenn es mehrsilbig ist, kein Dagesch habe (d. h. aspirirt bleibe), sondern jene Annahme widerlegt sich eher dadurch, daß in ganz analogen Fällen das Dagesch häufig in liquidis und andern Buchstaben erscheint, die mit dem dagesch lene nichts zu schaffen haben. Die Analogie, die Gesenius a. a. O. not. h. aus dem Arab. anführt, ist freilich unpassend, aber richtig das ital. le llagrime, wozu man noch setzen kann della, alla, sullo, trallo rc.

Eine der abenteuerlichsten Ausgeburten, die in der hebr. Grammatik je zu Tage gekommen sind, ist des Verf. Lehre vom dagesch lene. Der Mangel an umsichtigen und festen Lautgrundsätzen, den wir schon oben bei der Darlegung des Alphabeths zu rügen Gelegenheit fanden, hat sich besonders hier empfindlich gerächt, indem er den Verf. verleitete, eine der wohlbegründetsten und nützlichsten Einrichtungen der sonst an unnützen Subtilitäten so reichen masorethischen Orthographie zu verkennen und ihr gegen alle grammatische Tradition eine Bestimmung zu geben, die eben so schlecht begründet als geschmacklos ersonnen ist, und dadurch die ohnehin so pedantische Silbenlehre der Masorethen um eine neue Subtilität zu bereichern, als nur je eine in das Hirn eines Rabbinen gekommen ist. Weil er nämlich, aus gänzlicher Unbekanntschaft mit der Natur der mutae, die doppelte Aussprache, die nach der gewöhnlichen Lehre vom dag. lene in den mutis בגדכפת nach ihrer verschiedenen Stellung in der Silbe stattfindet, „völlig unglaublich und durch keine Analogie erwiesen"; auch keine Spur davon in der Orthographie der LXX, Hexapl. u. s. w. findet, so hält er jenes angebliche dag. lene für ein dag. forte, die Verdoppelung der Conss. hinter „enger geschlossenen Silben *)" anzuzeigen, die, bei mutis grade am deutlichsten und leichtesten seyn; ursprünglich bloß in der Mitte des Worts, aber dann durch ein Misverständniß (welches zwar der geneigte Leser schwerlich errathen wird, aber doch zu verwickelt ist, als daß man es nicht bei dem Verf. selbst nach-

---

*) Das ist eine vom Verf. neu entdeckte Species zusammengesetzter Silben im strengern Sinn, nämlich deren Endconsonant sich so eng und heftig an den vorhergehenden Vocal anschließt, daß der nächstfolgende Cons., besonders eine muta, gleichsam noch mit hineingezogen wird und, um sich der folgenden Silbe zu erhalten, sich verdoppeln muß z. B. יַחְבֹּל wie jachb-bol; im Gegensatz von lose zusammengesetzten Silben, d. h. solchen, die zwischen einfacher und zusammengesetzter schwanken, und daher den Endcons. zu verdoppeln scheinen, wie auch wirklich zuweilen geschehen, s. nachher 2).

lesen müßte) auch auf den **Anfang der Wörter** übergegangen, so wie denn auch späterhin mit mancherlei Erweiterungen vermehrt, die aber keine allgem. Verbreitung erlangt hätten; wohin, außer dem Dag. in der ersten von zwei mutis desselben Organs zu Anfang eines Worts, folgende Fälle gerechnet werden: 1) das **Rapheh** über nicht-dagessirten Buchstaben, 2) das Dag. im Schlußconf. einer **losen syll. compos.**, um diese noch stärker von der folgenden Silbe zu sondern, und daher „**dag. dirimens**" genannt, z. B. הַלְּבַן st. הַלְבַן, עִבְּרִי (von Gesenius als dag. euphon. zur größern Schärfung der zusammengesetzten Silbe dargestellt); das Dag. in den Buchstaben זסצטשל מנטק nach enger syll. comp. in codd., ebenfalls wie in den mutis, zur Anschließung des Buchst. an die vorherg. Silbe dienend (von Lichtenstein und Gesenius so befriedigend für dag. f. euph. erklärt, und offenbar nur eine apokryphische Erweiterung der in unsern gedruckten Ausgg. gangbaren kanonischen Assimilation schwacher Conss., besonders der liqq., und ganz in der Analogie gegründet, die einzelne misbräuchliche Beispiele, worauf sich der Verf. beruft, nicht umzustoßen vermögen). — Einer eigentlichen Widerlegung bedarfs übrigens nicht, da der gute orthoepische Grund der überlieferten Lehre schon oben bey dem Alphabeth erwiesen ist und dadurch die Bedenklichkeiten des Verf. hinlänglich gehoben sind.

In der Lehre von den **Consonantenveränderungen** (hier „besondere Eigenthümlichkeiten einiger Buchstaben und Sylben" genannt, weil die allgemeinen theils schon bei dem Alphabeth dawaren, theils in ein specielles Gebiet herabgezogen werden) bringt zuerst §. 65 der Verf. die Entdeckung, daß die Regel von der häufigen **Aufhebung der Verdoppelung vocalloser Buchstaben** (Wegfallen des dag. forte aus litera schevata) auf die *liquidae* (d. h. nach des Verfs. Sprachgebrauch: außer den gewöhnlichen sogenannten auch die Zischbuchstaben und ו, י), als an sich **schwache** Buchstaben, zu beschränken sey, nie aber bei den stärkern mutis stattfinde. Die Sache hat auf den ersten Blick etwas wahrscheinliches, wenn man nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch bloß an ל, מ, נ, ר und allenfalls die schwachen ו, י denkt, verliert aber diese Wahrscheinlichkeit wieder, sobald man die Zischbuchstaben, die doch wahrlich nicht schwach sind, darunter begriffen sieht. Die Wahrheit ist, daß die Erscheinung ebenso gut bey mutis als bei liqq. stattfindet, weil sie ihren Grund keineswegs in der Schwäche des Consonantenlauts, sondern darin hat, daß die Verdoppelung sich der Natur der Sache nach **nur vor einem Vocal**, nicht vor einem Conf., **hörbar machen**, und daher in allen unverdorbenen Sprachen weder am **Ende eines**

Worts, wie wir oben gesehen haben, noch am Ende einer Silbe stehen kann. In letzterm Fall fällt sie durchgängig weg, wenn an eine Wurzel mit doppeltem Endconsonant unmittelbar d. i. ohne Bindevocal ein consonantischer Bildungszusatz tritt. So im Altdeutschen, wenn der Bindungsvocal zwischen beiden durch Synkope weggefallen ist, z. B. biwamt statt biwemmit, missa statt missta aus missita, pruhta aus pruhhita, Grimm I, 122, 870, 947 u. A. Im Griech. vergl. *ἄλτο* statt *ἅλλετο*. Ebenso steht das arabische Teschdid nur vor folgendem Vocal (s. de Sacy gr. §. 106), aber weder am Ende des Worts noch der Silbe, daher in verb. surdis z. B. neben ظَلَّتْ nicht ظَلَّتَ, sondern entweder ظَلِلْتَ oder ظَلْتَ *). Im Chaldäischen in denselben Verbis durchgängige Aufhebung der Verdoppelung, z. B. דַּקַּת neben דַּקָּה. Im Hebräischen wird entweder auch nach chaldäischer Weise die Verdoppelung aufgehoben, wie תַּמְנוּ, תִּמְקַנָּה (Ges. §. 103. A. 10), oder, was das gewöhnlichste ist, ein Bindevocal vor den Afformanten eingeschoben, um die Verdoppelung zu bewahren, wie סַבּוֹתָ, סְבִינָה, worin eine factische Anerkennung jenes Gesetzes liegt. Diese Aufhebung der Verdoppelung (welche einen vocallosen Buchstaben oder scheva *quiescens* voraussetzt), dehnt sich nun aber — und davon ist hier insbesondere die Rede — auch auf solche Fälle aus, wo scheva *mobile* (d. i. ein halber Vocal aus einem ursprünglichen ganzen verflüchtigt) darauf folgt, indem das an sich schon flüchtige scheva vollends verschluckt wird und in ein quiescens übergeht. Hier waltet aber begreiflich die Willkür, wie auch Gesenius richtig sagt, §. 37, 3. Ein einigermaßen consequentes Verfahren habe ich bisher noch in keinem Worte finden können, außer etwa in den vielfachen Formen des häufigen בִּקֵּשׁ, wo wirklich das Dag. durchgängig in med. schevata fehlt; doch mit Ausnahme der Imperativformen und des Inf. לְבַקְשֵׁנִי, 1 Sam. 27, 1 neben לְבַקְשׁוֹ V. 4. Nähere Bestimmungen, wo die Erscheinung vorkomme, lassen sich schwerlich geben, als Alting §. 61 schon gegeben hat: 1) häufig im 2ten Rad. des Piel; 2) zuweilen im 2ten und 3ten Rad. der nomina gem. ל vor consonantischen Flexionsanhängen, z. B. כַּלְכֶם, חֻקְּךָ

*) Letztere Bildung wird gewöhnlich als entlehnt aus den verb. concav. betrachtet, aber abgesehen von der abweichenden Punctation (weshalb auch Tychsen ظُلْتَ vermuthet), sprechen die vielen Beispiele derselben bei S. de Sacy §. 401, 403 not. a. Tychsen §. 50, 2 für die obige Erklärung.

(vor diesen Affixen eigentlich scheva mobile); 3) häufig im Jod des Futur. nach vau convers.; 4) nach dem Artikel im מְ des part. Piel, und dem ersten Rad. einiger nomina plural. Wie wenig an eine Beschränkung auf liqq. zu denken sey, zeigen schon die Beispiele bei Alting, Danz, Gesenius rc.

Wenn der Verf. gleich darauf aus der bekannten Eigenschaft des Nun (öfters auch des ר, ל), sich in den folgenden Cons. aufzulösen, eine allgemeine Regel für alle liqq. machen will, und doch selbst das מְ, die Zischlaute und ו, י (eine Auflösung des letztern findet er jedoch in וַתִּתֵּן statt וַיִּתְּתֵן!!) auszunehmen genöthigt ist, so sieht man ohne mein Erinnern, wie unkritisch ein solches Verfahren ist. Wie der Verf. überhaupt zu der unglücklichen Benennung liquidae für Zischlaute und ו, י gekommen ist, die sich so wenig grammatisch bestätigt, ist schwer zu begreifen.

Nun folgt die gewöhnlich zu den Consonantenveränderungen gerechnete, aber eigentlich zu den Vocalveränderungen gehörige Lehre von den Veränderungen der Vocalbuchstaben Vau und Jod (hier liqq. genannt) und der Gutturale; eine wichtige, tief in die Formenlehre eingreifende, aber durch falsche Vorstellungen von der Natur dieser Buchstaben bisher verwirrte und für das Verständniß der Formenlehre unfruchtbar gebliebene Lehre. Was zunächst die Vocalbuchstaben Vau und Jod betrifft, so konnte der von dem Verf. beibehaltene alte Irrthum, daß diese Buchstaben ursprünglich nur Consonanten seyen, hier zu keinen gedeihlichen Ansichten führen. Ja die Sache ist sogar, wie schon oben angedeutet worden, durch die Bemühung, sie auf den alten falschen Grundlagen zu rationalisiren, nur noch unvernünftiger geworden. Der alten Lehre vom Quiesciren, wonach die Buchstaben Vau und Jod durch einen vorhergehenden masorethischen Vocal außer Kraft gesetzt werden (ihnen also keine Vocalpotenz, sondern bloß eine gewisse Schwäche und Liebe zur Ruhe beigelegt wird), gibt der Verf., sich diesmal mit Unrecht an Gesenius anschließend, die unhistorische Wendung, daß diese liquidae, weil sie den Vocalen sehr nahe stehen, ihre Consonantenkraft auflösen und sich in Vocale erweichen, und zwar theils von selbst, theils und hauptsächlich aber durch den Einfluß des vorhergehenden Vocals und nach Maßgabe der Harmonie oder Disharmonie dieses letztern mit demselben. Harmonirende nämlich sollen *o*, *u* mit Vau, *e*, *i* mit Jod, disharmonirende alle übrigen seyn; hinter den erstern soll Vau in *u*, Jod in *i* sich auflösen, hinter den letztern aber, wie Gesenius sich ausdrückt, entweder der Vocal sich nach dem Buchstaben richten, oder umgekehrt der Buchstabe nach dem Vocale; wie Herr Ewald sich ausdrückt: entweder ein Mittelton entstehen, nämlich ô, ê, oder der Buchstabe

durch den disharmonirenden Vocal ganz verdrängt werden. Während hier von der alten Ansicht, die diese Buchstaben als reine Consonanten betrachtet, abgegangen und richtig eine innere Verwandtschaft und Hinneigung zu den Vocalen *u* und *i* anerkannt wird (bei Gesenius sogar mit ausdrücklicher Beziehung auf die Analogie des lat. *v*, *j*), soll doch auf der andern Seite, was einen reinen Widerspruch damit bildet, ihr Vocallaut durch die auflösende und öfters überdies umlautende Einwirkung eines vorhergehenden Vocals bedingt, folglich nicht Ausfluß ihrer Natur, sondern durch den Einfluß eines fremden Vocals hineingebracht seyn, eines Vocals, der (wie schon oben bemerkt worden ist und sogleich näher nachgewiesen werden soll) nicht einmal wirklich vorhanden, sondern bloß vorausgesetzt, fingirt, auf jeden Fall in dem nun aufgelösten Vocalbuchstaben untergegangen ist. Wie, abgesehen von dem letztern Umstand, ein Vocal einen folgenden schwachen Consonanten überklingen und in Unthätigkeit setzen kann, das läßt sich allenfalls denken; allein wie er ihn laut machen, oft noch umlauten, zugleich aber selbst verstummen und jenen an seine Stelle setzen kann, das ist rein unbegreiflich und unerhört in der ganzen Sprachgeschichte. Ueberhaupt spricht sich das ganze Verfahren sein Urtheil schon durch die unerhörten, barbarischen, aller Analogie spottenden Formen, die vorausgesetzt werden, z. B. hovschab, schovk, jiitab, schiir. — So verwickelt die Sache durch jene Mißverständnisse geworden ist, so einfach und leicht löst sich die Verwirrung, sobald man dem Grundirrthum, daß Vau und Jod bloß Consonanten seyen, entsagt und anerkennt, daß sie von Natur ebenso gut Vocale als Consonanten und daß sie das eine oder das andere im allgemeinen nach denselben Gesetzen sind, wie in allen übrigen Sprachen: nämlich an sich Vocale, wenn aber ein andrer Vocal darauf folgt, Consonanten. Diese doppelte Function ist nicht willkürlich übertragen, sondern gründet sich auf die eigenthümliche Natur der Vocale *i* und *u*. Da diese im Vordermund mit Consonantenorganen gebildet werden, so haben sie einen weichen consonantischen Nachklang (*j*, *v*), der zunächst als solcher hörbarer hervortritt, wenn ein anderer Vocal darauf folgt und so den Hiatus zwischen beiden Vocalen ausfüllt, so daß z. B. ia, ua wie ija, uva klingt, in schneller Aussprache aber ganz an die Stelle seines Vocallauts tritt, so daß ia, ua in ja, va übergeht. Daraus erklären sich Erscheinungen wie בֹּהוּ = bohu (בֹּהוּ), וַיִּשְׁתַּחוּ = — tachu (־חוּ), גֹּלִי = goli, neben גֹּלְיָה = goljah, דוד dud neben pl. דְּוָדִים d^e^vadim, עיר 'ir, neben עֲיָרִים ^a^jarim, vergl. *lautus* und *lavo*, *aïs* und *ajo*, *Pompejus* und *Pompeï*, *cujus* und *cui*, *hujus* und *huic*, *vidua* und *vedova*,

Witwe. Geht der Vocal *a* vorher, so entstehen die Diphthongen au, ai, z. B. חַוְרָן = *Αὐρανιτις*, תָּו, וָו *ταυ*, *βαυ*, die aber von den Masorethen auf eine doppelte Weise vermieden werden *): indem sie entweder Vau und Jod als Consonanten aussprachen, wie z. Th. die Neugriechen z. B. חַוְרָן wie Chavran, עַוְלָה 'avlah, תָּו tav, הַיְמִין hajmin, und zu dem Ende oft einen Hülfsvocal hinter ihnen einschoben, wie בַּיִת bajith, מָוֶת maveth aus ursprünglichem baith und mauth wie (im Arab. und Syr.); oder die Diphthongen in Mischlaute zusammenzogen, au in ô, ai in ê, z. B. עוֹלָה neben עַוְלָה, מוֹת neben מָוֶת, בֵּית neben בַּיִת, הֵימִין neben הַיְמִין aus urspr. 'aulah, mauth, baith, haimin. Zu beidem finden sich Parallelen in alten und neuen Sprachen. Die der letztern Art sind so gemein und bekannt, daß es kaum nöthig ist dergleichen anzuführen, (hier nur aus dem Griechischen einiges: *Ὠρανιτις* neben *Αὐρανιτις*, *θωμα* neben *θαυμα*, *στης* neben *σταις*, und überhaupt *αου* = *ω*, *αει* = *η*, *αι* = *ae*). Aber bemerkenswerth ist die genaue Analogie, die der masorethische Hülfsvocal im Lateinischen im Verhältniß zum Griechischen findet; vergl. lat. ***navis***, ***navita*** aus *ναυς*, *ναυτα* mit ***maveth*** aus ***mauth***. Die aus den Diphthongen au, ai verhärteten Formen av, aj, wie in den oben angeführten Beispielen, sind im ganzen selten. Häufiger am Ende der Wörter, z. B. regelmäßig in dem suffix. 1. pers. plur. ־ַי; außerdem nur wenn ein langer Vocal vorhergeht, in welchem Fall âv, âj nie in ô, ê zusammengezogen wird, z. B. שָׁלֵו, עָנָו, יַחְדָּו, דָּי. Nimmt man an, daß in diesen Wörtern sich alte Diphthongen âu, âi erhalten haben, während au, ai längst in ô, ê verschmolzen sind, so berührt sich dies mit einer Gewohnheit des Sanskrit in Ansehung der Diphthongen, wonach ăi, ău stets in ê, ô übergehen, und nur âi, âu echte Diphthongen sind. — Außer dem kurzen *a*, welches dem Vau und Jod vorhergeht, führt man auch noch kurze Vocale an, so daß Fälle entstehen wie iv, uv, ov; ij, uj, oj. Allein das beruht auf einem Misverstand. Alle diese Vocale sind entweder aus *a* abzuleiten, welches, ursprünglich unter den Bildungsbuchstaben herrschender Vocal (s. oben), sich meistens in *e* und *i* verdünnt, jedoch auch, namentlich in den Nominal- und Verbalformen der schwachen Stämme, häufig er-

*) In allen Sprachen tritt eine Periode ein, wo die ursprünglichen Diphthongen untergehen und größtentheils in Mischvocale zusammenfließen. Aber nur wenige bleiben auf dieser Stufe stehen, wie das Hebräische zur Zeit der masor. Punctation, das Chald.-Aethiop.; und unter den neueren Sprachen das Neugriechische, Franz.; andre schaffen sich neue unorganische, wie das Deutsche, Engl., deren sämmtliche Diphthonge unecht sind.



halten hat (vergl. יָקוּם, יָסֹב ꝛc.), so daß man nicht von Formen wie יִוָּלֵד, נִוְלַד, הוֹלִיד reden kann, sondern sich יִוְּלֵד, נִוְלַד, הִוְלִיד (vergl. das Arab. und Syr.) als die ursprünglichen Formen zu denken hat. Oder es findet gar kein Flexionsvocal statt — wenn nämlich zwei identische Vocale ii, uu zusammenkommen würden — und der Bildungsbuchstabe schließt sich unmittelbar an den Vocal der Wurzel an, ebenso gut wie Affixa hinter vocalisch auslautenden Wörtern keinen Bindevocal brauchen, sondern sich unmittelbar anhängen. Hierher gehören die sogenannten „harmonirenden" Vocale des Verfs. §. 68, 2. a. So ist z. B. יִיטַב nicht aus ji-jtab (denn daraus würde nach des Verfs. System ji-itab werden, und also dann noch eine Zusammenziehung angenommen werden müssen), sondern j-itab, wie בְּיַד b-iad lautet nach Sal. ben Melech ad Mich. 5, 6) statt be-jad; ferner הוּשַׁב nicht ursprünglich hu-vschab oder ho-vschab, sondern h-uschab; שׁוּק nicht schovk, sondern schuk, weil hier überall der Hülfs- oder Bildungsvocal durch den Wurzelvocal überflüssig gemacht wird. Ebenso דְּמִי, תֹּהוּ, מוּסָר, מִישׁוֹר, wo die durch Chirek und Schurek bezeichneten Vocale *i* und *u* die reinen Laute des wurzelhaften Vau und Jod sind. — Wenn die Vocale *i* und *u* mit einem folgenden Vocal einen Hiatus bilden, so ist die Consonirung zwar der gewöhnliche, aber nicht der einzige Weg ihn zu vermeiden. Es kommen noch zwei andere hinzu, die man nicht übersehen darf, um die hieher gehörigen Erscheinungen nicht schief aufzufassen: 1) Vau und Jod, statt in Consonanten überzugehen, behaupten ihre Vocalpotenz, und der folgende Vocal wird entweder nur flüchtig gesprochen oder ganz verschlungen. Dieses geschieht besonders hinter einem Consonanten, wo Vau und Jod eine neue Silbe beginnen und ihr schwacher Consonantenlaut dem vorhergehenden starken nicht hinlänglich widerstehen würde, z. B. קְוָם, יָקוּם in קוּם, יָקוּם; יָבִין in בִּין, יְבַיֵּן; בְּיַד (spr. biad) im Arab. und Syr. in bid; vergl. die Verba derselben Art im Arab. und Syr. Bleibt auf diese Weise ein Diphthong ai, au zurück, so wird er zusammengezogen, wie sonst, was jedoch selten vorkommt, vergl. indessen z. B. אֵיבָה, אֵימָה in אֵיְבָה, אֵיְמָה (aje, ai, ê). 2) Vau und Jod werden, wegen ihres schwachen Consonantenlauts, sammt dem vorhergehenden Vocale synkopirt, z. B. מֵת aus מָוֶת, בּוֹשׁ statt בָּוֹשׁ, קָם statt קָוּם, בֹּךְ statt בָּוֹךְ, הֵקִים, הוּקַם statt הֻקְוַם, הִקְוִים, כִּי statt כְּוִי, גֹּל statt גָּלִיו, מְדֻנִים statt מְדְוָנִים. Namentlich, wenn zwei identische Vocale auf einander folgen würden, z. B. תַּגְלִי statt תַּגְלִיִי, צִים statt צִיִּים. Dabei findet in Wurzeln mit med. Vau im Hebräischen eine dialektische Verwandlung des â in ô statt, z. B. מָקוֹם

statt מָקָם (chald. מְקָם, arab. مَقَام) aus מְקָוַם (dahin vielleicht auch das schwierige Niph. נָקוֹם statt נָקָם aus נִקְוַם?). — Ueber dieses alles s. ausführlicher und mit Analogieen aus allen Diall. meine exercc. aeth. §. 5.

Die Eigenheiten der Gutturale (§. 72 — 81) werden in 2 Classen gebracht: 1) Abweichungen in Beziehung auf das *dag. forte*, d. h. Nichtverdoppelung desselben; 2) in Beziehung auf Vocalzeichen und Scheva. Der Verf. hat diese Lehre nicht viel weiter gebracht, ungeachtet er es an Eigenthümlichkeit der Anordnung und neuen speciellen Regeln nicht hat fehlen lassen. Denn auch hier ergreift die Anordnung nicht das Wesen, ist vielmehr verwirrend, und die neuen Regeln erweisen sich leider meistens als poetische Ausschmückung. Bei der ersten Eigenheit, der Nichtverdoppelung, wird der Fall, wo die unterlassene Verdoppelung nicht durch Verlängerung des vorhergehenden Vocals ersetzt wird, eine halbe Aufhebung der Verdoppelung genannt (gewöhnlich dagesch implicitum), im Gegensatz der ganzen (forma dagessanda), und genauer auf zwei Bedingungen beschränkt: 1) auf die härtern Gutturale, am häufigsten und fast Regel ח, etwas seltner ה und ע, am seltensten א; 2) auf die Stammsilben z. B. Piel, während in Vorsilben die Verlängerung ohne Ausnahme herrsche. Diese genauere Bestimmung ist allerdings gegründet, aber man traut seinen Augen kaum, wenn man plötzlich auch die „Halbgutturale" ק und ט (dieser aber nur in alten Drukken), wenn sie Scheva unter sich haben, in Beispielen wie הַמְבַקְשִׁים (ein Fall, der gar nicht hierher gehört und den er §. 65 den liquidis vindicirt hatte, s. oben) hierher gezogen und für eine angebliche weitere Ausdehnung des ausfallenden dag. forte bei diesen Buchstaben in codd. die Analogie der griechischen *aspiratae* (denn aspir. sind nach dem Verf. s. v. a. Halbgutturale!) z. B. *Βαχχος*, *Ματθαιος* angeführt sieht!! Aus diesem Beispiel mag man abnehmen, wessen die Combination des Verfs. fähig ist, und wie er niemals das Vertrauen bald wieder zu zerstören verfehlt, das man durch eine gute Bemerkung zu ihm zu fassen geneigt wird.

In der zweiten Classe von Eigenheiten der Gutturale, die sich auf die Vocale und Scheva beziehen, bietet sich gleich von vorn herein eine ganz schiefe Eintheilung in 2 Hauptfälle dar: 1) wo die Gutturale eigentlich ohne Vocal gesprochen werden sollten, 2) wo sie den Vocal gleich nach sich haben. Dem Vf. schwebte ohne Zweifel die natürliche Eintheilung der Einwirkung der Gutturale auf den vorhergehenden und auf den folgenden Vocal vor. Weil er aber mit dieser Eigenschaft der Gutturale

auf den umgebenden Vocal einzuwirken, auch die verbinden wollte, sich da, wo sie eigentlich vocallos stehen, durch Annahme eines flüchtigen Vocals laut zu machen, so glaubte er dieses mit dem ersten jener beiden Fälle, wo der Guttural am Ende der Silbe, also vocallos steht, unter der Kategorie der „Vocallosigkeit“ des Gutturals vereinigen zu können, ohne zu bedenken, daß eine Vocallosigkeit, die „eigentlich“ stattfinden sollte (aber durch Annahme eines flüchtigen Vocals vermieden wird), ganz verschieden ist von einer wirklichen Vocallosigkeit (wo an keine Annahme eines Vocals zu denken ist). Dazu kommt, daß für die andere unter dieser Kategorie begriffene Eigenschaft, die Einwirkung auf den vorhergehenden Vocal, die Vocallosigkeit der Gutturale etwas durchaus unwesentliches und zufälliges ist und nur dann zutrifft, wenn der Guttural die Silbe schließt, keineswegs aber auf den viel häufigern Fall paßt, daß der Gutt. zugleich ein scheva comp. nach sich hat, z. B. יִשְׁלָחֲךָ, תַּחֲבֻּל, wo das dem Guttural vorhergehende Pathach (in dem ersten Beispiel statt Cholem, in dem zweiten statt des Hülfsvocals Chirek unter dem Präform.) doch wohl auf demselben Grunde beruht, wie in יִשְׁלַח und תַּחְבֻּל, nämlich auf der Neigung des Gutturals, ein *a* vor sich zu haben. — Ein wesentlicherer Vorwurf als dieser Misgriff in der Eintheilung ist es, daß der Verf. die alten Gebrechen dieser Lehre unangetastet gelassen, und dafür sich mit unnützen unstichhaltigen Regeln auf einen Nebenpunct geworfen hat. Jene alten Gebrechen sind hauptsächlich zwei. Das erste ist, daß das Chateph-Kamez in gleiche Kategorie mit den andern Chatephs gestellt wird, da es doch auf einem ganz andern Grunde beruht, der im Wesentlichen nichts mit der Aussprache der Gutturale zu schaffen hat. Während nämlich die übrigen unwillkürliche Töne sind, wodurch sich die Gutturale, eigentlich vocallos, hörbar machen, so ist Ch. Kamez (einen einzigen Fall ausgenommen, wenn es Nachhall eines vorhergehenden Vocals ist, wovon hernach) vielmehr die Verflüchtigung eines langen O-Lauts, in gewissen Formen, wo dieser nach der Analogie keine Silbe bilden soll, z. B. קָדְקֳדוֹ, קֳדָשִׁים (neben יִקְטְלוּ, בְּקָרִים) von קָדְקֹד, קֹדֶשׁ; besonders aber in einsilbigen Nominalformen 3*a* Jod wo, nachdem der Vocallaut des Jod eine neue Silbe gebildet und überdies den Accent auf sich gezogen hat, durch die Wucht des Accents der Vocal der ersten Sylbe *a* und *e* in scheva mobile verflüchtigt wird, z. B. פְּרִי, חֲצִי statt פֶּרִי, חֵצִי (arab. [illegible], [illegible]), das *o* aber durchgängig sich, wenn gleich verkürzt, behauptet, z. B. חֳלִי, צֳרִי, דֳּבִי, רֳאִי (arab. [illegible]), nur daß er der Analogie gemäß sich bequemen muß als Scheva aufzutreten. Das Chat. Kamez

hat demnach lediglich seinen Grund in der seiner Aufhebung widerstrebenden **Stärke des O-Lauts** (der sich zuweilen sogar die Integrität zu behaupten gewußt hat, wie in חֳדָשִׁים, אָהֳלִים), und in der Spitzfindigkeit der Masorethen, die dieses Zeichen erfanden, um dem Vocallaut sein Recht widerfahren zu lassen, ohne ihrem System etwas zu vergeben; keineswegs aber in dem Gutturallaute, wie schon obige Beispiele zeigen; und ist also wohl von den übrigen Chatephs zu unterscheiden, denen es nur in quantitativer Hinsicht analog ist. Dagegen kann es in Folge einer anderweiten Eigenschaft der Gutturale (der Neigung zum Gleichklange der umgebenden Vocale) der **Nachklang** eines vorhergehenden oder durch Assimilation in der Vorsilbe erzeugten kurzen O-Lauts werden, z. B. in הָעֳמַד statt הָעֳמַד, בָּחֳלִי st. בָּחֳלִי. Doch ist es auch hier nicht an die Gutturale gebunden, wie die andern Chatephs, sondern dehnt den Gleichklang auch auf andere Buchstaben aus, z. B. קָסֳמִי, קָבֳלִי, sogar hinter dem nur ähnlichen Vocallaut u: לֻקֳחָה, סֻבֳּלוֹ; worin sich wieder die größere Stärke des O-Lauts erweist. — Ein **zweiter** alter Fehler, den der Verf. in dieser Lehre wiederholt, ist, daß die **Neigung der Gutturale zum A-Laut** auf das **Pathach** beschränkt und nicht auf das **Sägol** in den Vorsilben (statt Chirek), dessen Verwandtschaft mit Pathach doch anderwärts anerkannt ist, ausgedehnt wird, obgleich schon **Schultens** inst. p. 139, u. **Schröder** §. 42, a. das richtige haben. — Aus diesen beiden Bemerkungen über das Sägol und das Ch. Kamez ergibt sich hinlänglich die Nichtigkeit dessen, was der Verf. §. 77. b von „disharmonirenden Vocalen" (*e*, *o*), die dem Guttural in der Mitte des Worts, „wo er seine Liebe zum A-Laut nicht so frei äußern könne," vorhergehen dürfen, und von der Verwandlung des Chirek und Kibbuz in Sägol und Kamez Chatuf, „zur Erleichterung der Aussprache der Gutturalen, die sich an die kürzesten Laute ĕ, ŏ leichter anschließe, als an die längern ĭ, ŭ (?!)," in seiner Weise philosophirt. Das einzige brauchbare in diesem ganzen mit so viel Regeln über die Chatephs überladenen Paragraph ist die genauere Unterscheidung einer **härtern** Aussprache mit scheva quiesc., wie יַחְבֹּשׁ, bei den **stärkern** Gutturalen, besonders ח, ה, und einer **weichern** mit einem nachklingenden scheva comp., wie יַעֲבִיר, bei den **schwächern** Gutturalen, besonders א, auch ע, ה (vergl. die Regeln von der Nichtverdoppelung dieser Buchstaben). Die übrigen Regeln, wonach er vorgibt **fast überall bestimmen zu können**, welche von beiden Aussprachen eintreten müsse, halten sämmtlich die Prüfung nicht aus und beruhen größtentheils auf ganz falschen Annahmen; z. B. die 2te: daß harte Aussprache eintrete, wenn muta folge, auf seiner hohen wi-

verlegten) Theorie vom dag. lene; die 3te: daß die weiche in loser zusammengesetzter Vorsilbe eintrete, auf dem groben Irrthume, daß in Formen wie יִשְׁפֹּט, לִשְׁפֹּט die erste Sylbe lose zusammengesetzt, d. h. das folgende scheva ein mobile sey (vergl. dagegen die Regeln vom dag. lene bei Gesenius §. 20, 2, b. a.); die 4te: daß die Fortrückung des Accents die weiche Aussprache in harte verwandle, auf der verkehrten Ansicht, daß die Aussprache mit Chatephs (d. i. flüchtigen Vocalen) mehr Ruhe erfordere, die harte mehr die Schnelligkeit befördere, wovon das Gegentheil sich hernach ergeben wird, und was sich vorläufig schon durch das vom Verf. angeführte Beispiel יְדַעְנוּךָ neben יְדַעְנוּ widerlegt (andere Beispiele s. Alting §. 53 not. VI). Einen bedeutenden Antheil an dem letztern Misverständniß hat auch die schiefe Auffassung von Formen wie בַּעֲבֹרָה aus בַּעֲבֹר, worin ja das Chateph nicht im allgemeinen der schnellen Aussprache wegen, also aus einem euphonischen Grunde weggelassen worden ist, sondern deshalb, weil der folgende Consonant vocallos geworden ist und nicht 2 vocallose Consonanten in derselben Silbe aufeinander folgen dürfen, nothwendig wegfallen mußte *). Auf demselben Grunde beruht auch die andere Form, die mit jener in gleichem Falle abwechselt, יֶחֶז|קוּ (neben יֶח|זְקוּ), welche der Verfasser wohl nicht richtig auffaßt, indem er in dem Vocal hinter dem Guttural nicht einen nothwendigen Hülfsvocal für den zweiten und dritten Consonanten erkennt **), sondern ihn als einen noch zur ersten Silbe gehörigen und diese schärfenden Nachklang, wie das Chateph in יֶחֱזַק, nur hier „der leichtern Verbindung wegen" zu vollem Vocal geworden, betrachten und daher das folgende scheva als *mobile* geltend machen will ***), so daß also יֶחֶזְקוּ nach ihm zu lesen ist jeche-ſ'ku!

Es würde zu weit führen, die Misgriffe des Verfs. alle darzulegen und zu prüfen. Es sey dem Rec. statt dessen vergönnt

---

*) Schon Buxtorf p. 18 unterscheidet diesen Fall, wo das scheva simplex *necessario* eintreten muß, von dem bloß euphonischen Charakter jener Formen (quando soli *euphoniae* consulitur).

**) Analog dem Hülfsvocal der zweiten Silbe in den sogenannten nomina saegolata, vergl. מֶלֶךְ, גֶּבֶר mit יֶחֶ|זְקוּ, יַעֲמְ|דוּ, יַעַל (v. יַעֲלֶה). Dahin gehört auch die volle Vocalisation des Fragworts הֲ vor folg. scheva (simpl. oder comp.), z. B. הַכְּזוֹנָה, הַאֱנוֹשׁ statt הֲכְ, הֲאֱ.

***) Es ist nicht zu läugnen, daß kein dag. lene darauf zu folgen pflegt; aber dies würde für die Silbenabtheilung zu viel beweisen, z. B. daß מַלְכֵי abzutheilen sey מַ|לְכֵי, und man muß demnach die Sache cum grano salis nehmen.

seine eigne Ansicht über diese an sich ziemlich unbedeutende, aber durch die kleinliche Genauigkeit der masorethischen Bezeichnung und die Vermischung verschiedenartiger Dinge verwirrte Lehre beizufügen, woraus sich das Urtheil über die Ansichten des Verfassers von selbst ergeben wird. — Es müssen vor allen Dingen zwei ganz verschiedene Eigenschaften der Gutturale unterschieden werden: 1) die Neigung zum Vocal *a* (oder *ae*); 2) das Streben, sich durch Annahme eines stärkern Halbvocals hörbarer zu machen; und da dieser Vocal hinter andern zum Nachklang wird, so steht damit in Verbindung 3) das Streben nach Gleichklang der Vocale, zwischen denen sie stehen. Erstere Eigenschaft haben sie ausschließlich, die beiden letztern kommen auch bei andern Consonanten, namentlich den liquidae, aber in weit geringerem Grade, vor. Was 1) ihre Neigung zum A-Laut betrifft, so muß eine zweifache Stellung derselben im Worte unterschieden werden. a) In der Endsilbe der Wurzel verwandelt sie die Vocale *e* und *o* (Zere, Sägol, Cholem), diese mögen vorhergehen oder folgen, in *a* (Pathach), wie יִשְׁמַע, יִצְחַק, זְבַח, מֶלַךְ ꝛc. Läßt sich der erstere Vocal nicht verdrängen, so schiebt sich wenigstens ein verstohlenes *a* zwischen diesen und den Guttural (pathach furtivum). b) In der Anfangssilbe des Worts, sey diese Vorsilbe oder Wurzelsilbe, ist dagegen ihr Wirkungskreis auf solche Formen beschränkt, wo sonst hier Chirek steht, statt dessen sie theils Pathach theils Sägol annehmen (letzteres häufig statt des erstern aus euphonischen Rücksichten), z. B. יַחְבֹּשׁ neben יֶחְבֹּשׁ, אֶקְטֹל, חַכְמֵי, חֶלְקוֹ. 2) Die Neigung sich hörbarer zu machen, wo eigentlich scheva simplex stehen sollte, durch Annahme eines verstärkten Halbvocals — der aber in der Regel keine Silbe bilden darf (scheva compositum), und zwar ihrer Natur gemäß eines kurzen *a*, daneben auch *e* (ֲ, ֱ), letzteres besonders bei den weichern א und ה — äußert sich ebenfalls nach der Stellung im Worte verschieden. a) Regelmäßig zeigt sie sich zu Anfang der Wörter und Silben, wo sonst ein einfaches scheva *mobile* steht. Zu Anfang des Worts z. B חֲמֹר, אֱכֹל (das weiche א zuweilen selbst mit vollem und langem ē und ō z. B. אֵפֹד, אֹהָלִים *). Zu Anfang einer Silbe in der Mitte des Worts dagegen erscheint nur *a*, z. B. יַ|עֲקֹב, נַאֲלוּ, תַּ|חֲרִיד (Alting §. 53, I.) Häufig aber dringt der flüchtige Vo-

*) Aus derselben Quelle, nämlich aus dem Bedürfniß eines stärkern Vocallauts für die Gutturale, ist auch ohne Zweifel die Verstärkung eines Chateph Pathach zu einem vollen Pathach, wenn ein Guttural folgt, abzuleiten, z. B. הַחֲלֹם, הַאֲלֵךְ statt הֲ, ohne daß man gerade ein dag. fl. implic. annehmen dürfte.

cal auch am Ende einer Silbe, wo sonst scheva *quiescens* steht, ein, so daß dadurch die Silbenabtheilung gestört wird, z. B. יַחֲבֹל neben יַחְ|בֹּל, נֶהֱפַךְ neben נֶהְ|פַּךְ; jedoch nur mitten in der Wurzel, wo die Silbe sich rascher an die folgende schließt, nicht am Ende vor Afformanten, z. B. שָׁמְעוּ|כִּי nie שְׁמָעֲנִי, es müßte denn seyn, daß noch ein Affixum darauf folgte und den Accent mit sich zöge, wodurch die früheren Silben in beschleunigte Bewegung und engere Verbindung kommen, z. B. יְדַעֲנוּךָ (Alting §. 53. VI.). Da aber der flüchtige Vocal hier stets der Nachhall eines vorhergehenden Vocals ist, so äußert sich dabei zugleich 3) ein Streben der Gutturale nach Gleichklang oder Assimilation der sie umgebenden Vocale. Indem nämlich der Nachhall die Abgränzung der vorhergehenden geschlossenen Silbe lüftet und sie gleichsam in zwei flüchtige offene Silben auflöst, die als eine Art Vorschlag rasch der folgenden Silbe zueilen, so entsteht zwischen diesen eng verbundenen Silben durch eine Art Attraction der Gleichklang. Hier erscheint neben ă und ĕ auch das dem Gutturallaut ganz fremde ŏ, wenn in der vorhergehenden Silbe *o* ist, z. B. הָעֳמַד neben הָחְתַּל. Da alle diese flüchtigen Nachschläge, wie gesagt, zugleich Vorschläge zur folgenden Sylbe sind, so ist eine strenge Silbenabtheilung nicht thunlich. Fällt aber der Vocal der folgenden Silbe durch Zuwuchs des Worts nebst Fortrückung des Accents weg, so scheiden sich die Silben bestimmter von einander, indem der Nachschlag entweder ganz verstummt, wie יַחְ|בְּלוּ (geschieht besonders bei härtern Gutturalen, wie ח), oder in einen vollen Vocal, der nun den folgenden Consonanten zur vorhergehenden Silbe zieht, verwandelt und so ein Gleichklang zwei voller Vocale hervorgebracht wird, wie יַעַמְ|דוּ, נֶהֶפְ|כוּ, פָּעָלְ|ךָ. Derselbe Nachklang eines vollen Vocals findet sich aus demselben Grunde in Wörtern, wo der vocallose Endconsonant darauf folgt, aber hier fast nur Pathach, z. B. נַעַר, שַׁחַר, יַעַשׂ (aus יַעֲשֶׂה). — Dieser Gleichklang behauptet sich aber nur so lange, als die Kürze des vorhergehenden Vocals, die Bedingung seiner Entstehung, fortdauert. Wird dagegen die erste Silbe verlängert und dadurch eine selbständige offene, so daß der Nachschlag völlig zum Vorschlag der folgenden Silbe wird, so löst sich auch das Band des Gleichklangs zwischen beiden, und der Guttural nimmt nun den ihm natürlichsten Vocallaut *a* an, z. B. פָּעֳלוֹ, פָּעָלְךָ neben פָּעֳלוֹ, פָּעָלְךָ; הֶעֱבַרְתִּי statt הֶעֱבַרְתִּי. Daß dies bloß bei ō und ē geschieht, nicht bei ā, liegt in der Natur der Sache. Denn da das nachschlagende kurze *a* hier durch das Losreißen von der vorigen Silbe nicht dem Gleichklange mit dem vorhergehenden *a* entgehen kann, so hält das Band des Gleichklangs

das Gleichgewicht der Quantität zusammen. Dagegen hat sich *a* einen andern Ausweg zur Verlängerung gefunden, indem es sich, wie das *e*, auf die folgende Silbe wirft und die erste preisgiebt, z. B. כְּלֵהַ | חֲאָ statt ״חֲאַב, שְׂאֵת statt שְׂאֵת. Beide Arten der Verlängerung gehen im Gegensatz mit dem flüchtigeren Gleichklang von dem Streben aus, der ersten Silbe festen Halt und Begränzung gegen die folgende zu geben, vergl. stat. abs. רוֹת | בְּאָ mit stat. constr. בְּאֱרוֹת.

Die Chatephvocale unter den Nichtgutturalen erklärt der Verf. (der sie unpassend genug hier unter den Eigenthümlichkeiten der Gutturale abhandelt, da er ihnen keinen Platz in der Vocallehre eingeräumt hatte) so, daß sie nach Analogie der gutturalischen gesetzt seyen, und zwar das Chateph Pathach, um das *scheva mobile* in solchen Fällen, wo es für ein *quiescens* gehalten werden könnte, bestimmter anzudeuten und der Verwechslung vorzubeugen, demnach ein bloßes Warnungszeichen in Beziehung auf die Silbenabtheilung, keine Andeutung eines vom gewöhnlichen scheva mobile verschiedenen stärkern Lauts; letzteres dagegen beym Chateph Kamez, wenn es aus *o* verkürzt ist, der Fall seyn soll. Diese Ansicht hat schon das gegen sich, daß man nicht begreifen könnte, warum eine solche Andeutung der Silbenabtheilung nur in den wenigen vorkommenden Wörtern und Formen sich finde, und zwar in manchen mit einer gewissen Stetigkeit, z. B. in dem Worte בָּרֲךְ so oft das ר scheva mobile hat (Gen. 27 allein 10 mal), und in Formen wie וַיִּזָהֲב, וְשֻׁמְע; und dagegen in der großen Mehrzahl anderer Fälle, wo dieselben oder noch schwierigere Umstände obwalten, nicht. Auch halten die einzelnen Regeln nicht Stich, womit der Verf. nach seiner Weise seinen Satz ausgestattet hat, z. B. daß es gern nach „Mittellaut *u*" stehe, wie רֻטֲפַשׁ (warum aber nicht in dem ganz gleichen כִּרְבֵּל?) und dergl. Und wie erklärt er's, daß es zuweilen selbst an die Stelle des scheva quiescens getreten ist, z. B. תַּמֲלִךְ, wo diese Abtheilung eine ganz falsche Vorschrift seyn würde? Wenn man nicht hier ein ganz sinnloses und willkürliches Verfahren annimmt, wozu man in einem sonst so genauen und sorgfältigen Punctationssystem nicht berechtigt ist, so können diese Chatephvocale in nichts anderem ihren Grund haben, als daß hier wirklich ein stärkerer Laut als das gewöhnliche Scheva, (d. h. ein Vocal, der sich nicht wohl, wie sonst dergleichen kurze Vocale, in Scheva begraben ließ und dadurch die Masorethen zur Bezeichnung durch Chatephvocale veranlaßte), gehört wurde. Sie stehen in Analogie mit denen der Gutturale und gehen wie diese theils von dem Bestreben aus, sich hörbarer zu machen, als sonst die Form mit sich bringt, theils von dem nach

Gleichklang (Assimilation) der Vocale. Letzterer, in den semitischen Sprachen ausgebreiteter und wirksamer, als bisher anerkannt ist, muß vorzüglich hier in's Auge gefaßt werden. Das Gesetz des Gleichklangs, vermöge dessen der Hauptvocal vor oder hinter sich einen ihm ähnlichen Nebenvocal schafft, beschränkt sich nicht bloß auf die Gutturale, wo es natürlich am leichtesten und regelmäßigsten stattfindet, sondern ergreift auch mehr oder weniger die übrigen Buchstaben, theils nach Maßgabe der Formen, theils der Vocale, worunter z. B. *o* der assimilationskräftigste ist *). Auch hier wie bei den Gutturalen tritt der assimilirte Nebenvocal, dem masorethischen System gemäß, bald als Halbvocal (Chateph) bald als voller Vocal auf; in beiden Fällen ist er nichts anderes als Nachklang oder Vorklang des Hauptvocals. Am deutlichsten tritt dies bei dem O-Laut hervor, wo sich z. B. קָבֳלוֹ, קָסֳמוֹ, קָטֳבְךָ, קָרֳבְכֶם unverkennbar an die Analogie von פָּעֳלוֹ, פָּעָלְךָ anschließen (vergl. bei LXX *Μολοχ*, *Μοσοχ*, *Σοδομα*, *Σολομων*, *Γομοῤῥα*; arab. قُصُر statt قُصْر, سُكُر, spr. sukur). Eben dahin gehört לְקֳחָה, כֻּבֳּלוֹ, וּצְעָקִי Jer. 20, 20, וּסְעָדָה 1. Könige 13, 7. wo offenbar das ֳ von dem vorhergehenden verwandten Vocal *u* hineingewirkt ist. Aber auch im Chatephpathach finden sich vielleicht Spuren desselben Princips, bald durch einen vorhergehenden Vocal gewirkt, z. B. הַבְּרָכָה (dagegen ohne vorhergehendes *a* stets בְּרָכָה), bald durch einen folgenden in Formen wie וּזֲהַב **), יִשְׁבַּע (wo die Vorsylbe *u* eine

---

*) In der masorethischen Punctation erweist sich die Assimilation außer der schon angeführten bei den Gutturalen wenig; aber viel reicher ist die mündliche Tradition der Rabbinen, der alten Uebersetzer und das Arabische, s. Beispiele und Analogieen aus andern Sprachen bei Gesenius §. 14, 4, zu denen noch hinzugefügt werden kann das althochdeutsche *pittara*, *pittiri*, *pitturu* und dergl. Für das Arab. vergl. Schultens cl. dial. p. 861 (der von Beispielen wie قَصَعَات von قَصْعَة, سِدِرَات von سِدْرَة, جُمُرَات von جُمْرَة eine ausdrückliche Anwendung auf unsre Chatephvocale unter Nichtgutturalen macht) und *Dombay* gramm. maur. §. 12.

**) Das Assimilationsprincip entwickelt sich hier nur unvollkommen. Sonst nämlich haben jambische Formen mit hinterm schwachen Vocal, wie קְטֹל, im Hebräischen (ganz entgegengesetzt dem Syrischen) die Neigung, durch Zurückwerfen des Vocals und Accents sich gewissermaßen zu trochaisiren mit nachschlagendem Gleichklang, aber nur bei den Gutturalen mit Beibehaltung des A-Lauts, z. B. שַׂעַר in שְׂעַר bei Nichtgutturalen zugleich mit Ausbeugung in den stärkern E-Laut, z. B.

Art Stütze für den folgenden Radical bildet, um sich kräftiger zu heben und laut zu werden, auch ohne sich in Gleichklang zu sezzen wie in וְשָׂדֶה). Auch dahin erstreckt sich die Analogie mit den Gutturalen, daß das Chateph selbst in die Stelle des scheva quiescens rückt, z. B. יִצְחָק (hier wohl durch den folgenden Guttural befördert, vergl. LXX. Ἰσάακ, Γάλααδ) דְּמֶשֶׂק (durch den harten und starken Laut des ט verursacht?).

Nach so manchen Ausstellungen darf dem Verfasser um so weniger das Lob vorenthalten werden, daß er nach einem sehr richtigen Gefühl die Buchstaben Aleph und He, deren Eigenthümlichkeiten er §. 82—86 abhandelt, von den Vocalbuchstaben Vau und Jod, mit denen sie wegen einer schiefen Aehnlichkeit bisher zusammengeworfen wurden, getrennt hat. Dadurch, daß die Erscheinungen von verschiedenartigen getrennt und aus einem schiefen Gesichtspuncte gerückt wurden, war es erst möglich, den Thatbestand rein und treu aufzufassen, und in dieser Auffassung erscheint er in den einzelnen Regeln des Verfassers. Nur fehlt es noch an einer gehörigen Begründung und **Erklärung**, nämlich aus den Gesetzen des Ohrs und der physiologischen Beschaffenheit jener Laute, von der sich der Verfasser keine hinlängliche Rechenschaft gegeben zu haben scheint. Ich verweise hierüber auf meine mehrerwähnten exercc. aeth. §. 4, und hebe daraus nur folgendes in der Kürze aus. Die Cons. Aleph und He sind **reine Hauchbuchstaben**, und aus der Natur des Hauches gehen sämmtliche Erscheinungen hervor. Der **Hauch** ist ein aus der Kehle hörbar hervordringender Luftstoß, so oft sie zur Aussprache eines Vocals **frisch** (d. i. nachdem sie geschlossen gewesen) geöffnet wird, der also der Aussprache eines jeden eine neue Lautreihe beginnenden Vocals vorangeht, aber bei allen übrigen aus der einmal eröffneten Kehle hervordringenden Tönen ruht; oder mit andern Worten: ein frischer **Stimmansatz** zur Aussprache eines jeden mit einem Vocal anfangenden **Wortes** (Lautreihe). Daraus fließen in allen Sprachen für die Hauchbuchstaben folgende Regeln: 1) Hauchbuchstaben sind **nur vor einem Vocale** hörbar, dagegen **hinter** einem Vocale bloß zur **Dehnung** des Vocals dienlich. 2) Nur am **Anfange eines Wortes** sind sie an ihrer Stelle, dagegen in der **Mitte** bilden sie

---

כְּבֵד, עָשֵׁן in כָּבֵד, עָשֵׁן, während der beibehaltene A-Laut unverändert jambisch bleibt, wie עָגֵל, קָצֵר (nie עֲגֵל, קְצֵר, den Grund davon s. unten). Auf dieser letzteren Stufe bleibt das obige זָהָב dem Tone nach stehen, macht aber mit dem Vocal einen Ansatz zur Form זְהַב.

einen Hiatus, d. h. sie scheinen durch den frischen, sonst den Anfang einer neuen Tonreihe bezeichnenden Stimmansatz die Silbe, die sie beginnen, vom vorhergehenden loszureißen, und sind also der Einheit des Wortes hinderlich, daher sie in allen Sprachen so viel als möglich gemieden werden. Demnach erscheinen sie nach Maßgabe ihrer Stellung im Worte in dreifacher Eigenschaft: 1) anlautend als Hauch, 2) inlautend am Anfang der Silbe als Hiatus, und dann unangenehm, 3) inlautend zu Ende einer Silbe und auslautend als Dehnbuchstaben. Hieraus erklären sich nun die Erscheinungen der masorethischen Punctation in Betreff dieser Buchstaben. Es sind 1) Veränderungen in der Mitte der Wörter, die die Wegschaffung des Hiatus zum Zweck haben, besonders nach kurzen Vocalen und nach Consf. (zwischen langen Vocalen bleibt der Hiatus gewöhnlich); nämlich a) Synkope des hiatusbildenden א und ה, oder, was beim א das gewöhnlichste ist, Zurückziehung des Vocals, wodurch der Hauch unwirksam und bloßer Dehnlaut wird („quiescirt", hier paßt die Benennung), z. B. שֵׁלָה st. שְׁאֵלָה, בִּי st. בְּהִי, יוֹשָׁפָט st. יְהוֹשָׁפָט (so das ה in allen mit יְהוֹ zusammengesetzten Eigennamen, in Affixen wie ־ָם st. ־ָהֶם, ־ִיו st. ־ִיהוּ, in Verbalien hinter Präform. 2c.); מָאתַיִם st. מְאָת״, מְלָאכָה st. מַלְאָכָה, wobei kurze Vocale öfters in einen langen verschmelzen, wie חַטָּאת st. חַטַּאַת, שֵׂאת aus שְׂאֵת, לֵאמֹר st. לְאֱ״. b) Verwandlung des א in einigen Beisp. in Jod, zur Ausfüllung des Hiatus (nach arab., syr. und äthiop. Weise), wie דִּיג Kethib st. דֹּאֵג, קִיר Kth. st. קְאִר (Michaelis lum. syr. §. 6), מְנָיוֹת st. מְנָאוֹת, הַיֹּצֵר st. הָאֹצֵר Zach. 11, 13. 2) Am Ende der Silben und Wörter Verlängerung der Vocale, besonders des a, vor א und ה als Dehnbuchstaben, wie מָצָא st. מָצַא. Beispiele und Analogien aus alten und neuen Sprachen für alles dieses s. a. a. O. — Aus der zuletzt gedachten Eigenschaft dieser Buchstaben sind auch noch zwei andre Verwendungen derselben in der hebr. Orthographie abzuleiten, nämlich a) als paragogische und Bildungsbuchstaben (im Hebr. vorherrschend ה, in andern Dialekten dafür ausschließlich א); b) nach einem eingerissenen Misbrauch als Träger aller möglichen Vocale, namentlich als Stellvertreter des Vau und Job (wie im Arab. ا) z. B. ־ֹא, ־ֹה st. ־וֹ, ־ֶה, ־ֵה, ־ֵא st. ־ֵי, ־ֶי, ־ִא st. ־ִי; wobei aber zu merken, daß ־וֹ, ־ֵי, ־ֶי alsdann meistens wieder aus ursprünglichem â (־ָא, ־ָה) hervorgegangen ist, die gebräuchliche Orthographie also wie eine dunkle Erinnerung an die ursprüngliche Form aussieht z. B. רֹאשׁ st. רוֹשׁ

stammt aus urspr. ראשׁ arab. رأس (vergl. רָאשִׁים), welche Form fast durch die ganze Vocalreihe variirt und die Nebenformen רֵישׁ (hebr. Orth. רֹאשׁ), רִישׁ, רִישׁ (im Aram. und in hebr. derivv.) gezeugt hat. Im Gegensatz dieses servilen Gebrauchs ist das radicale ה am Ende bezeichnet mit Mappik, völlig wie im Arab. das nur ausgedehntere Hamza bey dem Eliph; also ein etymologisches, kein Lautzeichen.

Da der Verf. unter der nun folgenden Ueberschrift, „Eigenthümlichkeiten, die durch das Zusammentreffen mehrerer Buchstaben oder Vocale entstehen" (§. 87—90), außer einigen reinconsonantischen Regeln noch einige andre durch den Einfluß der Gutturale hervorgebrachte euphonische Vocalveränderungen abhandelt, so wollen wir diese noch kürzlich berühren, ehe wir zur Betrachtung der mas. Punctation überhaupt übergehen. — Zuerst wird §. 89 die euphonische Veränderung des Pathach in Sägol in Formen wie הֶחָכָם, der Gesenius in doppelter Hinsicht eine zu große Ausdehnung gegeben hatte, mit Recht in die Schranken zurückgeführt, in denen sie Alting §. 63 not. V aufgestellt hatte: „Pathach, in ursprünglich geschärfter Silbe mit dag. forte implic. vor Gutturalen ח, ה, ע, selten א, die Kamez hinter sich haben, geht über in Sägol." Aber wenn der Verf. den Grund dafür angiebt, „daß das Pathach hier zu hart, Sägol weicher sey", und für das auffallende Vorkommen desselben Sägol vor Chat. Kamez anführt, es geschehe „um das kurze o deutlicher hören zu lassen", so wäre es besser gewesen, gar keinen Grund anzugeben als einen solchen. Die Sache hat offenbar ihren Grund in der größern quantitativen Stärke des Sägol, welches in Silben, die aus zusammengesetzten in einfache überschwanken, statt des kürzern Pathach einzutreten pflegt, wie in זֶרַע, זֶרַע, מֶלֶךְ, מָלְךָ aus מַלְךְ. Dieses leidet zwar eine Ausnahme vor Gutturalen mit folg. kurzem Vocal, wo Pathach bleibt, weil es durch den durchsichtigern Guttural hier dem folg. Vocal sich assimilirt und mit ihm gleichsam eine einzige zusammengesetzte Sylbe bildet (s. oben), wie נַעַר, בַּעַל; allein eben daraus erklärt sichs, daß bey folg. langem Vocal, wie Kamez, wo weder Gleichklang noch Silbenzusammensetzung stattfindet, das Sägol eintritt. Daß sich dieses auf Kamez fixirt hat und nicht auch vor andern langen Vocalen gefunden wird, ist hiedurch freilich noch nicht erklärt, und steht auch wohl so leicht nicht zu erklären. — Zu weit geht der Verf., wenn er dem א diese Wirkung ganz absprechen will, die doch Beispiele wie הָאָנֹכִי, מֶה אָנֹכִי, בֶּאָצוֹת außer Zweifel setzen. Auch kann man nicht sagen, daß vor ע und ח beides eintreten

könne, Verwandlung des Pathach in Sägol und Dehnung in Kamez. Die Formen הָעָם, הָעָשׁ, הָהָר (die einzigen Ausnahmen neben 20 Beispielen von ע und drei von ה, wo die Regel gilt) beweisen es nicht. Es ist nicht aus der Acht zu lassen, daß diese Wörter sämmtlich einsilbig sind, und da weiter keine einsilbigen vorkommen, so kann dieser Umstand nicht zufällig seyn. Der Grund liegt vermuthlich darin, daß hier auf den Artikel unmittelbar die Tonsilbe folgt, welcher das Gegengewicht zu halten ein langer Vocal erforderlich schien; und diese Vermuthung erhebt sich zur Gewißheit, wenn man mit הָהָר auf der einen Seite הָהָרָה, auf der andern הֶהָרִים und הֶרָה*) vergleicht. Dazu kommt, daß das Kamez der Wurzel nicht ursprünglich, sondern aus Pathach gedehnt ist (urspr. הַר, עַם, עַשׁ), ohne Zweifel um diesen Wörtern den nöthigen Halt zur Aufnahme des Artikels (gleichsam ein Gegengewicht) zu geben (vergl. הָצָר, הַפַּר, הָאָרֶץ neben צַר, פַּר, אֶרֶץ). Allerdings zeigen sich insofern ע und ה schwächer als ח, als dieses auch vor der Tonsilbe die Veränderung leidet. — Während der Verf. hier eine zu weit ausgedehnte Regel in zu enge Schranken zieht, fällt er gleich darauf in das entgegengesetzte Extrem, indem er die Verstärkung des הַ (bes. des Fragworts) vor Gutturalen in הֶ auf alle Chatephs vor Gutt. ausdehnt, und sogar die Blöße gibt, אֶחָד von אַחַד abzuleiten, da doch nach seiner eignen Regel אֶחָד aus אַחָד entstanden, folglich das Pathach in אַחַד und אַחַת unverkürzbar ist *). —

Bisher ist nur von dem hebr. Consonantensystem die Rede gewesen, und von der Vocalisation nur beiläufig so viel besprochen worden, als sich auf gewisse Arten von Consf. bezieht. Es ist nun noch der schwierigste und für die Formenlehre wichtigste

---

*) Diese parag. Form (aus הַרְרָה) ohne Artikel hat auch den kurzen Vocal der artikellosen Wurzel הַר; dagegen in der paragog. Form הָהָרָה ist das Kamez durch Gleichklang und Gleichgewicht des Artikels gebunden. Eine schöne Bestätigung dessen, was oben über den quantitativen Einfluß des Artikels bemerkt worden ist.

**) Ich kann mich indessen nicht davon überzeugen, daß dieses Wort ein dagessirtes von der Form קַטֵּל sey, theils wegen des aram. חַד und arab. وَحَدَ, theils wegen des plur. אֲחָדִים, sondern halte für die ursprüngliche Form אַחַד (wie שַׁחַר), die dann durch Versetzung des Accents in אַחָד, und durch Verwechslung der ersten Silbe mit einer geschärften in אֶחָד überging, während im Plur. die urspr. Einfachheit der ersten Silbe nachgefühlt wurde. Einen Irrthum muß man in jedem Falle annehmen; ich suche ihn nicht im Plur., sondern im Sing.

Theil der Elementarlehre übrig: das Vocalsystem der Masorethen. Daß wir nämlich in der mas. Vocalsetzung nicht ein empirisch treues Bild der lebenden Sprache, sondern eine Vocaltheorie vor uns haben, zeigt außer der Vielfältigkeit ihrer Zeichen, wie sie sonst keine Sprache aufzuweisen hat, allein schon die Quantität der Vocale und Silben, die nicht wesentlich seyn kann, da sie den übrigen semitischen Dialekten fehlt, sondern der Theorie der Masorethen angehören muß. Die Quantität der Vocale nun beruht offenbar auf der mas. Theorie von der Silbe, die die ältern Grammatiker auch nach einem richtigen Gefühle der Lehre von den Vocalveränderungen vorausgeschickt haben, während Gesenius, sie mit Unrecht geringachtend und ans Ende stellend, jene Lehre dadurch ihres Fundaments beraubte. Unser Verf. schließt sich mit Recht an die ältere grammatische Sitte an und behandelt zuerst die Lehre von der Silbe und dem vergleichenden quantitativen Werthe („Folge und gegenseitiges Verhältniß") der Vocale §. 38 — 41. §. 49 — 51; dann in einem eigenen Abschnitt unter der Ueberschrift: „Grundsätze der Bildung und des Tones" §. 93. 94 (S. 144 — 165) die darauf sich gründenden (großentheils durch Veränderung des Tons veranlaßten) Vocalveränderungen.

In einer pedantischen Theorie von der Silbe muß der Grund jener so verwickelten und spitzfindigen Vocalsetzung gesucht werden, wodurch die hebr. Sprache in ihrer gegenwärtigen Gestalt sich so unvortheilhaft vor allen Sprachen der Welt auszeichnet, in schneidendem Abstich gegen die Armuth und Einfachheit ihrer wahren Flexion; und alles kommt hier darauf an, das wesentliche und allgemein wahre vom unwesentlichen und spitzfindigen zu unterscheiden. Es gereicht dem Verf. in den Augen des Rec. zu einem schweren Vorwurf, daß er diese Forderung unbeachtet gelassen, im Gegentheil neue Distinctionen dazu erfunden und die masorethischen Sprachfesseln noch fester geschmiedet hat. Daß Position (d. i. der auf den Vocal folgende Consonant) eine Silbe schärft, daß daher eine sogenannte zusammengesetzte Silbe Neigung zur Kürze hat, ist in der Natur gegründet und erweist sich in allen Sprachen. Daß aber deswegen eine einfache Silbe gedehnt seyn müsse, folgt nicht, widerspricht der Sprachanalogie und gewissermaßen schon dem Begriff einer einfachen Silbe, der vielmehr einfachen d. i. kurzen Vocal verlangt (gedehnte Vocale sind doppelte). Daß der Verf. diese mas. Grille als ein Naturgesetz geltend macht, ist der erste Fehler von unberechenbaren Folgen. Ein zweiter ihm eigenthümlicher und noch unbegreiflicherer besteht darin, daß Silben mit Consonanten-Verdoppelung (doppelter Position), die man bisher für die

stärkste Art der Schärfung gehalten hat, längere Vocale lieben sollen, als die gewöhnlichen zusammengesetzten (mit einfacher Position), und sich daher näher an die einfachen anschließen, woraus denn eine nagelneue dritte Art von Silben hervorgeht, **Mittelsylben** genannt, denen bald auch Mittelvocale folgen. — Den aufgestellten drei Arten von Silben, einfachen, zusammengesetzten und Mittelsilben, läßt der Verf. §. 49 ff. nun auch dreierlei **Vocale** entsprechen: **gedehnte**, **geschärfte** und **Mittelvocale** (ancipites). Die beiden erstern sind die Vocale a, e, o, die allein den Gegensatz einer gedehnten und geschärften Aussprache zulassen sollen. Sie sind den einfachen und zusammengesetzten Silben eigenthümlich, und zwar den einfachen die langen ā, ē, ō, bei den zusammengesetzten aber werden in Rücksicht auf den Accent dreierlei Fälle unterschieden: a) die tonlosen haben die kürzesten Vocale ă, ĕ, ŏ; b) die betonten, aber dabei kurz bleibenden haben bloß ă (Pathach); c) die betonten und dadurch gedehnten haben ā, ē, ō. Diesen zusammen steht nun eine andre Gattung gegenüber: i, u, die zwar auch in einfachen Silben stehen können, aber ihr Hauptgebiet in zusammengesetzten Silben haben, und in einem andern Gegensatze von geschärfter und gedehnter Aussprache stehen, als a, e, o: nämlich a) in **Mittelsilben**, als **ancipites** (d. h. etwas länger als kurz) ĭ, ŭ, hier die Stelle der kürzesten Vocale ĕ, ŏ vertretend; b) in **betonten Endsilben** werden sie **unwandelbar gedehnt** î, û. Diese Theorie in eine Uebersicht gebracht, ergeben sich folgende Stufen der Silben und Vocale:

Silben

1. einfache mit ā, ē, ō; zuweilen î, û
2. Mittelsilben mit ă, ĭ, ŭ
3. zusammengesetzte
   - kurze
     - a) tonlose mit ă, ĕ, ŏ
     - b) betonte mit ă
   - lange
     - c) tongedehnte mit ā, ē, ō
     - d) unwandelbar gedehnte mit î, û

Vocale

1. geschärfte in zusammengesetzten Silben
   - a) kürzeste in tonlosen ă, ĕ, ŏ
   - b) kurzer in betonten ă
2. Mittelvocale in Mittelsilben ĭ, ŭ
3. tongedehnte
   - a) wenig gedehnt ā
   - b) noch mehr ē, ō
   - c) unwandelbar î, û.

Diese vielsprossige Stufenleiter von Silben und Vocalen wird dem Systematiker gefallen. Den philosophischen Grammatiker befremdet schon beim ersten Anblick ein System, dessen zahlreiche Abstufungen und Distinctionen weder durch die innere Natur der Vocale noch durch die Analogie bewährt sind und keinen andern Grund zu haben scheinen als die Willkür. Der Kritiker aber muß es bestimmt verwerfen, schon aus dem Grunde, weil es Thatsachen der hebr. Wortbildung, nach masor. Punctation, zu allgemeinen Gesetzen der Buchstabenlehre macht; und dann, weil es wesentliches mit zufälligem, ursprüngliches mit ausgeartetem zusammenwirft. Ehe ich dieses zeige, erinnere ich zuvor an zwei schon früher dargelegte Grundsätze: 1) daß die Vocale ursprünglich kurz waren, die Dehnung etwas späteres, welches der Verf. selbst anerkennt S. 145; 2) daß der Vocal a in der hebr. Wortbildung eben so vorherrschend war, wie in andern Ursprachen, und die jetzige Vocalmannichfaltigkeit erst im Verlauf der Zeit aus a hervorgegangen ist, wie die Farben aus dem Licht.

Was zuvörderst den Satz betrifft, daß die kurzen Vocale ĕ, ŏ (Ságol und Kamezchatuph) nicht in den betonten Endsilben der Wurzeln erscheinen (was übrigens von Ságol nicht ganz wahr ist, s. unten), so hat das nicht den Grund, daß diese Vocale zu schwach wären, um den Ton zu ertragen, namentlich schwächer als Pathach, welches häufig in solchen Silben steht, sondern in dem Grundsatz der Masorethen, alle diese Endsilben, die in andern Dialekten kurz sind, durch den Accent zu dehnen und sie erst nach Verlust des Tons wieder kurz werden zu lassen. Das gilt nicht nur vom e und o, sondern auch vom a in sämmtlichen Nominalformen wie קָטָל (welche der Form קָטֵל, קָטֹל parallel ist). Wenn daneben Pathach in so vielen Verbalformen und selbst in manchen Nominalformen steht, so hat das nicht seinen Grund in der größern quantitativen Stärke dieses Vocals als ĕ und ŏ, sondern in seiner Herkunft, weil er der älteste, reinste und überwiegendste ist, der die meisten und ältesten Formen beherrscht, der daher der Trübung und Dehnung in vielen Formen widerstand und sich in seiner urspr. Reinheit und Kürze erhielt (in manchen wenigstens neben der getrübten und gedehnten Form), oder unter gewissen Umständen in dieselbe zurückfällt, (von der letztern Art ist z. B. der Wechsel mit Zere in Piel, Hithp., Hiphil, und in Fut. und Prät. Kal, wie קִטֵּל-קִטַּלְתָּ, und der Wechsel mit Ságol in den Ságolatformen, wie מֶלֶךְ-מַלְכִּי). Dazu kommen noch einige besondre Gründe: a) in Verbalformen, daß man die Form mit a als die gewöhnlichste, durch die Beibehaltung des urspr.

kurzen Vocals (wie in allen Dialekten) von den gedehnten Nominalformen (die auch in den Dial. Neigung zur Dehnung haben) unterscheiden wollte, während in den ungleich seltneren intransitiven Formen mit e und o Verbum und Nomen zusammenfallen. b) Wo es in **Nominalformen** sich findet, da läßt sich bemerken, daß es entweder einsylbige, theils eine verborgene Verdoppelung enthaltende, theils sonst verkürzte sind, wie גַּן, בַּד (und die übrigen von Verben ע"ע); בַּת, אַף, כַּת ꝛc. (mit synkopirtem und aufgelöstem ן oder ה); בַּר, עַד (von Verben ל"ה); oder saegolata mit versetztem Vocal und Accent, wie גְּבַר, דְּבַשׁ. Wo diese beiden Fälle nicht stattfinden, da findet sich ein Wechsel mit Kamez, wie מַדָּע neben מוֹדָע, סוֹגַר neben עוֹגָב, שַׁד neben יָד (von ל"ה), הֲפַכְפַּךְ neben עֲקַלְקַל. Daß dieses Vorkommen des Pathach in betonten Endsilben nichts für sein quantitatives Uebergewicht über andre kurze Vocale präjudicire, ergibt sich daraus, daß in analogen Fällen und mit ähnlichem Schwanken in Zere auch **Sägol**, wenn gleich nicht so häufig als Pathach, doch viel häufiger als der Verf. angibt, vorkommt. Außer den von ihm angeführten דֶּבֶר (wozu noch zu fügen וְכַבֵּם, וְכִפֶּר) אֱמֶת (aus אֲמֶנֶת neben בַּת, חֵת), den Pronominalformen הֵם, הֵן, כֶּם, כֶּן (welche allerdings beweisend sind, da es sich hier nicht von einem Gesetz der Wortbildung, sondern von einem allgemeinen Vocal- und Silbengesetz handelt, dem sich keine Form der Sprache entziehen kann, das auch sonst in den Pronominalformen seine Anwendung gefunden, wie in הָ, ךָ mit langem Vocal in reiner Silbe statt kurzem), und den quadriliteris von der Form wie עֲבַדְתֶּם, גַּרְזֶן, חַרְמֵשׁ (mit euphonischer Verdoppelung des letzten Radicals vor vocalischen Zusätzen, neben Formen mit Pathach und Kamez wie גַּלְגַּל, מוֹרַג, עַקְרָב); gehören noch hieher die Formen שִׁקֵּם (neben הִבַּט), כֵּן (vergl. auch die Formen des stat. constr. בֶּן, עֶת, שֵׁם neben שֵׁם ꝛc.) und die zahlreiche Classe der Verbal- und Nominalformen auf ֶ־ה (st. ־ָה) Die einfachste und entscheidendste Widerlegung der Ansicht des Verf. vom Pathach ist über die erweisliche Thatsache, daß das **Sägol** in dem **Punktationssystem der Masorethen für quantitativ stärker gilt als Pathach.** Dies zeigt sich hauptsächlich in folgenden Spuren: 1) Sägol ist der einzige kurze Vocal, der in einer (aus urspr. geschlossener aufgelösten) **offenen** (reinen) Silbe stehen kann. So stets in der Sägolatform קֶטֶל aus קֶטְל und der eben dahin gehörigen Femininendung ֶ־ת aus ־ַת, wo das Sägol statt Kamez und Zere, in welche nach der Analogie von קָטֵל, קָטָל, בַּעַת (vergl. עָגֶל neben עֵגֶל) das kurze a und e übergehen sollte, also in der Kraft eines langen Vocals steht. Pathach kommt dagegen in solchen Formen nur vor Gut-

turalen und Jod vor, durch deren Weichheit die folgende Silbe näher angeschlossen und eine Art zusammengesetzter Silben festgehalten wird, wie גֶּבֶר, בַּיִת. Man nimmt gewöhnlich an, daß das Sägol durch den folgenden Hülfsvocal assimilirt sey, wie in gutturalischen Formen; aber, abgesehen davon, daß nur der Hauptvocal den Nebenvocal sich assimiliren kann, nie umgekehrt, widerlegt sich die Annahme factisch durch Formen wie גֶּזַע, פֶּסַח. Schließt sich dagegen die offene Sylbe der saegolata wieder, kehrt also die urspr. Position zurück, so tritt auch wieder das ursprüngliche Pathach ein, wie מַלְכִּי neben מֶלֶךְ; während in gleicher Silbe ursprüngliches Sägol *), mit wenigen Ausnahmen, sich in Chirek **) verdünnt, z. B. סִפְרוֹ von סֵפֶר (aus סֶפֶר); grade wie ŏ in analogen Formen sich zuweilen in ŭ verdünnt, z. B. גֻּדְלוֹ neben גָּדְלוֹ von גֹּדֶל. Daß es die Rückkehr der urspr. Zusammensetzung und Position ist, welche das Pathach zurückführt und Sägol vertreibt, bezeugen theils Formen wie יוֹשַׁבְתְּ Gen. 16, 11. Richt. 13, 5 neben den gewöhnlichen יוֹשֶׁבֶת (andre s. Gesenius §. 82. a. 3; eben so die futt. apocop. יַפְתְּ, יַרְדְּ neben יָגֶל, vergl. auch יֵשְׁבְּ, יֶפְתְּ neben יַרְא, welche alle in vollkommener Analogie zu den oben angeführten Sägolatformen stehen und die Stetigkeit der Quantitätsverhältnisse der Vocale Pathach und Chirek zu Sägol beweisen), theils der regelmäßige Eintritt des Pathach statt Zere in Verbalformen vor Afformanten (d. i. vor Position), wie כְּבַדְתָּ, קְטַלְתָּ, תֶּאֱכַלְנָה von כָּבֵד, קָטֵל, תֹּאכַל ***). In allen diesen Fällen ist die Verkürzung in Pathach nicht willkürlich, sondern zugleich Rücktritt des Urvocals. Eben so zeigt sich die größere Länge des Sägol 2) in einer schon früher bespro-

---

*) Denn dieses, nicht i, ist der urspr. Vocal der Form קֶטֶל, welcher sich nicht nur im Syr. und Arab., sondern auch im Hebr., theils hinter Gutturalen theils in mehreren Wörtern der Form קֶטֶל (אֵצֶל, חֵלֶד, נֶגֶב, נֶכֶד, נֶגֶד), zeigt. Oefters tritt er neben der verdünnten Form mit i hervor, und zwar wo sich ein längeres Verweilen der Stimme auf der Silbe bemerken läßt, wie אֶשְׁתְּךָ neben אִשְׁתּוֹ, פֶּרְיְךָ neben פִּרְיוֹ, שְׁכֶמָה neben שִׁכְמִי.

**) Oefters auch in Pathach; besonders in stark beschleunigten Formen, wie im stat. constr., z. B. הַבְלֵי, חַדְרֵי neben הֶבְלֵי, חֶדְרֵי (Gesenius §. 134. a. 4). Vergl. analoge Beisp. in Anm. *).

***) Wenn man dagegen anführt, daß viele Verbalformen mit Zere grade in pausa Pathach haben (Gesenius §. 52, 1. b.), so hebt sich das durch die noch häufigeren Beispiele, wo Pathach bei verbindenden Accenten, Zere in pausa eintritt (Ges. §. 93. a. 1. §. 99, 2. c.). Die pausa bewirkt im ersten Fall, was sonst die Schärfung: daß sie den ursprünglichen Vocal zurückführt, wie in מֶלֶךְ.

chenen Form, wenn es vor Gutturalen mit dag. f. implic. und folg. Kamez in halb offener Silbe statt Pathach steht, wie אָחִיר st. אַחִיר. Dasselbe ist bereits anerkannt 3) von den Hülfsvocalen (d. i. in Vorsilben) Ságol und Chatephságol im Verhältniß zu Pathach und Chatephpathach, wovon ersteres nur unmittelbar vor der Tonsilbe, wo ein stärkeres Gegengewicht erforderlich war, und in pausa, letztere bey Fortrückung des Accents oder sonstiger stärkerer Verkürzung der vorderen Silben statt haben, z. B. יַאַסְפוּ neben יֶאֱסֹף, נַעַלְמָה neben נֶעְלָם, הֶעֱבַדְתָּ neben וְהַעֲבַדְתִּי, וַהֲשִׁבוֹתִי neben הֱבִישׁוֹתָ, חֲדָרַי, הֲבָלַי neben stat. constr. חַדְרֵי, הַבְלֵי (vergl. den Wechsel des Ságol mit Chirek in analogen, vorhin angeführten Fällen), יֶחְפַּץ und יַחְפְּצוּ neben יַחְפְּצוּ (Gesen. §. 45. A. 2. §. 97. A. 6. 7. 10. §. 134. A. 4. Ewald S. 413); woraus sich auch ähnliche Erscheinungen in Nominalformen erklären, wie אֱמֶת neben אֲמִתּוֹ, אֱדֹם neben אַדְמִי, אֱלֵי neben אֲלֵיכֶם (Ewald S. 439). 4) Ságol allein unter den kurzen Vocalen hat sogenannte quiescirende oder Dehnbuchstaben nach sich, nämlich in ֶי, ֶא, ֶה (sämmtlich aus ursprünglichem ַי zusammengezogen und einen Mischlaut bildend) = ֵי, ֵא, ֵה, womit sie wechseln. Daher rechnet Gesenius §. 12, 2. 4 Ságol mit Recht sowohl zu den langen als kurzen Vocalen. Endlich 5) Ságol steht selten vor Verdoppelung, sondern geht gewöhnlich in das dünne Chirek über, während Pathach hier sehr häufig steht (s. weiter unten). Dasselbe Resultat ergiebt sich aus allgemeiner Betrachtung und Analogie. Die beiden Vocale e und o sind als Mittel- und Mischlaute von a i und a u weder an Reinheit noch Einfachheit den drei ursprünglichen a, i, u gleich, sondern neigen sich, sie mögen aus a getrübt seyn, oder aus i, u, mit der Trübung zugleich zur Dehnung; (wenn sie aus den Diphth. ai, au gemischt sind, versteht sich das ohnehin). Im Hebräischen zeigt sich das am deutlichsten in der halben Verkürzung des ê, ô in das î, û, und der weitern Schärfung des ĕ, ŏ in ĭ, ŭ, und ist längst anerkannt (Gesen. §. 44. A. 2. 45, 1. c. Ewald §. 50, 2. 6.). Im Verhältniß des ē, ō zum ā hat der Verf. selbst die größere Länge des ē, ō geltend gemacht. Was aber von dem Verhältniß der langen Vocale gilt, gilt auch von dem der kurzen: wenn so viel erwiesen ist, daß ĕ, ŏ länger sind als ĭ, ŭ und ē, ō länger als ā, so würde man auch ohne weitern Beweis das fehlende Glied des Verhältnisses ergänzen können: daß ĕ, ŏ länger sind als ă. Der Verf. hätte daher, wenn er einmal Mittelvocale und Mittelsilben geltend machen wollte, vielmehr ĕ, ŏ dazu nehmen sollen.

Daß die kurzen Vocale a, i, u nicht — wie ein zweiter

Satz des vorliegenden Silbensystems festsetzt — vor einer *Verdoppelung länger* sind als in einfach zusammengesetzter Silbe, sondern im Gegentheil *schärfer* und *kürzer*, daß also die Verwandlung des ĕ, ŏ in solchen Silben in ĭ, ŭ keine Verlängerung, sondern eine noch weitere Verkürzung ist, ergibt sich schon aus dem, was bereits über die Natur dieser Silben bemerkt worden ist. Wenn hier Pathach mit Chirek und Kibbuz auf gleicher Linie erscheint, so bestätigt sich aufs neue, was vorhin über das quantitative Verhältniß derselben zu Sägol gesagt wurde *). Damit ist aber nicht gesagt, daß *Chirek* und *Kibbuz* nur in solchen durch Verdoppelung geschärften Silben ihre Stelle hätten, *in einfach zusammengesetzten Silben dagegen nur ausnahmsweise* erschienen, wie der Verf. ganz grundlos behauptet. Was das *Chirek* betrifft, so ist es fast unnöthig, das Gegentheil durch Beispiele zu erweisen, da es in einer Menge der gangbarsten Formen Normalvocal ist. Außer seinem ausgedehnten Gebrauch als Hülfsvocal unter vorgesetzten Bildungsbuchstaben, überall neben Pathach und Sägol, also gleichartig mit ihnen (was der Verf. §. 94 durch eine sonderbare Erklärung vergeblich abzuwehren sucht), vergl. nur die Verbalformen **Pilel**, **Pilpel**, **Tiphel**, die Nominalformen קִטְלָה von קְטַל, קִטֵּל, קִטְלֹה von קְטֹל u. a., קִטְלוֹן (ִ־ן), קִטְלוּת und die Flexion vieler Feminina auf ֶ־ֶת, ַ־ַת u. s. w. Die Beispiele für *Kibbuz* sind zwar ungleich seltner, weil der O-Laut überhaupt, besonders in Vordersilben, selten ist. Doch um seine angebliche Scheu vor zusammengesetzten zu widerlegen, genügt es auf Formen zu verweisen wie הֻקְטַל neben הָקְטַל (besonders הֻמְצָא), קְטַלְטַל, wohin auch die quadrill. מְחֻסְפָּס, כַּרְבֻּל gehören, die abgekürzten Imp. und Fut. קֻם, יָקֻם neben קוּם, יָקוּם = قُمْ, يَقُمْ; ferner die Nominalformen קֻטְלָה, קֻטְלוֹ neben קָטְלוֹ von קֹטֶל, קֻטְלָן neben קָטְלָן, מִקְטָל und die Flexion vieler Feminina auf ֻ־ֶת (Ges. §. 142. A. 4). Wie der Verf. im Angesicht aller dieser Thatsachen zu seiner Behauptung kommen konnte, ist in der That unbegreiflich. Sie ist so grundlos und verkehrt, daß man sie, wenigstens in Beziehung auf Chirek, umkehren und sagen könnte, daß in den *tonlosen zusammengesetzten Vordersilben* lieber Chirek als Sägol stehe. Hier hat sich nämlich das *urspr.* a wegen der Flüchtigkeit solcher, mit auf die

---

*) Diese Gleichstellung des Pathach mit Chirek und Kibbuz gilt jedoch nur in quantitativer Hinsicht. In qualitativer hingegen sind die beiden letztern die äußerste Trübung des erstern, noch weiter gehend als e und o, aus welchen sie zunächst verdünnt sind. Beisp. siehe nachher.

Tonsilbe hineilender Stimme gesprochenen Silben häufiger in das dünne ĭ als in das näher gelegene ŏ getrübt, so daß hier ein Schwanken zwischen a und i (wie sonst zwischen a und e) eintritt. Daß es die Flüchtigkeit und Schärfung dieser Vor- und Vordersilben ist, was das dünne ĭ hervorbringt, mögen außer Beispielen wie דִּמְכֶם (mit suffix. grave) von דָּם, und den schon angeführten פִּרְיוֹ und אִשְׁתּוֹ neben פֶּרְיְךָ und אֶשְׁתְּךָ, besonders zweierlei Thatsachen ins Licht setzen: 1) die Herrschaft des Hülfsvocals Chirek in den dem Accent zueilenden und daher geschärften Vorsilben, während in den dem Accent gemächlich und ohne alle Schärfung nachschlagenden Endsilben der Hülfsvocal Sägol eben so ausschließlich herrscht; 2) der häufige Uebergang des ă in ĭ in Wurzelsilben mit Verdoppelung, wenn durch antretende Flexionszusätze der Accent fortrückt, z. B. בִּתּוֹ, מִדּוֹ, גַּלְגִּלִּים von בַּת, מַד (nicht von בֶּת, מֶד, wie der Verf. leichtfertig annimmt) גַּלְגַּל neben אִפּוֹ, רִבּוֹ, חֲלַקְלַקּוֹת. — Solche äußerste Trübung und Verdünnung des urspr. a in i, u, vermittelt durch e, o, lehrt die Analogie aller Sprachen; und man muß diese i und u von den ursprünglichen, die in den semitischen Diall. durch Vau und Jod bezeichnet werden, wohl unterscheiden. Die vocalisch einfachere und reiner gehaltene arabische Sprache, so häufig auch in der Aussprache das a in e erblaßt ist, hat doch diese äußerste Trübung in ĭ und ŭ noch nicht zugelassen, weder in der Schrift noch in der reinern Aussprache, worin Kesre und Damma nur dann i und u bedeuten, wenn sie vor Jod und Vau stehen (d. i. den Laut dieser Buchstaben ausdrücken), in allen übrigen Fällen aber, als kurze (d. i. aus a umgelautete) Vocale, fast nur ĕ und ŏ lauten, so daß es dort keine andre i und u gibt, als ursprüngliche, durch Jod und Vau bezeichnete.

Wie sich in den beiden vorhergehenden Bemerkungen die Beschränkung der „rein kurzen" zusammengesetzten Silben auf ă, ĕ, ŏ und zwar der betonten auf ă, der tonlosen auf ĕ, ŏ, im Gegensatz der „Mittelsilben" (d. i. unrein zusammengesetzten Silben), denen er ĭ und ŭ zuweist, als schief und ungegründet erwiesen hat, so ist es eine dritte schiefe Auffassung des Thatbestandes, wenn der Verf. die „rein langen", einfachen und zusammengesetzten Silben ausschließlich den Vocalen ā, ē, ō zutheilen will, im Gegensatz einer eignen Gattung von langen Endsilben, den unwandelbar gedehnten, denen er î und û zuweist. Allerdings sind in den betonten und gedehnten Endsilben ā, ē, ō weit häufiger als î, û, weil, da wir in den meisten Fällen a als den Urvocal anzusehen haben, die Umlautung im intrans. und pass. zunächst auf e, o, entfernter erst auf i, u führt, wie denn der Ursprung des letztern aus dem erstern durch

weitere Dehnung sich öfters noch nachweisen läßt, z. B. das î des Hiphils ans urspr. ē (wie im Syr., so wie dieses aus urspr. a, wie im Arab.), das î und û der passiven und intrans. Nominalformen קָטוּל, קָטִיל aus älteren קָטֻל, קָטִל (vergl. אֲבֵל mit لَبِيل), die Form קָטֹל mit dem arab. قَتُول, im Verbum יִקְטֹל mit dem syr. ܢܶܩܛܽܘܠ). Allein es ist hiebei zweierlei zu bemerken: 1) daß ִי und ָ bekanntlich nicht die einzigen unwandelbar gedehnten Vocale sind, sondern auch ֵי (defect. ֵ) וֹ und ֻ (arab. وُ), und überhaupt alle mit einem Vocalbuchstaben geschriebenen (impurae), weil die mas. Vocalveränderung über diese keine Macht hatte (öfter auch sogenannte purae, die sich in einer Form fixirt haben); ja ָ dehnt sich öfter in וֹ als ָ, und bekanntlich gilt וֹ für länger als ָ, z. B. inf. absol. mit וֹ, ֵי aus ַ, ֵ, und die Nominalform קָטוֹל häufiger als קָטֹל; 2) daß ִי und ָ nicht immer aus ִ und ַ gedehnt, sondern auch oft **ursprünglich** sind, so gut wie a, theils wurzelhaft, wie in צִיר, סוּס, theils zur Bildung gehörig, wie wahrscheinlich in קָטוּל, קָטִיל (neben קָטֹל), wo die Form einen langen Vocal zu fordern scheint, was nun freilich im einzelnen schwer zu bestimmen ist. — Der Unterschied zwischen veränderlichen und unveränderlichen („unwandelbar gedehnten") Vocalen grenzt sich demnach nicht nach den Lauten ab, sondern nach ihrem Ursprung (ursprüngliche oder masorethische Vocale) und grammatischen Charakter.

Noch ist endlich einiges in Betreff der die **Silbe beginnenden Consonanten** zu berichtigen. **Zuvörderst** ist es zu wenig gesagt: daß eine Silbe, die mit einem Vocal anfange, „nach dem Geist der Sprache vermieden werde", als ob dieses eine hebräische Eigenheit wäre. Das Gesetz, daß **keine Silbe mit einem Vocal anfangen**, oder was dasselbe ist, kein Vocal eine Silbe allein bilden kann, also auch keine zwei Vocale unmittelbar aufeinander folgen dürfen, ist ein Naturgesetz und gilt für alle Sprachen im Zustand der Unverdorbenheit. Im Anlaut geht stets ein Hauch vorher, der in den semitischen, der indischen und griechischen Sprache wirklich geschrieben wird, in den übrigen hinzugedacht werden muß. Im Inlaut gehört der Vocal stets zu den vorhergehenden Consonanten, und geht ein Vocal vorher, so verbindet er sich entweder mit diesem zu den Diphthongen **ai**, **au** (**ei**, **ou**, **eu** ꝛc.), oder es ist ein Buchstabe dazwischen ausgefallen, wie im Griechischen bekanntlich häufig das äolische Digamma und dergl. *). — **Ferner**, wenn die Silbe mit **zwei** Conso-

*) Selbst die Ursprünglichkeit zweier Vocale, die nicht Diphthongen (**ai**, **au**) sind, vorausgesetzt, ist es physiologisch unmöglich, sie hören zu

nanten zu beginnen scheint, so bemerkt der Verf. sehr richtig, daß man sie nicht als zu einem Laut verbunden, wie in unserm frei, sondern den ersten als einen Vorschlag betrachten müsse. Aber er hätte noch weiter gehen und bemerken müssen, daß das scheva mobile, welches jetzt keine Silbe, sondern nur einen flüchtigen Vorschlag bilden kann, aus einem ursprünglich vollen Vocal, besonders a, verflüchtigt ist (wie das Arabische lehrt, s. Schultens clav. diall. p. 359 ff., Gesenius §. 14, 5. A., womit die mündliche Tradition der Rabbinen und die geschriebene in den alten Uebersf. übereinstimmen, Gesenius Gesch. der hebr. Spr. und Schrift §. 50, 2. 52, 2), und also der Vorschlag urspr. eine reine Silbe bildete (freilich keine masorethische); folglich in der Ursprache eine mit zwei Conss. anfangende Silbe gar nicht vorkommen konnte, wie sie noch jetzt in der arabischen Sprache eine Seltenheit ist.

So bliebe uns demnach in dieser fein ausgesponnenen Silben- und Vocaltheorie, nach Sichtung des unhaltbaren, nichts als das alte, bekannte, und wir sehen uns durch alle Anstrengungen des Verf. nicht weiter gebracht, weil, nach dem bekannten Spruche, unglücklicherweise das neue nicht wahr, und das wahre nicht neu ist. Die wesentliche Forderung an eine Vocaltheorie: zu erklären, warum und wiefern die mafor. Vocalsetzung von der andrer Dialekte abweicht, namentlich wie sie eines theils zu ihren langen Vocalen ā, ē, ō in einfachen und betonten zusammengesetzten Silben, anderntheils zum häufigen Wegwerfen solcher Silben gekommen ist, wovon andere Diall. nichts wissen, bleibt unerfüllt. Daher ist auch die Lehre von den Vocalveränderungen im dritten Abschnitt §. 93. 94, weil sie jene Fragen unbeantwortet gelassen, bei einzelnen guten Bemerkungen, eine unerklärte und aus Gründen unbegreifliche Regelnmasse, auf die seine Vocaltheorie wenig Einfluß hat. Statt dem Verf. in diese Winkel nachzuleuchten, wird es dienlicher seyn, selbst einige Andeutungen zur Lösung des Räthsels der masor. Punctation zu geben.

Bei Vergleichung der Dialekte stellen sich, außer der wichtigen Verschiedenheit des Accents, der hier durchgängig auf der letzten Silbe ruht, zwei Haupteigenthümlichkeiten der masor.

---

lassen, ohne unmerklich entweder aus vorhergehendem a einen leisen Hauch, oder aus vorherg. i, u die weichen Consonantenlaute j, v zu entwickeln und dazwischen zu schieben, z. B. aa = 'a'a (bey jedem wird der Hauch oder Luftstoß aus der Kehle besonders gehört); ia, ua = ija, uva oder ja, va (ae, ao; ea, oa stehen in der Mitte, und schwanken entweder in die Formen mit i, u, oder schieben unmerkliche Hauche oder Füllbuchstaben (j, v) ein).

Vocalisation dar: 1) daß die einfache Silbe entweder lang ist, oder ganz wegfällt; 2) daß die zusammengesetzten Endsilben der Stämme, an sich kurz, durch den darauf ruhenden Accent gedehnt werden, und nach Verlust des Accents erst wieder in die ursprüngliche Kürze zurückfallen. Indem das letztre sich von selbst, aus dem auch in andern Sprachen sichtbaren Druck des Accents, erklärt, stellt sich die Hauptfrage auf: Was bestimmte die Masorethen, die einfache Silbe als lang aufzufassen? — So viel ist längst bemerkt, daß sie alle Silben, um ein gewisses Ebenmaß und Gleichgewicht in quantitativer Hinsicht unter ihnen hervorzubringen, auf ein bestimmtes Normalmaß zu bringen suchten (eine integra mora = 2 tempora, nach Alting's System §. 27 ff., das in seiner Einfachheit und Discretion den Geist der Vocalsetzung am richtigsten trifft), und daher die einfache Silbe durch Dehnung in Gleichgewicht mit der zusammengesetzten setzten, indem in allen Sprachen die Vocaldehnung (= 2 tempora) mit der Schärfung durch Position (der kurze Vocal 1 tempus, die Position 1 tempus) im Gleichgewicht steht. Nur ist dieses Silbengleichgewicht und die dadurch herbeigeführte Dehnung der einfachen Silbe kein allgem. Sprachgesetz, wie man behauptet hat, sondern ein Gesetz der metrischen d. i. abgemessenen und silbenmessenden Rede, die in andern Sprachen nur der Poesie eigen ist. Wie kamen nun die Masorethen dazu — lautet jetzt die obige Frage bestimmter — ein Gesetz der metrischen, poetischen Rede auf die Sprache überhaupt überzutragen und diese in die Fesseln des Metrums einzuzwängen? Ich glaube die Veranlassung dazu in der gleichförmigen Zweisilbigkeit der Stämme mit betonter Endsilbe, die in grübelnden Grammatikern leicht die Idee eines Gleichgewichts beider Silben anregen konnte, gefunden zu haben. Da nämlich von diesen immer die erstere eine einfache, die letztere eine zusammengesetzte ist, die verbunden mit dem hinzutretenden Tone ein doppeltes Uebergewicht über jene hat, so lag es nahe, der einfachen Vordersilbe durch Dehnung ein Gegengewicht gegen die Tonsilbe zu geben (eine Ahnung hievon regt sich bei dem Verf. S. 163), und dieses dann auf alle einfachen Silben überzutragen. Daß die Dehnung der einfachen Silbe lediglich in dieser Idee des Gleichgewichts der Silben und diese in der Zweisilbigkeit der Wurzelbildung, unter der Herrschaft des Tons auf der Endsilbe, ruht, zeigt sich in der Behandlung der einfachen Silben in wachsenden Wörtern. Sobald nämlich die zweisilbige Wurzel hinten einen Flexionszusatz erhält, der den Accent auf sich zieht, so wird die alte Zweisilbigkeit mit ihrem Silbengleichgewicht wo möglich behauptet, dadurch daß vorn die Silben so

viel zusammenrücken (d. h. so viel einfache Silben weggeworfen werden), *als der Accent hinten fortgerückt ist*; so daß also, wenn nicht andre Umstände hinzukommen, weder zwei einfache Silben aufeinander folgen, noch Dreisilbigkeit entstehen kann. Rückt der Accent durch den Flexionszusatz um *eine* Stelle fort, so fällt vorn *eine* reine Silbe weg, sey sie die erste oder die zweite, z. B. קְטַלְתֶּם in תֶּם | קְטַל, יִקְטְלוּ in טְלוּ | יִקְ, und wenn zwei reine Silben entstanden sind, wovon die eine so gut als die andre wegfallen kann, so hat der Gebrauch sich stets für eine von beiden in einer gewissen Form entschieden, z. B. קָטְלוּ stets in טְלוּ | קָ, dagegen קְטָלוּ, דְּבָרִים stets in לוּ | קְטָ, רִים | דְּבָ. Letztere Weise, mit Erhaltung der zweiten Silbe, scheint für ein stärkeres Gegengewicht gegen den folgenden betonten Theil des Worts zu gelten, denn sie wird auch für die erstere Art von Formen gewählt, wenn ein hinzutretendes Affixum das Gewicht der Tonsilbe vermehrt, wie לְהוּ | קְטָ aus טְלוּ | קָ vergl. לוּ | קְטָ aus urspr. לָהוּ | קְטָ, כִּים | מְלָ neben כִּי | מַלְ. Rückt der Accent um *zwei* Stellen fort, so werden auch *zwei* reine Silben, wenn sie sich finden, weggeworfen, aber dann Behufs der Aussprache durch einen Hülfsvocal ersetzt, z. B. דִּבְרֵיהֶם wird eigentlich הֶם | דְבָרֵי, dann הֶם | רֵי | דִּבְ (eben so bei der idealen Fortrückung des Accents im stat. constr.). In diesem Falle erst tritt *Dreisilbigkeit* ein; außerdem nur, wenn entweder vorn und hinten zugleich Flexionssilben antreten, und die letztre consonantisch ist, so daß sie beide zusammengesetzte Silben bilden, die sich nicht wegwerfen lassen, z. B. יִקְטֹלְנָה, oder statt des vordern Bildungsbuchstaben die Wurzel im Innern vermehrt ist, wie קִטַּלְתֶּם, סוֹבַבְנִי. Aus dieser vorherrschenden zweisilbigen Gestaltung der Sprache erklärt sichs auch, daß der *Accent* höchstens *nur zwei Silben* nach einer Richtung hin *beherrscht* (d. h. nur eine vor sich und eine hinter sich), und sobald eine dritte oder mehrere hinzutreten, für die vordern *Hülfsaccente* (accentus *euphonici* im Gegensatz des *tonicus*) angenommen werden, deren in vielsilbigen Wörtern mehrere erscheinen, z. B. תֵיהֶם | מִמִּסְגְּרוֹ. Diese dienen überhaupt dazu, die strenge Herrschaft des Hauptaccents zu mildern, und manche einfache Silbe, die dem Tode verfallen war, zu retten z. B. קַחַת | וְלִ, שְׁלִישִׁים, oder solche, die vor Gutturalen aus urspr. zusammengesetzten in einfache schwanken, zu stützen, wie in יַעַמְדוּ, יַעֲמֹד.

Hiemit sey denn die Kritik der Elementarlehre geschlossen. Die ungebührliche Länge derselben mag ihre Entschuldigung darin finden, daß es auf der einen Seite nöthig schien, die zahlreichen und blendenden Irrlehren eines Werkes, das als die erste tiefere Forschung über eine in jahrhundertelangem Schlendrian begra-

bene Wissenschaft auftritt, und daher in einer grammatisch aufgeregten Zeit ausgezeichnete Aufmerksamkeit finden wird, aufzudecken, und im Namen der Wissenschaft gegen diese Reform zu protestiren, die ihre Gebrechen nur noch unheilbarer zu machen droht; auf der andern Seite aber unmöglich war, so manche zum Theil uralte Gebrechen und Grundirrthümer anzutasten, ohne in tiefere Erörterungen verwickelt zu werden. Rec. kann nicht anders als aufrichtig bedauern, daß so viel Fleiß, Scharfsinn und Gelehrsamkeit, wie der Verf. zeigt, nicht mit mehr kritischem Gefühl und nüchterner, treuer Wahrheitsliebe — Eigenschaften, die jenen erst ihre heilsame Richtung für die Wissenschaft geben — verbunden war, um das zu leisten, was der hebr. Grammatik noth that. Gern überläßt er sich der Hoffnung, daß, wenn die jugendliche Leidenschaftlichkeit, die die Wahrheit im Sturm zu erobern wähnt, sich mehr verflogen hat, und mit den ruhigeren Jahren auch ein ruhigeres, nüchterneres Forschen eintritt, die erwähnten guten Eigenschaften des Verfs. noch schöne Früchte bringen werden. Bis dahin wird er auch den absprechenden und wegwerfenden Ton abgelegt haben, den er sich hier namentlich gegen den um die hebr. Literatur so verdienten Gesenius erlaubt hat, und den Rec. noch schließlich nicht ohne ernste Rüge hingehen lassen kann. Nicht als ob er die Polemik gegen verdiente und geachtete Männer misbilligte, sondern grade weil es die dem Verdienste schuldige Achtung zu gebieten scheint, ihnen nicht ohne Polemik d. i. Widerlegung durch Gründe zu widersprechen, und dadurch den Widerspruch vom Verdacht der Animosität zu reinigen.

Marburg, Oct. 1827. Hermann Hupfeld.

II.

Schriften über das Königreich Hannover.

In einer Zeit, welche die Entwickelung der Staaten weniger nach unabhängiger Theorie als durch schonendes Aussondern desjenigen zu fördern sucht, was aus der Staatsform früherer Zeiten herübergenommen zu den völlig veränderten Grundlagen nicht mehr paßt, verdienen die Bestrebungen eines Staates, welcher vorzüglich versucht hat die Umbildung höchst verschiedenartiger

Theile zu einem Staate unmittelbar an die alten Formen anzuknüpfen, nicht unbeachtet zu bleiben.

Das Königreich Hannover hat das Eigenthümliche, daß alle zu ihm gehörenden Reichsländer, mit unbedeutender Ausnahme, von den alten Formen der Freiheit das Meiste bewahrt haben. Landständische Verfassungen waren in anerkannter Wirksamkeit; neun verschiedne mit Ständen versehene Länder sind im Königreiche ganz enthalten, von zweien Bruchstücke; unter diesen ist keine Verfassung der andern gleich; in Ostfriesland war völliges Uebergewicht des Volks; in Lüneburg galt die Stimme einer Stadt mit eilftausend Einwohnern nicht mehr als die des Besitzers von einem der 195 Rittergüter. Dazu kommt noch eine Reichsstadt, mehrere von der Landeshoheit fast ganz unabhängige Landstädte, und andre von geringerer, aber immer noch bedeutender Freiheit. — Eine Folge dieser Verhältnisse waren funfzehn verschiedne Steuer- und Exemtionssysteme und die disparateste legislative Ausbildung ursprünglich gleicher Rechtsverhältnisse. Dazu kam, daß bis 1803 ein Theil dieser Länder unter geistlicher Regierung stand; zwei andre Gebiete unter preußischem Scepter; daß von den geistlichen Ländern das eine ebenfalls dieser Krone von 1803 bis 1807 zugestanden hatte, und daß mithin in diesen vormals preußischen Theilen und dem 1815 erworbenen Gebiete des Herzogs von Aremberg die Verfügungen der französischen und westphälischen Regierung den Charakter der Rechtmäßigkeit hatten, während sie in dem übrigen Lande als Handlungen der Gewalt angesehen wurden. — Eine solche Verschiedenheit in Zusammenhang und Einheit zu bringen, und dies nicht auf dem Wege der Umwälzung, sondern der Erhaltung, war in der That eine Aufgabe, an deren glücklicher Lösung man verzweifeln möchte. — Dennoch hat die Regierung des Landes sich eben diese Aufgabe bey Vertreibung des Feindes gestellt. — Daß diese gewiß redliche Bemühung in und außer Landes wenig Anerkennung gefunden hat, mag vorzüglich in der verhältnißmäßig geringen Kenntniß seinen Grund haben, welche über jene Maßregeln durch schriftstellerische Mittheilung verbreitet ist, und so mag die erste Schrift über diesen Gegenstand, welche geeignet ist die Aufmerksamkeit eines größeren Publicums auf sich zu ziehen, hier zugleich Anlaß seyn, einiges Frühere nachzuholen. — Die Schriften, von denen die Rede seyn wird, sind folgende:

I. Zur Geschichte des Königreichs Hannover in den ersten Jahren nach der Befreiung von der westphälischen und französischen Herrschaft. Göttingen, Vandenhoek und Ruprecht, 1826.

II. Ueber die gleiche Besteuerung der verschiedenen Landestheile des Königreichs Hannover, von Georg Sartorius. Hannover, Hahn, 1815.

III. Bemerkungen über die gleiche Besteuerung der Provinzen des Königreichs Hannover, veranlaßt durch die Schrift des Herrn Hofraths Sartorius über diesen Gegenstand, von August von Wersebe. Hannover, Hahn, 1815.

IV. Das Königreich Hannover nach seinen öffentlichen Verhältnissen, besonders die Verhandlungen der allgemeinen Ständeversammlung in den Jahren 1814, 1815 und 1816. Zum Druck befördert durch Heinrich Luden. Nordhausen, Happach, 1818.

Jene erste Schrift, welche den Hauptgegenstand dieser Anzeige ausmacht, ist das Werk des königlich hannöverschen Geheimen Cabinetsraths Rehberg, eines Mannes, der als politischer Schriftsteller seit etwa vierzig Jahren rühmlich bekannt vor der französisch-westphälischen Herrschaft eines bedeutenden Einflusses in der hannöverschen Regierung sich erfreute, und so in den Streitigkeiten während der letzten Jahre des achtzehnten Jahrhunderts nicht ohne Antheil hatte bleiben können. Nach der Befreiung im Jahre 1813 wurde mehrere Jahre lang fast nur durch ihn das Land regiert; aber unter dem Einflusse von Männern, deren höhere Stellung ihn nicht selten der Hülfsquellen beraubte, die dem in den höchsten Posten stehenden Manne zu Gebote sind, und die eben so oft seinen Ansichten sich widersetzten. — Er war zugleich neben dem großen Schwall der allgemeinen Geschäfte als Mitglied der hannöverschen Regierung, die einen Geschäftskreis von etwa 750,000 Seelen befaßte, mit Specialarbeiten überladen, ohne daß es ihm gestattet gewesen wäre die nöthigen untergeordneten Arbeiter heranzuziehn. — Aus diesen Verhältnissen sind manche Maßregeln entsprungen, die entweder der einen oder der andern Partei oder allen misfielen; manches ist, besonders in einer so schwierigen Zeit, nicht mit der Sicherheit und Sparsamkeit behandelt, mit der in ruhigen Zeiten und bei mehrerer Muße verfahren seyn würde. Hieraus ist mancherlei Gerede von Beschwerden und Klagen entstanden. Der Grund aller Vorwürfe aber scheint die Spannung zu seyn, die bei Gelegenheit der Ausarbeitung der im Jahre 1819 publicirten Verfassungsurkunde zwischen ihm und einigen Häuptern des Adels entstanden war. Diese gab jenen Beschwerden Schein und Bedeutung. Rehberg sah sich durch Kränklichkeit gezwungen alle Geschäfte aufzugeben, rechtfertigte dann sich über die Vorwürfe, die man gegen ihn geltend machen zu können geglaubt hatte, und verließ den hannöverschen Dienst auf ehrenvolle Weise. Als er um Ostern 1826 auch Hannover selbst verließ, erschien die genannte Schrift, zu deren richtiger Beurtheilung jene Thatsachen nicht unberührt bleiben durften. —

In Rücksicht auf die Form des Buchs wird die Bemerkung genügen, daß dasselbe in edler gebildeter Sprache einen großen Reichthum an Stoff zusammendränge, so daß nirgend ein sichtbares Streben nach Kürze hervortritt, daß auch der Unkundige das Buch leicht und mit Vergnügen liest, aber nur dem Kundigen sich der volle Reichthum historischen Stoffes völlig erschließt. Wir können mit dem Verf. nicht über die Gründe rechten, die ihn bewogen also zu schreiben; in den Verhältnissen liegen sie allerdings. Für sein Vaterland und für ihn selbst würde mehr geleistet seyn, wenn ihm völlige Entwickelung mancher Thatsache möglich gewesen wäre. —

Der Inhalt des Buchs ist nach der eignen Angabe (S. 3. 4.) eine Darstellung der Schicksale Hannovers während der Umwälzung Deutschlands durch Napoleon, und desjenigen, was zu Herstellung der Ordnung geschehen ist; und diese Darstellung ist bestimmt die gegen das Provisorium gerichteten Klagen zurückzuweisen; wonach der behandelte Zeitraum etwa mit dem Jahre 1817 schließt. Hiernach kann man die Schrift als öffentliche Rechenschaft des Verfs. über seine Geschäftsführung ansehen; aber man würde sehr irren, wenn man alles Angeführte und Motivirte unbedingt als sein Werk und seine Meinung ansähe. Es ist gesagt, daß seine Stellung in der Verwaltung keine selbstständige war; es sind demnach oft Dinge durchgesetzt, er hat selbst dazu mitwirken müssen, die er nicht, oder nicht so ausgeführt haben würde. — So stellt die Schrift sich mehr als Vertheidigung der Regierungsmaßregeln überhaupt dar, wie dies auch der Titel und die Einleitung an die Hand geben; die persönliche Vertheidigung des Verfs. liegt mehr in den erwähnten versteckteren Bezügen; und Rec. darf es wiederholen, der Verf. würde für sich durch die offenste Darstellung nur haben gewinnen können, wenn ihm solche möglich gewesen wäre. — Für die Beurtheilung der Schrift aber geben natürlich jene verschiednen Zwecke auch verschiedne Gesichtspuncte. Wenn bei einem rein geschichtlichen Werke die Vollständigkeit in Angabe der Thatsachen weniger als deren Wahrheit eben in der gegebenen Darstellung in Frage kommt, so dürfen wir hier nicht nur nach Vollständigkeit in Angabe der Motive für das Geschehene fragen, ohne welche eine Geschichte dieser Art leicht, mit Möser zu reden, ein Lustspiel wird, wovon niemand den Knoten kennt; sondern wir dürfen auch darüber Aufklärung erwarten, weshalb Einrichtungen, die der Geist der Zeit (um dies Wort unbefangen ohne Lob und Tadel zu gebrauchen) forderte, nicht getroffen, ja wohl gar die aus der fremden Herrschaft überkommenen Grundlagen zerstört seyen? —

Um die Beurtheilung in dieser Rücksicht zu erleichtern, sind vorzüglich die andern Schriften mit hinzugezogen, von denen Nr. 2. uud Nr. 3 nur das Steuerwesen befassen. Jene, als Ansicht eines parteilosen auf wissenschaftlichem Standpuncte sich befindenden Mannes, ist besonders merkwürdig durch die Uebereinstimmung ihrer Grundsätze und Rathschläge mit dem späterhin Durchgeführten. Die andre dagegen zeigt uns einen als historischen Schriftsteller nicht unbekannten Wortführer der Partei der Privilegiirten, welcher in einer für Hannover sehr charakteristischen Manier, Bitterkeit mit Höflichkeit bedeckend, diese Grundsätze beleuchtet. —

Endlich Nr. 4 liefert die Ansprüche einer gerade entgegenstehenden Classe. — Das Buch ist schätzbar als vollständige Zusammenstellung dessen, was im Königreiche Hannover von 1813 bis zum 13. Mai 1816 geschehen ist; und es enthält Auszüge aus wichtigen Actenstücken, welche zum Theil nicht im Drucke zu haben sind. Aber es trägt durchaus die Farbe der Zeit: die alten Formen fast unbedingt verwerfend, wohl zufrieden mit deren Auflösung in Folge der französisch revolutionären Theorien, Gewerbfreiheit, freien Handel u. s. w. vertheidigend; aber nicht selten die praktische Gestalt der verfochtenen, liberalen Grundsätze miskennend oder übersehend. — So zeigt sich Widerwille gegen die Stände, in denen von theoretisch-liberaler Form nichts war, bei großem Lobe der Regierung, die oft nur durch jene wirkte; so werden die neuen städtischen Verfassungen den alten vorgezogen, weil sie das Uebergewicht der Magistrate gemindert haben sollen, das manchmal erst durch sie begründet ist; so fehlt alle sichre Ansicht von Freiheit des Volks, Gemeindewesen, Erleichterung der Lasten von Grund und Boden, während allgemeines Wahlrecht vertheidigt wird. — Daß bei vielem Wissenswürdigen und einem Tone, der vielen Lesern zu jener Zeit gefallen haben würde, das Buch dennoch wenig gelesen ist, mag der Form desselben zur Last gelegt werden. Die ersten Abschnitte zeigen, daß der unbekannte Verf. im Stande gewesen wäre etwas Vollendeteres zu liefern als trockne Auszüge aus Protocollen und Actenstücken mit gelegentlich eingestreuter unabhängiger Betrachtung.

Aus diesen vier Werken suchen wir ein Bild der Lage des Königreichs Hannover zwischen 1813 und 1818 zusammenzustellen; und es mag auch hier die treffliche Einleitung von Nr. 1 gebraucht werden, daß die allgemeine Verstimmung, welche die letzten funfzehn Jahre Deutschlands charakterisirt, eine nothwendige Folge des Schwankens zwischen Verlangen nach dem alten Wohlbehagen und dringendem Bedürfniß kräftiger Neuerung sey, verbunden mit der natürlichen Abspannung, welche auf jede lei-

denschaftliche Bewegung folgt. In Hannover kam zu diesem Schwanken die größte Unklarheit über die eignen Wünsche, wie dies Nr. 3 und Nr. 4 deutlich beweisen. Selbst die Feinde des Alten wußten nicht anzugeben, welches Neue an die Stelle treten solle. Die Wünsche blieben auf halbem Wege stehen, und für die Regierung war es Grund zum Vorwurfe, mochte sie die Wünsche unberücksichtigt lassen, ihnen gemäß halbe Maßregeln ergreifen, oder über sie hinausgehend wiederum eben dadurch verletzen, daß mehr als das Gewünschte geschah. —

Schon seit dem Ende des achtzehnten Jahrhunderts war der in der Abwesenheit des Landesherrn begründete eigenthümlich aristokratische Charakter der Regierung (eine Andeutung s. Nr. 1. S. 125) ein Gegenstand fast allgemeiner Beschwerde. Die Stände hatten, wenn auch nicht in allen jetzt vereinigten Provinzen, doch in dem größten Theile, am meisten im südlichen Theile des Landes, alles Vertrauen des Volks verloren; die öffentlichen Händel mit dem Herrn von Berlepsch und andere vermehrten das Misvergnügen, ohne ihm eine bestimmte Richtung zu geben. Neue gährende Stoffe kamen durch die Erwerbungen in Folge des lüneviller Friedens zu den alten. — Das Jahr 1803 brachte alles Widrige gegen Regierung, Adel, Stände, Militair zum Ausbruch. Aber die preußische Occupation von 1806 (warum wird sie weder von Nr. 1 noch von Nr. 4 erwähnt?) lenkte den Widerwillen auf andre Gegenstände; noch mehr geschah dies durch die revolutionairen Maßregeln des Königreichs Westphalen und die noch gewaltsamern der französischen Herrschaft, vorzüglich weil alles, was man vorhin gehaßt hatte, vernichtet oder doch unbemerkbar geworden war. Das westphälische Verwaltungssystem ist mit unverdientem Lobe und oberflächlichem Tadel überhäuft, jenachdem die napoleonisch-liberalen Formen oder der leichtsinnige Haushalt ins Auge gefaßt wurden. — Gründlicher zeigt Nr. 1, was wirklich zu loben war (wie der Staatsrath, zumal die Section der Justiz), was zu tadeln; und wie dieser ephemere Staat, soweit nicht französisches Interesse gebot, durch Parteiung der vormaligen Staatsdiener verschiedner in ihm vereinigter Gebiete beherrscht wurde. — Im Allgemeinen ist wohl die Außenseite (z. B. die Sprechfreiheit S. 29) zu glänzend gehalten. — Das Verfahren der französischen Regierung in den hanseatischen Departements ist fast ganz übergangen; ein Mangel, den Rec. ungern bemerkt, weil ihm dieses Verfahren von wesentlichem Einflusse auf die spätern Ereignisse scheint; und vorzüglich weil in einer Zeit, wo die jüngere Generation nur zu gern die Regierung Napoleons nach den Reden des Verbannten von St. Helena beurtheilt, des Verfs. Worte über jenen systematischen Mis-

brauch von Polizei= Militair= und Finanzgewalt unter liberalen Formen von großem und heilsamem Gewichte seyn könnten.

Eben das Uebermaß dieses Drucks war es, welches den Norden des Landes im Jahre 1813 zu so gewaltsamer Reaction bewog; und dem Umstand, daß diesem Theile, wo das französische System kaum seit drei Jahren an die Stelle des alten getreten, mithin dessen Herstellung ungleich leichter war als anderswo, zuerst die alliirten Heere sich näherten, scheint die Grundlage der alten Verwaltung, das Aemterwesen, ihre unbedingte Herstellung zu verdanken. Das Volk hatte in jenen Gegenden die alten Formen selbst wieder hervorgerufen. Konnte die Regierung bei ihrem ersten Auftreten die verhaßten französischen Verwaltungsformen herstellen? Obrigkeiten aber durften auch keinen Augenblick fehlen, in einer Zeit, wo der Unterthan fortwährend des Schutzes bedurfte. Ein neues System in Gang zu bringen, war in einer solchen Zeit eben so unmöglich. — Also blieb der Regierung keine Wahl, sie mußte das Alte überall herstellen, weil sie in dem nördlichen Theile dasselbe bestehen lassen mußte, und weil sie nicht dem einen Theile die Wegschaffung der französischen Formen versagen konnte, die dem andern gewährt war. So ging die Gelegenheit verloren, Justiz und Administration getrennt zu halten, wiewohl man in den Stadtverfassungen das Bedürfniß anerkannte; wie schwer es aber sey, das einmal wieder in seine Rechte getretene Alte aufs neue zu verdrängen, das zeigt die Erfahrung. — Die Ansichten des Volks über diesen Gegenstand konnten kaum Rücksicht verdienen. Denn die, in denen die alte Unzufriedenheit noch vorherrschte, verlangten eine ganz neue Organisation, deren Unmöglichkeit in jenem Augenblicke schon durch den Mangel brauchbarer Menschen am Tage liegt (vergl. Nr. 1. S. 39. Nr. 4. S. 74 fg.); dagegen gefielen sich diejenigen, welche die Restauration am eifrigsten betrieben und dadurch eben der Regierung die Wahl nahmen, in der Versicherung, daß sie alles Recht einzig von der Gnade des Landesherrn erwarteten (Nr. 3. S. 2. 25). Bei solcher Unklarheit, wo die Sprecher für Volksrechte willkürliches Einschreiten fordern, die Vertheidiger des Bestehenden aber ihr Recht selbst ableugnen, wird es mit Freude erkannt werden, daß die Regierung für sich Grundsätze aufgestellt und nach diesen die Herstellung der Rechte und der Verfassung ausgeführt hat. —

Diese Grundsätze, das Ergebniß eines Kampfes des Verfs. gegen einen einflußreichen Vertheidiger der unbedingten Reaction, sind in Nr. 1. S. 53 u. f. vortrefflich entwickelt. Man nahm an, alle unmittelbar von der Kriegsgewalt ausgegangenen Handlungen seyen nichtig; die von Privatpersonen aber nach fremdem

Rechte gültig. — Freilich kann die Ausführung dieser Grundsätze in manchen Dingen mangelhaft scheinen; namentlich hätte nach ihnen sogleich der Unterthan in alle alten Rechte und Freiheiten eintreten müssen, und es ist zum Vorwurfe gemacht (vergl. Nr. 4. S. 75. 98), daß der wichtigste Schritt, die Berufung der Stände, verschoben worden; davon wird unten zu reden seyn. — Aber ein andrer sehr wichtiger Theil der Volksfreiheit waren die Verfassungen der Städte. Daß dieselben zu schützen seyen, erkannte die Regierung an, indem sie die Städte der alten Provinzen in alle Rechte wieder einsetzte. Nur Goslar, Hildesheim und Osnabrück sind derselben beraubt worden. — Als Grund dieser Maßregel scheint Nr. 1. S. 118. 119. unter Beifall von Nr. 4. S. 96. 271 auf Magistratsoligarchismus hinzudeuten. Allerdings war dieser in einigen der wiederhergestellten Städte durch die Regierung im 17. Jahrhunderte eingeführt, und das odium dieses Wesens neben der dort geübten Organisationsbefugniß war wohl Beweggrund. Aber Goslar war Reichsstadt, und in jenen andern Städten hatte keine Landesregierung solche Befugniß gehabt; und statt dem Oligarchismus entgegenzuwirken, wurde dieser durch die neuen Verfassungen erst eingeführt oder vermehrt. — Warum denn nun den Städten ihr Recht nehmen, hier den Oligarchismus begründen, dort ihn bestehn lassen, wenn die Nothwendigkeit ihn wegzuschaffen Ursache der Organisation seyn sollte? Auf diese Frage fehlt jede Antwort. Man scheint diese Rechte einmal nicht geachtet, zum Theil sie kaum gekannt zu haben; und unaufgeklärter Neuerungsgeist der zu Rathe Gezogenen hat auch wohl die Regierung misleitet. Gewiß ist, daß die Vertheidiger unbedingter Reaction nicht dem Bürgerstande angehörten, und bei diesen Rechten eine Inconsequenz am leichtesten gestattet haben würden. Schwierigkeiten dieser Art waren bei der Anwendung jener Grundsätze auf das Privatrecht nicht vorhanden, und im Allgemeinen können gewiß die erlassenen Gesetze gelobt werden. Aber es fragt sich, ob nicht hier durch Consequenz wirkliche Fortschritte gehemmt seyen? In einem Lande, wo der gebundne Zustand des Grundeigenthums und der Mangel des Gewerbes den Capitalisten zwingt sein Geld auf Zinsen zu legen, ist eine Hypothekenordnung anerkannt praktisches Bedürfniß; seit der Herstellung der rechtmäßigen Regierung ist unablässig an Abfassung einer solchen Gesetzgebung gearbeitet, und durch Particularinteressen seit vierzehn Jahren diesen Arbeiten die Wirksamkeit entzogen. Ist nun nicht die Aufhebung des französischen Hypothekenwesens offenbarer Verlust? — Noch wichtiger ist der Zweifel: ob die gutsherrlichen Rechte, das Leibeigenthum mit seinen Anomalien, das Lehnswesen, lauter Ueberbleibsel einer

Zeit, die uns unendlich fern liegt, so unbedingt hätten hergestellt werden sollen? Zumal in den Landestheilen, in denen die mildernde Gesetzgebung nicht von einem Eroberer, sondern von einem rechtmäßigem Landesherrn herrührte, und wo dennoch nicht nur jene Gesetzen für die Zukunft derogirt, sondern auch die in Folge derselben abgelöseten Gefälle der Domanial- und Kloster-Meier zum Theil mit einer Strenge zurückgeführt sind, welche die Käufer größerer Güter nicht empfunden haben. Einem Schriftsteller, wie der Verf. von Nr. 3, sind beide Einrichtungen nach seinem Standpuncte verhaßt; eben so natürlich ist es, daß Nr. 2 die Nothwendigkeit von beiden anerkannt; auffallend ist, daß weder Nr. 1 noch Nr. 4 ein bedeutendes Wort darüber sagen. —

Welche des Verf. von Nr. 1 Ansicht über diese letzte große Angelegenheit sey, glaubt Rec. aus S. 206 zu errathen, wo Befreiung des Grundeigenthums als Vorläufer einer andern großen Verbesserung des Staatswesens in Anspruch genommen wird; und er hegt die Ueberzeugung, daß der Kampf um unbedingte Herstellung des Alten, in welchem der Verf. so viel gewann, als gewonnen ist, auch diese Fragen werde betroffen haben. Vorgegriffen war auch hier der Regierung, die nicht wohl das Land ungleich behandeln durfte, durch die Reaction im Norden; das gutsherrliche Interesse war überwiegend an Einfluß; und das Stillschweigen von Nr. 4 über diese wahre Angelegenheit des Volks und der Freiheit läßt zweifeln, ob die Sache wirklich dem Volke so wichtig erschien, als sie hätte erscheinen sollen.

Vorzüglichen Einfluß auf die Behandlung der gutsherrlichen Rechte von Seiten der Regierung hatte aber sicher das Domanialinteresse. In keinem deutschen Lande bildet dieses wohl einen so überwiegenden Theil der öffentlichen Verhältnisse und übt so entscheidende Gewalt, wie in Hannover. Von ihm geht die niedere Verwaltung aus, und in der höhern Verwaltung ist nicht minder der Streit um dieses Interesse Hauptwendepunct, da die Gewinne und Ersparnisse des Domanii nicht dem Ganzen, sondern dem Landesherrn bleiben. Es ist begreiflich, daß die Regierung diesen Zweig der Verwaltung um so eifriger herstellte, je wichtiger die Rücksicht auf die Finanzen überhaupt war. Was alles daraus folgte, zeigt die lüneburgische Domanial-Instruction vom 10. Nov. 1813. Von der Vereinigung der ständischen und landesherrlichen Finanzen hängen für Hannover die wichtigsten Verbesserungen ab, und die ersten Restaurationsmaßregeln ließen eine solche hoffen; allein es zeigte sich bald das Uebergewicht jener Rücksichten. — Das Domanium machte strenge Revocation des Veräußerten gegen den Bauerstand nothwendig; und was man selbst übte, das konnte dem Privatgutsherrn nicht wohl versagt

werden. — Daß die Revocation der Domainen nach den strengsten Grundsätzen hier nicht, wie anderswo, Gegenstand von Beschwerden wurde, hat wohl nur seinen Grund in dem geringen Belange der Veräußerungen (Nr. 1. S. 56). — Am meisten kamen die Fälle in Hildesheim und dort bei den Gütern der Stifter und Klöster vor. Es ist hier nicht der Ort ins Einzelne zu gehn; aber das Verfahren wurde auf eine hart scheinende Weise eingeleitet. Es scheint, daß eben der Verf. von Nr. 1. diese Härte im Einzelnen zu vermeiden suchte; dadurch sind nothwendig Ungleichheiten entstanden, welche neue Härte sind. Im Ganzen sind die Käufer großer Güter, welche mit dem größten Gewinn gekauft hatten, am gelindesten behandelt; die Meier und Zehntpflichtigen, welche ihr Gut von gemeinschädlichen Gefällen nicht zu wohlfeil befreit hatten, haben oft dieselben wieder aufnehmen müssen. — Jene hatten nicht zu klagen, diese konnten nicht klagen, nachdem man ihnen sogar untersagt hatte ihr Interesse gemeinschaftlich zu betreiben (Hagemann Sammlung der Verordn. und Ausschreiben anno 1816 Verordn. vom 23. März und 1. April) und den Advocaten die Einreichung solcher gemeinschaftlicher Bittschriften bei Gefängnißstrafe verboten war. — Diese Fehler in der Ausführung können sicher nicht dem Verf. von Nr. 1 zur Last gelegt werden, und Rec. möchte vermuthen, daß er um ihretwillen S. 87 über diese hildesheimische Angelegenheit so kurz hinwegeile. — Die Verwendung dieses geistlichen Guts für Volksbildung und Gottesdienst, die mit großer Liberalität geschehn ist, läßt die Härte übersehen; aber für den Staat wäre es doch wohlthätiger gewesen, minder strenge Grundsätze gleichmäßiger auszuführen, und so das furchtbar gedrückte Volk eines schönen Landstrichs statt weniger Gutsbesitzer zu bereichern. —

Diese Herstellung der Rechte, deren Wirksamkeit sich zum Theil erst später offenbarte, fand beim Volke ungleich mindere Theilnahme als die Veränderung im Steuerwesen; ein Umstand der allerdings zu ihrer Vertheidigung dient; denn was will man von einer unvermeidlichen Umwälzung der Rechte mehr verlangen, als daß sie unbemerkbar sey? — Das feindliche Steuerwesen aber war überall Gegenstand der Klage. Hier forderte man von der Regierung unbedingt Milderung des Drucks; Steuern mußten indeß gehoben werden, und die französischen Steuern waren in ihrem Hauptbestandtheil, den droits réunis und dem enregistrement, vernichtet; dagegen war in dem westphälischen Theile wiederum die eingeführte Ordnung erhalten. Zu den alten Steuern zurückzukehren, wie dies in den nördlichen Provinzen versucht und vom Volke zum Theil gewünscht war, schien unmöglich. Die Bedürfnisse waren zu sehr gewachsen; die Steuererhebung selbst aber

verlangte die größte Eile. Man erhielt also das westphälische Steuersystem aufrecht, stellte in den übrigen Provinzen die alten Steuern meist wieder her, erhob eine Stempelsteuer ähnlich der westphälischen, und statt der Patentsteuer eine Personal- und Gewerbsteuer; dazu kam in Hoya eine Consumtionssteuer. Die verwickelte Einrichtung ist ziemlich richtig bei Nr. 4 angegeben. — Im Ganzen wurde etwa ein Drittel mehr als vor Alters erhoben; in den einzelnen Provinzen aber varirte der Betrag von $\frac{2}{3}$ plus in Hohnstein und $\frac{1}{2}$ in Osnabrück bis zu $\frac{1}{7}$ in Calenberg und $\frac{1}{8}$ im nördlichen Theile von Lüneburg; Diepholz zahlte weniger als vorhin. — Diese Verschiedenheit des Drucks hatte üble Folgen; man kann sie indeß nicht tadeln, wo, wie in Hildesheim Vorgefundenes bestehen blieb; und wo man Neues einführte oder das Frühere herstellte, da beruhte sie auf ursprünglicher Verschiedenheit der alten Steuersysteme und Beträge, welche man im ersten Augenblicke unmöglich erforschen konnte. — Die Exemtionen konnten da, wo man das Alte herstellte, nicht mit Stillschweigen übergangen werden; hergestellt sind sie in dieser Steuerverfassung keineswegs. —

Ein wichtigerer Fehler dieses nur für den Augenblick berechneten Haushalts, den freilich das Volk nie ausgesprochen hat, ist aber der: daß der Ertrag dieses provisorischen Steuersystems überhaupt zu gering bemessen worden. Hierüber ist Nr. 4 (S. 92) ganz im Irrthum. Man erhob nicht soviel, als man bedurfte, und eben so wenig einen übermäßigen Ertrag; denn von 1821 bis 1826 ist jährlich fast eine Million mehr erhoben, in viel traurigeren Jahren; ja man kann diesen Tadel noch durch die Bemerkung schärfen, daß durch diese Nachsicht der Regierung die Stände in die Lage gebracht worden, von Jahr zu Jahr mehr aufzulegen und solchergestalt sich selbst das Zutrauen des Landes zu entziehen. Auf diesen Tadel erwidert Nr. 1 (S. 47), daß 1813 der gute Wille des Volks mehr als Geld werth, und zumal die französisch gewesenen Provinzen der Schonung (welche, nach dem Obigen, Osnabrück nicht zu Theil geworden zu seyn scheint) bedürftig gewesen. — Rec. fügt hinzu, daß in derselben Zeit (das. S. 80) Naturallieferungen erhoben, Gemeindeschulden vielfach abgetragen seyen, und daß das Volk wirklich dafür gehalten habe, es sey bereits überlastet. — Der erste Grund des Uebels war, daß die Ausgaben nicht feststanden. Die Landesschuld war noch nicht klar; das Militairwesen unbestimmt; es war Krieg, und die Verpflegung fremder Heere kostete dem Lande mehr als sechs Millionen. Man konnte nur für den Augenblick sorgen und mußte dazu jedes Mittel ergreifen. Hätte man irgend einen frühern Zustand zum Grunde legen können, so würde die

Uebersicht einigermaßen zu erhalten gewesen seyn. — Um dies zu können, wäre aber unbedingte Herstellung des Alten das einzige Mittel gewesen; und man kann mit völliger Ueberzeugung dem Verf. von Nr. 1 (S. 45) beistimmen: „daß das ganze alte Sy„stem nur hätte hergestellt werden können, damit es baldigst und „nach erlittenem großen Schaden wieder abgeschafft würde." — Da man also weder die Einnahme noch die Ausgabe zuvor bestimmen konnte, so blieb nichts übrig als nach dem Bedürfnisse des Tages zu wirthschaften und den Abschluß der Rechnung dem Frieden zu überlassen. Daß eine solche Verwaltung ein Uebel sey, wird gewiß der einsichtsvolle Verfasser von Nr. 1 nicht verkennen; durch dieselbe sind manche Verluste unvermeidlich geworden; den Lieferanten haben zum Theil höhere Preise bewilligt werden müssen, und wenn diese (S. 79) ohne größeren Verlust als gewöhnliche Zinsen bezahlt sind, so darf nicht übersehen werden, daß bei den Preisen selbst schon auf spätere Zahlung gerechnet war. — Diese Uebel sind eingetreten; aber sie waren nicht zu vermeiden.

Dieses Finanzwesen ausgenommen aber, hatte man in den alten Provinzen leicht und bald die ganze Verwaltung wieder auf den alten Fuß gebracht. Schwieriger waren die Fragen für die neuen Provinzen. Ostfriesland wurde erst später organisirt, so auch Lingen; im Kreise Meppen konnten wegen der Verhältnisse des Herzogs von Aremberg nur provisorische Anordnungen getroffen werden. Es blieb Hildesheim und das schon 1802 erworbene, aber nicht eingerichtete Osnabrück. Was hier in geistlichen Dingen wahrhaft Lobenswürdiges geschah, ist Nr. 1 S. 90 fg. mit der Freude an vollbrachtem Guten erzählt. Von den unlöblichen Maßregeln über die verkauften Domainen ist oben die Rede gewesen. In Ostfriesland erzwang man, mit noch wenigerem Rechte als in Hildesheim, Nachzahlung von den Käufern durch ein Veräußerungsverbot; die Maßregeln über die sogenannten suspendirten Gefälle sind Gegenstand weitläufiger Verhandlungen der Stände geworden, ohne daß die Rechtsfrage genügend geprüft wäre. — Was die Einrichtung der weltlichen Regierung betrifft, so ging man bei Hildesheim davon aus, alles dem Fürstenthum Calenberg möglichst ähnlich zu bilden (S. 95). Diese allerdings begründete Absicht mag nebst der alten Verfassung es entschuldigen, daß auch die Verbindung von Polizei, Domanialverwaltung und Richteramt in einer Behörde hier hergestellt ist; eine Einrichtung, von der bei Gelegenheit der Patrimonialgerichte noch einmal die Rede seyn muß, welche aber, abgesehen von Theorie, so manchem praktischen Uebelstande Raum giebt, daß sie keine Erweiterung verdient. Auffallen muß es deshalb, daß dieselbe in

Osnabrück und später in Ostfriesland und Lingen eingeführt ist, wiewohl im ersten Lande die Trennung von Verwaltung und Justiz gewissermaßen grundgesetzlich war. — Nr. 4 berührt diese bedeutenden Fragen gar nicht, wie denn überhaupt diese Schrift ebenso reichlich Tadel den Ständen als der Regierung Lob spendet, selbst bei Gelegenheit der Städteverfassungen von 1814 und 1815. Nr. 1 aber redet nur von Hildesheim und übergeht die übrigen Provinzen. Es bleibt kaum ein andrer Grund übrig als Gleichstellung des Landes unter den Einfluß der Domanialbehörde, der Kammer. — Gewiß wird jeder Leser wünschen, daß der Verf. von Nr. 1 über diese Organisation von Aemtern und Städten, so wie über das Verfahren bei Rückforderung veräußerter Domainen in vormals preußischen Gebieten sich mit seiner festen Ansicht geäußert haben möchte. Gewiß wird er selbst nicht der Meinung seyn, daß seine offenherzige Entschuldigung unbedeutenderer Misgriffe (S. 99) hieher gedeutet werden oder hier genügen könne. —

Was bisher von den Geschäften der Herstellung berührt worden, Restauration der Regierung und des Rechts, vorläufige Ordnung der Finanzen und Organisation der Erwerbungen, war unabhängig von ständischer Mitwirkung besorgt. — Ebenso eine vierte Angelegenheit, vielleicht die wichtigste von allen, die Bildung eines Heers durch Werbung und Conscription, an die im Jahre 1815 die halb durchgeführte Bildung eines Landsturms sich anschließt. Es ist nicht zu leugnen, daß in regelmäßiger Zeit zu Einrichtungen dieser Art nicht ohne die Stände hätte geschritten werden sollen; allein damals war Bewaffnung zu Vertheidigung des Landes das erste Bedürfniß, und eine Berathung mit Ständen unmöglich. Dazu ist Vertheidigung des Staats die erste natürliche Pflicht jedes Bürgers. Dies reicht zur Entschuldigung völlig hin. — Eine Kritik der Einrichtungen, auf die Nr. 4 sich einläßt, gehört hieher nicht; daß dort (S. 164 fg.) der höchst kraftlose Landsturm so sehr gelobt wird, ist wohl nur aus den Gesinnungen der Zeit erklärlich. —

Der generalisirende Charakter aller dieser Einrichtungen, selbst die Steuern nicht ausgenommen, ließ erkennen, daß der König hinfort nicht ein Aggregat von Provinzen, sondern ein Ganzes zu beherrschen gedenke, und manches geschah wohl ohne Zuziehung der Stände, um dieser Absicht nicht vorzugreifen. Den entscheidenden Schritt that die Erklärung des Rescripts vom 12. August 1814: „Daß inskünftige alle allgemeinen Landesangelegenheiten, „insofern sie nach der bisher bestandenen Verfassung einer Be„rathung mit den Ständen bedürften, einer Versammlung von „Landständen aus allen Provinzen vorgelegt, und von derselben

„zum Schluß gebracht werden sollen." — Es ist unmöglich auf die verschiednen Ansichten einzugehen, welche durch diese Berufung erzeugt wurden; dem Rec. scheint das Verfahren der Regierung in diesem Zeitpuncte das richtige, und Nr. 1 (S. 102—105) hat vortrefflich gezeigt, wie das Aufhören der Reichsverfassung zu mehrerer Einheit der Territorien zwingen mußte, wenn von deutscher Volksfreiheit etwas mehr als ein Schatten bleiben sollte. Dazu war größere Gleichförmigkeit in den meisten Dingen wünschenswerth, und selbst ein unmittelbares Bedürfniß in der gemeinschaftlichen Schuld den Hauptprovinzen gegeben. Diese Nothwendigkeit auf einer und die Erhaltung der Rechte auf der andern Seite sind die Führer der Regierung gewesen, und das Land hat für diese Grundsätze dem Grafen Münster, der sie aufstellte und durchführte, zu danken (Rec. beruft sich auf dessen Rede vom 16. Oct. 1815 und besonders auf die Rechtfertigung der braunschweigischen Verfassung in einer bekannten Streitschrift). — Daß man nur von den Rechten ausgehe, ist überall so klar ausgesprochen, daß man kaum begreift, wie der Verf. von Nr. 3, trotz seines eben auf strengste Erhaltung der Rechte gerichteten Zweckes, dazu komme, diese Verfassung fortwährend als ein Geschenk der Gnade zu behandeln. Weil man aber nur eine neue Form für alte Rechte gab, so ist auch keine Constitution gegeben, deren Worte schwerlich die Rechte und den Einfluß vermehrt haben würden, welche die Stände von Alters her ansprechen können, wenn sie sich kräftig genug fühlen. — Man zog nicht einmal eine Scheidelinie zwischen der Competenz der allgemeinen Versammlung und der Provinzialstände, weil man nur daran dachte, dasjenige, was sich von selbst unter den zu ordnenden Gegenständen als allgemeiner Natur ausweisen würde, vor jene zu bringen und also der Zeit und der natürlichen Entwickelung die Feststellung von Verhältnissen zu überlassen, bei denen eine Feststellung von oben bedenklich seyn mußte, weil man mit Rechten der Unterthanen zu thun hatte. Die Regierung hat in diese Entwickelung nur einmal und mit Recht eingegriffen, als die Partei der Exemten Beschlüsse durchgesetzt hatte, welche jeder Berichtigung des großen Uebels der Exemtion durch Verweisung dieser Frage an die Provinzialcollegien den Weg versperren sollten. — Diese Absichten der Regierung giebt Nr. 1. S. 139 zu erkennen, und erledigt vollkommen den Tadel, den Nr. 4. S. 111 bis 122 über diese Unbestimmtheit ausgesprochen hat. —

Nach diesem Principe der Erhaltung mußten die Wahlen natürlich den ehemaligen Berechtigten bleiben. Einen Einfluß auf dieselben hat die Regierung sich weder vorbehalten noch bis jetzt (wo nicht etwa Staatsdiener sich in zu schroffe Opposition

einließen und der Urlaub später geweigert wurde) geübt. — Was für denselben geschehn ist, bestand in der den Stiftern und Städten eingeräumten Wahlfreiheit; aber die Wirksamkeit dieser Maßregel wurde sehr gemildert, da die Zahlung von Diäten aus der Landescasse keine arme Corporation bewog, zur Verminderung ihrer eignen Ausgaben die Unabhängigkeit des Gewählten der Wohlfeilheit desselben nachzusetzen. Damals ließ sich mit Grunde für den Einfluß der Regierung sagen, was der Verf. Nr. 1 (S. 114 u. f. S. 128) nach der Erfahrung vortrefflich entwickelt. Der Revers der Sache, wie sie später geworden, ist wohl: daß die Stände auf diese Weise viel weniger populär, die Ansichten der Beamten und der Hauptstadt zu sehr herrschend geworden sind; eine große Gefahr in einem Lande, das mit der Hauptstadt wenig sympathisirt. — Man muß bedauern, daß auch hier jene falsche Ansicht vom Oligarchismus der Städte eingewirkt habe. — Rücksichtlich ihrer trat noch der große, von Nr. 1. S. 119 nicht geleugnete Mangel einer zweckmäßigen Wahlordnung ein; aber dieser Fehler war, wie gesagt, für den Augenblick unschädlich und der Zukunft keineswegs vorgegriffen.

Rücksichtlich der Repräsentation des Landes rechtfertigt Nr. 1 S. 120 die Regierung, daß sie keine Vertreter des Bauerstandes berufen. Freilich hatte dieser Stand kein formales Recht, aber diese Frage rührt sehr nahe an die Verhältnisse Deutschlands, wo das erstarrte Herbringen von dem Rechten sehr weit abweicht. Es ist hier nicht der Ort, sie ganz zu erörtern; hält man sich aber mit dem Verf. an das unmittelbar Praktische, so verliert sie ungemein an Bedeutung, weil es hauptsächlich auf Meierpflichtige ankommt, deren Interesse durch Vertreter aus ihrer Mitte hätte gewahrt werden müssen, während der Mangel der nöthigen politischen Bildung in einer so gedrückten Classe wiederum jede Kraft solcher Vertretung aufgehoben hätte. — Der Verf. hatte doppelten Grund auf diese praktische Seite Gewicht zu legen, da mehrere der heftigsten Vertreter des gutsherrlichen Interesses die Vertretung der Bauern wünschten, in der Hoffnung, daß die Wahlen auf Glieder der Ritterschaften fallen würden; eine Ansicht, die, wenn gleich wahrscheinlich sehr irrig, zu bezeichnend ist, um hier nicht erwähnt zu werden. —

In Rücksicht des Verhältnisses der einzelnen Classen der Stände zu einander war die Verwerfung des Curiensystems eine wohlgegründete, heilsame Maßregel; wenn auch das Uebergewicht des Adels und die Abhängigkeit der lüneburgischen Städte von Nr. 1. S. 128 zu hoch angeschlagen seyn mag (der Nebentisch von Lüneburg, dessen auch Nr. 4 erwähnt, sollte die mangelhafte Subjection andeuten vergl. Scheidt Anmerkungen zu Mosers braunschw.

lüneb. Staatsrecht S. 365 not. *)). Die sehr bündig vertheidigte Vereinigung (Nr. 1. S. 121 fg.) führte aber zu der großen Inconvenienz, daß den Deputirten exemter Corporationen zu vieler Einfluß gegeben werden mußte. Zu den S. 122 gestellten Verhältnissen darf nicht vergessen werden, daß vor 1816 vier und funfzig Deputirte von Ritterschaften und exemten Stiftern, fünf von ganz exemten, eben so viele von halb exemten Städten und nur ein und zwanzig von Pflichtigen in der Versammlung waren; und daß nach 1816 sich die erste Zahl auf acht und funfzig, die letzte doch nur auf vier und dreißig erhöhte. — Dies war sehr gefährlich in einem Lande, wo durch die Stände vor allem andern die Wegräumung des Exemtionsübels bewirkt werden mußte; und in dieser Beziehung allein ist denn auch durchaus nichts Gedeihliches hervorzubringen gewesen. Dieser Fehler aber lag in der Bildung der Provinzialstände, die der Geschichte zur Last fällt; es konnte nur die Repräsentation des pflichtigen Grundbesitzes helfen; und wie es mit dieser stand, ist oben gesagt. — Aus ihm ist nach den laut ausgesprochenen Gründen (Rescript des Prinzen Regenten vom 5. Januar 1819) vorzüglich das System der zwei Kammern hergeleitet.

Eine Versammlung dieser Art bedurfte ganz andrer Formen als die alten Stände; das Reglement (Nr. 1. S. 240) hat bewährt, daß es zweckmäßig war, das englische Parlament, mithin diejenige Versammlung zum Muster zu nehmen, deren Verfahren am meisten ausgebildet und durch Vermeidung alles falschen Pathos für eine deutsche Versammlung dieser Art das passendste ist. Was über einzelne Puncte in Nr. 1. S. 133 und 254 fg. bemerkt ist, verdient von Jedem beachtet zu werden, der den Mechanismus solcher Versammlungen zu kennen wünscht. Besondre Beachtung verdient das Institut des Generalsyndicus, welches sich bewährt haben muß, da es in das Reglement von 1819 mit hinübergegangen ist. Von Nr. 4. S. 113 ist dasselbe nicht verstanden. — Oeffentlichkeit der Verhandlungen hätte in der That zu diesen Formen nothwendig gehört. — Es war eine gewisse Blödigkeit der sehr geringen Mehrheit, welche dies hinderte; die Gründe derselben scheint Nr. 3. S. IX ziemlich vollständig anzugeben, und es fällt in die Augen, daß dieselben unzureichend sind. Rec. möchte den Vortheil öffentlicher Verhandlung darin suchen, daß durch sie allein eine wirksame Mittheilung möglich wird. Der Druck der Protocolle ist zu kostbar; sie sind nothwendigerweise offiziell; mithin vollständig. Dadurch wird eben das Gold unter dem Sande verschüttet. Mitglieder der Versammlung eignen sich zu unbefangener Mittheilung nicht; denn sie werden entweder Partei oder der nöthigen Einsicht nicht fähig seyn.

Die mündliche Mittheilung (S. 142) kann den Cirkeln der Hauptstadt hinreichende Kenntniß geben; aber in Hannover ist diese, des Namens ungeachtet, mit dem Lande keinesweges identisch. Nach dem Jahre 1814 war leider der Zeitpunct für diese wichtige Einrichtung versäumt. — Die ganze neue Ständeversammlung war in der That nur neue Form für alte Rechte, und, es ist nicht zu leugnen, eine nach Bedürfniß, Recht und Umständen verständig geordnete. Daß dieselbe von Anfang an so wenig Anerkennung gefunden, hat seinen Grund nicht bloß im Widerwillen der Altberechtigten gegen eine solche liberalere Form (vergl. Nr. 3); vorzüglich liegt die Schuld in dem Mangel gründlicher und sicherer Kenntniß dessen, was man von derselben zu erwarten habe, und in dem systematisirenden Geiste der Zeit. Beides würde bei offnen Thüren besiegt, manches Vorurtheil gewichen, manche wohlthätige Berührung eingetreten seyn. Durch diese Verheimlichung ist der Versammlung und dem Lande unendlich geschadet. —

Die ernsteste Erwägung verdient bei dieser wichtigen Sache allerdings die Art, wie von der Regierung auf einer Seite die Rechte anerkannt, auf der andern die vom Rechte selbst in der That nicht zu trennenden Formen geändert wurden. Dem Landesherrn stand das Recht der Vereinigung mehrerer Landschaften für allgemeine Zwecke zu (vergl. Nr. 4. S. 141 bis 156); man kann ferner zugeben, daß das Hauptstück ständischer Wirksamkeit, die Vertheidigung des Staats, mithin die Kosten des Kriegsheers eine solche seyen; die Landesschuld hatte zum Theil denselben Charakter. Alles Uebrige war bisjetzt unbedenklich Sache der einzelnen Lande; und eben so mußte von jeder einzelnen Landschaft abhängen, in welcher Art sie den etwa ausgeschriebenen allgemeinen Landtag beschicken wolle, auf dem dann nur Stimmen der einzelnen Provinzen gezählt werden konnten. Der rechtliche Weg zur Vereinigung war einzig der der Unterhandlung. Daß dieser schwierig, wegen des bei den Gliedern der Landschaften sicher vorauszusetzenden Widerwillens bedenklich, vielleicht unmöglich war, ist eben so wenig zu verkennen (vergl. Nr. 1. S. 107 fg. S. 140). Also blieb — die Nothwendigkeit der Vereinigung vorausgesetzt — in der That nichts übrig als den Knoten zu zerhauen; und dies ist auf so schonende Weise geschehen, daß in der That Beschlüsse genug zu fassen blieben (z. B. über das allgemeine Steuersystem, die Vereinigung der Landesschulden), welche der neuen Einrichtung, wenn man sie nicht wollte, alles Leben entziehen konnten; und es fehlte wenig, daß nicht so beschlossen wurde. Von Recht kann bei diesem Verfahren nicht die Rede seyn; es beruht bloß auf Convenienz und Politik. Eben so die Maßregel, daß man die Provinzialstände erst vier Jahre später berief, um die Kraft des Wi-

derstandes zu Anfang nicht zu groß werden zu lassen. Rec. glaubt, man hätte denselben nicht zu scheuen brauchen, und durch ganz offnes Verfahren mehr Zutrauen erworben. Klagen über Verletzung dieser Rechte sind nicht öffentlich erhoben, weil es denselben an Popularität durchaus gebrach; man beschwerte sich, daß die Verletzung nicht um ein Bedeutendes größer gewesen. Nur die durchaus populären Stände Ostfrieslands haben mit Beharrlichkeit sich der Vereinigung widersetzt. Freilich ohne Erfolg, und auch wohl ohne völlige Uebersicht der Verhältnisse, woran Nr. 1. S. 190 erinnert, da Nr. 4. S. XIX mit zu geringer Sachkenntniß zu urtheilen scheint; auf jeden Fall aber gebührt ihnen das Lob, ihr Recht, wie es freien Männern geziemt, vertheidigt zu haben, und nicht gefährlichen Sophismen sondern der Nothwendigkeit allein gewichen zu seyn. —

Der Haushalt, den die Stände übernahmen, war kein Ganzes; man hatte alsobald das Domanialwesen, auf dem die eigentliche Verwaltung ruht, gesondert. Ihnen blieb lediglich der Ertrag der Steuern und die Bestimmung der Zuschüsse, welche aus diesen zu gewissen Anstalten gegeben werden; eine Einrichtung, die zwar mit dem Frühern übereinstimmt, die von der Regierung aufs äußerste vertheidigt wird, welche aber die Klippe ist, an der jede wahre Verbesserung des Staatshaushalts und des Zustandes der Einwohner scheitert. In diesem Haushalte der Stände aber war noch alles unklar; erst nach und nach zeigte sich, was man von demselben fordre. Dagegen waren gleich anfangs Grundsätze aufzustellen, von denen das Schicksal der Verfassung abhängen mußte: die Vereinigung der Steuern und Schulden in ein Ganzes. Keine Discussion würde tiefe Blicke in das Innere der Versammlung zu thun gestatten, wenn man die in ihr wirkenden Motive völlig kennte; und es ist zu bedauern, daß der gewiß völlig unterrichtete Verf. von Nr. 1 (S. 147) diesen Punct fast ganz übergeht. — Noch hielten sich damals die Landschaften geschlossen an einander: von der lüneburgischen stimmten Zwei für die Vereinigung, von der bremischen Keiner; die andern wurden großentheils durchaus überrascht von dem Beschlusse, den sie selbst faßten, und den sie nachher durch einen Anhang wieder zu schwächen suchten. — Die einzelnen zum Theil höchst interessanten Fragen über die Qualification der Schulden als Landesschuld (Nr. 1. S. 145 — 158) müssen hier übergangen werden. Daß man dieselbe für inexigibel erklärte, konnte die Regierung nur durch ausdrückliche Bedingungen von den Ständen erhalten; wirksame Maßregeln zur Tilgung wurden nicht ergriffen; man konnte sich nicht einmal über die Form des Abtrags einigen. Daß die Sache erst 1823 in Ordnung kam, mag Grund des

Schweigens von Nr. 1 über diesen Punct seyn. — Durch die Ereignisse der Jahre 1814 und 1815 wurde bewirkt, daß der wichtigste Gegenstand des Haushalts, das Heer und dessen bis dahin aus Subsidien bestrittener Bedarf, erst 1816 zur Sprache kam. Mit Recht macht Nr. 1. S. 159 auf den großen Zuwachs von Einfluß aufmerksam, den die Stände durch diesen Gegenstand erhielten. Sie selbst scheinen dies nicht erkannt zu haben; denn statt dieses Uebergewichts sich bedienend der Sache auf den Grund zu gehn, handelten sie nach alter Art um Aversionalien, um ein mehr oder weniger. Domanialbeiträge hierzu wie zu den Schulden weigerte die Regierung, indem sie Besteuerung der Domainen anbot. — Uebrigens wurde das Recht Militair- und Landwehr-Aushebungen zu bewilligen von den Ständen angesprochen und von der Regierung zugestanden.

Das schwerste Stück in der Bildung dieses neuen Haushalts waren unstreitig die zu veranlagenden Steuern. Daß die vorläufig ergriffenen Maßregeln weder dauern konnten noch sollten, ist bereits oben erwähnt. Von den Ständen wurde die schleunigste Abhülfe aller aus diesem Systeme des Augenblicks hervorgegangenen Uebel und Unbequemlichkeiten verlangt; diese Abhülfe verzögerte sich bis ins Jahr 1817, und auch da noch war mit dem neuen Systeme fast Keiner zufrieden; dasselbe deckte den Bedarf nicht, und hat acht Jahre hindurch fortwährend erhöht werden müssen, ehe der Haushalt zur Consistenz gekommen ist. In Folge dieses Fehlers zu geringer Besteuerung hat man vor 1817 bereits 1,271,257 Thl. aus den Ersatzzahlungen fremder Mächte, die zur Zahlung von Schulden hätten dienen sollen, und 958,761 Thl. aus Anleihen in die Landesrechnung verwenden müssen, und nach 1817 noch eine ganz neue Schuld von 721,439 Thl. contrahirt, mithin die Schuld beinahe um drei Millionen vermehrt. Man hat mehrere Jahre hindurch mit einem Deficit abgeschlossen, hat zur Deckung desselben temporäre, höchst drückende Steuererhöhungen vorgenommen, außer denen, welche dauernd seyn mußten. Durch alles dieses ist den Ständen in der Meinung des Volks, das nicht sieht sondern nur fühlt, unendlich geschadet. Der Grund des Uebels aber lag in der mangelhaften Uebersicht über den Bedarf der Casse, zumal in Rücksicht auf den Militairetat und das Schuldenwesen, und in dem Streite um die Grundsätze der Besteuerung selbst. Jener erste Fehler fällt großentheils der Regierung zur Last, die ihre Anforderungen nicht bestimmt genug stellte, und Rec. hätte sehr gewünscht, daß der Verf. von Nr. 1, der (S. 144. 161 und 191.) diesen Gegenstand nur andeutet, hier mit größerer Ausführlichkeit gesprochen haben möchte. — Die Stände mußten in der That den Haushalt selbst bilden (S. 144);

sie fingen sparsam an, und mußten später weiter gehen. Andre Stände, die in einen üppig geführten Haushalt eintraten, haben durch das umgekehrte Verfahren allmäliger Beschränkung großes Lob erworben. Die eigentliche Frage aber ist, wer unter den gegebenen Verhältnissen am weisesten und kräftigsten der Verschwendung entgegengewirkt habe. —

Was die Grundsätze der Besteuerung betrifft, so wirkte natürlich das irrige Maß des Bedarfs auch darauf ein; die Hauptschwierigkeit aber lag in der Unmöglichkeit ein ganz neues Steuersystem gleich von vorn bequem und gerecht zu machen, solange die Zahlenden noch nicht gelernt haben ihre Last einer dem andern zuzuschieben; und in dem Streben mehrerer Provinzen so wenig als möglich von ihren alten, gewohnten Einrichtungen aufzugeben. An Finanzprojectmacherei war unter diesen Umständen nicht zu denken (Nr. 1. S. 163); das Volk war ihr so sehr zuwider, daß es am liebsten Eine Steuer statt aller gezahlt hätte, wie denn dem Rec. ein Flugblatt vorliegt, das eine solche Vermögens-, Personen- oder Classensteuer in sehr entschiednem Tone fordert. Eben so schwer aber war auch systematische Ordnung zu erreichen. Nur durch Vorgreifen der Regierung wäre diese möglich gewesen; daß dies von einer Administration, die nach Recht verfahren wollte (vergl. Nr. 1. S. 164), nicht geschah, wird Niemand tadeln. Es wäre ohnehin jede durchgreifende Anordnung das sichre Mittel gewesen, sich den größten Theil des Landes zu Feinden zu machen. Es wäre in der That höchst wünschenswerth gewesen (so bitter auch der Hr. v. Wersebe Nr. 3. S. 23 fg. den Verf. von Nr. 2 wegen dieser Behauptung tadelt), daß ein Usurpator das ganze Land einem Steuersysteme, gleichviel welchem, unterworfen haben möchte. Die Stände hätten dann bessern können, statt Neues zu schaffen, zu vermitteln und zu halben Maßregeln zu schreiten. Sie würden Beifall gefunden haben, statt daß auf dem letztern Wege Tadel, und gegründeter, unvermeidlich war.

Diesen Streit lassen Nr. 2, 3 und 4 sehr vollständig erkennen, und an sie muß sich halten, wer ein selbstständiges Urtheil fassen will. In diesen Beziehungen liefert auch Nr. 4 das vollständigste Material; dies Werk ist hier wirkliche Quelle, und um so eher darf es bemerkt werden, daß die Angabe über den lüneburgischen Viehschatz (S. 210), wonach von 100 Schafen monatlich 11 Rthl. 29 Mgl. gezahlt seyn sollen, auf Irrthum beruhen müsse, da nach Jacobi Lüneb. Landtags-Abschiede II. S. 137 etwa nur 2 Rthl. 15½ Mgl. jährlich zu zahlen gewesen seyn würden. Die Meinungsverschiedenheit selbst aber, welche aus jener Anhänglichkeit an ältere Provinzialformen hervorging,

betraf hauptsächlich die Fragen: ob Consumtionssteuern zu erheben seyen? wie die Grundsteuern zu veranlagen? endlich ob neben diesen noch Gewerbe und Einkommen besonders zu besteuern seyen? Auf den Widerwillen gegen die erstern wirkten unverkennbar die noch nicht definitiv abgeschafften Exemtionen sehr stark ein; da die Grundbesitzer, die damals Hauptgegner derselben waren, seitdem in der Beförderung dieser Steuern ihren eignen Vortheil gar wohl erkannt haben. Das Resultat war die völlig gleiche Besteuerung aller einzuführenden trocknen Waare mit 8 ggl. von 100 Pf.; ein Verfahren, das an sich unpassend, lediglich die Vermehrung des Einfuhrhandels und den äußersten Druck aller Gewerbe zur Folge hatte und sehr bald abgeschafft werden mußte (Nr. 1. S. 185 fg.). Ein andres Resultat des Streits, die Einkommensteuer, nach einer für praktische Anwendung viel zu abstracten Grundlage, wird (S. 187) mit Recht getadelt und hat ebenfalls nach wenigen Jahren einem zusammengesetzteren Systeme weichen müssen. Der Licent von Fleisch und Brod in den Städten galt anfangs für eine Gewerbsteuer; wiewohl nach der richtigen Bemerkung von Nr. 4. S. 309 in der That die Einkommensteuer schon Gewerbsteuer war und nachher ausdrücklich zu einer solchen umgeschmolzen ist.

Der wichtigste Streit war der um die Grundsteuer. Hier klagten und beschwerten sich alle Theile um die Wette, zumal die unter der westphälischen Grundsteuer stehenden südlichen Gegenden; meist ohne festen Grund, wie denn die eben am meisten von Ueberbelastung gesprochen haben, denen durch eine systematisch veranlagte Grundsteuer die mindeste Erleichterung zu Theil geworden ist. Diese Klagen aber verbunden mit den theoretischen Ansichten jener Zeit waren es, die über die Behandlung der Grundsteuer als Rente, welche man bei der großen Anzahl der Exemten für die überwiegende in der Versammlung hätte halten sollen, den Sieg davontrugen. Die meisten Deputirten hatten (wie dies bei dem Verf. von Nr. 3 seines Leugnens ungeachtet unverkennbar S. 65 u. a. der Fall ist) nur ihre Provinz vor Augen. Die, welche die Grundsteuer als Rente behandelten, arbeiteten auf eine Quotisation der Provinzen hin; aber nicht bloß in Bezug auf die Grundsteuer, sondern so, daß die ganze Steuerschuld quotisirt und nach Convenienz jeder Provinz aufgebracht werden sollte (Nr. 3. S. 25 f.); Andre wollten eine Quotisation der Grundsteuer nach französischer Art. So wurde das Wort Quotisation das Stichwort durchaus entgegengesetzter Parteien. Sehr Wenige scheinen von durchaus fester Ansicht ausgegangen zu seyn. So ist man zu einem Systeme gekommen, das alles diametral Entgegengesetzte, Rentwesen und Reinertrag, Quotisation und Ein-

heit vereinigen sollte. Die nothwendige Folge sind halbe Maßregeln gewesen, und diese haben zu großen vergeblichen Kosten geführt; nicht aber zur Beruhigung, welche nur durch die unmögliche Befriedigung eines jeden particulären Interesses zu erreichen gewesen wäre. Nr. 1 giebt keine Kritik der Maßregeln, die erst in späterer Zeit zur Ausführung gekommen sind; der Verf. spricht in Uebereinstimmung mit Nr. 2 aus, was damals eine gemäßigte nicht interessirte Partei zu erreichen wünschte, indeß Nr. 3 das Alte und Nr. 4 den reinen Ertrag vertheidigt, so daß alle Ansichten in diesen Schriften ihre Vertheidiger finden. Zu definitiven Beschlüssen kam die provisorische Versammlung bei diesem Gegenstande nicht. Sie begnügte sich eine Untersuchung von Grund und Boden anzuordnen, welche nicht bloß (wie Nr. 1. S. 172 zu milde urtheilt) durch fehlerhafte Leitung, sondern durch die schwankende Basis, die man ihr gab, verfehlt ist. Die Stände, die das Bestehende verwarfen, etwas Neues aber vor Vollendung jener Vorarbeit nicht geben konnten, übertrugen der Regierung die Sorge für ein zweites Provisorium; und wiederum war es der Verf. von Nr. 1, der, unbekannt mit dem Detail des Grundsteuerwesens, wider Willen und mit größter Sorge um den Ausgang es auf sich nehmen mußte die Lücke zu füllen. Es ist dennoch durch eine Reihe von Verordnungen auf billige Weise gesorgt, indem das einmal Bestehende hie und da um weniges modificirt wurde, freilich nicht systematisch, aber doch so, daß dem Drucke abgeholfen wurde, wo er gegen die frühere Zeit zu hart und allgemein schien.

Eine Hauptschwierigkeit war in diesen Verordnungen geschickt umgangen, die vorläufige Entscheidung über die Exemtionen. Man hat der Regierung häufig zum Vorwurf gemacht, daß sie nicht von Anfang an diese Verhältnisse als nichtexistirend behandelt habe; besonders, daß in der Proposition von 1814 geradezu gesagt worden: „unter allen fremden Neuerungen sey eine „der unbilligsten die unbedingte Aufhebung aller Realfreiheiten „und Exemtionen ohne Ausnahme und Einschränkung;" denn hierdurch erst sey dem Exemtionsgeiste von neuem Kraft gegeben. In der That sind diese Worte, wie sie dastehen, so, daß man kaum Anstand nehmen kann ihnen beizustimmen. Allein sie lassen jede Deutung zu; sie sind deshalb von den exemten Ständen zum Panier genommen (vergl. Nr. 3) und nachher niemals unbefangen beurtheilt. Die Regierung dachte zu vermitteln zu einer Zeit und in einer Sache, wo alles Partei ergriff. Es ist irrig, daß durch diese Vermittelung der Anspruch erst hervorgerufen worden, denn schon die Regierungscommissionen, die sich 1813 bildeten, haben dies Streben auf das deutlichste verrathen. Allein die

Vermittelung war unzeitig; sieben Jahre später ist sie gelungen, damals hat sie nur den Erfolg gehabt, daß die Regierung und besonders der Verf. von Nr. 1 von beiden Seiten mit gleicher Bitterkeit getadelt ist. Der Parteilose wird die Ansicht, welche Nr. 1 ausspricht, und Nr. 2 schon 1815 ausgesprochen hatte, billig und, Einzelheiten abgerechnet, rechtlich begründet finden Dagegen können der Verf. von Nr. 3, welcher das bestehende Unrecht für Recht anspricht, und (S. 86) des Hrn. Hofrath Sartorius Ansicht, daß die Ablösung gutsherrlicher Lasten nicht zu erzwingen sey, „um so rühmlicher findet, je heilsamere Folgen derselbe von dieser Ablösung erwartet", und der Verf. von Nr. 4, der in seiner Vorliebe für Theorie die Exemtion der Staatsdiener aufrecht erhalten will, ohne zu bedenken, daß in Hannover die Steuer der Meisten ein Beitrag des Domanii zur Landescasse ist, schwerlich Billigung dieser Meinungen finden. Mit Recht hingegen tadelt der Letztere, daß von den Ständen der Ursprung der Exemtionen ganz außer Acht gelassen sey. Auch dies gehört zu den vermittelnden Maßregeln, die so selten zum wahren Frieden führen, weil sie ihrer Natur nach immer das Rechte verfehlen.

Die Commission, welche 1815 diese Sache bearbeitete, schlug vor: die Exemten sollten von ihrem Grundeigenthum die halbe Grundsteuer zahlen, ihre Meiergefälle u. s. w. aber ganz frei bleiben. Damit war die Partei der Exemten nicht zufrieden; sie setzte die Ansicht durch, daß die Versammlung zu einer Entscheidung nicht competent, mithin die Regierung zur Unterhandlung mit den Betheiligten in den einzelnen Provinzen zu weisen sey. Als der Prinz Regent diesen Beschluß, als mit der Vereinigung des Landes streitend, verwarf, ruhte die Sache ganz. Es ergab sich, daß in dieser Versammlung ein passendes Resultat nicht zu erwarten sey, und diese Erfahrung hat gewiß zu der spätern Theilung in zwei Kammern ein Großes beigetragen. Durch diese kam, bei unvermeidlichem Zwiespalte, die Sache zu compromissorischer Entscheidung der Regierung. Die Exemten haben weniger erhalten, als sie vorhin verschmäht hatten; aber leider ist auch bei dieser Entscheidung so wenig als bei der neuen Grundsteuer diejenige Rücksicht auf die gutsherrlichen Gefälle genommen, welche Nr. 1 (S. 181 fg.) auf so beherzigenswerthe Weise empfiehlt, und deren Nothwendigkeit Nr. 4 (S. 225) nur deshalb nicht anzuerkennen scheint, weil der Verf. den Begriff des kündbaren Capitals oder der ablöslichen Rente mit dem der unablöslichen Rente vermischt; d. h. weil er übersieht, daß bei jenem die Ungleichheit in der Grundsteuer nur temporär und zufällig, bei dieser ewigdauernd und wesentlich ist.

Die Regierung suchte damals, ohne Zweifel nach dem Vorgange Ernst Augusts (Nr. 1. S. 178. 179), den Vergleich dadurch zu befördern, daß sie gleiche Besteuerung der Domainen anbot. Diese Maßregel hat bei den Ständen wenig Beifall gefunden. Allerdings hat die gleiche Besteuerung alles Grundes und Bodens viel Empfehlendes; allein den Ständen konnte es nicht entgehen, daß ein solches Zahlen aus einer öffentlichen Casse in die andre kaum etwas mehr als Illusion ist; und unbedingt bedenklich wurde das Erbieten dadurch, daß dasselbe nicht bloß bei den Exemtionen sondern überall den Ständen entgegentrat, wo sie entweder Beiträge zur gemeinen Last vom Domanio zu erlangen, oder dasselbe ihrer Aufsicht zu unterziehen versuchen mochten. Die hauptsächliche Wirkung dieser Besteuerung ist, daß durch sie die gemeinschädliche Trennung des Staatshaushaltes verewigt und der König gegen das Land stets in der Stellung des Privatmanns gehalten wird. Diese Rücksicht war wohl die wichtigste, und es ist zu bewundern, daß keiner von allen Schriftstellern sie auch nur berührt hat.

An diese Finanzmaßregeln schließt sich die Einführung des 20 Guldenfußes statt des bis dahin beibehaltenen leipziger Fußes. Daß der letztere aufgegeben wurde, war nothwendig, da die schwere Münze nur in einem verhältnißmäßig kleinen Theile des Landes noch umlief; der hierüber erhobne Tadel ist also ungerecht. Eine andre Frage aber ist: ob man nicht besser gethan hätte, sofort zum 21 Guldenfuße, dem in Norddeutschland allgemeinsten und in manchen Theilen des Landes durch die preußischen Grenzen unvermeidlichen, zu schreiten? Dieselben Gründe, welche den leipziger Fuß verdrängt haben, werden den Conventionsfuß über kurz oder lang verdrängen, und man hat dann von der Theilung der Uebergangsperiode nur doppelte Unbequemlichkeit, Schaden und die Inconvenienz, viele Ausgaben auf eine nicht mehr gängige Münze einmal fixirt zu haben.

In dieser Zeit dringender Bedürfnisse und großer Umwälzungen war es unmöglich auf das Detail gemeinnütziger Anstalten dieselbe Mühe zu verwenden wie in ruhigeren Zeiten. Was geschehen ist, wenigstens das Bedeutendere, erwähnt Nr. 1. S. 202. Rec. kann nicht umhin auf die Gründe aufmerksam zu machen durch welche S. 201. die Errichtung einer Geldbank, wenigstens aus den Mitteln der Landescasse, als gefährlich dargestellt wird. Für Hannover scheint die Sache der Erwägung werth, aber sehr wenig erwogen zu seyn.

Nach der ganzen Richtung der Versammlung auf praktisches Bedürfniß mußten diese Finanzmaßregeln den größten Theil der Thätigkeit in Anspruch nehmen, und in der That war die Auf-

gabe schwer genug. Ein andres weniger dringendes, aber nach den Verfügungen der usurpatorischen Regierungen doch auf keine Weise zu umgehendes Bedürfniß war die Verbesserung der Rechtspflege und des Rechtszustandes. Die Regierung, welche nach dem Obigen den wichtigsten Schritt in dieser Rücksicht, die Trennung der Verwaltung von der Rechtspflege, nicht gethan, hatte in der Proposition von 1814 ihre Anträge nur auf Beschränkungen bei Herstellung der Patrimonial- und der Hofgerichte und auf Abstellung der Jurisdictionsirrungen gerichtet. Die Stände blieben aber hiebei nicht stehen, sondern verlangten ohne nähere Angabe ändernde Gesetzgebungen über den Proceß, das Notariat und Hypothekenwesen; dann ein Criminalgesetzbuch; endlich waren sie sogar nicht abgeneigt eine Umarbeitung des ganzen bürgerlichen Rechts zu empfehlen. Ein solches Anhäufen von umfassenden Abänderungen mußte sich nothwendig vom praktischen Bedürfnisse entfernen; denn ein Staat würde in der That nicht bestehen können, in welchem ein nahe liegendes Bedürfniß gleichzeitig solche Aenderungen forderte. Die Versammlung, die sonst das Lob verdient, sich nicht in Speculationen verloren zu haben, ist hier durchaus von den Ansichten des Tages hingerissen; dies ist aber dadurch möglich geworden, daß sie sich begnügte Veränderungen zu begehren, ohne das Wie zu bedenken. Nichts ist leichter als Fehler am Vorhandnen entdecken; aber um solcher Fehler willen ist noch kein Bedürfniß umfassender Aenderung vorhanden. Das Bedürfniß ist nie bloß negativer Natur; es lehrt nicht bloß, was schädlich, sondern was nothwendig sey; und daß von den Ständen über die Art der Aenderung keine Andeutung geschehen, ist hinlänglicher Beweis, daß das Bedürfniß von ihnen nicht hinreichend erforscht sey. Daraus allein läßt es sich aber auch erklären, wie es möglich gewesen, daß die Regierung die meisten dieser Anträge bis zum heutigen Tage ohne alle Folge gelassen hat.

Die wirksamen Beschlüsse der Stände in Bezug auf Gerichtsverfassung hatten, da die Anordnung des Justizdepartements im Ministerium, dessen Bezug auf Erhaltung der Einheit im Strafrechte Nr. 1. S. 216 hervorhebt, ohne sie geschah, und an die Grundverbesserung der Untergerichtsverfassung nicht gedacht wurde, nur den Zweck, die Reste der Genossengerichte, die sich noch fanden, wegzuschaffen. Besonders scheint man hierbei von dem unumgänglichen Bedürfniß rechtsgelehrter Richter ausgegangen zu seyn. Bei den Hofgerichten tadelte man nur die Concurrenz mit den Canzleien, und gab zu, daß die zu Hannover und Celle bestandenen (warum nicht auch das zu Stade?) aufgehoben wurden, wenn nur den Landschaften das Präsentationsrecht zu einigen Rathsstellen bei den Canzleien blieb. Schwer-

lich ist hierbei die Geschichte dieser Gerichte und die daraus sich ergebende politische Bedeutung zu Rathe gezogen. Ob die Erweiterung des Oberappellationsgerichts und die Vereinfachung des Verfahrens desselben einen guten Einfluß auf die Rechtspflege gehabt haben, möchte zu bezweifeln seyn; die Klagen über den Mangel fester Grundsätze hängen wenigstens mit dieser neuen Verfassung nahe zusammen.

Die Grundsätze, nach denen die Herstellung der Patrimonialgerichte in Folge der obgedachten Proposition, zwar von der Versammlung noch nicht bewirkt, aber doch vorbereitet ist, sind vielleicht von nicht so tief eingreifendem Nachtheile für die Rechtspflege; aber desto mehr liegt ihre Bedenklichkeit am Tage. Die Regierung, welche unter dem 9. November 1813 nur die geschlossenen Gerichte bedingter Weise herstellte, scheint einen Plan gehabt zu haben, der dem Nr. 1. S. 210 erwähnten ähnlich und, die Herstellung vorausgesetzt, gewiß besser war, als der ausgeführte. Allein wenn die Regierung jenen Plan gehabt hat, so ist derselbe doch von ihr nicht gehörig unterstützt. Die Stände aber, an denen Niemand tadeln wird, daß sie von der Ansicht wirklicher Verhältnisse ausgingen (Nr. 1. S. 205), haben sich in Meinungen verloren, die, so wie Nr. 1 sie angiebt, durchaus irrig genannt werden müssen. Von historischen Grundlagen, deren sehr zweifelhafte Richtigkeit hier nicht geprüft werden kann, ausgehend, hat man zuvörderst die landesherrlichen Untergerichte mit denen des Adels gleich zu halten gesucht, und auf der andern Seite auch die Gerichte der Städte, Flecken, Gemeinden als Patrimonialgerichte behandelt. Man möchte fragen: was denn nun unter Patrimonialgerichten verstanden sey, wenn auf diese Weise alle Untergerichte zu Patrimonialgerichten werden? Rec. muß der Meinung seyn, daß ein jedes landesherrliche Gericht, welcher auch der Ursprung sey, ganz andrer Beschaffenheit sey, als ein im übrigen völlig gleichartiges einem Privatmann zustehendes. Der Grund des Unterschiedes liegt in der Staatsgewalt, die dem einen Gerichtsherrn zusteht, während der andre ihr lediglich unterworfen ist. Die Gerichte aber sind ohne Bedenken ein Ausfluß der Staatsgewalt, und der Charakter der Patrimonialgerichte eben darin zu suchen, daß hier ein solches Recht abgesondert besteht. Hierauf beruht einzig das Streben nach Unterdrückung solcher Gerichte; man könnte sie ungestört bestehen lassen, wenn es nicht zur Ordnung des Staates wesentlich gehörte, daß die Ausübung der wesentlichen Rechte der Staatsgewalt nicht durch einen Einzelnen gehemmt werden könne. In Hannover hat jene falsche Ansicht dahin geführt, nicht die unzweckmäßigen Erbgerichte mit der Staatsgewalt wiederum zu vereinigen, sondern

lediglich die Bezirke, möglicher Weise zu neuer Beschränkung der landesherrlichen Gerichtsbarkeit, abzurunden.

Noch tiefer eingreifend als dieser von Nr. 4. S. 274 ausführlich vertheidigte Irrthum ist eine andre Ansicht, welche Nr. 1. S. 205 als die in den Ständen herrschende ausführt. Nach dieser soll die Patrimonialgerichtsbarkeit in Niedersachsen aus einer Jurisdiction der Gutsherrn über ihre Leute entsprungen, in der Verbindung von Gutsherrlichkeit und Richtergewalt ferner der wohlthätige Charakter des hannöverschen Beamtenwesens gegründet seyn; und ebendaher soll dem Privatgutsherrn nicht zugemuthet werden können seine Jurisdiction aufzugeben, solange der landesherrliche Beamte Justiz und Verwaltung vereinigt; es soll aber auch die Trennung dieser Zweige, mithin die so oft berührte Grundlage durchgreifender Besserung der Verfassung unmöglich seyn, solange der gutsherrliche Nexus besteht. Diese Folgerung besteht aus einer Reihe von Irrthümern. Nur unbedeutendere Gerichte und solche, die jetzt aufgehoben oder wesentlich verändert sind, beruhen auf dem gutsherrlichen Nexus. Ueberdies werden sich heutiges Tags wenige geschloßne Gerichte finden, die ganz in der Gutsherrschaft des Gerichtsherrn ständen; bei den Aemtern ist eine solche Verbindung fast nie vorhanden. Es ist also jener Ursprung, dessen Richtigkeit vorausgesetzt, für die Beurtheilung des gegenwärtigen Zustandes ganz werthlos; denn der daraus hergeleitete praktische Uebelstand, daß der Gerichtsbeamte über einige seiner Untergebnen Gutsherrschaft übt, über andre nicht, ist überall bereits vorhanden und zeigt sich überall als ganz gefahrlos. Durch die Beschlüsse der Stände, welche die Gerichtsbarkeit über getheilte Dörfer demjenigen Gerichtsherrn zusprechen, welcher bisher über die meisten Höfe Jurisdiction hatte, ist überdies dahin gearbeitet, diesen vermeintlichen Uebelstand da hervorzubringen, wo er bisher nicht bestanden hat; man hat also den eignen Grundsätzen in der Ausführung widersprochen. So wenig man hiernach dieses Argument, dem alle factische Grundlage mangelt, gegen die Aufhebung der Patrimonialgerichte anführen kann: eben so wenig kann man sich auf dasselbe berufen, um die Trennung von Justiz und Verwaltung als unthunlich darzustellen. Ueberall hat der Landesherr, überall der Privatmann Meier ohne Jurisdiction; und er steht sich dabei nicht schlechter. Durchführung des Satzes, den man hier behauptet, daß Gutsherrlichkeit und Gerichtsbarkeit verbunden seyen, würde zu Auflösung aller und jeder Gerichtsbezirke führen. Und umgekehrt, wenn die Bedürfnisse der westphälischen Provinzen andre waren, wie Nr. 1. S. 205 sagt, weshalb hat man denn hier die altverfassungsmäßige Trennung von Justiz und Verwaltung vernichtet, und somit hier, wo

die Gutsherrschaften als gemischt anerkannt sind, alle die Uebelstände geschaffen, die man jetzt gegen Aufhebung der Patrimonialgerichte geltend macht? Rec. kann diese dem wirklich Vorhandenen so grade zuwiderlaufenden Misgriffe nur dem obgedachten historischen Irrthum zur Last legen; und er muß bezeugen, daß er lieber, wenn dies möglich wäre, auf alle historische Kenntniß Verzicht leisten als halber Kenntniß Raum geben möchte. Während vollkommene Wissenschaft den Blick auf das Vorhandene schärft, vollkommene Unwissenheit ihn wenigstens nicht trübt, hat jene halbe Kenntniß zur unvermeidlichen Folge, daß das Vorhandene nach Vorurtheilen falsch aufgefaßt und beurtheilt, und allem Verkehrten um so mehr Raum gegeben wird, je leichter der Irrthum sich unter einem Schleier von Gelehrsamkeit verbirgt. Es ist dann freilich ein Glück, wenn man nicht versucht nun auch mit eigensinniger Consequenz den Irrthum durchzuführen. Daß durchgehends den Patrimonialgerichten die peinliche Rechtspflege entzogen ist, muß als Verbesserung anerkannt werden. Man hat getadelt, daß eben dadurch den Gerichtsherrn die Last ihres Rechts abgenommen und so auch der Grund zerstört sey, der manchen zu freiwilliger Entsagung auf jene bewogen haben würde. Die städtischen Gerichte wurden hierin denen des Adels nicht gleich gehalten; und dies ist auch nicht zu tadeln; wenn aber wirklich der Oligarchismus so arg in den Städten herrschte, so war dadurch für Wohl und Freiheit der Bürger übel gesorgt; und die Bürger waren es doch, denen die Kosten zur Last fielen. Auch dieser Fall scheint zu denen zu gehören, wo man Inconsequenz der Beharrlichkeit im Irrthume vorgezogen hat.

Die Verhandlungen über diesen Punct, soweit sie von Erfolg waren, liefert Nr. 4. S. 262. 281. 348 mit ziemlicher Vollständigkeit. Im Jahre 1819 wurde den Ständen ein auf ihre Anträge gestützter Gesetzentwurf vorgelegt, über den sich der provisorische Landtag nicht erklärte; weshalb im Jahre 1820 nach Auflösung des provisorischen Landtags die Regierung denselben zurücknahm und einen andern an die Stelle setzte. Auch dieser ist von der Versammlung zum Vortheil der Patrimonialgerichte bedeutend modificirt. Die übrigen Gesetzanträge haben während des provisorischen Landtags keinen Erfolg gehabt; Rec. aber kann nicht umhin auf die Worte des Verf. von Nr. 1. S. 217 über die Schwierigkeiten der Gesetzgebung überhaupt so wie insbesondre der Discussion derselben in ständischen Versammlungen hier aufmerksam zu machen. Bei dem Verlangen unsrer Zeit nach Gesetzgebung und der gerechten Forderung, daß man bei derselben die Stände nicht nur höre, sondern auch ihren Beschlüssen folge, sollten diese Schwierigkeiten von Allen ins Auge gefaßt werden;

6 *

denn von ihrer Beseitigung durch ein zweckmäßiges Verfahren hängt vorzüglich sowohl das Ansehen der Regierungen als das der Stände ab. Aus alter Zeit herübergebrachte mangelhafte Gesetzgebung kann einen Staat drücken; neue fehlerhafte Gesetze aber lösen die Bande desselben auf, und die Folgen derselben fallen unfehlbar auf die Urheber zurück.

Das Provisorium war kein abgeschlossenes Ganze; so kann auch die Darstellung desselben, wie Nr. 1 sie liefert, ein solches nicht bilden. Allein mit der Anordnung fester Regierungsbehörden, dem Uebergange der Steuercasse an eine ständische Verwaltung, war die Bildung des neuen Staates noch keinesweges vollendet. Die Berathungen und Verfügungen, welche im Jahre 1819 über die definitive Bildung der Landesrepräsentation stattfanden, die Rescripte, durch welche im Jahre 1818 die Entwickelung der Provinziallandschaften befördert wurde, scheinen ebensowohl ein Theil der provisorischen Regierung zu seyn, als man die Bildung eines definitiven Steuerwesens dahin rechnet. Indem dieses alles (S. 222) als hieher nicht gehörig beseitigt wird, erscheint das Buch in seinem Schlusse so abgerissen, daß der unbefangene Leser sich in der That in Verlegenheit fühlt, wie er dieses Ende deuten solle. Der wahre Grund, weshalb hier die provisorische Verwaltung als geendigt angesehen wird, scheint in der Tendenz der Schrift, das politische Benehmen des Verfs. zu rechtfertigen, und in den mehrmals erwähnten Streitigkeiten zu liegen. Zu dem Kreise der provisorischen Regierung, in welchem der Verf. mit so ausgezeichneter Thätigkeit und Kraft gearbeitet hat, gehörten diese Maßregeln allerdings nicht mehr; er hatte von ihnen nicht zu reden, wo er sich von ungegründeten Vorwürfen reinigen wollte; sie waren die Klippe, an der sein Einfluß scheiterte. Rec., der nur dem Inhalte der oben genannten Schriften zu folgen hat, muß hier ebenfalls seine Betrachtungen schließen.

Die Schriften des Hrn. Hofrath Sartorius und des Hrn. Landdrosten v. Wersebe werden, nachdem die Streitigkeiten, die sie abhandeln, verschollen sind, schwerlich viele Leser finden. Das vom Hrn. Geh. Hofrath Luden herausgegebene Werk ist in vieler Rücksicht dem zu empfehlen, der specielle Kenntniß sucht und zum Studium von Landtagsacten und Verordnungen nicht Zeit noch Gelegenheit hat; es würde noch empfehlenswerther seyn, wenn es nicht einen so kurzen Zeitraum befaßte und weniger Kind der Zeit wäre. Die Schrift des Hrn. Geheimen Cabinetsraths Rehberg hat einen bleibenden Werth. Durch ihre Form anziehend, durch ihren Reichthum belehrend, ist sie vorzüglich geeignet die Achtung vor der Regierung zu vermehren, deren Handlungen sie darlegt. Wenn Rec. ihres großen Werthes wegen geglaubt hat

seine abweichenden Ansichten aussprechen und noch häufiger die Puncte, über welche er Auskunft gewünscht hätte, hervorheben zu dürfen, so hegt er die Hoffnung, der von ihm sehr hochgeehrte Verf. werde seine Absicht nicht verkennen. Er achtet die Verhältnisse, welche denselben bewogen also zu schreiben, und schließt mit dem aufrichtigen Wunsche, daß das Buch von Vielen möge gelesen und beherzigt werden.

— * —

III.

Tableaux historiques de l'Asie, depuis la monarchie de Cyrus jusqu'à nos jours, accompagnés de recherches historiques et ethnographiques sur cette partie du monde. Par. J. Klaproth. Paris, 1826. 4. Avec un Atlas in fol.

Wie würde doch Schlözer, der schon seine Zeit solch einem riesenhaften Unternehmen gewachsen glaubte, bei dem großen Quellenreichthum unserer Tage zu einer allgemeinen Geschichte des Orients anfeuern! Deutschem Fleiße, deutscher Gründlichkeit und deutscher Kritik, würde er behaupten, liege es vorzüglich ob, diese große zum Theil noch sehr lückenhafte Periode in der Geschichte der Menschheit würdig auszufüllen. Sowie Deutschland durch seine inneren Verhältnisse und seine politische Lage vom Welthandel beinahe ausgeschlossen und auf innere Thätigkeit angewiesen ist, ebenso entbehrt es der Mittel und Wege zur Herbeischaffung und Vermehrung der seltenen Materialien für asiatische Historie; deshalb sey es auf gewissenhafte Benutzung, auf kritische Bearbeitung derselben angewiesen. Aber in Deutschland selbst, sogar in Göttingen, wo doch die meisten Werke zur asiatischen Literatur vorhanden seyn werden, wäre es wohl unmöglich, ein Werk dieser Art zu Stande zu bringen. Ein Deutscher, der Lust und Selbstständigkeit genug besäße, sich an ein solches Unternehmen zu wagen, der fähig wäre aller unsäglichen Mühen, aller unsäglichen Aufopferungen, von denen ein unserem Leben so fremdartiger Gegenstand begleitet ist, ein Deutscher müßte nothwendig London oder Paris zu seinem Aufenthalte wählen können. Hier würde er auch, da man wohl von allen Sprachen einen Begriff erlangen, unmöglich aber aller mächtig werden kann, in nicht selten vorkommenden schwierigen Fällen bei den Männern des Faches

sich leicht Raths erholen können. Würde er selbst noch Land und Leute mit eigenen Augen gesehen, würde er seine Meisterschaft in mehreren Sprachen des Orients bewiesen und beinahe über alle Idiome Asiens Forschungen angestellt haben, so müßte gewiß jeder Freund der Wissenschaft und der Historie mit der größten Freude vernehmen, daß ein solcher Mann an einer allgemeinen Geschichte des Orients arbeitet. Würde man nicht auch mit Recht von einem Manne, der alle diese nothwendigen Fähigkeiten und Eigenschaften vereinigt, dem alle erwähnten Hülfsmittel zu Gebote stehn, und der noch überdies mit dem Talente einer leichten, faßlichen Darstellung begabt ist, würde man nicht von einem solchen Manne Außerordentliches zu erwarten berechtigt seyn?

Referent, der sich schon seit mehrern Jahren mit der orientalischen Staaten-Historie beschäftigt und bei dem Mangel einer umfassenden Sprachkenntniß das Schwierige, ja beinahe Unmögliche einer Geschichte Asiens einsehen gelernt hatte, hörte daher mit dem größten Vergnügen, daß der berühmte deutsche Reisende und Orientalist, Julius Klaproth zu Paris, eine Geschichte Asiens unternommen habe; denn Julius Klaproth, glaubte er, vereinige alle Eigenschaften zur Ausführung eines so schwierigen Unternehmens. Der Prospectus stimmte freilich seine Erwartungen und Hoffnungen etwas herab. Es sollten, wie es hieß, die politischen Umwälzungen Asiens von Cyrus bis auf unsere Tage in 25 Charten dargestellt werden, diese aber mit einem Bande Text begleitet seyn, der nicht die umständliche Geschichte Asiens, sondern ein allgemein motivirtes Gemälde seiner Revolutionen enthalten solle; der Zweck des Verfassers sey keineswegs, eine langweilende ewig wiederkehrende Chronik einer jeden Regierung oder Staatsveränderung zu geben, sondern die Ursachen der Blüthe und des Verfalls der Reiche kurz auseinanderzusetzen.

Das vorliegende in sechs Lieferungen, deren jede auf Subscription zwölf Franken kostete, erschienene Werk besteht aus einem Atlas mit 26 chronologisch-geographischen Charten, wodurch wir auch erfahren, daß Augustus in der Geschichte Asiens Epoche macht, und einer Tabelle über den ethnographischen Zustand des innern Mittelasiens bis zum Jahr 1000 unserer Zeitrechnung nach den chinesischen Geschichtschreibern, aus einer historisch-topographischen Erklärung der Charten und aus einem Bande Untersuchungen. Die historisch-geographischen Charten sammt der Erklärung, Aperçu général des Cartes überschrieben, die der Verfasser für das größere Publicum bestimmt haben mag, können wir hier füglich übergehen; es wäre ungerecht, an sie einen Maßstab zu legen, für den sie nicht bestimmt sind. Mit welcher Flüchtigkeit dieser historische Atlas gearbeitet seyn mag, davon zeugt

hinlänglich, daß auf den ersten acht Charten der Jordan aus dem todten Meer hervorkommt und ins mittelländische läuft; Klaproth nennt dies selbst une méprise singulière. Desto mehr aber sind wir befugt, von den historischen Untersuchungen eines ausgezeichneten Orientalisten im Einzelnen manches Neue und im Ganzen Genauigkeit und Gründlichkeit zu erwarten. Wir haben sie in dieser Beziehung geprüft, was bei diesem Werke, da Klaproth nie seine Quellen anführt, äußerst mühsam war, und so vieles zu bemerken, so vieles zu berichtigen gefunden, daß, wollten wir alles auseinandersetzen, wir ein bei weitem größeres Werk als das vorliegende schreiben müßten. Der wissenschaftliche Leser nachfolgender Blätter wird aus eigenem Antriebe von der Tüchtigkeit oder Gehaltlosigkeit der einzelnen Theile auf das Ganze schließen.

Schon der einzige Umstand, daß die meisten von den Griechen uns überlieferten Namen in der persischen Geschichte entweder ganz griechisch oder doch wenigstens gräcisirt sind, würde, obgleich Volney alle persischen Sagen aus den griechischen Berichten entstehen läßt (Chronologie d'Hérodote in seinen Oeuvres V. 105.), jede Vereinigung der einheimischen und griechischen Quellen zur persischen Geschichte unmöglich machen. Selbst von den Provinzen- und Städte-Namen griechischer Scribenten, wobei doch, wenn die fremden Namen, wie es häufig geschehen zu seyn scheint (Σαυλώη Παρθαύνιση ἡ πόλις, Ἕλληνες δὲ Νισαίαν λέγουσιν, lesen wir bei Isidorus Charax in Hudsonii Geogr. min. II. 7.), nicht übersetzt oder ganz umgetauft wurden, eine größere Stätigkeit vorausgesetzt werden kann, können wir heutiges Tags nur noch das eigentliche Persis, Karamania, Sogdia, Chorasmia (Kharazem), Aria (Heri, Herat) und Baktria (das östliche Bakther) mit ziemlicher Gewißheit herausfinden; bei den Regentennamen aber finden wir eine durchgehende, alle Vereinigungsversuche verschmähende Verschiedenheit. Es giebt deshalb für denjenigen, der zu den tausend scharfsinnig ausgedachten und mit vieler Gelehrsamkeit dargestellten Möglichkeiten nicht noch eine ersinnen will, in der Beschreibung persischer Geschichten nur zwei Wege: entweder wie Malcolm und Schlosser eine Phase der zwiefach gestalteten Historie zu misachten, oder, nach dem Vorgange der allgemeinen Welthistorie, mit Klaproth beide einer gleichmäßigen Darstellung würdig zu halten. Wenn auch nicht von dem streng historischen Standpunct aus, so sind doch die persischen Sagen für den Charakter der Nation, für alle Producte ihrer moralischen und geistigen Cultur, von solcher Wichtigkeit, daß eine Universal-Historie sie niemals ganz vernachlässigen sollte. In historischen Un-

tersuchungen aber hätten wir in der Darstellung der hinlänglich bekannten Sagen, auf welche die hervorragenden Geister der Nation selbst als Geschichte wenig Werth zu legen scheinen *), mehr Genauigkeit und kritische Forschung erwartet.

Malcolm wußte in seiner bekannten Geschichte Persiens die Sagen des Shahnameh auf eine anmuthige Weise vorzutragen; auch der Dabistan ward von diesem großen Kenner asiatischer Geschichte und Literatur nicht verschmäht, denn nach andern Gesetzen müssen die, wenn auch spätern, Sagen einer Nation, nach andern die eigentliche Geschichte derselben behandelt werden. Freilich möchten wir nicht mit William Jones dem Dabistan ein über allen Zweifel erhabenes Ansehen (unexceptionable authority) zugestehen, aber ebenso wenig mit William Erskine (transactions of the literary Society of Bombay II. 372.) die Sufis der neueren Zeiten unbedingt als Urheber der Lehren des Mahabat und Hoscheng anerkennen, wenn auch nur aus dem einzigen Grunde, weil wir die Spuren des später erst als eigene Lehre hervortretenden Sufismus **) in den ältesten Denkmälern der Religionen und Cultur Asiens nachweisen können. In Beziehung auf den Anfang der arabischen, und somit auch, wie wir unten sehen werden, der persischen Historiographie hat der große Sprachforscher Frähn schon gezeigt, welch ein großer Irrthum es ist, wenn man, wie gewöhnlich zu geschehen pflegt, die Reihe der arabischen Geschichtschreiber mit Hescham Ben Muhammed Kelbi am Anfange des neunten Jahrhunderts beginnt. Schon im ersten Jahrhundert der Hedschra giebt es eine Darstellung der von Mohammed und seinen Nachfolgern erfochtenen Siege, und Masudi erzählt, er habe im Jahre 915 unserer Zeitrechnung in Persien eine im Jahr der Hedschra 113 (731 nach Chr. Geb.) für den Chalifen Hescham verfaßte arabische Uebersetzung einer persischen, nach den archivalischen Quellen (*Βασιλικῶν διφθερῶν*, wie es bei Diodor heißt) der Sassaniden gearbeiteten Geschichte, mit den Bildnissen dieser Fürsten geziert, gesehen (Silvestre de

*) Welcher weiß der Philosophen,
Wann Kaus und Dschem gelebet?
Als sie diese Welt verließen,
Ließen sie nur ihren Namen.

So singt Hafis im Buch der Schenken. Der Diwan von Mohammed Schemsed-din Hafis. Aus dem Persischen von Jos. v. Hammer. II. 497.

**) Er ist genau bezeichnet in den erhabenen Versen Ferdusi's:
Das Höchste der Welt, das Tiefste bist du;
Ich weiß nicht was du bist; was ist, das bist du.

Prof. Mohl aus Tübingen, der den ganzen Ferdusi herausgeben wird, hält diesen Vers für eingeschoben.

Sacy in den Notices et Extraits des Manuscrits VIII. 165. Frähn Iben Fozzlan und anderer Araber Berichte über die Russen älterer Zeit, XIII. Hammer Geschichte der schönen Redekünste Persiens 52. über die Quellen des Shahnameh). Dieses höchst wichtige Werk, sowie das fabelhafte Buch Huschengs, das nach Hadschi Chalifa der Wessir Mamuns Hassan Ben Sehl ins Arabische übersetzt haben soll, konnten bis jetzt noch nicht aufgefunden werden. Dessen ungeachtet giebt es für den kritischen Historiker, außer Ferdusi, noch andere einheimische, bei weitem ältere und wichtigere Quellen der persischen Geschichte. Die Fragmente altpersischer Geschichte, welche die Magier beim Hereinbruch der Mohammedaner gerettet haben sollen, — und wie wir unten sehen werden, scheinen sie mehr als Fragmente gerettet zu haben, — wurden nicht erst, wie Klaproth berichtet, am Anfange des elften Jahrhunderts, sondern viel früher nicht allein gesammelt, sondern auch bearbeitet, und das nicht von einem poetischen Chronisten, sondern von einem auf eine kritische Weise verfahrenden Historiker. Einer der ersten mohammedanischen Geschichtschreiber war Abul Dschaffer Mohammed Ben Djurair el Tabari, ein berühmter Rechtsgelehrter aus Amol in Thaberistan (geb. 224 d. H. [838.], gest. 311 d. H. [923.]). Er schrieb seine ausführliche Geschichte der Völker und Könige, wovon ein vollständiges Exemplar auch im Orient äußerst selten ist *), in arabischer Sprache; sie ward aber noch bei seinem Leben oder gleich nach seinem Tode ins Persische übersetzt — der Name des persischen Uebersetzers wird verschieden angegeben von Malcolm und dem Kapitain Vans Kenedy (Malcolm History of Persia I. 55. Vans Kenedy in den Transactions of the literary Society of Bombay II. 66.). Die persische Uebersetzung dieses Werks, die sich nach Köhler (Eichhorns Repertorium der biblischen und morgenländischen Literatur I. 72.) theilweise in der Bodlejana zu Oxford befinden soll, ist auch deswegen so merkwürdig, weil sie das älteste noch vorhandene Monument der jetzigen persischen Sprache ist. Vans Kenedy behauptet, diese Geschichte enthalte not only the earliest but almost the sole account of the ancient kings of Persia, for succeeding authors have not been able to add to it a

---

*) Nach Frähn a. a. O. XXVIII. befinden sich die meisten Theile dieses wichtigen Werks in der königlichen Bibliothek zu Berlin vereinigt. Die Notizen über Tabari von Silvestre de Sacy in der Biographie universelle (Vol. 44. S. 349.) sind nicht ganz befriedigend. Kosegarten in Greifswalde will dieses wichtige Werk mit einer lateinischen Uebersetzung herausgeben.

single circumstance of any importance (a. a. O. 112.); und in der That führt Vans Kenedy Stellen aus dieser Geschichte der Völker und Könige an, die hinlänglich beurkunden, daß Abul Dschaffer den Namen eines kritischen Historikers verdient, insoweit ihn nämlich ein guter Mohammedaner verdienen kann. Tabari's Streben ist allenthalben, sowie in dem Theile, der die persische Geschichte betrifft, dahin gerichtet, die Angaben des Koran mit den Traditionen anderer Völker zu vereinen. Nach Dschemschid führt er einen König Binrasp auf, ertheilt ihm eine Regierung von 950 Jahren und setzt an deren Ende die Sündfluth. Er fährt dann so fort: „In einem Zeitraum von 1000 Jahren nach der Fluth regierte kein König; endlich kam Zohak;" aber, setzt er hinzu, die Moghs *) behaupten, Zohak und Biurasp wären eine und dieselbe Person, was doch nimmermehr angehen könne, denn der Koran setze ja 2000 Jahre zwischen Adam und der Fluth. Alle anderen Völker, Juden, Christen, Götzendiener, Hindu und alle Gelehrten glauben an eine allgemeine Fluth; die Moghs allein wollen weder von ihr noch von Noah etwas wissen — eine Angabe, die völlig mit ihren Religionsbüchern und dem heutigen Glauben der Guebern übereinstimmt, welche, was auch Jones und Hyde aus spätern mohammedanischen Quellen beibringen mögen, an keine allgemeine Fluth glauben. Klaproth hätte demnach die äußerst willkürliche Berechnung der Fluth nach den persischen Sagen (11.) sparen können, besonders da jeder, dem es, soweit es auf diesem schlüpfrigen Boden möglich ist, auf Genauigkeit ankommt, sich ohne Zweifel an die Berechnungen Volney's (a. a. O. 71.) halten wird. Vans Kenedy giebt uns die Geschichte Persiens bis Alexander nach Dschaffer; doch kann seine ausführliche Abhandlung, wegen des unaufhörlichen Strebens auch die widersprechendsten persischen und griechischen Angaben zu vereinigen, nur mit der größten Vorsicht gebraucht werden. Die versprochene vollständige Uebersetzung dieses großen historischen Werks — einiges davon hat schon Schultens ins Lateinische übertragen — wird unsere geschichtlichen Kenntnisse sehr erweitern; sie ist zur kritischen Wür-

*) Mogh und Magi sind wahrscheinlich gleiche Benennungen. Nach Anquetil ist Mogh bloß eine Corruption von Mah, groß, vortrefflich. Zendavesta II. 555. Aus Mogh und Bad, Bad oder Pad, einem alten persischen Wort, welches Haupt bedeutet, entstand Magovad, oder zusammengezogen Mobed, wahrscheinlich auch das chinesische Mou-hou. Silvestre de Sacy und Abel Remusat zu den Mém. conc. les Chinois XVI. 230. Abulfaradsch nennt selbst in seinem Compendium der Universalhistorie die Dynastie der Perser die der Magier; sie ist die fünfte der von ihm aufgezählten zehen.

digung der Erzählungen Ferdusi's unumgänglich vonnöthen. Wie konnte doch Feridun einem seiner Söhne das Reich Dschin zutheilen, das erst nach der zweiten Hälfte des dritten Jahrhunderts unserer Zeitrechnung von der Dynastie Thsin unter diesem Namen in den westlichen Ländern bekannt geworden ist? Sollten nicht zu dieser Zeit die persischen Sagen, wenn nicht entstanden, doch zuerst aufgeschrieben und geordnet worden seyn? Spricht nicht auch das für unsere Ansicht, daß schon Moses von Chorene (schrieb gegen 450.) einige Fabeln mit denselben Umständen anführt, wie wir sie jetzt besitzen? Klaproth erwähnt die bekannten persischen Dynastien bis auf Alexander; in den folgenden Zeiten hält er sich ganz allein an die griechischen Angaben. Warum hat er die von Masudi berichtete äußerst merkwürdige Thatsache, die Ausmerzung oder Vertilgung eines großen Theils der parthischen Geschichte unter den Sassaniden, verschwiegen? — eine äußerst merkwürdige Thatsache, die uns das Räthsel lös't, warum Ferdusi und andere einheimische Quellen beinahe nichts über die parthische Monarchie berichten, und die zur Kritik des ganzen persischen Sagenkreises, und der orientalischen Geschichte überhaupt, von der größten Wichtigkeit ist. „Ueber die Epoche Alexanders" (Aer. Sel. wie wir unten sehen werden), sagt Masudi, „findet zwischen den Persern und andern Völkern eine große Verschiedenheit statt; dies ist eins der politischen und religiösen Geheimnisse der Perser, das, wie wir selbst in der Provinz Fars gesehen haben, nur die gelehrtesten Mobeds und Herbeds wissen. Folgendes ist der Grund davon. Zerdutscht sagt in der Offenbarung Avesta genannt, daß nach drei Jahrhunderten das Reich eine große Revolution erleiden werde, ohne Schaden der Religion; am Ende der tausend Jahre aber werde die Religion und das Reich zugleich zu Grunde gehen. Zwischen Zerduscht und Alexander liegen 300 Jahre; Ardeschir Babegan bemächtigte sich des Reiches 500 Jahre nach Alexander, wonach dem Reiche nur noch eine Dauer von 200 Jahren geblieben wäre. Ardeschir, fürchtend, das abergläubische Volk würde am Ende dieser Zeit seiner Dynastie den Gehorsam aufkündigen, unterdrückte die Hälfte der Zeit, die zwischen ihm und Alexander verflossen war, ließ nach Alexander bloß eine gewisse Anzahl Moluk Tauâief (Könige der Nationen) folgen und im ganzen Reiche verbreiten, er habe seine Regierung 260 Jahre nach Alexander angetreten. Dies ist die Ursache, warum in den Annalen der Moluk Tauâief solche Verwirrung herrscht. Ardeschir spricht von dieser Vorkehrung in den Lehren, die er seinen Nachfolgern hinterließ, und der Herbed, der die Befehle dieses Fürsten an die Statthalter der Provinzen gebracht hat, spricht

ebenfalls von dieser Prophezeihung" (Masudi in den Notices et Extraits etc. VIII. 161. Volney a. a. O. 11 folg.). Der aufmerksame Leser mag nun selbst urtheilen, welchen Glauben die Geschichten oder Chroniken eines Volkes oder Landes verdienen, wo so etwas möglich ist, wo das Andenken an eine solche Gewaltthat sich so verlieren konnte, daß der größte Forscher und Dichter seiner Zeit Ferdusi, ohne einen Grund angeben zu können, bloß klagend ausrufen mußte: Ueber diese Zeiten habe ich nichts gefunden!

In der Geschichte Persiens nach griechischen Quellen ist von so vielen Seiten her und mitunter auf eine so vortreffliche Weise vorgearbeitet, daß wir auch von einem gewöhnlichen Handbuche erwarten dürfen, es werde das als sicher Ausgemittelte für gewiß, das Uebrige aber als zweifelhaft hinstellen. Gleich am Anfange dieses Abschnittes (23.) lesen wir zu unserem großen Erstaunen Folgendes: La patrie des Perses est la province qui porte encore de nos jours le nom de Farsistan, c'est-à-dire habitation des Fars ou Perses. Elle est appellée Elam dans l'ancien Testament, et Elymais chez les auteurs grecs. Les anciens Perses étoient d'origine sémitique, de même que leur langue qui différoit totalement du persan actuel ou de l'idiome répandu entre l'Elmend et l'Indus. Wir wollen es dahingestellt seyn lassen, ob עֵילָם der heiligen Schrift, das Wahl aus dem Pehlvi herleiten will (Asien 603.) und das Ἐλυμαΐς der Griechen ein und dasselbe Land sey, ob die Elamiter, nach Josephus (Antiq. Jud. I. 6. §. 4.) und dem syrischen Lexikographen Bar-Bahlul (bei Hyde, Hist. Rel. vet. Pers. 423. der zweiten Ausgabe), die Ahnen der Perser sind oder nicht; in jedem Fall ist Elâm oder Elymaïs weder das heutige noch das alte Farsistan. Farsistan ist das Persis (Περσις) der Alten und hat (Mannert, Geographie der Griechen und Römer V. 2. Abtheil. 498.) heutiges Tags noch dieselben Grenzen, wie das Vaterland der Perser bei den Alten. Jeremias verbindet (XXV. 25) die מַלְכֵי עֵילם mit מַלְכֵי מָדָי; bei Esr. IV. 9. werden die Elamiter unter die Völker des persischen Reiches gezählt, und nach Daniel VIII. 2. lag Susa in der Provinz Elam. Die griechische Landschaft Elymais lag aber nördlich von Großmedien im Gebirge Orontes, zwischen Atropatene und Choromithrene. Polybius sagt V. 44. ausdrücklich: τὰ δ'ἐπὶ τὰς ἄρκτους αὐτῆς (Mediens) τετραμμένα μέρη περιέχεται Ἐλυμαίοις; auch hatten die Elymäer in der Landschaft Susiana und Persis Niederlassungen (Mannert a. a. O. 158. vergl. mit 486.); bei Strabo (XVI. 1. t. III. p. 346. ed. ster.) kommt selbst ein König der Elymäer vor, der, als alles der parthischen Macht weichen mußte,

οὐκ ἀξιοῖ τῷ τῶν Παρθυαίων βασιλεῖ παραπλησίως τοῖς ἄλλοις ὑπήκοος εἶναι. Seite 2 lasen wir bei Klaproth: l'ancienne population a été à la fois (!) sémitique et indo-germanique. Seite 22 aber sind die Perser wie ihre Sprache unbedingt semitischen Ursprungs. Auf welche Quellen gründen sich diese Behauptungen? Welche Sprache oder welchen Dialekt des Perserreiches (Masudi a. a. O. VIII. 157.) — die Orientalisten sind noch nicht darüber einig, was sie in Beziehung auf Persien Dialekt oder Sprache nennen sollen — meint Klaproth? Sind vielleicht alle Dialekte oder Sprachen ohne Unterschied zu Grunde gegangen, und ist das jetzige Persische eine nagelneue Sprache? Wann und von wem ist diese in ihren Grundstoffen weder mit dem Arabischen noch mit dem Türkischen verwandte Sprache erfunden worden? Alle Orientalisten, Hammer, Saint Martin und Rask stimmen darin überein, daß sich das Farsi oder Parsi bei allem Wechsel der Machthaber als eine lebende Sprache behauptete, was auch schon aus unsern obigen Bemerkungen über die Quellen persischer Geschichte erhellt (Hammer, Geschichte der schönen Redekünste Persiens 3. Saint Martin in Balbi's Introduction à l'Atlas ethnographique du globe, 115. Rask, über das Alter und die Echtheit der Zendsprache, 15. der deutschen Uebersetzung. Vergl. auch Vans Kenedy a. a. O. II. 150.). In wahrhaft historischen Untersuchungen hätte auch das von Niebuhr so trefflich herausgehobene Neue, welches wir der armenischen Uebersetzung des Eusebius zu verdanken haben, nicht übergangen werden dürfen. Ist es denn, um nur Eins anzuführen, so ausgemacht, daß das medische Reich zwischen den Flüssen Halys und Indus, während eines Zeitraums von 128 Jahren, die 28 Jahre der skythischen Herrschaft nicht mitgerechnet, sich erstreckt habe? Man braucht nur eine gute Ausgabe des Herodot zur Hand zu nehmen, um zu sehen, welche verschiedene Auslegungen und Behandlungen die Stelle I. 130., worauf es doch hier vorzüglich ankommt, erfahren hat. Niebuhr weiß sich nicht anders zu helfen als durch die Emendation πεντήκοντα. Des Dynastienwechsels und des Einflusses der Magier als Kaste im persischen Reiche haben wir nirgendwo Erwähnung gefunden. Strabo's Uebersicht der persischen Geschichte am Ende des funfzehnten Buches seines unsterblichen Werks ist noch von keinem Neuern übertroffen worden; auch scheinen seine Angaben über asiatische Sprachen — er hat auch hierüber fleißige Beobachtungen angestellt, und wer konnte dieses besser als der Kleinasiate Strabo? — von den heutigen Orientalisten nicht genug berücksichtigt zu werden. Hätte sonst Saint Martin behaupten kön-

nen, daß die Cursivlettern, welche die Alten syrische nennen sollen (?), d'après un passage très important des lettres attribuées à Thémistocle (ep. 21.) ne furent introduites dans la Perse, que sous le règne de Darius u. s. w.? (bei Balbi a. a. O. 88.). Was soll man von einem Gelehrten denken, der auf solche Wische, wie die sogenannten Briefe des Themistokles sind, ein großes Gewicht legt und der τὰ Ἀσσύρια τὰ παλαιὰ γράμματα geradezu für Cursiv erklärt, da wir doch wissen, daß das Cursiv aus guten Gründen allenthalben eine spätere Entwickelung ist der ursprünglich allein stehenden Schrift? Vergl. übrigens Münter über die Keilschriften 96. Die schwierige und sehr verwickelte Geschichte der Reiche nach Alexander ist, wie man sich leicht denken kann, bei weitem mangelhafter. Leicht würde aber der Verfasser, wenn er Mannerts Geschichte der Nachfolger Alexanders und Gillies History of Greece from the reign of Alexander to that of Augustus hätte vergleichen wollen, manchen Fehler vermieden haben. Wir können hier unmöglich alles berühren; auch wird der einsichtige Leser manches von selbst an- oder ausstreichen. Nur einiges wollen wir zur Probe anmerken. Die Araber nennen die Aere der Seleuciden (1. Octob. 312.) nicht deswegen die Aera des Zweigehörnten, parceque Séleucus, imitant sans doute Alexandre, s'était fait aussi représenter avec des cornes (39.), sondern weil diese Aera bei ihnen, was Abulfaradsch ausdrücklich bemerkt, die Aera Alexanders genannt wird (Idelers Handbuch der Chronologie I. 448. 449.). Theodot und Arsaces können nicht beinahe zu gleicher Zeit die Fahne des Aufruhrs erhoben haben (40.), da Strabo ausdrücklich bemerkt (XI. 9. t. II. p. 437. ed. ster.): οἱ δὲ Βακτριανοὶ λέγουσιν Ἀρσάκην φεύγοντα δὲ τὴν αὔξησιν τῶν περὶ Διόδοτον, ἀποστῆσαι τὴν Παρθυαίαν. Nach Bayer (Historia regni Graecorum Bactriani, 38.) machte sich Theodot 255 vor Chr. frei (Klaproth hat 253.), aber erst fünf Jahre nachher empörten sich Arsaces und die Seinigen. Alles dieses, sowie die historischen (?) Notizen über Bithynien, Cappadocien u. s. w. würden wir dem Verfasser gern zu Gute halten, auch ihm nicht vorrücken, daß die wichtigen Beiträge aus Münzen zur Geschichte des Königreichs Baktrien vom Staatsrath Köhler (besonders interessant ist das Supplément à la suite des médailles des Rois de la Bactriane. St. Pétersbourg 1823. über den Demetrius, der so große Eroberungen in Indien machte) übersehen wurden; aber unverhohlen gestehen wir, daß die Mißhandlung Klio's in der parthischen Geschichte uns einigen Verdruß gemacht hat. Wenn das Historie heißt, so wollen wir lieber gleich alle Quellen zum

Fenster hinauswerfen und die Geschichte in den Romanen Walter Scotts studiren.

Es ist uns nicht entgangen, obgleich wir nirgend ein Citat gefunden haben, daß Klaproth den Discours Saint-Martins (Journal asiatique I. 71. folg.) über die Arsaciden wörtlich abgeschrieben hat; es sind uns nicht entgangen die Verwahrungen am Ende des Werkes (284.), daß es der Verfasser nämlich rathsamer gefunden habe, über die Arsaciden zu schweigen als die notions incomplètes, die wir darüber besitzen, zu geben, und daß der Leser auf Saint-Martins Recherches sur les Arsacides verwiesen werde; — aber wir fanden, daß der Verfasser nicht geschwiegen hat, daß er im Gegentheil alles so genau weiß, als ob er selbst Augen- und Ohrenzeuge gewesen wäre. Saint-Martins Werk ist noch nicht erschienen, deshalb müssen wir uns an seinen Freund, den Verfasser der Tableaux, halten. Wir möchten wohl fragen, welche besonderen Quellen Saint-Martin für seine Untersuchungen über die Arsaciden zu Gebote stehn. Persische? Wohl schwerlich, wie aus den obigen Auseinandersetzungen über die einheimischen Quellen der persischen Geschichte erhellt. Armenische? Daran müssen wir aus guten Gründen zweifeln. Der ehrliche Moses von Chorene konnte, wie er selbst gesteht (II. 8.), für diese Periode bloß den Hippolytus, Josephus und Julius Africanus benutzen, die alle beinahe ganz den Griechen folgen. Die späteren Geschichten Armeniens, wie die, welche am Ende der siebziger Jahre vorigen Jahrhunderts zu Venedig erschienen ist, sind, wie Saint-Martin selbst in seinen Mémoires sur l'Arménie gestehen muß, so voller Fabeln und frech ersonnener Lügen, daß die ältern Zeiten ganz unbrauchbar sind. Wir Deutsche haben an der Preisschrift von Carl Friedrich Richter (Historisch-critischer Versuch über die Arsaciden- und Sassaniden-Dynastie. Leipzig 1804) in chronologischer Hinsicht ein gründliches Werkchen. Die Staatsverfassung und die innern Einrichtungen des Landes werden von Richter freilich ganz übersehen. Wie die aller erobernden Nationen, der Maratten, Türken und Mongolen, so hatte auch die Verfassung der Parther eine entfernte Aehnlichkeit mit dem Feudalsystem des Mittelalters; eine Bemerkung, die sich schon bei Gibbon (History of the decline and fall of the Roman empire, I. 272. ed. Bas.) findet. Doch können die Einrichtungen schon aus dem Grunde nicht so ganz feudalistisch gewesen seyn, wie Saint-Martin behauptet (Journal asiatique I. 65.), weil nach Posidonius bei Strabo (XI. 9. t. II. p. 437. ed. ster.) unter den Parthern eine doppelte Rathsversammlung vorhanden war, τὸ μὲν συγγενῶν (nobiles Parthi, wie Tacitus

sagt, **Ann. VI. 2.**), τὸ δὲ σοφῶν καὶ μάγων *), ἐξ ὧν ἀμφοῖν τοὺς βασιλεῖς καθίςησιν.

Klaproth ist von allem bis ins Einzelnste unterrichtet. Man höre (41.): „Die mächtige Feudalmonarchie der Arsaciden bestand aus vier Hauptreichen, die einer einzigen Familie unterworfen waren. Der älteste Zweig beherrschte Persien und war das Haupt aller Genituren unter dem Titel König der Könige. Die Könige Armeniens hatten den zweiten Rang; dann kamen die Könige Baktriens, welche die Häupter aller alanischen und gothischen Horden waren, die an den Ufern des Indus und in den unbekannten Gegenden nördlich von Indien und östlich von Persien herumschwärmen; endlich kam der König der Massageten arsacidischen Geblüts, dem das ganze mittägige Rußland unterworfen war, und der die gothischen, alanischen, sächsischen (!!), medischen, persischen und andere Horden regierte, die an den Ufern der Wolga und des Tanais ihre Wohnungen aufgeschlagen hatten. Obgleich man in Asien den ersten Ursprung der Arsaciden suchen muß, so kamen sie doch, als sie diesen Welttheil unterworfen, aus Europa und waren bloß Theile einer mächtigen Nation, die von den Ufern der Donau bis zu den fernsten Gegenden Hochasiens verbreitet war: diese Völker waren die Dacier; dieses war der Nationalname der Arsaciden, den sie allen ihren Unterthanen gegeben haben **). Drei Jahrhunderte vor unserer Zeitrechnung ward Ungarn wie Baktrien Dacien genannt, und diese noch immer sehr kennbare Benennung, aber verschieden modificirt in allen Idiomen, die in Asien und Europa auf einander gefolgt sind, dient heutiges Tages noch zur Bezeichnung der Deutschen, so wie der Nachkommen der alten Perser."

Wir mußten diese Stelle mehrmals lesen, mußten sie mit ihrer Quelle, Saint-Martins **Mémoires sur l'Arménie (I. 404. folg.)** vergleichen, bis wir uns überzeugen konnten, das Ganze sey wirklich so ernstlich gemeint, wie es gleich anfangs das Ansehen hat. Der Titel des Königs der Könige (Padischah, Padschah, Schahinschah) vererbte, wie so vieles Andere, von den Medern auf die Perser, und von diesen auf die Parther (Strabo **XI. 13. t. II. p. 455. ed. ster.**); nie aber war unter den Par-

---

*) Gibbon hat a. a. O. manches über die magier, über die Religion unter den Parthern, was ganz ungegründet ist; seine Citate sind, wie jeder, der sie vergleichen will, finden wird, ganz unpassend.

**) Nach S. 40. sind sie auch gleiches Namens mit den Geten und Massageten; ersteres ist begreiflich, wenn sie Dacier sind. Massageten aber ist ein Collectivname wie Skythen.

thern dies der Titel des eigentlichen Königreiches Persien. *Εἰ βασιλεύονται μέχρι νῦν*, lesen wir bei Strabo (XV. 3. t. III. p. 318. ed. ster.), *ἴδιον βασιλέα ἔχοντες οἱ Πέρσαι, τῇ γε δυνάμει πλεῖον ἀπολείπονται, καὶ τῷ Παρθυαίων προσέχουσι βασιλεῖ.* Bei weitem deutlicher ist aber die Stelle am Ende dieses Capitels: *Νῦν δ' ἤδη καθ' αὑτοὺς συνεςῶτες οἱ Πέρσαι, βασιλέας ἔχουσιν, ὑπηκόους ἑτέροις βασιλεῦσι, πρότερον μὲν Μακεδόσι, νῦν δὲ Παρθυαίοις.* Mit dem Titel Padischah war auch die altmedische Tiara verbunden, womit aus besonderer Gnade die parthischen Könige auch andere Monarchen beschenkt haben (Josephus Antiq. Jud. XX. 2.). Armenien war keinesweges — die Angaben bei Moses von Chorene sind uns wohl bekannt — eine Secundogenitur des arsacidischen Stammhauses; noch hatte Armenien, dessen Geschichte wir hier, wie sie Klaproth S. 50 folg. giebt, zugleich durchgehen wollen, de bonne heure une écriture particulière. Vor der Erfindung der besondern armenischen Schrift durch den Einsiedler Mesrob im dritten Jahrhundert unserer Zeitrechnung bedienten sich die Armenier, nach Moses von Chorene, der syrischen, persischen und griechischen Buchstaben (Kopp semitische Paläographie 362). Auch hier, wie bei den Parthern, folgt Klaproth unbedingt den Tables chronologiques von Saint-Martin, der aber bis jetzt noch immer die Gründe schuldig geblieben ist, warum er sowohl von den deutlichen Angaben der Griechen, wie des ziemlich genauen Moses, wo er nämlich guten Quellen folgt oder folgen kann, sich entfernt hat. Tigranokerta (Stadt des Tigranes) ist weder von Tigranes I. 565 v. Chr. Geb. erbaut, noch liegt sie an den Ufern des Tigris und heißt heutiges Tags Amid (d. i. Amadiah). Man vergleiche nur die Stellen der Alten bei Mannert a. a. O. 234. Wir wissen nichts von einem Tigranes II., einem Urenkel Vagharchags, eines Bruders des parthischen Königs Mithridates I. (st. 137 v. Chr. Geb. nach Richter); noch wissen wir etwas von einem Armenier Artaxias, der sich gegen Antiochus den Großen empört haben soll. Bei Strabo und den andern alten Scribenten nimmt sich die Geschichte ganz anders aus. Nach ihnen empörten sich die zwei Statthalter (*ςρατηγοὶ*) des Antiochus, Artaxias und Zariadris, während er mit den Römern im Krieg begriffen war. Sie vermehrten das anfänglich kleine Ländchen durch Eroberungen und wußten sich nach der Niederlage des Antiochus durch römischen Einfluß (*προσθέμενοι Ῥωμαίοις, καθ' αὑτοὺς ἐτάττοντο βασιλεῖς προσαγορευθέντες*) als Könige zu behaupten. Der übermächtige Tigranes II., der viele Eroberungen machte, und auch die Nachkommen des Zariadris ihres Erbtheils, des südwestlichen Armeniens (*τὰ νότια μέρη, καὶ τοὺ-*

των τὰ πρὸς δύσιν μᾶλλον), auch sonst Kleinarmenien genannt, beraubte, war nicht, wie Saint-Martin und Klaproth behaupten, aus dem Hause der Arsaciden, noch, wie Mannert will (a. a. O. 234), ein Sohn des Artaxias, sondern ein Nachkömmling desselben (ἀπόγονος), unbekannt in welchem Gliede. Tigranes gehorchte aber zu keiner Zeit den Parthern; im Gegentheil schickte er nach seiner Niederlage durch Lucullus Ol. 177. 4. an Phrates III. Abgesandte, welche, im Fall er sich nicht mit ihm gegen die Römer vereinigen wollte, Mesopotamien und Adiabene zurückfordern sollten (Richter a. a. O. 67). Später, als er sich an Pompejus ergeben mußte, hat er wahrscheinlich weder die kindische Rede gehalten, die ihm Vellejus (Hist. Rom. II. 37.) in den Mund legt, noch ward ganz Armenien eine parthische oder römische Provinz. Es wurden dem Könige einige Provinzen abgenommen, er mußte starke Contributionen zahlen; übrigens ward ihm der Königstitel zugestanden (servatus regi honos imperii, sagt Vellejus). Armenien, für Parther wie Römer von der größten Wichtigkeit, blieb seit der Zeit ein beständiger Zankapfel zwischen diesen beiden Reichen, obgleich Strabo ausdrücklich sagt, daß nach dem Tode des Artavasdes die Könige Armeniens unter die Oberherrschaft des römischen Staates gekommen, und daß es noch heutiges Tages so sey (XI. 14. t. II. pag. 466. ed. ster.). Das armenische Volk ward, wie wir aus Tacitus wissen, unter den schnell wechselnden Herrschern ganz demoralisirt, und es klingt ganz lächerlich, wenn uns Klaproth berichtet, daß das Reich des Sohnes Tigranes II. von Antonius seinem und der Cleopatra Sohne Alexander gegeben wurde, und, mais les Arméniens ne tardirent pas de chasser cet étranger (53), mit einem gewissen Nachdruck hinzusetzt. Dieser Alexander aber ist in Wahrheit nie zu den Armeniern gekommen, weshalb sie ihn denn auch nicht davonjagen konnten. Zu den vielen theatralischen Aufzügen und Schauspielen, die Antonius zu Alexandria aufgeführt hat, gehört auch die Ernennung eines seiner Söhne zum König von Armenien (Plut. in vita Antonii 54.). Uebrigens müssen wir unsere Leser der Kürze wegen auf Vellej. Pat. II. 94. Tacit. Ann. II. 3. und Josephi Ant. Jud. XV. 4. verweisen, wo sie auch von den verschiedenen Herausgebern die andern Stellen der Alten gesammelt finden werden. Die einzelnen Satrapien, die, wegen ihrer größern Unabhängigkeit unter den Parthern, regna genannt werden, beschreibt Plinius (Hist. nat. VI. 25. §. 29. daselbst Hardouin.).

Die andern Angaben in Beziehung auf Massageten des südlichen Rußlands u. s. w. widerlegen sich von selbst; doch wollen wir einige Worte über die Zusammenstellung der Parther, Dacier, Tadjiks und Deutschen verlieren. Es blieb uns lange

ein Räthsel, auf welchem Wege die Parther zu Daciern geworden sind. bis wir uns endlich der Stellen bei Strabo erinnerten: ἀπὸ Δαῶν δ' οὖν ἕλκειν φασὶ τὸ γένος τὸν Ἀρσάκην, oder: Ἀρσάκης, ἀνὴρ Σκύθης, τῶν Δαῶν τινας ἔχων τοὺς Πάρνους u. s. w. (XI. 9. t. II. 436. 437. ed. ster.). Dann fiel uns bei, daß einige unkritische Forscher die Daas oder Dahas zu den Stammältern der Dacier gemacht haben. Aber, obgleich uns die etymologische Deutelei Volney's, Daci = Datschi = Deutschi, längst bekannt war (Oeuvres VIII. 88), so ist uns doch immer noch dunkel geblieben, wie in aller Welt die Dacier in Deutsche und Tadjiks sich metamorphosirt haben, da wir bis jetzt mit vielen Forschern aus guten Gründen (Transsilvania, auctore Josepho Benkö, I. 536) geglaubt haben, sie seyen, wenn nicht sarmatischen, d. h. slavischen Stammes, thrako-pelasgischer Herkunft. Von den Deutschen unterscheidet sie ja schon Tacitus gleich am Anfange der Germania. Die Daá oder Dahá sind den Römern gar wohl bekannt; sie kommen häufig bei Polybius, Tacitus, Arrian u. s. w. vor, und nach Mannert, si fabula vera est (a. a. O. 500. Mannert ist hier, was nicht selten geschieht, mit sich selbst im Widerspruch, IV. 471), wohnen sie heutiges Tags noch in ihren ursprünglichen Sitzen am kaspischen Meere. Diese Dahá nun werden in den Recherches Dacier, Dadjik, Perser, Deutsche und Gott weiß was noch. Silvestre de Sacy und Abel Rémusat glauben, daß Tasi (die Benennung der Araber bei den Persern), Dadjik und Tadjik von der syrischen Benennung der Araber Tayoye, nach einem Hauptstamme Tai dieses Volkes komme, daß sie zuerst zur Bezeichnung der Araber, dann aller Fremdlinge und Barbaren gedient habe (Note zu den Mém. conc. les Chinois XV. 374.). Wohl hätte der Ursprung der Parther eine Untersuchung verdient, doch müßte man in diesem Falle nothwendig mit den Medern und Persern beginnen. Wahrscheinlich würde sich dann ergeben haben, daß Justins Erklärung des Namens Parther eine Fabel ist, wenn auch nur aus dem Grunde, weil sich kein Volk selbst einen schimpflichen Namen auflegt *), und daß Schlossers Annahme, das Reich der Meder und Perser sey im Grunde ein und dasselbe, nur daß beim Wechsel der Dynastie andere Stämme den Vorrang erhielten, (Universalhistorische Uebersicht der Geschichte der alten Welt I. 1. 243.), der historischen Grundlage ermangelt. Aeschylus, dessen Angaben gewöhnlich gar nicht berücksichtigt werden, ist zwar dieser

*) Balbi Introduction à l'Atlas ethnographique du globe XXXIII., wo mehrere Beispiele dieser Art angegeben sind.

Behauptung günstig. Der aus dem Orkus heraufbeschworne Darius spricht unter anderm (Persae 765 — 768.):

> *Μῆδος γὰρ ἦν ὁ πρῶτος ἡγεμὼν στρατοῦ.*
> *ἄλλος δ' ἐκείνου παῖς τόδ' ἔργον ἤνυσε·*
> *τρίτος δ' ἀπ' αὐτοῦ Κῦρος, εὐδαίμων ἀνὴρ* etc.

Aber Herodots und Aristoteles Aeußerungen stehen mit dieser Hypothese in directem Widerspruch. Bei Herodot (I. 120.) sagen die Magier zum Astyages: Uns liegt ja gar viel daran, o König, daß dein Reich sich erhalte, 'denn wenn es entfremdet würde (ἀλλοτριοῦται) und auf diesen Knaben überginge, der ein Perser ist (ἐόντα Πέρσην), so würden wir, die wir Meder sind, unterjocht und von den Persern, die Fremdlinge sind (ἐόντες ξεῖνοι), für nichts geachtet werden. So lange du aber, unser Mitbürger, König bist, haben wir Antheil an der Regierung und erfreuen uns großer Ehren. Man vergleiche noch I. 102., wo Herodot selbst Meder und Perser zwei Völker (δύο ἔθνεα) nennt, und I. 130. III. 65. 73, wo Cambyses die Perser beschwört, sie sollten nicht dulden, daß die Herrschaft wiederum an die Meder, an die Magier, übergehe. Hält man diesen Gedanken fest, daß die Magier durch die Herrschaft der Perser, vorzüglich anfangs, bis die rauhen Eroberer durch die medische Cultur und Religion, was bei den alles Fremdartige wie die Deutschen leicht annehmenden Persern (Herod. I. 135.) nicht schwer seyn konnte, besiegt waren, ihrer Macht und ihres Ansehens beraubt wurden, so werden die häufigen Magier-Aufstände unter den Nachfolgern des Cyrus erklärbar, und die ganze Geschichte des Perserreiches entwickelt sich deutlicher vor unsern Augen. Es sind hinlängliche Gründe für die Ansicht vorhanden, daß die Perser ursprünglich einem ganz andern Cultus als dem medisch-zoroasterischen zugethan waren. Würde sonst wohl Cyrus das göttliche Feuer durch die nur zufällig nicht zur Ausführung gekommene Verbrennung des Crösus haben verunreinigen wollen? Herodot oder seine Berichterstatter fühlten bei einer andern Gelegenheit III. 16. das Unschickliche dieser Handlung (θεῷ οὐ δίκαιον εἶναι λέγοντες νέμειν νεκρὸν ἀνθρώπου); sie wußten sich aber die Handlung des Cambyses, weil sie die ursprünglichen religiösen Ansichten der herrschenden Perser von denen der unterworfenen Meder nicht getrennt haben, nicht zu erklären. Die ursprünglichen religiösen Ansichten der Perser scheinen sehr viel Gemeinschaftliches gehabt zu haben mit denen der Turkomanen und Mongolen, ehe sie zur Lehre Mohammeds oder Buddha's übergetreten sind. Die Stelle bei Aristoteles (Pol. III. 8. §. 4.), der zum Behuf seiner Beschreibung der Gesetze fremder Nationen (νόμοι βαρβάρων) sicherlich ge-

naue Nachrichten eingesammelt hatte, wäre selbst allein entscheidend. Ὁ δὲ Περσῶν βασιλεὺς, sagt der allkundige Stagirit, Μήδους καὶ Βαβυλωνίους καὶ τῶν ἄλλων τοὺς πεφρονηματισμένους διὰ τὸ γενέσθαι ποτ' ἐπ' ἀρχῆς ἐπέκοπτε πολλάκις. Die Parther, die Herodot (III. 93. 117.) mit den Choraswiern, Sogdiern und Ariern zusammenstellt, halten wir in der Hauptsache für Perser, wofür wir das deutliche Zeugniß Arrians bei Syncellus (Chronogr. 284. b. ed. Par.) haben; sie mögen sich zu diesen wie Schwaben zu Baiern oder wie Franken zu Sachsen verhalten haben. Procopius ist leider in diesen Dingen sehr ungenau; bald sind ihm, je nachdem es in eine nie gehaltene Rede paßt, die Parther und Perser dasselbe, bald wiederum (so z. B. II. 3. 93. ed. Par.) ganz verschieden. Wir wollen auf Volney's Etymologie des Namens Skythe (s-kuth, s sey der Artikel und gut, goet, get = goth = deutsch = persch. Oeuvres VI. 112.) kein Gewicht legen, wo nach Skythen, Perser (auch bei Ammianus Marcellinus heißt es XXXI. 2.: Persae sunt originitus Scythae, wenn hier nicht, wie an andern Orten, die Parther mit den Persern verwechselt sind) und Deutsche in der Hauptsache dasselbe sind, möchten aber doch die ganze Bevölkerung Vorder- und eines großen Theils Mittelasiens in zwei Hauptstämme, in den syrisch- oder assyrisch-arabischen und in den persisch-skythischen (einen Zweig des indo-germanischen), eintheilen, wozu dann viele Völker, wie die Sogdier und Baktrier, die mit den Parthern gleiches Namens sind (Bayer Hist. regni Graecorum bactriani 20), gerechnet würden. Worauf sich Bayers Behauptung, daß die Parther und Armenier verwandt seyen, gründe, habe ich bis jetzt noch nicht auffinden können. Die Sprachen (lingua argumento est, sagt Bayer a. a. O. 21.) waren sicherlich verschieden. Strabo rechnet die Armenier zu dem syrisch-arabischen Stamme (τὸ τῶν Ἀρμενίων ἔθνος, καὶ τὸ τῶν Σύρων, καὶ τῶν Ἀράβων πολλὴν ὁμοφυλίαν ἐμφαίνει κατά τε τὴν διάλεκτον etc. I. 2. t. I. 65. ed. ster.), und nach Eudoxus hatten sie in der Sprache viel Phrygisches (Ἀρμένιοι τὸ γένος ἐκ Φρυγίας καὶ τῇ φωνῇ πολλὰ φρυγίζουσι, Eudoxus bei Eustathius zum Dionys. Perieg. v. 694.). Die Sprache der Parther scheint, was Vans Kenedy in den oben angeführten Abhandlungen auseinandersetzt, mit wenigen Modificationen der persischen gleich gewesen zu seyn; nur scheinen sie mehr den altpersischen oder skythischen (tartarischen) Religionsbegriffen treu geblieben zu seyn, und die Magier von allem Einflusse auf die inneren Verhältnisse des Reiches entfernt gehalten zu haben. Dies war ein Hauptgrund des später erfolgten Unterganges des Partherreiches. Man lese hierüber die lichtvolle Untersuchung Silvestre de Sacy's in den Mémoires sur les An-

tiquités de la Perse, S. 34. und folg. Wer sich ernstlich mit der Geschichte Asiens beschäftigt, und wem es dabei nicht um glänzende Hypothesen, sondern um Wahrheit zu thun ist, der wird auch heutiges Tages noch bei vielen Gelegenheiten die alte Klage Strabo's anstimmen können, daß in diesen Dingen leider nichts mit Bestimmtheit angegeben werden könne, nicht die alte Geschichte der Perser und Meder noch der Syrer, sowohl wegen des einsichtslosen Verfahrens als der Lügenhaftigkeit der Berichterstatter.

Die Geschichte Indiens, das eigentliche Feld für einen kritischen Forscher, hat Klaproth wegen des gänzlichen Mangels an Materialien nicht in den Bereich seiner Untersuchungen aufgenommen; ebenso übergeht er die Geschichte der Juden, die Geschichte der Reiche auf der Halbinsel jenseit des Ganges, die sogenannten indo-chinesischen Nationen. Ob die Geschichte Indiens nach den Forschungen Heerens und Robertsons, nach den neuen und neuesten Arbeiten der Engländer, die niemandem besser als Klaproth bekannt seyn können, so sehr aller Quellen ermangele, das wollen wir dem Ermessen der Kundigen überlassen; so viel wissen wir aber, daß dies bei den indochinesischen Reichen nicht der Fall ist, und daß sie ebenso gut nach chinesischen Berichten dargestellt werden können, wie die Geschichte Mittelasiens. Der berühmte Kaiser der Mantschu-Dynastie Kang-hi gab Befehl zur Ausarbeitung eines Werks über die Geschichte und Geographie derjenigen Länder, die dem Mittelreiche unterworfen waren oder sind. Dieses für die Kenntniß Ost-, Süd- und Mittelasiens äußerst wichtige Werk ward im Jahre 1696 vollendet, und leider bloß auszugsweise von dem gelehrten Missionar Amiot übersetzt. In den verschiedenen Sammlungen der Lettres édifiantes finden sich Bruchstücke daraus. So erfahren wir z. B. durch ein Fragment über Cochin-China in der 31. Sammlung, daß der chinesische Kaiser Tsin-chi-hoang in dieses barbarische Land gegen 214 v. Chr. Geb. eine Colonie sendete, wodurch die chinesische Regierungsform, chinesische Gesetze und Sitten im Lande verbreitet wurden. Ein großer Theil dieser historischen Ethnographie findet sich nach der Uebersetzung des Jesuiten Amiot in dem vierzehnten Bande der Mémoires concernant l'histoire, les sciences, les arts, les moeurs, les usages des Chinois. Doch wir wollen mit dem Verfasser nicht rechten über das, was er hätte geben können und sollen; unser Amt ist ja nur, das näher zu betrachten, was er gegeben hat.

Einer kritischen Würdigung der Ethnographie Mittelasiens nach den schlüpfrigen chinesischen Quellen können wir uns für jetzt um so mehr entziehen, als wir von einem sichern Gewährsmann vernommen haben, daß Klaproth jetzt an einer ausführ-

lichen Geschichte Mittelasiens arbeitet. Wir wollen also unsere Bemerkungen über die Thu-kiu, die Türken seyn sollen, so gut wie über die Chiunnu, deren Groß-Chan-Namen Isaac Jacob Schmidt (Beleuchtung der Klaproth. Angriffe, 93.) mit sehr großer Wahrscheinlichkeit aus dem Mongolischen herleitet und demnach das ganze künstlich auferbaute Völkersystem Mittelasiens über den Haufen wirft, — alle unsere Bemerkungen und Einwendungen über diesen Theil des vorliegenden Werks wollen wir bis zur Erscheinung der ausführlichen Geschichte Mittelasiens zurückhalten. Doch halten wir es für unsere Pflicht, hier im Allgemeinen zu bemerken, daß man Forschungen über Völker- und Stammgeschichten Mittelasiens unmöglich Zutrauen schenken kann, in denen die turkomanischen Herrscher Indiens zu Kalmücken und Buriaten gemacht werden (Recherches 284.).

Wenn wir jetzt aber zur chinesischen und japanischen Geschichte übergehen, so befinden wir uns wahrlich in keiner kleinen Verlegenheit. Klaproth versteht, wie männiglich bekannt ist, sehr gut Chinesisch, obgleich die portugiesischen Mönche in Peking, wie uns Timkowski berichtet, ganz anderer Meinung sind. Referent aber versteht kein Chinesisch; er suchte nur zum Behuf seiner Forschungen, weil er der festen Ueberzeugung ist, man könne, ohne wenigstens einen allgemeinen Begriff zu haben von der Sprache, von den einheimischen Bezeichnungen der Grundelemente des Staats und der bürgerlichen Gesellschaft, nie zur gänzlichen Einsicht in den Charakter einer Nation und ihrer Regierung gelangen, — deshalb suchte er, vermittelst der vorhandenen Lehrbücher, vorzüglich der vortrefflichen Grammaire chinoise von Abel Rémusat, sich eine allgemeine Ansicht der chinesischen Sprache zu erwerben. Wie leicht könnte nun Klaproth seine chinesischen Quellen oder gar Handschriften gegen den unwissenden Referenten aufpflanzen! Wie leicht könnte er auf seine gewohnte Weise gegen den armen Geschichtsforscher losdonnern! Wir finden es deshalb angemessen, bei den folgenden auf die Hauptpuncte sich beschränkenden Bemerkungen über chinesische Geschichte uns immer hinter geborne Chinesen oder erprobte Kenner ihrer Sprache zurückzuziehn. Abel Rémusat hat die gute Gewohnheit, auch bei der Benutzung und Anführung der Manuscripte die Seitenzahl oder den Abschnitt zu bemerken; eine Weise, die in sich selbst schon eine gewisse Gewähr enthält. Klaproth citirt nie oder äußerst selten weder Gedrucktes noch Handschriftliches, und rechnet, wir wissen nicht warum, ebenso auf den Glauben seiner Leser, wenn er von den Thu-kiu, Khitans, Yue-tshi handelt, wie der Berichterstatter gleichzeitiger Begebenheiten, Thucydides; und selbst dieser verschmäht es nicht

uns von den Operationen Kunde zu geben, wie er zur Wahrheit gelangt ist. Erinnert man sich, wie wenig die chinesische Schreibart geeignet ist Töne zu bezeichnen und sie unverfälscht der Nachwelt zu überliefern; bedenkt man, daß die Aussprache mancher Charaktere sich ganz verloren, und daß dieselben Völker zu verschiedenen Zeiten unter verschiedenen Dynastien mit ganz andern Namen genannt werden, so kann man bei der Deutung chinesisch geschriebener Völkernamen nicht vorsichtig genug seyn; aber diese Vorsicht scheint die vorliegenden ethnographischen Untersuchungen nicht immer begleitet zu haben. Die in neueren Zeiten so häufig übersehene Lehre des Aristoteles, daß das Ganze eher ist als dessen Theile, und daß demnach der Staat, die Gesellschaft, eher ist als die Familie oder jeder Einzelne von uns, gehört zu den folgenreichsten und erhabensten Lehren des unsterblichen Weltweisen *). Erst durch den Staat erhalten die Familien und Stämme ihr Daseyn und ihre Begründung, und dieser zerfällt demnach von selbst in eine gewisse Anzahl von Familien oder Gentes, in eine gewisse Anzahl von Stämmen oder Phylen. Durch ein längeres Beisammenleben, durch den täglichen Umgang und die vorwärtsschreitende, alles ebnende Cultur schleifen sich die Eigenheiten der Abstammung und des Herkommens ab; es werden aus den Familien- und Stammeintheilungen bloß politische oder bürgerliche Sectionen, wie deren bei jedem großen Körper, der leichtern Uebersicht wegen, von Nöthen befunden werden; doch erhalten sich hie und da noch Sitten oder Anordnungen, worin die ältere Stamm- oder Familieneintheilung noch durchschimmert; so bei den Persern, so in China.

Die Geschichte China's zerfällt, wie die Geschichte der meisten Völker, in drei große, ihrer Bedeutung nach sehr verschiedene Abschnitte: in die fabelhafte, ungewisse und historische Zeit. Mit Fo-hi, 3461 vor unserer Zeitrechnung, beginnt die ungewisse Periode und endigt, nach dem 1769 in Peking erschienenen Abriß der chinesischen Geschichte, unter dem Namen des berühmten Kien-long, im 61. Regierungsjahre des Kaisers Hoang-ti, 2637 v. Chr. Geb. Dieses war das Resultat vieler Berathungen

*) Pol. I. 1. §. 11. Vortrefflich sagt er demgemäß Pol. III. 4. §. 2.: Die Menschen sind von Natur aus so für die Gesellschaft geschaffen, daß sie auch ohne alles Bedürfniß zum Zusammenleben angetrieben würden. Der Staat ist ihm III. 5. 14. ἡ γενῶν καὶ κωμῶν κοινωνία, ζωῆς τελείας καὶ αὐτάρκους, oder VII. 7. §. 2.: κοινωνία τῶν ὁμοίων; wie konnte er demnach I. 1. §. 12. sagen, daß derjenige, der den Staat geschaffen hat (ὁ δὲ πρῶτος συστήσας) der Urheber der größten Wohlthaten ist? Dergleichen unauflösbarer Widersprüche giebt es mehrere in den hinterlassenen verstümmelten Schriften des Aristoteles.

und Verhandlungen der zusammengerufenen Gelehrten der Chinesen und Mantschu (Mémoires conc. les Chinois XIII. 74. folg.). Fo-hi gilt unter den Chinesen allgemein für den ersten Kaiser der Welt; ihm wird die Erfindung der meisten Künste und Wissenschaften zugeschrieben; er ist, mit einem Worte, der Bildner der barbarischen Menschheit; er ist der vielkundige Prometheus, der den göttlichen Funken im Menschen anfachte, und von ihm sollen sich noch die acht Grundfiguren (Koua) im Y-king herschreiben. Wäre uns die älteste Geschichte oder das älteste Gesetzbuch China's, wäre uns das Chou-king ganz erhalten worden, so würden wir über Fo-hi genauer unterrichtet seyn; jetzt müssen wir uns bloß mit den sehr unsichern spätern Auslegungen des Confucius und seiner Schüler behelfen (Traité de la Chronologie chinoise, composé par le père Gaubil et publié par Silvestre de Sacy. Paris 1814. 76 folg.). Diesem Urbildner der chinesischen Menschheit wird einstimmig die Eintheilung der barbarischen Bevölkerung in hundert Stämme oder Familien zugeschrieben, die sich noch heutiges Tages rein, ohne alle Vermischung, erhalten haben; und so sehr leuchtet, nach unserer obigen Bemerkung, die ursprüngliche Familieneintheilung durch, daß Personen von gleichem Zunamen, von derselben Gens, sich niemals heirathen. Ein alter Schulmeister hat gegen das Jahr 1100 nach Chr. Geb. diese 100 Namen — es sind aber eigentlich mehr als hundert — zusammengeschrieben, und sie bilden jetzt unter dem Namen Pe-kia-sin (Familien der hundert Häuser) das vierte Schulbuch der chinesischen Jugend (Montucci, a Parallel drawn between the two intended chinese Dictionaries, 124. Montucci in Monthly Magazine, April 1804. Sinologus Berolinensis, Remarques philologiques sur les voyages en Chine, 15. Morrison, a chinese Dictionary I. 626. Chronologie chinoise a. a. O. 5.). Aus diesen hundert Unterabtheilungen des Staates macht Klaproth (30.) hundert aus dem Norden herabkommende Colonisten, die den chinesischen Staat gegründet haben sollen, baut dann im Folgenden (S. 131.) manches Andere auf diese Fundamentalhypothese und stellt als eine ausgemachte Wahrheit hin: que les premiers fondateurs de l'empire chinoise ne se composaient guère que d'environ cent familles. Aus diesem Satze werden sodann die wichtigsten Räthsel in der Culturgeschichte China's erklärt. Darauf haben aber die chinesischen Jesuiten den Verfasser schon im voraus trefflich bedient. Plusieurs Etymologistes et Antiquaires, sagen sie (Antiq. des Chinois in den Mém. I 200.), prétendent que cette expression (Pe-sing) tire son origine du nombre des familles qui habitèrent d'abord le Ki-tcheau; ils en allèguent pour preuve que l'ancienne tradition qui le dit

est appuyée par les images et symboles dont ce caractère est composé et que, quoique la nation se soit prodigiensement multipliée, elle ne compte que 100 familles. Nous ne donnons cette opinion que pour ce qu'elle peut valoir, n'étant fondée sur aucun monument. Es ist wohl möglich, daß die in den westlichen Gebirgen wohnenden Miao-tsee zu den Ureinwohnern gehören und aus Liebe zur Freiheit allen Staatsverband verschmäht haben. Sie wohnen nach chinesischen Nachrichten seit undenklichen Zeiten in diesen Gebirgen, machten häufig Einfälle ins flache Land und wurden endlich von Kien-long besiegt (Mém. III. 387.). Wenn aber Klaproth wünscht, daß ihre Sprache, die so gut wie der Lolos von Andern ein bloßer Dialekt des Chinesischen genannt wird, zur Aufhellung der Urgeschichte des himmlischen Reichs erforscht werden möge, so könnte man leicht glauben, die Miao-tsee hätten allein eine eigene Sprache, und im übrigen chinesischen Reiche existire nur ein einziges Idiom, eine leider sehr verbreitete und zu vielen Misverständnissen Anlaß gebende Meinung. Nicht Eine Sprache, man zählt deren jetzt schon bei zwanzig (Balbi introduction à l'Atlas ethnographique du globe 141 folg.), sondern Eine Schrift haben die Chinesen, die auch in ganz fremden Ländern, deren Sprachen vom Chinesischen und unter sich radical verschieden sind, in Cochin-China, Tonkin, Japan, Corea, gebraucht wird. Diese eine und einzige Schrift muß als ein politisches Institut betrachtet werden, wodurch das Reich zusammengehalten wird. Bei einer Tonschrift würde die zu manchen Zeiten stattgehabte Auflösung des Reichs dauernder gewesen seyn, und die Entwickelung getrennter, feindselig sich entgegenstehender Nationen begünstigt haben. Demnach würde es sich leicht erklären lassen, warum die chinesische Bilderschrift im eignen Lande, während dies doch in Corea geschah, sich nicht in eine Buchstabenschrift umgestalten konnte. Uebrigens giebt es gar vielerlei Namen in China wie in Japan. Morrison (A Dictionary of the chinese language, I. 626 folg.) zählt deren sieben Gattungen: Familien- und eigene Namen, den Namen, den das Kind bekommt, wenn es an der Mutter Brust gelegt wird, wenn es in die Schule geht, den Namen, den der Mann bekommt, wenn er ein Staatsamt antritt, wenn er heirathet, und wenn er funfzig Jahre alt wird.

Wenn nicht die lexikalisch und grammatisch verschiedenen Sprachen dieser Annahme entgegen wären (zählt doch Dr. Leyden dreizehn ganz verschiedene Idiome allein unter den sogenannten indo-chinesischen Nationen!), so möchten wir, auf äußerliche Aehnlichkeiten, auf Form, Gestalt und Gesichtszüge uns fußend, ver-

muthen, ganz Ostasien sey in undenklichen Zeiten von einer großen Völkerfamilie bevölkert worden, nur hätten in der Folgezeit religiöse und bürgerliche Einrichtungen die verschiedenen Glieder der einen und derselben Familie so mannichfach ausgebildet, daß sie sich gegenseitig beinahe ganz entfremdet wurden (Vergl. Buchanan, a comparative Vocabulary of some of the languages spoken in the Burman Empire. Asiat. Res. V. 219. Lond. Ausg.). Von dieser großen Völkerfamilie sind die Chinesen unstreitig das wichtigste Glied. Ihre religiösen und bürgerlichen Institute leuchteten im fernsten Osten ebenso allen umwohnenden Völkern als Muster vor, wie die Cultur Griechenlands und Roms im äußersten Westen. Ihre ursprünglichen religiösen Ansichten, wie wir sie aus den Kings kennen lernen, bieten manche Räthsel dar, über die selbst Confucius, wenn er von unbescheidenen Schülern gefragt wurde, eine ausweichende Antwort ertheilte oder ein kluges Stillschweigen beobachtete. Wollte man die Ansichten der ältesten chinesischen Weisen, die noch heutiges Tags die Staatsreligion ausmachen, mit einem aus der Schule entlehnten Worte bezeichnen, so könnte man sie einen spinozistischen Pantheismus nennen; doch mit dem höchstwichtigen Zusatze, daß ein inniger Zusammenhang zwischen den guten oder schlimmen Handlungen der Menschen und den äußern Wirkungen der Natur statt findet. Es ist ein inniger Zusammenhang zwischen Tien, dem Himmel (der oberften Potenz in der pantheistischen Stufenleiter) und den Menschen, sagt der Kaiser Yong-hing (st. 1735.), sowohl in den Belohnungen als in den Bestrafungen. Wird das Land durch Plagen heimgesucht, so bin ich oder meine Beamten daran Schuld (Maila Hist. générale de la Chine XI. 503.). Deshalb sehen wir immer die sonderbare Erscheinung sich erneuern, daß der Kaiser bei jedem ungewöhnlichen Naturereigniß in einem öffentlichen Ausschreiben seine Schuld gesteht, dem Volke Besserung verspricht und es doch am Ende, was sich von selbst versteht, gehen läßt, wie es Gott gefällt. Sollte nun, im chinesischen Sinne, die äußere Natur, Himmel und Erde, durch die schlechte Aufführung der Söhne des Himmels in Unordnung gerathen, so würden die Völker, nach chinesischem Staatsrecht, mit Fug und Recht sich gegen solche unwürdige Regenten empören können. Von welcher Wichtigkeit unter solchen Verhältnissen Naturkunde und Mathematik seyn müssen, ist leicht einzusehen. Ob man aber unter diesen Umständen sagen könne: Les anciens habitants de la Chine n'ont jamais admis un système de religion conservateur de la morale sociale (30), wollen wir dem Urtheil der Einsichtigen überlassen. Auf Bestrafung und Belohnung, wenn nicht in jenem, doch in diesem Leben, und auf kindliche

Liebe und kindlichen Gehorsam (man sehe Stauntons Vorrede zur Uebersetzung der chinesischen Criminalgesetze) ist im Gegentheil seit undenklichen Zeiten das chinesische Reich gegründet, und diese Principien wurden bei allem Wechsel der Dynastien, bei allen Bedrängnissen der Zeiten aufrecht erhalten.

Die bekannten Begebenheiten der chinesischen Geschichte werden mit ziemlicher Genauigkeit vorgetragen; nur ist sehr zu tadeln, daß der Verfasser nicht selten seine Vermuthungen nicht als solche, sondern als ausgemachte Wahrheiten hinstellt, wodurch derjenige, der mit den Quellen gar nicht oder nur oberflächlich bekannt ist, leicht hintergangen wird. Gleich auf einer einzigen Seite (70.) wollen wir zwei Beispiele dieser Art angeben. Wir finden in den Annalen der Tang-Dynastie, daß Po-to-li, der König von Foulin, sonst Ta-tsin genannt, im Jahre 643 nach Chr. Geb. eine Gesandtschaft nach China schickte. Ta-tsin oder Foulin ist sicherlich das byzantinische Reich, und Klaproths Vermuthung, daß die Gesandtschaft Hülfe gegen die übermüthigen Araber nachgesucht habe, hat sehr viel für sich. Nun fragt sich aber, wer ist der Kaiser Po-to-li? Der Jesuit Gaubil, der einen Abriß der Geschichte der Tang-Dynastie übersetzt hat, gesteht offenherzig, er wisse nicht, was er aus diesem Kaiser oder König machen solle, und vermuthet mit gutem Grunde, es sey ein vom byzantinischen Reiche abhängiger Fürst, dont quelques marchands venus en Chine se disoient Ambassadeurs (Mém. conc. les Chinois XV. 455. 456.). Klaproth aber ist gleich fertig. Il s'agit ici sans doute de Théodore, frère d'Héraclius, setzt er hinzu, ohne zu bedenken, daß von Theodor, nachdem er 634, also neun Jahre vor der Gesandtschaft, bei Galata die Schlacht gegen den furchtbaren Caled verloren hatte, nie mehr in der byzantinischen Geschichte die Rede ist, so daß selbst einige Schriftsteller geglaubt haben, er sey in der Schlacht geblieben. Uebrigens war Theodor nie selbst Kaiser und hätte also keine Gesandtschaft in seinem Namen senden können. Le Beau setzt deshalb mit Recht die angebliche Mission 643 unter Constanz II.; Heraklius selbst starb ja schon 641. (Histoire du Bas-Empire XII. 370. 466. 499.). Wie sehr die Angabe auf derselben Seite, daß 748 eine byzantinische Gesandtschaft nach China kam, an deren Spitze ein Priester stand mit dem Titel, Mönch der großen Tugend, der Modificirung bedarf, kann man aus der von Gaubil übersetzten chinesischen Geschichte lernen (Mém. XVI. 12. 13). Es würde zu weitläufig werden, wenn wir die ganze Begebenheit hier erzählen wollten.

Die Wichtigkeit, welche die Tang-Dynastie, die glorreichste und mächtigste, die je auf einem chinesischen Throne saß (sie re-



girte von 618. bis 907. nach Chr. Geb.), und deren Herrschaft weithin nach Nord- und Westasien reichte, für die christliche Kirchengeschichte hat, zwingt uns die Nachrichten, die wir bei Klaproth über sie vorfinden, kritisch durchzugehen. Keine Periode der chinesischen Geschichte ist auch mehr geeignet zu zeigen, wie Despotie, Willkür und Schlechtigkeit leicht alle noch so legitimen und verwickelten Formen der bürgerlichen Gesellschaft durchbrechen, und wie die scheinbare Ruhe und geträumte Glückseligkeit des himmlischen Reichs nur in unserer mangelhaften Kenntniß seiner Revolutionen und innern Geschichte beruhen. Ward wohl die Kaiserin Ou-heou eine Catharina von Medicis in China, durch das altergraue Herkommen, durch die seit undenklichen Zeiten ersonnenen Formen und Gerichtshöfe in ihren grausamen und willkürlichen Unternehmungen gehindert? Kann sich wohl China unter ihrer und ihres Sohnes Herrschaft besserer Zeiten rühmen, als Frankreich unter Catharina und Carl IX.? Nur eine allgemeine, fessellos sich entwickelnde Civilisation bildet einen undurchbrechlichen Damm gegen die ungeregelten, sinnlosen Leidenschaften der Machthaber und ihrer Werkzeuge.

Die Dynastie Tang hat ihren Namen von einem District Tang der Hauptstadt der Provinz Chansy, Tay-guen-fu genannt; sie heißt die große, um sie von einer andern kleinen zu unterscheiden. Der erste Kaiser Ly-guen wird in der Geschichte Kao-tsu, sein Sohn (Ly-chymin) aber Tay-tsong genannt. Klaproth, der diese Angaben ganz verschweigt (206.), giebt ihm den Namen Ven-vu-ti. Ueberhaupt hätten wir von einem so großen Kenner des Chinesischen eine ausführliche Bemerkung über die leicht verwirrenden Namen chinesischer Kaiser erwartet. Weil dies nicht geschehen ist, wollen wir die lehrreiche Aufklärung Abel Rémusats (Biographie universelle XXXXIIII. 404.) mittheilen. „In Europa", sagt dieser gründliche Orientalist, „bezeichnet man die chinesischen Kaiser gewöhnlich bloß mit ihren Ehrennamen, oder mit dem Titel ihrer Regierungszeit; die Namen Tay-tsu und Tay-tsong gehören zur ersten Classe, die Namen Chi-tsu, Chi-tsong, Ven-ti und mehrere andere gehören zur zweiten. So vielfach der Wechsel der Dynastien ist, so vielfach kehrt jeder dieser Namen in der Geschichte wieder, so daß man immer den Familiennamen wissen muß, um sicher zu seyn, von wem die Rede ist. Tay-tsu (der Urahne) wird gewöhnlich der Gründer, Tay-tsong (der große, berühmte Fürst) der Befestiger der Dynastie genannt. Es giebt übrigens in der chinesischen Geschichte ein Dutzend Tay-tsu und Tay-tsong; um genau zu bestimmen, von wem die Rede ist, muß man den Namen der Dynastie hinzusetzen, z. B. Song Tay-tsong, Thang Tay-tsong u. s. w."

Der Kaiser Tay-tsong folgte, wie gesagt, seinem Vater im Jahre 626 (4. August); unter ihm soll, nach Klaproth, selbst ein Theil von Khorassan zum chinesischen Reiche gehört haben. Nach Gaubil entspricht das chinesische Tou-ho-lo dem Lande Tocharestan und einem Theile des östlichen Khorassan (Mém. conc. les Chinois XVI. 390.). Tay-tsong, der die Religion des Fo (Buddha) und die Secte Tao begünstigte, eine in der Geschichte sehr berühmte Academie für die einheimische Literatur errichtete, selbst den Vorlesungen eines Nachfolgers des Confucius beiwohnte und eine Sammlung der Commentare über die Kings durch Kong-yng-ta befahl, der selbst Werke hervorbrachte, worin er seine große Kenntniß der vaterländischen Geschichte bewies (Mém. conc. les Chinois XV. 436. 437. 452. 460.); Tay-tsong, dieser seine Liebe fürs Einheimische auf alle Weise kund gebende Fürst, soll nach Klaproth (208.) und manchen Andern im Jahr 635 nach Chr. Geb. dem nestorianischen Priester Olopen einen Großen seines Hofes entgegengesendet, ihn in seinen Palast bringen und die heiligen Schriften ins Chinesische haben übersetzen lassen; dadurch soll er dann ganz und gar zu der Ueberzeugung gelangt seyn, que la doctrine qu'ils contenaient, était véritable et salutaire. Schade nur, daß die chinesische Geschichte, da sie doch die verschiedenen mohammedanischen Missionen erwähnt und selbst von Mohammed, wie wir gleich sehen werden, manches Ungereimte zu erzählen weiß, über dieses für China wie für uns gleich wichtige Factum ein ebenso tiefes Stillschweigen beobachtet, als die byzantinische über die verschiedenen Gesandtschaften nach China. Aus den Nachrichten, die uns die Chinesen über Mohammed und sein Auftreten geben, kann man wenig Zutrauen schöpfen zu ihren Berichten über uns ganz fremde Völkerschaften in Nord- und Mittelasien. Unter solchen Umständen aber sind die Analogieen, worin Niebuhr ein so großer Meister ist, von der größten Wichtigkeit. „Ein Mann aus dem Lande Posse" (Persien), heißt es bei dem Geschichtschreiber der Tang-Dynastie, „hütete Rinder auf dem Berg Ku-fan-ma-ti-na (die Städte Kufa, das erst im 17. Jahre der Hedschra gegründet wurde, und Medina?) und hörte die Stimme eines wilden Thieres, die sprach: Auf der Westseite dieses Berges sind drei Höhlen, darin sind gute Waffen und ein schwarzer Stein; wer den schwarzen Stein nennt sein, wird König seyn. Dieser Mann ging darauf in die Höhlen, fand die Waffen und den schwarzen Stein, worauf geschrieben stand, er solle Krieg beginnen. Er thut es, betrügt viele Leute, wird König und stirbt. Er nahm auch den schwarzen Stein und hat ihn an einen andern Ort hingetragen". (Mém. XVI. 372.) Was soll man von den chinesischen Geschichts-

forschern halten, wenn sie die vorgeblichen Gesandtschaften der byzantinischen Kaiser, der Chalifen und anderer Fürsten des Westen nicht zur Berichtigung dieser Kindermährchen gebrauchen wollten oder konnten?

Uns scheint, um nach dieser Abschweifung wieder auf unsern eigentlichen Gegenstand, die Geschichte der christlichen Religion in Asien und China, zurückzukommen, daß in neueren Zeiten die angeblich bis tief in Asien hinein verschlagenen und daselbst in Kirchengemeinden fortlebenden nestorianischen Christen zu mancher grundlosen Hypothese Veranlassung gegeben haben. Abel Rémusat will (Mélanges asiatiques I. 138. folg.) in dem hierarchischen System Tibets und der buddhaistischen Liturgie eine Nachahmung der Nestorianer erkennen, ohne zu bedenken, daß auch ehe Kobilai die Gründung dieses geistlichen Staates in Tibet begünstigte (Kobilai regierte von 1280 — 1295.), der Buddhaismus seiner Natur nach keines Patriarchen, Dalai-Lama, entbehren konnte. Ihm selbst ja verdanken wir den lehrreichen Auszug aus der japanischen Encyclopädie, die ersten drei und dreißig Nachfolger Buddha's betreffend (Mélanges I. 113. folg.), und die Notiz, daß wirklich in der Tartarei die Lamas früher ihr Haupt unter dem Namen Pa-sen-pa (nom qui a trop de ressemblance avec celui de Papa, pour n'avoir pas la même origine, sagt der Jesuit Amiot), verehrt haben (Mém. conc. les Chinois XIV. 128.). Sind denn nicht, fragen wir, in den ältesten buddhaistischen Sculpturen Indiens, die uns Erskine im zweiten Bande der Abhandlungen der literarischen Gesellschaft zu Bombay beschrieben hat, und in allen Ländern buddhaistischen Glaubens sehr früh schon Spuren vorhanden des jetzigen tibetanischen Lamaismus? Bereits unter der Tang-Dynastie (844 nach Chr. Geb.) ward in China die Klösteraufhebung sowohl der Mönche als Nonnen nöthig befunden, um ihre Güter den gewöhnlichen Steuern zu unterwerfen; ihre Anzahl war schon auf 260,500 Personen gestiegen, sie konnten bereits über große Länderstriche verfügen und über 150,000 Sclaven (Mém. XVI. 225. 226.). Dem Forscher werden auch des heiligen Franciscus Xaverus und anderer Jesuiten Berichte über die religiösen Ansichten der eklektischen Japaner — schon zu den Zeiten dieser Väter war hier die Religion eine Mischung des einheimischen Götzendienstes (Sentodienstes) mit dem Buddhaismus, Boudsdo in ihrer Sprache genannt — nicht entgangen seyn. Diese merkwürdigen Urkunden zwingen den Jesuiten Charlevoix (Histoire de Japon I. 262. Vergl. auch Kämpfers Geschichte von Japan I. 254.) zu dem äußerst merkwürdigen Bekenntniß, daß die römisch-katholische Kirche kein einziges Dogma, selbst keine fromme Handlung (ni même une

pratique de piété) besitze, wovon die Japaner nicht einige Kenntniß hätten. Es ist daher den Chinesen leicht zu verzeihen, wenn sie die Religion Jesu Christi mit der des Fo verwechseln; so verehren nach chinesischen Berichten auch die Portugiesen und Russen den Buddha (Mém. XVI. 379.). Der Jesuit Charlevoix wie der Orientalist Langlès wissen sogleich, jeder nach seiner Weise, die Gründe dieses historischen Räthsels. Nach dem Einen konnte der Teufel das Menschengeschlecht nur durch Nachahmung der allein seligmachenden Kirche verführen, nach dem Andern sind dies wie vieles Andere Reste eines unbekannten hochgebildeten Urvolkes — wonach also in umgekehrter Richtung, sonderbar genug, Bekanntes durch Unbekanntes erklärt wird (Histoire de Japon I. 26. Voyages de Thunberg II. 163. daselbst Langlès Note). Findet sich nun eine so wundervolle Aehnlichkeit zwischen dem Inhalt der christlichen und buddhaistisch-japanischen Kirche, warum wundern wir uns so über einige gleiche Ceremonien der tibetanischen und römischen Hierarchie? Werden denn diese Ceremonien, wird denn diese Liturgie, wenn wir sie historisch verfolgen, nicht großentheils altbiblisch, altägyptisch befunden?

Klaproth und Abel Rémusat (Mélanges I. 34.) sprechen beide, wie wir gesehen haben, in Beziehung auf China gradezu von nestorianischen Christen, obgleich die Jesuiten, denen wir das vielfach besprochene Monument von Si-an-fu verdanken, worauf, wie der Kundige weiß, hier alles ankommt, vom Nestorianismus schlechterdings nichts hören wollen; on ne peut pas dire par le monument que les missionnaires étaient Nestoriens, sagt Gaubil ausdrücklich (Mém. XVI. 371.). Woher nun Klaproth doch weiß, daß die christliche Mission aus Nestorianern bestanden hat, können wir nicht sagen. Die sorgfältig alle Merkwürdigkeiten, ja auch das Kleinste, z. B. wann der Kaiser dieses oder jenes Collegium besucht, und ähnliche Vorfälle berichtenden Annalen der chinesischen Nation schweigen über eine so merkwürdige Erscheinung, beobachten das tiefste Stillschweigen über die Gesandtschaft, über das wichtige kaiserliche Edict, über die so schwierige Uebersetzung der heiligen Schrift ins Chinesische — ist das nicht wunderbar? Und wer hat denn in der Folgezeit dieses von Allen übersehene christliche Monument wieder entdeckt? Haben etwa Chinesen selbst, die alle Monumente mit der größten Sorgfalt in ihren von Zeit zu Zeit sich wiederholenden geographisch-historischen Beschreibungen des Landes sammeln, von diesem auch für sie wegen des Fremdartigen so merkwürdigen Stein Kunde gegeben? Nein; christliche Missionarien, Jesuiten, haben das christliche Monument gefunden; sie allein haben darüber berichtet und commentirt; Jesuiten, bei denen Gutes und Böses, nach

der weisen Lehre des Sophisten Thrasybulus in Platons Politia, τὸ δίκαιον οὐκ ἄλλο τι, ἢ τὸ τοῦ κρείττονος ξυμφέρον, gleichgültig ist und nur der Zweck beachtet wird; Jesuiten, die in ihren Briefen wohlgefällig selbst eines frommen Diebstahls (pium furtum) erwähnen! (Lang Geschichte der Jesuiten in Baiern 161.) Hat nicht schon der protestantische Missionar Milne in seinem Retrospect of the first ten years of the protestant Mission to China. Malacca 1820. das Bekenntniß abgelegt, daß er keinen glaubwürdigen chinesischen Bericht kenne, der die geringste Erwähnung mache von dieser christlichen Secte? Und haben denn die Jesuiten wissen können, daß sie von dem ganzen Gaukelspiel nicht mehr Vortheil ziehen würden? (210. Klaproth). Konnten sie nicht mit Recht vermuthen, daß die Verordnungen eines so hoch gepriesenen Kaisers der Vorzeit bei einer Nation, die das Gewesene immer zum Muster des Werdenden nimmt, unbedingte Nachahmung hervorrufen werde? Aber die Sprachkenner sagen, der Betrug ist sehr schwer, sehr unwahrscheinlich. Wir wissen aber im Gegentheil, daß die Jesuiten das Chinesische vortrefflich verstanden haben, daß Ricci's Schriften selbst zu den classischen gerechnet werden. Klaproth nennt selbst alle Schriftsteller, welche die Aechtheit dieses Monuments bezweifelt haben, Voltaire, d'Argens u. s. w. Unwissende (ignares). Wahrscheinlichkeit gegen Wahrscheinlichkeit, auf welche Seite auch die Sprachforscher sich wenden mögen, als kritische Historiker müssen wir das Monument verwerfen.

Der Nachfolger Tay-tsongs, der im 53. Jahre seines Alters am 10. Juli 649. gestorben ist, wird von Klaproth Hiao-ti, von der schon mehrmals angeführten chinesischen Geschichte aber Kao-tsong genannt (Mém. XV. 462). Er heirathete eine Frau oder Beischläferin seines Vaters (la Reine Ou, heißt es selbst bei unserm einheimischen Historiographen 465), nicht aber eine Pallastdame (Klaproth 210), was, so unbedeutend dieser Unterschied scheint, in der Historie nicht gleichgültig ist, denn die chinesischen Historiographen rücken ihm unverhohlen das Verbrechen vor, eine Frau des eigenen Vaters geheirathet zu haben. Die Tibetaner erlitten nicht 715, sondern 719 (212) eine solche Niederlage, daß sie um Frieden bitten mußten (Mém. XVI. 22. 23). Ueber die Geschichte der tibetanischen Stämme, wie sie von S. 130 an gegeben wird, — Klaproth fand es selbst nöthig, Einiges zu berichtigen — hätten wir überhaupt, wenn wir nicht fürchteten, unsere Recension würde zu weitläufig werden, manches zu bemerken. Von den Zeiten der Tcheou bis zu den Sou, heißt es ausdrücklich in den Berichten der Chinesen zur

Kenntniß fremder Völker, kamen die von Si-fan *) nicht nach China, und man hörte nicht reden von ihnen. Die erste Gesandtschaft des Königs von Tu-fan oder Tfan-pu fällt in das Jahr 634 und wird als eine besondere Merkwürdigkeit in den chinesischen Annalen bemerkt (Mém. XIV. 127. XV. 444). So vergessen auch die chinesischen Annalisten nicht anzumerken, daß der Kaiser im Jahr 720 dem Fürsten von Caschmir den Titel eines Königs verliehen hat (Mém. XVI. 14). Mögen die Kiang, wie Klaproth berichtet (136), mit den Tu-fan auch einerlei Stammes seyn, so viel ist gewiß, nach den Chinesen haben diese die Kiang unterworfen, und dann entstand das große Reich Tu-fan, das früher in einer unbekannten Zeit Hu-ti-pu-tsui-ye oder Ko-ti-po-tsui-ye gegründet, und einer seiner Nachkommen zu dieser Macht emporgehoben hat, auf der wir es im siebenten und achten Jahrhundert unserer Zeitrechnung finden (Mém. XIV. 127. 207). Mit dem Tode des chinesischen Rebellen Ngan-lu-chan (757 nach Chr. Geb.) war keineswegs seine Partei ganz und gar aufgelöst (217); sein ältester Sohn Gan-king-su folgte ihm als Gegenkaiser; diesem folgte wiederum She-sse-ming u. s. w.; das Heer der Rebellen, das häufig über hundert tausend Mann stark war, schlug noch mehrmals die Truppen der legitimen Machthaber (Mém. XVI. 69. folg.). In der folgenden Geschichtserzählung hält sich Klaproth vorzüglich an die Reichsberichte der beiden von Renaudot herausgegebenen Araber, deren Aechtheit jetzt keinem Zweifel mehr unterliegt. Wir wünschten, daß Klaproth die offene Anrede des älteren Bruders von Tay-tsu, ersten Kaisers der kleinen die Tang vom Throne stoßenden Dynastie Leang, nicht übersehen hätte. „Tschu-san", sagte die bäuerische Einfalt zu seinem kaiserlichen Bruder beim festlichen Mahle, „Tschu-san, beim Berg Tang-chan warst du zuerst ein gemeiner Mann. Du folgtest dem Rebellen Hoang-tchao und wurdest ein elender Räuber. Du hast die Rebellen verlassen und dich dem Kaiser unterworfen. Dieser Fürst gab dir Gewalt über mehrere Plätze; dadurch bist du mächtig, reich und angesehen geworden. Warum hast du nun plötzlich eine Dynastie vernichtet, die beinahe drei Jahrhunderte gedauert hat? Glaubst du, daß unsere Familie nicht auch vernichtet werden wird (Mém. XVI. 360.)?

*) Tu-fan, Tu-po, Tübet, die Namen der verschiedenen Länder wechseln unter den verschiedenen Dynastien; manchmal bekommt selbst ein Volk mehrere Namen; ein Verfahren, das, wie schon oben bemerkt wurde, den richtigen Gebrauch der chinesischen Berichte über fremde Nationen sehr erschwert.

Bei der Geschichte Japans und Corea's können wir uns ganz kurz fassen. Die Geschichte des letztern Landes finden wir ausführlicher und genauer bei Deguignes (Histoire des Huns I. 132. folg.), und Klaproth selbst hat die Erzählung dieses von ihm nicht selten geschmähten Gelehrten der seinigen zum Grunde gelegt, hie und da einzelne Ausdrücke verändert — manchmal ist auch dies nicht geschehen — mitunter kleine, aber sehr bedeutungsvolle Wörtchen weggelassen. Der Name des Landes Corea bleibt uns bei Klaproth ein Räthsel. Dieser Name stammt bekanntlich aus Japan; nach ihm (76) nennen aber die Japaner das Reich Kaoli (dies ist der einheimische Name), Koma und Koukouri, nach Deguignes aber (I. 133, so auch Kämpfer, Geschichte von Japan I. 77.) einen Theil Corey, was viel wahrscheinlicher ist, indem die Japaner den Li-ki auch Ri-ki, die chinesische Dynastie Lou, Rou nennen und unter sich selbst in ihrer eigenen Sprache bei verschiedenen Gelegenheiten h und f, r und l verwechseln. Abel Rémusats Explication des syllabaires japonais am Eingange der Elémens de la Grammaire Japonaise par le P. Rodriguez. Paris 1825. XVIII. Für die Leser, die Deguignes Werk nicht zur Hand haben, wollen wir einige Beispiele zur Bekräftigung unseres Urtheils anführen. Deguignes S. 134: „Alors Ki-tsu se transporta dans ce pays, donna des loix à ses nouveaux sujets *) et les poliça." Klaproth S. 76: „Ki-tsu se transporta dans ce pays, donna des loix à ses nouveaux sujets et les poliça." Deguignes a. a. O.: „ils (die Nachfolger Ki-tsu's) ont été quelquefois soumis aux petits Rois de Yen." Klaproth a. a. O.: „A cette époque (voraus geht das vierte Jahrhundert vor unserer Zeitrechnung) ils furent soumis aux petits rois de Yan." Nach dem König Feou läßt Klaproth die genaueren Angaben Deguignes weg. Dieser Gelehrte sagt, Feou habe seinen Sohn Tscheu zum Nachfolger gehabt, und im 20. Jahre seiner Regierung sey eine große Anzahl Chinesen nach Tschangsien geflüchtet u. s. w.; doch der Leser, den die Geschichte dieser fernen Länder interessirt, wird wohl selbst die Vergleichung anstellen wollen.

Zur Geschichte Japans, die Klaproth auf zwei Seiten abfertigt, standen ihm zu Paris reiche Materialien zu Gebote. So wenig der Inschriften aus den Zeiten der Changdynastie (zwischen 1766 und 1122 vor unserer Zeitrechnung) Erwähnung geschieht, die sich auf chinesischen Vasen in der königlichen Biblio-

*) Nämlich den Coreäern; ein Theil des Landes ward 1122 vor Chr. Geb. vom chinesischen Kaiser Wu-vang zum Königreich Tschang-sien erhoben, und Ki-tsu ward der erste König.

thek zu Paris befinden, die einen ganz andern Beweis von der Existenz dieser Dynastie gegeben hätten, als die trockenen chinesischen Annalen (vergl. Klaproth 31. Abel Rémusat Grammaire chinoise 177.), eben so wenig wird auf die 450 Folioseiten einnehmenden (Auszüge der) Annalen der Dayris (Nipon-o-daz-tsche-lan), die sich in französischer und holländischer Uebersetzung von der Hand des holländischen Residenten Titsingh auf der königlichen Bibliothek befinden, Rücksicht genommen. Man sehe den Katalog der Bücher und Handschriften dieses kenntnißreichen Mannes hinter den Illustrations of Japon by Titsingh. Translated from the French by Frederic Schoebel. Lond. 1822. 314. Wie ganz anders muß sich die ausführliche Geschichte Japans bei Titsingh ausnehmen, als die sogenannte Historie oder besser das Gerippe von bloßen Namen, Zahlen, abgeschmackten und fabelhaften Ereignissen bei Kämpfer und Deguignes, deren große Verdienste wir übrigens keineswegs schmälern wollen. Diese Männer haben gegeben, was sie geben konnten; Klaproth aber hätte sicherlich mehr geben können.

Die eigentliche Geschichte Japans beginnt mit Sin-bu oder Sin-mu 660 vor unserer Zeitrechnung, dem Julius Cäsar des unterhimmlischen Reiches (Tenka, dies ist einer der vielen Namen Japans); von ihm stammen in ununterbrochener Reihenfolge alle geistlichen Erbkaiser (Dayri) bis auf den heutigen Tag. Er scheint aber bloß der Gründer einer neuen Dynastie oder einer neuen Regierungsform gewesen zu seyn; denn es sind viele Spuren, selbst in dem uns zugänglichen Annalengerippe, vorhanden, daß auch vor Sin-mu das Land sehr bevölkert war, und keineswegs von wilden sich selbst zerfleischenden Barbaren (Kämpfer I. 117). Die japanischen Annalen, die im Ganzen mit den Chroniken des Mittelalters viel Aehnlichkeit haben, beginnen die Geschichte ihres Landes mit Sin-mu, wie viele dieser Chroniken die des heiligen römischen Reiches mit Julius Cäsar. Die nachfolgenden, unter ganz andern Verhältnissen, unter ganz andern Regierungsformen aufgewachsenen Geschlechter konnten das Wirken und Leben ihrer Vorfahren, wenn es auch an Ueberlieferungen nicht gefehlt hat, nicht mehr begreifen; bei ihnen drehete sich schon, wie zu allen die Menschheit herabwürdigenden Zeiten, alles um einzelne Personen; ihre Geschichte mußte deshalb mit Personen beginnen. Möglich ist es auch, daß die früheren Geschichten der Nation aus politischen Absichten, wie in China durch Thsin-chi-huang-ti, oder aus einer nichtswürdigen Eitelkeit, wie in Assyrien durch Nabonasar nach Alexander Polyhistor und Berosus (Syncelli Chronographia 207. c. ed. Paris.) vernichtet worden sind. Wir wissen nicht, warum

Klaproth (78) Sin=mu durch göttlicher Krieger übersetzt. Aus dem Wörterverzeichnisse hinter der oben angeführten Grammatik von Rodriguez erfahren wir, daß sin neu bedeutet, mu oder bu aber die Vereinigungspartikel ist; Sin=mu oder Sin=bu heißt demnach, wenn der Name überhaupt etwas heißt, — Kämpfer weiß nichts davon — der Nichtneue, der Alte, der Urahne, ein Ogyges der Sonnenfeste (Nipon). Nirgendwo finden wir, daß Sin=mu aus der Fremde oder gar aus China mit einer Colonie eingewandert sey. Klaproth, der dies S. 78. bloß vermuthet, nimmt es sonderbar genug auf der folgenden Seite als eine ausgemachte Wahrheit an (Après la première colonie chinoise u. s. w. Selbst Charlevoix hält diese Ansicht I. 36. für unwahrscheinlich); wir wissen im Gegentheil, daß der Einfluß chinesischer Cultur auf Japan viel später erst erfolgt ist. Die Annalen, wie wir sie jetzt besitzen, wurden sicherlich zu einer Zeit abgefaßt oder umgeschrieben, wo chinesische Literatur und Sprache allenthalben im Reiche verbreitet waren, vielleicht im zwölften oder dreizehnten Jahrhundert unserer Zeitrechnung; deshalb wird auf die gleichzeitigen Ereignisse in China vorzüglich Rücksicht genommen.

Sin=mu ist der einheimische Ordner des Landes; er führte die Zeitrechnung unter seinen Landsleuten ein, theilte die Zeit in Jahre, Monate und Tage, und machte eine gänzliche Veränderung in den Gesetzen und der Landesregierung (Kämpfer a. a. O. I. 187). Die chinesischen Charaktere, die, wäre 660 vor Chr. Geb. eine chinesische Colonie nach Japan abgegangen, sich schon im Lande hätten vorfinden müssen, wurden 285 oder 290 unserer Zeitrechnung bei den Japanern gäng und gäbe, und heißen noch heutiges Tags bei ihnen Kan (Han), von der Han=Dynastie, unter der sie dieselben angenommen hatten (Rodriguez a. a. O. §§. 1. 68). Namen und Bedeutung mancher Charaktere, die in China wechselten, haben sich in Japan in ihrer Ursprünglichkeit erhalten. Auch ganze chinesische Werke finden sich daselbst, die im Lande ihrer Entstehung verloren oder vernichtet wurden: so z. B. ein alter Commentar über Confucius Lehre der kindlichen Pietät von einem seiner Schüler Tseng=see, Kobun genannt. Dieses heilige Werk, sagt ein japanischer Schriftsteller, ward bei uns in seiner ursprünglichen Reinheit erhalten, weil von den ältesten Zeiten das Reich in einer Familie forterbte, in China aber viele Revolutionen und viele Dynastien im Laufe der Zeiten sich folgten. Die Nachrichten der Chinesen und Japaner ergänzen und bestätigen sich hier auf eine höchst überraschende und für den Forscher sehr erfreuliche Weise. Man vergl. Mémoires conc. les Chinois XIV. 62. mit Titsingh's Illustrations 305. Unter

Koang=u=ty, dem sechszehnten Kaiser der spätern oder östlichen Dynastie Han (58 Jahre nach Chr. Geb.), kamen nach chinesischen Berichten zuerst die Japaner nach China, um dem Kaiser ihre Huldigung zu bezeigen; 713 nach Chr. Geb. kam aber eine ganze Gesandtschaft, um sich in der alten chinesischen Wissenschaft zu belehren. Hi=uen=tsong, der sechste damals regierende Kaiser der Dynastie Tang, befahl einigen Gelehrten an dem kaiserlichen Collegium, sie in dem Verständniß der heiligen Bücher, der Kings, zu unterrichten, und seit der Zeit, setzen die Chinesen hinzu, lebten die Japaner in inniger Verbindung mit den Chinesen (Mém. XIV. 57. 60). Im dritten Jahre der Regierung des dreißigsten Dayri Kin=Mei, 443 J. nach Chr. Geb., kam zuerst der Buddhaismus nach Japan (Titsingh a. a. O. 299. Kämpfer I. 201.); das Reich ward mächtig, machte Eroberungen auf dem gegenüberliegenden festen Lande, auf Corea, die keineswegs so schnell wieder verloren gingen, wie Klaproth in seinen Chartenerklärungen uns glauben machen will (Kämpfer I. 77). Die Japaner zeichnen sich in vielen Beziehungen rühmlich aus vor allen Völkern Ostasiens; William Jones nannte sie die Engländer des Ostens.

Der letzte Abschnitt vorliegender Untersuchungen ist Völkerwanderung überschrieben, und es soll darin „gegen die Systemmenschen", nämlich Pallas (von dem es sonderbar genug S. 246 heißt: Pallas avait un talent particulier de saisir les traits caractéristiques des peuples.), Bergmann und viele Andere, „denen es an gründlichen Kenntnissen mangelte", dargethan werden, daß die Hunnen so wie die Hungaren zum finnischen Stamm gehören; eine Meinung, die auch Saint Martin und Abel Rémusat in neueren Zeiten ausgesprochen haben. Nebenbei kommt noch manches Andere, wie die Bulgaren, Avaren, Chasaren und Baschkiren, zur Sprache. Dieser Abschnitt, sicherlich der flüchtigste des ganzen Werkes, ist so voller Widersprüche, daß der aufmerksame Leser ihm von selbst das Urtheil sprechen wird. Wir wollen bloß für diejenigen, die das Werk nicht zur Hand haben, einiges herausheben, müssen aber im voraus an die Sprach= und Geschichtsforscher so wie an die Naturkundigen einige Fragen richten. Welche charakteristischen Merkmale der Geistesanlagen oder körperlicher Gestalt unterscheiden den finnischen, wie Klaproth will, den uralischen Stamm von dem indo=germanischen oder thrako=pelasgischen? Was haben die kleinen misgestalteten Hunnen mit den hochstämmigen, wohlgebauten Hungaren gemein, einem Volke, das sich selbst nie so, sondern immer, wie noch heutiges Tags, Magyarock nennt, ein Wort, das Feßler (die Geschichten der Ungern und ihrer Landsassen I. 174.) von Magas, hoch,

große, hochgebaute Leute, herleiten will? Was haben die schmuzigen, häßlichen Geschöpfe, von Jornandes zu Sprößlingen der Dämonen umgestempelt, mit Leuten gemein, die als ein freies, edles Volk von stolzer, ehrliebender Gemüthsart geschildert werden? (Feßler I. 179). Wo zeigt die Geschichte, daß ein Volk durch Vermischung mit andern Völkern, durch veränderte Nahrungsmittel und Lebensart sich so umgestaltet hat? Was haben Woguten und Chasaren, von denen wir nur noch die Bedeutung eines einzigen, höchstwahrscheinlich verdorbenen Wortes, Sarkel, mit Gewißheit wissen, Gemeinschaftliches? Doch wir wollen den ausführlichen Erörterungen nicht vorgreifen.

Der älteste Schriftsteller, der die Hunnen erwähnt, ist Dionysius Periegetes, der nicht 160 unserer Zeitrechnung, wie Klaproth meint (235), sondern zu den Zeiten des Augustus lebte. Heinrich Dodwells Einwürfe gegen diese allgemeine Annahme wurden längst von den Sachkundigen ungenügend gefunden. Weder Eratosthenes noch Strabo kennen die Hunnen, denn die Uitii (*Οὐίτιοι*, die in ihrer Landschaft *Οὐϊτία* wohnen. Strabo XI. 7. t. II. 425. ed. ster. u. IV. 458. ed. Tzschucke. Keine einzige Variante deutet auf Hunnen, im Gegentheil haben zwei Handschriften *Κουΐτιοι*.) haben nicht im entferntesten etwas mit den Hunnen gemein; auch ist es falsch, wenn behauptet wird, Eratosthenes bei Strabo ordne die Völker am kaspischen Meere ganz so wie Dionysius. Strabo, der hier in eigner Person spricht, nennt außer den Uitiern noch einige andere Völker, die Gelä, Anariakä u. s. w., von denen bei Dionysius keine Spur ist. Auch Feßler findet in den Geschichten der Ungern und ihrer Landsassen I. 14. die Hunnen beim Strabo, und Mannert widerlegt sich hier wiederum selbst (IV. 271. 362). Dionysius v. 730 setzt die Unnen (*Οὖννοι*, der Scholiast Eustathius bemerkt, daß mehrere *Θοῦννοι* lesen, doch giebt er der ersteren Lesart den Vorzug) gerade an den Ort, wo Strabo und die Späteren die Aorsi setzen:

Οὖννοι δ' ἑξείης, ἐπὶ δ' αὐτοῖς Κάσπιοι ἄνδρες
Ἀλβανοί τ' ἐπὶ τοῖσιν Ἀρήϊοι.

Aus diesem Grunde will Mannert (IV. 361) die Hunnen zu Aorsi machen und meint, die Chunni, welche Ptolemäus an den Borysthenes als Nachbaren der Rhoxolanen und sogenannten Hamarobii kennt, möchten ebenfalls Aorsi seyn. Diese Hypothese bringt uns, so lange wir nicht einmal wissen, wie das Volk sich selbst genannt habe, was Stamm- und was Nationalname sey, um keinen Schritt weiter. Auf die Hypothese hin, daß die Hunnen Mongolen sind, sagt Klaproth (239. Man vergl. dagegen Schmidt Würdigung und Abfertigung der Klaprothischen Beleuchtung 92

folg.), hat man mehrere ihrer Namen aus der mongolischen Sprache erklären wollen; aber, setzt er hinzu, jede Etymologie dieser Art taugt nichts, wenn die historische Verwandtschaft zweier Völker nicht hergestellt ist. Nun werden die Aussagen einiger Byzantiner angeführt, welche die Hungaren, man vergesse nie, daß sie sich selbst Magyarock nennen, abendländische Hunnen nennen. Demnach werden beide Völker für identisch und die Namen der Hunnen aus der heutigen hungarischen Sprache erklärt. Aber „der finnische Stamm der Ungarn vermischte sich ja mit so vielen ursprünglich türkischen, slavischen und germanischen Völkern, was vorzüglich die mit finnischen, türkischen, slavischen und deutschen Elementen vermischte Sprache beurkundet" (247) — wie kann man demnach aus ihrer jetzigen Sprache irgend einen Beweis führen? Wer an eine so gänzliche Veränderung eines Volkes in körperlicher und geistiger Beziehung, wie sie Klaproth nothgedrungen bei den Hungaren, um in ihnen die Hunnen zu erkennen, zugeben muß — wie würde er erst triumphirt haben, wenn er die gehässigen Berichte des Bischofs Otto von Freisingen gekannt hätte! — nicht glauben will, dem werden die Großmongolen Indiens in den Weg geschoben, von welchen nous savons positivement qu'ils descendent de ces Mogols si hideux, dont nous méprisons la figure dans le Kalmuk et le Bouriate (248)." Worüber wir kein Wort verlieren wollen, weil wir alles Hiehergehörige bei Gelegenheit einer Anzeige der Denkwürdigkeiten Babers zusammengestellt haben.

Also die Hungaren sind nach den Byzantinern (dies ist doch wohl die historische Nachweisung) Hunnen, beide aber sind Finnen. Warum? weil einige Gesichtszüge in den überlieferten Beschreibungen — bei weitem die meisten entsprechen dem Kalmücken-Charakter — mit denen der heutigen Vogulen übereinstimmen, und auch ein finnisches Element der Sprache bei den Ungarn sich vorfindet. Wo sind aber die oben verlangten historischen Zeugnisse über die Verwandtschaft der beiden Völker unter sich selbst und mit den Finnen? Nennen nicht gerade die gelehrtesten Byzantiner, Leo der Weise und Constantinus Porphyrogenita, die Ungaren Türken? *) Und sind denn die Wurzelwörter, die Bezeichnungen der ersten Bedürfnisse des Lebens, der ersten Begriffe der Menschheit — und nur solche Wörter zeugen bekanntlich für eine Stammgleichheit — in beiden Sprachen, der hungarischen

*) Was S. 276 als Erklärung dieser byzantinischen Benennung steht, ist gegen alle Historie und Chorographie. Schlözer giebt hier, wie auch bei andern Gelegenheiten, Machtsprüche statt der Beweise. Kritisch-historische Nebenstunden 106.



und finnischen, in der That dieselben? Nach den finnischen Vocabularien Klaproths und nach denen des ehrlichen Balbi, der leider hierin wie in manchem Andern seinem Vorgänger wörtlich gefolgt ist, mag dies wohl der Fall seyn. Nach der Versicherung eines finnischen Gelehrten, der neben der gründlichen Kenntniß seiner Sprache sich schon geraume Zeit mit dem Studium ihrer verschiedenen Mundarten beschäftigt, soll es in den finnischen Wörterverzeichnissen der Asia polyglotta gräßlich aussehen (Schmidt a. a. O. 73). Wirklich verhält sich die Sache ganz anders. Gerade in den Grund- und Wurzelwörtern, in der Bezeichnung aller derjenigen Gegenstände, welche dem Menschen die nächsten sind, welche seine häuslichen, gesellschaftlichen Verhältnisse andeuten, welche seine physische Kraft oder Leidenschaften hervorrufen, so wie in der Bezeichnung dieser Kraft und in Benennung dieser Leidenschaften sind die zwei Sprachen, wie sich jeder aus den Beilagen zum ersten Bande der Geschichte der Ungarn von Feßler überzeugen kann, durchaus verschieden. „Die ungrische Sprache", sagt Feßler (I. 177), dem hierin mehr als irgend einem zu glauben ist, denn als geborner Ungar lebte er lange unter den Finnen, „die ungrische Sprache bezeichnet einige hundert, den Menschen, seine dringendsten Bedürfnisse, seine nächsten Umgebungen betreffende Dinge mit den Ungern ganz eigenthümlichen, den Finnen völlig fremden, und doch mit andern westlichen Sprachen gar nicht verwandten Benennungen." Den Schluß aber, den Feßler aus dieser sehr interessanten Wahrnehmung ziehen zu müssen glaubt, wollen wir ihn selbst vertheidigen lassen, wozu er auch, nach der Note auf der 186. Seite zu urtheilen, schon ein eigenes Werk in Bereitschaft hält. Wer aber bei alle dem es noch mit Klaproth halten will, wem auch Pray nicht Gnüge leistet (Dissert. in Ann. vet. Hung. 8 — 14. 106 — 108.), dem wollen wir die welthistorische Entdeckung nicht vorenthalten, „daß bei den Wogulen **houm, koum, khoum**, Mensch bedeutet, und daß dieses doch über die Maßen dem Namen der Hunnen ähnlich sey" (S. 247).

Die Geschichte der Hunnen sowohl im Ganzen als der einzelnen Stämme, und was über den Ursprung der Völkerwanderung gesagt wird, übergehen wir; es wäre zu viel, wenn wir von dem Verfasser verlangen wollten, er solle wissen, daß die Völkerwanderung schon viel früher, eigentlich nach dem markomannischen Kriege im zweiten Jahrhundert unserer Zeitrechnung, beginne. Werke wie, **Muchars** Pannonien werden sich wohl selten nach Paris verirren und noch seltener daselbst gelesen werden; doch müssen wir noch einige Bemerkungen über die **Avaren**,

Taugier, Chasaren, und das erste Erscheinen der Ungarn in Europa hinzufügen.

Bei den byzantinischen Scribenten werden die Varchunniten, die, den gefürchteten Namen ihrer ehemaligen Herren misbrauchend, sich selbst Avaren nannten, durch die Bezeichnung Pseudo-Avaren genau von den wirklichen gen Osten wohnenden unterschieden. Die Nachrichten und Aussagen der verschiedenen Schriftsteller (Stritter Mem. Popul. I. 643. 719. folg.) sind so bestimmt und zusammenhängend, daß man unmöglich daran zweifeln kann. Var itaque et Chunni, sagt Stritter, ut perfugium sibi feliciter evenisse animadverterent, errorem sibi honorantium non aspernati, Abares dici voluerunt. Etenim inter gentes Scythicas ingenio antecellere omnibus Abares existimantur. Der wahrheitliebende Forscher erfreut sich vielmehr einer bei diesen Scribenten so seltenen Genauigkeit. Klaproth meint im Gegentheil (263), daß dasjenige, was wir von der hunnischen Herkunft der Pseudo-Avaren wissen, recht gut auf die eigentlichen Avaren, die ihre Wohnsitze östlich an der Wolga hatten, ausgedehnt werden könne. Wie demnach die Geschichte des großen Avarenreichs erzählt seyn mag, kann der einsichtsvolle Leser von selbst ermessen. Die Hajataliten (auch Eu-, Eph-, Neph- und Abteliten, Türken, Hunnen, weiße Hunnen, Kidariter Hunnen genannt. Schlözer a. a. O. 115.) wagt Klaproth doch nicht, ganz zu Hunnen d. h. Finnen zu machen. Man könnte glauben, sagt er, es sey ein türkisches Volk, das regiert werde par des princes d'origine hunique (258). Wer die Nachrichten der Byzantiner bei Stritter vergleicht (Mem. Pop. I. 571 — 574. 590 — 600.), wird ohne Zweifel mit Schlözer die Hajatelah, ein Name, der verschiedenartig erklärt wird (Gatterer Versuch einer allgemeinen Weltgeschichte 491. Fischer Quaest. Petrop. 11.), für ein echt türkisches Volk erklären müssen. Die Hauptstadt dieses einst mächtigen Reiches in Mittelasien ward Gorga genannt, heutiges Tags Urgentsch. — Was es mit der Stelle in den Actis Sanctorum, daß nämlich schon 750 die impia gens Hungarorum bis nach Graubündten vorgedrungen seyn soll, auf die Klaproth 278 etwas hält, für Bewandniß hat, können wir nicht sagen; so viel aber ist gewiß, wenn auch Schlözers Behauptung, vor dem Anfang des neunten Jahrhunderts ist kein Unger oder Uger in Europa (a. a. O. 118), nicht haltbar wäre; — und es steht ihr, so viel wir wissen, keine einzige historische Thatsache entgegen — so würde doch eine alberne Legende, geschrieben zu einer Zeit, wo der Name Ungar höchstwahrscheinlich schon längst zu einem Appellativum geworden war,

gar kein Gewicht in die Wagschaale legen. Schlözer kann sich nicht genug über Thumnan wundern, daß er diese Fabelei der Erwähnung werth hielt. In Betreff der Geschichte Ungarns können wir auf Feßler I. 228 folg. verweisen. Heißt es doch 281: Arpad fils d'Almontz premier roi des Hongrois!!

Die eigentlichen Avaren blieben, wie wir oben gesehen haben, in ihren ursprünglichen Wohnsitzen, waren eine Zeit lang mächtige Herren in den Steppen der Tartarei, wurden aber gegen das Ende des sechsten Jahrhunderts von einem türkischen Stamm besiegt, dessen Chan an Kaiser Mauritius Gesandte schickte. Sie flohen östlich, ein Theil von ihnen wendete sich nach Taugast, ein anderer zu den Mukrit. Taugast ist, nach Theophylakt Simokatta, welcher, so viel wir wissen, der einzige ist, der uns diese Notizen aufbewahrt hat, eine Colonie der Türken und 1500 Stadien von Indien entfernt. Wie unbestimmt und unwahrscheinlich die ganze Angabe dasteht, sieht jeder ein. Die von den Türken geschlagenen Avaren werden wohl nicht zu einer türkischen Colonie flüchten (Theoph. VII. 9. 174. d. ed. Paris.)! Auch Stritter (Mem. Pop. I. 719) weiß aus dieser zufälligen Notiz nichts zu machen und schreibt bloß nach Theophylakt: Est enim Taugast Turcorum nobilis colonia. Dies schreibt Klaproth (266) im Text richtig nach; in der Note macht er aber die noch 1500 Stadien westlich von den Indiern entfernten Taugier zu Chinesen, und zwar zu dem vereinigten chinesischen Reiche: Taugas est évidemment la Chine, réunie dans un seul empire sous le sceptre des Soui!! Um doch nur einige Aehnlichkeit herauszubringen, wird die Stelle des Theophylakt verstümmelt. Bei diesem Schriftsteller heißt es nämlich: Die Taugier treiben auch Handel mit den Indiern, die sich sehr auf die Seidenzucht verstehen; man erzählt, daß diese gen Norden zu wohnenden Indier sogar (*καὶ*) weiß seyen (*Τοῖς δὲ Ἰνδοῖς κατὰ τὰς ἐμπορείας συναναμίγνυνται — τούτους γὰρ φασὶ περὶ τὰ βόρεια τετραμμένους Ἰνδοὺς καὶ λευκοὺς πεφυκέναι*). Die Alten dachten sich nämlich die Indier, wenn nicht von schwarzer, doch kupferner Farbe. Klaproth übersetzt: on dit que ces Indiens septentrionaux, nämlich die Taugier selbst, ont le teint blanc. On trouve chez eux beaucoup de vers à soie. Nun sind aber die Chinesen en comparaison avec les Hindous blancs. . . . Taugas, wenn die ganze Stelle, wie vieles Andere bei Theophylakt, nicht verdorben ist, muß in der von den Alten so benannten Landschaft Aria gesucht werden, wo auch Polybius ein Taguria kennt, unweit des Flusses Arius, auf das ganz die Beschreibung Theophylakts paßt. Denn nach ihm ist Taugas, worunter hier wahrscheinlich das Land zu verstehen ist, von einem

bedeutenden Flüsse durchschnitten. Taugas soll nach einheimischen Sagen von Alexander erbaut seyn — ist es vielleicht die Stadt Alexandria Ariana des Plinius, in deren Nähe heute Dorra liegt? Thagora oder Tagara bei Ptolemäus und dem Geographus Ravennas liegen in Indien (Bayeri Historia regni Graec. Bactr. 69 folg.. Mannert Geographie IV. a. 188. 191. b. 95).

Die Geschichte der einst so mächtigen Chasaren, Ghyser bei den Lesghiern, auch bei Moses von Chorene genannt (Feßler Geschichte der Ungern I. 189. Note b.), deren Name jetzt aus der Geschichte verschwunden ist, ist in neuern Zeiten von vielen Seiten kritisch untersucht worden. Lehrberg (Untersuchungen zur ältern russischen Geschichte), Karamsin, Abel Rémusat (Recherches sur les langues tartares I. 303. 316 folg.), Klaproth (Magazin asiatique II. Heft) und Frähn (De Chasaris excerpta ex scriptoribus arabicis, Interprete C. M. Fraehnio. Particula I. Petropoli 1822. Litteris academicis.) haben mit Benutzung der wenigen, aber verschiedenartigsten Quellen dahin gearbeitet, den Ursprung und die Geschichte dieses einen großen Theil des heutigen Rußlands beherrschenden Volks auszumitteln. Constantinus Porphyrogenita sagt, in der Sprache der Chasaren bedeute die Feste Sarkel eine weiße Wohnung (ἄσπρον ὀσπίτιον: Lehrbergs Untersuchungen 388), und man suchte demnach, in welcher Sprache Sarkel diese Bedeutung habe. Die Meisten fanden etwas Aehnliches in der türkischen; Klaproth aber (Schmidt will die erste Entdeckung dieser Etymologie Frähn zuschreiben. Würdigung und Abfertigung der Klaproth'schen Beleuchtung 64.) in der finnisch-woguliscchen Sprache. Die Chasaren sind ihm demnach eben so gut Finnen wie die Hunnen, Hungaren und Avaren. Warum erklärt er aber die chasarischen Städte Belendscher, Semender, Chamlitsch und einige andere (Fraehn de Chasaris 36 folg.) nicht ebenfalls aus dem Finnischen? Warum verschweigt er, daß Iben Fozzlan ausdrücklich bemerkt, in der Sprache der Chasaren heiße Ilak und Bak König? (Frähn a. a. O. 13, woselbst er Note 6, anstatt Ilak, Melek liest, sehr wahrscheinlich, weil der König immer ein Jude war). Warum verschweigt er die Bemerkung Iben Haukels, daß die Sprache der Bulgaren der der Chasaren ähnlich sey (Frähn a. a. O. 24), da er doch Iben Fozzlans Aussage, die Sprache der Chasaren sey von der türkischen und persischen verschieden, anführt? Wir wollen nicht behaupten, die zwei Angaben ergänzen sich gegenseitig, die Chasaren sind also Bulgaren u. s. w. Iben Fozzlans Aussage, daß der Chasaren Sprache mit keiner (!) irgend eines Volkes Aehnlichkeit habe, würde das geringste Hinderniß seyn, wohl aber die historische Thatsache, daß die Chasaren ein

Mischlingsvolk sind und deshalb so wenig wie die Ungaren und die meisten romanischen Völker zu irgend einem Stamme gerechnet werden können. Die Mischlingsvölker und Mischlingssprachen erheischen eine eigne Abtheilung in einer systematischen Ethnographie, und es wäre uns sehr lieb gewesen, wenn der fleißige Balbi diesem Theile der Ethnographie in seinem ethnographischen Atlas (Introduction à l'Atlas ethnographique ou globe 197) eine größere Aufmerksamkeit gewidmet hätte. Hat doch Henderson, wie er in seinen Untersuchungen über den religiösen Zustand Rußlands (Christianity in Russia) berichtet, in manchen Orten der kaukasischen Provinzen vier- bis fünferlei radical verschiedene Sprachen gefunden. Wie will man demnach in diesen Gegenden, wo immer ein Zusammenfluß der Völker (colluvies gentium) stattgefunden hat, auf einzelne höchst wahrscheinlich verdorbene Wörter Systeme aufbauen? Frähn hat aus dem Schems-ed-din eine äußerst interessante Stelle mitgetheilt (21). Die Chasaren, sagt Schems-ed-din, bestehen aus zwei Theilen, aus Kriegern und Bürgern; die erstern sind Mohammedaner, die zweiten Juden. In ältern Zeiten hatten sie gar keine Religion; wie die Türken, lebten sie nach den von ihren Vorfahren ihnen überlieferten Satzungen *). Iben-el-Asir berichtet, daß der Kaiser zu Constantinopel zur Zeit der Regierung Harun Raschids (gegen das Ende des achten Jahrhunderts unserer Zeitrechnung) alle Juden aus seinem Lande vertrieben, und daß diese sich zu den Chasaren begeben hätten. Sie hätten an ihnen ein faules und einfältiges Volk gefunden, welches auch ihren Glauben angenommen. Später (868 nach Chr. Geb.) seyen aber die Chasaren den Choresmiern zu gefallen mohammedanisch geworden. Damit stimmt aber Iben Fozzlans Bericht, der 921 unserer Zeitrechnung durch das Land reiste, nicht ganz überein. Nach ihm ist der König der Chasaren immer ein Jude, so auch sein Gefolge (pur urati); die Chasaren selbst sind theils Mohammedaner, theils Chr[isten] und Götzendiener. Letztere waren wahrscheinlich Buddhaisten. Auch wird ein Stamm des Volkes, der den Indiern sehr ähnlich sah, schwarze (eigentlich kupferfarbene) Chasaren genannt. Aus allen Religionen wird ein oberster Gerichtshof durch Wahl zusammengesetzt, der alle vorkommenden Streitigkeiten schlichtet. Der König selbst spielte die Rolle des heutigen japanischen Dayri; er ward außer-

---

*) Wer die pantheistischen Religionsbegriffe der Türken, Mongolen, Tungusen kennen lernen will, ehe sie zum Buddhaismus oder Mohammedanismus bekehrt wurden, der lese Abel Rémusats Recherches sur les langues tartares. I. 297. Ward, View of the history, litterature and religion of the Hindoos. II. 311. folg.

ordentlich verehrt und hatte höchst wahrscheinlich die oberpriesterlichen Functionen (ἄρχων βασιλεύς, rex sacrificulus); die eigentliche Macht und executive Gewalt besaß der Chakan (Frähn 30). Diese ganze Staatseinrichtung zeugt hinlänglich von der großen Einsicht und Toleranz der chasarischen Obern. Auch berichtet Iben Fozzlan ausdrücklich ein merkwürdiges Beispiel in dieser Beziehung (Frähn a. a. O. 18). Dem eifrigen Moslem muß diese Staatseinrichtung sehr merkwürdig, beinahe unerklärbar geschienen haben. Wer hätte auch im neunten Jahrhundert von einer Staatseinrichtung am kaspischen Meere sich etwas träumen lassen, zu der wir uns in unsern hochgebildeten Zeiten noch nicht emporschwingen konnten! Klaproth hat, um die Chasaren desto leichter zu Finnen zu machen, alle diese höchst merkwürdigen Angaben übergangen.

Wir müßten uns selbst der Beschränktheit und Misgunst anklagen, wenn wir die vielseitigen Sprachkenntnisse und die großen Talente des Verfassers nicht anerkennen würden; nur wäre zu wünschen, daß er von seinem eignen Fache keine Abschweifungen auf andere Felder des Wissens machte, und auch in diesem sich weniger durch vorgefaßte Meinungen und Systemsucht irre führen ließe.

IV.

Ueber die gesammte britische Landmacht *).

Wenn Großbritannien seine Macht und seinen Reichthum, wenigstens mittelbar, der Geschicklichkeit und dem Muthe seiner Seemacht zu verdanken hat, sah man durch diese die Landtruppen in späterer Zeit oftmals in den Schatten gestellt. Während Nelsons und anderer englischen Seehelden Flotten überall siegten, konnte sich die Armee keiner ähnlich glänzenden Thaten rühmen, denn die gegen den unfähigen Menou in Aegypten gewonnene Schlacht war damit nicht zu vergleichen; die Expedition auf

*) Mit Berücksichtigung von Charles Dupin's „Voyages dans la Grande-Bretagne (Force militaire 2. vol.) en 1816 — 1819," der deutschen Uebersetzung davon; und W. L. Volz „Ueber die brittische Landmacht."

Walchern misglückte ganz, und in Nordamerika blühte auch kein Siegeslorbeer. In dem Verhältnisse als Napoleons Adler so ruhmvoll wie raubsüchtig das Festland durchzogen, leuchtende Strahlen von sich werfend, sank der alte Ruf des englischen Heeres, wie es einst unter Marlborough gewesen, in die Nacht der Vergessenheit. Diese Zeit ist durch die neueste glänzend verdrängt worden; seit dem Kriege auf der pyrenäischen Halbinsel hat die britische Landmacht bis mit dem glorreichen Siege von Waterloo nur Einen Heereszug von Triumphen gehabt, der sie zu ihren Flotten in das ehrenvollste Verhältniß setzte. Diesen Ruhm verdankt sie großentheils einem neuen, aber noch glücklichern, Marlborough, dem Herzoge von Wellington, der schon unter seine frühern Waffenthaten die Einnahme des für unüberwindlich gehaltenen Seringapatam's (4. Mai 1799) zählte. Aber der größte Feldherr, und unbestritten ist dies jetzt der Herzog, kann nur wenig leisten, wenn sich in seinem Heere nicht die Elemente, wenn auch nur schlummernd, befinden, die sein Genie beleben und ihnen die zweckvolle Thätigkeit anweisen muß. Daß aber sich diese in dem Heere eines Landes befinden würden, welches mehr als alle andern der Vervollkommnung des Praktischen zugewendet ist und demnach nicht thörichter Weise die Kriegswissenschaften vernachlässigen werde, war wohl Niemand zu bezweifeln eingefallen. Allein die Einrichtung des britischen Land-Kriegswesens nach allen seinen Theilen genau zu durchforschen, dazu konnte die Neigung für andere Europäer als Engländer nur erst dann entstehen, als die Siege der britischen Armeen rückwärts zu schließen berechtigten auf eine doch gewiß in manchen Dingen vortreffliche Grundlage. Und wenn auch, nächst dem allgemeinen Mangelhaften aller menschlichen Einrichtungen, sich vieles Bizarre, Zweckwidrige und Unbrauchbare bei solcher Untersuchung darlegen sollte, so wird dies immer noch dazu dienen können, auf das dem entgegenstehende Zweckmäßige und Vorzügliche hinzudeuten; und endlich, welche militairische Betrachtungen dürften wohl anziehender seyn, als die über ein Heer, das so zu sagen ewig auf dem Kriegsfuß sich befindet, das, während es im eignen Lande schnell auflodernde Unordnungen dämpft, immer bereit zur Einschiffung nach fernen Welttheilen ist, Stationen auf den Inseln aller Meere hat, und bald unter dem Eise in der Nähe des Pols, bald da kämpft, wo Löwen und Tiger sein nächtliches Lager beschleichen? — Der französische jetzt so berühmte Baron Dupin, und nach ihm der großherzoglich-badische Artillerieofficier Volz, haben jenen Untersuchungen mit Scharfsinn und dem angestrengten Fleiße, der zu solcher mühsamen Arbeit durchaus erforderlich ist, sich an Ort

und Stelle unterzogen und darüber belehrende Werke herausgegeben. Dupins Werk hat die Bahn gebrochen und seinem Nachfolger die Arbeit ungemein erleichtert; indeß muß gestanden werden, daß Volz auch manche ihm zugehörende Verdienste hat, unter denen eine schärfere Eintheilung der Materien nicht das letzte ist, und er besonders für nur deutsche Leser so lange unersetzlich war, als noch eine Uebersetzung des Dupin fehlte, welche, da sie ein Kenner vollendet hat, so vorzüglich ausgefallen ist. Bei der vorliegenden Arbeit haben wir sämmtliche Werke, je nachdem dies unserer Ein- und Absicht entsprach, abwechselnd benutzt, aber uns überall möglichst gehütet in trockne, wenn auch werthvolle, Details einzugehen; auch ist in manchen Stücken eine andere Vertheilung der Materien befolgt worden; alles zu dem Zwecke: ein zwar nur allgemeines, aber anschauliches und deutliches Bild von der Organisation der gesammten britischen Landmacht zu entwerfen. Bei gedrängter Kürze mußte es uns deshalb doch auch darum zu thun seyn, nichts aus der Acht zu lassen, was in das künstliche Getriebe dieses merkwürdigen Räderwerkes greift und was man sehen muß, um seinen Gang erkennen und begreifen zu lernen. Wenn wir nun gleich die genannten Bücher hierbei zum Grunde legten und ihnen stellenweis oft wörtlich folgten; so haben wir sie doch manchmal wieder absichtlich verlassen und uns dann und wann erlaubt der eigenen Ansicht zu folgen, die uns durch persönliche Beobachtung des englischen Heeres, theils in Großbritannien, theils während der Occupation in Frankreich, endlich durch manche Aufklärungen höherer englischer Officiere geworden ist. So viel als Vor- und Fürwort.

Fünf Haupttheile sind es, unter denen wir, gemäß des angegebenen Planes, die ganze Organisation des britischen Heeres betrachten: I. Das Commando der Truppen. II. Die Truppen selbst. III. Die Administration der Truppen. IV. Kriegs- und Friedensfuß u. s. w. V. Das britisch-ostindische Heer.

I. Commando.

Der König ist des Heeres oberster Befehlshaber und seinen Befehlen hat dasselbe unbedingt zu folgen, so lange diese nicht die Grundgesetze des Staates verletzen, denn in diesem Falle würde der Schuldige vor Gericht gestellt werden und die Vorzeigung des Befehles eines Vorgesetzten wäre ihm durchaus keine Sicherheit gegen Vollziehung der gesetzlichen Strafe. Man bestraft in England zuerst das Werkzeug und steigt dann erst stufenweis zur Ursache hinauf. Da jeder Befehl des Monarchen

daselbst nur dann gültig ist, wenn ein verantwortlicher Minister ihn mit unterzeichnet hat, so hat das Nichtbefolgen eines ungesetzlichen keineswegs die gefährlichen Folgen, als dies möglicher Weise in einem souveränen Staate der Fall seyn könnte. Allein der geringste Britte kennt die Landesgesetze sehr genau; daher ist dieser Widerspruch zwischen seiner Bürger- und Soldatenpflicht ihm leichter zu vereinigen. Außerhalb Großbritanniens aber hat des Königs Gewalt keine Grenzen und die Constitution giebt ihm dort unbeschränkte Macht. Die Truppen befinden sich daher ganz in dem gewöhnlichen Subordinationsverhältnisse, indem sie ausschließlich unter ihrem Befehlshaber stehen, der ihre Vergehungen nach dem Militair-Strafcodex oder von ihm zuvor noch besonders gegebenen localen Bestimmungen bestraft. Die Strafen selbst sind Tod, Deportation auf Lebens- oder eine bestimmte Zeit, Brandmarkung und die Geißel. Jene wird nicht mehr angewendet, diese aber ist leider noch in voller Kraft, obwohl im Parlamente mehrmals (zuletzt den 10. März 1828), doch erfolglos, auf ihre Abschaffung angetragen wurde. Der Grund liegt darin, daß der gemeine Soldat aus der Hefe des Volks angeworben wird und diese ihre Pflichten, mit Ausnahme des Kampfes, nur gezwungen erfüllt. Ist eine solche Bestrafung, abgesehen von ihrer unmenschlichen Ausübung, für die Ehre, diesen größten militairischen Hebel, erniedrigend; so sind die Belohnungen für ausgezeichnete Kriegsthaten desto erhebender. Den gefallenen Helden werden Denkmale von König und Parlament in der Westminsterabtei oder der Paulskirche gesetzt, die lebenden erhalten den Bathorden, den Dank des Parlaments, Erhebung in den Viscount-, Marquis-, Herzogs-Stand, Avancement, Dotationen und Nationalschenkungen. Freilich kann solcher Lohn nur die Anführer, nicht die fechtende Masse erreichen, allein auch für diese ist im Ganzen auf eine so großmüthige Weise gesorgt, daß sie dem Unglück und Alter mit mehr Ruhe als die Krieger aller andern Nationen entgegengehen können. Außer daß Verdienstmedaillen und Zulagen geleistete Dienste anerkennen, sind für Unterofficiere und Gemeine die Hospitäler zu Chelsea und zu Kilmainham in Irland bestimmt, worin die Invaliden außerordentlich gut verpflegt und die Kranken mit der größten Sorgfalt behandelt werden. Nur über die Arznei selbst wird in ersterer, dicht vor London liegenden Anstalt wohl mit Grund geklagt, weil deren Lieferung Monopol Einer Familie ist. Außerdem werden noch von hieraus Pensionen, Wittwengelder und Mitleidszuschüsse gezahlt, so daß diese ganze Kostensumme im J. 1819 zusammen 1,508,519 Pf. St. betrug. Trotz dem giebt es aber doch noch viele brodlose Krieger, welche in ihren Geburts-

örtern von der Beisteuer ihrer Mitbürger leben. Manche davon könnten noch in den Invalidenhäusern seyn oder doch Pensionen erhalten, wenn nicht in diesen die fehlerhafte Organisation herrschte, große Summen für den Gouverneur und einen Generalstab, der lächerlich ist, da er aus Hinkenden, Blinden und Tauben besteht, zu verschwenden. Endlich müssen wir hier noch anführen, daß sehr viele dienstunfähige Officiere ihren Abschied mit ganzem Solde, alle überhaupt aber abgehenden Officiere ohne alle Ausnahme den halben Sold genießen; Verletzungen im Gefecht ferner, welche den Verlust eines Auges oder Gliedes betreffen oder diesem gleichkommen, mit besonderer Pension bedacht werden. Diese beträgt: für den en Chef Commandirenden eine besonders zu bestimmende jährliche Summe, für den Generallieutenant jährlich 400 Pf. St., den Generalmajor 350 Pf. St., den Obristlieutenant 300 Pf. St., den Major 250 Pf. St., den Capitain 100 Pf. St., den Lieutenant 70 Pf. St., den Souslieutenant, Fähnrich, Cornet 50 Pf. St., so wie ein Gleiches alle beim Militair angestellte Personen, je nach ihrer dem hier Angegebnen übereinstimmenden Rangordnung, erhalten. Nicht minder wird auf eine anständige Weise für die Wittwen gebliebener Officiere gesorgt, wobei zum Grundsatze dient, daß, wenn ein Officier sechs Monate nach erhaltener schwerer Verwundung noch stirbt, angenommen wird, er sey auf dem Schlachtfelde gefallen.

Dem Factischen nach leitet das Cabinet Sr. Majestät die Verwendung der Truppen; weil aber der König die Freiheit hat, jeden Augenblick sein Cabinet aufzulösen und neu zusammenzusetzen, so wie es ihm gefällt, so geht daraus hervor, daß das, was angeordnet wird, der wirkliche Wille des Monarchen ist. In dem Cabinete werden die größern Kriegsmaßregeln beschlossen und:

A. Der Kriegs- und Colonialminister (W. Huskisson), welcher stets dessen Mitglied ist, wird beauftragt, die allgemeinen Befehle zur Errichtung oder Entlassung der Truppen, zur Bildung und Leitung militairischer Unternehmungen zu erlassen. Mit dem Technischen des Dienstes hat er nichts zu thun, sein Geschäft ist beinahe ganz politischer Natur und das Administrationswesen ebenfalls davon getrennt. Daher kommt es, daß dieser Kriegs-Staatssecretair selten ein Militair ist. Die allgemeinste Bezeichnung der großen Kriegsoperationen geht von ihm aus, jedoch beschränkt er sich darauf, dem commandirenden Generale das Hauptobject der Expedition bekannt zu machen, ihm alle Mittel zur Kenntniß des Landes, in dem er operiren soll, an die Hand zu geben. Dem gemäß steht die große Chartensammlung und eine aus den besten in- und ausländischen Werken

bestehende Kriegsbibliothek zu seiner Disposition. Außerdem hat er sich gewöhnlich noch einen kriegserfahrnen, wissenschaftlich gebildeten Stabsofficier attachirt, welcher außerordentliche Zulagen erhält, ihm Gutachten und Memoires über verlangte Gegenstände liefert, wobei ihm die oben erwähnten Quellen zugänglich gemacht werden. Dies geschieht vorzüglich in Kriegszeiten, wenn die Minister eine Expedition beschlossen haben; außerdem hat derselbe noch die kritische Aufgabe, mit seinen Talenten den Minister provisorisch bei den Angriffen der Opposition zu unterstützen. Wenn nämlich das Pariament beisammen und in Erfahrung gebracht ist, weshalb die Minister getadelt werden sollen, so giebt, was die kriegerischen Maßregeln betrifft, der Kriegs- und Colonialminister gedachtem Officiere die Angriffspuncte an, und dieser bereitet die Vertheidigung darauf vor, die er dann jenem überreicht. Alle Expeditionen werden so geheim betrieben, daß oft selbst der Herzog von York, als er Oberbefehlshaber des Heeres war, den Befehl zur Truppenausrüstung und Zusammenziehung erhielt, ohne den Zweck derselben zu erfahren. Ist dieser aber erst dem Befehlenden kund gegeben, so mengt sich der Staatssecretair nirgends in dessen Benehmen oder seinen Operationsplan und begnügt sich für die Hülfsmittel der auswärtigen Armee und ihre Verbindung mit dem Vaterlande zu sorgen, die Berichte des Generals zu empfangen und ihn mit Vorschriften zu versehen. Insofern nun aber die Befehle der Minister in Großbritannien selbst auszuführen sind, ist dies die Obliegenheit:

B. des Oberbefehlshabers (Generallieutenant Lord Hill), welcher überhaupt die Organisation, den Unterricht, die Disciplin der verschiedenen Abtheilungen des Heeres leitet, und der kein Mitglied des Cabinets ist; denn als Wellington noch diese Stelle bekleidete, war er es nicht vermöge ihrer, sondern als Großmeister der Ordonnanz — davon später — im Geheimenrathe. Die überseeischen Besitzungen sind in Provinzen getheilt und ihre Vertheidigung Statthaltern anvertraut, welche die bürgerliche Verwaltung und das Kriegswesen vereint verwalten. Hinsichts des letztern erhalten sie ihre Befehle vom Oberbefehlshaber, das Verhältniß der bewaffneten Macht zur Verwaltung der Provinz betreffend dagegen, vom Kriegs- und Colonialminister. Für Irland ist ein eigner Befehlshaber der Streitkräfte, der seinen Sitz in Dublin hat, jedoch seine Befehle theils aus London, theils und zwar am meisten von dem Vicekönig erhält. Die wichtigsten von Generallieutenants befehligten Stationen sind: 1) Ostindien, 2) ionische Inseln, 3) Malta, 4) Gibraltar, 5) Canada, 6) Ceylon, 7) Cap der guten Hoffnung, 8) Isle de France, 9) Jamaica. Beide

letztern Plätze werden jedoch auch manchmal von Generalmajoren befehligt, so wie es selbst wichtige Stationen, z. B. Cap Coast u. s. w., giebt, wo nur Obristlieutenants, auch bloß Majors und Capitaine commandiren, von deren Talent und Muth man jedoch Beweise hat. Der Oberbefehlshaber (commander in chief) steht eigentlich in dem Verhältnisse eines militairischen Kriegsministers, und außer der Unterstützung, die ihm durch zwei hohe Militairs wird, die wir bald nennen und ihre Dienstleistungen bezeichnen werden, sind zunächst drei Bureaus unter ihm. a) Das der Beförderungen. Dazu gehören noch die vorbereitenden Arbeiten für die Formation, Reduction, Vermehrung und Beurlaubung der Corps, und der Stellenhandel, der im J. 1808 über 420,000 Pf. St. umsetzte und von dem wir hier eine erläuternde Ansicht gleich einschalten wollen. Ohne Geld kann nämlich in England bis zum Obrist nur in seltenen Fällen ein Avancement oder auch selbst eine Officiersstelle erlangt werden. Bei sonstiger Gleichheit ist übrigens das Dienstalter Grundlage des Vorrückens, wovon die Obristen eine Ausnahme machen, welche ihre Stelle bald durch Begünstigung, bald durch Verdienst erhalten. Alle Stellen werden zwar im Namen des Königs besetzt, allein er benutzt sein Recht nur für eine kleine Zahl Begünstigter; rücksichtlich aller andern Beförderungen verläßt er sich auf den Oberbefehlshaber, der seiner Seits fast immer darüber die Meinung der Generale hört. Was nun den Stellenhandel angeht, so ist er aus des Engländers Ansicht zuerst entstanden, jedes öffentliche Amt, welches er bekleidet, sey es militairisch oder bürgerlich, als sein gesetzliches Eigenthum zu betrachten, und so haben sich die Officiere ihre Stellen bis zum Obrist anzueignen gewußt, und verkaufen und vertauschen sie wie ein Lehngut. Die Regierung, welche davon keinen Nutzen zieht, hat diesen nachtheiligen Handel nicht nur geduldet, sondern völlig anerkannt und ihn durch Verordnungen festgestellt. In einem Infanterieregimente kostet die unterste Fähnrichstelle (überall kann nur die letzte Stelle jedes Grades erkauft werden) 400 Pf. St., Lieutenant 550, Hauptmann 1,500, Major 2,600, Obristlieutenant 3,500 Pf. St. Wenn aber ein Fähnrich Lieutenant werden will, bezahlt er nur den Unterschied zwischen seiner und dieser Stelle, und so jeder Officier diesen zwischen der gehabten und zu kaufenden Stelle, demnach jener 150 Pf. St., ein Lieutenant, der Hauptmann wird, 950 Pf. St. u. s. w. Seit dem J. 1821 ist dieser Tarif, welcher bei der Reiterei und den Leibgarden noch mehr beträgt, erhöht worden. Ehe der Herzog von York Oberbefehlshaber wurde, führte dieser Stellenhandel zu dem größten Nachtheil des Kriegsdienstes und war ein Werkzeug der Be-

stechungen in den Händen der Minister; allein dieser Fürst, dessen dem Throne so nahe Stellung ihn über die Rücksichten erhob, welche andere Generale zu nehmen oder doch keine Aussicht zum Durchdringen des Bessern hatten, setzte sich mit Kraft den Mißbräuchen aller Art in der Organisation des Heeres entgegen, und es ist nie genug anzuerkennen, wie viel Gutes er hier geleistet hat *). Ein Erfolg davon war, daß, um jene einmal sanctionnirten Verhältnisse unschädlicher zu machen, seitdem bestimmt ist: Es darf Niemand vor dem 17. Jahre einen Befehl in der Armee erhalten. Um Hauptmann zu werden, muß man wenigstens drei Jahre als Subalternofficier gedient haben, zum Major sieben Jahre, davon wenigstens zweie als Hauptmann; zum Obristlieutenant muß man Major gewesen seyn und zum mindesten neun Dienstjahre zählen. Es ist hier noch hinzuzufügen, daß bei jedem Verkauf einer Stelle der älteste Officier des nächst unteren Grades den Vorzug hat, wenn er kaufen **kann** und will; daß ferner kein Posten, der durch den Tod oder die Entlassung eines Officiers erledigt wird, zum Kauf ausgeboten werden darf, und ebenso wegen ausgezeichneter Thaten und musterhafter Dienste unentgeltliche Beförderung ertheilt wird. Die Fälle, in denen es Officieren erlaubt ist ihre Stellen zu verkaufen, sind bestimmt; ein dienstthuender Officier kann sich auf halben Sold setzen lassen und die **Hälfte des Preises** seiner Bestallung beziehen; ebenso kann umgekehrt ein auf halbem Solde stehender Officier wieder in den wirklichen Dienst treten, indem er die **Hälfte** seiner Bestallung bezahlt. Alle Bitten um Versetzung, Pensionirung, Beförderung müssen bei dem Militairsecretair des Oberbefehlshabers eingegeben werden, und zwar durch den Obrist, wenn das Regiment in Großbritannien steht; durch den commandirenden General, wenn es sich im Auslande befindet. In Irland wird dies Gesuch beim Lordlieutenant angebracht. Eine der Obliegenheiten der Regimentsagenten ist, den Befehlshabern der Regimenter regelmäßige Nachricht von allen vollzogenen oder zu vollziehenden Geldgeschäften rücksichtlich der Beförderungen und Abschiede zu geben. Alle drei Monate hat jeder wirkliche Befehlshaber dem Militairsecretair des Oberbefehlshabers einen Ausweis über alle Officiere einzuschließen, welche in der Lage sind einen Grad kaufen zu können, und zugleich hat er denselben auch dem Regimentsagenten (dies ist im-

*) Man darf den nun verewigten Herzog durchaus nicht im Allgemeinen nach den schwachen Augenblicken beurtheilen, die er leider einige Zeit gegen eine verwegene Buhlerin, Mistreß Clarke, hatte. Seine Verwaltung des Heeres hat jene Fehler vielfach wieder vergütet.



mer ein Bankier) zuzufertigen, damit dieser davon in jedem vorkommenden Falle den Titular- oder Ehrenobrist des Regiments benachrichtigen kann. Der Obrist kann bei Ueberschickung der Bitte Käufer, die sich im Regimente selbst finden, nach ihrem Dienstalter empfehlen und hat dabei zu bezeugen, daß nach seinem Dafürhalten nur die gesetzlich erlaubte Summe bezahlt werden würde. Ein Officier, welcher seine Stelle aufgiebt und auf halben Sold gesetzt seyn will, darf sein Regiment erst nach erhaltner Erlaubniß verlassen. Der Officier, welcher für eine Bestallung mehr als den gesetzlichen Preis giebt oder empfängt, oder einen Mäkler wegen der Unterhandlung über eine solche Stelle bezahlen sollte, womit nur vorschriftsmäßig bevollmächtigte Regimentsagenten beauftragt werden dürfen, soll vor ein Kriegsgericht gestellt und cassirt werden. Nichtsdestoweniger aber finden doch eine Menge unterlegter und verabredeter Käufe statt; es wird oft weit mehr als die Taxe bezahlt, und dies Uebel, das noch immer sich erhält, hatte so überhand genommen, daß, wiewohl erfolglos, schon im J. 1804 der bekannte Sir R. Wilson an Pitt davon folgende schriftliche Schilderung entwarf: „Ein Officier unterzeichnet ein Beglaubigungsschreiben, daß er nicht mehr weder direct noch indirect bezahlt oder empfängt, als die stipulirte Summe, welche das Reglement festsetzt. Desunerachtet haben beinahe alle Officiere mehr bezahlt oder empfangen als diese fixirte Summe, und dieser Gebrauch ist so allgemein und so bekannt, daß keine Beschimpfung an solchen Verhandlungen klebt. Wenn man jedoch einen Officier wegen eines solchen Vergehens vor ein Kriegsgericht bringen würde, so müßte er cassirt werden, obgleich jeder der Richter gleich schuldig seyn könnte. Man sagt, daß diese Art Geschäfte bei der Douane weit besser regulirt sind. Nach einem seit undenklichen Zeiten bestehenden Gebrauche hält man daselbst einen gewissen Menschen, der vermöge einer gewissen Vergütigung alle nöthigen Eide schwört und den Namen der verlornen Seele trägt." Ueberflüssig dürfte es seyn zu zeigen, wie ein solcher Stellenhandel kränkend für das unbemittelte Talent, niederdrückend für den wackern Armen, ja ungerecht bis zur Empörung ist. Allein die englische mächtige und reiche Aristokratie weiß auch hier Entschuldigungsgründe anzuführen, von denen einige wenigstens mehr als scheinbar seyn dürften. In England, sagen sie, ist Niemand gezwungen Soldat, und es sind der Erwerbszweige zu viele, die alle anständig zu leben verheißen, als daß ein Armer gut und klug thäte, sich diesen Stand zu wählen. Will er doch, so thut er's auf seine Gefahr, und ist er tapfer und geschickt, so kann er wirklich auch hierin aufsteigen. Außerdem aber, daß er ganz besondere Vorzüge

und die günstige Gelegenheit sie zu zeigen hat, thut er besser davonzubleiben, denn er wird, wenn er selbst den untersten Officiersgrad erlangt, sich schwer durchbringen können, weil das cameradschaftliche Leben (dabei vorzüglich die Mess, d. i. der luxuriöseste Mittagstisch der Officiere) und die Erhaltung der Equipage u. s. w. mehr als den Gehalt wegnimmt. Kummerleider aber brauchen wir nicht; denn in den wohlhabenden Ständen ist die wirkliche, selbst classische Bildung eigentlich in England zu Hause, so wie ein glühendes Ehrgefühl, ein Durst nach ruhmvollen Thaten, der stets unsere Officiercorps auszeichnete. So verliert der Stellenkauf und Verkauf das Gehässige ganz, was der Ausländer darin findet, er wird aber im Gegentheil ein Quell zufriedener Tage im herannahenden Alter, und entfernt schwächliche und alte Officiere, die nicht mehr zu Kriegsstrapazen taugen, zum Vortheil des Dienstes aus der Armee, ohne ihnen zu schaden. Haben diese das Ihrige zugesetzt, oder während ihrer Laufbahn pecuniäre Verluste gehabt und ihre Gesundheit will nicht mehr fort; so bekommen sie nicht bloß ihren halben Sold, oft auch den ganzen als Pension, sondern sie erhalten nun auch für die verkaufte Stelle eine solche Summe, durch welche sie sich oder den Ihrigen nützen können; sind sie vielleicht gar im Gefolge tüchtiger Thaten oder großer Brauchbarkeit umsonst höher befördert worden, so haben sie durch die größere Geldsumme noch eine anderweitige Belohnung. — Ehe wir diese, um es gelind zu nennen, große Sonderbarkeit des englischen Heeres ganz verlassen, müssen wir im Vorbeigehen noch einen im Kriege selbst fast größern Fehler in Besetzung der Stellen, nicht hinsichtlich der Käuflichkeit, sondern in Bezug auf das Dienstalter erwähnen. Wenn nämlich einem Regimente ein zweites Bataillon gegeben wird, was im Felde sehr oft geschieht, so wird das erste immer zu auswärtigen Unternehmungen verwendet, das zweite aber zum innern Dienste. Im ersten sind ohne Ausnahme immer die ältesten Officiere jedes Grades. Wenn also während des Feldzuges Beförderungen vorfallen, so müssen die Neubeförderten, als die Jüngsten ihres neuen Grades, sogleich zum zweiten Bataillon übertreten, welches dagegen seinen ältesten Officier dieses Grades an das erste Bataillon abgiebt. Ist man aber gerecht, so werden die Officiere besonders befördert, welche sich durch Tapferkeit und Talent auszeichnen, und sie sind folglich genöthigt sogleich das thätige Heer, und zwar gerade in einem Augenblicke zu verlassen, wo sie noch umfassendere Dienste leisten könnten, wo ihr Oberer auf sie zählen und aus der Erfahrung ihre Kriegskunde kennen lernt, in dem Augenblicke, wo die Soldaten, Augenzeugen ihrer tapfern Thaten, ein blindes Vertrauen in sie zu setzen anfangen,

welches die wahre moralische Stärke eines Heeres ausmacht. b) Bureau der Civil- und verschiedenartigen Angelegenheiten. Hier bearbeiten mehrere Generale, was sich auf Entschädigungen, Reclamationen, Belohnungen u. s. w. bezieht, und der Oberbefehlshaber überschickt ihre Gutachten den Lords des Schatzes, welche die zu gebenden Summen bestimmen. Alle außerordentlichen Ausgaben sind diesem Bureau zur Begutachtung zugewiesen. c) Vertrauliche Correspondenz. Dies Bureau umfaßt den Schriftenwechsel zwischen dem Oberbefehlshaber und den Ministern, den Anführern, den Statthaltern in den überseeischen Provinzen, über Gegenstände des Kriegswesens. Nur Ostindien ist davon ausgenommen, indem der dort befehlende General von dem Generalgouverneur abhängt. Der Oberbefehlshaber befaßt sich überall nicht mit den Details der Operationen, sondern begnügt sich dem Heerführenden seine Truppen zu überweisen, das Personelle zu leiten und ihn im Allgemeinen auf das Beste des Dienstes aufmerksam zu machen. Trotz diesen drei Bureaus würde der Commander in chief nicht fähig seyn dies große militairische Ganze zu leiten, wenn ihm nicht zwei Generale zur Unterstützung gegeben wären, wovon jeder einen besondern und darin eingreifenden Wirkungskreis hat. Dies ist zuerst:

C. Der Generaladjutant (Sir H. Torrens), welcher zu dem persönlichen Generalstabe des Königs gehört und denselben oder den Oberbefehlshaber auf Revuen oder militairischen Reisen begleitet. Gewöhnlich nur Generalmajor, hat er doch allemal Generallieutenantsrang und wird, so wie sein Deputirter, auf Vorschlag des Oberbefehlshabers unmittelbar vom Könige ernannt. Seine ersten Untergeordneten sind 1) der deputirte Generaladjutant, 2) der Gehülfe des Generaladjutanten, 3) der deputirte Gehülfe des Generaladjutanten. Die Eintheilung und Benennung von Deputirten und Gehülfen findet sich in allen englischen Verwaltungszweigen; der Grund davon ist in dem Nepotismus zu suchen, vermöge dessen oft Unfähige wichtige Stellen erhalten, weshalb die wirkliche Geschäftsbesorgniß Männern ertheilt werden muß, welche jene übertragen helfen. Seltner als im Civil ist dies jedoch beim Militair *). Der Geschäftskreis der Generaladjutantur besteht 1) aus allem, was sich auf den Stand der Truppen, auf die Bildung, den Unterricht, die Mannszucht, die Leitung, die Aufsicht auf die Bekleidung und Bewaffnung der

*) Das neueste Beispiel dieses Nepotismus hat der Kriegssecretair Lord Palmerston gegeben, indem er den Deputirten Sir Merry mit vollem Gehalte entließ und an dessen Stelle seinen Schwager Sir Sullivan mit gleichem Gehalte von 2,500 Pf. St. setzte.



verschiedenen Heertheile bezieht; 2) auf die Recrutirung, Entlassung, Beurlaubung der Soldaten, so wie auf die Ernennung und Entlassung der Stabsofficiere, 3) was auf die außerordentlichen Anfragen über diese Gegenstände von Seiten des Königs, des Ministerrathes, des Secretairs der Kriegsverwaltung Bezug hat. Demgemäß steht das Personal des Heeres besonders unter dem Generaladjutanten. Seit der Zeit, daß der Herzog von York den Oberbefehl über die Armee annahm, erhielt dies Departement eine bedeutendere Stellung als früher und ist zu einem Hauptwerkzeuge der Verbesserungen im Heere geworden. Indeß klebt ihm der in England wie in Frankreich schädliche Mißbrauch an, daß der Chef — der Generaladjutant — außer dem Deputirten alle Stellen selbst besetzt. Auch in den Ministerien ist dies Gebrauch für die höheren Posten, namentlich die Unterstaatssecretaire, und fällt ein Minister, so sind auch mehrentheils alle höhern Beamten seines Departements außer Dienst, bis auf den Chief Clerk (gleichsam den Archivar), und dieser ist nur darum unabsetzbar, weil sonst der eintretende neue Minister sammt seinen Gehülfen nicht fähig wäre sich in den Acten und Schriften zurechtzufinden. Jener Mißbrauch, der die Creaturen des Einzelnen zu hohen Stellen bringt, wird mit der Behauptung entschuldigt, daß, da der Chef verantwortlich sey, er auch die Freiheit haben müsse, sich die Subjecte zur Auflösung seiner Aufgaben selbst zu suchen. Der Generaladjutant hat seinen Posten in London, sein Substitut ist in Edinburg und an ihn wenden sich die in Schottland stehenden Truppen. Irland wird als ein fremdes Land mehr als eine militairisch besetzte Provinz, denn als ein Bestandtheil des Königreichs behandelt, weshalb ein eigner Befehlshaber der Streitkräfte für dasselbe in Dublin seinen Sitz hat und durch seinen Militairsecretair und seinen Generalstab mit den Truppen in unmittelbarer Verbindung steht. Der zu Irland befindliche besondere Generaladjutant steht unter dem in London, erhält amtliche Anweisungen und Mittheilungen von ihm und übermacht ihm Rechnungen und Nachrichten. Man giebt sich in neuester Zeit auch Mühe, das Militair weit weniger fühlbar für die Irländer zu machen, so wie bekanntlich die Absicht ihrer Emancipation im Parlamente weit vorgeschritten ist und am Ende doch durchgehen muß. Allein selbst die liberalsten Parlamentsmitglieder fühlen es, daß hierdurch der bedürftigen irländischen Volksklasse, also der großen Mehrzahl, wenig geholfen ist. Denn der eigentliche faule Fleck liegt darin, daß die katholischen Irländer genöthigt sind so große Summen jährlicher Abgaben für eine ihrem Cultus fremde, hohe anglikanische Geistlichkeit zu bezahlen, welche diese in Gemächlichkeit als bloße sine-cure verzehrt und in

größtem Aufwande lebt, während die, welche zahlen müssen, darben. Dies kann nur dann besser werden, wenn diese Pfründner einen bedeutenden Theil ihrer Einkünfte fallen lassen, wozu sie gutwillig nicht die geringste Lust haben. Eine durch das Parlament herbeigeführte Aenderung aber ist völlig zu bezweifeln: denn einmal ist alles Hergebrachte dem Engländer heilig, wenn es auch nichts taugt; dann ist derselbe mit einer gewissen Pedanterie bigot; endlich, die Hauptsache, würden den größern englischen Familien von jeder politischen Farbe einträgliche Stellen für ihre Verwandten und dem Premierminister zugleich, weil er sie meistens zu vergeben hat, Einfluß verloren gehen. Daher kommt es, daß weder Ministerielle noch die Opposition diesen Punct berühren. — Der Generaladjutant in London erhält jährlich zweimal die **Conduitenlisten** der Corps und der einzelnen Officiere der Armee, worin sich viele Rubriken für die Talente, Kenntnisse und Vorzüge jedes Einzelnen zur Eintragung für seinen Vorgesetzten befinden. So trefflich an und für sich die Einführung der Conduitenlisten in allen gut organisirten Heeren ist, so müssen wir doch behaupten, daß dieselbe in der Hand Eines Vorgesetzten für ein Regiment im Durchschnitt mehr Schaden als Nutzen stiften kann. Wer steht dafür, daß sich selbst bei gutem Willen nicht manches Menschliche im Urtheile einschleiche? Kann der Vorgesetzte immer Fähigkeiten, die nicht unmittelbar militairischer Art sind, richtig beurtheilen? Können ihn nicht Vorurtheile, Ab- und Zuneigungen leiten? Und wenn der Commandeur eines Regiments das ist, was man einen guten Mann nennt, der andere eines andern dagegen ein strenger, aber gerechter, dürfte da vielleicht nicht oft in jenem Regimente ein Officier ein sehr gutes Zeugniß, der in diesem ein viel gemäßigteres erhalten, und doch hätte dieser viel mehr Verdienst als jener? Man hat dem vorzubeugen gesucht, indem in einigen Heeren des Continents sich in den Conduitenlisten die Rubriken wiederholt finden, so daß nach der Reihe die erste der Regimentscommandeur, die zweite der Generalmajor, die dritte der Generallieutenant einzeichnet. Aber auch dies hilft nicht hinreichend. Ein Generallieutenant z. B. hat eine große Menge Officiere unter sich, deren viele oft Garnison und Regiment wechseln; er kann sie nur bei Revuen, sonst selten kennen lernen; näher sind ihm nur die Stabsofficiere, höchstens einige Hauptleute bekannt. Er muß sich also bei vielen auf den Generalmajor verlassen und dieser ist zuweilen genöthigt dem Urtheile des Regimentscommandeurs zu folgen. Der Letztere demnach ist in Wahrheit der, welcher den entschiedensten Einfluß auf die Conduitenliste ausübt. Dagegen nun wäre nichts zu sagen, es liegt vielmehr in der Natur der Sache, er muß seine

Officiere und kann sie genau kennen. Aber eine so wichtige Entscheidung, als die über moralische und militairische Tugend oder Untugend eines Officiers ist, die diesen vielleicht, ohne daß er auch nur die leiseste Ahnung davon haben kann, gelegentlich oder plötzlich schadet, sollte wünschenswerther Weise nicht Einem Menschen anvertraut werden. Es dünkt uns zweckmäßiger und nicht schwierig zu bestimmen: daß der Regimentscommandeur allein über seine Stabsofficiere; vereint mit diesen über seine Capitaine oder Rittmeister, und mit den Stabsofficieren und dem Capitain der Compagnie über die Subalternen derselben Compagnie die Conduite festsetzte. So würde der Beurtheilte auch nicht wissen, wie sein Zeugniß ausfalle; es würde jedes unparteiisch werden so weit es menschliche Gebrechlichkeit zuläßt, und was die Stabsofficiere betrifft, hätten diese bei Tauglichkeit nichts zu fürchten, da sie schon hoch genug stehen, um von allen ihren Vorgesetzten genauer gekannt zu seyn. Um endlich das Schwankende in den Ausdrücken und möglichst den Einfluß gutmüthiger Schwäche oder übelwollender Deutung zu hindern, müßten für jeden Vorzug oder Kenntniß bestimmte Ausdrücke, wie: ausgezeichnet, vorzüglich, gut, mittelmäßig, schlecht, daseyn, und wo ein Talent nicht vorhanden, wäre ein bloßes „nein" zu setzen. Die Generale würden sodann in den hintern Columnen den vordern beipflichten oder ihr moderirendes Urtheil abgeben. Man verzeihe diese Abschweifung, allein der Gegenstand ist zu wichtig, um ihn ganz unberührt vorbeigehen zu lassen. — Die andere Stütze des Oberbefehlshabers findet sich in:

D. dem Generalquartiermeister (Generallieutenant Sir J. W. Gordon, Baronet), der gleichen Rang mit dem Generaladjutanten hat und welcher ebenfalls zu des Königs Generalstabe, ihn auch auf Heerschauen begleitend, gehört, sich seine Gehülfen wählt, selbst aber sammt seinen Deputirten vom Monarchen ernannt wird. Er ist 1) mit dem Marsche, dem Ein- und Ausschiffen der Truppen beauftragt, 2) mit ihren Quartieren und Lagern, 3) mit der Aufnahme von Vertheidigungsplanen, welche von den Truppen und durch Feldschanzen ausgeführt werden sollen. Der Generalquartiermeister hat einen Deputirten in Schottland, dem der dortige Dienst übertragen ist; in Irland und in den auswärtigen Besitzungen ist ebenfalls bei dem Befehlshaber ein Generalstab zusammengesetzt, und in jedem Militairbezirke befanden sich während des letzten Krieges Gehülfen des Generalquartiermeisters. Diese besorgen alle Geschäfte in Beziehung auf die Bewegung, die Unterbringung und Lagerung der Truppen und auf Feldverschanzungen. Bei jedem englischen Heere endlich ist ein Generalquartiermeister mit Deputirten und Gehülfen,

welche denselben Geschäften vorstehen, die der perpetuirliche Generalquartiermeister und sein Officiercorps in England besorgen. Bei dem Lord Wellington in Spanien und bei der Occupationsarmee in Frankreich war dies der talentvolle und kriegserfahrne Generalmajor Sir H. Murray. Alle Officiere, welche unter dem Generaladjutanten und dem Generalquartiermeister dienen, heißen Generalstabsofficiere; sie können dies aber nur werden, wenn sie wenigstens vier Jahre in einer regelmäßigen Waffe gedient haben. Sie treten in ihr Corps zurück, sobald ihr Dienst beim Generalstabe nicht mehr erforderlich ist. Damit aber solche Officiere sowohl die Kenntniß ihrer Waffe, als auch die, welche für den Generalstab eigens gehört, sich erwerben können, ist seit dem Revolutionskriege eine Generalstabsschule zu Sandhurst errichtet, welche vortreffliche Subjecte gebildet hat. Es liegt ein großer Vorzug darin, wenn man, wie es die Engländer thun, den Generalstabsdienst bei Märschen und in Gefechten jungen Officieren überträgt, deren Theorie die Praxis noch nicht überwältigt hat, während ältere Officiere vom Geniecorps durch lange und tiefe Studien nur oftmals zu sehr an ein methodisches und langsames Verfahren gewöhnt sind, oder solche Generalstabsofficiere, die zu wenig in den Truppen gedient haben, bei aller Einsicht für große Operationen jene praktische Uebung verlieren, welche für einzelne und kleinere Bewegungen und Gefechte, Stellungen rc. oft so entscheidend ist. Der Unterschied, welcher im englischen Heere zwischen jenen und den Ingenieuren gemacht wird, liegt in Folgendem: Die Generalstabsofficiere haben den Marsch der Armee zu erleichtern und zu leiten, den Boden zu zeichnen, auf dem Operationen und Märsche geschehen sollen, den Ort für die Lager und Stellungen aufzusuchen und nachzusehen, welche Hülfsmittel die Umgegend an Futter, Obdach rc. leisten kann. Die Genieofficiere leiten dagegen meistens die vorübergehenden Vertheidigungsarbeiten und stets die beständigen. Soll eine Belagerung unternommen werden, so müssen sie den Platz und die ganze Umgebung untersuchen; sie übernehmen die Leitung der meisten Bewegungen und Arbeiten dabei. Diese Bestimmungen und Unterscheidungen für den Generalstab und die Ingenieurs haben sehr viel Aehnlichkeit mit denen in der preußischen Armee, nur daß in letzterer die Generalstabsofficiere auch im Frieden ein stehendes Corps bilden, wiewohl Officiere daraus in alle Waffen versetzt und wieder aus diesen hinein genommen werden, und wenn Sandhurst der Quell für die Kenntniß des Faches vom Generalstab für die englische Armee ist, so ward dies für die preußische die höhere Kriegsschule in Berlin. Zur Disposition des Generalquartiermeisters steht eine Kriegsbibliothek und das

topographische Bureau in London, dem ein Generalmajor, unter diesem etliche Ingenieursgeographen, vorgesetzt sind. Der Kriegs- und Colonialminister und der Oberbefehlshaber sammt dem Generaladjutanten und dem Generalquartiermeister, sind also die höchsten Behörden, von denen das Commando im Ganzen sich in Krieg und Frieden über das englische Heer erstreckt. Es bleibt uns jetzt übrig, die diesen am nächsten stehenden Mittelspersonen kennen zu lernen, welche auf die einzelnen Heerestheile an der Spitze einwirken. Der dem Oberbefehlshaber zunächst befindliche Posten, welcher in politischer Hinsicht den Einfluß dieses noch übertrifft, ist:

E. Der Großmeister der Ordonnanz — Master-general of the Ordnance — (Sir Herbert Taylor). Unter der Ordonnanz wird die Artillerie und das Geniewesen verstanden, welche beide Zweige jedoch von einander getrennt sind. Der Großmeister derselben hat den Befehl über sie und zwar auch über das Marinegeschütz. Er ist vermöge seines Postens jedesmal Mitglied des Cabinets, woraus schon zu schließen, daß seine Stellung auch politischer Natur ist. Leider jedoch für den Dienst der Ordonnanz liegt gerade darin sehr viel Nachtheiliges für die Verbesserung beider so wichtigen Zweige. Es sitzen nämlich beinahe alle Mitglieder des Ordonnanzrathes, wie auch die der Admiralität und der andern höhern Verwaltungen, im Unterhause. Für die Zwecke des Ministeriums aber kommt es nicht sowohl darauf an, daß diese Räthe aus Artilleristen, Seemännern und Ingenieurs, sondern vielmehr, daß sie aus guten Rednern bestehen, die ihre amtliche Stellung nöthigt für das Ministerium zu sprechen, und die im Hause der Gemeinen in der untheilnehmendern Masse einen thätigen und verständigen Kern bilden, der in den Geschäften immer auf dem laufenden und immer bereit ist die hauptsächlichsten Einwendungen zu beantworten, alle günstigen Thatsachen und Gründe, oder wenigstens alle annehmbaren Entschuldigungen für die Regierung vorzulegen, und wenn die Opposition durch Zufall oder mit Absicht einen Punct berührt, der vernünftigerweise nicht vertheidigt werden kann, in technischen Ausdrücken und mit scheinbar guten, immer mit Sicherheit des Erfolgs vorgetragenen Behauptungen zu antworten. Alle Verbesserungen in diesem Departement, welches ein eben so wichtiges als kostenreiches ist, scheitern deshalb gewöhnlich an dem politischen Interesse der Minister, welche durch große Summen dies in Einklang mit den Vortheilen zu bringen wissen, die daraus für die bei der Verwaltung Angestellten hervorgehen und dieses System jährlich immer mehr befestigen. Der scharfsichtige Burke machte dagegen Anträge und hob heraus, wie in diesem doch

militairischen Zweige das Civil eigentlich die Hauptrolle spiele, aber umsonst. Er schlug auch vor, die Marineartillerie von der Landartillerie zu trennen und sie der Admiralität zu überweisen, was ebenfalls, aber mit mehr Recht, nicht durchging. Denn da die Ordonnanz nichts allein für das Seegeschütz bestimmen darf, sondern es zuvor der Prüfung der Lordcommissaire der Admiralität unterstellen muß, so fällt der Nachtheil weg, welcher außerdem allerdings entstehen müßte, indem man eine Waffe denen überließe, von welchen eine Detailkenntniß eigentlich nicht zu verlangen ist. So aber hat die Verbindung, wegen der technischen Arbeiten darin und der Einheit des Befehls, große Vorzüge. Dem Großmeister ist ein Rath, in dem er präsidirt, zugeordnet von folgenden Beamten: 1) dem Generallieutenant der Ordonnanz, eine halbe sine-cure, 2) dem Generalinspector derselben, 3) dem Ordonnanzcommissair, 4) dem Obermagazinaufseher, 5) dem Ablieferungscommissair, 6) dem Secretair des Großmeisters, 7) dem Secretair des Rathes. Der Generallieutenant präsidirt in Abwesenheit des Großmeisters. Das Budget der Ordonnanz theilt sich in ordentliche Ausgaben, welche betreffen: dem Großmeister seinen Gehalt und die der Ministerialbureaus, das Arsenal von Woolwich, die Artillerieparks und Waffendepots, die Pulver- und Gewehrwerkstätten, die den dabei Angestellten bewilligten Zulagen, den Gehalt der außerhalb Großbritannien angestellten bürgerlichen Beamten, die Bezahlung der Künstler, Oberkanoniere und Arbeiter in den Zeughäusern, die Bewaffnung und Unterhaltung der Artillerieanstalten in den Festungen und Besatzungen Großbritanniens, die Lieferung für die Ordonnanzcasernen, ferner die Gehalte und Kosten der Genieofficiere, Sapeurs und Mineurscorps, Schule für diese, das Artillerieregiment, die Artillerie zu Pferde, Fuhrwesen, Gesundheitspflege, königl. Militairacademie zu Woolwich. Außerordentliche Ausgaben: die Kosten für den Bau, Unterhaltung u. s. w. der überseeischen Festungen, ähnliche Kosten für Großbritannien, außerordentliche Ausgaben für Arbeitslohn in den Zeughäusern, Artillerieparks und Pulverfabriken, Ausgaben für die Unterhaltung und Ausbesserung der Gewehre. Vermischte Ausgaben: dies sind die bewilligten Entschädigungsgelder unter den Titeln: Bewilligungen, Beleuchtung und Holz der Casernen, trigonometrische Aufnahmen Großbritanniens, Pferdefutter. Es bestehet hierin eine Art von Schlauheit, um vom Parlamente nicht gut controlirt werden zu können, indem die den Angestellten wegen anderer Zwecke bewilligten Zuschüsse in Rubriken gesetzt werden, wo man sie gar nicht vermuthen kann, wie z. B. hier unter — Pferde-

futter. Zwar ist durch einen Parlamentsausschuß dieses Verfahren seit 1808 gerügt und manches darin verbessert worden; wie es aber desungeachtet immer noch damit bestehet, zeigt folgende kurze Uebersicht. Im Kriegsjahre 1806 betrug das Total der Ausgabe der Ordonnanz 3,241,969 Pf. St., bei denen 68,105 Pf. St. Administrationskosten. Im Friedensjahre 1818 kostete das Total zwar nur 862,888 Pf. St., die Administrationsausgaben aber 102,542 Pf. St.; demnach betrug die Verwaltung derselben Summe im Frieden siebenmal mehr als im Kriege! Unter dem Einfluß und der Leitung der Ordonnanz stehen folgende Departements und Truppencommandos: 1) Generalstab der Artillerie. Die ganze Artillerie, mehr als 24,000 Mann stark, bildet Ein Regiment, dessen erster Ehrenobrist der Großmeister, der zweite der Generallieutenant der Ordonnanz ist. Ein Generaladjutanten-Substitut mit seinen Gehülfen versieht den Dienst des Chefs vom Generalstabe der Artillerie. Er ist unabhängig vom königl. Generaladjutanten und sein Bureau zu Woolwich, das Hauptquartier der Ordonnanz aber ist im Tower und zu Pall Mall. Diese Eintheilung von 24,000 M. in einem Regimente ist eben so unnatürlich als hindernd, und schädlich in Hinsicht des Dienstes und des Aufrückens der Officiere. Im Jahr 1824 hatte außer den beiden Ehrenobristen die Artillerie 13 commandirende Obristen, 20 Obristen, 32 Obristlieutenants, 10 Majors, 80 Hauptleute erster und 90 dergl. zweiter Classe, 70 Premier-, 72 Secondlieutenants und 13 Adjutanten. Der Gehalt ist hier nicht höher als bei der Linieninfanterie, Avancement findet allein nach der Anciennetät in diesem Corps statt, der Eintritt aus ihm in den Generalstab ist verschlossen; wo soll bei dieser ungeheuern Masse Officiere ein Aufrücken im Frieden herkommen? Allein im Kriege ist dies nicht viel besser; denn da vermöge des Verhältnisses der Artillerie zu den übrigen Waffen nur ein kleiner Theil mitmarschiren kann, sind auch dann keine besondern Aussichten vorhanden. So befehligte z. B. im letzten Feldzuge auf der spanischen Halbinsel ein bloßer Hauptmann, der Obristlieutenantsrang erhalten hatte, die gesammte britische Artillerie von 6100 Mann. Bei der Schlacht von Waterloo war diese 7500 Mann stark unter einem Obristlieutenant mit Obristrang. Daher ist das Resultat, daß, während bei der Infanterie ein Major nur sechs bis sieben Dienstjahre bedarf, in der Artillerie kein einziger ist, der unter zwanzig Jahren diente. Durch ein so verkehrtes System bei einer in den neuern Kriegen so entscheidenden Waffe kommt es denn, daß die höhern Stellen nur mit hochbejahrten Männern besetzt sind, welche die größere Zahl ihrer Jahre im kleinlichsten Detail verlebten und also keine allgemeinen

und größern Ansichten einzusammeln Zeit, und eben so wenig Gelegenheit hatten, durch Erfahrungen ihr Wissen zu bereichern. Der hauptsächlichste Grund dieser äußerst schädlichen Einrichtung liegt in dem in England so beliebten und hochausgebildeten Fabrikwesen. Der Artilleriedienst wird als eine Maschine betrachtet, in der jeder Einzelne ein Rad ist, das, so lange es an der gewissen Stelle steht, auch nur in das nächste mechanisch eingreift und eingreifen soll. Im Allgemeinen, mit Ausnahme einiger wenigen Verwendungen im Innern, Auswärtigen oder bei dem im Felde stehenden Heere, haben alle Officiere über Hauptmannsrang wenig oder nichts zu thun, was um so natürlicher bei dieser sonderbaren Rangirung der Stabsofficiere ist, da von den oben im J. 1824 bemerkten Obristen einer den Rang als General, 16 den als Generallieutenants und 17 als Generalmajors hatten. Die Geschäfte der Angestellten jedoch sind stets ganz einseitig nur für Eine Sache. Durch dies fabrikmäßige Wesen gehet dem, der es mitbetreiben muß, die Beurtheilung des Ganzen und dessen theoretisches Verhältniß zum praktischen verloren; er kann seine Waffe nicht ihrem Umfange in der verschiedenen Anwendung nach, nicht ihre Schwäche und wie sie im Ernst zu verbergen oder zu ersetzen ist, und wieder ihre außerordentliche Wirksamkeit lebendig kennen lernen. Es ist nicht zu leugnen, daß sich bedeutende Köpfe gewöhnlich an der Spitze des Materials befinden, aber ihre Ideen und Arbeiten werden für die Artillerieofficiere nutzlos, denn man behandelt dieselben als ein Geheimniß. Wird demnächst bei dem Dienste des Materials alles nur mechanisch betrieben; so verlangt die Regierung von der Linienartillerie auch nur das ganz Gewöhnliche dieses Dienstes, und sobald die Artillerieschule verlassen ist, wird für keine weitere und höhere Ausbildung der Officiere gesorgt. Diese außerordentliche Gleichgültigkeit gegen das Personal (die so weit geht, daß die Linienartillerie nicht sowohl von ihren eignen Chefs, als vielmehr von den Inspecteuren des Fußvolks und der Reiterei, in Bezug auf Haltung und den Zustand der Pferde, im Ganzen besichtigt werden) bei dem ungeheuern Aufwande für das Material steht in directem Widerspruche, den man allein durch die oben erwähnte, hier zu weit getriebene und noch fälschlicher angewendete Vorliebe für das Fabrikmäßige zu erklären vermag. Die Festungen auf der pyrenäischen Halbinsel haben Lord Wellington viel überflüssiges Blut gekostet, das erspart werden konnte, wenn derselbe weniger auf seine Infanterie gerechnet hätte und die Stürme nicht fast überall aus einer Entfernung unternommen worden wären, die noch gedeckt zurückzulegen, von den Ingenieurs vorzubereiten, so wie die Bresche erst durch das Geschütz gangbarer zu legen war. Freilich wohl fehlte auch manch-

mal die Zeit hierzu. Indeß dürfte doch das Gouvernement seinen Irrthum und seine Ungerechtigkeit gegen die Artillerie bereuen, sollte selbiges einst in einen Landkrieg mit Mächten wie Preußen, Rußland und Frankreich gerathen. Bisher hat sich dasselbe auf seine treffliche Infanterie verlassen; wenn dieser dann aber eine eben so tapfere gegenüber ficht und ihr Uebergewicht im Gebrauch des Geschützes geltend macht, möchte es vorerst zu spät seyn, die Kräfte und Eigenschaften, die gewiß in der englischen Armee nur schlummern und zurückgehalten werden, zu entwickeln. 2) Comité von Woolwich. Hier wird von Zeit zu Zeit ein Ausschuß von höhern Artillerieofficieren zusammengesetzt, welcher die Vorschläge, die zur Verbesserung des Geschützes gemacht werden, prüft und allenfalls gleich die nöthigen Versuche, wie z. B. mit Perkins Dampfgeschützen, vornehmen läßt. Die Berichte darüber werden an den Ordonnanzrath erstattet, und handelt es sich um eine sehr wichtige Frage, wie jene allerdings war, so beauftragt nun der Großmeister einen eignen Ausschuß näher damit, der unmittelbar an ihn zu berichten hat. Die Versuche zu Woolwich und die Denkschriften über dahin einschlagende Gegenstände sollen geheim gehalten werden. Mit letztern geschieht dies vielleicht mehr als zum Besten der übrigen Artillerieofficiere gut ist, die Natur der erstern läßt dies nicht stets so ganz strenge zu. 3) Departement des Feldgeschützes. Die Beamten desselben haben den Schießbedarf und das übrige Material an die verschiedenen Corps auszutheilen, die Niederlagen sowohl für die Ordonnanz als für die im letzten Kriege gebildeten Militairbezirke anzulegen, endlich das ganze Material zu bewahren, zu Land und zur See fortzuschaffen und sowohl im In- als Auslande zu vertheilen. Das Rechnungswesen wird ausschließlich von dem Commissariat des Feldgeschützes besorgt. Bei diesem, wie im Commissariat des Heeres, muß man, um zu höhern Stellen zu gelangen, mit dem Posten eines Schreibers oder Magazinverwalters anfangen. Die Gehülfen des Obercommissairs, welche Nichtmilitairs sind, haben die Ausrüstung der Batterien und Feldgeschütze zu besorgen, und oftmals müssen sich die Officiere nur an sie wenden, um die Ausrüstungen zu erhalten, von deren schneller und guter Ankunft oft der Erfolg eines ganzen Feldzuges abhängt. Unerachtet dieses großen und noch einiger andern kleinen Mängel zeigt sich in diesem Departement seit den letzten Jahren ein merkliches Fortschreiten zum Bessern. 4) Stab des Geniewesens. Der Großmeister der Ordonnanz ist der erste, der Generallieutenant derselben der zweite Ehrenobrist vom Geniecorps. Der eigentliche Chef desselben ist der Inspecteur der Fortification; er ist der erste Obrist der Ingenieurs und hat Generallieutenantsrang.

Im J. 1819 bestand dies Corps aus den beiden Ehrenobristen, 3 Obrist-Commandanten, 6 Obristen, 12 Obristlieutenants, 30 Hauptleuten erster und 30 zweiter Classe, 60 Premier- und 30 Secondlieutenants, 1 Brigademajor; hierzu die in Irland: 1 Director, 1 Obrist, ein Obristlieutenant, 1 Major, 1 Hauptmann, 1 Secondcapitain und 2 Premierlieutenants. Die Ingenieurs bei der activen Armee oder in auswärtigen Stationen erhalten doppelten Sold, die zu inländischen Arbeiten verwendeten eine dem halben Solde gleiche Erhöhung. Alle Plane, Anschläge u. s. w. müssen dem Rathe der Ordonnanz vorgelegt werden; eine Verfügung, die deshalb zwecklos ist, weil kein einziger Ingenieur sich in selbigem befindet. Da alle neue Bauten als Staatsangelegenheit betrachtet werden, so müssen sie außer dem Gutachten des Oberbefehlshabers noch die Genehmigung der Minister haben. Was den Casernenbau und die Civilgebäude der Ordonnanz betrifft, so gehören dieselben zum Geschäftskreis des Geniecorps. Die meisten ausländischen Bauten bedürfen zwar nur der Genehmigung des dort commandirenden Officiers, allein es wird davon sofort dem Ingenieurchef berichtet, der dann davon im jährlichen Berichte dem Großmeister Meldung macht. Die Arbeiten in Irland dagegen müssen jenem zuvor zur Einsicht und Zustimmung zugeschickt werden. Durch diesen getheilten Geschäftsgang wird es auch hier wieder möglich, daß große Summen der Controle des Parlaments entgehen und Niemand eigentlich recht mit Nutzen dabei verantwortlich gemacht werden kann, weil sowohl der Geniechef als der Großmeister der Ordonnanz und das Cabinet der Minister hier getrennt von den Geschäften stehen und meistentheils die Verantwortlichkeit auf den Ingenieurofficier oder den in der Station befehligenden Commandanten fällt; Männer, welche doch irren können, die aber weder hinreichende pecuniäre Garantie zu leisten im Stande, noch dazu durch irgend ein Gesetz gezwungen sind. Wir müssen hier noch einmal darauf zurückkommen, daß zwar in den gesammten Rechnungen für alle Zweige des Staatsdienstes in England eine große Ordnung herrscht, und daß, weil die Sammlung aller Rechnungen jährlich in Folio gedruckt der Kammer der Gemeinen vorgelegt wird, jedes Parlamentsglied sich von der Sparsamkeit oder Verschwendung in den einzelnen Zweigen einen deutlichen Begriff machen kann, aber man doch immer Mittel findet, die Vermehrung der Ausgaben zu verschleiern. Wenn z. B. eine merkliche Gehaltsvermehrung zu Gunsten der Beamten vorgenommen werden soll, mindert man schnell die Kosten der Beleuchtung, Heizung u. s. w. der Canzlei, so daß die Totalsumme eher eine Ersparniß darbietet. Die, welche nur die Endsummen nachsehen, finden nichts zu bemerken und die Neuerung

geht durch. Das nächste Jahr erscheinen die frühern Heizungs- und Beleuchtungskosten. Beklagt sich ein Mitglied der Opposition über die größere Ausgabe und spricht er von Gehalten, so antwortet man ihm, daß sie sich gegen verflossenes Jahr nicht vermehrt, spricht er von andern Unkosten, so wird erwiedert, daß auch diese sich nicht erhöht, wohl aber vergangnes Jahr ausnahmsweise vermindert hätten und nur eine unwissende, boshafte, ungerechte Opposition etwas hier zu tadeln finden könne. Wie aber würde vielleicht mit den Summen verfahren worden seyn, wenn in England statt verantwortlicher Minister und einer repräsentativen Verfassung ein unbeschränkter Premierminister gewaltet hätte, der nur seinem Souverain verantwortlich gewesen? denn ein großer Monarch kann sich unmöglich mit allen Einzelnheiten eines so verschlungenen Getriebes bekannt machen. Den Formen der englischen Regierung hat Großbritannien bis zu Ende des vorigen Jahrhunderts seinen Wohlstand sehr mitzudanken; allein die blutigen Kriege, die es gegen Frankreich führte, haben unmerklich in seiner Verwaltung sehr mächtige Veränderungen hervorgebracht, daß hiervon andere Völker sich kaum einen Begriff machen können. Alle Zweige der Verwaltung wurden dadurch mit Geschäften überladen, man mußte daher die Zahl der Arbeiter vermehren, die Oberen hatten größere Summen in den Händen, einen ausgedehnteren Briefwechsel zu führen, und dies alles unter schwierigen Umständen. Es schien natürlich und billig, den Gehalt der Männer zu vermehren, deren gute Dienste dem Staate immer wichtiger wurden. Im J. 1816 änderte sich dies alles. Handel und Gewerbe stockten, Arbeiter wurden geschäftslos, die Hungersnoth vermehrte das Elend, heimliche Umtriebe kamen hinzu, man mußte ernstlich an Einschränkung denken. Lord Castlereagh machte dem Unterhause den Vorschlag eines besondern Finanzausschusses, er kündigte den ernsten Willen der Regierung zu Einschränkungen in allen Zweigen des öffentlichen Dienstes an. Dieser Ausschuß, der drei Jahre bestand, hat zwar nicht alles, aber er hat doch schon viel geleistet. Es ist jedoch ein Irrthum, wenn man glaubt, daß durch die öffentlichen Parlamentsverhandlungen oftmals unmittelbare Verbesserungen herbeigeführt werden. Man kann vielmehr sagen, daß das englische Ministerium den Grundsatz festhält, nie der Opposition nachzugeben zu scheinen, selbst wenn diese die triftigsten Gründe vorbringt; allein bei den geheimen Arbeiten der Ausschüsse, wo man mit Muße untersuchen kann und beide Theile mit kälterm Blute sprechen, geben die Minister nicht selten den Vorschlägen zu nützlichen Einrichtungen nach, und es gereicht der englischen Regierung am meisten zur Ehre, daß die bedeutendsten Verbesse-

rungen in der **Kriegsverwaltung** während des Krieges selbst eingeführt wurden, also zu einer Zeit, wo die Größe und Menge der Unternehmungen alle Aufmerksamkeit der Minister bloß auf diese hätte ziehen können. Der jetzige Premierminister Lord Wellington hat ebenfalls einen neuen Finanzausschuß angekündigt, und wenn es sein ernster Wille, wie nicht zu zweifeln, ist, wird er sich auch hierdurch unsterbliche Verdienste um Großbritannien erwerben. Wir wenden uns nun zu den 5) **Militairischen Ingenieurs-Geographen.** Sie stehen unter dem Chef der Ingenieurs, obwohl es zweckmäßiger seyn dürfte, sie dem Generalquartiermeister unterzustellen. Ihr Bureau ist im Tower und ihre vorzüglichste Beschäftigung, Aufnahmen ihrer Länder zu machen, wovon sie in der vollendeten Charte Großbritanniens und Irlands große Beweise ihrer Geschicklichkeit abgelegt haben. Sie zeichnen schön und mit Reinheit, allein ein Haupterforderniß dieser Kunst mangelt ihnen, d. i. die echte Bergzeichnung: die vom sächsischen Obristlieutenant **Lehmann** erfundene Methode, die Böschungen der Berge für jeden Grad von 1° bis 45°, wo nachher Fels anfängt, durch das Verhältniß des Strichs zum Zwischenraum genau anzudeuten.

F. **Die Generalität.** Der König ist **Generalcapitain** aller Truppen und führt diesen Titel namentlich für die Ehrenartilleriecompagnie, deren Obrist der Herzog von Sussex ist. Außerdem besteht die Generalität aus 1) **Feldmarschällen,** 2) **Generalen,** 3) **Generallieutenants,** 4) **Generalmajoren,** 5) den, selten gewordenen, **Brigadegeneralen.** Ihre Anzahl betrug 1819: 7 Feldmarschälle, 106 Generale, 197 Generallieutenants, 315 Generalmajors. Unter den Feldmarschällen waren fünf Prinzen vom königl. Geblüte. Von dieser großen Anzahl Generale, die immer zwischen 550 und 670 im Frieden oder Kriege sich hält, befinden sich jedoch die wenigsten im Dienste, oder, wie man es nennt, **auf dem Stabe,** welches gleichbedeutend mit dem sonst gewöhnlichen Ausdrucke anderer Heere, auf dem Etat, ist. Im J. 1817 zählte man nur 24 in Großbritannien und 30 in den ausländischen Besitzungen angestellte Generalofficiere, wobei jedoch die Adjutanten des Königs, wovon er 13 während des Kriegs und 6 im Frieden hatte, und die in Ostindien dienenden Generale nicht mitgerechnet werden. In dem so kriegerischen J. 1815 waren von den damaligen 674 Generalen doch nur 110 wirklich im Dienste. Diese eigentlich von der Truppenmenge bedingte geringere Anzahl activer Generale hat zugleich einen wohlthätigen Einfluß auf die Staatsfinanzen, indem ein General, welchen Grad er auch besitzt, niemals, so lange er nicht auf dem Stabe steht, einen höhern als den halben

Obristgehalt zieht. Sobald er dagegen auf den Stab kömmt oder activ in oder außer Landes wird, tritt erst die Erhöhung des Soldes ein. Dieses Anstellen und Auflösen der Generale kommt in einem Heere, welches auf der ganzen Fläche des Erdkreises verbreitet ist und die vielfeltigsten Zwecke zu verfolgen hat, sehr oft und schnell vor, und es tritt sogar nicht selten der Fall ein, daß ein Generalmajor, der Generallieutenant wird, sich dadurch im Solde verschlimmert. Z. B. sind sehr wenige Generallieutenants im Frieden auf dem Stabe, und zwar in den überseeischen Provinzen nur: in Ostindien 3, in Nordamerika 2, 1 in Ober- und 1 in Untercanada; auf den andern weiter oben genannten Stationen auf jeder nur 1. Dagegen haben mehrere Generalmajore Commandos anderer kleinerer, aber sehr einträglicher Stationen, sind auch in den größern, z. B. auf Ceylon Hudson Lowe, zweite Commandanten. Werden sie nun nach ihrer Anciennetät Generallieutenants, so ruft man sie zurück und sie kommen meistentheils vom Stabe. Jedoch ist in neuerer Zeit manchmal eine Ausnahme mit Besetzung der eigentlichen Generallieutenantsposten auf den Hauptstationen geschehen, und so sind auf den ionischen Inseln Sir Frederic Adam, und auf dem Cap der guten Hoffnung Lord Somerset nur Generalmajore. Der Generalität wichtigste Dienste außer den Statthaltereien bestehn in der militairischen Verwaltung der Districte Großbritanniens. Sie werden jetzt in die von Südbritannien mit 10, von Nordbritannien mit 2, und von Irland mit 7 Districten eingetheilt. Es ist den diesen Bezirken vorgesetzten Generalen aufgetragen, den Stand der ihren Befehlen unterworfenen Truppen auf das genaueste kennen zu lernen, sich über die Art und Dauer ihrer Dienste zu erkundigen, so wie über die Stärke, auf welche sie im Nothfall gebracht werden könnten. Sie müssen sich über die militairischen Hülfsquellen ihrer Bezirke rücksichtlich der Lebensmittel, Arbeiter, Pferde, Transportmittel für die Truppen, den Schießbedarf und das Gepäck unterrichten. Sie müssen sich ferner eine gründliche Kenntniß von dem militairischen Charakter des Bodens ihres Bezirks, von den militairischen Niederlagen, festen Plätzen, angreifbaren Puncten, der besten Vertheidigungsart und allen Mitteln erwerben, um einem feindlichen Heere mit Vortheil zu widerstehen. Sie haben die Officiere ihres Generalstabes mit diesen Untersuchungen vertraut zu machen, und sie müssen endlich zu jeder Zeit dem Oberbefehlshaber alle von ihm verlangten Nachweisungen über die Mannszucht, die Bekleidung und die Verwendbarkeit der Truppen zu einem unvermutheten Dienste sogleich ertheilen können. Die Mannschaft eines Bezirks bildet eine oder mehrere Brigaden, deren jede ihren Major

hat. Auf dem Marsche ist seine Stelle an der Spitze des ersten Regiments, beim Lager hinter der Mitte der Brigade; er ordnet die Wachen u. dergl. an. Die Einzelnheiten im Dienste des Bezirks sind den Gehülfen des Generaladjutanten oder des Generalquartiermeisters übertragen. In den an der See liegenden Districten muß der Gehülfe des Generalquartiermeisters sich eine genaue Kenntniß von allen Ausschiffungsplätzen, von den besten Vertheidigungsplätzen in ihrer Nähe, von den besondern Winden, und den dem Feinde behülflichen Fluthperioden verschaffen. In allen Bezirken aber muß er die Straßen genau kennen, die Natur der Erdoberfläche, den Lauf der Flüsse, die Ueberschwemmungsmittel. Die wichtigsten Stellungen und Zugänge muß er zeichnen und Denkschriften über deren Angriff und Vertheidigung abfassen; endlich hat er sich mit Aus- und Einschiffung der Truppen zu beschäftigen. — Im Felde commandiren die Generale in der Schlachtordnung dergestalt, daß nach dem Befehlshaber der älteste den rechten Flügel des ersten Treffens, der folgende dessen linken Flügel, der dritte das Centrum commandirt; hierauf hat der vierte den rechten Flügel des zweiten Treffens u. s. f., woraus das Princip der Engländer hervorleuchtet: nicht auf die Reserve, wie gewöhnlich andere Armeen thun, sondern auf das erste Treffen die größte Zuversicht zu setzen. Die Generalmajore haben meistens Brigaden unter sich, diejenigen, denen diese nicht zu Theil werden können, sind dann wie übercomplette Stabsofficiere zu betrachten, welchen ihr Generallieutenant irgend vorkommende Aufträge zu befehligen anvertraut. Uebrigens kommt beim Vorrücken gegen den Feind dem Generalmajor die Führung der Avantgarde zu. Bei Belagerungen commandirt stets ein Generallieutenant den rechten Flügel der Hauptattake, indeß kann er auch jeden andern für sich wählen, nur darf er keinen eigentlichen Angriff ohne besondern Befehl des commandirenden Generals machen. Finden zwei Attaken statt, so hat der Generalmajor den Nebenangriff zu leiten, bei nur einer denjenigen Flügel derselben den der Generallieutenant übrig gelassen hat.

G. Stab der Corps. Die englische Armee ist in Regimenter getheilt, die aber nur ein Bataillon haben, so daß jedes Infanterieregiment ein selbstständiges taktisches Ganze bildet; eine sehr zweckmäßige Einrichtung für den Krieg, indem, wenn ein Regiment mehrere Bataillons hat, diese doch eigentlich eben so viele taktische Einheiten machen, weil die Natur der Terrains beim Gefecht selten eine solche ununterbrochne Frontaufstellung auch nur eines Regiments als im Frieden bei Revuen erlaubt. Da läuft ein Bach, dort zieht sich ein Hohlweg hin, hier liegt ein Ravin, da erhebt sich ein Hügel; endlich und hauptsächlich

die Mauern, Hecken, kleinern Gehölze, einzelnen Häuser, Schlösser, Meiereien, Dörfer, alles dies verdirbt im Kriege fast überall den Trilltaktikern die Freude der Schnurrichtung und trennt, durch Nothwendigkeit geboten, oft selbst das Bataillon in die Compagnietheile. Daher haben die Engländer sehr recht das bei der Infanterie einzusehen und auszuüben, was andere Heere nur mehrentheils bei der Cavalerie thun. Allein wegen der leichtern Uebersicht in administrativer Hinsicht und der Verstärkung werden in Kriegszeit jedem englischen Regimente noch zwei überzählige Bataillons hinzugefügt, die jedoch selbstständig und unabhängig vom Regimentscommando sind. Demnach füllt der Bataillonscommandeur den eigentlichen Obristplatz aus. Jedes Regiment Fußvolk oder Reiterei wird von einem Obrist commandirt, der Eigenthümer seines Regiments ist, wodurch diese Stellen so einträglich sind, daß das Einkommen von einem Regimente mehr als das eines auf dem Stabe befindlichen Generallieutenants — wenn solcher nämlich nirgends als Statthalter angestellt ist — beträgt. Daher kommt es, daß diese Obristplätze sich nicht nur mit Generalmajoren und Generallieutenants, sondern selbst mit Feldmarschällen besetzt finden. Es giebt aber auch Generale, die Obristlieutenants, Majors, selbst Hauptleute eines Regiments sind. Aus dieser schädlichen Einrichtung, welche in den Zeiten vor 1808 noch in manchen Armeen des Continents in ähnlicher Art statt fand, geht hervor, daß solche Titularobristen beinahe niemals ihre Regimenter zu sehen bekommen, im Felde nicht mit ihnen dienen, und so die bedeutenden Einkünfte als sine cura denen wegnehmen, welche statt ihrer die Gefahr und Beschwerde, Freude, Leid und Ruhm mit dem Regimente theilen *). Ehemals hatten die Obristen eine große Gewalt über ihre Regimenter: sie bestimmten nach Gutdünken die Uebungen und Ergänzungen und äußerten großen

*) In der musterhaften Organisation der preußischen Armee giebt es bei einigen Regimentern auch Chefs derselben, allein dies ist eine reine Ehrenstelle, ohne daß irgend ein Einkommen damit verbunden, wo der Chef — stets ein General — nur die Uniform seines Regiments zu tragen berechtigt ist und den jährlichen Rapport desselben durch den Commandeur erhält, übrigens aber nichts in das Commando und die Administration zu sagen hat. Damit ist manchmal die doppelte Auszeichnung vereinigt, das Regiment nach seiner berühmten Waffenthat desselben oder der seines Chefs zu bezeichnen. So z. B. heißt das königl. preuß. 9. Infanterieregiment das Kolbergsche und sein Chef ist der Feldmarschall Graf v. Gneisenau; hier verbindet sich die Erinnerung an die ruhmvolle Vertheidigung von Kolberg durch den Chef dieses Regiments und durch das Regiment selbst zu einem merkwürdigen Ganzen, welches sehr vollständig den hohen Sinn beurkundet, in dem der König von Preußen wichtige Thaten anzuerkennen weiß.

Einfluß auf die Beförderungen. Jetzt jedoch findet solches nur sehr beschränkt statt, obwohl sie noch die Unternehmer der Bekleidung, die indeß einer vorhergehenden Untersuchung unterworfen ist, sind. Die Bekleidungsausgaben und überhaupt alle Geldgeschäfte der Regimenter werden von Bankiers, die der Obrist dazu beauftragt und welche Regimentsagenten heißen, besorgt. Was die Verfassung, Mannszucht und Uebung des Heeres betrifft, so ist solche durch die kräftigen Maßregeln des verstorbenen Herzogs von York in die Hände des Oberbefehlshabers gekommen, und dessen Vorschriften sind nun von allen Abtheilungen, selbst denen außer Landes und im Felde, zu befolgen. Jedes Regiment besteht wesentlich aus einem, von einem Obristlieutenant und zwei Majors befehligten, Bataillon. Hat dasselbe nur sechs Compagnien, so wird ihm nur ein Major gegeben. Die in Kriegszeiten hinzugefügten zweiten und dritten Bataillons bekommen jedes einen Obristlieutenant und einen Major, werden aber im Frieden wieder aufgelöst. Diese Officiere heißen Field-officer, mit unserm Stabsofficier gleichbedeutend. Ausnahmsweise von dieser allgemeinen Eintheilung haben 3 Linien- und 2 Regimenter der Leibwache zu Fuß zwei Bataillone beibehalten, die aber als selbstständige Truppe dienen, deren Obristlieutenants als Obristen zu betrachten sind, welche deren Gewalt, jedoch nicht die Geldvortheile besitzen, und deren Commando vorübergehend ist.

II. Truppen.

Eine besondere Verordnung bestimmt den Rang der Waffengattungen sowohl für das Schlachtfeld als im übrigen Dienste, die Reiterei dem Fußvolke vorgehend, folgendermaßen: a) Leibwache zu Pferd, b) Artillerie zu Pferd, c) Cavalerie, d) Artillerie zu Fuß, Ingenieurs und Sappeurs, e) Leibwache zu Fuß, f) Veteranen, g) Linieninfanterie, h) Miliz (d. i. Landwehr) und i) Freiwillige. Daß in einem Lande, wo man das Pferd so sehr schätzt, sich die Zuneigung für dasselbe mit auf den, der es reitet, überträgt und also, der eigentlichen Ordnung entgegen, wo die Infanterie den Kern jedes Heeres bildet, die Reiterei dem Fußvolke vorangesetzt wird, läßt sich entschuldigen; allein gegen den Geist einer wohl durchdachten Rangordnung sehen wir die Veteranen zurückgesetzt. Ist es überall der Natur der Dinge angemessen, das verdiente Alter zu ehren, so gewiß ganz besonders in dem Soldaten, der das Gut, ohne welches alle andern keinen vollen Werth mehr für ihn haben können, wohl ein halbes Jahrhundert lang täglich für seinen Fürsten und sein Vaterland zu opfern bereit war und oftmals für beide geblutet hat. Sie müßten den ersten Rang haben und dann die Freiwilligen folgen,

denn verwunderlich ist es, zumal in einem constitutionellen Staate, sie, welche gute Dienste umsonst und ungezwungen leisten, zuletzt zu stellen. Die Regimenter jeder einzelnen Waffe sind durch Nummern unterschieden, jedoch führen einige noch außerdem den Namen einer Stadt oder Provinz. Wir wollen die einheimischen sowohl als die fremden Truppen und ihre Verhältnisse nunmehr kurz darstellen:

A. Die königliche Leibwache. Die zu Pferd besteht aus der Leibwache life-guards und der Reiterwache horse-guards, auch die Blauen genannt. Die erstere aus 2 Regimentern, deren jedes 8 Compagnien von 43 Mann in Reih und Glied, d. h. Unterofficiere und Gemeine, hat; hierbei beträgt der Stab eines jeden: 1 Obrist, 1 Obristlieutenant, 2 Majors, 8 Rittmeister, 8 Lieutenants, 8 Cornets, 1 Adjutant, 1 Chirurg und dessen Gehülfe, 1 Roßarzt. Dieses Corps ist vielleicht das schönste des ganzen Heeres. Dem folgt die Reiterwache von nur einem Regimente, das die gleiche Stärke als eines von jenen hat, sein Stab ist eben so geordnet, nur befinden sich statt eines 3 Obristlieutenants dabei. Die Reiter beider Leibwachen unterscheiden sich durch Kleidung, Größe und Sold. Die Leibwache trägt rothe Uniform, der Mann muß wenigstens 6 Fuß (engl.) messen und erhält täglich 3 Pence mehr. Die Reiterwache hat blaue Uniform und Cuirasse und bedarf nur 5 F. 10½ Z. Obwohl die schwere Reiterei den Namen Gardedragoner führt, so ist sie doch durch nichts von der übrigen Cavalerie verschieden und gehört keineswegs zur königlichen Garde. Die life-guards haben im Frieden den Dienst um den Regenten und in London, gehen aber als Brigade auch ins Feld und zeichneten sich bei Waterloo aus. Die Leibwache zu Fuß besteht aus 3 Regimentern. Das erste ist ein Grenadierregiment von 3 Bataillonen, 32 Compagnien und 2500 M. in Reih und Glied. Die beiden andern Regimenter sind Füseliers, haben nur 2 Bataillons, 20 Compagnien und 1600 M.; so daß die Leibwache zu Fuß vollzählig in Reih und Glied 5760 M. stark ist. Der Gemeine erhält 8¼ Pence täglich mehr als der eines Fußregiments. Jedes Regiment hat 1 Obrist, 1 Obristlieutenant, 1 Oberwundarzt, 1 Anwalt (sollicitor); jedes Bataillon 1 Major, 1 Wundarzt und seinen Gehülfen; jede Compagnie 1 Hauptmann und 2 Lieutenants. Das zweite Regiment, älter in seiner Stiftung als das erste, war das des Generals Monk, dessen Namen es noch führt, auch sonst die Coldstream-Garde, nach einem Marktflecken dieses Namens, genannt. Der höhere Rang der Officiere und hohe Sold der Gemeinen der königlichen Leibwache erzeugen gegen dieselbe einen doch immer ungerechten Haß in dem englischen Heere,

da die ersteren überall kein übermüthiges oder sonst verletzendes Betragen sich gegen ihre Cameraden von der Linie oder gegen die Bürger zu Schulden kommen lassen. Indeß würde es allerdings hier, wie auch in andern Reichen, wohl eigentlich angemeßner seyn, wenn große Monarchen ihre Leibgarden nicht sowohl nach dem Adel ihrer Officiere und der Körperlänge der Gemeinen zusammensetzten, sondern die Ehre und das Zutrauen, ihre geheiligte Person zu beschützen, nur denen anvertrauten, welche sich derselben durch Tapferkeit, Disciplin und Menschlichkeit im Felde wie im Frieden würdig bezeigten, wo dann auch jenes eifersüchtige Mißtrauen sich von selbst in Achtung und Nacheifer verwandeln müßte. Artillerie oder Ingenieurs von der Garde giebt es nicht, weil die ganze Artillerie und das Genie königliche Corps sind. Daher wenden wir uns jetzt unmittelbar zur

B. Cavalerie. Ehe von dieser selbst gesprochen werde, sey es vergönnt einiges über das englische Pferd, Reiten und seine Behandlung, in Bezug auf die Cavalerie zu sagen. Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß das englische Reiterpferd das vorzüglichste für den Chot, d. i. für die schnellbewegteste Laufkraft, um damit den Feind überzurennen, ist. Allein so sehr diese Eigenschaft in der Schlacht erfordert wird, bleibt doch die möglichste Schnelligkeit in allen Bewegungen nach dem Willen des Führers die Hauptsache. Das Letztere ist aber bei der englischen Reiterei gar nicht der Fall: einmal zum Angriff losgelassen, überreiten sie zwar alles, durchbrechen erstes und zweites feindliches Treffen (wie bei Waterloo zuletzt der Fall war) unaufhaltsam, allein — der Feldherr muß auf längere Zeit nun auch von ihnen Abschied nehmen, er bekommt sie so bald nicht wieder zu sehen! Dies liegt in der Steifheit und Länge des Halses dieser Thiere, dem ganzen Körperbau, vermöge welcher sie auf das Vordertheil vorwärts schieben, und der Reiterei selbst. Viel davon könnte durch überlegte Auswahl unter den Pferden, die für die Reiterei angekauft werden, sich vermeiden lassen; mehr noch, wenn — die englische Cavalerie zu reiten verstände. Darin aber ist die ganze Nation trotz ihrer Pferdeleidenschaft sehr zurück, sie sitzen mit ganz kurzen Bügeln, heben sich ruckweis, um dem Stoß im Trab auszuweichen und lassen entweder die Zügel schlottern oder halten sich gar an ihnen fest. So hilft denn die übrige große Fürsorge des Cavaleristen für sein Roß (im Gegensatz des französischen Reiters, der wieder auf andere Weise schlecht reitet und zugleich gar keine Sorge und Liebe für sein Pferd hat) zum Zwecke des Kriegs nur wenig, so trefflich und leicht auch Sattel und Gepäck ist. Der Herzog von Wellington hat aus diesem Grunde auch immer so lange als möglich Angriffe mit

großer Linienreiterei vermieden und lieber einzelne Regimenter zur Attake geschickt, um andere für den Nothfall zur Hand zu haben. Man hat aber, wie Volz im bemerkten Werke zuerst anführt, unternommen die englische Reiterei reiten zu lehren, und es ist dieser wichtige Auftrag mit Recht einem Deutschen, dem jetzigen englischen Obrist Peters geworden, von dessen gründlicher Lehre in der Schulbressur bedeutende Resultate zu erwarten sind. Da der Engländer auch eben nicht geschickt in Führung der blanken Waffe ist, so hat auch hierin Peters den Unterricht übernommen; es wird die ganze Cavalerie zu Pferd mit der Lanze exercirt, gleichviel ob sie diese wirklich führt oder nicht, und sicher kann es keine bessere Maßregel geben, weil diese Waffe die meiste Geschicklichkeit sowohl in ihrer Führung als im Reiten verlangt, und wer derselben zu Pferd mächtig ist, dann mit Leichtigkeit Degen oder Säbel handhaben lernen wird. — Die Cavalerie bildet einen beträchtlichen Theil des engl. Heeres, sie war während des letzten Kriegs der sechste Theil der Infanterie. Rechnet man die Freiwilligen zu Pferd aus den drei Königreichen dazu, so steigt ihre Zahl auf 80,000 M. Alle Reiterregimenter, auch wenn es Husaren sind, heißen Dragoner, und sie bestehen aus schweren und leichten, wovon letztere weit den größten Theil ausmachen. Die Gardedragoner bilden die eigentliche schwere Cavalerie, zu ihr gehören die horse-guards. Die ganze schwere Reiterei ist durch Helm und rothen Rock von der leichten unterschieden, die aus Jägern, Uhlanen und Husaren besteht, von denen beide erstere blaue Farbe, alle drei aber den Tschako tragen, diese in so vielen Heeren eingeführte und eigentlich doch eben so unmilitairische als beschwerliche Kopfbedeckung. Den Küraß führt Niemand als, wie schon erwähnt, die Blauen, aber auch nur als Paradebekleidung. Die leichten Dragoner bestehn aus 4 Regimentern Husaren, 4 Regimentern Lanzenreiter, erst 1816 gebildet; die übrigen sind Jäger oder Chasseurs. Der Etat jedes Regiments ist 8 Compagnien und besteht aus 1 Obrist, 2 Obristlieutenants, 2 Majors, 8 Capitains, 8 Lieutenants, 8 Cornets, 1 Adjutanten, 1 Zahlmeister, 1 Quartiermeister, 1 Chirurg nebst Gehülfen, 1 Roßarzt, hierzu 28 Wachtmeister, 8 Trompeter und 368 Reiter; in Kriegszeiten steigt diese Stärke auf 900 bis 1200 M. in Summe. Zwei Compagnien stoßen zusammen und bilden eine Schwadron, so daß ein Regiment deren vier hat. Der Befehlshaber eines im Felde stehenden Heeres formirt manchmal eine Abtheilung Guard zu Pferd, so Wellington im J. 1810, welche 1813 aus 3 Officieren, 28 Unterofficieren und 76 Reitern bestand. Im Felde erhält jede Schwadron Reiterei eine Schmiede mit 4 Pferden;

im Frieden hat das Regiment nur zwei dergleichen. Die Bewaffnung der englischen Cavalerie besteht im Säbel, der Lanze, Pistole und dem Carabiner, und ihre Beschaffenheit ist vortrefflich.

C. Infanterie. Wie bereits gesagt, ist das Bataillon die militairische Einheit und besteht aus 8 Mittel- und 2 Flügelcompagnien, welche den Grenadieren und Jägern anderer Heere entsprechen. Gewöhnlich beträgt das Bataillon 800 M., wird aber im Kriege auf 1000 und das zweite auf 800 M. verstärkt. In erst angegebner Anzahl gehören hierzu 1 Obristlieutenant, 2 Majore, 10 Hauptleute, 12 Lieutenants, 8 Fähnriche, 1 Adjutant, 1 Zahlmeister, 1 Quartiermeister, 1 Wundarzt mit 2 Gehülfen, 1 Oberfeldwebel, 1 Quartiermeisterfeldwebel, 1 Zahlmeisterfeldwebel, 1 Waffenmeisterfeldwebel, 1 Schulmeisterfeldwebel, 10 Fahnenfeldwebel, 30 Feldwebel, 1 Regimentstrommelschläger, 21 Trommelschläger. Im J. 1820 hat das Parlament die Minderung des Bataillons von 10 auf 8 Compagnien verordnet; im jetzigen Friedensfuß beträgt des Bataillons Stärke 552 Mann in Reih und Glied und 98 Officiere und Unterofficiere, mithin zusammen 650 M. Jedes Bataillon theilt sich in 4 Divisionen, jede davon in 2 Subdivisionen, diese in Sectionen. Eine Armeebrigade soll im allgemeinen aus 3 Regimentern bestehn, sie steigt jedoch bis zu 4 und steht unter einem Generalmajor. Die Armeedivision besteht aus 2, auch mehren, von einem Generallieutenant befehligten Brigaden. Daß die Grundeintheilung von 10 Compagnien in 4 Divisionen ganz unpassend und sehr nachtheilig ist, springt ins Auge, denn es bleiben entweder 2 Compagnien übrig, oder diese werden den andern mit zugetheilt; indeß wird dagegen mit einigem Rechte angeführt, daß die Flügelcompagnien oft zum leichten Dienst benutzt werden und in diesem oder ähnlichem Detaschirungsfalle nicht in jene taktische Theilung fallen. Von dem Schulmeisterfeldwebel wird an seinem Orte gesprochen werden, hier aber müssen wir noch anführen, daß die Lage der englischen Unterofficiere bei weitem gegen die der Gemeinen verbessert ist; eine höchst löbliche Rücksicht. Denn nur durch die Erlangung und Beibehaltung guter Unterofficiere ist es möglich, in irgend einem Heere, das im Frieden nicht vollzählig gehalten wird, solche Cadres oder Rahmen zu bilden, die fähig sind die neue Mannschaft alsbald zu ihrer Bestimmung tüchtig zu machen. Besonders vorzüglich ist die i. J. 1813 errichtete Stelle des Fahnenfeldwebels — colour-sergent — der höhern Sold als die andern erhält und eine Dienstauszeichnung über der Tresse auf dem Arme trägt. Durch solche und ähnliche Bemühungen gelang es dem Herzog von York ein Corps Unterofficiers zu erhalten, das durch Betragen, festen Befehl und Haltung

sehr achtungswerth ist. Leichte Infanterie werden die Regimenter Nr. 43, 51, 53, 60, 68, 71, 85 und 90 genannt, die aber durch nichts als einen grünen Federbusch und durch ein Jagdhorn statt des Bleches auf dem Tzschako sich von dem übrigen Fußvolk unterscheiden, mit Ausnahme des 60. Regiments, welches aus Angloamerikanern besteht, und den bekannten Bergschotten. Nur eine Brigade, die von den übrigen Regimentern unterschieden die Scharfschützenbrigade — rifle brigade — heißt, hat die englische Armee.

D. Fremde Truppen. In Friedenszeiten darf der König keine ausländischen Truppen in seinem Militairdienste haben, und es ist ein verbreiteter aber großer Irrthum, zu glauben, daß das britische Heer mit fremden Söldnern ergänzt werde. Im Kriege ziehen die Engländer vor, ganze Corps von den Fremden zu kaufen, entweder um einen bestimmten Preis oder vom Wenigstnehmenden; hierbei vergißt der König nie den Vortheil seiner hannöverschen Truppen. Als im Kriege gegen Frankreich die Hannoveraner mit den Franzosen eine Capitulation eingingen, um sich nach England einzuschiffen, erlaubte eine Parlamentsacte den Aufenthalt und Dienst dieser Truppen auf britischem Boden, als selbstständiges 16,000 M. starkes Corps unter dem Namen der königlich deutschen Legion. Aber auch in Ländern, welche England nur vorübergehend besitzt, und in den Colonien errichtet es fremde Regimenter; von erster Art waren das 1. und 2. italienische Regiment, das calabresische Freicorps rc.; indeß haben solche nie mehr als den sechsten Theil der eignen Macht betragen. Wenn aber bei der Capitulation deshalb sich die von Engländern geworbenen Corps nicht sicher setzen, so schicken jene diese lieber in ihre ungesunden Colonien zur Besatzung als ins Feld, um ihre Truppen den Ruhm und Nutzen ihrer Siege allein erringen zu lassen. Indeß fanden die Briten zu diesem Zwecke niemals hinreichende Truppen, es blieb ihnen daher nichts als die eigne Errichtung von Colonialtruppen übrig, besonders um die Mannschaft in den Antillen zu ergänzen. Es wurden Corps von Schwarzen in Amerika und auf der afrikanischen Küste errichtet. Kurz vor dem Verbote des Sclavenhandels 1805 schloß die Regierung mit Kaufleuten einen Vertrag über Lieferung von 5000 Negern zwischen 16 und 30 Jahren. Da bereits 6 westindische Regimenter zusammen 5000 M. bestanden, erhielt man nunmehr 8 westindische zu 8,992 M. und 1 königlich afrikanisches zu 1,114 Mann. Nachdem der Sclavenhandel aufgehoben worden, schickte das Gouvernement einen Major auf Rekrutirung nach Sierra Leone, der Geld, Kleidung und Geschenke für die benachbarten Fürsten mitbekam.

E. Artillerie. Sie besteht aus der reitenden Artillerie und den Raketieren, der Fußartillerie, dem Artillerietrain und den Artillerie-Ouvriers. Die 1) reitende Artillerie bildet eine Brigade, theilt sich in Compagnien und zerfällt in die der reitenden Geschütze und der Raketiere. Im Jahr 1819 ward diese Brigade von 2 Obristcommandanten, 2 Obristen, 2 Obristlieutenants, 1 Major befehligt, mit 6 Compagnien, 610 Mann. Die Compagnie besteht aus 1 ersten Capitain, 1 zweiten Capitain, 3 Lieutenants, 2 Stabssergeanten, 12 Unterofficieren, 75 Kanonieren, 6 Feuerwerkern, 1 Trompeter und 46 Trainsoldaten. Die Batterie hat 6 Stück mit dem nöthigen Fuhrwerk, und 86 Zug- und 56 Reitpferde. In den meisten Fällen steht die reitende Artillerie der der deutschen Armeen und der französischen beträchtlich nach, „indem man sie mehr als berittene Fußartillerie, keineswegs aber", sagt Volz, „als reitende Artillerie ansieht und behandelt, d. h. man bedient sich ihrer großentheils nur, um Geschütze mit großer Schnelle auf einen Punct zu bringen, nicht aber, um eine durch die Beweglichkeit vervielfältigte Wirkung der Artillerie zu erhalten. Man hat in der neuern Zeit die reitende Artillerie in England theilweise den Cavaleriebrigaden zugetheilt, allein diesen Schritt zur Vervollkommnung dadurch sehr beeinträchtigt, daß man die Artilleristen statt auf Pferde auf Würste setzte und sie so zu Fahrenden machte. Die reitende Artillerie ist die Cavalerieartillerie, sie steht ganz im Verhältniß zu ihrer Waffe wie die Fußartillerie zur Infanterie. Die Artilleriereiter stürzen ihren Geschützen nach, während eine einzige Kugel, oder nur ein Mal Umwerfen den Lauf der ganzen fahrenden Bedienung hemmt." Ungeachtet dieser und anderer sehr gründlichen Bemerkungen über die Artillerie im allgemeinen, und die englische im besondern, hat dennoch die englische reitende Artillerie in den letzten Feldzügen wesentliche Dienste geleistet. Anfangs hatte sie Dreipfünder, leichte Sechspfünder und leichte Haubitzen; dann, 1793, führte man Zwölfpfünder ein, gab sie aber bald wieder auf und ersetzte die leichte Haubitze mit einer schweren von demselben Caliber. Beim spanischen Heere wurde 1813 ein Theil der leichten Artillerie mit Neunpfündern versehen, diese ihnen aber vor Wiedereröffnung der Feindseligkeiten 1815 abgenommen und in die Geschützparke vertheilt. Vor der Schlacht von Waterloo tauschten aber sechs von den 10 Compagnien, die in's Feuer kamen, ihre leichten Geschütze wieder gegen Neunpfünder, in der Voraussicht eines heftigen Kampfes, aus, und die Engländer behaupten: daß dieser Tausch auf den Erfolg der Schlacht den größten Einfluß hatte. Eine Compagnie erhielt auch bloß Haubitzen und die Ueberlegenheit ihres Feuers zeigte sich sehr

deutlich bei Hougomont. Bei den Batterien, wo die Würste nicht eingeführt sind, ist nur ein Theil der Bedienung zu Pferde und die andern sitzen auf den Protzen. Die Raketiere bilden eine Escadron, sie besteht aus: 1 Chef, Major, 1 Capitain, 2 Premierlieutenants, 2 Souslieutenants, 1 Wachtmeister, 1 Quartiermeister, 3 Sergeanten, 3 Corporalen, 3 Trompetern u. 70 Raketieren. Sie versieht den Dienst des Werfens der Congreve'schen Raketen. Da diese Waffe noch immer nicht hinlänglich bekannt und auf das Widersprechendste beurtheilt ist, müssen wir ihrer hier mit etlichen Worten gedenken. Der englische General Congreve machte damit im September 1805 Versuche bei Woolwich in Gegenwart Pitts und anderer Cabinetsminister, welche so zur Befriedigung ausfielen, daß dieselben zur Expedition gegen Boulogne gebraucht werden sollten, welches im October 1806 unter Commodore Owen im Beiseyn Congreve's geschah. 200 Raketen wurden abgeschossen und nach der ersten Decharge gerieth die Stadt in einen Brand, der erst nach zwei Tagen gelöscht werden konnte. 1807 leisteten sie große Dienste beim Bombardement von Copenhagen. Erst im spanischen Kriege wurden sie für den Felddienst eingerichtet, doch ihre gute Wirkung nur spät in Deutschland im Gefecht an der Görde. In der Schlacht von Leipzig und bei Waterloo waren ihre Dienste unerheblich. Hieraus scheint hervorzugehen, daß die Brandfähigkeit der Raketen größer als die bis jetzt erzielte Gewißheit ist, den beabsichtigten, besonders beweglichen, Gegenstand zu treffen. Sollte durch ihre Vervollkommnung in Hinsicht der Gewißheit des Wurfs Letzteres erreicht werden, dann dürften sie jeden Falls ein außerordentliches Zerstörungsmittel darbieten, das jedoch schon jetzt, gegen befestigte Plätze angewendet, im Brande verheerender als Bomben wirkt, wogegen sie zum Ricochettiren zwar auch, aber nie mit der Sicherheit der Kugeln zu gebrauchen sind. Die 2) Fußartillerie ist in Bataillons getheilt, der Oberstab besteht aus: 1 commandirenden Obrist, 1 Obrist zweiter Classe, 2 Obristlieutenants, 1 Major, 1 Adjutanten, 1 Quartiermeister, 1 Wundarzt mit 1, im Kriege 2 Gehülfen. Auf dem Kriegsfuß hat das Bataillon 10, im Frieden 8 Compagnien, bei jeder stehen: 1 Hauptmann erster, 1 Hauptmann zweiter Classe, 2 Premier-, 2 Souslieutenants. Im Frieden hat man die Compagnien so vermindert, daß das Bataillon von 1000 M. auf 640 M. herabgesetzt worden ist. Während des Kriegs gab es auch ein Bataillon Invalidenkanoniere, das noch, aber sehr vermindert, besteht. Die Fußartillerie der Engländer übertrifft in Schnelligkeit ihrer Maneuvres die aller andern Heere; sie bedient sich im Felde des leichten Zwölfpfünders, des Neunpfünders, des

schweren Sechspfünders und der 5½ zölligen Haubitze. Was die Festungsartillerie anbelangt, so hat man angefangen den eisernen Geschützen, so wie in den Niederlanden, den Vorzug vor den metallenen zu geben, wovon man vortreffliche in Schottland gießt. 3) Artillerietrain. Ehedem waren die Fahrknechte bei der Artillerie bloße Fuhrleute, die man im Fall eines Bedürfnisses dung. Sie liefen beim Ausrücken ins Feld haufenweis weg und man war deshalb oft genöthigt sie durch Soldaten von den Regimentern zu ersetzen. Im Anfange des Revolutionskrieges wurden jene Fuhrknechte zu einer militairischen Truppe umgewandelt. Ehedem gingen sie neben dem Geschütze und Munitionswagen zu Fuße her, jetzt sind sie alle beritten. Im J. 1819 hat sich dies Corps auf 4 Compagnien mit 429 Trainknechten belaufen, wogegen es im Kriegsjahr 1814 aus 7500 M. mit 85 Officieren bestand. Es sind sehr viele Vorschläge und Anträge gemacht worden, die Fuhrwesen-Officiere abzuschaffen und denen der Artillerie den Dienst derselben mit zu übertragen, welches auch sehr zweckmäßig seyn würde, indem der jüngste Artillerieofficier, ja in gewissen Fällen der Unterofficier, auf dem Schlachtfelde sein Vorgesetzter wird und überhaupt, was wichtiger ist, nur bei inniger Vereinigung des Trains mit der Artillerie diese das Vorzüglichste zu leisten fähig wird. Für den jetzigen Friedensfuß scheint man insofern darauf eingegangen zu seyn, daß den Officieren der vier aufgehobenen Compagnien reitender Artillerie die sämmtlichen Fuhrknechte untergeordnet sind, die nun wie Kanoniere behandelt, jedoch nicht Unterofficiere werden können. Ob es bei diesem System für den Kriegsfall, natürlich mit der gehörigen Modification, bleibt, muß die Folge erst lehren. Die Pferde für die sämmtliche Artillerie werden auf Rechnung der Regierung auf engl. Märkten gekauft und kostete 1809 für die reitende Artillerie das Stück 28 Guineen, und 25 G. für die zu Fuß. Dies ist allerdings viel, dafür sind aber auch die Thiere sehr stark und tauglich. Es ist hier noch im kurzen die fremde Artillerie zu erwähnen. Im letzten Kriege hatte England davon einige Compagnien im Sold, die aus französischen Ausgewanderten und andern Mannschaften verschiedener Nationen bestand, wozu noch die der hannöverischen Legion kam. Sie betrugen alle zusammen nicht ganz den sechszehnten Theil der engl. Artillerie und wurden nach erfolgtem Frieden sogleich wieder entlassen. 4) Die Artillerieouvriers oder Werkleute. Dies sind diejenigen militairischen Arbeiter, welche der Feldartillerie beigegeben sind und den Beschlag so wie die dringendsten Ausbesserungen der Wagen, der Kanonen und des Geschirrs zu besorgen haben. Sie bilden kein besonderes Corps, sondern gehören zu

den Artilleriebataillonen. In den festen Plätzen werden die Arbeiten für das Geschütz von bürgerlichen Arbeitern verfertigt, die man sehr theuer bezahlt. Beim Heere wirft das Geniecorps die Batterien auf, so wie auch bei Belagerungen die Zahl, Lage und selbst die Bewaffnung dieser Art von Werken lediglich den Genieofficieren anheim zu fallen scheint; dies ist eine üble Einrichtung, weil die hierzu nöthige Wissenschaft in Bezug auf die Beschießung der feindlichen Außen- und Hauptwerke mehr in das Bereich des Artilleristen als des Ingenieurs gehört und wenigstens mit Uebereinstimmung beider hierbei zu verfahren wäre.

F. Ingenieurs. Sie führten sonst den Namen königliche Arbeiter und wurden zuerst von dem ehemaligen Großmeister der Ordonnanz, Herzog von Richmond, in Compagnien getheilt, wovon die bleibenden zu Portsmouth, Plymouth, Chatham, Dover und Gibraltar dienten, die andern dagegen nur vorübergehend waren und in den Festungen zur Ausbesserung alter und Erbauung neuer Werke gebraucht wurden. Dies hatte große Nachtheile in dem Dienst und der Administration, weshalb einem Hauptmann dieser Waffe aufgetragen ward für dieselbe zu werben; die Truppen wurden in dem Exerciren der Infanterie geübt und dann den verschiedenen Compagnien nach Verlangen zugeschickt. Wir haben diese Errichtungsweise hier mitgetheilt, um zu zeigen, wie gleich vom Anfang an für den wirklichen Dienst der Ingenieurs in Festungen und im Felde wenig, und dies Wenige ohne Ordnung gethan wurde. Mit unbedeutenden Verbesserungen hat sich solche Weise, die Gemeinen entweder mehr als nichtmilitairische Arbeiter zu betrachten, oder wieder ihnen nur das Exerciren des Fußvolks, das sie nicht brauchen, zu lehren und sie dabei etwas zu disciplinieren, bis auf die neuere Zeit erhalten. Daher kam es, daß in den Kriegen bis 1812 die englischen Ingenieurofficiere wenig leisteten, theils weil ihnen keine wohlunterrichtete Mannschaft, theils aber auch gar keine Transportmittel zu Gebote standen und sie alles requiriren mußten. Der Obrist Jones, welcher bekanntlich ein Werk über die von den Engländern und ihren Verbündeten in Spanien im J. 1811 und 1812 unternommenen Belagerungen herausgegeben hat, schreibt außer diesen Ursachen das oftmalige Mißlingen noch der großen Unwissenheit der Officiere und Soldaten der Linie in allen Belagerungsarbeiten zu. Diese ungünstigen Resultate machten die Regierung und die Vorgesetzten des Geniecorps darauf bedacht dem Uebel abzuhelfen, und vom J. 1812 an begann man durch allmälige Bildung der jungen Officiere und der Soldaten, so wie die Errichtung der Schule in Chatham zum praktischen Unterricht derselben, die innern Verbesserungen. Diese Waffe erhielt

den Namen des Corps der Sappeurs und Mineurs und sie wurden in der Sappeur-, Mineur- und Pontonierarbeit gründlich unterrichtet und geübt, obwohl eigentlich der letztere Dienst bei den Engländern dem Fußvolke anheim fällt, indem sich bei jedem Regimente 4 bis 5 Pionniere befinden, welche aber wenig mehr davon als den Namen führen. Wellington, um sein Geniecorps dem Kriege angemeßner zu organisiren, gab 1814 jeder Division eine Geniebrigade bei, die aus einer Compagnie Schanzgräber bestand, welche hinlängliche Fuhrknechte, Pferde und Wagen bei sich hatte, um für 500 Mann Schanzzeug mit sich zu führen. Bei jeder solchen Brigade befand sich ein Hauptmann und mehrere Unterofficiere, welche für Vollzähligkeit der Leute und Pferde stehen mußten. Die andern Ingenieurs hatten weder mit dem Material noch Personal zu thun und konnten ungestört den Arbeiten obliegen. Beim Schiffbrückenzuge waren 5 Compagnien Schanzgräber; er bestand aus 80 Pontons und den nöthigen Schmieden und Wagen, die zusammen von 800 Pferden gezogen wurden. Ein Geniebrigademajor führte den Befehl. Vor der Schlacht von Waterloo (Belle Alliance) waren mehrere Monate lang 18,000 Bauern und 2000 Pferde mit Befestigung der niederländischen Grenze beschäftigt und diese Arbeiten forderten ebensoviel Einsicht als Thätigkeit. Die wenigen Genieofficiere der Briten hätten diese Anlagen unmöglich leiten können, wenn nicht durch die seit 1812 getroffenen Verbesserungen die Unterofficiere und selbst Gemeinen im Stande gewesen wären, die Leitung einer bestimmten Arbeit zu übernehmen, und so hatte, je nach der Oertlichkeit, Jeder 20 bis 100 Mann unter sich. Auch späterhin zeigte es sich durch wesentliche Dienste der englischen Ingenieurs im Felde, wie ihre frühere Ungeschicklichkeit nicht sowohl ihnen, sondern der höhern Behörde zur Last gefallen war. Die Pontons, deren sich die Engländer bedienen, sind 1) von Eisenblech, 2) Cylinderpontons; außerdem werden auch alle andern gewöhnlichen Uebergangsmittel nach Verhältniß des Oertlichen und der Zeit benutzt. Die erstern sind die vorzüglichste Art von Pontons und wegen ihrer Leichtigkeit besonders vorzuziehen, jedoch schadet ihnen salziges Wasser gar sehr, weshalb sie bei Küstenoperationen als nicht wohl tauglich erkannt werden. Im J. 1817 befanden sich bei dem englischen Occupationsheere in Frankreich von den Ingenieurs 35 Officiere und 428 Sappeure und Mineure, im Ganzen aber war das englische Geniecorps 2,468 M. stark, welche Summe sich Ende des J. 1818, als die Besetzung beendigt war, auf 2,162 M. Total ermäßigte.

Ehe wir das Geniecorps ganz verlassen, glauben wir noch der festen Plätze und Forts in den drei britischen Reichen Er-

wähnung thun zu müssen. England: Hier ist an der Grenze von Schottland an der Ostküste Berwick ein regelmäßig befestigter Platz, an der Westküste Carlisle, beide von alten Wällen und Gräben umgeben. Die 5 Schlösser von Dovre, Sandgate, Deal, Sandown, Walmer. Dartmouth in Devonshire an der Mündung des Dart. Gravesend und Tilbury, zwei Batterien, welche die Themse unterhalb London bestreichen. Hull an der Mündung des Wear. Plymouth. Portsmouth. Das Schloß auf der Insel Scilly. Sheerneß, Tynemouth und Cliff-Fort, Batterien zur Sicherung der Mündung des Tyne. Der Tower in London, Waffenniederlage und Staatsgefängniß. Citadelle und Linien von Chatham. Fort auf der Insel Wight. Schloß von Yarmouth. Schottland: Blackneß, Fort am Ufer des Firth. Dunbarton zur Vertheidigung des Clyde. Das Schloß von Edinburg. Redouten und Batterien von Leith. Die regelmäßige Festung Fort George an der Bucht von Inverneß. Schloß von Stirling. Fort William am caledonischen Canal. Irland: Belfast. Carrikfergus. Charlemont. Cork. Duncannon. Galway. Hurst-Castle. Kinsale. Limerik. Londonderry. — Es liegen außerdem noch in England das Schloß Portland an dem einzigen Landungsplatze dieser Halbinsel; der Thurm von Scarborough in der Grafschaft York auf einem Felsen am Meere; St. Mawes am Eingang der Bay von Falmouth; allein diese sind sämmtlich, wie der deutsche geschichtskundige und zugleich kenntnißreiche Uebersetzer des Dupin in einer Note bemerkt, in einer sowenig fortificatorischen Verfassung, daß sie, eben so wenig als Hurst-Castle in Irland, den Namen eines befestigten Platzes im hierin sehr vorgeschrittenen Sinne der neuern Zeit verdienen dürften. Indeß möchten sie dennoch bei den großen Mitteln Britanniens, wenn man ihrer bedürfte, nicht schwer herzustellen seyn. Die Werke von Dower zeichnen sich durch Größe, Festigkeit und Kühnheit des Baues außerordentlich aus, die neuern waren besonders mit darauf berechnet, für Napoleons Truppen, wenn sie nach wirklich vollführter Landung ins Innere des Landes hätten dringen wollen, mörderisch zu werden; allein die Lage der Linien scheint weniger gut als ihre eigne Widerstandsfähigkeit.

G. Miliz. Die Miliz ist in England die einzige wirklich nationale bewaffnete Macht, deren Ursprung sich aus der Zeit Alfred des Großen herschreibt und die verschiedene ihr nachtheilige Schicksale erlitt, bis sie 1756 aus Furcht vor einem feindlichen Einfalle wieder hergestellt ward. Unter Georg II. brachte man die Miliz auf 37,740 Mann; sein Nachfolger erhöhte sie auf

40,963 M. Eine Parlamentsacte gab 1802 dem Könige das Recht diese Anzahl zu vermehren und nach seinem Gutdünken in die verschiedenen Grafschaften zu vertheilen. Jedoch können diese Abänderungen nur von zehn zu zehn Jahren stattfinden. Während eines Krieges stellt man im Nothfalle eine Verstärkung der Miliz auf, welche deren Zahl verdoppelt. Die Dienstzeit dauert 5 Jahre. Die Lordlieutenants der Grafschaften, in welche ganz Großbritannien getheilt ist, und welchen Rang Männer von hoher Geburt und großem Grundvermögen in derselben, meistens Pairs, unentgeltlich bekleiden, haben für die Errichtung, Uebung und Entlassung der Miliz zu sorgen, leiten die Bewegungen und Unternehmungen derselben. Jeder Lordlieutenant ernennt seine Deputirten, die ihn unterstützen. In seiner Abwesenheit versehen 3 dieser Stellvertreter sein Amt, und in jeder Grafschaft werden wenigstens 20 Deputirte ernannt, wenn man eine hinreichende Anzahl Männer findet, die die gesetzlichen Bedingungen erfüllen. Zu Besorgung der allgemeinen Angelegenheiten versammelt sich in jedem Jahre einmal eine Commission, der wenigstens 2 Deputirte und der Lordlieutenant beiwohnen müssen, und ähnliche Versammlungen werden, wenn es erforderlich ist, zu jeder Zeit berufen. Die Grafschaften sind in Unterabtheilungen getheilt, worin ein Deputirter die Geschäfte besorgt. Der Lordlieutenant ernennt die Officiere der Miliz; zu ihrer Gültigkeit aber gehört, daß sie nicht vom Könige, in den ersten vierzehn Tagen nach der Anzeige an das Cabinet, gemißbilligt werden. Hierauf macht sie die londoner Zeitung bekannt. Um Obrist werden zu können, muß der Einwohner in einer Grafschaft von der ersten Classe 1000 Pf. St., in einer der zweiten Classe 600 Pf. St., aus einer Stadt 300 Pf. St. jährliches Einkommen haben. Ein Fähnrich dagegen in allen dreien nur jährlich 20 Pf. St.; hieraus lassen sich die Bedingungen des Einkommens der zwischen dem Obrist und Fähnrich liegenden Grade abstrahiren. Jedoch kann der muthmaßliche Erbe, der das doppelte Einkommen für die quästionirte Stelle hat, diese auch erhalten. Jeder Pair ist von der Vermögensbestimmung zu irgend einer Charge ausgenommen; und dies mit Recht: denn welcher Grund- oder Geldbesitz, ruft Dupin aus, könnte einen Mann aus dem Volke mehr an die Erhaltung der Verfassung knüpfen, als das moralische und politische Eigenthum einer Pairswürde? Die Milizsoldaten müssen protestantisch seyn und schwören dem Könige gesetzlichen Gehorsam zu leisten, während 5 Jahren treu zu dienen und zur Vertheidigung des Landes mitzuwirken. Vom Loose sind befreit: Pairs, Soldaten jeden Grades, bei den Universitäten sich aufhaltende Glieder derselben, Geistliche, graduirte Schul-

lehrer, Beamte, Lehrlinge jeder Art von Gewerben, Matrosen und alle Arten von Schiffsarbeitern, endlich Arme, die mehr als Ein eheliches Kind haben. Die Quäker müssen ihre Ersatzmänner bezahlen. Zwar ist erlaubt den Ersatzmann für sich zu stellen, doch durch Niemand, der mehr als Ein Kind hat. Weil die Grafschaften sehr ungleich bevölkert sind, so können einige mehre Regimenter, andere höchstens einige Compagnien stellen. Es darf ein Regiment nicht unter 8 und nicht mehr als 12 Compagnien haben; kann die Grafschaft kein Regiment liefern, so bildet man ein Bataillon von 4 bis 7 Compagnien, und ist sie auch hierzu unfähig, so soll sie deren 3 stellen, die dann zu einem Corps vereinigt werden; geht selbst solches nicht, 1 oder 2 Compagnien von wenigstens 120 M. jede. Bei einem großen Regimente von 800 M. dienen beim Stabe 1 Obrist, 1 Obristlieutenant, 2 Majore; bei einem kleinen von 488 M. 1 Obrist, 1 Obristlieutenant, 1 Major. Die Milizofficiere stehen den Officieren gleichen Grades im Linienheere nach; ihre Ernennung ist keine bleibende Stelle und sie bekommen bei ihrer Entlassung keinen Halbsold. Die Unterofficiere dagegen haben seit dem Frieden den Halbsold behalten, obgleich die Milizregimenter aufgelöst sind. Seit 1802 kann die Miliz, welche früher nur 21 Tage exercirt werden durfte, jetzt 28 Tage lang geübt werden. Sobald sie hierzu oder zu irgend einem Dienste versammelt ist, steht sie unter dem Kriegsgesetz, genießt aber auch den Sold und andere Vortheile des Linienmilitairs. Bei einem drohenden oder wirklichen Einfalle, bei Aufruhr u. s. w. befiehlt der König sogleich die ganze oder theilweise Einberufung der Miliz, um sie an jedem Orte innerhalb Großbritanniens zu verwenden, und es steht ihm dann frei sie zu vermehren; jedoch muß er in beiden Fällen binnen 14 Tagen das Parlament versammeln, oder wenn dies schon beisammen ist, sofort beiden Häusern die Gründe dieser Maßregel mittheilen; so wie im ersten Falle dieser von den verantwortlichen Ministern gefaßte Beschluß dem Volke öffentlich bekannt gemacht wird. Die Ernennung eines Gliedes des Unterhauses zu einer Officierstelle in der Miliz schließt nicht vom Hause aus, weil solcher Officier zunächst dem Vaterlande dient, auch muß jeder Milizmann, der Wähler ist, zu den Wahlen entlassen werden, indem sonst die Minister schädlichen Einfluß auf diese erhalten könnten. Seit dem J. 1803 sind die Cadres verstärkt worden, indem das Parlament die Erlaubniß ertheilte, daß, wenn es an Officieren fehlen sollte, welche das nöthige Vermögen nachweisen könnten, die Lordlieutenants gediente Officiere der Land- und Seemacht bis zum Hauptmann aufwärts ernennen dürften. Im J. 1808 endlich wurden zwei verschiedne Arten Miliz eingerichtet:

eine regelmäßige und eine örtliche. Die erste, welche 5 Jahre zu dienen hat, ist während des Krieges beständig unter den Waffen; die andere wird für zufällige Umstände, welche die Erhaltung der innern Ruhe erfordern könnte, aufbehalten und hat als regelmäßigen Dienst nur alle Jahre einige Wochen Uebungen. Seitdem hat sie fast ganz die Einrichtung und Mannszucht des stehenden Heeres bekommen.

H. Freiwillige. Das erste regelmäßige Corps dieser Art war das Regiment Argyle, das im J. 1759 gebildet wurde. Zur Zeit des Kriegsglücks der französischen Republik errichtete man 12 Regimenter, die in allen drei Königreichen und selbst im Auslande dienen sollten und von großem Nutzen zur Unterdrückung der Empörung in Irland waren, welche der Vereinigung dieses Landes mit Britannien voranging. Um diese Zeit boten sich 24 Reiter- und 17 Fußregimenter freiwillig an, obwohl sie nur allein zur Vertheidigung bestimmt waren, überall im britischen Reiche zu dienen. Die Obristen der freiwilligen Regimenter sind deren Eigenthümer und errichten sie in vielen Fällen auf ihre Kosten, wählen auch die Officiere, die denen der Miliz gleich rangiren, welche Ernennung jedoch der König mißbilligen kann. Während des Kriegs mit Napoleon errichtete England Compagnien von Freiwilligen zur Bewachung der Küste und zur Bedienung der Küstenbatterien. In dem letzten Kriege hat man in England keine Freiwilligen errichtet, und nur in Amerika sind noch zwei oder drei Regimenter zur Vertheidigung Canada's und anderer Colonien, eine Art Localmiliz. — Sobald dem Staate Gefahr drohet, ergreifen eine Menge Bürger die Waffen und bilden Corps von Freiwilligen. Der Lordlieutenant befehligt die von seiner Grafschaft, und sobald sie ins Feld rücken oder die Vertheidigung eines Postens übernehmen, stehen sie alle unter dem Oberbefehlshaber. Sie sind theils zu Pferd theils zu Fuß. Erstere, die Yeomanry-cavalry, besteht aus reichen Bewohnern des flachen Landes und den angesehensten Pächtern, welche Wähler sind. Sie wurde während des Kriegs mit Frankreich errichtet und ist auch nach dem Frieden nicht wieder entlassen worden, da die Minister eingesehen, wie wichtig ihre Dienste zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe sind. Diese Reiterei ist vorzüglich in gewerbtreibenden Gegenden nothwendig, wo die schnellen und großen Veränderungen im Handel und in den Gewerben plötzlich unermeßliches Elend in gewissen Beschäftigungen verbreiten. Da 1819 die Verfassung und das Eigenthum von den Radicalreformers bedroht wurden, machte sich der Adel, der reiche Bürger- und Gewerbstand beritten und bildete Schwadronen freiwilliger Reiter, so daß diese muthige Maßregel hinreichte den

Sturm während jener unglücklichen Jahre zu beschwichtigen. Jeder Reiter muß sich auf seine Kosten beritten machen und erhält nur dann Sold, wenn er von der Regierung zu einem außerordentlichen Dienste aufgefordert wird. Diese Cavalerie hat die Verpflichtung sich jährlich eine gewisse Zeit unentgeltlich zu üben. Verlängert sich, mit Erlaubniß des Ministers des Innern, diese Uebungszeit, so erhält während dem der Reiter täglich 2 Schilling für sich und 1 Sch. 4 Pence für sein Pferd. Jede Schwadron Yeomanry, die aus drei Compagnien von wenigstens 40 M. besteht, wird von einem Stabsofficiere befehligt, der einen Adjutanten oder Oberwachtmeister hat. Einem solchen Befehlshaber werden jährlich für den Reiter 2 Pf. St. zur Bekleidung und 2 Pf. St. zu anderweitigen Ausgaben bewilligt. Die Freiwilligen zu Fuß bilden Regimenter, Bataillone und Compagnien, die im Nothfall den Dienst der Linientruppen, des leichten Fußvolks und der Artillerie versehen. Jedes Jahr müssen sie sich 26 Tage üben, während dem sie den Sold der regelmäßigen Truppen erhalten, sich aber auf eigne Kosten kleiden. Ein Corps solcher Freiwilliger, welches mehr als 250 Mann in Reih und Glied zählt, wird von einem Stabsofficier befehligt, der einen Adjutanten und einen Oberfeldwebel zur Seite hat. Jedes schwächere Corps hat nur einen Oberfeldwebel. Bei einem Zuge von 20 Freiwilligen ist ein Feldwebel und ein Corporal, bei jeder Compagnie 2 Tambours. Sie erhalten nur Sold, wenn die Freiwilligen unter die Waffen gerufen werden. — Zu welchem Aufschwunge vertheidigender Macht England sich in Zeiten der Gefahr zu erheben weiß, zeigte das Jahr 1803, als Buonaparte von Boulogne aus mit einer Landung drohete. Am 18. Mai war der Krieg erklärt, den 11. Juni erließ das Parlament eine Acte, wodurch die Lordlieutenants angewiesen wurden alle Waffenfähigen von 15 — 60 Jahren aufzunehmen und die Bürger, welche noch nicht in der Miliz zur Vertheidigung des Vaterlandes dienten, hierzu aufzumuntern. Da erhob sich ganz Großbritannien, und selbst die Kinder der reichsten wie der ärmsten Classen folgten dem Beispiel der Aeltern. Am 9. December, als sich die französische Flottille kaum zu versammeln anfing, waren an Miliz und Freiwilligen, ohne das Linienheer, 592,629 M. unter den Waffen. Dies war den Linientruppen keineswegs angenehm; denn diese wünschen in allen Armeen zwar möglichst stark, aber solches nur durch sich selbst zu seyn. Ein regelmäßiges Heer, ein stehendes Heer, so zahlreich als möglich, und ein wenig besser bezahlt als möglich, schien ihnen der einzige Schutz Großbritanniens. Allerdings wird eine Miliz, werden freiwillige Corps nicht gleich bei dem ersten Feldzuge mit der Ein-

heit, Unerschrockenheit alter, unter den Fahnen ergrauter Soldaten sich betragen (doch — z. B. die preußische Landwehr!), welche an die Beschwerlichkeiten gewöhnt und mit den Gefahren der Schlacht vertraut sind. Allein dabei kann man einen Erfahrungssatz nicht verkennen. Es ist nicht immer wahr, daß regelmäßige, sehr zahlreiche und gut geübte Truppen schon deshalb ein furchtbares Heer bilden, welches im Stande ist den ersten Stoß des Feindes auszuhalten. Wenn eine Armee, durch einen langen Frieden entnervt, durch alte Befehlshaber und einen alten Generalstab geschwächt, eine große Niederlage erleidet, so ist das Unglück ohne Hülfe. Eine freiwillige oder doch gutwillige Landesbewaffnung, von einem Linienheere mit Officieren und Unterofficieren einigermaßen unterstützt, und im Commando im Zusammenhange mit diesem, hat historisch bezeugt — Holland gegen Spanien, Spanien gegen Frankreich, Preußen gegen Frankreich — daß dies die größte Kraft des Widerstandes glücklich in sich vereint.

III. Administration der Truppen.

An der Spitze der Administration befindet sich der Verwaltungskriegsminister, Secretary at war (Lord Viscount Palmerston), welcher ein Minister zweiter Classe ist und das gesammte Geld- und Rechnungswesen des Heeres unter sich hat. Er steht unter dem Oberbefehlshaber, ohne dessen Einwilligung er zwar keine Neuerung einführen darf, jedoch wenn dessen Wille den Gesetzen oder dem Dienstreglement entgegen wäre oder auch nur eine Veränderung in den Ausgaben bezweckte, dagegen erst alle gesetzlichen Vorstellungen zu machen, die Lords-Schatzmeister davon in Kenntniß zu setzen und nur nach ihrer Gutheißung zu verfahren hat. Unmittelbar unter ihm ist die

A. Kriegscanzlei (war-office), in welcher der Minister mit den Beamten der Bureaus und der Einrichtung derselben so ziemlich machen kann was er will. Der Verwaltungskriegsminister hat einen Deputirten, welcher das Einzelne ordnet und leitet. Die Canzlei zerfällt in drei Hauptabtheilungen: 1) Bureau für die allgemeinen Geschäfte, bei dem ein Rechtsgelehrter angestellt ist, um die Streitsachen des Kriegsministeriums zu führen. 2) Bureau für die Rechnungen. 3) Bureau für die fremden Truppen. Ein großer Fehler in sämmtlichen Bureaus ist die kurze Arbeitszeit für die darin Angestellten, die doch übermäßig bezahlt werden, denn der Deputirte erhält jährlich 2,580 Pf. St., der erste Schreiber 3,200 Pf. St., die Senior-Clerks von 1,900 bis 700 Pf. St. herab. Sie haben jeden Tag, Sonntag ausgenommen, nur 5 Stunden im

Bureau zuzubringen; hat man ihre Arbeit länger nöthig, so werden sie dafür besonders bezahlt und dürfen selbst die Papiere mit nach Hause nehmen.

B. Heeresrechnungswesen. Die laufenden Rechnungen der Armee datiren vom 25. jedes Monats, das Rechnungsjahr selbst beginnt den 25. December. Den 17. übermacht der Kriegssecretair dem Generalzahlmeister den vom König unterzeichneten Befehl den Regimentsagenten (Banquiers, für welche die Regimentsobristen, die sie gewählt, verantwortlich), die durch das Budget specificirten Summen für den Dienst des ersten Monats des neuen Jahres auszuzahlen. Ein wenig vor dem Ende jedes neuen Monats überschickt der Kriegsverwaltungsminister dem Generalzahlmeister einen ähnlichen Etat für die Ausgaben des folgenden Monats, welcher nach den wirklichen Ausgaben des vorhergehenden Monats entworfen ist. Der Generalzahlmeister überliefert den Agenten ein wenig mehr als die nöthigen Fonds auf unvorhergesehene Fälle, damit der Dienst nicht außerdem leide. Der Agent endlich zahlt auf Anweisung des Obristen an den Regimentszahlmeister und den Lieferanten der Kleidungsstücke und anderer Gegenstände und ist die Mittelsperson zwischen dem Regiment und allen öffentlichen Behörden. An ihn wendet sich das Regiment hinsichtlich der Waffen, er ist Geschäftsführer und Bankier der Officiere, deren sämmtliche öffentliche und Privat-Finanzangelegenheiten durch ihn besorgt werden. So ordentlich diese ganze Einrichtung dem Aeußern nach zu seyn scheint, ist doch das ganze Militairrechnungswesen auch noch in den neuern Zeiten in großer Unordnung, Verwicklung und der Quell mancher Betrügereien. Zwar ist, um diesem allen vorzubeugen, eine Inspection der Armeerechnungen, die sich in 1) das Bureau der Rechnungsabhörer, 2) das der Rechnungscontroleurs theilt, mit den dahin zweckenden Arbeiten beschäftigt, und das letztere besonders eine so nützliche Anstalt, daß sie Dupin, dieser große Kenner des innern Getriebes großer Verwaltungen, bewundernswürdig nennt; allein desunerachtet kann es, vermöge seiner Stellung, zwar Mißbräuche, die eben vorgegangen, rügen und Verbesserungen vorschlagen, diese jedoch natürlich nicht vollziehen.

C. Commissariat. Seit dem Jahr 1809 leitet ein in London sich aufhaltender Generaloberkriegscommissair das Commissariat im Innern und Auswärtigen. In Finanzangelegenheiten steht er unter der Schatzkammer, in militairischen Dingen unter der Kriegscanzlei. Von demselben wird die Anschaffung und Vertheilung der Lebensmittel, des Futters, der Casernirungsgegenstände, Lagergeräthschaften, Medicinalgegenstände, kurz der größte Theil der Lieferungen besorgt, die zu den außerordentlichen

Ausgaben gehören. Es hat der Obercommissair jährlich mit Hülfe seiner Untergebnen ein monatliches Budget für die Schatzkammer und ein jährliches für das Parlament anzufertigen. Außerdem liegt ihm ob: genaue Berichte über die Hülfsquellen des britischen Reichs hinsichtlich der Lebens- und Transportmittel einzuziehen, die er in einer allgemeinen Uebersicht periodisch den Lords der Schatzkammer überschickt. Er empfängt dagegen deren Befehle für die Lebensmittel, welche ins Ausland zu senden sind, so wie er überhaupt eine Verbindung zwischen dem Ministerium und den außerhalb Großbritanniens befindlichen Commissarien abgiebt. Bei dieser Behörde sind angestellt: 1) der Generalkriegscommissair, 2) dessen Deputirter, 3) dessen Gehülfe, 4) deputirter Gehülfe des Gehülfen, 5) Schreiber. Alle Lieferungen an Lebensmitteln, Fourage rc. für die in Großbritannien stationirten Truppen geschehen durch Entrepreneurs nach öffentlicher Versteigerung. Für andere Gegenstände findet das Commissariat oft angemessener, einen Contract im Augenblicke des Bedarfs auf die erforderliche Quantität abzuschließen. Die Lord-Schatzmeister besetzen alle Plätze des Commissariats nach ihrem Gutdünken, der Generaloberkriegscommissair hat bei Beförderungen bloß das Vorstellungsrecht. Zu dem Commissariat gehört noch der Generalaufseher der Militaireffecten, welcher, von den Lord-Schatzmeistern ernannt, auch seine Dienstinstruction von ihnen bekommt und das Depot, die Erhaltung und Verschickung des ganzen Materiellen von der Kriegsverwaltung unter sich hat. Er ist zu London, wo auch sein unermeßliches Magazin sich in der Nähe der Ostindien-Docks befindet.

D. Sold und Lebensmittel. An jährlichem Gehalt erhält der Kriegs- und Colonialminister 6,000 Pf. St.; eine Summe, welche etwa zu den nöthigsten Ausgaben seines Postens, z. B. zu den Ministerialdiners hinreicht, keineswegs aber um davon mit seiner Familie zu leben. Der Oberbefehlshaber 5,000 Pf. St.; der Generaladjutant und der Generalquartiermeister jeder 2,800 Pf. St.; der Großmeister der Ordonnanz 3,160 Pf. St., hierzu noch als Ehrencapitain der Artillerie-Eleven 474 Pf. St.; der Generallieutenant der Ordonnanz 1,559 Pf. St.; der Generalinspecteur derselben 1,232 Pf. St.; der Kriegsverwaltungsminister 3,500 Pf. St.

Der Obrist von der Leibwache	hat täglich	1 Pf. St.	16 Schil.	— P.
– — – – Reiterwache	– —	2 —	1 —	— –
– — – – Fußgarde	– —	1 —	19 —	— –
– — – den Dragonern	– —	1 —	12 —	10 –
– — – dem Fuhrwesen	– —	2 —	— —	— –
– — – – Fußvolk	– —	1 —	2 —	6 –

		Pf. St.	Schil.	P.
Der Capitain von der	Leibwache täglich	—	16	—
– — – –	Reiterwache	1	1	6
– — – –	Fußgarde	—	16	6
– — – den	Dragonern	—	14	7
– — – dem	Fußvolk	—	10	6
Der Lieutenant v. d.	Leibwache	—	11	—
– — – –	Reiterwache	—	15	—
– — – –	Fußgarde	—	7	10
– — – –	Dragonern	—	9	—
– — – –	Fußvolk	—	6	—
Der Second-lieutenant – Cornet – Fähnrich	– – Leibwache	—	8	6
	– – Reiterwache	—	14	—
	– – Fußgarde	—	5	10
	– – Dragonern	—	8	—
	– – Fußvolk	—	5	3
Der Feldwebel, Corporalmajor, v. d.	Leibwache tägl.		3	6¼
– — —	– – Reiterwache	—	3	3¼
– — —	– – Fußgarde	—	3	2
– — —	– – Dragonern	—	3	6
– — —	– – Fußvolk	—	3	—
Der Sergeant	– – Leibwache	—	3	6¼
– —	– – Reiterwache	—	3	3¼
– —	– – Fußgarde	—	2	—
– —	– – Dragonern	—	2	2
– —	– – Fußvolk	—	1	10
Der Corporal	– – Leibwache	—	2	6¼
– —	– – Reiterwache	—	2	3¼
– —	– – Fußgarde	—	1	5
– —	– – Dragonern	—	1	7½
– —	– – Fußvolk	—	1	4
Der Soldat und Reiter .	– – Leibwache	—	1	11¼
– — – — .	– – Reiterwache	—	1	8¼
– — – — .	– – Fußgarde	—	1	1
– — – — .	– – Dragonern	—	1	3
– — – — .	– – Fußvolk	—	1	—

Obristlieutenants- und Majorsgehalt ist inmitten des Obrist- und Hauptmannssoldes; zum Gehalt des Obrist ist, wenn sie Regimentsinhaber sind, noch so viel Sold von Gemeinen hinzuzusetzen, als das Regiment Compagnien hat. Um den Corporalen und Gemeinen einen Trieb mehr fortzudienen zu geben, ward 1806 bestimmt, daß sie nach zehnjähriger Dienstzeit einen Penny, nach

siebzehn Jahren 2 Pence Zulage erhalten sollten, so wie für jeden Lieutenant, der über sieben Jahre gedient, eine tägliche Erhöhung von 1 Schilling. Die Lebensmittel soll sich im Frieden und in der Garnison der britische Soldat für sich kaufen, allein die Regierung bezahlt eine große Beisteuer dazu; denn wenn das Pfund Brod mehr als 3½ Pence kostet und das Fleisch mehr als 6 Pence, so zahlt sie den Ueberschuß und überdem stets täglich 1 Penny für Dünnbier, welches alles zusammen der Mannschaft in natura geliefert wird. Im Norden von England und Schottland, wo Hafer statt des Brodes der Einwohner gewöhnliche Nahrung ist, empfangen die Soldaten 1½ Pfd. Hafermehl statt 1 Pfund Brod. Für die casernirten Truppen wird das Brod von den Lieferanten auf den Fuß von 1 Pfund täglich geliefert, es muß aus reinem Waizen bestehn und das Mehl durch ein Sieb geschlagen seyn, dessen Feinheit durch das Reglement bestimmt ist. Lagern die Truppen im Innern Großbritanniens, so erhalten sie alle vier Tage 6 Pfd. Brod, wofür auf den Kopf 5 Pence abgezogen werden. Wenn der britische Soldat auf dem Marsche oder in Cantonnirung da einquartirt ist, wo der Wirth die Verpflegung zu tragen hat, muß ihm dieser liefern: ein warmes Fleischgericht, das vor der Zubereitung 1¼ Pfund wog, 1 Pf. Brod, 1 Pf. Kartoffeln oder ebensoviel Gemüße, 2 Kannen (Pinten) Dünnbier, so wie Salz, Pfeffer und Essig zur Würze. Daß überhaupt der englische Soldat an die kräftigste Kost, gebratenes Rindfleisch, starkes Bier, einiges Gemüße und wenig Brod gewöhnt ist, diese oder ähnliche Lebensmittel in der Stadt und im Lager haben muß um gut zu dienen, ist bekannt. Der Schotte ist mit viel wenigerem zufrieden, von nicht so starkem Körperbau, aber gleicher Strapazen, mit Ausnahme eines ihn erschlaffenden und aufreibenden heißen Klimas, fähig. Auch der Irländer hat wenig Unterhaltsbedürfnisse, besitzt einen hohen Wuchs und eine seltne Tapferkeit, doch ist er oft ebenso händelsüchtig, ausschweifend, prahlend und zum Trunke geneigt, als der Schotte zurückhaltend, methodisch und abgemessen in Wort und Handlung.

E. Uniformirung. Das Achselband auf der rechten Schulter ist in der Armee die Auszeichnung der Generals. Die Stabsofficiere tragen 2 Epaulettes, die andern Officiere nur eins. Die Unterofficiere unterscheiden sich durch silberne oder goldne Tressen (chevrons) auf dem rechten Aermel. Officiere und auch Unterofficiere tragen eine rothe Schärpe oder Feldbinde. Die Kleidung ist elegant und zweckmäßig, mit Ausnahme des allerdings lächerlichen Jabot. Der Tornister, viereckig, breit, platt, leicht, von wasserdichter Leinwand, zeichnet sich durch höchste Zweckmäßigkeit aus.

Die Infanterie trägt, mit Ausnahme des 60. Regiments, rothe Röcke, wobei die verschiedenen Corps und Regimenter sich durch die Farbe der Aufschläge unterscheiden, welche bei denen, die den Ehrennamen Königliche tragen (es sind dies von 93 Linienregimentern 13), blau ist. Die hochländischen Regimenter der Schotten, dies sind die Nr. 42, 78, 79, 92 u. 93, tragen ihre Nationaltracht: kurze Schürzen, nackte Beine, Fußbedeckung bis zur halben Wade und Bärmütze. Den 25. December faßt die ganze Armee ihre neuen Kleidungsstücke und zieht sie auch sofort an. Die Infanterie jährlich einen Rock, einen Spenzer, ein Paar Hosen; die Cavalerie dasselbe aller zwei Jahre. Alle drei Jahre werden neue Mäntel geliefert. Ehe die Regimenter diese Stücke erhalten, welche in die überseeischen Besitzungen früher abgehen, um dort bei rechter Zeit anzukommen, werden sie durch zwei besondere Inspectoren in London besichtigt, und was davon mangelhaft, wird sofort zurückgeschickt, um durch andere Ersatz zu erhalten; bei Aufschub erhält der Generaladjutant von den Inspectoren Nachricht, die es dem Oberbefehlshaber melden; ist im Gegentheil alles in Ordnung, so stellen jene das Certificat über gute Montirung den Obristen der Regimenter, welche davon die Anschaffung haben, aus.

F. Casernirung. Der Großmeister der Ordonnanz hat das Casernenwesen unter sich, es sind dabei 98 Personen angestellt, deren erste der Generalcasernenmeister ist. Außerdem giebt es noch 177 einzelne Casernenmeister und eine große Anzahl anderer Angestellten. Der Befehl Casernen zu bauen muß von dem Oberbefehlshaber ausgehen; um aber ausführbar zu seyn, müssen die Lords der Schatzkammer oder der Kriegsverwaltungsminister die Kostenbewilligung ertheilen. Seit 1803 hat der jährliche Aufwand des Casernendepartements zwischen 300 u. 500,000 Pf. Sterl. gewechselt. In dem stets militairisch besetzten Irland sind die meisten Casernen, deren Bau und Erhaltung daher auch die meisten Kosten wegnimmt.

G. Gesundheitspflege. Während der zwei letzten Kriege wurde das Medicinalwesen von einem obersten Rathe geleitet, der aus dem Oberarzte, dem Oberwundarzte und dem Oberaufseher über die Hospitäler bestand. Alle Stellen von Militairärzten und Wundärzten wurden nach dessen Vorschlägen besetzt. Jene drei Mitglieder des Oberrathes hatten getrennte Geschäfte, welches, da nach der Natur der Sache viele derselben eng verbunden sind, manchen Nachtheil erschuf. Während des Kriegs gab es allgemeine Hospitäler und Regimentshospitäler. Den letztern wurde bei weitem der Vorzug vor den erstern zuerkannt, indem die Sterblichkeit in jenen, wohin man die Verwundeten

brachte welche einer langwierigen Heilung bedurften, so wie auch die Kosten, sehr zunahmen. Bei jedem im Sold stehenden Regimente sind 1 Wundarzt und 2 Gehülfen, bei jeder Brigade außerdem 1 Oberwundarzt und bei der Division ein Arzt mit mehrern Hospitalgehülfen. Der Wundarzt und einer seiner Gehülfen folgen dem Regimente auf das Schlachtfeld, der andere Gehülfe ist mit dem Oberwundarzt bei der nächsten Ambulance, die übrigen Aerzte und Hospitalinspectoren sind im Mittelpuncte, wo sich alle Ambulancen vereinigen. Ein Heer der englisch-ostindischen Compagnie, welches in's Feld rückt, hat nur einen Oberwundarzt nebst einigen Gehülfen, und einen Arzt zur Besorgung des Materials. Von den allgemeinen Hospitälern sind das von Chatham und das Yorkshospital in Chelsea beibehalten worden, wovon das erstere 26 Angestellte, 23 Krankenwärter und Wärterinnen, das andere 21 Angestellte und 6 Wärter hat. Es ist schon früher erwähnt worden, wie nachtheilig auf die Gesundheitspflege das Monopol wirkt, welches ein Individuum als Generalapotheker für sich und seine männliche Nachkommenschaft zur Lieferung der Arzneien für das englische Heer auf alle Zeiten hat, und dies um so mehr, da die Artikel ohne vorläufige Untersuchung der Menge und Güte übernommen werden. Die Ordonnanz allein ist diesem himmelschreienden Mißbrauche nicht unterworfen. — Obgleich wir fühlen, daß die theoretische Bildung der verschiedenen Heerestheile nicht zur Administration, sondern vielmehr zu jenen selbst gehört, so haben wir selbige doch dort aufzuführen Bedenken getragen, um die Uebersicht des Ganzen weniger zu stören. Aus diesem Grunde wird, der Reihenfolge nach, ihrer hier zusammen gedacht:

H. Unterrichtsanstalten. Bei jedem Regimente bestehet eine Schule für die Kinder der Soldaten, welche den Zweck hat, die Knaben zu Unterofficieren zu bilden, oder sie und die Mädchen in den Stand zu setzen, ihr Brod zu erwerben. Es ist darin die Bellsche Methode des wechselseitigen Unterrichts angenommen, und der Schulmeistersergeant ist, mit dem Rang und Sold eines Sergeanten, der Lehrer. Diese treffliche, wahrhaft väterliche Institution der Regierung hat durch die Bemühungen des Herzogs von York eine sehr vorzügliche Einrichtung erhalten und trägt die besten Früchte. Außerdem giebt es noch für die Waisen der Unterofficiere und Soldaten das York-Asyl und eine ähnliche Lehranstalt zu Southampton. Ersteres zu Chelsea hatte 1819 850 Knaben und 400 Mädchen, letztere 400 Knaben. Für Bildung der Cavalerie, Infanterie und des Generalstabes befindet sich zu Sandhurst und Farnham das Militaircollege. Dies theilt sich in das Junior- und Seniordepartement.

Das erstere ist oder soll vielmehr eine Vorbereitungsschule der Cavalerie- und Infanterieofficiere seyn. Söhne gebliebener armer Officiere aller Grade umsonst, Söhne dienender Officiere, welche eine ihrem Gehalte angemessene Summe zahlen, oder auch in gleichen Verhältnissen die, deren Väter geblieben, aber nicht unbemittelt gewesen sind, endlich Söhne des Adels und der Bürger für jährlich ungefähr 600 Pf. St., werden hier aufgenommen. Die strengste Disciplin wird ihnen allerdings beigebracht, aber durchaus nicht diejenigen Wissenschaften oder diese in dem Umfang gelehrt, als sie ihnen zu ihrer Bestimmung eigentlich unentbehrlich sind. Von Waffenlehre, Taktik, Kriegsgeschichte, Aufnehmen ist nicht die Rede, wogegen todte Sprachen einen großen Theil Zeit wegnehmen. Der Cursus dauert 3 Jahre; wer nach dieser Zeit im Examen nicht so besteht, daß er Officier werden kann, wird fortgeschickt. Das Seniordepartement dient zur Bildung der Generalstabsofficiere. Wer darin aufgenommen werden will, muß 20 Jahre alt seyn, im Regiment 4 Jahre oder außer Großbritannien 3 Jahre gedient haben, die 4 Species der Arithmetik und Anfangsgründe der Geometrie kennen und ein Zeugniß über Führung und praktische Dienstkenntniß von seinem Generale oder Stabsofficiere beibringen. Jeder Candidat wird über die geforderten Kenntnisse vom Seniordepartement geprüft und muß noch zur Aufnahme die königliche Genehmigung erhalten; außerdem zahlt er dann jährlich 50 Guineen. Es wird gelehrt: Französisch und Deutsch, Mathematik, Artillerie, Fortification, Lagerkunst, Militairtopographie, Recognoscirung des Terrains, Schätzung der militairischen Hülfsmittel eines Landes, Disposition und Bewegung der Truppen. An den theoretischen Theil der Topographie schließen sich treffliche praktische Uebungen an, welche das coup d'oeil-Aufnehmen besonders mit berücksichtigen; überhaupt wird die Feldmeßkunst zu Pferd und Fuß und nicht allein das Zeichnen, welches nöthig, sondern auch das Schönzeichnen, welches entbehrlich ist, sehr geübt. Man vermißt hier die Kriegsgeschichte, die vereint mit dem Studium der Militairgeographie doch das erste Hülfsmittel wird, den Krieg im Großen im Frieden kennen zu lernen. Wöchentlich werden die Officiere examinirt, ihr Hauptexamen besteht jedoch aus ihrer letzten großen Ausarbeitung, welche sie, ehe sie das Institut verlassen, liefern müssen und die ein Defensivplan der umliegenden Gegend ist. Der Cursus dauert 2½ Jahr. Beim Austritt aus der Schule erhält der Officier ein Zeugniß seiner Tauglichkeit zu allen Diensten des Generalstabs und wird in das Register dieser Officiere eingetragen, woraus der Oberbefehlshaber die Adjutanten zum Generalstabsdienst wählt;

bis dahin treten sie wieder in ihr Regiment zurück. Diesem Militair-College stehen ein Gouverneur mit 1500 Pf. St. Gehalt und 1 Gouverneurlieutenant mit 1095 Pf. St., 1 Generalinspecteur der Instruction vor; außerdem sind beim Seniordepartement 5 Professoren, beim Juniordepartement außer 6 angestellten Officieren und 320 Eleven, 31 Lehrer. Zur Bildung junger Leute zu Officieren bei der Artillerie und den Ingenieurs dient die königliche Academie der Artillerie und des Genies zu Woolwich. Die Eleven gehen aus dem Adel, den höhern Bürgerclassen und den Officiersöhnen hervor, sie dürfen bei ihrer Aufnahme nicht unter 14 und über 16 Jahre alt seyn. Die Academie zerfällt in zwei Hauptclassen, wovon die unterste Vorbereitungsschule ist, und die Zöglinge nach einem Jahre entweder im Verfolg des Examens in die obere Classe der gentlemen cadets aufgenommen oder zurückgewiesen werden. Vier Jahre dauert der ganze Cursus, worin die Mathematik in allen ihren Zweigen, Fortification mit dem Angriffs- und Vertheidigungskriege, Artillerie und Minenwesen, Zeichnen von Planen und Charten, Geographie, Latein und Französisch gelehrt wird. Die Eleven sind in 4 Compagnien, deren jede 1 Capitain und 2 Lieutenants hat, getheilt und jeder Zögling zahlt beim Eintritt ein für allemal 14 Guineen. Der Großmeister der Ordonnanz ist Titulargouverneur dieser Anstalt, über welche ein Gouverneurlieutenant mit 300 Pf. St. Gehalt, entweder ein gewesener Stabsofficier der Artillerie oder des Genies, die unmittelbare Aufsicht führt und, unter einem Inspector mit 569 Pf. St. 16 Lehrer, ohne die der körperlichen Uebungen, die einzelnen Wissenschaften vortragen. Physik, Chemie, so wie die Entwickelung der höheren Lehren für Artillerie und Fortification fehlen ganz; diese Anstalt bleibt nur eine Elementarschule, und sie ist doch das einzige Mittel, wodurch die Artillerieofficiere in ihr Fach eingeweiht werden; keine Anleitung zur Vervollkommnung zeigt sich ihnen später darin, als manchmal die Erfahrung. Besser haben es noch die Officiere vom Geniecorps: denn obgleich die Ingenieurschule zu Chatham eigentlich bestimmt ist den Unterofficieren und Gemeinen dieser Waffe theoretischen und praktischen Unterricht zu ertheilen, so dient sie in letzterer Hinsicht doch auch mit den Officieren. Diese Schule hat den Zweck: jeden Ingenieur dahin zu bringen, praktisch alles dasjenige angeben und ausführen zu können, was in seinen Wirkungskreis gehört, und davon zugleich einen Plan und Kostenanschlag zu machen. Besonders sollen die Officiere und Unterofficiere durch beständige praktische Uebungen die größte Gewandtheit in allen möglichen Fällen erhalten.

IV. Kriegs- und Friedensfuß u. s. w.

A. Kriegs- und Friedensfuß. Die Kriegsmacht des britischen Reichs ist theils als Vertheidigungs- theils als Angriffsheer zu betrachten. Als dasselbe im J. 1803 sich entschloß Frankreich aufs neue den Krieg zu erklären, mehrte es vor allem seine Vertheidigungsmittel. Einen Monat vor der Kriegserklärung rief die Regierung 83,840 M. Milizen unter die Waffen. Außerdem wurde ein Reserveheer durch Aushebung unter der Bedingung gebildet, wie die Miliz nur in den 3 Königreichen und den benachbarten Inseln zu dienen. Dies wurde von den Officieren auf halbem Solde und den ehemaligen Officieren der Freiwilligen befehligt, es betrug 34,162 M. Nun errichtete man noch in der Schnelle die Freiwilligencorps, die zusammen 474,627 M. ausmachten. Demnach war allein die Vertheidigungsarmee 592,629 M. stark. Das Angriffsheer aber betrug außerdem: Linie (Gemeine) 150,000 M., die Marine 100,094 M., das Heer in Indien wenigstens 160,000 M., dies zusammen 410,094 M. Also das Total der britischen Kriegsmacht 1,002,723 M., wobei die Officiere und Unterofficiere der Linie, die Mannschaft der Corsaren, die bewaffnete Zollwache nicht mitgezählt sind. Am 25. Juni 1814, zu Ende des Krieges, bestand dagegen das Heer im Ganzen, Miliz u. s. w. mitgerechnet, aus 319,579 M. Hieraus zeigt sich deutlich das System, welches England in seinen kriegerischen Maßregeln befolgt. Obwohl die französische Marine i. J. 1814 so gut wie vernichtet war, das französische Landheer durch den russischen und deutschen Feldzug sehr geschwächt und alle Nationen auf Frankreich selbst losdrangen, behielt Großbritannien doch noch von obiger Anzahl 135,356 M. regulaire Truppen zur eignen Vertheidigung, ohne die örtlichen Milizen, die Seesoldaten und die Yeomanry zu rechnen. Von den 184,223 übrigen Mann waren zwei Drittheile zur Besetzung der überseeischen Provinzen verwendet und höchstens, ein Drittheil nahm Theil am Kriege auf dem Festlande. Die ostindischen Truppen sind hier nicht mitgezählt worden. Und doch war England bei einem so schwachen Heere durch Lieferungen aller Art und Hülfsgelder, vornämlich aber vermöge seiner beständigen und tiefen Staatsklugheit die Seele der Verbündeten. Es stellte mehr als eine Million Bewaffneter im Kriege mit Frankreich auf, hatte aber selbst angreifend, um Portugal und Spanien zu unterstützen, nie mehr als 40,000 M. Nationaltruppen im Felde. — Vom J. 1816 an begann England seine Truppen auf den Friedensfuß zu reduciren. Die Kosten der fremden Söldner wurden um drei Fünftheile, die der regulairen Miliz um drei

Viertheile, und die des Linienheers um zwei Fünftheile vermindert. 1817 wurden die Fremden und die ganze Miliz entlassen, die Armee aber von 293,103 M. auf 122,952 M. gemindert. 1818 waren nur noch 118,232 M. unter der Fahne, im J. 1820 aber bloß 88,423 Officiere, Unterofficiere u. Gemeine, und 7,035 Pferde; wobei das indische Heer nicht mitbegriffen ist.

B. Werbung. Nur zur unmittelbaren Vertheidigung des Vaterlandes kann der Brite gezwungen werden die Waffen zu tragen. Aus diesem Grunde ergiebt sich, daß die Werbung das einzige Mittel zur Recrutirung bleibt. Hieraus aber wird klar, daß in Großbritannien, zur Sicherheit des Staates und der Nation, das Civilgesetz auch beim Soldaten die militairische Subordination überwiegen muß. Die dergestalt verordnete freiwillige Werbung bringt, zumal da die Capitulationszeit wenig bekannt wird, selten Individuen ohne irgend eine traurige Veranlassung unter die Fahne, und dies läßt allerdings die herrschende eiserne Disciplin und die Strafe der Geißel in einem etwas milderen Lichte als sonst bei einem so aufgeklärten Volke sehen. Es sind kaum 14 Jahre verflossen, daß man in England selbst den Soldaten nur als einen Taugenichts betrachtete, und diese Ansicht ist allein größtentheils durch deren Siege, die einen Theil ihres Glanzes mit auf die kriegerische Masse warfen, so wie die trefflichen Bemühungen des verstorbenen Herzogs v. York, die Unterofficiere und Soldaten zu sittigen, wenn nicht ganz verschwunden, doch sehr gemindert. Die Werbung selbst ist durch wohlthätige Gesetze beschränkt, so daß jener Unfug wegfällt, der damit ehedem gräulicher Weise auf dem Continente vereint war. Jeder, der sich engagirt und sein Handgeld empfing, diesen Schritt aber bereut, kann binnen 4 Tagen seine Freiheit wieder erhalten, wenn er das Handgeld und 20 Schilling für die Kosten zurückgiebt. Lehrlinge, die sich ohne Erlaubniß ihres Meisters anwerben lassen, werden sehr strenge bestraft. Großbritannien ist in Werbebezirke getheilt, wovon England 15, Schottland 4, und Irland 8 hat. Jedem Corps ist sein eigner District angewiesen, nach welchem es heißt, und es muß sich darin vollzählig erhalten. Die Cavalerie- und Infanterieregimenter ohne Districtsnamen erhalten vom Generaladjutanten ihre Districte angewiesen, und jeder Bezirk hat einen Stabsofficier mit Adjutanten um die Recrutirung zu besorgen. Jener nimmt, wenn er nicht in der Nähe des Depots seines Corps ist, die Recruten vorläufig an, die definitive Annahme geschieht durch ein beim Depot befindliches Conseil; der Chirurg untersucht ihre Dienstüchtigkeit und der Adjutant mißt sie u. s. w. Allein in dringenden Fällen fand das Gouvernement diese gewöhnliche Recrutirung immer unzureichend für das

Bedürfniß des Heeres und schritt, um seinen Zweck zu erreichen, zum Theil zu verabscheuungswürdigen Maßregeln. Die empörendste darunter ist der Ankauf von Kindern unter 16 Jahren für lebenslänglichen Militairdienst, wobei die Aeltern oder Vormünder zwei Guineen Belohnung erhalten, wenn sie den Knaben bereden sich zu enrolliren! Oft wurden besonders die Gefängnisse der Verbrecher geleert um Recruten zu erhalten, und nach einem neuern Parlamentsbeschluß haben in gewissen Fällen die Kriegsgerichte statt Tod lebenslänglichen Militairdienst zu sprechen. Der letzte Continentalkrieg hat jedoch hier wohlthätig gewirkt; das Parlament gab die Erlaubniß auch in den Milizen zu werben, und diese selbst, welche nur in Großbritannien zu dienen brauchen, können doch durch ihre Chefs oft leicht dazu gebracht werden sich dieses Rechts zu begeben, welches schon mehrmals ganze Regimenter gethan haben, z. B. mit nach Aegypten gegangen sind und dort sehr gut dienten. Die Recrutirung kostet dem Staate jährlich bedeutende Summen, das Handgeld aber steigt mit der Schwierigkeit der Umstände. Im Jahr 1806 kostete ein Reiter 13 Guineen, ein Infanterist 16 Guineen 5 Schill., ein junger Mensch unter 16 Jahren 10 Guin. 5 Schill., wobei jedoch einige Ausgaben für den Wundarzt und Anschaffung kleiner Montirungsstücke mitbegriffen ist. Im Monat Februar 1812, wo die Verluste in Spanien die größten Opfer verlangten, kostete ein Mann 23 Pf. St. 17 Schill. 6 Pence; Leute unter 18 Jahren 23 Pf. St. 17 Schill. 6 Pence.

C. Kriegsverlust. Keine Armee hat so wenig Verlust an Mannschaft im Verhältniß ihrer Anzahl als die englische. In den Kriegsjahren von 1804 bis 1814 bedurfte das französische Heer jährlich im Durchschnitt 150,000 M. Ersatz, während das englische Heer nur 23,000 M. nöthig hatte und diese kleine Zahl nicht allein zur Ersetzung der Ausfälle diente, sondern die jährlich 163,035 M. starke Armee noch um 7,000 M. vermehrte. Dieses für das Land und Heer so äußerst günstige Resultat ist die Frucht der Fürsorge sowohl der Regierung für alle Bedürfnisse ihrer Truppen, als ein Erfolg von der Anführer Weisheit, welche von ihren Leuten nie mehr forderten als was die Grenzen möglicher Anstrengung und Entbehrung nicht überstieg. Ohne Unterlaß sendete man Lebensmittel durch die Flotte, schickte Mehl oder Zwieback, gab doppelte Fleischportion wo es an Brod fehlte, und stets noch einmal so viel Gehalt als irgend ein anderer europäischer Krieger erhält. Dabei bivouakiren die Soldaten so selten als möglich und dann nur in Zelten. Zelte aber sind ein außerordentliches Schonungsmittel, denn ohne diese wird, wie die neuern Kriege so augenscheinlich gelehrt haben, die Mannschaft

von der Witterung und besonders vom Regen außerordentlich mitgenommen; es brechen Krankheiten aus und die Lazarethe erhalten weit mehr Opfer als das heftigste feindliche Feuer.

D. Beute. Die Land- und Seetruppen erhalten alles Eigenthum, das sie dem Feinde abnehmen, und das in Geldwerth geschätzt ihnen ausgezahlt wird. Die Vertheilung davon ist folgendermaßen festgesetzt:

Der Feldmarschall	erhält	Theile	2,000.
— General	—	—	1,200.
— Generallieutenant	—	—	800.
— Generalmajor	—	—	450.
— Brigadier	—	—	300.
— Obrist	—	—	150.
— Obristlieutenant	—	—	100.
— Major	—	—	80.
— Hauptmann	—	—	50.
— Lieutenant	—	—	20.
— Quartiermeister	—	—	12.
— Unterstab	—	—	8.
— Feldwebel	—	—	5.
— Corporal	—	—	1½.
— Gemeine	—	—	1.

Dabei steht der Generalcommissair dem Brigadier; der Generaladjutant und Generalquartiermeister, wenn sie keine Generale sind, dem Obrist; deren Deputirte dem Major; der Brigademajor, Adjutant, Zahlmeister, Chirurg, dem Hauptmann gleich. Lord Wellington forderte für die von seinen Truppen in den letzten Feldzügen gemachte Beute, wobei das öffentliche Eigenthum der Stadt Bordeaux, die dort genommenen Kriegs- und Handelsschiffe mitbegriffen waren, 916,450 Pf. St. 2 Schl. 6½ Pence, und es ist nicht zu bezweifeln, daß es ihm bewilligt worden ist. Da die Truppen in Großbritannien auch gegen die Schmuggler gebraucht werden und beständig mit diesen im Gefecht liegen, erhalten sie auch die meisten weggenommenen eingeschwärzten Waaren als Beute.

V. Das ostindisch-britische Heer.

Das britische Indien steht unter einem Generalgouverneur (Lord William Bentink), welcher unabhängig von allen Behörden, unmittelbar wie ein verantwortlicher Minister, unter dem Parlamente steht. Er vereinigt alle Elemente der höchsten Gewalt in sich, ist erste Magistratsperson und Obergeneral über das ganze englische Ostindien. Ihm zur Seite stehet ein Rath, in

dem er präsidirt. Das Land ist in drei Präsidentschaften von Bengalen, Madras und Bombay getheilt, und diese haben ihren Sitz zu Calcutta, Residenz des Generalgouverneurs, von wo Bengalen, Madras, die Ostküste von Coromandel und Bombay, die Küste von Malabar beherrscht wird. Jede dieser Präsidentschaften bildet eine eigne Kriegsverwaltung, die ihr besonderes Truppencorps hat, allein alle drei Corps haben eine gleiche Einrichtung. Drei Generallieutenants befehligen dieselben, der älteste von ihnen ist zu Calcutta. Im J. 1757 war es, als England den großen Gedanken, Indien durch sich selbst zu erhalten und zu vergrößern, faßte. Weit davon entfernt, in diesem ausgedehnten Reiche den sich dort ansiedelnden Briten Vorzüge einzuräumen, sieht die ostindische Compagnie solche Colonisation nur ungern und gestattet überhaupt den dortigen Aufenthalt nur unter der stillschweigenden Bedingung, daß jeder, der Veranlassung zu Verdacht oder sonst Unzufriedenheit giebt, ohne weiteres auf immer verbannt wird. Jedem nicht indischen Verbrecher wird das Urtheil nach den englischen Gesetzen gesprochen, der Indier aber hat die Wahl zwischen diesen und dem Spruche der Braminen. Diese Politik, welche überall darauf berechnet ist, den Eingebornen jeder Kaste es einleuchtend und fühlbar zu machen, wie weit glücklicher als unter ihren frühern Despoten sie sich unter Englands starker und doch sanfter Herrschaft befinden, hat es möglich gemacht, die Vertheidigung der dortigen unermeßlichen Reichthümer nicht Engländern sowohl, als vielmehr unter dieser Leitung den Indiern selbst anzuvertrauen. Nur einige europäische Regimenter, die der britischen Regierung gehören, und einige andere, welche Eigenthum der ostindischen Compagnie sind, befinden sich daselbst, alle übrigen Truppen bestehn aus Eingebornen. Stufenweise seit 1757 ist diese militairische Organisation verbessert und sind die Truppen vermehrt worden. Die indischen Nationalstreiter heißen Sepoy's oder Sipayen, von dem indischen Namen Sepahe, d. i. Lehnsmann, Milizpflichtiger. Diese Leute werden nur auf 3 Jahre angeworben, allein im Fall eines Krieges müssen sie bis zum Frieden fortdienen. Bei ihrer Entlassung erhalten sie eine Pension, die im Verhältniß zu ihren Diensten steht. Jeder geht dann meistens in seinen Geburtsort zurück und sie bilden so natürlich einen Haufen Anhänger der Engländer. Da diese nun auch in dem Gebiete ihrer Nachbarstaaten werben und auch den dahin Entlassenen die Pensionen richtig zahlen, kann es nicht fehlen, daß sie ebenfalls den Briten zahlreiche Freunde verschaffen und sie von allen Vorgängen u. s. w. in Kunde setzen. Die Sepoy's sind wegen ihrer Treue gegen ihre Befehlshaber und Fahnen berühmt, die Desertion ist selten, sie

schlagen sich selbst gegen europäische Truppen (bei der Einnahme von Java und Isle de France) kaltblütig und entschlossen, sind reinlich, haben eine große Vorliebe für ihre Waffen, ihre Brauchbarkeit hat durch Einführung strenger Subordination nur zugenommen und es ist selbst den Engländern gelungen ihren Kastengeist dergestalt zu besiegen, daß der Sepoye einem militairischen Obern von einer niedern Kaste gehorcht. Indeß wird dies und anderes auf ihre Religion Bezug habendes, z. B. an hohen Festtagen zu marschiren oder sich zu schlagen, nur in sehr dringenden Fällen gefordert. Besonders von der Einschiffung sind sie keine Freunde, da ihre zahllosen Zeremonien auf Schiffen zu vollziehen ihnen beschwerlich wird. Deshalb erhalten sie dann nicht nur Lebensmittel, die sie außerdem sich selbst anschaffen, sondern auch den ganzen gewöhnlichen Sold. Dieser beträgt in der Besatzung monatl. auf den Mann 7, beim Marsch und im Felde 8 Rupien — die Rupie ist gleich 2 Schilling 3 Pence, — wovon sie nicht allein ihre Bedürfnisse und Lebensmittel sehr gut bestreiten, sondern auch für ihre Familien sparen können, welches bei ihrem guten Gemüthe oft so weit geht, daß die Regierung dieses bei entfernten Expeditionen beschränkte, damit ihnen zur eignen Pflege das Nöthige bliebe. Die Bewaffnung und selbst die Bekleidung des indisch-britischen Heeres ist so viel als möglich nach der englischen eingerichtet, ebenso die Mannszucht, Waffenübung, Rechnungswesen u. s. w. Das Exerciren wird in englischer Sprache commandirt, die Erläuterungen dabei geschehen in der Landessprache; die Kriegsartikel und die Aufruhracte sind ins Persische und Indische übersetzt, um sie den Truppen so vorlesen zu können. Die eingebornen Officiere werden durch ein von denselben Officieren zusammengesetztes Kriegsgericht gerichtet, sie entscheiden über die Ausstoßung eines Officiers oder Unterofficiers, wegen niederer Vergehen sind für letztere und Gemeine noch Unterkriegsrechte. Wegen schlechten Betragens kann der Obrist ohne weiters einen Gemeinen fortjagen. Die Sepoyen werden sowohl von einheimischen als auch europäischen Officieren befehligt, wo jedoch diese stets das Commando über jene führen. — Für die engl. Officiere ist Indien die beste Schule um das Waffenwerk zu erlernen, wie so viele ausgezeichnete Feldherren und selbst Wellington den Beweis ablegen, indem sie in ihren frühern Kriegsjahren den dortigen öftern Feldzügen beiwohnten. Die ostindische Compagnie besetzt die Officierstellen in ihren europäischen Regimentern auf folgende Weise: Die jungen Leute, die für die indisch-britische Armee bestimmt sind, gehen als Cadetten von England ab und erhalten, wenn sie in Indien angekommen, 2 Officierspatente, eines von der Compagnie, das andere im Namen des

Königs vom Generalgouverneur. In selbigen werden sie zu Officieren des in dem östlich vom Kap der guten Hoffnung dienenden königlichen Heeres ernannt. Wenn Truppen von der Compagnie und dem Könige zusammen dienen, so rangiren beide nach dem Dienstalter in demselben Grade. Nach 23jähriger Dienstzeit, wovon 3 Jahre auf Urlaub dürfen zugebracht werden, kann jeder Officier seine Entlassung mit ganzem Gehalt verlangen und selbst nach Europa zurückkehren, ohne einen Verlust zu erleiden. Sind aber die Officiere in Folge kriegerischer Dienstleistung so glücklich die Aufmerksamkeit der Regierung auf sich zu ziehen, so ist ihr Weg gebahnt, sie kehren dann, gewöhnlich noch mit erworbenem Vermögen, in einen höhern Platz der vaterländischen Armee nach England zurück. Es ist daher keineswegs leicht in Dienste der ostindischen Compagnie zu treten, junge Briten aus den besten Familien bewerben sich fast stets darum, Ausländer aber werden gar nicht angenommen. — Das Fußvolk ist die beste Waffe des Heeres in Indien, doch haben auch Reiterei und Artillerie in neuern Zeiten bedeutende Fortschritte gemacht. Für die Artillerie und Ingenieurs werden die als Officiere dazu bestimmten jungen Menschen in der Artillerieschule zu Addiscombe bei London gebildet, wo der Unterricht wie der zu Woolwich, nur oberflächlicher ist, jedoch zugleich die indische Sprache gelehrt wird. Die Ingenieurzöglinge kommen von da erst noch in die Uebungsschule zu Chatham, um dort ein halbes Jahr lang die Sappeur-, Mineur- und Pontonnierarbeiten kennen zu lernen. Auch einige Cavalerie- und Infanterieofficiere nehmen an der Unterweisung in Addiscombe, wo immer 120 Eleven sind, doch kürzere Zeit, Theil. Jedes halbe Jahr kommen 16 bis 18 Zöglinge aus dieser Anstalt nach Indien. Indeß hat man in neuerer Zeit auch das hier noch Unzulängliche gefühlt und daher in Bombay ein Artilleriec onservatorium nach dem Muster von Woolwich errichtet, außerdem auch in jeder Präsidentschaft eine Artillerieübungsschule bestellt, und eine gleiche, größere, auf St. Helena. Die indische Artillerie zu Fuß ist größtentheils mit sehr schönen Ochsen bespannt, die reitende hat treffliche Pferde und ist überhaupt sehr vorzüglich. Mit einziger Ausnahme der Golundaz besteht die sämmtliche Artillerie aus Briten; jenes sind einige Artilleriebataillone Eingeborner, von einem englischen Hauptmann und Lieutenant befehligt. Uebrigens besitzt Ostindien alle nöthigen Ausrüstungsmittel selbst: große Arsenale, Waffen- und Munitionsfabriken, Magazine jeder Art. — Wir wollen nun noch zum Schlusse dieses die allgemeine Uebersicht des ostindisch-britischen Heeres hinzufügen. Es sind in Indien 3 Regimenter englischer Infanterie, die im J. 1819 zusammen 8000

Mann stark waren; jedes hat seit 1824 2 Obristen, 2 Obristlieutenants, 10 Capitains, 20 Lieutenants und ebensoviel Fähnriche. Die indische Infanterie besteht aus 71 Regimentern, jedes zu 2 Bataillonen, mit denselben europäischen Officieren wie die engl. Regimenter. Die indische Cavalerie hat 19 Regimenter, jedes zu 8 Escadrons mit 1 Obrist, 1 Obristlieutenant, 1 Major, 5 Rittmeistern, 10 Lieutenants und 5 Cornets. Die reitende Artillerie bildet 8 Brigaden. Die Fußartillerie besteht aus 10 Bataillonen, sie hat Raketiere und Laskars, das sind eingeborne Kanoniere, welche zugleich den ganzen Pionnierdienst versehen. Im J. 1819 waren 22,540 M. königl. britische Truppen in Indien, mit diesen zusammen betrug das indisch-britische Heer mehr als 200,000 M. Folgendes war der **Etat des indisch-britischen Heeres** im Jahre 1824:

	Bengalen,	Madras,	Bombay.
Europäische Infanterieregimenter	1.	1.	1.
Indische Infanterieregimenter .	34.	25.	12.
Indische Cavalerieregimenter .	8.	8.	3.
Reitende Artilleriebrigaden . .	3.	3.	2.
Fußartillerie-Bataillone . . .	5.	3.	2.
Artillerie-Golundaz	1.	1.	—
Geniecorps.			
Obristen	2.	2.	2.
Obristlieutenants	2.	2.	2.
Majors	2.	1.	1.
Hauptleute	10.	10.	10.
Premierlieutenants	20.	16.	16.
Secondlieutenants	10.	7.	7.
Sanitätswesen.			
Wundärzte	100.	70.	40.
Gehülfen	200.	140.	80.

Indem wir bei der vorliegenden Arbeit dem classischen Werke Dupins, sowohl in der französischen Sprache als dessen gelungener höchst einsichtiger Uebersetzung, folgten und mit den belehrenden Bemerkungen des neuen Volzischen Werks zu bereichern suchten, glauben wir unsern Lesern Wort gehalten und ein deutliches Gemälde von der Einrichtung, Verfassung und dem Gebrauch der gesammten britischen Landmacht in Krieg und Frieden geliefert zu haben.

V.

Ueber die kyklischen Dichter der Griechen.

Es muß in der That den aufmerksamen Beobachter der neuern philologischen Literatur Wunder nehmen, daß bei so allgemeiner Theilnahme an den Studien der alten Literatur in unserm Zeitalter, wo Jeder sich bemüht zeigt nach dem Maaß seiner Kräfte die Kenntniß des gesammten Alterthums in seiner ganzen Ausdehnung zu erweitern und zu berichtigen, es dennoch sowohl in der griechischen als römischen Philologie einzelne noch ganz dunkle Puncte giebt, die bei fortschreitender Aufhellung oft der finstersten Gegenden des Alterthums fort und fort unerleuchtet bleiben. Es wird unsere Verwunderung noch um so mehr gesteigert, als diese Bemerkung selbst solche Gegenstände betrifft, deren Erörterung bei wirklich stattgefundener Untersuchung anderer verwandter Streitfragen nur zum Nachtheil derselben abgewiesen werden konnte, obwohl man gewiß einsehen mochte, daß die Aufklärung des einen Gegenstandes zugleich Licht über die andern und so umgekehrt verbreiten würde. Zu dieser Bemerkung fühlt man sich berechtigt, wenn man an die vielfach wiederholten Bemühungen selbst der ausgezeichnetsten Männer um Aufhellung der Entstehung des homerischen Epos, welche vorzüglich in neuester Zeit wieder mit verschiedenem Glück unternommen worden, denkt und dabei wahrnimmt, daß, obwohl die Ilias wie die Odyssee, wie man wohl wissen konnte, zu dem sogenannten epischen Kyklos im Alterthum gerechnet wurden, trotz allen Untersuchungen über die Gedichte Homers, das Wesen der kyklischen Poesie dennoch wenig beachtet wurde, ja, man kann sagen, gänzlich im Dunkel verhüllt blieb. Es hat zwar keineswegs an Versuchen gefehlt, diesen Gegenstand in das rechte Licht zu stellen: allein es weiß auch Jeder, daß diese eben auch nur Versuche geblieben, die nicht befriedigen konnten; und wenn man am Ende diese Untersuchung aufgegeben hat, so mag dies in der nach und nach gewonnenen Ueberzeugung seinen Grund gehabt haben, daß es uns aus Mangel an zureichenden Nachrichten vorenthalten sey in diesen Gegenstand mit gründlicher Tiefe einzudringen. Bis jetzt mußte man nothgedrungen sich mit einigen allgemeinen Ansichten über die Sache behelfen, und man bemerkt leicht, wie schwankend das Urtheil darüber noch ist, wenn man sich die Mühe nimmt neuere Handbücher über alte Literaturgeschichte zu vergleichen. Die Nachrichten, die wir aus dem Alterthum über den epischen Kyklos haben, be-

schränken sich, abgesehen von einzelnen bei verschiedenen Schriftstellern der spätern Zeit zerstreuten Fragmenten, die ihren Sammler noch erwarten, größtentheils auf eine Stelle aus der grammatischen Chrestomathie des Proklos, welche uns Photios Bibl. Cod. 239. p. 521. ed. Hoeschel (319. a. Bekk.) aufbewahrt hat, und die, da wir uns oft auf dieselbe zu beziehen haben werden, hier ganz angeführt zu werden verdient: *Διαλαμβάνει δὲ καὶ περὶ τοῦ λεγομένου ἐπικοῦ κύκλου, ὃς ἄρχεται μὲν ἐκ τῆς Οὐρανοῦ καὶ Γῆς μυθολογουμένης μίξεως, ἐξ ἧς αὐτῷ καὶ τρεῖς παῖδας ἑκατοντάχειρας καὶ τρεῖς γεννῶσι Κύκλωπας· διαπορεύεται δὲ τά τε ἄλλως περὶ θεῶν τοῖς Ἕλλησι μυθολογούμενα, καὶ εἴ πού τι καὶ πρὸς ἱστορίαν ἐξαληθίζεται. καὶ περατοῦται ὁ ἐπικὸς κύκλος ἐκ διαφόρων ποιητῶν συμπληρούμενος, μέχρι τῆς ἀποβάσεως Ὀδυσσέως τῆς εἰς Ἰθάκην, ἐν ᾗ καὶ ὑπὸ τοῦ παιδὸς Τηλεγόνου ἀγνοοῦντος κτείνεται. λέγει δὲ ὡς τοῦ ἐπικοῦ κύκλου τὰ ποιήματα διασώζεται καὶ σπουδάζεται τοῖς πολλοῖς οὐχ οὕτω διὰ τὴν ἀρετὴν ὡς διὰ τὴν ἀκολουθίαν τῶν ἐν αὐτῷ πραγμάτων. λέγει δὲ καὶ τὰ ὀνόματα καὶ τὰς πατρίδας τῶν πραγματευσαμένων τὸν ἐπικὸν κύκλον. λέγει δὲ καὶ περί τινων Κυπρίων ποιημάτων, καὶ ὡς οἱ μὲν ταῦτα εἰς Στασῖνον ἀναφέρουσι Κύπριον* u. s. w. (Vergl. dazu noch Etym. M. S. 327, 40.) Mit dieser Stelle sind dann noch die Fragmente aus demselben Werke des Proklos zu verbinden, welche zuerst Tychsen in der Bibliothek für alte Literatur und Kunst, St. 1. ined., bekannt gemacht hat.

Bei diesem Stande der Dinge muß man es der philosophischen Facultät der Universität Bonn Dank wissen, daß sie durch eine den dasigen Studirenden gestellte Preisaufgabe die Veranlassung zu einer gründlichen Erörterung dieses schwierigen Gegenstandes gegeben. Dieser Aufgabe wurde nämlich durch folgende Schrift, welche auch mit dem Preise mit gebührendem Rechte gekrönt ward, Genüge gethan:

De cyclo epico poetisque cyclicis commentatio philologica, ab illustrissimo philosophorum ordine in academia Borussica Rhenana praemio ornata; scripsit Franc. Wüllner. Monasterii 1825. 8.

Diese Schrift, welche von der gründlichen Gelehrsamkeit, dem Scharfsinne und zugleich der Bescheidenheit des jungen Verfassers die besten Beweise ablegt, verdient nicht nur wegen des in ihr behandelten Gegenstandes, sondern um der Behandlung selbst willen Beachtung, und wenn wir auch gerade in dem wesentlichsten Puncte von dem Hrn. Verfasser abweichen müssen, so verkennen wir keineswegs seinen redlichen Eifer der Wahrheit nachzuringen. Eine ausführliche Beleuchtung dieser Schrift, die wir

unternehmen, wird vielleicht um so willkommner seyn, als die gelehrten Blätter Deutschlands, so viel wir wissen, mit Ausnahme von Jahn's Jahrbüchern für Philologie und Pädagogik 1828. Bd. 1. Heft 2. S. 204, wo sich eine Inhaltsanzeige findet, bis jetzt noch davon geschwiegen haben. Wenn wir hierbei vielleicht zu ausführlich zu werden erscheinen sollten, so mag uns die Wichtigkeit des Gegenstandes und das Interesse, das Jeden erfüllen muß, der sich näher mit ihm befreundet, entschuldigen. Bedauern müssen wir aber im voraus gleich eins, daß es nämlich nicht in dem Plane H. Wüllners lag, seiner Schrift zugleich eine vollständige Sammlung der erhaltenen Bruchstücke des epischen Kyklos einzuverleiben. Er hat dieses Geschäft, vielleicht aus dem richtigen Gefühl, daß eine solche Arbeit Jahre und gereiftere Kräfte erheische, von sich abgelehnt und bescheidet sich nur diejenigen Fragmente anzuführen, welche im Stande sind theils über den epischen Kyklos im Allgemeinen theils über den Inhalt und Zusammenhang einzelner kyklischer Gedichte Licht zu verbreiten. Es fehlt demnach immer noch eine vollständige Sammlung dieser kostbaren Ueberreste einer längst verschwundenen Zeit, durch deren Zusammenstellung wir allein im Stande seyn werden doch wenigstens einiges Licht über eine der dunkelsten, aber auch merkwürdigsten Perioden der griech. Bildungsgeschichte zu werfen. Die große leere Kluft, welche sich in der griech. Literaturgeschichte zwischen der homerischen Zeit und der Entstehung der Prosa befindet, und welche den Saamen der spätern hellenischen Geistesentfaltung enthält, würde weit enger zusammengezogen werden, wenn wir die noch vorhandenen, wenn auch der Zahl nach geringen, Ueberreste dieser noch poetischen Zeit, durch eine zweckmäßige Sammlung und Ordnung derselben unterstützt, mit Einem Blick überschauen könnten. Möchte es doch einem gereiften Philologen gefallen sich dieser Arbeit zu unterziehen, wozu wir im Namen der Wissenschaft auffordern. H. Wüllner scheint laut Vorrede S. V diesem Geschäft auch noch aus dem Grunde entsagt zu haben, weil ihm zur Kenntniß gekommen, daß Lobeck bereits für diesen Plan gearbeitet. Täuscht uns unser Gedächtniß nicht, so ging auch Thiersch mit derselben Arbeit um, wie das Gerücht verlautete. Von solchen Männern wäre nur Treffliches zu erwarten. So groß aber auch die hierdurch erregten Aussichten sind, so lasse sich doch Keiner, der Beruf fühlt, abschrecken dasselbe zu unternehmen. Wiederholte Beschäftigung verschiedener Männer mit demselben Gegenstande verbreitet erst wahres Licht über eine so verwickelte und dunkle Periode der alten Welt. Und wie oft sind selbst mit der größten Bestimmtheit gemachte Erwartungen durch Zufälligkeiten und das Eintreten unberechenbarer

Umstände getäuscht worden! Es gilt von allen Beschäftigungen des menschlichen Geistes, daß sich Keiner durch die beabsichtigte Bearbeitung desselben Gegenstandes durch einen Andern abhalten lassen möge sich derselben Arbeit zu unterziehen. Concurrenz hat den Wissenschaften nie geschadet, sondern jedesmal Nutzen geschafft.

Um so erfreulicher muß uns daher die Hoffnung seyn, diesen unsern Wunsch vielleicht bald wenigstens theilweise erfüllt zu sehen, die uns ein Däne, H. Henrichsen, giebt. Dieser Gelehrte beschäftigte sich nämlich schon seit längerer Zeit mit Untersuchungen über den epischen Kyklos und mit einer vollständigen Sammlung der Fragmente desselben, wurde aber in seiner Arbeit durch das Erscheinen von H. Wüllners Buch überrascht und, da er H. Wüllners Ansichten mit den seinigen in den Hauptsachen übereinstimmend fand, abgehalten seinen Plan dem ganzen Umfange nach auszuführen. Er hat sich demnach vorläufig beschränkt seine Untersuchungen über die kyprischen Gedichte, welche zu dem epischen Kyklos gerechnet werden, der gelehrten Welt in folgender Schrift vorzulegen.

De carminibus Cypriis commentatio, quam ad iura magistri artium rite obtinenda u. s. w. defendere conabitur Rudolph. Joh. Fred. Henrichsen. Havniae 1828. 8.

Er verspricht in dem Vorworte, die bereits gesammelten Fragmente mehrerer der übrigen kyklischen Gedichte in der Folge nachzuschicken. Die Bekanntschaft, welche wir in dieser gründlichen Schrift mit dem Hrn. Verfasser gemacht haben, bestimmt uns denselben hiermit an das gegebene Versprechen zu erinnern, und wir hegen von Erfüllung desselben nicht geringe Erwartungen. Wir glauben H. Henrichsen keine bessere Anerkennung seiner verdienstlichen, jetzt vorliegenden Schrift bezeigen zu können, als wenn wir uns bemühen seine gewonnenen Resultate hier zugleich niederzulegen und zu prüfen.

Wir sprechen nun zunächst von dem epischen Kyklos im Allgemeinen und legen hierbei H. Wüllners Schrift zu Grunde.

Die Schrift H. Wüllners zerfällt in zwei Hauptabschnitte, in deren letzterem sich der Hr. Verf. mit Ausmittelung und Aufzählung derjenigen epischen Gedichte beschäftigt, welche zum epischen Kyklos vermuthlich gehört haben. Der erste ist überschrieben: de cyclo epico eiusque constitutione et dispositione, dessen Inhalt uns jetzt zunächst beschäftigen soll. Ueber den Inhalt des ganzen Mythenkreises im Allgemeinen, welcher in den kyklischen Gedichten enthalten war, kann kein Zweifel seyn, nach der bestimmten Angabe des Proklos, und es spricht sich darüber H. Wüllner S. 2 richtig also aus: „Cyclus epicus igitur totum mythorum complexum inde a rerum origine ad redi-

tum usque Graecorum e bello Troiano comprehendit omnemque aetatem mythicam exposuit: huius enim terminos historici plerique omnes in Graecorum νόστοις olim posuerunt. Atque ex hoc quidem complexu rerum fabulae omnes, quas poëtas cyclicos enarrasse scimus, petitae fuerunt." Richtig wird ferner S. 3 bemerkt: „Sed quamquam cyclus universam mythici temporis historiam complexus est, nemo tamen cunctas in eo fabulas fuisse enarratas existimabit; id quod per ingentem earum molem vix ac ne vix quidem fieri potuit. Monendum est etiam, permultas fabulas recentiori, non cyclicorum aetati recte assignari et alias subinde esse amplificatas multumque mutatas." Hierdurch wird die Behauptung derer beseitigt, welche in den mythologischen Werken des Apollodoros einen Auszug des epischen Kyklos wiederzufinden meinten, zugleich auch die Ansicht Heyne's berichtiget, wornach die Alten unter dem epischen Kyklos selbst Verschiedenes, bald der Kosmogonie, bald den troischen Ereignissen Angehöriges verstanden hätten. Der epische Kyklos war demnach eine Sammlung von epischen Gedichten verschiedener Verfasser, welche den oben angegebenen Gegenstand behandelten, welche nach der Zeitfolge und dem Inhalt der erzählten mythischen Ereignisse in eine gewisse Ordnung gebracht, gewissermaßen einen innerlich verbundenen Kreis umschreiben, wovon der Name κύκλος ἐπικὸς entstanden. Da diese Anordnung, welche dem alexandrinischen Kanon anderer Dichtungsarten verglichen werden kann, nicht durch die Dichter, deren Gedichte in diesen Kanon aufgenommen, sondern durch Spätere veranlaßt worden, indem es undenkbar seyn würde, jene Dichter hätten schon in der Aussicht, diesen Kyklos zu bilden und zu runden, ihre Gedichte gedichtet und gleichsam als Glieder einer großen Gruppe für dieselbe zusammengepaßt: so darf es nicht Wunder nehmen, wenn vielleicht innerhalb des Kyklos Wiederholungen stattfanden, oder auch nicht streng den Gegenstand betreffende Erzählungen episodisch eingewebt vorgefunden wurden. Denn unabhängig, als für sich bestehende Ganze, waren natürlich die einzelnen Gedichte entstanden, welche den Kyklos bildeten, und wir dürfen bei dem Kyklos gewiß nicht an einen völlig abgerundeten, in sich streng nach allen Regeln eines Ganzen abgeschlossenen Kreis denken. Es liegt in der Natur der Sache, daß wir unter dem Kyklos nur ein allgemeines Bindungsmittel verstehen müssen, welches zusammengehörige, durch einander bedingte, sich auseinander entwickelnde Mythen zu einem Ganzen zusammenhielt und äußerlich als solches darstellte. Dies ist, wie wir glauben, H. Wüllners Ansicht, die sich auf äußere und innere Gründe stützt, welcher auch im Allgemeinen H. Henrichsen beitritt und wir unsere Zustimmung nicht

versagen können, sobald wir uns auf denselben Standpunct der Untersuchung mit ihnen stellen und der gewöhnlichen Annahme folgen. Daß wir jedoch diesen verlassen werden müssen, wird sich unten im Verlauf unsrer Untersuchung mit ziemlicher Gewißheit herausstellen. Es drängt sich nun zunächst die Frage auf, wer der eigentliche Urheber dieser poetischen Zusammenstellung gewesen; ein Gegenstand, der um so schwieriger zu ermitteln seyn wird, als wir hier aller unmittelbaren Zeugnisse aus dem Alterthum entbehren und uns hierbei an die wahrscheinlichste Vermuthung halten müssen, wobei natürlich gleich die Hoffnung aufgegeben werden muß, die Person oder die Personen, denen man den Kyklos verdankte, mit Bestimmtheit namentlich angeben zu können. H. Wüllner sowohl als H. Henrichsen haben versucht diesen ungemein dunkeln Gegenstand etwas aufzuhellen, und wir werden gleich sehen, inwieweit ihnen die Lösung dieser Aufgabe gelungen ist.

Um diese streitige und verwickelte Frage einer wahrscheinlichen Entscheidung näher zu bringen, scheint folgender Weg als der sicherste eingeschlagen werden zu müssen, daß nämlich zuerst möglichst erörtert werde, in welchen Zeitraum ungefähr man dieses mehr grammatische als poetische Geschäft der Zusammenstellung einzelner Gedichte zu einem Kyklos zu setzen habe. Es war dieses die Arbeit eines Grammatikers im alten und weitesten Sinne des Worts, und da wohl niemand es über sich nehmen wird einen solchen jenseit der Zeiten der Pisistratiden zu suchen, so werden wir einen solchen wohl von dieser Zeitperiode an bis auf die Erscheinung der alexandrinischen Gelehrsamkeit herab aufzusuchen haben. Weder H. Wüllner noch H. Henrichsen haben diesen Weg eingeschlagen, und da sich Beide an einzeln stehende Notizen allein gehalten haben, so war es ihnen benommen ein unbefangenes und sicheres Urtheil zu gewinnen, obwohl nicht zu leugnen, daß H. Wüllner sehr nahe an die Wahrheit gekommen ist, wie wir einstweilen ein sehr wahrscheinliches Resultat, das er gegeben, nennen wollen. Ein Hauptmoment bei dieser Untersuchung mußte die Beantwortung der Frage abgeben, bis auf welche Zeit herab wir die Erwähnung jener poetischen Sammlung unter dem Namen eines κύκλος zu setzen haben; eine Frage, welche zwar Beide, H. Wüllner und H. Henrichsen, berührt haben, aber, die Wichtigkeit dieser Frage verkennend, nur oberflächlich in Berathung gezogen, geschweige erörtert haben. Hr. Henrichsen sieht sich S. 28 genöthigt die Meinung aufzustellen, der Kyklos könne nicht vor der alexandrinischen Zeit entstanden seyn, weil er früher wenigstens nicht erwähnt werde: denn, sagt er, die aristotelischen Stellen, in welchen nach H. Wüllners

Meinung der epische Kyklos als eine sehr bekannte Sache erwähnt werde, wären nicht geeignet auf diesen Kyklos bezogen zu werden; außerdem nenne auch Aristoteles, wenn er von den kyklischen Dichtern spreche, diese nicht nach diesen Namen, sondern vielmehr nach der Benennung des einzelnen Gedichts, dessen Verfasser sie waren. Dieser Einwurf ist allerdings von Wichtigkeit und verdient eine ins Einzelne gehende Prüfung. Die Sache dreht sich um zwei Stellen, welche H. Wüllner S. 5 anführt, und von welchen er behauptet, daß darin eine Anspielung auf den epischen Kyklos enthalten sey, ohne dies jedoch näher zu rechtfertigen. An der einen Stelle (Analyt. post. I, 9. p. 84. C.) spricht Aristoteles von unzulänglichen und zweideutigen Fragen, welche die Unmöglichkeit einer richtigen Beantwortung in sich enthalten, und führt als Beispiel an: ἆρα πᾶς κύκλος σχῆμα; ἂν δὲ γράψῃ, δῆλον. τί δέ; τὰ ἔπη κύκλος; φανερὸν ὅτι οὐκ ἔστιν. Ist jeder Kreis eine Figur? Allerdings, wenn nämlich der Kreis vorgezeichnet ist (d. h. wenn nämlich bekannt ist, daß von einem geometrischen Kreise die Rede ist). Wie aber? Sind Gedichte ein Kreis? Offenbar nicht (weil nämlich die Voraussetzung nicht überall gemacht werden kann, daß der Antwortende die ungewöhnliche Beziehung kenne, wodurch τὰ ἔπη allerdings ein Kyklos sey). Diese Stelle ist nun aber durchaus unverständlich, sobald wir nicht an eine Gattung oder Art der Poesie denken dürfen, welche (τὰ ἔπη) den Namen eines Kyklos führte. Und auf eine solche poetische Gattung, unter diesem Namen bekannt, bezog schon Philoponos die obigen Worte, wie H. Wüllner passend bemerkt. Gewiß nicht ohne Beziehung auf diese Stelle ist die andere (de reprehens. sophist. I. 9. p. 181. B.), wo Aristoteles, um das Falsche eines Schlusses zu erweisen, dieses an dem Beispiel zu zeigen sucht: die homerische Poesie sey eine Figur, weil sie ein Kyklos sey, ὅτι Ὁμήρου ποίησις σχῆμα διὰ τοῦ κύκλου. Der Sinn, in welchem hier κύκλος genommen ist, ist allerdings viel dunkler, und man wird hier nicht gezwungen an den epischen Kyklos zu denken, da Aristoteles unter κύκλος den innern Zusammenhang der homerischen Poesie kann verstanden und diesen einen Kyklos genannt haben. Bei der Dunkelheit dieser Stellen wird es auf jeden Fall zweifelhaft bleiben müssen, ob sich der epische Kyklos wirklich bei Aristoteles erwähnt finde oder nicht. Wäre aber auch Letzteres der Fall, so ist doch der Schluß, welchen H. Henrichsen aus diesem Umstand zieht, daß nämlich die Entstehung des Kyklos in die alexandrinische Periode gehöre, augenscheinlich falsch. Denn wenn Aristoteles keine Gelegenheit oder Veranlassung fand, des epischen Kyklos zu gedenken, so folgt daraus nicht, daß er früher nicht

habe existiren können. Es geschieht des epischen Kyklos unter diesem Namen überhaupt erst in später Zeit Erwähnung, mit Ausnahme des Umstandes, daß Dionysios von Milet Kyklographos genannt wird, wovon weiter unten die Rede seyn wird. Ja eben aus dem allgemeinen Schweigen über diese Sache in den besten Zeiten des griechischen Alterthums läßt sich mit Zuverlässigkeit schließen, daß jene Benennung gewisser epischer Gesänge eine sehr specielle war, die keineswegs allgemein verbreitet und, so zu sagen, kanonisch in die Sprache der gelehrten Welt aufgenommen worden war. Der Grund dieser Erscheinung wird sich vielleicht weiter unten ergeben. Was aber noch die Versetzung des Kyklos in die alexandrinische Zeit anlangt, so wäre, wenn es damit seine Richtigkeit hätte, es allerdings sehr auffallend, daß wir darüber ohne alle Nachricht geblieben, während wir die hier vergleichbaren kanonischen Bestimmungen alexandrinischer Grammatiker über andere Dichtungsarten kennen. Uebrigens hätte H. Henrichsen seiner Meinung einen scheinbar wichtigen Unterstützungspunct geben können, von dem hier mit zwei Worten gesprochen werden muß, da er allerdings in diese Untersuchung gehört und in dieselbe auch von H. Wüllner gezogen worden ist. Hinter einer angeführten Mythe finden sich nämlich in den Scholien zu Iliad. γ, 242 die Worte: ἡ ἱστορία παρὰ τοῖς Πολεμωνίοις ἤτοι κυκλικοῖς, aus weichen, wie sie jetzt vorliegen, man mit Recht geschlossen hat, daß die kyklischen Dichter auch Πολεμώνιοι genannt worden. Sehr nahe liegt nun allerdings die schon von Casaubonus gewagte Vermuthung, diese Benennung sey dadurch entstanden, daß die kyklischen Dichter durch einen Polemon gesammelt und zu einem Kyklos vereinigt worden wären. Gegen diese Annahme erklärt sich nun zwar H. Wüllner S. 11 geradezu, jedoch ohne einen genügenden Grund anzuführen. Es hätte hier untersucht werden müssen, wer dieser Polemon eigentlich sey, und hier würde es sich haben wahrscheinlich machen lassen, daß es derselbe Polemon sey, der unter dem Namen des Periegeten als Verfasser mehrerer Schriften archäologischen Inhalts uns bekannt ist und zwar ein Zeitgenosse des Eratosthenes war; wenigstens führt der Scholiast zu Soph. Oed. Col. 479 (489) an: Πολέμων ἐν τοῖς περὶ Ἐρατοσθένην, wo Brunck richtig πρὸς vermuthete. Unter diesem Titel führt Harpokration v. ἕνη καὶ νέα die Schrift wirklich an. Ein anderes Werk, welches πρὸς Τίμαιον geschrieben war, führt derselbe Scholiast zu Vs. 100 an *). Ferner schrieb dieser Polemon, welcher durch-

*) Ueberhaupt scheint die Sitte, Jemandem ein Buch zu widmen und darnach es zu nennen, in der alexandrinischen Zeit sehr allgemein und üb-

aus nicht mit dem unter Hadrian lebenden Rhetor gleiches Namens zu verwechseln ist *), Κτίσεις Ἰταλικαὶ καὶ Σικελικαί, nach Schol. Apollon. Rh. IV. 324, περὶ τῆς ἱερᾶς ὁδοῦ, περὶ τῶν ἐν τοῖς προπυλαίοις πινάκων, περὶ τῆς Ἀθήνῃσιν ἀκροπόλεως, nach Harpokration und Athenaios; Letzterer führt auch an XIII. p. 574. C. περὶ τῶν ἐν Λακεδαίμονι ἀναθημάτων, woraus sicher das vom Schol. Eurip. Hippol. 230 Matth. angeführte Fragment entnommen ist. Außerdem erwähnt Athenaios noch einer großen Anzahl Schriften Polemons, und darunter sind mehre, welche an bestimmte Personen gerichtet sind, wie ἐν τοῖς πρὸς Ἀντίγονον περὶ ζωγράφων XI. p. 474. C., πρὸς Ἀράνθιον ἐπιστολή XV. p. 696. F., πρὸς Ἄτταλον ἐπιστολή VIII. p. 346. B., πρὸς Νεάνθην ἀντιγραφαί XIII. p. 602. **), und andere mehr, was hier alles wegen des oben erwähnten Buchs an den Eratosthenes angeführt wird. Vgl. noch Schol. Soph. Oed. Col. 39. 489. Wenn es nun aber überhaupt schon die größte Unwahrscheinlichkeit ist, daß der Kyklos seine Entstehung der späten Zeit der alexandrinischen Grammatiker verdanke, so ist außerdem die Stelle des oben angeführten Scholiasten selbst noch manchem Zweifel unterworfen, indem daselbst die Lesart schwankend ist. Mehre schon versuchten hier Verbesserungen, und H. Wüllner billigt Welkers Vermuthung παρὰ Πολέμωνι καὶ τοῖς κυκλικοῖς, eine gewiß sehr glückliche und leichte Emendation. Sehr bemerkenswerth ist endlich eine von H. Wüllner übersehene Lesart der Stelle in einer von Valckenaer Opusc. T. II. p. 123 ed. Lips. bekannt gemachten Handschrift, wornach es bloß heißt: ἡ ἱστορία παρὰ τοῖς κυκλικοῖς. Mag man nun Welkers Verbesserung vorziehen, oder nach dieser Handschrift den Polemon ganz weglassen: in keinem Fall ergiebt sich aus dieser Stelle ein sicherer Fingerzeig, welcher uns auf den Urheber des Kyklos führte.

Ehe wir weiter gehen, werde noch einer Stelle des Aristoteles gedacht, in welcher allerdings ein κύκλος genannt wird. Nämlich Rhet. III, 16. p. 205. ed. Reiz. heißt es: καὶ ὡς

---

lich gewesen zu seyn. So wird in einer Vita Arati, welche sich in Spanheims (T. I. p. 591) und Blomfields Ausgabe des Kallimachos und in Ruhnkenii Epist. ad Ernest. p. 107 abgedruckt befindet, Ἀντίγονος ἐν τοῖς περὶ Ἱερώνυμον angeführt, wo Hemsterhuis gewiß richtig πρὸς Ἱερώνυμον zu lesen vorschlägt. Dieser Antigonos ist vielleicht derselbe, von welchem Cicero Off. II, 14. sagt: Exstant epistolae — et Antigoni ad Philippum, wo Beier zu vergleichen.

*) Von diesen Beiden ist wohl wiederum ein anderer Polemon verschieden, dessen Commentar zum Lucan angeführt wird von Jo. Laur. Lydus de mag. Rom. III, 46. p. 234.

**) Vielleicht gegen den Neanthes gerichtet, welcher περὶ τελετῶν geschrieben. Etym. M. v. Βριτόμαρτις.

Φαΰλλος τὸν κύκλον, καὶ ὁ ἐν τῷ Οἰνεῖ πρόλογος. Allein so wie überhaupt die Anführung dieses κύκλος dunkel ist, so wird jeder daraus gezogene Schluß um so unsicherer, als in ältern Ausgaben, wie auch H. Henrichsen S. 29 im Vorbeigehen anführt, τὸν Κύκλωπα statt τὸν κύκλον steht, und wie auch eine von uns entdeckte Handschrift der Rhetorika wirklich darbietet. H. Wüllner hat, erinnern wir uns recht, diese Stelle unberührt gelassen. Ja wir erlauben uns mit aller Bescheidenheit die Vermuthung zu wagen, ob nicht vielleicht der Name Φαΰλλος geradezu verschrieben sey statt Φιλόξενος, dessen Kyklop Aristoteles Poet. 2, 6. selbst gedenkt.

Wir kommen von dieser Abschweifung auf die Frage zurück, in welcher Zeit wohl ungefähr die Entstehung des epischen Kyklos anzunehmen seyn dürfte. Da dieses von der alexandrinischen Zeit zu behaupten unwahrscheinlich und, wegen Mangels aller Ueberlieferung, undenkbar ist, da wir ferner durchaus kein Zeugniß für die Entstehung des Kyklos in der blühenden Periode des Griechenthums aufzuweisen vermögen, so werden wir gewissermaßen von selbst gezwungen in einer viel frühern Zeit etwaige Spuren aufzusuchen. Hier tritt uns nun eine allerdings sehr analoge Thatsache entgegen, nämlich die Sammlung und Aufzeichnung der homerischen Gesänge unter Pisistratos. Was man auch immer für eine Ansicht über diese Ueberlieferung aufstellen mag, so unterliegt es doch gewiß keinem Zweifel, daß wir darin eine sichere Spur einer gewissen literarisch-gelehrten Bemühung um Erhaltung alter Gedichte, nicht bloß Homers (siehe Herod. VII, 6. Pausan. VII, 26, 6), zur Zeit der Pisistratiden angedeutet finden müssen, und es wird gewiß eine sehr natürliche Vermuthung seyn, die auch bereits Wolf machte (Briefe an Heyne), daß die Sammlung der kyklischen Gedichte zu einem Ganzen gleichfalls in diese Zeit neu begonnener Theilnahme für alte Poesie falle. Jedoch ist und bleibt dieses eine bloße Vermuthung, für deren äußere Rechtfertigung wir eines historischen Zeugnisses entbehren. H. Wüllner scheint gleichfalls das Angemessene der Zeit der Pisistratiden eingesehen zu haben, hat aber keine Mittel, diese Vermuthung zur Wahrscheinlichkeit zu erheben: denn das einzige, was er dafür anführt (S. 12. 13), das Zeugniß des Proklos, nach welchem ein gewisser Xenon oder Zenon *) und Hellanikos schon bereits den Kyklos gekannt haben sollen, beruht auf einem Mißverständniß, indem er in dem Hellanikos den bekannten Hi-

*) Vielmehr der Grammatiker Zenodotos, welcher mit Ordnung und Sichtung der homerischen Gesänge vom Ptolemaios beauftragt worden war, wie wir anderswo zeigen werden.

storiker zu finden meinte, während es ein gleichnamiger Grammatiker späterer Zeit war, wie H. Henrichsen nach Vorgang Anderer S. 28 richtig bemerkt.

Festern Grund gewinnt aber unsere Untersuchung durch den Umstand, daß uns in dieser Zeit ein Mann begegnet, welcher *κυκλογράφος* genannt wird, nämlich Dionysios von Milet, welcher um Olymp. 65 blühete. Schon frühere Gelehrte, wie Dodwell, Schwarz und Andere, welche diesen Gegenstand behandelt, knüpften hier ihre Ansicht an und erkannten in ihm den Verfasser des epischen Kyklos. Es wird von ihm ein mythischer Kyklos erwähnt, und dieser schien allerdings derselbe mit dem epischen zu seyn. So nahe war man der Wahrheit und erfaßte desohngeachtet nicht das Richtige, weil man sich nicht klar gemacht hatte, was man unter einem Verfasser des Kyklos sich zu denken habe. Man dachte sich nämlich unter dem Kyklos die Sammlung der zu einem mythischen Ganzen gehörenden Gedichte selbst, welche von irgend Jemand zusammengestellt und so gewissermaßen zu einem großen Werk, mehre poetische Erzeugnisse in sich schließend, vereinigt worden und nun gewissermaßen als Eine große Epopoie der mythischen Vorwelt erscheine. Diese Ansicht scheint auch H. Wüllner gehabt zu haben (deutlich spricht er sich darüber nicht aus), mußte es aber aufgeben mit derselben das zu vereinigen, was man von Dionysios wußte. H. Wüllner hat sich S. 9 folg. ausführlich über diesen Dionysios verbreitet, und was er darüber liefert, beruht auf einer kritischen Basis und muß mit Dank anerkannt werden *). Es wird mit ziemlicher Gewißheit aufgestellt, Dionysios, welcher mehrentheils den Beinamen ὁ *κυκλογράφος* führt, sey der Verfasser eines *κύκλος*, mythologischen Inhalts, gewesen, wie derselbe auch zuweilen *μυθικὸς κύκλος* genannt wird, in mehrere Bücher abgetheilt, die, wie es scheint, in einer gewissen Zeitfolge die Begebenheiten der Vorwelt erzählen. Den Schluß dieser Bücher bildeten die *Τρωϊκά*. H. Wüllner fügt noch hinzu, das Werk sey in Prosa geschrieben gewesen, weil Dionysios niemals ein Dichter, sondern *μυθογράφος* oder *ἱστοριογράφος* genannt werde; was aber noch kein Grund ist, denn er wird ja auch *κυκλογράφος* genannt, welches man wohl auch von einem Dichter verstehen könnte, dessen Gedichte in den Kyklos aufgenommen worden. Ein anderer Grund, den H. Wüllner weiter zur Begründung obiger Behauptung anführt, hält nicht

*) Nachträglich werde hier noch auf eine den Dionysios betreffende Stelle aufmerksam gemacht, welche H. Wüllner entging. Tzetzes Schol. in Exeg. Iliad. p. 150: *Διονύσιος ὁ κυκλογράφος τὸν Ὁ....π' ἀμφοτέρων φησὶν εἶναι τῶν στρατ.... βαϊκῆς καὶ Τρωϊκῆς.* Die Ergänzung dieser verstümmelten Stelle überlassen wir Andern.

mehr Stich. Nach ihm nämlich soll bei Athen. XI. p. 481. E. sich noch ein Fragment des Dionysios in Prosa erhalten haben. Hiergegen wollen wir nun keineswegs geltend machen, was H. Henrichsen thut S. 81, daß H. Wüllner den milesischen Dionysios mit einem gleichnamigen Schriftsteller aus Samos verwechselt habe. Bei Athenaios nämlich heißt der angeführte Dionysios ὁ *Σάμιος*. Wir sind im Gegentheil überzeugt, daß eher beim Athenaios eine Verwechselung vorgegangen sey, wie sich denn auch von einem Kyklos des samischen Dionysios, welcher *Βασσαρικὰ* schrieb (siehe Kuster ad Suidam T. I. p. 601. Allg. Schulzeit. 1828. Abthl. II. Nr. 48. S. 388.) durchaus keine Spur findet; ferner daß wirklich von dem milesischen Dionysios beim Athenaios die Rede sey, wie sich dieses weiter unten durch den innern Zusammenhang der Stellen wird bis zur Wahrscheinlichkeit darthun lassen. Desohngeachtet ist dieses angebliche Fragment des Dionysios nicht im Stande den Beweis zu liefern, daß er wirklich in Prosa schrieb. Denn kein Unbefangener wird glauben können, daß in jenem Fragment die Worte des Dionysios selbst erhalten wären, und wir stimmen H. Henrichsen bei, wenn er sagt, daß wir kein Fragment aus dem Kyklos des Dionysios übrig hätten, vorausgesetzt, daß wir darunter die unmittelbaren, echten Worte des Schriftstellers verstehen. Troß dem unterliegt es keinem Zweifel, daß Dionysios in Prosa schrieb. Erstens, daß Dionysios nirgends ein Dichter genannt werde, ist schon bemerkt worden. Zweitens wird er bei einem Grammatiker neben andern prosaischen Schriftstellern genannt, wo an keinen Dichter Dionysios gedacht werden kann. Bekker. Aneed. p. 783: *ἐπιμαρτυροῦσι τούτοις καὶ οἱ Μιλησιακοὶ συγγραφεῖς, Ἀναξίμανδρος καὶ Διονύσιος καὶ Ἑκαταῖος.* Endlich stimmt die Art und Weise, wie er von alten Schriftstellern angeführt wird, vollkommen darin überein, daß er in Prosa schrieb. Den schlagendsten Beweis giebt die nicht hinlänglich von H. Wüllner berücksichtigte Stelle Diodor's von Sikelien III, 65, wo es von dem Dionysios heißt: *οὗτος γὰρ τά τε περὶ τὸν Διόνυσον καὶ τὰς Ἀμαζόνας, ἔτι δὲ τοὺς Ἀργοναύτας, καὶ τὰ κατὰ τὸν Ἰλιακὸν πόλεμον πραχθέντα, καὶ πολλ' ἕτερα συνέταξε, παρατιθεὶς τὰ ποιήματα τῶν ἀρχαίων, τῶν τε μυθολόγων καὶ τῶν ποιητῶν.* Nun wird zwar dieser vom Diodoros angezogene Dionysios nicht geradezu uns als der milesische angegeben: allein er ist durch die jener Stelle vorausgehenden Worte *Διονυσίῳ τῷ συνταξαμένῳ τὰς παλαιὰς μυθοποιΐας* so hinlänglich bezeichnet, daß Niemand noch gezweifelt hat, daß der milesische gemeint sey. Weiter unten kommen wir auf diese Stelle zurück und es wird sich dann herausstellen, wie in ihr allerdings der Beweis für die

Prosa des Dionysios enthalten sey. Uebrigens schrieb derselbe Dionysios laut Suidas auch noch andere Schriften historischen Inhalts, wie τὰ μετὰ Δαρεῖον ἐν βιβλίοις ε̄ und Περσικά, wenn dieses nicht ein und dasselbe Werk, oder das eine wenigstens ein Theil des andern gewesen ist *). Und diese Schriften wird doch wohl Niemand für Gedichte halten. Es reihet sich demnach Dionysios den ältesten und ersten Prosaisten der Griechen an, wenn es gegründet ist, daß Hekataios, dessen Zeitgenosse er war, sich zuerst in der historischen Prosa versucht habe. Siehe Suidas v. Ἑκαταῖος.

Wenn Herr Wüllner nun S. 11 behauptet, es ließe sich durchaus aus dem, was uns über Dionysios bekannt sey, nicht erweisen, daß er der Sammler jener Gedichte gewesen, so geben wir dieses zu, den einfachen Grund hinzufügend, weil es gar nicht erweislich mittelst Ueberlieferung ist, daß die sogenannten kyklischen Gedichte, als ein Ganzes, wohlgemerkt, jemals besonders gesammelt worden; denn mit jedem einzelnen dieser Gedichte und dessen Theilen mußte es stattgefunden haben, gehört aber nicht hierher. Dagegen aber, wenn behauptet werden sollte, Dionysios stehe außer aller Berührung mit dem epischen Kyklos, so müssen wir uns dagegen erklären und zwar behaupten, es stehe Dionysios in demselben Verhältniß zum Kyklos, wie ein Schriftsteller zu seinem eignen Geisteswerk. Um den Beweis hiervon vollständig zu führen, dazu fehlt uns zwar ein positives Zeugniß, gewissermaßen das eigne Eingeständniß des Beklagten: allein es finden sich so sichere und unbezweifelbare Indicien vor, daß wir uns wenigstens von der Richtigkeit der Behauptung für uns überzeugt halten dürfen.

Zuerst müssen wir die Ansicht zu bekämpfen suchen, der Verfasser des Kyklos habe die Gedichte gesammelt und zu einem innern Ganzen vereinigt. H. Wüllner S. 11 spricht von einem collector carminum. Ich frage, worin kann dieses Sammeln bestanden haben? Soll es dasselbe Geschäft gewesen seyn, wie wir wissen, daß ein ähnliches in Bezug auf Homers Gesänge stattgefunden habe, so würde wohl auch dieser Kyklos auf demselben Wege und aus denselben Gründen, wie Homer, in die Hände der Alexandriner und somit auf die Nachwelt gekommen seyn. Ueberdies würde die obige Behauptung, die auf bloßer Induction beruht, geradezu im Widerspruch mit der bestimmten Ueberlieferung des Alterthums stehen, daß die Ilias

*) Suidas führt auch eine Periegesis unter seinen Schriften an, was gewiß aber nichts weiter als eine Verwechselung mit dem spätern Dionysios, dem Verfasser der epischen Periegese, ist.

und Odyssee für sich besonders gesammelt und geordnet worden, während beide Gedichte zweifelsohne im epischen Kyklos sich befunden haben (wie H. Wüllner S. 17 richtig zeigt) und also dadurch selbst schon gesammelt wurden und eine spätere besondere Sammlung unnöthig machten, oder wenn sie bereits durch Frühere gesammelt worden, sie nicht mehr für den Kyklos gesammelt zu werden brauchten. Den Begriff des Sammelns müssen wir demnach von dem Kyklos ganz abweisen als einen unstatthaften, und es bleibt für denselben nur allein übrig der der Zusammenstellung epischer Gedichte zu einem mythologischen, dem Inhalt, wohl gemerkt, nicht der äußern Form nach, oder, wenn man will, historischen Ganzen, mit andern Worten, zu einer poetischen Sagengeschichte in ungebundener Rede. Das Letztere ist jedoch anticipirt. Das Geschäft dieses κυκλοποιός, wenn man ihn so nennen darf, war das eines ästhetisch gebildeten, mit historischen Kenntnissen ausgerüsteten Gelehrten, welcher es unternahm aus den vorhandenen epischen Gedichten der Vorzeit eine Auswahl zu treffen, in welcher die griechische Sagengeschichte von den kosmischen Anfängen an bis auf den trojanischen Krieg sammt seinen unmittelbaren Folgen in einer gewissen Zeitfolge nach irgend einem chronologischen System zusammengestellt wurde. Daß dieses durch eine Hintereinanderstellung der hierzu ausgewählten Gedichte selbst (durch eine Sammlung derselben) geschehen, daß also gewissermaßen eine Gesammtausgabe dieser Dichter veranstaltet worden sey, ist undenkbar und bereits zurückgewiesen. Um jenen Zweck zu erreichen, konnten dagegen zwei andere Wege eingeschlagen werden. Der eine ist ein rein grammatischer, auf welchem durch ästhetische und historische Kritik ein Kanon aus den vorhandenen epischen Dichtern, deren Gedichte einen mythischen Kyklos bildeten, verfaßt und die darin aufgenommenen Gedichte nun den Namen der kyklischen erhalten. Dies mußte natürlich durch eine eigene Schrift geschehen, welche die Exposition dieses Kanons enthielt. Eine solche Arbeit gehört aber in die alexandrinische Zeit, nicht in eine frühere, wo die grammatischen Untersuchungen dieser Art noch fremd waren, und daß in einer solchen Zeit der Anfänge griechischer Literatur der Kyklos entstand, ist oben wahrscheinlich gemacht worden. Auch würden wir wohl von so einem grammatischen Kanon der Merkwürdigkeit wegen Nachricht erhalten haben. Und endlich würde es eine sehr auffallende Erscheinung seyn, daß diese Gedichte, die gewissermaßen kanonisirt worden, mit Ausnahme der Ilias und Odyssee so gänzlich, und zwar, wie es scheint, sehr frühzeitig untergegangen wären. Der andere Weg ist ein in sich wahrscheinlicher und naturgemäßer, und außerdem begegnen wir dabei historischen Ueber-

lieferungen, die genau damit zusammenstimmen und hierdurch die Sache vollständig begründen. Nämlich nach getroffener Auswahl derjenigen epischen Gedichte, welche durch ihren Inhalt und Werth sich zu einem Ganzen, zu einem Kyklos geeignet fanden, konnte aus diesen der Inhalt in der Ordnung des Gegenstandes nach den auserwählten Gedichten, und zwar in ziemlicher Ausführlichkeit, angegeben werden, natürlich nicht in gebundener Rede, sondern in Prosa. Ein solches Werk konnte allerdings ein Kyklos genannt werden, und zwar ein epischer, weil die Grundlage desselben epische Gedichte bildeten. Und was hier aus Vernunftgründen vermuthet wurde, finden wir nun wirklich bestätigt durch die Geschichte der Literatur. Ein solches Werk, dem Inhalt nach und zwar unter demselben Namen eines *κύκλος*, schrieb wirklich Dionysios von Milet, wie wir zum Theil oben schon gezeigt haben und sich nun noch wird weiter zeigen lassen. Es ist dabei noch nothwendig darzuthun, daß der Inhalt des dionysischen Kyklos wirklich aus denjenigen Gedichten entnommen sey, welche wir nach den Zeugnissen des Alterthums unter die sogenannten kyklischen zu rechnen haben.

Der Kyklos des Dionysios war der Inbegriff der ältesten griechischen Sagengeschichte bis auf eine gewisse Zeit, in Prosa geschrieben, in welche gewisse zu diesem Zwecke ausgewählte epische Gedichte aufgelöst worden, wenn man will, eine prosaische Metaphrase epischer Gedichte, dessen Verfasser es natürlich in seiner Macht hatte, nach Gutdünken Ueberflüssiges auszuscheiden und sich mehr an die Ueberlieferung der Sage selbst zu halten. Dies ist überhaupt die älteste Form der griechischen Geschichtschreibung, und es wird dadurch die Entstehung der Geschichtschreibung aus der epischen Poesie nur um so mehr noch erklärt, wie auch, daß die Sprache der ersten Historiker der ionische Dialekt blieb, in welchem Dionysios nach Suidas Zeugniß gleichfalls geschrieben haben soll. Daß die Schriften der ältesten Logographen mehr oder weniger auf diese Art entstanden, bezeugt der in ihnen noch wiederscheinende poetische Ausdruck. Daß diese Art Schriften, Auflösungen poetischer Schriften in Prosa, den Alten keine ganz ungewöhnliche Sache gewesen, beweist des knidischen Agatharchides Epitome der antimachischen Lyde, worüber vergl. Phot. Bibl. 213. Daß die Theogonie des Musäus in prosaischer Metaphrase gleichfalls vorhanden gewesen sey, vermuthet Passow nicht ohne Gründe, Musaios S. 47. Daß nun des Dionysios Kyklos in die Classe dieser Schriften gehört habe, läßt sich aus den aus demselben erhaltenen Nachrichten ziemlich klar machen. Vorzüglich gehört hierher die oben angeführte Stelle des Diodoros, die nun nach den eben vorausgeschickten Bemerkungen eine



ganz neue eigne Erklärung erhält. Nun erst können genau des Diodoros Worte τῷ συνταξαμένῳ τὰς παλαιὰς μυθοποιΐας (andere Handschr. μυθολογίας, was hier eben so viel ist) in ihrem richtigen Sinne aufgefaßt werden. Dasselbe gilt ferner von den Worten συνέταξε παρατιθεὶς τὰ ποιήματα τῶν ἀρχαίων, τῶν τε μυθολόγων καὶ τῶν ποιητῶν, in welchen nichts anders gesagt wird, als daß Dionysios bei jedem einzelnen Sagenkreis jedesmal die (epischen) Gedichte namhaft gemacht habe, deren Excerpte er in Prosa gebe. Diese Erklärung liegt schon selbst in der Bedeutung des Worts παρατιθεὶς, worüber vergl. Wüllner S. 11. Was endlich Diodoros von dem Inhalte des dionysischen Kyklos anführt, kann alles in den sogen. kyklischen Gedichten, so weit wir ihren Umfang jetzt kennen, seine Stelle gefunden haben. Dieses im Einzelnen nachzuweisen, würde zu weit abführen. Noch muß zuletzt bemerkt werden, wenn Diodoros zwischen μυθολόγοι und ποιηταὶ unterscheidet, so irrt er augenscheinlich, das Zeitalter des Dionysios unberücksichtigt lassend. Was sollen denn das für Mythologen vor der Zeit der griechischen Prosa seyn, die nicht zugleich Dichter gewesen wären?

Ferner gehört hierher die schon oben angezogene Stelle des Athenaios, vorausgesetzt, daß daselbst eine Verwechselung mit dem samischen Dionysios vorgegangen sey: Διονύσιος δ' ὁ Σάμιος ἐν ἕκτῳ περὶ τοῦ Κύκλου τὸ αὐτὸ οἴεται εἶναι κισσύβιον καὶ κυμβίον. φησὶ γὰρ ὡς Ὀδυσσεὺς πληρώσας κυμβίον ἀκράτου ὤρεξε τῷ Κύκλωπι. οὐκ ἔστι δὲ μικρὸν τὸ διδόμενον αὐτῷ κισσύβιον παρ' Ὁμήρῳ· οὐ γὰρ ἂν τρὶς πιὼν, μέγιστος ὢν τὸ σῶμα, ταχέως ἂν ὑπὸ τῆς μέθης κατηνέχθη. Die Stelle bezieht sich auf Odyss. ι, 346: κισσύβιον μετὰ χερσὶν ἔχων μέλανος οἴνοιο. Dionysios, als er sie in Prosa übertrug, setzte κυμβίον an die Stelle von κισσύβιον. Man muß sich hierbei immer daran erinnern, daß die Odyssee zu den sogen. kyklischen Gedichten gehörte und als solches vom Dionysios paraphrasirt wurde. Aus dieser Stelle ergiebt sich aber außerdem klar, was wir oben noch des Beweises bedürftig erwähnten, daß nämlich der Inhalt des dionysischen Kyklos wirklich aus den nach dem Zeugniß der Alten in den sogen. epischen Kyklos aufgenommenen Gedichten entlehnt sey, oder beide, wenn von der Form abgesehen wird, gewissermaßen identisch wären. Dasselbe thut folgende Stelle des Schol. Eurip. Orest. 988. Matth. dar: ἀκολουθεῖν δοκεῖ τῷ τὴν Ἀλκμαιωνίδα πεποιηκότι εἰς τὰ περὶ τὴν ἄρνα, ὡς καὶ Διονύσιος ὁ κυκλογράφος φησί. Die Alkmaionis gehörte nämlich gleichfalls unter die Kyklika. Es ist der Mühe werth, noch einige den Dionysios betreffende Nachrichten der Alten von diesem Gesichtspunct aus durchzugehen.

Beim Scholiasten des Apollonios Rhodios wird an mehrern Stellen Dionysios v. Milet neben andern sehr alten Logographen und Verfassern alter epischer Gesänge genannt, niemals aber neben einem, von dem wir wüßten, daß er in den Kyklos aufgenommen gewesen, so daß wir also berechtigt sind da, wo Dionysios citirt wird, anzunehmen, seine Autorität stehe eigentlich für die irgend eines in den Kyklos aufgenommenen Dichters. Zu III, 242 wird neben dem Dionysios ὁ τὰ Ναυπακτικὰ πεποιηκὼς citirt, welcher auch sonst noch vorkömmt, bei demselben Scholiasten (II, 299 wird sein Name Neoptolemos angegeben) und anderswo. Vergl. Schol. Iliad. o, 336. Heyne Obs. ad Apollod. S. 359. Ferner ist bemerkenswerth, daß bei demselben Scholiasten an mehrern Stellen Ἀργοναυτικὰ des Dionysios von Milet angeführt werden. Ein Gedicht dieses Namens und Inhalts war, wie wir wissen, in den Kyklos aufgenommen, und dieses wird nun wiederum indirect nach der Benutzung des Dionysios eigentlich gemeint. Daß an zwei Stellen, III, 200 und IV, 1153, sogar das erste und zweite Buch der Argonautika angeführt wird, fällt nicht weiter auf. Wahrscheinlich gab Dionysios in seiner Mythographie selbst die Bücher jedes einzelnen Gedichts an, das er in seinen Kyklos aufnahm.

Wenn nun mit der größten Wahrscheinlichkeit, wie wir glauben, dem Dionysios von Milet der Kyklos zugesprochen worden ist, so lösen sich auf diese Annahme hin mehre streitige und zweifelhafte Fragen mit großer Leichtigkeit, wodurch wiederum die innere Wahrscheinlichkeit unserer Behauptung noch mehr hervorgehoben wird. Bleibt man nämlich bei der alten Ansicht, die den Dionysios wohl als Kyklographen, aber nicht als den Verfasser des Kyklos kennt, so ist es unbegreiflich, wie der Kyklos desselben, der ohne Berücksichtigung des epischen Kyklos in keinem Falle entstehen konnte, die einzige Spur dieses Namens in der älteren Zeit bleiben konnte. Dagegen wenn erst durch Dionysios der Name Kyklos aufkam, so begreift sich leicht, wie dieser anfangs als Titel eines seinem Inhalt nach schwerlich sehr anziehenden Werks gewiß wenig verbreitet wurde und unbeachtet blieb. Denn da die Gesänge, welche hier in Prosa verwandelt nur die trockne Substanz der Mythen dem Leser darboten, damals gewiß allgemein bekannt und verbreitet waren, was Niemand in Zweifel ziehen wird, so kam es natürlich, daß, sobald von einer bestimmten Mythe, die einer der Kykliker behandelt, Gebrauch gemacht werden sollte, man nicht zum Werk des Dionysios, sondern zur unmittelbaren Quelle selbst seine Zuflucht nahm. Und so erklärt es sich hinlänglich, warum bei Aristoteles sich wohl Erwähnung einzelner kyklischer Dichter unter ihren je-

desmaligen Eigennamen, aber nirgends der Kykliker im Allgemeinen vorfindet; dagegen wird es nun auch klar, daß Aristoteles, wenn er in den oben besprochenen Stellen eines poetischen Kyklos gedenkt, dies allerdings mit Beziehung auf den Kyklos des Dionysios thut und Recht darin that, weil es hier auf die Bezeichnung eines zu einem poetischen Ganzen vereinten Complexus mittelst eines gewissermaßen bildlichen Ausdrucks ankam. Als aber im Verlauf der Zeit die Exemplare dieser alten Gesänge seltener und unzugänglicher wurden, da mochte man froh seyn, einen Ersatz in dem Kyklos des Dionysios zu finden, der nun zu einer Hauptquelle alter Mythengeschichte werden mußte; und man sieht leicht ein, wie man nun die Urheber der in dem Kyklos des Dionysios enthaltenen Sagen eben von dem Orte ihrer Aufbewahrung und Aufzeichnung mit dem allgemeinen Namen der Kykliker in die Literatur einführen konnte, was aber durchaus erst der spätern Zeit angehört. Aus dieser Quelle mögen alexandrinische und römische Epiker mehr geschöpft haben, als wir jetzt ahnden. Dieser Quelle mag auch wohl Proklos das verdanken, was er uns über den epischen Kyklos aufbewahrt hat, wenn vielleicht auch noch das eine oder andere Gedicht damals noch vorhanden war, wie H. Wüllner S. 21 annimmt. Bei welchem Schriftsteller sich zuerst der Name der kyklischen Dichter finde, wäre wohl zu wissen interessant: wir können es aber mit Bestimmtheit nicht angeben. Nimmt man übrigens den Dionysios als Urheber des Kyklos in der angegebenen Weise an, so verrückt sich der ganze Standpunct der Untersuchung über die kyklische Poesie, und das Interesse, das man für dieselbe hatte, als für eine bestimmte Gattung der hellenischen Dichtkunst, stimmt sich herab. Auf die Dichter des Kyklos selbst hört der Name Kykliker auf irgend ein Licht zu verbreiten, und sie werden uns zu reinen Epikern, die nun wieder ohne Unterschied mit den andern Epikern zusammengestellt und in eine Classe vereinigt werden müssen, welche von Dionysios in seinen Kyklos nicht aufgenommen worden waren. Mit einem Worte, der Name der kyklischen Poesie, der überhaupt eine Erfindung der neuern Zeit ist und durch sich selbst zu so vielen Mißverständnissen verführt hat, muß nun in den ersten Perioden griechischer Entwickelung und Literatur geradezu verschwinden. Es wird selbst im Ganzen genommen wenig darauf ankommen zu wissen, welche Dichter vom Dionysios aufgenommen worden: denn da wir wohl den Plan des dionysischen Kyklos im Allgemeinen, nicht aber die Regeln und Grundsätze kennen, nach welchen bei Aufnahme der einzelnen Dichter verfahren worden, so können wir nur geringe Rückschlüsse auf die Eigenthümlichkeit der aufgenommenen Epiker machen, was doch gerade der

größte Gewinn gewesen wäre, der aus der ganzen Untersuchung gezogen werden dürfte. Desohngeachtet ist es eine dankenswerthe Bemühung H. Wüllners gewesen, diejenigen altepischen Gesänge möglichst auszumitteln und ihre Aufeinanderfolge, wie sie nach ihrem Inhalt im Kyklos geordnet waren, ins Licht zu stellen. Es hat diese Arbeit aber nun einen andern Zweck, indem sie hauptsächlich dazu dient, den Umfang und Inhalt des dionysischen Kyklos herauszustellen, und es verlohnt sich der Mühe, diese Gesänge in ihrer Anordnung nach Wüllner aufzuführen und mit einigen Bemerkungen zu begleiten, welche sich aber mehr auf die Eigenthümlichkeit jedes Gedichts als eines einzelnen Individuums beziehen müssen, obwohl jedoch das von H. Wüllner Bemerkte von der Ansicht aus, die er über die Kykliker im Allgemeinen hat, beurtheilt werden muß. Nachdem nämlich Herr Wüllner darauf Verzicht geleistet, aus Zeugnissen der Alten etwas Näheres über die Entstehung des Kyklos ausmitteln zu können, nimmt er seine Zuflucht zu einer Conjectur, die um der Vollständigkeit willen hier angeführt werde, aber schon in sich selbst ihre Unzulänglichkeit birgt. Wir führen sie mit den Worten des H. Verfassers an, S. 14: „Antiquior igitur Graecia copiam satis magnam epicorum carminum habuit, quae in suo ordine disposita totam fabularem historiam serie continua et naturali complecterentur. Hanc dispositionem, illis temporibus admodum difficilem, revera factam esse nec probabile nec verisimile videtur. Qui autem carmina illa eorumque argumenta cognita habebat, sane non potuit quin secundum naturalem fabularum seriem cogitaret ea disposita cyclumque animo suo informaret. Initio igitur cyclus nonnisi mente conceptus exstitit; deinde vero, Grammaticorum aetate, indices eorum carminum, quae cyclum constituebant, sunt confecti. Indicem talem Proclus fecit, qui in Chrestomathia sua grammatica de cyclo epico eiusque argumento et natura disputavit, poëtas et carmina enumeravit, argumentaque carminum exposuit.“ Abgesehen davon, daß diese Idee gänzlich aus der Luft gegriffen ist und aller historischen Grundlage ermangelt, hat sie auch nicht einmal innere Wahrscheinlichkeit. Denn wenn nach H. Wüllners Ansicht die Idee von einem in sich geschlossenen, aus auserwählten epischen Gesängen bestehenden Fabelkreis in den Köpfen der Griechen entstanden seyn soll, so ist es schlechterdings unbegreiflich, wie man sich insgesammt in der bloßen Idee dahin vereinigen konnte, gerade dieselben Gedichte zu diesen Zwecken auszuerlesen, und z. B. für den imaginären Kyklos die eine bestimmte Thebaïs auszuheben, während man die Wahl zwischen mehrern Thebaïden verschiedener Verfasser hatte. Der Kyklos aber bestand in einer

Auswahl bestimmter Gedichte, über die wir wohl aus Mangel an hinreichenden Nachrichten hier und da in Ungewißheit sind, das Alterthum aber keineswegs schwankte. Ueberdies hat Herr Wüllner S. 19 folg. selbst zu beweisen gesucht, daß die Form des Kyklos immer dieselbe gewesen, oder mit andern Worten, daß der Kyklos immer aus denselben Dichtern und ihren Gesängen zusammengesetzt gewesen und zu keiner Zeit eine Veränderung erlitten habe: was gewiß sehr wahr ist, aber aus andern Gründen, als H. Wüllner angiebt. Es müßte in der That ein merkwürdiger Zufall gewesen seyn, daß man auf eine so beispiellose Weise in den Ansichten sich begegnet hätte. Außerdem müßte doch auch ein Bedürfniß vorhanden gewesen seyn, sich in der Idee einen solchen Kyklos zu bilden. Allein ein solches ist unmöglich zu denken, geschweige nachzuweisen. Dagegen verdient mit Dank anerkannt zu werden, was H. Wüllner S. 23 folg. über die Bedeutung der Wörter *κύκλος, κύκλιοι, κυκλικοὶ* und andere mit Umsicht, Gelehrsamkeit und Scharfsinn bemerkt.

Wir gehen jetzt zur Angabe der einzelnen Gedichte über, die in den Kyklos aufgenommen waren, H. Wüllners Anordnung beibehaltend. Wie sie einen Kyklos und zwar welchen gebildet haben, ist dem Leser aus dem Obigen nun bereits verständlich.

1) *Θεογονία*, S. 43.

Der Verfasser derselben bleibt bis auf weitere Aufschlüsse unbekannt: denn Hrn. Wüllners Vermuthung, daß Kinäthon, welcher um Ol. V. blühete, der Verfasser sey, ist ungegründet, was ihm selbst auch nicht entging. Dagegen wird richtig bemerkt, daß die hesiodische Theogonie nicht die kyklische gewesen sey, wie Hesiodos überhaupt nichts für den Kreis der kyklischen Poesie geliefert hat. Jedoch haben wir die Begründung dieser Behauptung vermißt; sie war aus der gleich vorher und oben S. 37 angeführten Stelle des Eusebios Praep. Ev. I, 10 zu entnehmen, und aus einem von Valckenaer Diss. de Schol. in Hom. (Opusc. T. II. S. 127 ed. Lips.) bekannt gemachten Scholion zu Ilias *τ*, 127, welches nicht hätte übergangen werden sollen und daher hier angeführt werden muß: *Ἱστορία. Οἱ περὶ Κρόνον Οὐρανοῦ παῖδες ἀρχαῖοι Τιτᾶνες τοῖς ἀμφὶ τὸν Δία νεωτέροις θεοῖς πόλεμον ἤραντο, καὶ τοῦτο πράττειν δι᾽ ἐπιβουλῆς ἐγνώκασι, καὶ δηλοῦσι τοῦτο Διΐ, καὶ ἀξιοῦσιν αὐτοῖς συγκροτῆσαι τῷ τοῦ πολέμου καιρῷ, καὶ τιμῆσαι τὴν Στύγα, καὶ τὸ τῆς Στυγὸς ὕδωρ ὅρκον θεῶν ποιῆσαι. ἡ ἱστορία παρὰ Ἡσιόδῳ καὶ Θεογόνῳ.* Hier würde die gemeine Kritik wohl gleich bei der Hand seyn, *Ἡσιόδῳ ἐν Θεογονίᾳ* zu corrigiren. Es ist aber klar, daß unter dem *Θεογόνος* der Verfasser einer

von dem hesiodischen Werke verschiedenen Theogonie zu verstehen ist, welche keine andere als die kyklische seyn kann. Wenn nun die hesiodische Theogonie nicht die kyklische war, der Gegenstand beider aber doch wohl ziemlich derselbe gewesen seyn mag, wie auch aus dem angeführten Scholion hervorgeht, so entsteht die allerdings wichtige Frage, warum die hesiodische Theogonie in den Kyklos nicht aufgenommen worden, obwohl doch das Zeitalter des angeblichen Verfassers derselben in ein so hohes Alterthum hinaufgerückt wird. Die ausführliche Erörterung dieses Gegenstandes gehört nicht hierher. In Bezug auf den Hesiodos im Allgemeinen sagt H. Wüllner S. 37: „Et sane ratio, puto, neminem latet, cur Hesiodia poësis in cyclum illata non sit; nam ad epici carminis naturam ea vix propius accedit, quam hymni Homerici: sacerdotale opus dixeris." Mit dieser allgemeinen Bemerkung wird für Beantwortung der aufgestellten Frage nichts gewonnen. Denn was hier von der hesiodischen Poesie bemerkt wird, bezieht sich nur auf die Tage und Werke und das Schild des Herakles, nicht aber auf seine Theogonie. Wir glauben der Beantwortung dieser Frage näher zu kommen, wenn wir eine andere vermuthungsweise aufstellen und zur Beantwortung derselben auffordern: ob nämlich nicht aus dem Obigen hervorzugehen scheine, daß die dem Hesiodos beigelegte Theogonie ein Werk sey, das später als die kyklische entstanden, ja vielleicht nicht ohne Nachahmung und Benutzung dieser gewesen sey? Dann wären auf einmal manche Zweifel über die Aechtheit einzelner Stellen gehoben, die ein späteres Zeitalter zu verrathen scheinen. Doch, wie gesagt, dieser ganze Gegenstand gehört nicht streng hierher. Ueber den Verfasser der kyklischen Theogonie, auf die wir zurückkommen, läßt sich demnach durchaus nichts Sicheres aufstellen. Wir haben kein Fragment daraus übrig und müssen daher selbst die Vermuthung, die man wagen könnte, abweisen, ob die kyklische Theogonie nicht vielleicht identisch mit dem dem Musaios zugeschriebenen Gedicht gleiches Namens und Inhaltes sey, aus welchem Passow die Fragmente zusammengestellt hat. S. 64. Vergl. auch S. 47.

2) *Τιτανομαχία*, S. 43.

Nach Athen. VII. S. 277 war man schon ungewiß über den Verfasser dieses Gedichts, indem nämlich es zweifelhaft sey, ob es dem Eumelos von Korinth oder dem Arktinos von Milet oder einem andern Dichter beigelegt werden müsse. Doch entschied sich das Alterthum mehr für den Eumelos, wie H. Wüllner vermuthet. In Eudoc. Viol. p. 29 wird er fälschlich *Εὔμολος* genannt, was wir beiläufig bemerken.

3) *Γιγαντομαχία*, S. 44.

Der Verfasser unbekannt, wie bei allen folgenden, wenn wir ihn nicht besonders namhaft machen.

4) *Ἡρωογονία*, S. 45.

5) *Δαναΐς (Φορωνίς, Ἰναχίς)*, S. 47.

Aus einer Phoronis führt uns Schol. Apollon. Rh. I, 1126 ein Fragment an, über das zu kühn abgesprochen wird, wenn behauptet wird, der color versuum gestatte nicht es für satis antiquum oder homericum zu halten. Ueber ein Fragment, aus sieben Versen bestehend, das augenscheinlich sehr verdorben ist, läßt sich nicht so schnell aburtheilen. Sollte nicht vielleicht auch aus einem Gedicht, das die Mythen von Argos zum Gegenstand hat, dasjenige Orakel entlehnt seyn, welches dem Karanos, als er von Argos nach Makedonien zog, gegeben wurde? Wir haben dieses aus fünf Hexametern bestehende Fragment zuerst aus einer Handschrift bekannt gemacht in der Hall. Lit. Zeit. 1824. Nr. 43. S. 343. Warum das ganze Scholion, aus welchem das Fragment entnommen, hier wieder seinen Platz findet, wird sich aus der Nothwendigkeit ergeben, dem Leser selbst ein Urtheil ermitteln zu müssen. *Καρανῷ τῷ Ποιάνθους υἱῷ ἐξ Ἄργους μέλλοντι ἀποικίαν στέλλειν ἐπὶ Μακεδονίαν, εἰς Δελφοὺς ἐλθόντι ἔχρησεν ὁ Ἀπόλλων·*

Φράζεο δὲ Καρανέ, νόῳ δ' ἐμὸν ἔνθεο μῦθον·
ἐκπρολιπὼν Ἄργος τε καὶ Ἑλλάδα καλλιγύναικα,
χώρει πρὸς πηγὰς Ἁλιάκμονος, ἔνθαδ' ἂν αἶγας
βοσκομένας ἐσίδῃς· πρῶτον τότε τοι χρέον ἐστὶν
ζηλωτὸν ναίειν αὐτὸν γενεάν τε πρὸ πᾶσαν.

ἐκ δὴ τοῦ χρησμοῦ προθυμότερος γενόμενος Καρανὸς, σὺν τισιν Ἕλλησιν ἀποικίαν στειλάμενος ἐλθὼν εἰς Μακεδονίαν ἔκτισεν πόλιν καὶ Μακεδόνων ἐβασίλευσεν, καὶ τὴν πρότερον καλουμένην Ἔδεσσαν πόλιν Αἴγας μετωνόμασεν ἀπὸ τῶν αἰγῶν. ᾠκεῖτο δὲ τὸ παλαιὸν Ἔδεσσα ὑπὸ Φρυγῶν καὶ Λυδῶν καὶ τῶν μετὰ Μίδου διακομισθέντων εἰς τὴν Εὐρώπην. ταῦτα Εὐφορίων ἱστορεῖ ἐν τῇ Ἱστίᾳ καὶ τῷ Ἰνάχῳ. So viel mir bekannt worden, hat auf dieses Scholion bis jetzt allein Welcker „Ueber eine kretische Kolonie in Theben" S. 73 Rücksicht genommen und hat in der Art des Gebrauchs desselben zwei Winke fallen lassen, die, wenn sie gegründet wären, unsere obige Vermuthung als unstatthaft erkennen ließen; weswegen hierüber eine Erklärung nothwendig ist. Einmal nämlich hält Welcker nach Mannert den Karanos als Stifter des makedonischen Reichs geradezu für eine Erdichtung der alexandrinischen

Schule. Dagegen erklärt sich mit Recht K. O. Müller „Ueber die Makedoner" S. 24 und bemerkt unter Anderm, dieser Karanos mit den sich an ihn knüpfenden Mythen sey schon dem Theopompos bekannt gewesen *). Damit reimt sich sehr gut der Umstand zusammen, daß derselben Localmythe auch Justinus gedenkt (den wir schon in der Hall. Lit. Zeit. angeführt hatten), der uns bekanntlich nur zu oft für die verlorenen Werke des Theopompos aus guten Gründen schadlos halten muß. Ueberdies bezeugt das Alterthum einer Sage von einer argivischen Kolonie nach Makedonien hinlänglich Thukydides II, 99. Aus dieser fälschlichen Voraussetzung folgt der zweite Einwurf, den Welcker erhebt, wenn er nämlich den im Scholion angeführten Orakelspruch dem Euphorion beizulegen scheint. (Genau hat er sich darüber nicht ausgedrückt.) Die Art und Weise aber, wie sich der Scholiast ausdrückt, abgesehen von dem *ἱστορεῖ*, das mehr auf ein Werk in Prosa als in Versen paßt, giebt nur zu deutlich zu verstehen, daß Euphorion bei Erzählung dieser Mythe jenen Orakelspruch wohl angeführt haben mochte, aber keineswegs, daß er dem Euphorion als Verfasser selbst angehörte. Ueberhaupt sind wir sehr geneigt zu glauben, daß viele der nur beiläufig erhaltenen *χρησμοὶ* in Hexametern nichts anders sind als Bruchstücke alter epischer Gedichte, deren Verfasser die in der zu behandelnden Sage verwebten Orakel nach ihrem Gutdünken poetisch einkleideten und zu ihrem Gebrauche verwendeten. Denn wer wird sich einbilden, daß die uns bekannten ältern Orakelsprüche, in der Art, wie sie uns überliefert worden, aus dem Munde der Pythia entströmt seyen? Dieser Gedanke verdiente wohl weitere Beachtung, die aber hier billig unterbleiben muß. Nur auf einen *χρησμὸς* dieser Art wollen wir im Vorbeigehen aufmerksam machen, der erst seit wenigen Jahren entdeckt, wahrscheinlich ein Bruchstück aus einem alten epischen Gedichte, ja vielleicht selbst aus dem epischen Kyklos entnommen ist. Er ist uns erhalten, wenn auch verstümmelt und unvollständig (wir haben jetzt noch 29 Verse) auf einer pergamenischen Inschrift, bekannt gemacht vom Grafen Carl Vidua Inscr. antiq. (Paris 1826) Tab. XIV, 1, und erwartet noch seine Erklärung und Wiederherstellung. In dem dem eigentlichen *χρησμὸς* auf der Inschrift vorausgehenden Volksbeschluß wird von den Pergamenern bestimmt, daß dieses alte Orakel als wichtiges Document ihrer Abstammung durch Eingrabung in Standsäulen der Vergessenheit entrissen werden solle. Uebrigens mit dem obigen Orakel, den Karanos betreffend, um

*) Karanos, als makedonischer Eigenname, findet sich in späterer Zeit. Siehe Athen. IV. p. 128. C.

auf dieses noch einmal zurückzukommen, muß nun ein anderes zusammengestellt werden, welches erst seit kurzem entdeckt, durch die rastlose Thätigkeit des verdienstvollen Angelo Mai an's Licht gezogen worden ist. Unter den Excerpten aus Diodoros von Sikelien, welche neuerdings in Scriptorum veterum collectio Vaticana T. II. bekannt gemacht worden, befindet sich folgende Stelle S. 3: Ὅτι Περδίκκας τὴν ἰδίαν βασιλείαν αὐξῆσαι βουλόμενος ἠρώτησεν εἰς Δελφούς· ἡ δὲ (Πυθία) ἔφη·

Ἔστι κράτος βασιλεῖον ἀγανοῖς Τημενίδεσσι
γαίης πλουτοφόρου· δίδωσι γὰρ αἰγίοχος Ζεύς.
Ἀλλ' ἴθι ἐπειγόμενος Βοττηΐδα πρὸς πολύμηλον,
ἔνθαδ' ἂν ἀργικέρωτας ἴδῃς χιονόδεας αἶγας
εὐνηθέντας ὑπ' ἠῶ, κείνης χθόνος ἐν δαπέδοισι
θῦε θεοῖς μακάρεσσι, καὶ ἄστυ κτίζε πόληος.

Was dort vom Karanos gesagt wurde, gilt hier vom Perdikkas, gewiß eine spätere Verwechselung. Auf jeden Fall ergiebt sich aus der Erwähnung der Temeniden die Beziehung auf eine argivische (unter Karanos, einem der Temeniden) nach Makedonien eingewanderte Kolonie. Eine kritische Untersuchung des Textes dieses Orakels gehört nicht hieher. Nur werde beiläufig angemerkt, daß in dem ersten Verse statt ἀγανοῖς wohl ἀγανοῖς zu lesen ist. Denn ἀγαννὸς ist eine nicht zu rechtfertigende Form. In einem Fragment gleichfalls eines kyklischen Gedichts, das uns der Scholiast zu Eurip. Orest. 1392 (1377 Matth.) aufbewahrt hat und, unseres Erinnerns, von H. Wüllner unbeachtet geblieben ist, wird noch falsch

χρυσείην φύλλοισιν ἀγανοῖσι κομόωσαν

gelesen statt

χρυσείην φύλλοις ἀγανοῖς κομόωσαν.

Schneider im Gr. Wörterb. unter ἀγανὸς schlug vor ἀγανοῖς.

6) *Κορινθιακά*, S. 48.

Der Verfasser ist angeblich Eumelos aus dem Geschlecht der Bacchiaden zu Korinth, in der ersten Decade der Olympiaden blühend, nach Eusebius.

7) *Ἀλκμαιωνίς*, S. 48.

Des Verfassers thut kein einziger alter Schriftsteller Erwähnung.

8) *Αἰγίμιος*, S. 49.

Wurde im Alterthum dem Hesiodos von Einigen, von Andern dem Kerkops von Milet zugeschrieben.

9) Ἡρακλεία, S. 51.

Es wird gewiß sehr schwer seyn, den eigentlichen Verfasser der kyklischen Herakleia ausfindig zu machen, da bekanntlich es verschiedene Epopöen dieses Gegenstandes und Namens im Alterthume gab, welche in ein hohes Alterthum hinaufreichten. Dürfen wir einer Nachricht bei Philostratos Heroic. p. 667 (24 ed. Boisson.) trauen, so beschäftigte sich die epische Poesie damit schon vor Homer, ja vor dem trojanischen Kriege. Sollte es nun wirklich in dieser Zeit schon Herakleien gegeben haben, so würde bei unsrer gänzlichen Unbekanntschaft mit vorhomerischen epischen Dichtern jede Untersuchung über den Verfasser der kyklischen Herakleia vergeblich seyn, da man wohl annehmen darf, daß einer dieser ältern von dem Urheber des Kyklos aufgenommen worden sey. Indessen kann das angeführte Zeugniß des Philostratos, das H. Wüllner vielleicht absichtlich übergangen hat, niemals großes Gewicht haben. Als älteste Herakleiendichter führt Herr Wüllner Kinäthon und Pisander an: über jenen vergl. noch Heeren Bibl. für alte Lit. und Kunst St. 4. S. 57 folg., auch Schol. Hom. in Valcken. Opusc. T. II. p. 146 ed. Lips. Neben den genannten Dichtern hätte aber durchaus Konon der Kilikier verdient angeführt zu werden, dessen Herakleia bei Schol. Apollon. Rh. I, 1165 und Eudokia Viol. p. 29 erwähnt wird, um so mehr als es derselbe ist, welcher unter dem Namen Κόννις (gewiß nur verschrieben) vom Theon Progymn. 3 neben den ältesten Dichtern genannt wird.

10) Οἰχαλίας ἅλωσις, S. 52.

Nach H. Wüllner ist als wahrscheinlicher Verfasser Kreophylos aus Samos anzusehen, ein nach den Zeugnissen der Alten mit Homer gleichzeitiger Dichter. Uebrigens wird dieser Dichter von Geburt ein Chier genannt in einer Stelle des Schol. Plat. Rep. X. p. 421 ed. Bekker., die auch eine andere Notiz enthält und angeführt zu werden verdient, da sie von H. Wüllner unberücksichtigt geblieben: Κρεώφυλος Χῖος, ἐποποιός. τινὲς δὲ αὐτὸν ἱστόρησαν γαμβρὸν Ὁμήρου ἐπὶ θυγατρί, καὶ ὅτι ὑποδεξάμενος Ὅμηρον ἔλαβε παρ' αὐτοῦ τὸ ποίημα τῆς Ἰλιάδος. Wäre überhaupt auf diese Nachricht etwas zu geben, so würde dadurch die Abstammung des Kreophylos aus Chios, statt aus Samos, mehr Wahrscheinlichkeit erhalten, da der Verfasser der Lebensbeschreibung Homers (Cap. 25) erzählt, Homer habe zwei Töchter gehabt, von welchen die eine einen Chier geheirathet habe. Jedoch wer mag diese Mährchen weiter erzählen, zumal da hier augenscheinlich eine Verwechselung zum Grunde liegt mit

Stasinos, dem Verfasser der kyprischen Gedichte, welcher gleichfalls ein Schwiegersohn Homers genannt wird. Siehe Henrichsen S. 9 und weiter unten, wo von den kyprischen Gedichten die Rede ist. Aus beiden Nachrichten über beide Dichter erzielt sich für Geschichte kein anders Resultat, als daß die Dichter Stasinos und Kreophylos von den Alten bis zu den Zeiten Homers hinaufgerückt wurden; ob mit Recht, ist eine neue Frage.

11) *Μινυάς*, S. 54.

Der Verfasser wahrscheinlich ein nur von Pausanias genannter Dichter Prodikos.

12) *Ἀτθίς*, S. 55.

Ob ein Gedicht dieses Namens und Inhalts in den Kyklos aufgenommen gewesen, muß noch sehr bezweifelt werden.

13) *Θησηΐς*, S. 55.

14) *Ἀμαζονίς*, S. 56.

15) *Εὐρώπια*, S. 57.

Wahrscheinlicher Verfasser Eumelos. Wir glauben nicht zu irren, wenn wir diesem Gedicht ein dem Kadmos ertheiltes Orakel zuschreiben *), welches Fragment nach der Ueberlieferung der Scholiasten zu Euripides und Aristophanes in Auctar. Lex. Gr. p. 127 behandelt worden ist. Es sey uns vergönnt zur Berichtigung dieses Orakels noch einiger Lesarten zu gedenken, die wir aus Tzetzes Exeg. in Iliad. p. 16 entnehmen, wo wir erst später dieses Fragment gleichfalls angeführt fanden. Vers 8 statt *περίδρομον ἤϋτε μήνης* bietet Tzetzes *περίτροχον ἤϋτε μῆνις* dar, woraus sicher die richtige Lesart *μηνίς* herauszunehmen ist. Ueber die sonstige Verschiedenheit beider Texte läßt sich eben so wenig mit Sicherheit entscheiden als über Vers 9, den Tzetzes *τὴν δέ τοι ἡγεμόν᾽ ἴσχε περὶ τριπτοῖο κελεύθου* anführt, während er sonst lautet *τήνδε σὺ ἡγεμόνα σχὲ περιτρίπτοιο κελεύθου*. Von derselben Art ist auch Vers 15 die Lesart *ἐπ᾽ ἀνθρώπους ὄνομα κλυτός*.

16) *Οἰδιποδία*, S. 58.

Ob Kináthon der Verfasser sey, bleibt dunkel.

17) *Θηβαΐς*, S. 59.

Sie wird von den Alten dem Homer beigelegt. Uebrigens

*) Auch Welcker, über eine kretische Kolonie in Theben S. 72, sagt von diesen Orakelversen, sie seyen vielleicht vom Eumelos, wenigstens altepisch.

hätte hier einer angeblichen Thebais des Antagoras von Rhodos gedacht werden sollen, die in einer Vita Arati (Callimach. ed. Spanh. T. I.) erwähnt wird, obwohl diese Angabe, wie es scheint, auf einem Irrthum beruht: siehe Ruhnkenii Epist. ad Ernest. p. 107 folg.

Ohne mit Bestimmtheit angeben zu können, ob das Fragment, dessen wir gleich gedenken wollen, wirklich in die kyklische Thebais gehöre, oder aus den Epigonen oder aus einem andern den thebischen Fabelkreis enthaltenden Stücke der kyklischen Gedichte genommen sey, erinnern wir hier an eine vom Photios Lex. p. 582 ed. Cantabr. erwähnte und zwar ausdrücklich aus dem epischen Kyklos citirte Nachricht, welche von H. Wüllner gänzlich übergangen worden ist. Daselbst heißt es *Τευμησία: περὶ τῆς Τευμησίας ἀλώπεκος οἱ τὰ Θηβαϊκὰ γεγραφηκότες ἱκανῶς ἱστορήκασι, καθάπερ Ἀριστόδημος· ἐπιπεμφθῆναι μὲν γὰρ ὑπὸ θεῶν τὸ θηρίον τοῦτο τοῖς Καδμείοις· διὰ τῆς βασιλείας ἐξέκλειον τοὺς ἀπὸ Κάδμου γεγονότας· Κέφαλον δέ φασι τὸν Δηϊόνος Ἀθηναῖον ὄντα καὶ κύνα κεκτημένον, ὃν οὐδὲν διέφευγεν τῶν θηρίων, ὡς ἀπέκτεινεν ἄκων τὴν ἑαυτοῦ γυναῖκα Πρόκριν, καθηράντων αὐτὸν τῶν Καδμείων, διώκειν τὴν ἀλώπεκα μετὰ τοῦ κυνός· καταλαμβανομένους δὲ περὶ τὸν Τευμησσὸν λίθους γενέσθαι τόν τε κύνα καὶ τὴν ἀλώπεκα· εἰλήφασι δ' οὗτοι τὸν μῦθον ἐκ τοῦ ἐπικοῦ κύκλου.* Ueber diesen teumessischen Fuchs vgl. Plutarch. Gryll. p. 988 A. (Vol. X. p. 108 ed. Reisk.) Palaephat. 8, wo auch Kephalos in derselben Beziehung angeführt wird; Antonin. Liberal. 41. Lysimachos (oder Antimachos) beim Schol. Augustan. Eurip. Phoen. 26 führt an, daß nach dem Zeugniß der Korinna vielmehr Oedipus das Land von jenem Fuchse befreit habe, was keine Verwechselung mit der Sphynx ist, wie aus dem Zusammenhang der Stelle hervorgeht.

18. *Ἐπίγονοι*, S. 18.

Wahrscheinlich macht H. Wüllner, daß dieses Gedicht in Zusammenhang mit der Thebais gestanden und den zweiten Theil derselben ausgemacht habe. Im Alterthum wurde dieses Gedicht dem Homer beigeschrieben, was mit der Nachricht über den Verfasser der Thebais in Uebereinstimmung steht, und der äußere Zusammenhang beider Gedichte noch mehr ins Licht stellt. Als Gewährsmann jener Nachricht führt Pausanias einen Schriftsteller an, der mit Recht nicht weiter bekannt ist, weil sein Name sicher auf einer Verschreibung beruht. *Τὰ δὲ ἔπη ταῦτα*, sagt Pausanias, *Καλλαῖνος ἀφικόμενος αὐτῶν ἐς μνήμην, ἔφησεν Ὅμηρον τὸν ποιήσαντα εἶναι. Καλλαίνῳ δὲ πολλοί τε καὶ ἄξιοι*

λόγου κατὰ ταὐτὰ ἔγνωσαν. Hier wird Jedermann gleich auf eine Verwechselung mit dem Namen Kallinos rathen: aber es läßt sich nicht erweisen, daß dieser Dichter zugleich sich mit grammatischen Untersuchungen im Sinn des Alterthums beschäftigt habe. Ruhnkenius vermuthete, daß vielmehr Kallimachos vom Pausanias gemeint sey. Wenn H. Wüllner nun behauptet, es lasse sich hierüber nichts entscheiden, so müssen wir uns doch, wenn einmal geurtheilt werden muß, für des Ruhnkenius Meinung entscheiden. Es ist nicht nur Kallimachos als Grammatiker bekannt, sondern es läßt sich vielleicht sogar darthun, daß er sich mit Erklärung des Homer abgegeben. Siehe Schol. Iliad. in Valcken. Opusc. T. II. p. 43. ed. Lips. Der Wahrheit wird obige Behauptung noch näher gebracht durch eine Nachricht, die wir aus einem noch ungedruckten Fragment eines lateinisch geschriebenen Commentars über die Komödien des Aristophanes entnehmen, dessen Verfasser Caecius (soll wohl heißen Caecilius) in der Handschrift genannt wird. Daselbst wird erzählt, Kallimachos in der Eigenschaft als königlicher Bibliothekar des Ptolemäos habe den einzelnen Bänden der alexandrinischen Bibliothek die titulos aufgeschrieben. Wenn dies wohl nicht anders verstanden werden kann, als daß Kallimachos die Namen und Verfasser der in den Handschriften befindlichen Werke verzeichnet habe, so setzt dies Untersuchungen über die Aechtheit der Schriften und ihre Verfasser voraus, was sich mit der vom Pausanias gegebenen Notiz sehr gut zusammenstellen läßt.

19) Ἀργοναυτικά, S. 65.

Es mußte für H. Wüllner nach seinen Ansichten vom Kyklos allerdings sehr zweifelhaft bleiben, ob ein Gedicht dieses Namens in den Kyklos aufgenommen gewesen. Nach dem, was oben über den Dionysios und seine Ἀργοναυτικά bemerkt worden, leidet die Sache jetzt keinen Zweifel mehr.

20) Τὰ Κύπρια, S. 67.

Die bisher genannten Gedichte behandelten eigentlich nur vortrojanische Begebenheiten. Jetzt erst schließen sich die Epopöen an, deren Gegenstand alle Mythen sind, welche sich an den Zug nach Troja und dessen Folgen knüpfen, und welche früher, aber unrichtig, für einen abgesonderten troischen Kyklos genommen wurden. Was H. Wüllner bisher selten gethan hat, daß er die Fragmente der Gedichte anführt, dies geschieht hier wenigstens in so weit, als man daraus ein Urtheil über den Inhalt jedes Gedichts gewinnen kann. Was die Κύπρια selbst anbelangt, so

sprechen wir lieber davon bei Beurtheilung der Schrift des Hrn. Henrichsen weiter unten.

21) Ὁμήρου Ἰλιάς, S. 79.

Es lag nicht in dem Plan H. Wüllners hierüber etwas zu bemerken.

22) Αἰθιοπὶς Ἀρκτίνου, S. 79.

Den Verlust dieses Werks kann uns einigermaßen Quintos Smyrnäos ersetzen, der es augenscheinlich gar sehr benutzt hat. Der Name des Gedichts ist vom Memnon, dem König der Aethioper, entlehnt. Der Umfang des in demselben enthaltenen Mythenkreises läßt sich ziemlich übersehen.

23) Ἰλιὰς μικρά, S. 82.

Der Verfasser ist Lesches von Pyrrha auf Lesbos, (Tzetz. Exeg. in Iliad. p. 45) obwohl diese Ilias sogar schon im Alterthum dem Homer von Einigen zugeschrieben ward. Das Zeitalter des Lesches ist ungewiß. Das Gedicht, dessen Anfang wir sogar noch übrig haben, begann mit der Erzählung des Gerichts um des Achilles Waffen und erstreckte sich bis auf die Eroberung Troja's. Nach H. Wüllners wahrscheinlicher Vermuthung bestand das Gedicht aus mehreren Theilen, von denen einer unter dem Namen Ἰλίου πέρσις bekannt war. Durch diese Annahme lösen sich am leichtesten die sonst entstehenden Widersprüche, indem nach Einigen die Ἰλίου πέρσις ein einzelnes in den Kyklos aufgenommenes Gedicht ausmachte. Wir haben noch mehrere Fragmente übrig, von denen H. Wüllner einige anführt. Uebrigens hätte die oben angezogene Stelle des Tzetzes Exeg. in Iliad. wohl verdient berücksichtigt zu werden, da wir aus derselben erfahren, daß auch der schon oben genannte Kinäthon von Lakedämon eine Ilias geschrieben habe; eine Nachricht, die sich, unseres Wissens, bei keinem andern Schriftsteller findet und doch wohl nicht aus der Luft gegriffen ist.

24) Ἰλίου πέρσις, S. 89.

Als den Verfasser nennt uns Proklos geradezu Arktinos von Milet. Aus welchen Gründen H. Henrichsen beiläufig S. 86 dieses Gedicht dem Kyklos geradezu abspricht, weiß ich nicht.

25) Νόστοι, S. 93.

Der Verfasser ist nach Proklos Angabe wahrscheinlich Augias (oder nach einer andern Lesart Hagias) von Trözene, ein uns sonst durchaus unbekannter Dichter. Wenn aber H. Wüll-

ner die Behauptung aufstellt, daß überall, wo der *Νόστοι* ohne Angabe eines Verfassers Erwähnung geschehen, gerade das kyklische Gedicht *Νόστοι* gemeint sey, so ist dies ein zu gewagter Schluß, der keinen sichern Grund hat. Unter dem Namen *Νόστοι* kannte das Alterthum noch Gedichte von Lysimachos, Eumelos und Antikleides von Athen.

26) *Ὁμήρου Ὀδύσσεια*, S. 95.

27) *Τηλεγονία*, S. 95.

Als Verfasser giebt Proklos den Eugammon von Kyrene an, welcher nach Euseb. Chron. um Olymp. LIII. gelebt haben soll, demnach also, wenn diese Nachricht gegründet ist, wohl der jüngste sämmtlicher kyklischen Dichter gewesen wäre. Daß sich dieses Gedicht in den Mythen bewegte, die sich an die Familie des Odysseus knüpften, ersieht man schon aus dem Titel. Das Nähere giebt Proklos an.

So weit das Verzeichniß der kyklischen Gedichte nach Hrn. Wüllner.

Die sogenannten kyprischen Gedichte, die wir oben nur dem Namen nach angeführt haben, führen uns jetzt zur Betrachtung des sehr verdienstlichen Werks von H. Henrichsen, das einer eignen Untersuchung dieses Gegenstandes allein gewidmet ist. Wir werden nun zunächst der Beurtheilung dieser Schrift unsere Aufmerksamkeit schenken, und dabei gelegentlich auf das von H. Wüllner über denselben Gegenstand Gesagte Rücksicht nehmen.

Nach Vorausschickung eines kurzen Vorworts geht H. Henrichsen gleich auf seinen Gegenstand über und handelt im ersten Abschnitt S. 4 fg. de auctore et nomine carminum Cypriorum. Ueber den wahren Verfasser dieser Gedichte war man schon zu Herodotos Zeit, wie die merkwürdige Stelle dieses Schriftstellers 11, 117 bezeugt, ungewiß und es werden uns verschiedene Namen, deren Rechtschreibung selbst nicht einmal überall sicher ist, in dieser Hinsicht genannt, als Homer, Stasinos, Hegesias oder Hegesinos, Dikäogenes (dieser jedoch nur aus einem Misverständniß neuerer Scribenten), Theopompos; und neuere Schriftsteller haben noch einige andere Namen geltend zu machen gesucht. In Bezug auf den Theopompos bemerkt H. Henrichsen S. 12 richtig, daß dieser gar nicht in den Kreis dieser Untersuchung gehöre. Mehr Wahrscheinlichkeit hat für sich Hegesinos, wie nach Bekker jetzt bei Proklos ein Photios gelesen wird; früher Hegesias. So viel scheint als ausgemacht angenommen werden zu müssen, daß der Verfasser ein Kyprier seyn müsse: denn von diesem Umstand, wie unten bemerkt werden wird, erhielt das Gedicht den Namen des

kyprischen. Wenn nun dieser Hegesinos ein Salaminier genannt wird, so wird von H. Henrichsen derselbe, wohl eben seines angeblichen Geburtsorts wegen, gewiß zu schnell auf die Seite geschoben, da wir ja leicht annehmen dürfen, jener Hegesinos sey aus der kyprischen Salamis gebürtig gewesen. Jedoch soll hierauf nichts gegeben werden, und wir stimmen H. Henrichsen bei, wenn er nach der sehr allgemeinen und wahrscheinlichsten Ueberlieferung das Gedicht dem kyprischen Stasinos zuspricht, welcher als Schwiegersohn des Homeros angegeben wird. Durch diesen oder einen ähnlichen Zusammenhang mit Homer läßt sich auch, wie H. Henrichsen bemerkt, am besten die Nachricht erklären, daß Homer Verfasser des Gedichts sey, und die Art der Ueberlieferung selbst giebt zu verstehen, wie durch Misverständnisse und Verwechselung diese Nachricht entstand. Der Name des Dichters selbst ist übrigens noch immer einigen Zweifeln unterworfen, indem er, außer Stasinos, bald auch *Ταοῖνος*, *Στασῖμος*, *Ταρασῖνος* angeführt wird. Siehe S. 10 und dazu vgl. Heyne Obs. in Iliad. T. IV. p. 10. Jedoch entscheidet sich die Mehrzahl der Auctoritäten für *Στασῖνος*. H. Müllner übergeht die Untersuchung über den Verfasser des Gedichts beinahe ganz.

Vielleicht noch schwieriger ist die Ausmittelung, woher das Gedicht seine Benennung *ἔπη κύπρια* erhalten habe. Nach der gewöhnlichen Meinung der meisten Gelehrten, welcher unbedingt H. Müllner S. 78 beitritt, gab die Veranlassung dazu das Geburtsland des Dichters, und es stützt sich dieselbe auf das ausdrückliche Zeugniß des Proklos. Wenn nun freilich auch diese Benennung nicht die ursprüngliche gewesen seyn mag, so ist es doch keinem Zweifel unterworfen, daß dieselbe die im Alterthum übliche gewesen sey, und wir begreifen nicht, aus welchem Grunde H. Henrichsen sich sträubt dieser Meinung zu folgen. Wenn das Gedicht auch andern Verfassern von Einigen beigelegt wurde, so folgt hieraus vielmehr eine weitere Bestätigung der obigen Annahme, daß das Gedicht dem kyprischen Stasinos zuzuschreiben sey, und daß sich in diese Meinung die meisten (wenn auch nicht alle) alten Literatoren theilten. Hören wir aber, was H. Henrichsen über die Erklärung des Namens sagt: „Itaque in eorum sententiam magis propendeo, qui a Cypride nomen derivandum censent, sive quod carmina Cypria a Veneris laudibus inceperint, cujus rei tamen nullum reperitur vestigium in iis, quae exstant; (wie konnte also dieses nur angeführt werden) sive quod praecipuae huic deae tributae fuerint partes in amoribus Paridis et Helenae, atque in reliquis rebus a judicio inde dearum usque ad Achillis iram gestis." Ganz abgesehen von dem Hypothetischen in dieser Vermuthung, glauben wir, daß H. Hen-

richsen wohl schwerlich den Namen von der Aphrodite hergeleitet haben würde, wenn er bedacht hätte, daß derselbe dann wohl von der Benennung der Aphrodite selbst, und nicht von einem zufälligen Beiwort derselben würde entnommen worden seyn. Bis wir durch neue Aufschlüsse eines andern belehrt werden, bleiben wir bei der obigen Meinung und sind sogar überzeugt, daß sie die richtige sey, indem sie einen natürlichen und der Sache ganz angemessenen Grund hat. Wenn nämlich von einem Gedicht von so hohem Alterthum, wie die *Κύπρια* sind, welche ja bis nahe an Homer hinauf gerückt werden, die Rede ist, muß jeder Gedanke an ein Buch nach unsern Begriffen unterdrückt werden. Wir dürfen mit Sicherheit behaupten, daß die Dichter es nicht niedergeschrieben haben, sondern daß das in Schrift aufgezeichnete und in dieser Form Späteren überlieferte Gedicht von Diaskeuasten, oder wie man diese früheren Literatoren nennen will, herrühre, welche dasselbe Geschäft übernahmen, das Aehnliche oder Dieselben bei den Werken Homers übernommen haben. Die älteste Bezeichnung eines in Wort und in einer Reihe fortlaufender Verse abgefaßten Werks ist bekanntlich *ἔπη*, und so wie man wohl auch in der ältesten Zeit Homers Gesänge nur *τὰ ἔπη τὰ Ὁμήρου* nannte, so mag dieß wohl auch der Fall mit den poetischen Versuchen des Stasinos gewesen seyn: sie hießen *τὰ ἔπη τὰ Στασίνου τοῦ Κυπρίου*. Wie daraus in der Folgezeit, als man darüber ungewiß zu werden und zu streiten anfing, welcher Kyprier der Verfasser sey, der einfache Name der kyprischen Gesänge entstehen konnte, sieht jeder Unbefangene leicht ein. Und unter dem Namen *τὰ ἔπη τὰ κύπρια* werden sie auch oft citirt und zwar nicht von den spätesten Schriftstellern, die gewöhnlicher bloß *τὰ Κύπρια* sagen. Ueberhaupt ist es ganz undenkbar und mit der Ueberlieferung unvereinbar anzunehmen, Namen von Gedichten, die von dem Gesammtinhalt derselben entnommen, wie Ilias, Odyssee, rührten von ihren Verfassern selbst her. Möglich wäre dieses nur, wenn die Zuhörer einer poetischen Recitation ein Gedicht dieser Art in seinem ganzen Umfang hätten überschauen können, was begreiflicher Weise durch die Natur einer mündlichen Mittheilung unmöglich gemacht wird. Also hörte man immer nur einen Theil, oder sollen wir richtiger reden, ein episches Gedicht, das, von nicht zu großem Umfang, in einer gewissen Rundung und Abgeschlossenheit für sich bestehend, als ein einzelnes Gedicht angesehen werden konnte, im Geist des Dichters aber sich wiederum an andere ähnliche Ganze reihete, und hierdurch Theile eines großen Ganzen wurden. Als diese Gedichte endlich gesammelt und aufgezeichnet wurden, gab man dem ganzen Complex epischer Elemente einen umfassenden Namen. Diese Bemerkung

führt uns auf des Stasinos Gedicht zurück. Es mag dasselbe nun immer τὰ Κύπρια genannt worden seyn: es werden dadurch nicht andere Benennungen ausgeschlossen, die gleichfalls im Alterthum üblich. Aus einer sehr dunkeln Stelle des Proklos, welche H. Henrichsen nicht verstehen zu können eingesteht S. 14, geht wenigstens und mit Sicherheit soviel hervor, daß man ungewiß war, ob man den Namen des Gedichts Κύπρια proparoxytonisch oder paroxytonisch zu schreiben habe. Zu Κυπρία supplirt man ποίησις: schwerlich. Gewiß war im Alterthum der Name ἡ Κυπρία Ἰλιὰς vorhanden, den Nävius in seiner lateinischen Uebertragung des Gedichts nicht selbst erfand, sondern bereits vorfand und denselben lateinisch ebenso wiedergab.

Der zweite Abschnitt (S. 18 folg.) ist überschrieben: De argumento carminum Cypriorum. Bekanntlich befand sich eine Inhaltsanzeige des ganzen Werks in der Chrestomathie des Proklos, woraus wir in mehren Handschriften einen Auszug, wie es scheint, übrig haben, welchen uns H. Henrichsen hier mit Benutzung aller früheren Herausgeber mittheilt und mit Noten, meist kritischen Inhalts, begleitet. Die nöthigen Sacherklärungen sind passend für die Beleuchtung der Fragmente der Kypria selbst vorbehalten worden. H. Wüllner hat dieses Argument des Gedichts, wie es in der Ueberlieferung vorliegt, nach Gutdünken in elf Abschnitte zertheilt, in wieviel Bücher nämlich nach Proklos Angabe das ganze Gedicht zerfallen seyn soll. Es bleibt dieser Eintheilungsversuch aber immer mißlich und willkürlich, da er aller historischen Grundlage entbehrt. In Bezug auf den Text des griechischen Arguments wollen wir uns nur eine Bemerkung erlauben. Nach allen Handschriften, wie es scheint, lautet der Anfang also: Ἐπιβάλλει τούτοις τὰ λεγόμενα Κύπρια ἐν βιβλίοις φερόμενα ἕνδεκα, ὧν περὶ τῆς γραφῆς ὕστερον ἐροῦμεν, ἵνα μὴ τὸν ἑξῆς λόγον νῦν ἐμποδίζωμεν· τὰ δὲ περιεχόμενά (andere περιέχοντα) ἐστι ταῦτα, worauf dann die Exposition der Mythen folgt. Zu verwundern ist es, daß H. Henrichsen in dieser Stelle an dem Worte γραφῆς keinen Anstoß genommen, zumal da schon Gaisford darauf hindeutete, daß γραφῆς keinen passenden Sinn gebe, und συγγραφῆς zu lesen vorschlug. Gaisford faßte aber wohl den Sinn zu eng, wenn er ihn so angab: „**quisnam esset eius carminis auctor**: quippe de quo parum liquide constitit, cum alii ipsum Homerum etc.“ Nämlich nicht bloß darüber wollte und mußte sich Proklos noch verbreiten, sondern zugleich über den **sogenannten** Κύπρια, wie er sagt, und dessen Ableitung und Rechtschreibung, wobei natürlich zugleich von dem wahren Verfasser die Rede seyn mußte. Dieses thut er nun wirklich auch, wie wir oben bei

einem andern Bruchstück aus seiner Chrestomathie gesehen haben. Darum möchten wir uns nicht bei *συγγραφῆς* beruhigen können, und würden vielmehr *ἐπιγραφῆς* erwarten.

De carminibus Cypriis ad cyclum epicum referendis ist der dritte Abschnitt überschrieben (S. 27). Ueber das, was hier im Allgemeinen von dem epischen Kyklos bemerkt wird, haben wir schon oben gesprochen. Hierher gehört nur die Beurtheilung der Frage, ob die kyprischen Gesänge wirklich in den Kyklos aufgenommen worden, eine Frage, die von sehr vielen urtheilsfähigen Gelehrten, wie selbst von Casaubonus, verneinend beantwortet worden ist. H. Wüllner hat diesen Gegenstand ganz unberührt gelassen, als ob sich dieses von selbst verstünde. Auffallend kann es allerdings erscheinen, daß Proklos, wenn er auch nicht geradezu diese Gedichte von dem Kyklos ausscheidet, doch nicht sagt, daß sie dazu gehört hätten, ja ihren Inhalt gesondert von dem der übrigen kyklischen Dichter angiebt; was auch der Grund gewesen, warum sich Casaubonus und Andere verneinend aussprachen. Jedoch läßt sich allerdings aus dem hohen Alterthum und dem Inhalt des Gedichts die Vermuthung ziehen, daß es dennoch in den Kyklos aufgenommen gewesen, und H. Henrichsen, der sich für dieselbe Meinung entscheidet, beseitigt die Anstöße, die man aus der Art und Weise hernehmen könnte, wie sich Proklos über dasselbe ausdrückt. Allein als bewiesen ist es noch nicht anzusehen, da, soviel ich weiß, ein ausdrückliches Zeugniß, welches dem Kyklos das Gedicht zuwiese, fehlt. Der Verfasser dieser Anzeige ist jedoch glücklicherweise im Stande, dieses Zeugniß zu suppliren. Wir entnehmen es aus einer Handschrift des Klemens Alex. aus dem zehnten oder elften Jahrhundert, von welcher wir schon mehrmals Nachricht gegeben haben und ausführlicher in der Kürze sprechen werden. Daselbst zu den Worten der Cohort. ad Gr. p. 19. A. ed. Sylb. *ὁ τὰ Κυπριακὰ ποιήματα γράψας* befindet sich folgendes Scholion in Uncialen geschrieben: *Κύπρια ποιήματά εἰσιν τὰ τοῦ κύκλου. περιέχει δὲ ἁρπαγὴν Ἑλένης. ὁ δὲ ποιητὴς αὐτῶν ἄδηλος· εἷς γάρ ἐστι τῶν κυκλικῶν. κυκλικοὶ δὲ καλοῦνται ποιηταὶ οἱ τὰ κύκλῳ τῆς Ἰλιάδος ἢ τὰ πρῶτα ἢ τὰ μεταγενέστερα ἐξ αὐτῶν τῶν Ὁμηρικῶν συγγράψαντες.*

In dem vierten Abschnitt S. 34 werden uns die Fragmente des Gedichts, so viel deren vorhanden, mitgetheilt, über deren Anordnung gesagt wird: „**Carminum Cypriorum Fragmenta, quae haud adeo multa supersunt, quum varii generis sint, neque omnia satis certa, ita disponere in animo est, ut primum de illis agamus, quorum sedes quae fuerit, ex Procli argumento atque ex ipsorum fragmentorum verbis perspici possit; deinceps**

illa afferamus, quorum sedes dubia et obscura sit; tum dubiae fidei fragmenta attingamus; denique de Latinis fragmentis quaedam addamus." Die kritische Behandlung der hier aufgestellten 22 Fragmente einer Prüfung im Einzelnen zu unterwerfen, ist hier nicht der Ort. Wir wollen nur beiläufig zu dem S. 48 aus Schol. Iliad. π, 140 angezogenen Fragmente eine Variante nachtragen, welche sich in der Handschrift findet, von welcher Valckenaer Opusc. T. II, p. 123. ed. Lips. Auszüge gegeben. Daselbst heißt es am Ende ἡ ἱστορία παρὰ τῷ τὰ Κύπρια πεποιηκότων, soll aber wohl heißen: παρὰ τῷ – πεποιηκότι. Die Sammlung der Fragmente müssen wir insofern für vollständig halten, als wir wenigstens nicht im Stande sind dieselbe durch ein neues zu vermehren. Uebrigens ist dies die erste vollständige Sammlung der uns erhaltenen Bruchstücke. H. Wüllner begnügte sich einzelne hier und da namhaft zu machen, soweit nämlich dieselben dazu dienen konnten, den Gang und das Argument des Gedichts zu bezeichnen.

Der sechste Abschnitt, de scriptoribus iis, qui carminibus Cypriis usi esse videntur, p. 79, erlaubt keinen Auszug. Spuren der Benutzung werden, freilich ohne großes Resultat zu ergeben, zuerst in den Logographen, Lyrikern, Tragikern und den alexandrinischen Dichtern mit Aufwand großer Gelehrsamkeit aufgesucht, worauf auch einzelne Schriftsteller in dieser Hinsicht durchgegangen werden, wie z. B. Apollodoros, Diodoros von Sikelien, Koluthos, Diktys. Von römischen Schriftstellern werden vorzüglich Ovidius, Aemilius Macer und Hyginus namhaft gemacht. Zuletzt wird auch noch der Benutzung unseres Gedichts von den Künstlern gedacht; dies giebt aber ebenfalls aus Mangel an bestimmten Nachrichten und Kunstwerken kein befriedigendes Resultat. Ebensowenig, aus denselben Gründen, konnte die Untersuchung de fontibus et pretio carminum Cypriorum, welche im sechsten und letzten Abschnitt S. 102 aufgenommen wird, zu irgend einem Ergebniß führen. Die Frage, wie viel oder wie wenig die kyklischen Dichter dem Homer verdanken, müssen wir bei unsrer jetzigen Unbekanntschaft mit den kyklischen Gedichten selbst lieber ganz unbeantwortet lassen. Zumal bei einem Gedicht, dem ein so hohes Alterthum beigelegt wird, wie das kyprische ist, stellt sich diese Untersuchung als ganz überflüssig dar. Denn wenn auch bewiesen werden könnte, daß diese oder jene Phrase dem Homer entnommen sey, was aber nicht bewiesen werden kann, weil wir bei dieser Untersuchung den Vorrath sämmtlicher damals vorhandener Gesänge vor uns haben müßten, so fragt es sich wiederum, ob diese Phrase wirklich dem Erfindungsgeiste Homers als Eigenthum angehöre, oder ob der-

selbe sie nicht wiederum einem dritten Dichter abgeborgt. Wer im Stande ist sich ein Bild von der poetischen Bildung der homerischen Zeit und der Art und Weise, wie Gedichte damals entstanden und verbreitet wurden, zu machen, wird es aufgeben, solche Fragen ernstlich aufzustellen oder gar dergleichen beantworten zu wollen sich anstrengen. Eben dasselbe wird aber auch bei den ältesten Kyklikern in Bezug auf die Quellen ihrer Mythen geltend gemacht werden müssen: dieselben Quellen, die für Homer flossen, waren auch Andern zugänglich, wobei jedoch gar nicht geläugnet werden soll, daß eine Abhängigkeit der Kykliker von Homer möglich, ja wahrscheinlich sey. Nur muß man bei dieser Wahrscheinlichkeit und dem Allgemeinen stehen bleiben. Denn wenn nach einem Zeugniß der Alten (siehe H. Henrichsen S. 108. Note 10.) die Kykliker den Homer ausgeplündert haben sollen, so mag dies der Wahrheit gemäß in Bezug auf Einzelne gesagt seyn. Ebenso sind auch noch andere Zeugnisse über den Werth dieser Gesänge noch sehr einer Kritik zu unterwerfen, und für uns wird es wenigstens nicht möglich seyn, ein befriedigendes Urtheil in dieser Sache zu gewinnen.

Die Schrift H. Henrichsen's beschließt ein Index, den wir leider bei H. Wüllner vermissen.

Nachschrift.

Im Begriff stehend, vorstehende Abhandlung dem Druck zu übergeben, erhalten wir Nitzsch's sehr schätzenswerthe Abhandlung Praemissa indagandae per Homeri Odysseam interpolationis praeparatio P. I. in seinen Quaest. Homeric. IV. Kiel 1828, in welcher S. 51 über die Kykliker beiläufig gesprochen und über die Entstehung des epischen Kyklos eine Vermuthung aufgestellt wird, die der unsrigen sehr nahe kommt und den gelehrten Verfasser, wenn es in seinem Plane gelegen hätte den Gegenstand kritisch und ausführlich zu bearbeiten, wahrscheinlich auf dasselbe Resultat geführt haben würde, auf das wir gekommen sind. Daselbst heißt es nämlich: „Videndum sane, ne etiam Procli argumenta (der kyklischen Mythen) historias magis, appictis poëtarum quos fabulator exscripsisset nominibus, quam ipsa illorum carmina referant. Ac si dudum inter doctos de Dionysio Milesio et altero Samio similis et suspicio et dubitatio est, posset quidem facile aliquis cyclica carmina ea dicta putare, quibus cyclographi maxime usi essent. Hac ratione certe melius intelligeremus, cur alia carmina cyclica dicta essent alia secus, quam si cyclum, dum ab alio eruditorum Graecorum alia carmina ad explendum fabularis historiae circuitum recepta essent, sibi omnino non con-

stitisse opinaremur." Es scheint unnöthig zu seyn, die in diesen Worten enthaltenen und von unserer Meinung abweichenden Ansichten einer Prüfung zu unterwerfen, da diese nach unsrer obigen Auseinandersetzung leicht Jeder selbst anstellen kann.

Friedrich Osann.

VI.

Angelsächsisches Recht.

1. Sharon Turner, The history of the Anglo-Saxons etc. 4th edition. London 1823. Vol. II. and III.
2. John Lingard, The history of England. 1825. Vol. 1. App.
3. Samuel Heywood, A dissertation upon the distinctions in society, and ranks of the people under the Anglo-Saxon governments. London 1818.
4. George Phillips, Versuch einer Darstellung der Geschichte des angelsächsischen Rechts. Göttingen 1825.

Einleitung.

Ueber die angelsächsischen Rechtsquellen.

Nachdem das Studium des angels. Rechts lange Zeit hindurch sehr vernachlässigt worden war, ist es seit einigen Jahrzehnten in England mit neuem Eifer wieder aufgenommen worden, und hat vor kurzem auch in Deutschland bessern Eingang gefunden. In England haben sich vorzüglich Sharon Turner, Lingard und Samuel Heywood um diesen Zweig der Literatur verdient gemacht. Sharon Turner gab in seiner Geschichte der Angelsachsen einige Abhandlungen über die englische Reichs- und Rechtsgeschichte, zuerst im zweiten Band (3. Ausg.) App. III. eine Abhandlung unter dem Titel: the history of the laws of the Anglo-Saxons, p. 480 — 517, worin er von Mord und einigen andern Verbrechen, von der Were, den Bürgschaften, Gerichtshöfen und öffentlichen Strafen handelt, und App. IV, p. 518 — 557 eine zweite unter dem Titel: On the agriculture and landed property of the Anglo-Saxons. Im dritten Theil folgen dann

nach einem Abschnitte „On the manners of the Anglo-Saxons after their occupation of England“ p. 1 — 143, wo unter andern auch von der Ehe, von den Standesunterschieden, von den Gilden und Genossenschaften, und von dem Ritterthume gehandelt wird, im achten Buche S. 144 — 256 unter der Aufschrift „On the government and constitution of the Anglo-Saxons“ verschiedne Abhandlungen über die Wahl und Krönung des Königs, die königl. Hausbeamten, die Würde und die Vorrechte des Königs, über die Witenagemot, die Staatsbeamten u. s. w. In allen diesen Aufsätzen zeigt Turner große Belesenheit in den Quellen, zugleich aber auch einigen Mangel an Geschick, den Gegenstand seiner Untersuchung unter einem allgemeinen Gesichtspunct aufzufassen und in ein Ganzes verarbeitet darzustellen. In dieser Beziehung steht er weit unter Lingard, der in dem ersten Theile seiner Geschichte von England die Hauptsätze der angels. Staats- und Rechtsverfassung in einer zwar kurzen, aber doch klaren und lehrreichen Uebersicht entwickelt. Als das Gründlichste, was in der neuern Zeit in England über angels. Recht geschrieben worden ist, muß die Abhandlung Heywood's über die Standesunterschiede der Angelsachsen genannt werden. Da wir weiter unten weitläufiger von diesem Werke zu berichten haben, sparen wir unser bestimmteres Urtheil bis dahin auf und gehen auf die deutschen Bearbeitungen des angels. Rechts über. Neben mehrern einzelnen Untersuchungen, die sich in verschiedenen Werken hier und da zerstreut finden, ist Phillips Versuch einer Darstellung der Geschichte des angels. Rechts bis jetzt die einzige Schrift, die sich ausdrücklich und allein mit diesem Theile der Rechtswissenschaft beschäftigt, und sie ist überhaupt die erste, welche das angelsächsische Recht nach einem systematischen Plane in allen seinen Theilen behandelt. Als erster Versuch hat das Buch daher vorzugsweise das gültigste Recht auf eine nachsichtige Beurtheilung, und diese nimmt der Verfasser auch in der Vorrede für sich in Anspruch. Bei einer Arbeit, die so umfassend ist und wo es so sehr an brauchbaren Vorarbeiten mangelt, ist es jedem Nachfolgenden leicht, eine Menge von Irrthümern nachzuweisen; wir können dabei aber nicht umhin, dem Verf. das Zeugniß einer so sorgfältigen Benutzung seiner Quellen zu geben, daß wir manchem gepriesenen Werke eine gleiche Gründlichkeit wünschen möchten. Die Anordnung der Untersuchung können wir indeß nicht billigen; sie scheint nicht dazu geeignet zu seyn, einen richtigen Ueberblick des ganzen Staats- und Rechtssystems zu geben. Die Verfassung war ursprünglich rein demokratisch und hat die Grundzüge der Demokratie auch in der spätern Zeit festgehalten. Der Verf. hätte also von dem demokratischen Theile der Verfassung ausgehen,

die Entstehung derselben aus den auf gegenseitiger Verbürgung beruhenden Genossenschaften entwickeln und dann erst zeigen sollen, wie aus einem einzelnen Institut der ältern Verfassung, aus dem Geleitswesen, die Monarchie sich bildete. Denn so allein konnte die Natur und der Charakter des angels. Königthumes in sein wahres Licht gestellt werden. Auch ist es unrichtig, wenn der Verf. das Criminalrecht ganz in dem Obligationenrechte unter den Forderungen aus unerlaubten Handlungen abhandelt; denn wenn auch ursprünglich wirklich kein öffentliches Strafrecht existirte, so zeigen sich doch schon in den ältesten Gesetzen Spuren davon, und später finden wir es ziemlich ausgebildet.

Es ist zu erwarten, daß man bei diesem ersten Versuche einer umfassendern Bearbeitung des angels. Rechts nicht stehen bleiben werde. In England ist zwar die Veranlassung dazu größer. Die englische Reichs- und Rechtsverfassung ruht unmittelbar auf den angels. Institutionen; auf sie muß der Rechtsgelehrte und Geschichtsforscher zurückgehen, wenn er die Grundlagen der engl. Verfassung kennen lernen will. Aber auch für Deutschland ist das angels. Recht nicht ohne Wichtigkeit. Zwar haben sich die Angelsachsen schon früh von ihrem Mutterstamme getrennt und sich fortan unabhängig weitergebildet, aber sie sind doch germanischen Ursprungs und zwar gehören sie nicht zu den in Sprache und Recht mehr eigenthümlichen nordischen Stämmen der Dänen, Schweden und Norweger, sondern zu dem Geschlechte der Niederdeutschen oder Sachsen, und sind uns also näher verwandt als jene. Auch hat gerade die Unabhängigkeit in der weitern Ausbildung es gemacht, daß diese verwandten Elemente noch in späterer Zeit klar in ihrer Rechtsverfassung hervorleuchteten, so daß man selbst nach der normännischen Eroberung von dem neuern englischen Recht, im Vergleich mit unserm jetzigen deutschen, nicht mit Unrecht sagen konnte, es sey mehr deutsch als das deutsche selbst.

Die hohe Bedeutung, welche das angels. Recht durch diese Verwandtschaft mit dem vaterländischen erhält, wird noch erhöht durch die besondere Beschaffenheit der Rechtsquellen. Erstens sind die angelsächsischen die einzigen deutschen Gesetze aus so früher Zeit, die in der Muttersprache abgefaßt sind. Sie lassen uns dadurch tiefer in den Geist des Rechtslebens eindringen und machen es uns möglich, manches mit Hülfe der Sprache aufzudecken, wo die lateinisch geschriebenen Gesetze im Stiche lassen. Dann aber sind wir so glücklich, hier eine fortlaufende Reihe von Gesetzen zu besitzen, von Aethelbert (um 600) an bis auf Cnut, den dänischen Eroberer Englands (st. 1035), also aus einem Zeitraume von mehr als vierhundert Jahren. Wir werden

durch dieses reiche Material in den Stand gesetzt, uns nicht bloß eine detaillirtere Kenntniß von dem angels. Recht zu verschaffen, als die sparsamern Rechtsquellen irgend eines andern einzelnen deutschen Volksstammes es uns möglich machen, sondern auch die Entwickelung verschiedner Institute besser aufzudecken, als es ohne diese der Zeit nach so weit auseinanderstehenden Denkmäler möglich wäre.

Dieser Reichthum an Rechtsdenkmälern macht es dem Historiker nun aber auch zu einer besondern Pflicht, sich eine genaue Kenntniß von denselben zu verschaffen. Wir müssen die eigentlichen Gesetze von den durch Private abgefaßten Aufzeichnungen verschiedner Rechtsnormen scheiden, bei jedem Denkmale, so weit es möglich ist, die Zeit der Entstehung nachweisen und die Form, in welcher sie auf uns gekommen sind, kennen lernen. Denn dies alles ist nöthig, um mit Sicherheit von ihnen Gebrauch zu machen.

Leider ist von den bisherigen Bearbeitern des angels. Rechts in dieser Hinsicht noch sehr wenig geschehen. Es fehlt zwar nicht an einzelnen treffenden Bemerkungen älterer Antiquare, aber eine durchgängige Sichtung der Quellen hat noch Keiner unternommen. Turner und Lingard lassen diesen Punct ganz außer Acht, und Phillips ist in den wenigen Paragraphen, die von den Rechtsquellen handeln (§. 18 — 20) so dürftig, daß wir hier in keiner Weise von ihm befriedigt werden.

Er spricht zuerst (§. 18) von der Veranlassung zur Aufzeichnung der Gesetze. Unseres Erachtens würde er wohl gethan haben, wenn er dabei zwischen dem Acte des Niederschreibens und dem Acte der Abfassung der Gesetze unterschieden hätte. Die Veranlassungen zu beiden berühren sich in mancher Hinsicht, fallen darum aber doch nicht ganz in Eins zusammen. Die schriftliche Niedersetzung findet ihren Erklärungsgrund hinreichend in der Zunahme der Bildung überhaupt, durch welche der Gebrauch der Schrift allgemeiner gemacht wurde, in der Nothwendigkeit, bei der wachsenden Verwickelung der Lebens- und Rechtsverhältnisse, dem Gedächtnisse der Richter zu Hülfe zu kommen, und in der Gewohnheit der christlichen Geistlichen, ihre Synodalbeschlüsse schriftlich aufzuzeichnen. Letzteres findet vielleicht eine besondere Bestätigung in dem Sprachgebrauche Alfreds und einiger späteren Gesetzgeber, wonach seonoð (Synode) auch für ein weltliches Concilium, eine vitena-gemot, und seonoð-boc für ein Rechtsbuch, ein dom-boc, gebraucht wird *).

*) Leg. Aelfr. Prooem. Es ist von den Bußen die Rede, die in diesen Synodenbüchern für allerlei Verbrechen festgesetzt sind, hier das eine

Dieselben Umstände darf man aber nicht auch als die Veranlassung zur Abfassung der Gesetze selbst ansehen und diese mit Phillips für bloße Aufzeichnungen von Gewohnheitsrechten ausgeben, die aus dem Bedürfniß „manches Schwankende und Ungewisse im Rechte zu bestimmen" hervorgegangen seyen *).

Bei den Völkerverträgen z. B. dem Foed. Aelfredi et Guthruni, dem sogen. Foed. Edw. et Guthr. u. s. w. ist dies von selbst klar. Ebensowenig wird es Jemand einfallen, die Kirchengesetze als Aufzeichnungen von Gewohnheitsrechten anzusehen, da hier neue Verhältnisse durch gesetzliche Vorschriften erst gesichert werden mußten. Aber auch von den rein bürgerlichen Gesetzen gilt dasselbe, denn alle Gesetze der Angelsachsen sind eigentlich Verträge, Capitulationen, sey es nun mit andern Völkern oder den streitenden Gewalten im Staate.

Wir haben schon oben bemerkt, daß die Verfassung der Angeln und Sachsen ursprünglich demokratisch gewesen sey. Die höchste Gewalt war beim Volke, welches in Genossenschaften stand, deren Vereinigung den Staatsverband bildete. „Die Sachsen des festen Landes," sagt Beda (hist. eccl. V. c. 11) noch von seiner Zeit, „haben keine Könige, sondern Häuptlinge (von ihm satrapas, von Alfred in der angels. Uebersetzung ealdormen genannt), die, wenn die Noth drängt, das Loos ziehen; wen die Wahl trifft, dem folgen Alle als Herzog (dux, heretoge) und Führer (lad-þeov) und gehorchen ihm. Wenn aber der Krieg

---

Gesetz, dort das andre, d. i. hvaer aene dom, hvaer oðerne. Der Sprachgebrauch findet sich außerdem z. B. noch: Leg. Aethelst. Conc. Great. in fine: Ealle þis vaes gesetted on þam miclan synoð aet Greatanleage, d. i. omne hoc constitutum erat in magna synodo Greatanleagensi. Leg. Edm. Conc. Lond. Pr. Eadmund cyning gesamnode mycelne synoð to Londonbyrig on þa halgan Easterlicon tyd, aegðer ge godcundra hada, gevoruldcundra. cf. Wilk. Conc. p. 294 nota.

*) Schon der Gebrauch des Wortes „Gewohnheitsrechte" möchte nicht ganz richtig seyn, da nicht alle Rechtsnormen, welche der erstem Aufzeichnung vorhergehen, in die Classe der Gewohnheitsrechte gewiesen werden dürfen. Freilich entspringen die Anfänge des Rechts bei jedem Volke am Ende immer aus Gewohnheiten, und die deutschen Volksstämme, welche England besetzten, brachten ihr altes Recht höchstwahrscheinlich nur in der Gestalt von Gewohnheitsrechten in ihr neues Vaterland mit herüber; aber die abweichenden Verhältnisse, in welchen sie fortan lebten, und die neuen Staats- und Rechtsinstitute, welche sich in Folge derselben bildeten, haben gewiß schon vor Aethelbert die Witenagemoten veranlaßt ihre gesetzgebende Gewalt in Ausübung zu bringen, und darum würde es wichtiger seyn, wenn man ohne Rücksicht auf das, was der einen oder andern Quelle entsprang, nur von Aufzeichnungen schon vorhandner Rechtsnormen spräche.

beendigt ist, so stehen sich alle Aldermänner wieder einander gleich." In England erhob sich aus diesem Geleitssystem ein neues Element der Herrschaft. Der Geleitsherr (Herzog) wurde zum Könige, und die Souveränität war nun zwischen Fürst und Volk getheilt. Das Grundgesetz der Staatsverfassung lag in dem Vertrage, durch welchen der König an die Spitze der Regierung gestellt wurde (dem ehemaligen Dienstvertrage), und die Gesetze, die durch Beide gemeinschaftlich gegeben wurden, waren Capitulationen der Monarchie mit der Demokratie, und somit gewissermaßen Ergänzungen des Grundvertrags.

Es ist uns nicht möglich diese Ansicht hier erschöpfend durchzuführen, es möge daher genügen einige wenige Erscheinungen, die damit im Zusammenhange stehen, zu erwähnen. Der König stand mit dem Volke in einer Genossenschaft (geferreddene, Leg. Edwardi Conc. Exon. Prol.) und war mit ihm durch Eide verbunden. Der Huldigungseid knüpfte zuerst die Verbindung; er war aber nicht bloß einseitig oder setzte wenigstens gegenseitige Pflichten voraus, indem er als aufgehoben angesehen wurde, wenn der König die bei der Thronbesteigung eingegangenen Verpflichtungen nicht hielt. Dies liegt deutlich in den Worten selbst: „Bei dem Herrn, bei dem dieses Heiligthum (halig-dom, die Reliquien oder die Bibel, auf die man schwor) heilig ist, ich will N. hold und getreu seyn, und alles lieben, was er liebt, und alles meiden, was er meidet, nach den Gesetzen Gottes und den Satzungen der Menschen, vorausgesetzt, daß er mich so hält (við þam, þe he me healde), wie ich es verdienen will, und daß er alles das leiste, was unsere Vorbedingung (for-mael) war, als ich mich ihm unterwarf und seinen Willen wählte" *). Als eine weitere Ausführung dieses Vertrags wurden nun die von König und Volk gemeinschaftlich beschlossenen Gesetze angesehen. So geht König Edward der Aeltere im Eingange zum Conc. Exon. (Wilk. p. 49) ausdrücklich auf die Worte der Huldigung zurück **). Die Gesetze wurden beschworen und Gesetzübertretungen als Eidbrüche betrachtet. So wird in dem Jud. Civ. Lund. Prooem. gesagt, die Gesetze (geraednes) seyen mit veddum (pactis, vadimoniis) bekräftigt,

*) Aus den Eidesformeln des Textus Roff., abgedruckt bei Hearne, Text. Roff. p. 18. Wilk. Leg. Sax. p. 63.

**) Wilk. Leg. Sax. p. 49. „Er fragte sie (die Witan), wer sich den Bußen unterwerfen wollte, und der Genossenschaft, in welcher er stände, seyn wollte, und das lieben wollte, was er liebte, und das meiden, was er miede, zu Wasser und zu Lande. Das ist, daß Keiner dem Andern sein Recht verweigern wollte, und wenn er es thäte, so büßen, wie es festgesetzt sey, u. s. w.



und weiter unten (c. 11) trägt Aethelstan seinen Gerefen auf, in ihren Shiten ihren Untergebnen die ved abzunehmen, daß sie den Frieden in der Art halten wollten, wie er es mit seinen Witan beschlossen hätte. In dem Conc. Exon. Aethelstans sagt der König von denen, welche die Gesetze nicht halten wollten, sie hätten ihre Eide (aðas), Bürgschaften (borgas) und Verpflichtungen (vedd) übertreten und gebrochen, und im Conc. Wihtb. von König Eduard dem Aeltern (c. 7) wird vitena-ved gleichbedeutend mit Gesetz gebraucht. Und solcher Beispiele giebt es noch eine große Anzahl, die alle beweisen, daß die Gesetze als Verträge eingesetzt wurden.

Diesem Charakter gemäß sind die angelf. Gesetze ebensowenig dahin gerichtet, immer materiell neue Bestimmungen zu geben, als bloße Sammlungen schon vorhandner Rechtsnormen und Gewohnheiten zu veranstalten. Zu den bestimmten Zeiten, an den drei großen Festtagen, Ostern, Pfingsten und Weihnachten, und wenn es nöthig schien auch außerordentlicher Weise, wurden Witenagemoten zusammenberufen und da auch die Rechtsangelegenheiten des Staats in Berathung gezogen. Bisweilen begnügte man sich mit einer bloßen Erneuerung des Friedens- und Freundschaftsvertrages, als des Grundgesetzes des Staates, bisweilen besprach man sich auch über einige der wichtigsten Rechtsnormen und brachte diese gleichsam als Ermahnung oder als Erneuerung der Verpflichtung in mehr oder weniger allgemeinen Ausdrücken und in Bezug auf die ältern Gesetze zu Schrift. Oefter aber ging man mehr in das Detail und wiederholte entweder speciell schon bestehende Gesetze oder gab neue Vorschriften, wie das gegenwärtige Bedürfniß der Zeit sie verlangte. Ob alle solche Bestimmungen im Leben Gültigkeit hatten, ist dabei immer eine Frage. Manche harte Strafen mögen wohl nie recht Eingang gefunden haben. — Die Veranlassung zu solchen Verhandlungen gaben verschiedene Umstände, die sich nicht immer errathen lassen und die selten von den Redactoren der Gesetze oder sonst namentlich angeführt werden. Da der Einfluß der Geistlichen bei den meisten derselben sehr sichtbar ist, müssen wir vermuthen, daß von ihrer Seite sehr häufig der Anstoß gegeben worden sey, und dies um so mehr, als die ältern Gesetze und Gewohnheiten keine Bestimmungen zu Gunsten der Kirche enthalten konnten, alle Rechte der Kirche also erst nach und nach erkämpft werden mußten. Die Gesetze Aethelberts mögen diesem Umstande großentheils ihre Entstehung verdanken, so wenige Bestimmungen zu Gunsten der Kirche sie auch enthalten. — Andere Gesetze wurden durch die zerstörenden Kriege, die Frieden und Sicherheit oft für lange Zeit vernichteten, hervorgerufen. Man sammelte dann die alten Gesetze

und verband sich von neuem zur Aufrechthaltung derselben, oder man gab neue Vorschriften, die geeignet waren die Ruhe wieder herzustellen. Daher fangen denn manche Gesetze mit der Erklärung an, daß der Friede bisher schlechter gehalten worden sey, als man gewünscht, und daß der König und seine Witan deswegen zur billigen Abhülfe die nachfolgenden Gesetze beschlossen hätten. Das finden wir z. B. als die Veranlassung in dem Conc. Exon. von Edward dem Aelteren in der Einleitung und in dem Conc. Exon. von Aethelstan ebenda angegeben. Bisweilen war damit eine Amnestie für die bisherigen Verbrecher verbunden, entweder unbedingt, wie in den Gesetzen Wihtred's (c. 5), in dem Foed. Aethelr. et Anlavi c. 7 und öfter, oder für den Fall, daß die Verbrechen innerhalb einer bestimmten Zeit gebüßt würden, wie in dem bloß in lateinischer Uebersetzung auf uns gekommenen Conc. Fevresh. bei Bromton S. 850 folg. *). Auch finden wir, daß religiöser Aberglaube eingewirkt habe, wie bei König Edgar, der in der Einleitung zum Conc. Wihtbord. zu erkennen giebt, daß er durch strengere Gesetze die Pest, die er als eine Strafe Gottes ansehe, abwenden wolle.

Nicht minder deutlich springt die Veranlassung in die Augen, wo es darauf ankam, die Rechte unterjochter oder dem Staatsverband erst einverleibter Völkerschaften zu bestimmen, wie rücksichtlich der Wälen in den Legg. Inae (obgleich hier gewiß nicht die ersten Anordnungen in Beziehung auf dieses unglückliche Volk getroffen wurden) oder rücksichtlich der Dänen in Edgars nördlichen Provinzen, worüber das Conc. Wihtbord. Auskunft giebt. Ein Gesetz, durch welches die Ausgleichung mit den Merciern bewirkt worden sey, kennen wir nicht, obgleich einige Gesetzbücher, z. B. das alfredische, darauf Rücksicht nehmen. Die Gesetze Cnuts scheinen hauptsächlich bestimmt gewesen zu seyn, der Rechtsverfassung der Dänen und Engländer eine größere Einheit zu geben.

Aus der Veranlassung zu den Gesetzen kann man häufig erkennen, ob darin neue Bestimmungen getroffen waren oder nicht. Oft ist dieselbe aber unbekannt und dann sind alle Vermuthungen sehr schwankend, zumal wir nicht alle Gesetze der Angelsachsen besitzen und nicht auszumachen ist, was früher als Gewohnheit gegolten habe. Doch geben die Gesetze selbst bisweilen darüber Auskunft. So wird in der Einleitung zu den Gesetzen Hiothar's und Eadric's gesagt, es seyen Vermehrungen der ältern Gesetze. Hloðaere and Eadric Cantvara Cyningas ecton **) þa ae þa þe

*) Weiter unten die bezügliche Stelle ausführlicher.

**) Wilkins liest, ich weiß nicht woher, asetton; der Cod. Roff.

heora aldoras aer gevorhton þyssum domum, þe hyr efter saeged, d. h. Hl. et E. Cant. reges adauxerunt leges, quas eorum patres fecerant, his judiciis, quae hic infra edicuntur. In der Einleitung zu den Gesetzen Wihtred's heißt es: þaer (nämlich zu Berghamstyde) þa eadigan fundon mid ealra gemedum þas domas and Cantuara rihtum þeavum aecton, d. h. hic optimates omnium assensu haec judicia invenerunt et Cantuariorum justis consuetudinibus adauxerunt *). Aus der Vorrede zu den Gesetzen Alfreds erfahren wir, daß sie aus dem Bedürfnisse, den ältern Rechtsnormen durch Zusammenstellung des noch Gültigen und Anwendbaren eine größere Wirksamkeit zu geben, hervorgegangen seyen. Alfred selbst sagt zwar nicht, woher dies Bedürfniß entstanden sey, aber die Geschichte seiner Regierung läßt uns die Veranlassung leicht errathen. Durch die Kriege mit den Dänen waren alle gesellschaftlichen Banden aufgelöst und die alten Gesetze in Vergessenheit gekommen. Durch die Zusammenstellung wurden sie wieder in Erinnerung gebracht und die Beamten von neuem zur Handhabung der Gerechtigkeit verpflichtet. Dazu kam noch das Bedürfniß, manche Mißverhältnisse, die aus der Verschiedenheit der Provinzialrechte entsprangen, auszugleichen und dem Reiche mehr innere Einheit zu geben. Wenigstens erklärt Alfred ausdrücklich, er habe die ihm passend scheinenden Bestimmungen aus den Gesetzen Ina's von Essex, Offa's von Mercien und Aethelbert's von Kent zusammengefügt und mit seinen eignen Verordnungen vermehrt **).

---

hat nach Hearne eeton, offenbar ein Schreibfehler für ecton; cf. Leg. Wihtr. Pr.

*) Wilkins übersetzt adjunxerunt, was allerdings einen bessern Sinn gäbe, wenn nur ecan in diesem Sinne sonst nachgewiesen werden könnte. Es ist unwahrscheinlich, daß der dat. einmal die Sache, durch welche die Vermehrung hervorgebracht werden soll, und dann die zu vermehrende Sache ausdrücken könne. Ich finde ecan noch Aelfr. Leg. Prooem. 49. mid caellum godum to eacanne, d. h. cum omni boni adaugere, also in dem von uns angenommenen Verstande.

**) Die angeführte Stelle aus Alfred's Einleitung zu seinen Gesetzen ist so interessant, daß wir uns nicht enthalten können sie in einer vollständigen Uebersetzung hier einzurücken. Nach dem bekannten Auszug aus den mosaischen Gesetzen, die c. 49 als noch gültige göttliche Gesetze anerkannt werden, geht der Gesetzgeber auf die Apostel und ihre Lehren über und sagt: „Nachdem es geschehen war, daß manche Völker den christlichen Glauben angenommen hatten, wurden viele Synoden gehalten auf dem ganzen Erdkreise und auch so bei dem Volke der Angeln, als sie den christlichen Glauben annahmen, von heiligen Bischöfen und andern erhabenen Witan. Sie setzten da aus Mildherzigkeit, die Christus bei den meisten Missethaten lehrte, fest, daß die weltlichen Herren (þa voruld hlafordas, die weltlichen Lords) mit ihrer Erlaubniß ohne Sünde für die ersten Ver-

Die Gesetze der Angelsachsen enthalten, so wie die andern germ. Gesetze aus diesem Zeitalter, kein vollständiges Rechtssystem; denn alles was als alte Gewohnheit gesichert und allen Zeitgenossen hinlänglich bekannt war, übergehen sie fast gänzlich mit Stillschweigen. Dieser Theil des Rechts bleibt uns daher, so weit wir ihn nicht aus andern Quellen oder durch Schlußfolgerung aus dem wenigen Aufgezeichneten, verbunden mit den Nachrichten aus spätern Zeiten, aufklären können, durchaus dunkel. Aber auch über das öffentliche Recht, über die Ausdehnung der königl. Gewalt und über die Rechte der Witenagemoten, der öffentlichen Beamten u. s. w. enthalten unsere Gesetze verhältnißmäßig nur wenige Bestimmungen. Es scheint fast als habe man es von beiden Seiten gescheut, so schwierige und zarte Verhältnisse auf den Reichstagen zur Sprache zu bringen, und als habe man sie lieber ihrer ungestörten Entwickelung überlassen, in dem Vertrauen, daß die Eifersucht von beiden Seiten eine Ueberschreitung der nothwendigen Grenzen der öffentlichen Gewalt verhüten werde. Daß durch dieses System die Könige, die planmäßiger handeln konnten, in Vortheil gesetzt waren, und daß sie bald den Sieg über die Demokratie, sowie wiederum die höhern Classen der bürgerlichen Gesellschaft über die untere Volksclasse davontragen mußten, ist natürlich und braucht nicht weiter bemerkt zu werden.

Der Punct, um den sich die ganze weltliche Gesetzgebung der Angelsachsen fast allein dreht, ist die innere Sicherheit, der öffentliche Friede. Dies wird schon in den Prolegomenen der Gesetze oft genug gesagt, es zeigt sich aber noch deutlicher, wenn

---

gehungen Geldbußen, die sie festsetzten, annehmen sollten, außer bei Verrath gegen den Herrn, wo sie keine Mildherzigkeit auszusprechen wagten, weil der allmächtige Gott über die nicht richtete, die ihn verachteten, noch Christus, Gottes Sohn, über die richtete, die ihn zum Tode lieferten: und er befahl den Herrn zu lieben wie sich selbst. — So setzten sie auf vielen Synoden die Bußen für viele menschliche Verbrechen fest und ließen sie in manchem Synodenbuche aufzeichnen, hier das eine Gesetz, dort das andre."

„Ich nun, Alfred König, brachte dieses zusammen und ließ aufzeichnen (avritan, auch abschreiben) vieles von dem, was unsere Vorfahren hielten, und vieles von dem, was mir nicht gefiel, warf ich weg mit meiner Witan Rathe, und gebot es in einer andern Weise zu halten. Denn ich durfte nicht wagen von dem Meinigen zu viel aufzuschreiben, denn ich wußte nicht, was davon denen gefallen würde, die nach uns sind. Und das, was ich fand (gemette) aus Ina's Zeiten, meines Magen, oder Offa's, des Königs der Mercier, oder Aethelbirht's, der zuerst im Volke der Angeln die Taufe nahm, von dem sammelte ich hier, was mir am meisten recht schien, und ließ das Andre weg. Ich nun, Alfred, König der Westsachsen, machte dieses allen meinen Witan bekannt, und sie sagten, daß es ihnen Allen gefalle (licode) dies zu halten."

wir den Gesammtinhalt der Gesetze überschauen. Die meisten Verordnungen enthalten Bestimmungen über Bußen und Wetten bei Friedensbrüchen, größtentheils quantitativer Art, und es ist bei dieser Gelegenheit, wo wir die meisten Aufklärungen über die Standesunterschiede der Angelsachsen erhalten. In derselben Beziehung wird häufig der Genossenschaften und des Mundiums gedacht, auch einige staatspolizeiliche Vorschriften aus dem Sachen- und Obligationsrecht gegeben. Sie sollen den Diebstahl erschweren oder wenigstens die Entdeckung erleichtern, und sie schließen sich insofern an die Proceßgesetze, die einen nicht geringen Raum einnehmen, eng an. — Das Kirchenrecht läßt sich von der ersten Verbreitung des Christenthums in England an am genauesten verfolgen, da die Geistlichkeit immer darauf bedacht war ihre Privilegien durch schriftliche Aufzeichnung zu sichern. Ihr Einfluß war gleich von Anfang an um so größer, als sie nur in die Stelle der heidnischen Priester bei den Witenagemoten einrückten.

In der Form der Zusammenstellung sind die angels. Gesetze den übrigen altgerm. Gesetzen jener Zeit ganz gleich. Eine systematische Anordnung der Materien ist nirgends zu bemerken; kaum daß die in unmittelbarem Zusammenhange stehenden Verordnungen nebeneinander gesetzt wurden. Es fehlt sogar nicht hier und da an Wiederholungen. Wären die Gesetze Sammlungen alter Gewohnheitsrechte, so würde man gewiß planmäßiger bei der Zusammenstellung verfahren seyn. Nur in Beziehung auf geistliche und weltliche Gesetze bemerkt man später häufig, daß sie abgesondert behandelt und zwar die erstern vorangestellt wurden.

Daß die angels. Gesetze darin von allen übrigen germ. Gesetzen dieses Zeitalters abweichen, daß sie in der Sprache des Landes abgefaßt sind, haben wir schon oben bemerkt. Leider nur sind diese Gesetze großentheils in späten Abschriften auf uns gekommen, deren Zuverlässigkeit wir oft zu bezweifeln Ursache haben. Die damaligen Copisten scheinen keine allzustrengen Begriffe von der Nothwendigkeit der Treue bei ihren Abschriften gehabt zu haben. Sie pflegten nicht bloß die Sprache zu modernisiren, sondern sie erlaubten sich auch Einschaltungen und Zusätze, deren Unächtheit wir nicht überall mehr mit gleicher Sicherheit nachweisen können. Als Beispiel mag hier nur das Conc. Exon. König Aethelstans dienen, dem ein Auszug aus dem spätern Conc. Thunresf. (bloß lat. bei Bromton vorhanden) und einige andre Bruchstücke von Gesetzen oder Privataufzeichnungen angehängt sind. Ebenso erkennen wir an den Jud. Civ. Lund. und mehrern andern Gesetzbüchern fremdartige Zusätze und Anhänge. Die Einleitungen sind zum Theil gewiß auch von späterer Hand,

da sie oft sehr untereinander abweichen. Wir werden unten mehrere Beispiele dieser Art kennen lernen. Ob die Abtheilungen der Capitel und der Unterschriften immer echt sind, läßt sich nicht erkennen. Die Jud. Civ. Lund. deuten solche Abschnitte im Texte selbst an. Da die Kenntniß der Handschriften unter solchen Umständen von großer Wichtigkeit ist, haben wir sie, so weit es unsere Hülfsmittel erlaubten, in der nachfolgenden Ueberschrift der einzelnen Gesetze immer angemerkt. Die Herausgeber sind in der Angabe ihrer Quellen sehr unvollständig; wir mußten uns daher hauptsächlich auf Wanley's catalogus librorum septentrionalium, qui in Angliae Bibliothecis extant, der den andern Theil von Hickes Thesaurus linguarum septentrionalium ausmacht, berufen. Neuere Verzeichnisse standen nicht zu Gebote. Aus den angestellten Vergleichungen haben wir die Ueberzeugung geschöpft, daß die noch vorhandnen Handschriften bis jetzt weder sämmtlich noch hinreichend benutzt sind. Einige Gesetze sind uns nur noch aus den Abdrücken Lambards bekannt, die Handschrift selbst aber verloren. Andere kennen wir bloß aus lateinischen Uebersetzungen von Bromton, die freilich sehr mangelhaft und durch die Unkenntniß des Uebertragers und des Abschreibers gleich entstellt sind. — Es ist kaum zu bezweifeln, daß die angels. Gesetzliteratur nicht noch sehr aus den englischen Handschriftensammlungen zu erweitern wäre. Für gänzlich verloren müssen wir indeß leider die Gesetze Offa's von Mercien ansehen.

Aeltere Ausgaben der angels. Gesetze sind: Lambard, Archaionomia, sive de priscis Anglorum Legibus. Lond. 1568. 4., von neuem herausgegeben von Wheloc, Canterb. 1644. fol. Mehr Ansprüche auf Kritik macht Wilkins, leider ohne besonderes Recht. Seine auch bei Canciani abgedruckte Uebersetzung ist höchst fehlerhaft; Phillips hat kaum eine Gesetzstelle ohne Verbesserungen abdrucken lassen können. Ausgaben einzelner Gesetze habe ich an ihrem Orte bemerkt.

Indem wir nun zu der Uebersicht der einzelnen Gesetze übergehen, müssen wir es bedauern, daß Phillips diesen Theil seiner Schrift mit keiner größern Sorgfalt ausgearbeitet hat; in der Fortsetzung seines Werkes, der englischen Reichs- und Rechtsgeschichte seit der Ankunft der Normannen (erster Band, Berlin 1827), hat er seinen Quellen mehr Aufmerksamkeit geschenkt. Die hier gesammelten Notizen machen keinen Anspruch auf Vollständigkeit, in Ermangelung anderer Nachrichten werden sie indeß nicht überflüssig erscheinen und wenigstens beweisen, wie unendlich viel hier noch zu thun übrig ist.

I. Leges Aethelberhti. Das älteste Königreich der angelsächsischen Heptarchie hat auch die ältesten uns bekannten

Gesetze. Das Königreich Kent, dessen Macht nach Hengist's Tode sehr gesunken war, so daß sich Essex, mit welchem Middlesex und ein Theil von Hentfordshire verbunden war, im Jahre 527 unter Erkenwin gänzlich losreißen und als eignes Königreich wieder constituiren konnte, gelangte unter Aethelbert nicht bloß wieder zu einem so hohen Ansehen, daß dieser König von den Geschichtschreibern unter die Zahl der Bretwalden aufgenommen wurde, sondern es verschaffte sich auch durch die besondere Pflege des Christenthums, welches hier zuerst unter den Angelsachsen festen Fuß faßte, ein geistiges Uebergewicht, welches noch lange, nachdem die äußere Macht Kents unter Aethelbert's schwachen Nachfolgern wieder zusammengebrochen war, fortdauerte.

Aethelbert bestieg den Thron im Jahre 560 und starb am 24. Februar 616 *). Ueber die Zeit, wo seine Gesetze abgefaßt wurden, bemerkt die Ueberschrift derselben: **þis syndon þa domas þe Aeđelbirht Cyning asetteon Augustinus daege.** On Augustinus daege kann aber ebensowohl heißen am Augustinustage **), als, und dies ist mir wahrscheinlicher, in den Tagen Augustin's, obgleich dann eigentlich der pl. dagum stehen sollte ***). Augustin starb im Jahre 605. Aus den Gesetzen selbst sehen wir nur, daß sie nach Einführung des Christenthums gegeben sind. Aus einer Bemerkung Beda's (hist. eccl. II, 5) †) ist bis auf die neueste Zeit und auch von Phillips noch gefolgert worden, die Gesetze Aethelberts seyen überhaupt die ersten, welche von den Angelsachsen schriftlich aufgezeichnet worden wären. Aber schon Nicolson in der Vorrede zu seiner engl. hist. libr. p. III. macht darauf aufmerksam, daß Beda eigentlich nur sagt, er habe zuerst Gesetze

---

*) Einige nennen nach Beda hist. eccl. II. c. 5. das Jahr 613. In dieser Angabe steht Beda jedoch mit sich selbst (denn er sagt, es sey im 21. Jahre, nachdem Augustin nach England geschickt worden war, geschehen), sowie mit der Sachsenchr. und andern Quellen im Widerspruch.

**) Conc. Cloveshov. an. 747. c. 17. und Beda, Ephemeris mense Maio (Opera. Coloniae I. p. 198 sq.). Es ist der 26. Mai.

***) Praef. serm. cath. Aelfric. (Wilk. Conc. p. 255 nota.) on Aeđelredes daege cyninges. Conc. Hereford. (Hickes. diss. ep. p. 2) be Cnutes daege Cinges. Leges Aelfr. praef.: on Ines daege mines maeges, und so öfter.

†) Die Stelle heißt: Qui (Aethelbertus) inter caetera bona, quae genti suae consulendo conferebat, etiam decreta illi judiciorum iuxta exempla Romanorum cum consilio sapientium constituit: quae conscripta Anglorum sermone hactenus habentur et observantur ab ea. In quibus primitus posuit, qualiter id emendare deberet, qui aliquid rerum vel Ecclesiae vel Episcopi vel reliquorum ordinum furto auferret; volens scilicet tuitionem eis, quos et quorum doctrinam susceperunt, praestare.

über die Verbrechen der Kirche gegeben. Was übrigens Beda auch immer mit dem iuxta exempla Romanorum hat sagen wollen, gewiß darf es nicht mit Dreyer (de usu gen. jur. Anglo-Saxonici p. 255 nota) auf die Mitwirkung der Witan bezogen werden. Phillips Vermuthung, daß Romani von den römischen Geistlichen zu verstehen sey, hat große Wahrscheinlichkeit. Exemplum wird von Beda einmal als Muster, Vorbild (Beda II, 1) und dann als Exemplar z. B. eines Concilbeschlusses (IV, 18) gebraucht, wo Alfred es dann immer, so wie hier, mit bysen übersetzt. Beides giebt einen richtigen Sinn: Aethelbert gab seine Gesetze nach dem Vorbilde der Römer, nämlich wie diese Concilbeschlüsse machten, oder nach Art der römischen Concilbeschlüsse, wo es mehr auf die Form ging. Die römischen Missionarien brachten unter andern Büchern, wie wir wissen, auch Kanonensammlungen mit, namentlich die Canones Eusebii (Wanley p. 172).

Unsere Texte der äthelbertischen Gesetze sind sämmtlich aus dem sogen. Textus Roffensis genommen (Wan. p. 273). Außerdem werden noch zwei spätere Handschriften angeführt: 1) Bibl. Cottoniana Julius C. 2. (Wan. 185), 2) Cod. Roberti Bourscough (Wan. 305), beides Papiercodices und Abschriften des Textus Roffensis. Eine vierte Handschrift benutzte Hearne. Ausgaben: Die älteste von Joh. de Laet (um 1640), bei Hickes abgedruckt, in der diss. epist. p. 88 (Thesaurus Vol. II.) *); 2) Wilkins, Leg. A. S. (nach dem Text. Roff.) p. 1—7, und 3) Hearne, Textus Roff. Oxonii 1720, p. 1—6, doch nur nach der Copie eines Unbekannten (cf. Praef. §. 1 et 2) und ohne beigesetzte lateinische Uebersetzung. Die Conciliensammlungen von Spelmann und Wilkins enthalten nur einzelne Stellen.

Die Gesetze Aethelberts enthalten 86 kurze Sätze; die Unwissenheit und Nachlässigkeit der Abschreiber erschwert die Erklärung dieser zum Theil ohnedies dunkeln Bestimmungen sehr. Alte lateinische Uebersetzungen, die man zu Rathe ziehen könnte, giebt es nicht.

II. Leges Hlothari et Eadrici. Unter den Nachfolgern Aethelberts verfiel die Macht Kents schnell. Eadbald, Aethelreds Sohn, machte sich durch nichts bekannt als durch seinen Rückfall in das Heidenthum und durch seine Vermählung mit der jungen und schönen Wittwe seines Vaters. Doch Laurentius, Bischof von London, wußte die Sache des Christenthums zu retten (Beda II, 6). Im Jahre 640 folgte Earconbert (Chr. Sax. an. 640. Beda III, 8), der nach Beda (a. a. O.)

*) Einige Emendationen, Vol. I. Praef. p. X.

Gesetze zur Begünstigung der christlichen Religion gegeben haben soll, die wir nicht mehr besitzen. Aethelbert hatte die heidnischen Götzenbilder neben den christlichen Altären stehen lassen; Earconbert ließ sie zerstören und verordnete die Aufrechthaltung der vierzigtägigen Fasten. Die Uebertreter wurden mit Strafen belegt (cf. Chr. Sax. an. 640). Auf Earconbert folgte im Jahre 664 Ecgberht (Chr. Sax. an. 664), und als dieser im Juli 673 starb, dessen Bruder Hlothare (Beda IV, 6. Flor. Wig. an. 673) mit Uebergehung Eadric's, des Sohnes von Ecgberht, wahrscheinlich weil er noch zu jung war. Bald machte aber Eadric Ansprüche auf den Thron. Er wandte sich an die Sufferer, im Jahre 685 kam es zu einem Treffen und Hlothare wurde verwundet. Nach seinem bald darauf erfolgten Tode bestieg Eadric den Thron von Kent, regierte jedoch nur ein und ein halbes Jahr (Beda IV, 26. Flor. Wig. 685). Wenn die Gesetze dieser beiden Könige die Ueberschrift führen: þis syndon þa domas þe Hloðaere and Eadric Cantvara Cyningas asetton, und im Anfange: Hloðaere and Eadric Cantvara Cyningas eceton þa aeva etc., so geht aus dem Gesagten hervor, daß von einer gemeinschaftlichen Abfassung dieser Gesetze nicht die Rede seyn kann. Wir finden häufig, daß angels. Könige die Gesetze ihrer Vorfahren in einer Witenagemot bestätigen mußten; vielleicht war dies auch bei Eadric der Fall, und dies um so wahrscheinlicher, als er durch fremde Hülfe auf den Thron kam.

Die Gesetze Hlothar's und Eadric's sind uns ebenfalls nur im Cod. Roff. (fol. 3. b.) aufbewahrt, sowie in der erstern der beiden obengenannten jüngern Handschriften, dem Cod. Bibl. Cott. Julius C. 2. (Wan. 185). Abdrücke findet man bei Hickes a. a. O. S. 92. Wilk. Leg. Sax. p. 7—10. Hearne Text. Roff. p. 6—9. Sie enthalten 16 Capitel und betreffen meistens Institute zur Sicherung der Personen und des Eigenthums. Kirchengesetze befinden sich gar nicht darunter.

III. Leges Wihtraedi. Concilium Berghamstedense. Nach Eadric wird die Thronfolge sehr dunkel. Es scheint als sey das Königreich von fremden Fürsten in Anspruch genommen worden, namentlich von den Königen von Wessex, bis endlich Wihtred, anfangs zugleich mit Swebhard *), dann allein auf den Thron kam. Er war ein Sohn Ecgberht's, also ein Bruder

*) Der Cod. Laud. und die Handschr. der Sachsenchr., welche Henr. Huntind. IV, p. 337 benutzte, lesen Nihtred, wohl statt vihtred. Statt Svaebhard hat die Sachsenchr. an. 690 Vaebheard. Bromton liest Wedbard. Ich habe Suebhard nach Beda (V, 9) und Flor. Wig. an. 692 angenommen. Aelfred übersetzt Svaefheard.

Eadric's (Beda IV, 26). Wie lange Swebhard regierte, wissen wir nicht. Wihtred scheint seine Regierung im Herbst 691 angetreten zu haben, denn nach Beda (V, 24) starb er im Jahre 725 am ersten Mai, nachdem er 33½ Jahre regiert hatte. Die Angabe der Sachsenchr. 694: And Vihtred feng to Cantvara rice and heold hit XXXIII vintra ging vielleicht aus einer Verwechselung mit der Zeit hervor, wo Wihtred alleiniger Herrscher wurde. Dies war er wenigstens im Jahre 696, denn aus dieser Zeit sind seine Gesetze, die zugleich Beda's Chronologie bestätigen. Die Ueberschrift lautet: þam mildestan Cyninge Cantvara Vihtraede rixigendum þe fiftan vintra his rices, þy niguþan gebanne, sextan daege Augustes in þaerestove þy hatti Berghamstyde, þaer vaes gesamnod eadigra geheahtendlic ymcyme, d. h. die Gesetze wurden demnach abgefaßt im fünften Jahre der Regierung Wihtred's, und zwar in dem neunten gebanne, d. h. indictio, am 6ten August. Der sechsundvierzigste circulus decemnovalis fängt aber nach Beda (Opera Tom. I, p. 276) im Jahre 688 an, die neunte indictio ist also 696. Statt Augustes steht in Hearne's Text. Roff.: rugernes, für mich unverständlich, wenn es kein Schreibfehler ist.

Bei diesem Concilium fallen zwei Dinge auf, die dieses Denkmal in den Augen Mancher sehr verdächtig machen könnten, der Ort, wo die Witenagemot gehalten worden seyn soll, und dann die Anwesenheit des Bischofs Gybmund von Rochester, dessen in den Prolegomenen ausdrücklich gedacht wird. Berghamstyde, jetzt Barkhamstede, liegt nämlich in Hertfordshire, welches großtentheils und wenigstens der südliche an Middlesex gränzende Theil, wo Barkhamstede liegt, zum Königreich Essex gehört. Wie kam nun eine kentische Witenagemot dahin? Man könnte annehmen, das Conc. Bergh. sey ursprünglich ein essexer Gesetz und nur später in Kent recipirt. Wir haben aus dem achten Jahrhundert ein ähnliches Beispiel. König Wihtred hatte in einem Concilium zu Baccanfeld und später zu Cilling der Geistlichkeit große Privilegien eingeräumt, und diese sollten später auf Mercien übertragen werden. König Aethelbert von Mercien rief zu diesem Ende im Jahre 742 ein Concilium zu Cloveshο zusammen und confirmirte die Privilegien Wihtred's. Vergl. die Evident. eccl. Chr. Cant. hinter Thorn's Chronica bei Twysden X. script. p. 2209. Allein dann fiele auf, daß nichts von einer bloßen Bestätigung dieses essexer Gesetzes in der Vorrede bemerkt ist, zumal diese doch auch nur wieder auf einer Witenagemot bewirkt worden seyn könnte. Lieber also müssen wir es aus einer temporairen Unterwerfung dieser Gegend erklären. Das Königreich Essex war zwar seit 527 dem Namen nach unabhängig, aber schon Mal-

mesbury (de gestis Regum Anglorum 1. c. 6. p. 31) sagt: Et habuere quidem orientales Saxones per successionem Reges multos, sed aliis regibus, maxime Merciis subjectos. Daß Aethelbert seine Macht über Essex ausgedehnt hatte, erfahren wir von Beda (hist. eccl. II, 3 u. 4). Unter seinem Nachfolger Eadbald war dieser Einfluß schon sehr geschwächt (Beda II, 7). Später finden wir Essex den Merciern unterworfen, nach Beda III, 30: Eo tempore provinciae orientalium Saxonum post Suithelmum praefuere Reges Sighere et Sebbi, quamvis ipsi regi Merciorum subiecti. In diese Zeit fällt es auch, wo Wine, früher Bischof von Winchester, vom König Wulfere von Mercien den londner Bischofsitz kaufte (Beda III, 7. Will. Malm. I, 4. p. 27). Nach 688 besaß Sebbi oder Sebba den Thron von Essex noch einige Zeit allein, bis zum Jahre 694, wo dessen Söhne Sighard und Suefred folgten (Beda IV, 11). Bald darauf verlor Sussex indeß die letzte Spur von Unabhängigkeit, und kam erst an Mercien (Beda V, 24. Henr. Hunt. IV, 341. Bromton, p. 775) und dann an Wessex zugleich mit Kent (Chr. Sax. an. 823). Ueber die Verhältnisse von Essex in dem letzten Jahrzehent des siebenten Jahrhunderts erfahren wir bei den englischen Historikern wenig, doch sehen wir aus dem Vorwort zu den Gesetzen Ina's, daß London und also wahrscheinlich ganz Middlesex um 690 unter wessexischer Botmäßigkeit stand, also Mercien entzogen war. Einige Zeit darauf wurde der Friedensvertrag zwischen Wessex und Kent geschlossen, bei welchem Wihtred 30,000 Pf. St. als Wergeld für den wessexer Prinzen Mull bezahlte, und da alle Spuren einer ferneren Unterwerfung von Essex fehlen, können wir wohl annehmen, daß es, einmal Mercien entrissen, an Kent sich angeschlossen habe, zumal Malm. I, p. 11 erzählt, daß Wihtred zu großer Macht gelangt sei *).

Was nun zweitens den Namen Gismund's oder, wie er latinisirt heißt, Gebmund's betrifft, so erregt er darum Anstoß, weil Gismund nicht bloß in der Sachsenchronik im Jahre 693 als gestorben genannt wird, sondern sein Nachfolger Tobias auch schon unter den Zeugen einer Urkunde vom Jahre 694 vorkömmt. Allein beide Zeugnisse sind verdächtig und beweisen darum nichts gegen die Aechtheit der Gesetze. Die Angabe der Sachsenchronik

*) Ueber Mull vergl. Chr. Sax. 686. 687. Der Friede zwischen Kent und Wessex: Chr. Sax. 694. Eine nicht undeutliche Spur einer frühern Abhängigkeit Londons vom Königreiche Kent findet sich in den Gesetzen Hlothar's, Cap. 16., wo von den Käufen die Rede ist, die ein Kenter in London vornimmt. Der vic-gerefa erscheint hier ganz wie ein kentischer Beamter.



findet sich nur in einer sehr späten und durch viele mönchische Interpolationen verdorbenen Handschrift, bei Gibson und Ingram mit Cot. bezeichnet (bibl. Cottoniana). Andre spätere Historiker haben dieselbe Angabe zwar auch, z. B. Matth. Westm. an. 693 und die Ann. Roff. eod. an. (Anglia sacra, Tom. I. p. 341); aber alle mit Ausdrücken, die beweisen, daß sie ihre Notiz aus Beda hist. eccl. V. c. 9. zogen, woher sie ohne Zweifel auch in die Sachsenchronik kam, und dieser sagt eigentlich weiter nichts, als daß der im Jahre 693 geweihte Erzbischof Berhtwald unter Anderen auch Tobias, den Nachfolger Gebmund's, consecrirt habe, ohne die Zeit, wann dies geschehen, genauer zu bestimmen *). Ebenso drücken sich Flor. Wig. an. 693, der bekanntlich eine sehr gute Handschrift der Sachsenchronik vor sich hatte, und das Chr. Sanctae Cr. Edinb. an. 692 aus; die früher genannten Chronikanten machten die Sache erst dunkel, indem sie die einleitenden Worte: qui inter caeteros etc. wegließen.

Die Urkunde anbelangend, in welcher Tobias, Gifmund's Nachfolger, erscheint, so ist dies das schon früher genannte Conc. Baccanfeldense, durch welches Wihtred der Geistlichkeit große Privilegien eingeräumt haben soll **). Diese Urkunde ist aber sehr verdächtig, wie alle, durch welche die Geistlichkeit später ihre Privilegien beweisen wollte, und vorzüglich auch, weil in dieser völlige Freiheit von allen Lasten des Eigenthums versprochen ist, ein Vorrecht, welches die Geistlichkeit nie besaß. Hierzu kömmt, daß die Urkunde, welche eine zweite Bestätigung des Privilegiums auf dem Concil zu Cilling enthalten soll, mit der ältern in Widerspruch steht, indem sie an Tobias Stelle die Unterschrift eines Bischofs Semund enthält, der nie existirte und also wohl Gebmund bedeuten soll. Das Privilegium findet sich Wilkins Conc. T. I. p. 63 und ist angeblich vom 6. April 699, nicht, wie Wilkins fälschlich angiebt, vom Jahre 700.

Die Handschriften der leges Wihtredi sind übrigens dieselben, wie bei den frühern kentischen Gesetzen, nämlich: Text. Roff. fol. 5. (Wan. 273) und B. Cott. Julius C. 2. (Wan. 185). Bei Hickes ist kein Abdruck, wohl aber bei Wilk. Leg. Sax. p. 10-12. Spelm. Conc. I. p. 194, Wilk. Conc. p. 60 et 61. und

*) — inter multos quos ordinavit antistites etiam Gebmundo Roffensis ecclesiae praesule defuncto, Tobiam pro illo consecravit, virum Latina, Graeca et Saxonica lingua atque eruditione multipliciter instructum.

**) Es findet sich bei Wilkins Cons. I. p. 75, in den Evid. eccl. Chr. Cant. hinter Thorn's Chr. Twysde, p. 2208, doch ohne den Schluß, und Chr. Sax. an. 694. Cod. Cot. in einer normännisch-engl. Uebersetzung.



bei Hearne Text. Roff. p. 9–11, doch bei letzterem ohne latein. Uebersetzung.

Die Gesetze Wihtred's enthalten in 28 Capiteln Normen über die verschiedensten Rechtsverhältnisse, vorzüglich aber Gegenstände, bei denen die Geistlichkeit Einfluß zu haben pflegte. So handelt z. B. Capitel 3 bis 7 von Hurerei. In Capitel 13 und 14 dürften wir vielleicht einige Bestimmungen aus den Gesetzen Earconberts über Götzendienst erkennen.

Mit den Gesetzen Wihtred's schließen die Gesetze der Kenter aus der Zeit ihrer Unabhängigkeit; eines späteren Provinzialgesetzes werden wir weiter unten gedenken.

IV. **Leges Inae.** Von ihm sind die ältesten wesserer Gesetze, die wir besitzen, und deren die englischen Historiographen gedenken *); da sie die Grundlage der allgemeinern angelsächs. Gesetze bilden, sind sie für den Historiker von besonderer Wichtigkeit. — Der Antritt der Regierung Ina's wird bald in das Jahr 688 bald 689 gesetzt. Beda (V, 7) nimmt das Jahr 689 an, und ihm folgen einige sächs. Chronikanten. Andere und zwar die, deren Angaben Ingram in den Text seiner Saxon Chroniele aufnimmt, lassen ihn schon im Jahre 688 auf den Thron kommen. Ihnen folgen Flor. Wig. und die Fasti Reg. et Ep. Angl. (bei Salive). Ueber die Dauer seiner Regierung herrschen ebenfalls verschiedene Meinungen. Nach Beda (V, 2) regierte er 37 Jahre, also bis zum Jahre 726, nach Malm. de gest. Reg. I. c. 2. 38 Jahre (denn duo de XL ist doch wohl statt duo de LX zu lesen) und nach der Sax. Chr. und Flor. Wig. bis zum Jahre 728. Die Mitte zwischen beiden halten Ethelw. und Matth. Westm., welche die Zeit, wo Ina die Regierung niederlegte, in das Jahr 727 setzen. Die Verschiedenheit solcher Angaben entsteht meistens aus dem Umstand, daß man die Dauer eines etwaigen Interregnums, und dieses trat nicht selten ein, bald der Regierungszeit des früheren Regenten mit zuzählte, bald nicht. Hier kann der Grund namentlich darin liegen, daß einige das Todesjahr Ina's, andere die Zeit, wo er die Regierung niederlegte, angeben. Er ging nämlich am Ende seiner Regierung nach Rom und soll da, in der gemeinen Tracht eines Pilgrims, noch einige Jahre von seiner Hände Arbeit gelebt haben. Malm. de gest. Reg. 1 c. 2. und de ant. Glast. eccl. p. 313 (bei Gale).

---

*) z. B. Malm. de gest. Reg. 1 c. 2, p. 14. — quantus (Ina) in dei rebus fuerit, indicio sunt leges ad corrigendas mores in populo latae: in quibus vivum ad hoc tempus puritatis suae resultat speculum cf. Bromton bei Twysden p. 758 i. f. Auch gedenkt ihrer Aelfred. Leg. Prol. 3. Wilk. Leg. Sax. p. 34.

Die Zeit, wo die Gesetze Ina's gegeben sind, läßt sich nicht genau bestimmen, wahrscheinlich fallen sie indeß doch in die ersten fünf Jahre seiner Regierung. In den Prolegomenen der Leges Inae werden nämlich die Bischöfe Hedda und Erkonwald als in der Witenagemot anwesend genannt. Hedda saß vom Jahre 676 bis 703 auf dem Bischofsstuhle zu Winchester. Ueber den Tod Erkonwalds, der Bischof von London war, ist man zweifelhafter. Im Jahre 690 war er nach Malm. de gest. Pont. III, p. 265 bei dem Tode Erzbischof Theodor's von Canterbury gegenwärtig. Die Fasti Reg. et Ep. Angl. bei Salive lassen den Nachfolger Erkonwalds Waldhere im Jahre 697 den Bischofsstuhl besteigen, allein nach Beda (IV, c. 11, p. 287) war Waldhere schon bei König Sebba's Lebzeiten Bischof von London, und da dieser im Jahre 694 starb, können wir wohl mit den Actis Sanctorum, Aprilis, Tom. III, p. 780 Erkonwalds Tod 693 setzen. Diese Angabe wird noch durch einen andern Umstand wahrscheinlicher. Ina nennt in den Proleg. seiner Gesetze Erkonwald „meinen Bischof," so daß wir wohl daraus auf eine temporaire Unterwerfung des Königreichs Essex oder wenigstens der Provinz Middlesex schließen können. Nun wurde aber der Krieg mit Kent, in dessen Folge diese Unterjochung wahrscheinlich eingetreten war, im Jahre 694 durch die bekannte Zahlung des Wergeldes für Mollo beigelegt, und zu derselben Zeit Middlesex, das gleich darauf unter Kent kam, freigegeben. Die Gesetze fallen also vor das Jahr 694 und vor Wihtred's kentische Gesetze. Wir haben sie hier nachgestellt, um die Folge der kentischen und wessexischen Gesetze nicht zu unterbrechen.

Die Gesetze Ina's sind auf den Rath Cenred's, des Vaters Ina's und der beiden Bischöfe, Earkenwald und Hedda, in einer Versammlung der weltlichen und geistlichen Optimaten von Wessex, gegeben. Sie enthalten in 76 Capiteln Gesetze über kirchliche und weltliche Angelegenheiten, doch noch nicht so, daß die leges ecclesiasticae, die voraus stehen, als ein besonderer Theil abgesondert wären. Sie scheinen hervorgegangen aus dem Bedürfniß, die öffentliche Sicherheit nach der Zerrissenheit des Reiches unter den Vorgängern Ceadwalla's und der Verwirrung während der Kriege dieses Königs wieder herzustellen *). Am wichtigsten sind die Bestimmungen zur Beschränkung der Erbfehden und die, durch welche die besiegten Wälen dem Schutze des Staats unterworfen wurden. Bei Wilkins sind drei Capitel über Hexerei und Ordale angehängt, die nicht hierher gehören,

*) Nach der oben angeführten Stelle, Malm., p. 14, ad corrigendas mores.

wenigstens finden sie sich nicht in allen Handschriften und namentlich nicht in der, welche Bromton benutzte.

Wir besitzen vier Handschriften der Leges Inae, und immer werden sie da in Verbindung mit den Gesetzen Alfred's aufgeführt. Die älteste Handschrift findet sich in dem sogenannten Cod. Benet, der auch die älteste Handschrift der Sachsenchronik enthält *), Coll. Corp. Chr. Cant. S. XI. (Wan. p. 130), und mit ihm mag verwandt gewesen sein der Cod. Otho B. XI. der bibl. Cott. (Wan. 219), der wahrscheinlich 1731 verbrannt ist. Im Text. Roff. sind sie ebenfalls aufgenommen (Wan. 273), und endlich in eine jüngere Handschrift, Bibl. Cott. Cod. Nero A. 1. fol. 44. (Wan. 213). Der Cod. Jul. C. 2 der Cott. Sammlung (Wanl. 185) enthält wohl bloß den Anhang. Abdrücke findet man bei Lambard (in der Ausg. v. Wheloc S. 1—14, ohne den Anhang, und mit einigen Abweichungen in Abtheilung der Capitel), und bei Wilk. Leg. Sax. p. 14-27, nach Cod. Ben. und Textus Roff. Alte lateinische Uebersetzungen giebt es im Text. Roff., im Cod. Julius C. 2. (Wan. 185) und bei Bromton p. 759.

V. Aelfredus Rex. Alfred kam, nach Angabe Assers und der meisten andern Historiker, 871 auf den Thron, und regierte bis zum 26. October 900 oder 901 **). Wir besitzen von ihm zwei, oder wenn man Bromton glauben will, drei Gesetzsammlungen, die sogenannten Leges Aelfredi und ein oder nach Bromton zwei Bündnisse mit dem Dänenkönige Guthrun. Ueber die Zeit, wo die Leges Aelfredi abgefaßt sind, findet sich nirgends eine bestimmte Nachricht. Da indeß Alfred in den ersten Jahren seiner Regierung durch die Kämpfe mit den Dänen fortwährend in großer Bedrängniß gehalten wurde, und da er sich in dieser Zeit stolz und in der Erfüllung seiner königlichen Pflichten als Verwalter der Gerechtigkeit so sorglos bewies ***), daß man den Verfall seiner Herrschaft nicht mit Unrecht diesem Umstande zuschreiben kann, so ist es sehr wahrscheinlich, daß er sich wenigstens erst nach dem Siege bei Edandune im Jahre 878, wo die Macht der Dänen gebrochen wurde, mit der Gerechtigkeitspflege zu beschäftigen anfing. Ja aus der Einleitung zu seinen Ge-

*) Vergl. Hermes, Band XXX, Heft 2, S. 304.

**) Vergl. darüber Wise, Asserii Annales rer. gest. Aelfr., p. 105 et 106.

***) Asserus, d. r. g. A. p. 31 und 32. Turner hat zuerst auf den Zusammenhang der aus diesem Umstande entspringenden Impopularität mit dem schwachen Erfolge Alfreds in den Dänenkriegen aufmerksam gemacht.

setzen, die eine Zusammenstellung mosaischer Gesetze enthält, könnte man vielleicht auf eine noch spätere Zeit schließen, da sie eine genauere Bekanntschaft mit der heiligen Schrift voraussetzt, und Alfred nach Asser erst in spätern Jahren anfing sich mit gelehrten Gegenständen zu beschäftigen *).

A. Foedus Aelfredi et Guthruni. Nach den Prolegomenen ist dieser Vertrag abgeschlossen zwischen dem Könige Alfred und den Witan des ganzen Angelvolkes von der einen, und von Guthrun dem (dänischen) Volke in Ostanglien von der andern Seite. Da Guthrun nach der Sachsenchronik an. 880 dieses Land erst in diesem Jahre in Besitz nahm, kann der Vertrag nicht früher abgeschlossen seyn; wohl aber ist es möglich, daß es einige Zeit später bei einem der nachfolgenden Friedensschlüsse geschehen ist. Der Vertrag enthält nur wenige gesetzliche Bestimmungen, von denen die wichtigste die Festsetzung der Grenzen zwischen Alfred's Reich und Guthrun's Herrschaft ist. Die Grenze läuft vom Ausfluß der Themse an dieser hinauf bis zu der Mündung der Liga (Lea), an dieser entlang bis zum Ursprunge, dann rechts nach Bedford (Bedanford) hin und die Ouse (Usa) aufwärts bis an die Watlingstraße **). Hier verläßt uns der Vertrag, so daß die Frage entsteht, ob Guthrun's Herrschaft von da aus sich nach dem Meere zugewendet und so Ostanglien von den übrigen dänischen Besitzungen abgeschieden, oder ob sie Nordengland mit in sich geschlossen habe, und an der Watlingstraße bis Laegeceaster fortgegangen sei. Die meisten älteren Historiker, wie Asser (ed. Wise, p. 35), die Sachsenchr. an. 880, Flor. Wig. ebenda, Ethelwerd (S. 845 bei Salive), Hunt. S. 350 und Ingulf S. 26, reden alle bloß von Ostanglien als dem Lande, welches Guthrun zugetheilt worden sey, und ebenso die Prolegomene des Vertrags. Nur Malmesbury (de gest. Reg. II, 4. p. 43) sagt: Nam datae sunt ei provinciae orientalium Anglorum et Northanhimbrorum, und Simon Dunelm. an. 890 nennt Guthrun König der Northumbrier. Allein wir müssen dies um so eher für einen Irrthum halten, der vielleicht aus einem Ausdruck der Sachsenchr. an. 890, wo Guthrun se Norðerna cyning, d. i. König der Normannen genannt wird, entsprang, als sich weiter gar keine Spur der Vereinigung der northumbr. Dänen mit den ostanglischen findet, Flor. Wig. an. 893 im Gegentheile beide als verschiedene Volkshaufen, mit denen verschiedene Frieden geschlos-

*) Vergl. Asser a. a. O. S. 16 folg.

**) Roger Hov. ann. p. 432. Strata quam filii regis Wethle straverunt. Wahrscheinlicher wird es abgeleitet von dem britischen Gwyddelinsarn, d. i. Weg der Galen (Irländer).



sen wurden, anführt *). — Da das Land nördlich der Watlingstraße allerdings von Dänen besetzt war, wurde die Grenze zwischen Guthrun's Herrschaft und Alfred's Reich nur bis an die Stelle, wo beide Reiche aufhörten sich zu berühren, festgesetzt und das übrige den Dänen selbst überlassen.

Das Foed. Aelfr. et Guthr. enthält 5 Capitel. Es ist auffallend, daß der christlichen Religion darin gar keine Aufmerksamkeit geschenkt ist, womit denn zusammenstimmt, daß bloß der heidnische Name Guthrun oder Gyðrun genannt ist, und nicht der christliche, Aðelstan, den Guthrun von Aelfred in der Taufe erhielt. Guthrun starb 891 nach Mailros p. 145, oder 890 nach Flor. Wigorn. an. 890. Eine Handschrift dieses Vertrags finde ich bei Wanley nicht angeführt. Abdrücke giebt es bei Lambard S. 45 fg., bei Wheloc S. 36 und 37, und nach dem erstern bei Wilkins Leg. Sax. p. 47. Eine alte latein. Uebersetzung bei Bromton giebt es nicht, dagegen hat derselbe eine angebliche Uebersetzung eines andern Vertrags zwischen den beiden Königen, dessen angelsächs. Text nirgends angeführt wird. Dem Inhalte nach muß man sich entschieden gegen die Aechtheit desselben erklären. Man findet nichts darin, was dazu diente, die gegenseitigen Verhältnisse der Engländer und Dänen festzusetzen, vielmehr fast nur einige Auszüge aus den Gesetzen Alfred's und Ina's.

B. Leges Aelfredi. Man hat viel darüber gestritten, ob dieses Gesetzbuch das oft erwähnte Dombok sei, welches Alfred zugeschrieben wird, oder ob darunter nicht vielmehr ein Lager- oder Fundbuch, welches nach Ingulph S. 908 l. 28 (bei Savile) Alfred verfertigt haben soll, verstanden werden müsse. Die letztere Meinung, zu welcher die Aehnlichkeit der Namen domboc und Domesday (book ist späterer Zusatz) mit Veranlassung gegeben haben mag, hat Phillips, angelsächs. Gesch. S. 84 fg. und englische Rechtsgesch. S. 199 fg. angenommen und damit die Nachricht bei Ingulph S. 870 und bei Malmesbury de gest. reg. II, 4. p. 44. über die Einrichtung der Hundert- und Zehentschaften in Verbindung gebracht. Diese letztere Combination, nämlich daß das alfredische Lagerbuch (rotulus Winton.) bei Gelegenheit der neuen Organisation der Zehent- und Hundertschaften ausgefertigt wurde, wäre an sich sehr wahrscheinlich; nur steht Ingulph, von dem beide Nachrichten zuerst herrühren, in

*) Pagani qui Northimbriam incoluere, cum Alfredo rege pacem firmam iuramento stabilierunt. Similiter qui Estangliam inhabitavere, datis insuper sex obsidibus, fecerunt. Freilich sehen wir aus dem gleich Nachfolgenden, daß die Ansiedler beider Länder häufig gemeinschaftlich handelten.

sofern entgegen, als er offenbar von einem solchen Zusammenhange nichts weiß. Was aber den Ausdruck Dombok anbetrifft, so kommt dieser allerdings öfter vor, aber weder in irgend einer Verbindung mit Alfred's Namen, noch überhaupt in einem Sinne, der uns etwas anderes als ein Gesetzbuch darunter vermuthen ließe. In den Gesetzen Eduard's des Aelt. in den Prolegomenen werden die Richter ermahnt, þaet gedeman sva riđe domas, sva gerihtoste cunnon, and hit on þaere dombec stande, i. e. ut tam justa judicia judicent, quam justissime possunt et in eorum libro judiciali stat. Ein Domesdaybook kann zwar einzelne Rechtsgebräuche enthalten, ist aber doch kein eigentliches Buch, welches eigentliche domas i. e. leges enthält. Weiter unten ebenda (c. 8) wird dann das domboc neben die friđ-gevritu gesetzt: Wer einen Verurtheilten (ful) aufnimmt, soll büßen, wie es das domboc lehrt, und der, welcher einen flyman aufnimmt, soll es büßen be þaemþe þa friđ gevritu secgan. Domboc ist das Landesgesetz, friđ-gevritu sind die Verträge mit andern Staaten, wie das Foed. Alfr. et Guthruni u. s. w. In demselben Sinne wird in dem Conc. Great. Aethelst. c. 5 in Beziehung auf die Buße der cyriebryce (fractura templi) auf das domboc verwiesen, und ebenso Leg. Edg. I, c. 3 in Beziehung auf die Strafe (vite) für unterlassene Zahlung des cyriesceat (sensus ecclesiasticus) und c. 5 für unterlassene Feier des Sonntags mit dem Ausdruck, die Strafe soll die sein, þe seo domboc taeceđ, quam liber judicialis adnotat *). Noch deutlicher wird dies aus der Einleitung zu den Gesetzen Alfred's, bei Wilk. p. 33: On þissum anum dome man maeg geþencean, þaet he aeghvelcne on riht gedemeđ; ne þearf he nanra domboca ođera, d. i. an dies eine Gesetz soll der Mensch denken, daß er einen jeden recht richtet; keiner andern Gesetzbücher bedarf er **). Davon also kann nicht die Rede sein, daß unter dom-boc ein Lager- oder Fundbuch verstanden werden müsse; aber auch das ist nicht einmal richtig, daß der Ausdruck erst nach Alfred vorkomme, denn in den Leg. Wihtr. c. 5 ist schon von einem Gesetz der Bücher (boca-dom) die Rede, was doch ein dom-boc voraussetzt. Mit dieser Erklärung von domboc stimmt überdies der Verbalsinn vollkommen überein, denn dom, von deman abgeleitet, heißt judicium und findet sich als Verbum auch noch in unserm verdammen. Ob aber diese

*) In dem Jud. Civ. Lund. v. Aethelstan beruft sich der König allein auf seine Schriften (sva on urum gevritum stent. c. 11.).

**) Turner glaubt das domboc sogar in dieser Zusammenstellung mosaischer Gesetze zu finden.

Rechts- oder Urthelsbücher unsere Gesetzbücher bezeichnen, oder vielleicht bloß Verzeichnisse der verschiedenen Straf- und Bußsummen, wie sie die Richter besessen haben mögen, ist eine andere Frage, die wir nicht zu entscheiden wagen *).

Die Gesetze Alfred's enthalten 40 Capitel, und behandeln ziemlich alle Rechtsverhältnisse, die damals Gegenstand der Gesetzgebung zu seyn pflegten. Die berühmte Eintheilung in Hundertschaften u. s. w. ist nicht darin. Die geistlichen Gesetze sind mit den weltlichen vermischt. Voraus steht ein Auszug aus den mosaischen Gesetzen, zuerst der Dekalog nach dem zweiten nicänischen Concil. und dann Auszüge aus den nachfolgenden Capiteln bis Exodus Cap. 23. Die eigentlichen Prolegomenen belehren uns, daß Alfred die Gesetze Ina's, Offa's und Aethelberht's zu Grunde gelegt habe, doch findet sich nirgends die Spur eines kentischen oder mercischen Particularrechts; die Gesetze scheinen bloß für Wessex zu gelten. Die Handschriften brauchen hier nicht von neuem aufgezählt zu werden; es sind dieselben, die die Leges Inae enthalten. Abdrücke finden sich bei Lambard, p. 19—44, derselbe ed. Whel. p. 15—35, Wilk. Leg. Sax. p. 28—46. Die latein. Uebersetzung bei Bromton S. 819 enthält die Auszüge aus den mosaischen Gesetzen nicht, sondern bloß den Schluß derselben, Cap. 49 bei Wilkins, als Einleitung.

VI. Eduardus senior. Auf Alfred folgte dessen Sohn Eduard, der zu Pfingsten 901 oder 902 gekrönt wurde. Wir besitzen von ihm sowohl eigentliche Gesetze, als einen Friedensschluß mit den Dänen.

1. Leges Eadweardi. Sie bestehen aus zwei Abschnitten.

A. Be dome et spraece, enthält nur 3 Capitel über Kauf, Rechtsverweigerung und Meineid. Das Gesetz hat die Form eines Ermahnungsschreibens an die Gerefan. Eadweard Cyning byt (uibet) þam gerefum eallum, þat gedeman sva rihte domas, sva gerihtoste cunnon u. s. w.

B. Concilium Exoniense, in 8 Capiteln, über Friedensbrüche, Rechtsverletzungen durch den Gerefa, Diebstahl u. s. w. Die Ausgaben geben beide Gesetze als ein Ganzes, im Cod. Roff., der einzigen Handschrift, die wir besitzen, scheinen sie indeß getrennt zu seyn, nach Wanley S. 274. Abdrücke finden sich bei Lambard S. 47—51, der einen eigenen Codex gehabt haben muß, da er den Cod. Roff. nicht kannte, bei Wheloc. S. 38—41, bei Wilk. Leg. Sax. p. 48—50. Bromton S. 835 hat eine lat. Uebersetzung, die beide Gesetze trennt.

*) Andere Compositionen des Wortes dom sind z. B. dom-daeg (dies iudicialis), dom-hus (curia), dom-setl (tribunal) u. s. w.

2. **Foedus Eadweardi et Guthruni.** Dies hat großen Anstoß erregt. In der Einleitung wird nämlich gesagt: Dies sind die Gesetze, über die König Alfred und König Guthrun übereinkamen, und dies sind Ordnungen, über welche der König Alfred und König Guthrun und nachher König Eduard und König Guthrun übereinkamen und die sie festsetzten, als die Angeln und Dänen vollkommen Friede und Freundschaft schlossen; und die Witan, die später waren, erneuerten und vermehrten dieselben oft und nicht selten. Da Guthrun schon 890 oder 891 starb, und also keinen Vertrag mit König Eduard abgeschlossen haben kann, hat man vermuthet, Eduard sei als künftiger Thronfolger bei dem Friedensschlusse gegenwärtig gewesen (Phillips S. 64, n. 220). Allein ich glaube nicht, daß man zu dieser Hypothese nothwendig seine Zuflucht nehmen muß. Der Vertrag mag ursprünglich zwischen Alfred und Guthrun abgeschlossen seyn, und er ergänzt als solcher den oben angeführten Friedensschluß, der gar nichts über die kirchlichen Rechte enthält, was doch gewiß auffallend seyn müßte, da die Bekehrung der ostanglischen Dänen einen Hauptpunct bei der Pacification ausmachte. Durch die häufigen Empörungen wurden später oft Erneuerungen der frühern Verträge nothwendig, wie auch schon die Vorrede zeigt, und ein Exemplar eines spätern Friedensschlusses liegt uns, wie es scheint, hier vor *). Ob während Eduard's Regierung ein anderer König Guthrun in Ostanglien existirt habe, wissen wir nicht, indeß ist es wohl möglich, da die Historiker nicht eben sorgfältig in Aufzählung der Dänenkönige waren. Wenn nicht, so müssen wir Guthrun's Namen als einen Irrthum späterer Abschreiber, die meistens die Verfasser der Vorreden waren, ansehen. — Dieses foedus ist übrigens nicht in der Art ein Friedensschluß, daß die gegenseitigen Verhältnisse der feindlichen Nationen darin geordnet wären, sondern es betrifft fast nur geistliche Rechte, so jedoch, daß die Strafarten und der Münzfuß der Dänen immer dabei berücksichtigt sind. — Die einzige bei Wanley (S. 274) aufgeführte Handschrift findet sich im Cod. Roff. p. 40, mit einem Anhange, der auch in die Ausgaben übergegangen ist, der aber nicht hierher gehört. Bromton hat S. 829 eine latein. Uebersetzung, wo nicht bloß dieser Anhang fehlt, sondern auch der Name Eduard's gänzlich ausgelas-

*) In den Leg. Ed. Conc. Exon. c. 5 (8) werden die fridgevritu ausdrücklich genannt; keiner der beiden uns bekannten Friedensschlüsse enthält jedoch Bestimmungen über die Aufnahme eines flyman. Wir besitzen also die Urkunde, worauf sich Eduard beruft, nicht.



sen ist. Dadurch wird meine Vermuthung über die Unächtheit dieser Angabe noch mehr bestätigt. Abdrücke finden sich bei Lambard S. 52 folg., bei Wheloc S. 41 und bei Wilk. Leg. Sax. p. 51, sowie in den Conciliensammlungen von Spelmann und Wilkins (S. 202). Lambard's Codex hat den Anhang nicht.

VII. Aethelstanus Rex, kam im Jahre 924 auf den Thron und regierte bis 940, wo er nach Cod. Tib. B. I. u. IV. der Sachsenchronik am 27. October starb. Von Aethelstan besitzen wir eine ganze Reihe von Gesetzen, zum Theil in angels. Sprache, zum Theil auch bloß in lateinischen Uebersetzungen bei Bromton. Die meisten sind ohne Zweifel allgemeine Gesetze, einige vielleicht bloß Provinzialgesetze. Zu den erstern gehört das Concilium Greatanleagense, das Conc. Exoniense, das Conc. Thunresfeldense und das Conc. Witlancastrense, zu den letztern das Conc. Fevreshamense und die Judicia civitatis Lundoniae; außerdem besitzen wir noch ein Concilium, dessen Name unbekannt ist, und eine constitutio de hundredis.

1. Constitutio Aethelstani Regis, auf einem Concile festgesetzt, wo Wulfhelm und die andern Bischöfe Aethelstans gegenwärtig waren; von weltlichen Witan ist nicht die Rede. Der Inhalt betrifft bloß die richtige Zahlung der Zehnten und andere kirchlichen Abgaben. Die Zeit, wo das Concil gehalten wurde, läßt sich nicht bestimmen, da indeß Wulfhelm 933 starb (Annales Roff. brev. p. 86. Angl. sacra) und seit 925 auf dem erzbischöflichen Stuhle saß, habe ich diese Urkunde den übrigen Gesetzen vorausgestellt. Vielleicht erließ sie Aethelstan gleich bei seinem Regierungsantritt, denn die Nachricht, daß damals Erzbischof Aldhelm noch gelebt und die Weihe bei der Krönung zu Kingston verrichtet habe *), ist durch die Angabe des Obit. Cantabr. (Angl. sacr. I, p. 53) und der Ann. brev. (Anglia sacra p. 85), welche Aldhelm schon am 12. Febr. 924 sterben lassen, sehr zweifelhaft gemacht, indem es doch kaum begreiflich ist, wie nach Eduard's Tode, der auch erst 924 starb, in so kurzer Zeit die Wahl des neuen Königs auf der Witenagemote und dann die Krönung zu Kingston, welche beide die Geschichtschreiber erwähnen, zu Stande gekommen seyn könnte, zumal die Wahl doch erst nach dem Tode Aethelward's, des rechtmäßigen Erben Eduard's, der 16 Tage nach seinem Vater starb, erfolgt seyn kann **).

Wir besitzen zwei angels. Handschriften der constitutio Ae-

*) Flor. Wig. an. 924. Rog. Hov. p. 422. Bromton p. 837.

**) Vergl. Chr. Sax. Cod. Tib. B. IV. Nach Angl. sacra I, p. 53 werden die Bischöfe Aldhelm und Wulfstan oft verwechselt, und daher entspringen viele Widersprüche.

thelstani, in der Bibl. Coll. Corp. Chr. Cant. S. 18. fol. 53. (Wanl. p. 139) und in der Bibl. Cott. Nero A. I. fol. 87 b. (Wanl. 213), beide unter dem Titel: Aeðelstanes geraednes. Von beiden weicht nicht bloß der Abdruck bei Lambard (p. 57, bei Wheloc p. 45), sondern auch die lat. Uebersetzung bei Bromton p. 839, die hier das erste Capitel des Conc. Great. ausmacht, ab. Daß sie nicht wirklich zu dem letztern gehört, beweist nicht bloß der besondere Eingang des Conc. Greatanleagense, sondern auch die abgesonderte Stellung in unsern angels. Handschriften. Wilk. Leg. p. 54 hat beide angels. Texte hintereinander abdrucken lassen.

2. Concilium Greatanleagense. Es wird als die wichtigste Urkunde unter Aethelstans Gesetzen angesehen, und deswegen auch in den spätern Gesetzen, wie dem Conc. Exon. Prol., dem lat. Conc. Thunresf. c. 2. bei Bromton, den Jud. civit. Lundoniae Prol., c. 1, §. 7, c. 11. 12. 13 u. s. w. immer darauf zurückgewiesen. In den Prolegomenen wird Erzbischof Wulfhelm als anwesend genannt, und in dem Schlußsatze noch bemerkt, daß die vorhergehenden Bestimmungen auf der großen Synode zu Greatanleage, in einer Versammlung aller edlen Männer und Witan gegeben worden seyen. Ueber die Zeit, wo dies Concil gehalten wurde, ist keine Sicherheit zu gewinnen. Spelmann (Conc. I, p. 407) und nach ihm Wilkins (Conc. p. 205) setzen sie in das Jahr 928, aus keinem andern Grunde, als weil da nach Besiegung der Dänen das Reich zuerst wieder einer größern Ruhe genossen habe.

Nach Wanley besitzen wir keine vollständige Handschrift dieser Gesetze mehr. Der Cod. Roff. fol. 32 b. (Wan. 274) enthält einen Text, doch ohne Vorrede und ohne Schluß, und mit einer Verwechselung des c. 25 u. 26 des lambardischen (auch bei Wilkins aufgenommenen) Textes, eine Abweichung, die sich ebenfalls in der lat. Uebersetzung bei Bromton (p. 839 — 45) findet. Woher Lambard seinen Text genommen, erfahren wir nirgends. Abdrücke finden sich bei Lambard p. 57 — 68 (Wheloc 46 — 53), bei Wilkins Leg. Sax. p. 56 — 61. Die Conciliensammlungen haben nur Auszüge.

3. Concilium Exoniense. Im Eingange zu dieser Urkunde klagt Aethelstan sehr darüber, daß sein Friede schlechter gehalten worden sey, als es ihm lieb, und als zu Greatanleage festgesetzt worden sey, so daß seine Witan sich über seine zu große Nachsicht beschwert hätten. Er habe daher an Weihnachten auf der Witenagemot zu Exanceaster beschlossen, daß Alle, die sich nicht fügen wollten, mit ihrem Erbe, ihren Weibern und ganzem Vermögen aus dem Lande gehen und nie wieder zurückkehren

sollten. Und dann folgen noch einige Bestimmungen über die Aufnahme von Verbrechern und fremden Sclaven. Nirgends findet sich eine Angabe, die einen Haltpunct für eine genauere Zeitbestimmung abgäbe.

Wanley kennt nur die Abschrift im Cod. Roff. fol. 37 (Wan. 274), Lambard hat aber ein anderes Manuscript benutzt; denn abgesehen von den vielen Abweichungen seines Textes, die Wilkins in den Anmerkungen herbeizog, findet sich bei ihm noch ein kurzer Zusatz zu Cap. 3, den weder Wilkins, der den Cod. Roff. zu Grunde legte, noch Bromton, der eine latein. Uebersetzung giebt, kennen. Dagegen sind bei Wilkins nach dem Cod. Roff. einige Bestimmungen angehängt, die offenbar nichts als Auszüge aus dem (in angels. Sprache) verlornen Conc. Thunresf. sind. Das Conc. Exoniense war nach allen Nachrichten früher und kann also nichts aus den Thunresfelder Gesetzen enthalten. Den letzten Satz des Abdrucks bei Wilkins bezeichnet Wanley mit der Aufschrift: lex de praerogativo iure domus regiae. In der latein. Uebersetzung des Conc. Thunresf. fehlt dies Gesetz allerdings. Von dem zweiten Anhang über Eidesformeln und Wergelder weiter unten.

4. Concilium Fefreshamense, eine merkwürdige Urkunde, die wir nur in einer latein. Uebersetzung bei Bromton S. 850 fg. haben. Das Conc. Fefresh. wird in den jud. civ. Lund. c. 10, so wie in dem Conc. Thunresf. c. 1. (bei Bromton S. 848), als unmittelbar hinter dem Conc. Exon. folgend aufgeführt. Es ist ein bloßes Provinzialgesetz und beginnt mit den Worten: Karissime, episcopi tui de Kent et omnis Kenteseire, thayni, comites, et villaeni tibi domino dilectissimo gratias agunt, quod nobis de pace nostra praecipere voluisti, et de commodo nostro perquirere et consulere, qui magnum opus est inde nobis divitibus et egenis. Et hoc incepimus quanta diligentia potuimus consilio horum sapientium, quos ad nos misisti, unde carissime domine, primum est de nostra decima, ad quam valde cupidi sumus et voluntarii u. s. w. Wir sehen daraus, daß der König nicht selbst anwesend war, sondern einige Witan geschickt hatte, die an seiner Statt die Berathungen leiteten. Es waren acht Sätze, über die man sich besprach, und die sich größtentheils wörtlich in den frühern oder spätern Gesetzen Aethelstans wiederfinden. Sie bezwecken eine strengere Handhabung des Rechts, und enthalten unter andern auch eine Amnestie für alle Diebe, die ihre Verbrechen bis zum Monat August gestehen (confiteri) und büßen wollten. Das Ganze schließt mit den Worten: Precamur domine misericordiam tuam, sit in hoc, sit in alterutrum, vel nimis vel minus, ut hoc emendare jubeas

juxta velle tuum. Et nos devote parati sumus ad omnia, quae nobis praecipere velis, quae unquam aliquatenus implere valeamus. Hiernach scheint also die Urkunde erst noch die königl. Confirmation erwartet zu haben.

Daß dies gerade das Conc. Fefresh. sey, wird zwar nirgends ausdrücklich gesagt, wird aber aus der Art, wie desselben an einigen Orten und namentlich bei Gelegenheit der Amnestie gedacht wird, fast unbezweifelt. Es heißt da: Tertium est quod gratiant omnes misericordes Hermerum (soll wohl heißen hiremanni, wie Jud. Civ. Lund. c. 13 bei Bromton) dominum suum de dono quod forisfactis hominibus concessisti, hoc est, quod pardonatur omnibus forisfactura de quocunque furto quod ante concilium de Fefresham factum fuit, eo tenore quo semper deinceps ab omni malo quiescant, et omne latrocinium confiteantur et emendent hinc ad Augustum. Der August wird also als erst noch eintretend angesehen. Fevresham lag übrigens bekanntlich in Kent.

5. Concilium Thunresfeldense, in angelsächs. Sprache nicht mehr vorhanden, außer in einem kurzen Auszuge am Ende des angelsächs. Conc. Exon. im Cod. Roff., wovon wir oben sprachen und gleichlautend in der cotton. Manuscriptensammlung, Julius C. 2. n. 6., vielleicht eine Abschrift der betreffenden Stelle im Cod. Roff., da auch die Eidesformeln und Wergeldbestimmungen folgen. Eine latein. Uebersetzung des Conc. Thunr. giebt Bromton S. 848. Es enthält 7 Capitel. Die Einleitung lautet: Haec sunt iudicia, quae sapientes Exoniae consilio Aethelstani regis instituerunt, et iterum apud Fevresham et tertia vice apud Tundresfeldium, ubi hoc diffinitum est. Das erste Capitel enthält eine Bestätigung der Greatanleager Gesetze. Die angelsächs. Auszüge hinter dem Conc. Exon. finden wir im sechsten Capitel. Aus den Jud. Civ. Lund. c. 10 erfahren wir noch, daß Aelfeah, Stybb und Brihtnoth, Oddan's Sohn, gegenwärtig waren; der latein. Text enthält nichts davon. Wenn Aelfeah, wie doch kaum zu bezweifeln ist, der Bischof Aelfeah von Winchester war, so haben wir für dieses Concilium eine ungefähre Zeitbestimmung, denn nach der Sachsenchr. wurde er 935 Bischof und starb 949 am Gregoriustage. In Urkunden kommt zwar Aelfeah schon früher als Bischof von Winchester vor, z. B. in den Evid. eccl. Chr. Cant. p. 2220 im Jahre 927, allein wo diese Urkundensammlung mit so ausdrücklichen Zeugnissen im Widerspruche steht, verdient sie, als größtentheils unächt, keinen Glauben.

6. Judicia civitatis Lundoniae, ein bloß für London gültiges Gesetz, in den londoner Friedensgenossenschaften (fryð-gegyldum) von den Bischöfen und Gerefen besprochen und beschwo-

ren, als Ergänzung der Greatanleager, Exanceastrer und Thunresfelder Gesetze. Sie enthalten 12 Capitel, von denen jedoch das letzte ohne Zweifel ein späterer Zusatz ist, vielleicht auch schon die beiden vorhergehenden Capitel. Einige Capitel haben mehrere oder wenigere Unterabtheilungen. Die Gesetze sind wegen der Aufschlüsse, die sie über die Genossenschaften geben, von besonderer Wichtigkeit. Sie haben zwei Anhänge, von denen weiter unten.

Die älteste Abschrift findet sich in dem Text. Roff. fol. 88 (Wan. 275) und eine Copie Bibl. Cott. Julius C. 2. (Wan. 186). Lambard und Wheloc hatten keinen Codex; Wilkins lieferte den ersten Abdruck Leg. Sax. p. 65 — 70. Eine latein. Uebersetzung findet sich bei Bromton S. 852.

7. Conc. Witlancastrense, bloß bekannt aus den Jud. Civ. Lund. c. 12. §. 1 und 2, wo wir erfahren, daß Bischof Theodred von London gegenwärtig war, und daß man darin festsetzte, daß kein Mann, der jünger als funfzehn Jahre wäre, wegen kleiner Verbrechen getödtet werden sollte, es sey denn daß er sich zur Wehre setzte. Wir würden das Conc. Witlanc. vor die Jud. Civ. Lund. setzen und das Cap. 12 der letztern, welches diese Nachricht giebt, für ächt anerkennen, wenn es nicht mit Cap. 1 im Widerspruche stände, wo zwölf Jahre als die Zeit, vor welcher kein Dieb getödtet werden soll, angegeben ist. Wahrscheinlich fügte also ein späterer Abschreiber jenen Auszug aus den Beschlüssen von Witlanburg den londoner Gesetzen bei. — Phillips irrt (S. 65), wenn er behauptet, Bromton habe eine latein. Uebersetzung dieses Concils; in der Uebersetzung der Jud. Civ. Lund. hat er Thitlanbyrig statt Witlanbyrig.

8. Constitutio de hundredis, bloß in einer latein. Uebersetzung bei Bromton S. 847 vorhanden, unter der Aufschrift: Hoc est judicium qualiter hundredum teneri debeat. Es enthält neun kurze Capitel. Da der übrigen Gesetze Aethelstan's nirgends darin Erwähnung geschieht, wohl aber Cap. 2 die Gesetze König Eduards genannt werden, wäre ich geneigt, diese Constitution, wenn sie überhaupt ächt ist, in die ersten Jahre der Regierung Aethelstans zu setzen.

VIII. **Edmundus senior**, unmittelbar seinem Bruder Aethelstan gefolgt, ward nach wenigen Jahren am Augustinustage 946 ermordet. Wir besitzen von ihm zwei Gesetze.

1. Conc. Londinense, in angelsächs. Sprache noch vorhanden. Es besteht aus zwei Abtheilungen, von denen die eine die geistlichen, die andre die weltlichen Gesetze enthält *). Es wurde

*) Es ist also unrichtig, wenn Phillips S. 66 n. 225 sagt, die Gesetze Edgars schieben zuerst die Bestimmungen, welche Geistlichkeit angehen, aus.

am heiligen Osterfeste gehalten in Gegenwart von Erzbischof Wulfstan und Erzbischof Oda. Da Wulfstan von York an der Empörung Nordenglands unter Anlaf Theil nahm, und nach dem Frieden vom Jahre 943 mit Northumbrien dänischer Herrschaft unterworfen war, muß das Concil gleich im ersten Jahre, d. i. 941 an Ostern oder 944 oder 945 an Ostern stattgefunden haben. Spelmann setzt es aus keinem andern Grunde in das Jahr 944, als weil das die Mitte von Edmunds Regierungszeit war.

Die geistlichen Gesetze bestehen aus sechs Capiteln, die weltlichen aus sieben. In den ersten wendet sich Edmund namentlich an die halgan hadas, in den andern an das folc, d. i. die Laien, daher auch folc riht für weltliches Recht, Laienrecht, steht.

Schon Lambard (S. 73 und bei Wheloc S. 57) hatte diese Gesetze, wir wissen nicht aus welcher Handschrift. Ein vollständiges Manuscript besitzen wir nach Wanley nur noch in dem Text. Roff. fol. 44. (Wan. 274), wenig nur von Lambards Text abweichend, außer daß einige Capiteltitel fehlen. Die Leg. eccl. haben wir besonders in der Bibl. Cott. Nero A. 1. fol. 88b. (Wan. 213) und Coll. Corp. Chr. Cantabr. S. 18. fol. 96. (Wan. 144), an letzterm Orte mit der Ueberschrift: Her gebyrađ to Aeđelstanes geraednes, hu he be taođunge geredde, was Wilkins fälschlich zu der in der Handschrift vorhergehenden Const. Aethelr. an. 1014 zog. In dem Cod. Nero A. 1. stehen die Leg. Edm. wirklich hinter der constitutio Aethelstani de decimis (die oben sub 1 angeführte). Bromton, der S. 858 eine lat. Uebersetzung des Conc. Londinense giebt, schiebt zwischen die geistlichen und weltlichen Gesetze das Conc. Culintonense ein. Von dem Anhange de virgine desponsanda weiter unten.

2. Conc. Culintonense, bloß in einer latein. Uebersetzung bei Bromton S. 859 vorhanden, mit der Ueberschrift: Haec est institutio quam Edmundus rex et episcopi sui cum sapientibus suis instituerunt apud Culintonam de pace et iuramento faciendo. Culinton ist vielleicht Chadlington in Oxfordshire; wenigstens kömmt dieses nach Camden (ed. Gibson, p. 255) in ältern Urkunden unter dem Namen Cydlington vor. Das Gesetz enthält sieben Capitel. Phillips führt es nicht an.

IX. Eadgarus Rex, 959—975. Er war der einzige angelsächs. Fürst, der ganz England, und wie es scheint, auch einen Theil von Irland, Schottland und mehrern benachbarten Inseln seine ganze Regierungszeit hindurch in ungestörtem Besitz erhielt. Er ist für uns dadurch vorzüglich wichtig, daß er die Dänen im nördlichen England zuerst vollständiger mit in das Bereich seiner Gesetzgebung zog. Außer den bloß geistlichen Ge-

setzen, von denen Lambard (ed. Wheloc S. 65 fg.) und Wilkins (S. 82—97) die sogenannten Canones editi sub Eadgaro rege in ihre Gesetzsammlungen mit aufnahmen, besitzen wir zwei Gesetze von ihm *).

1. Concilium Andeferanense **), nach Art der Leges Edmundi in zwei Theile getheilt, von denen der eine die geistlichen, der andere die weltlichen Gesetze enthält. Der Name Andefera wird ihnen zwar nirgends ausdrücklich vorgesetzt; da sich Edgar aber in den spätern Gesetzen, die Wilkins unter dem Namen Legum Eadgari Supplementum aufgenommen hat, bei Gelegenheit der Zehnten auf eine Constitution, die vitan aet Andeferam geraeddon, beruft (c. 6.), und das vorliegende Gesetz gerade darüber ausdrückliche Bestimmungen enthält (cf. leg. eccl.), so trage ich kein Bedenken, ihnen diesen Namen vorzusetzen. Die geistlichen Gesetze enthalten fünf, die weltlichen acht Capitel.

Wilkins hat in seiner Ausgabe nur den lambardischen Text abdrucken lassen, obgleich wir drei vollständige Handschriften besitzen, die, nach den kurzen Auszügen bei Wanley zu urtheilen, ziemlich abweichend sind. Der älteste, zu Eadgar's Zeit niedergeschriebene Codex befindet sich nach Wanley S. 306 in der bibl. Simondsii d'Ewes, ein anderer in der bibl. Coll. Corp. Chr. Cant. S. 18 fol. 46. (Wan. 139) und ein dritter Bibl. Cott. Nero A. 1. fol. 41. (Wan. 213). In allen findet sich am Schlusse der weltlichen Gesetze noch ein kurzer Anhang, auch endigt bei Wanley der Cod. S. 18. die leg. eccl. ganz anders ***). Ein Fragment dieser Gesetze besitzen wir noch in dem Cod. Nero A. 1. fol. 89. Bromton hat S. 870 eine latein. Uebersetzung dieses Concils, wo die weltlichen und geistlichen Gesetze als verschiedene Gesetzgebungen getrennt sind; im Uebrigen trifft sie ganz mit dem lambardischen Text überein.

2. Conc. Wihtbordesstanense, bei Wilkins unter dem Namen Legum Eadgari Supplementum aufgeführt. Es wird darin den Dänen das Recht, sich selbst Gesetze zu geben, als ein altes

*) Die drei Synoden, die Bromton S. 870 als unter Edgar gehalten aufführt, nämlich die bei Kerling, Calne und Abresbyry fallen später; cf. Chr. Sax. 977. Flor. Wig. ibid. und Wilk. Conc. p. 262.

**) Andefera, später Andover genannt, liegt in Hampshire, cf. Chr. Sax. an. 994. Camden ed. Gibson p. 117 und 132. Will. Malm. de gest. reg. II, c. 8. p. 60 l. 12.

***) Wilkins will in seiner Conciliensammlung S. 245 diese Handschrift zu Grunde gelegt haben, sie trifft aber nicht mit den Proben bei Wanley zusammen, und giebt so einen Beweis für die Unzuverlässigkeit seiner Abdrücke. So führt er auch den Cod. K. 2. (Wan. p. 109) als Quelle auf, der gar keine Abschrift dieses Concils enthält.

Recht zugestanden, zugleich aber auch einige für ganz England gültige Verordnungen erlassen. Die Ausführung dieser Vorschriften wird dem Ealdorman Oslac aufgetragen, und besondere Schreiben in dieser Angelegenheit an den Aldermann Aelfere (von Mercien) und Aegelwin (von Ostanglien) zu senden beschlossen. Der Ort, wo dies Gesetz erlassen ist, kann zweifelhaft scheinen. Lingard hat in seiner Geschichte (I. Cap. 5.) angenommen, es sey zu York gehalten und dasselbe Concil, von dem Wallingford (bei Gale S. 544) erzählt, daß Edgar daselbst Northumbrien, um es zu schwächen, in zwei Theile getheilt habe, von welchen der eine Oslach, der andere nördlichere Eadulf gegeben worden sey. Nach Wallingford geschah dies nach dem Tode des ältern Aldermann von Northumbrien, Osulf, nach Hoveden (I. p. 423), der auch die Grenzen dieser Districte anders angiebt, schon zu Lebzeiten Osulfs, der die nördlichere Provinz erhielt. Allein von dieser Eintheilung von York und von Osulf oder dessen Nachfolger Eadulf ist in diesem Concil nirgendwo die Rede, so wie denn auch York's mit keiner Sylbe gedacht wird, vielmehr wird Vihtbordes stan, dessen Lage ich, bei Camden wenigstens, nicht bestimmt finde, deutlich genug als der Ort, wo die vorliegenden Beschlüsse gefaßt wurden, angegeben. Capitel sieben wird nämlich gesagt, es solle jeder den Zehnten bezahlen, sva seo geraednis taece, þe mine vitan aet Andeferan geraeddon, and nu eft aet Vihtbordesstane mid vedde gefaestnodon, d. i. prouti constitutio docet, quam sapientes ad Andeferam statuerunt et nunc postea ad Wihtbordesstane pactis confirmaverunt. — Die Zeit, wo das Concil gehalten wurde, ist ungewiß. Nach der Vorrede wäre Edgar durch eine Pest, die er für eine göttliche Strafe hielt, zu diesen Gesetzen veranlaßt worden. Mir ist nur eine Pest aus seiner Zeit bekannt und die fiel nach Edgars Tode (975), denn nach Chr. Sax. Cod. Laud an. 975 trat sie erst im Herbste genannten Jahres ein, Edgar starb aber nach Flor. Wig. schon am 18. Juli. — Oslac wurde nach der Sachsenchronik 966 Aldermann.

Wir besitzen zwei Handschriften dieses Concils, die eine in der bibl. Coll. Corp. Chr. Cant. K. 2. (Wan. p. 109), von der Josselin eine Abschrift nahm (Wan. p. 240.) und bibl. Cott. Nero E. 1. In der Handschrift K. 2. ist die von nun an gebräuchliche Abtheilung in geistliche und weltliche Gesetze bei dem Cap. 9. der Wilkinsischen Ausgabe angedeutet. Die leg. eccl. enthalten hiernach acht, die leg. civ. zwölf Capitel. Eben dieser Codex enthält auch eine latein. Uebersetzung, die bei Bromton fehlt. Lambard kannte dieses Concil nicht, Wilkins besorgte seinen Abdruck nach Cod. K. 2.

X. Aethelredus Rex, 978—1016. Während der langen und vielbewegten Regierung dieses unglücklichen Fürsten erschienen eine Menge Gesetze, die dazu dienen sollten, das in seinen Grundfesten erschütterte Reich aus dem Zustande der Auflösung, in welche es durch die ununterbrochenen Kriege versunken war, herauszuführen. Nur bei einigen derselben erfahren wir die Zeit ihrer Entstehung, und da diese gerade in die letzten Regierungsjahre Aethelreds fallen, setze ich die übrigen voraus.

1. Conc. Wodstokiense, bei Lambard (S. 82 folg., ed. Wheloc S. 88) und Wilkins (Leg. p. 102) allen übrigen Gesetzen vorausgesetzt. Als älteres Concil wird Cap. 1 das Conc. Bromdunense genannt, welches auch im Conc. Wanet. c. 7. erwähnt wird; weitere Spuren haben wir davon nicht. Das Conc. Wodst. enthält nichts, was irgend dazu dienen könnte, die Zeit der Abfassung zu bestimmen. Wodstoc liegt zwar in Mercien, allein das Gesetz selbst nimmt nirgends einen Unterschied zwischen mercischem und englischem Rechte wahr, wohl aber wird im Proömium ausdrücklich bemerkt, daß dieses Gesetz aefter Aengla lage sey. Es enthält fünf Capitel, von welchen das erste und längste von Bürgen handelt. Der Abdruck bei Lambard (S. 82, ed. Wheloc S. 88) und bei Wilkins (Leg. p. 102) ist nach dem Manuscript des Text. Roff. fol. 46. (Wan. 274).

Verschieden von diesem Coc. Wodst., wenigstens so weit man es aus den Auszügen bei Wanley sehen kann, ist das Conc. Wodst. in Bibl. Cott. Otho A. 10. (Wan. p. 232). Der Anfang lautet dort: þis is sio geraednes þe Aeðelred Cyning and ealle his witan aet Vudustoce geraeddan. And aerest re ealle to Gode aelmihtigan georne gebugan and his bebodu healdan, and unrihtes ealle gesrican. Ein Abdruck dieses Concils existirt noch nirgends. Die latein. Uebersetzung bei Bromton S. 893 folg. trifft mit dem Text des Cod. Roff. überein.

2. Conc. Wanetungense, bezieht sich auf das nördliche England, hauptsächlich auf die fünf Städte (Fifetowns) im nördlichen Mercien, Leicester, Lincoln, Nottingham, Stamford und Derby. Es sind nicht bloß die Bußen in dänischem (nordenglischem) Gelde bestimmt, sondern es kommen auch Ausdrücke vor, die sich nur in dano-englischen Gesetzen wiederfinden, z. B. lahstite für vite, vaepentake für hundred, und cap. 6. landcop, lahcop, vitvord etc. Ganz in derselben Verbindung stehen sie Leg. North. Presb. c. 67. Waneting, jetzt Wantage, liegt übrigens nicht im nördlichen England, sondern in Barkshire, und ist dieselbe königliche Villa, auf welcher Alfred der Große geboren wurde. Vergl. Camden ed. Gibson S. 139.

Der Cod. Roff. fol. 48. enthält den auf uns gekommenen

Text, von dem wir außerdem eine Copie in der bibl. Cott. Julius C. 2. (Wan. 185) besitzen. Lambard hat keinen Ausdruck; der wilkinsische findet sich S. 117 der Gesetze. Einen andern hat Hearne im Textus Roff. p. 17., jedoch ohne latein. Uebersetzung. Die bromtonsche Uebersetzung S. 895 hat einige Anhänge, die nicht hierher zu gehören scheinen, und von denen weiter unten mehr die Rede seyn wird. Sie läßt aber das letzte kurze Sätzchen von den Münzern, die im Holz (d. i. in nemoribus vel alibi similibus, nämlich an verborgenen Orten) arbeiten, aus, oder bringt es doch ganz spät erst nach, Capitel 26 des bromtonischen Textes *).

3. Foedus Aethelredi cum Danis, wahrscheinlich vom Jahre 991. Die Ueberschrift lautet: þis synd þa friðmal and þa forvord þe Aeðelred Cyng and ealle his vitan við þone here gedon habbað, þe Anlaf and Justin and Guðmund Stegetan sunu mid vaeron h. e. Haec sunt pacta pacis et praelocutiones quas Aethelredus rex et omnes eius sapientes, cum exercitu fecerunt, cum quo Anlavus, Justinus et Guthmundus Stegetani filius erant. Das ganze Pactum enthält zehn Capitel, die gegenseitigen Verhältnisse der Engländer und Dänen betreffend. Eine besondere Rücksicht erfährt der Handel.

Bei diesem Vertrage fällt auf, 1) daß neben Justin und Guthmund auch Anlaf genannt wird, da keine andere Quelle ihn mit den beiden erstern in Verbindung setzt. König Anlaf von Norwegen kam nach einstimmigen Nachrichten des Chron. Sax., Flor. Wig. und Simon Dunelm an. 994, erst 994 nach England, und kann es also nicht wohl seyn. Es bleibt die Wahl zwischen einer ungeschickten Interpolation und der Annahme, daß der genannte Anlaf, als minder wichtig, von den Historikern übergangen sey. Dann wird 2) in Widerspruch mit allen andern Quellen als das bedungene Danegeld Cap. 8. die Summe von 22,000 Pf. St. Gold und Silber statt 10,000 genannt. Der unpassende Ort, wo von diesem Tribut die Rede ist, mitten in dem Vertrage und ohne eine Veranlassung aus dem Zusammenhange der Rede macht es wahrscheinlich, daß die ganze Stelle untergeschoben ist.

Daß es indeß wirklich der bekannte erste Vertrag Aethelreds mit den Dänen ist, darf wohl nicht bezweifelt werden, da im ersten Capitel Erzbischof Sigeric und die Aldermänner Aethelweard und Aelfric als Vermittler genannt werden, ganz in Uebereinstimmung mit Flor. Wig. an. 991., Sim. Dunel.

*) Wanley hat Anfang und Ende des Conc. aus Irrthum in einen Satz zusammengezogen.

ebenda p. 162., Chr. Sax. an. 991. u. s. w. Sigeric starb kurz darauf.

Aus welchen Handschriften Lambard (S. 85. ed. Wheloc S. 90) und Wilkins (Leg. Sax. p. 104) diesen Friedensvertrag genommen, wird von keinem angegeben; Wanley führt keine Handschrift auf. Bromton hat S. 899 eine latein. Uebersetzung.

4. Conc. Aenhamense, zwischen den Jahren 1006 bis 1011. Der angelsächsische Text enthält zwar über die Zeit und den Ort, wo diese Gesetze abgefaßt sind, keinen Wink, aber in dem Cod. Claudius A. 3. in der bibl. Cott. (Wan. 225), aus dem das Concil genommen ist, befindet sich eine latein. Uebersetzung, die sowohl im Eingange als am Schlusse den König Aethelred und die Erzbischöfe Aelfeah und Wulfstan nennt. Wulfstan wurde 1002 Erzbischof zu York und starb 1023 (Chr. Sax. an. 1023. Angl. Sacr. I, 133), und Aelfeah sass vom Jahre 1006 bis 1011 auf dem erzbischöflichen Stuhl zu Canterbury. In diese Zeit muß also das Conc. Aenhamense fallen *) Spelmann setzt es ohne besondere Gründe in das Jahr 1009, Alford, Annales eccl. Anglicanae, Tom. III, p. 450 in das Jahr 1008. Nach Letzterm wäre Aenham oder Eanham die königliche Villa Egonesham in Oxfordshire, später Eignesham und Ensham genannt. Der latein. Text ist keine wörtliche Uebersetzung, sondern eine verkürzende Bearbeitung. Ob der Eingang und der Schluß, der die vorbemerkten Notizen enthält, eine Zuthat des Uebersetzers, oder ob das angelsächs. Original mangelhaft ist, muß unentschieden bleiben. Der latein. Bearbeitung, die dem angelsächs. Text vorsteht, geht eine alliterirende Prosopopöie voraus, die mit den Worten anfängt:

> Ic eom *h*algung-boc
> *h*ealde *h*ine dryhten
> þe me *f*acgere þus
> *f*raetevum belegde, u. s. w.

Schon Wilkins (Conc. I, p. 285 not.) bemerkt, daß dies nicht gerade auf unsere Gesetze gehe, sondern die Aufschrift des ganzen Buches sey, zu dem dieselben gehörten, und das wahrscheinlich auch Weihe- und Beschwörungsformeln enthielt, worauf sich dann der Ausdruck halgung-boc (liber consecrationis, exorcismi) bezieht. Wilkins hat diese Aufschrift mit abdrucken lassen, Leg. Sax. p. 119, Conc. I, p. 285; die latein. Bearbeitung

*) Aelfeah wurde 1011 von den Dänen gefangen genommen und 1013 ermordet; vergl. Chr. Sax. 1011 und 1013.

findet sich abgedruckt, Wilkins Conc. p. 292. Lambard kennt diese Gesetze nicht.

Nach dem Abdrucke in der Conciliensammlung enthält das Conc. Aenh. 29 Capitel. Die Eintheilung ist aber willkürlich und dürfte schicklicher anders zu machen seyn. Meistens sind es Ermahnungen zu einem Gott wohlgefälligen Leben, doch finden sich auch Gesetze über Abgaben und andere Staatslasten darunter.

5. Constitutio anni 1008, besteht aus 36 Capiteln und enthält meist geistliches Recht. Den Ort, wo das Gesetz gegeben wurde, erfahren wir nicht. Wir besitzen drei Handschriften. Der Cod. Nero A. 1. Bibl. Cott. (Wanl. 213) enthält zwei Handschriften, fol. 90 und fol. 119 b, die erste mit der Ueberschrift: In Nomine Domini Anno dominicae incarnationis MVIII, die andere, welche mit Cap. 33 schließt, mit der Aufschrift: Be Angol - vitena gerednesse. Das dritte Manuscript findet sich in der bibl. Corp. Chr. Cant. S. 18. fol. 48. Eine neuere Copie, bibl. Cott. Julius C. 2. (Wanl. 185). Von dem Anhange be griđe aad munde später. Abdruck bei Wilkins Leg. p. 106; in der Conciliensammlung fehlt dies Gesetz.

6. Constitutio anni 1014, enthält 52 Capitel und bezieht sich fast ganz auf die Rechte der Kirche. Der Anfang lautet bei Wilkins S. 113 falsch þis is anþaera geraednessa, þe Engla Cyning gedihte, übersetzt: haec est altera constitutio quam Rex Anglorum statuit, sondern þaet is an þaera geraednessa, das ist einer von den Beschlüssen u. s. w. Wir besitzen zwei Handschriften, Coll. Corp. Chr. Cant. S. 18. fol. 93. Anno MXIV (nicht MXIII, wie Phillips hat) ab incarnatione Domini, mit der Aufschrift: Be Cirices griđe, und bibl. Cott. Cod. Nero A. 1. fol. 96 b., am Ende unvollständig (Wanl. 144. 214). Eine jüngere Copie, Bibl. Cott. Julius C. 2. Der Anhang bei Wilkins Her gebirađ to Aeđelstanes geraednes, hu he be teođunge geraedde, gehört nicht hierher, wie wir oben sahen.

7. Concilium apud Habam (?), bloß in einer lat. Uebersetzung bei Bromton S. 901 noch vorhanden, und sieben Capitel enthaltend. Die Ueberschrift lautet: Haec instituerunt Ethelredus et sapientes eius apud Habam. Die ersten beiden Capitel finden wir in einer angelsächs. Urkunde ihrem wesentlichen Inhalte nach, obgleich die einzelnen Sätze etwas dislocirt, wieder, Coll. Corp. Chr. Cant. S. 18. n. 16. mit der Ueberschrift: þis man geraedde, þa se micele here com to Lande. Es wird darin ein allgemeines Fasten an den drei zunächst dem Michaelisfeste vorhergehenden Tagen angeordnet, und als solche der Montag, Dienstag und Mittwoche genannt. Auf den Donnerstag fiel aber der Michaelistag in den Jahren 1009 und 1015; beide

Jahre sind durch große Dänenkriege wichtig und aus beiden kann also das Concil seyn. Statt Habam lesen Andere vielleicht richtiger Badam. Wilkins Conc. p. 295.

XI. Canutus Rex 1016—1035. Nachdem er sich einmal des Thrones versichert hatte, suchte er sich die Liebe der Engländer durch strenge Handhabung ihrer Gesetze zu erwerben. Im Jahre 1018 vereinigten sich die Dänen und Engländer zuerst auf einer Witenagemot zu Oxford über die Gesetze Edgar's (Chr. Sax. an. 1018. Mailros ibd.), und später, wir haben keine Nachrichten darüber, in welchem Jahre, wurde von den Dänen und Engländern zugleich ein sehr umfassendes Gesetzbuch auf einer Witenagemot zu Winchester angenommen. Es ist das unter dem Namen Leges Canuti bekannte Concilium Wintoniense. Es zerfällt in zwei Theile, von denen der erstere, der die leges ecclesiasticas enthält, 26 Capitel umfaßt, der andere 80 und einen Epilog. Das englische und dänische Recht wird darin immer neben einander gestellt und bisweilen noch das mercische, kentische und wessexische unterschieden.

Die verschiedenen Handschriften scheinen stark von einander abzuweichen. Das von Lambard benutzte Manuscript ist uns unbekannt; eine Copie von Lambards Hand finden wir bei Wanley S. 306 angemerkt. Wilkins verglich den Cod. Nero A. 1. fol. 1—40. (Wanl. 212.) in der Cott. Bibliothek. Sehr davon abzuweichen scheint der Cod. S. 18. fol. 126. in der bibl. Coll. Corp. Chr. Cant. (Wanl. 146); leider ist nur der Anfang durch den Druck bekannt geworden. Die Handschrift der bibl. Simondsii d'Ewes (Wanl. 306) enthält bloß die Leg. eccles. und hat nach den von Wanley ausgezeichneten Proben viel Eigenthümliches.

Ueber die latein. Uebersetzungen der Leges Canuti finden wir Nachricht bei Kolderup-Rosenvinge, Diss. de Leg. Reg. Canuti M. versione latina ex codice colbertino, Havniae, 1826. 4. Es sind zum Theil mehr freie Bearbeitungen, als bloße Uebertragungen in die latein. Sprache. Einige Handschriften, namentlich die latein. Uebersetzung im Text. Roff. und der Cod. Colbertinus haben Anhänge, die Excerpte aus älteren Gesetzen und Privataufzeichnungen angels. Rechtsnormen enthalten. Wir werden unten einige Mal darauf zu verweisen haben. Falk, in der Vorrede zu Blackstone, p. XXI, irrt daher, wenn er aus diesen Zusammenstellungen schließen will, Wilkins habe keine vollständige Abschrift der Leg. Canuti benutzt.

Abdrücke der Leg. Can. finden sich bei Lambard (S. 94 fg. ed. Wheloc S. 97 fg.) und bei Wilkins Leg. Sax. p. 126 sq. Die Conciliensammlungen enthalten bloß die kirchlichen Gesetze

und einige Auszüge aus den weltlichen. Der Text von Wilkins ist in der Diss. von Kolderup-Rosenvinge wieder abgedruckt.

Außer diesem allgemeinen Gesetzbuche haben wir noch eine sehr verstümmelte lat. Uebersetzung einer constit. Canuti Regis de Foresta, von der sich ein Abdruck bei Spelmann, Gloss. p. 240 v. Foresta befindet. Es enthält 34 Capitel. Das Exordium lautet: Haec sunt sanctiones de foresta, quas ego Canutus Rex cum consilio primariorum hominum meorum condo et facio, ut cunctis Regni nostri Angliae Ecclesiis et pax et justitia fiat et ut omnis delinquens secundum modum delicti et delinquentis fortunam patiatur. — Sonderbar genug wird Cap. 33 die Lex Werinorum i. Churingorum (sic!) vergleichungsweise bei der Angabe des Wergeldes eines homo mediocris angeführt. Die Stelle findet sich in der Lex Angl. et Werin. Tit. I. §. 2. — Leider finde ich weder bei Spelmann noch sonst etwas über das Alter und die Beschaffenheit der Handschrift angemerkt; Phillips erwähnt es gar nicht.

Das sogenannte Witherlagsrecht König Knuts wird zwar in der Regel nicht mit zu den angelſ. Gesetzen gerechnet, indeß galt es doch für seine englischen Unterthanen, insofern sie in seinem stehenden Heere sich befanden, nicht weniger als für die Dänen und verdient insofern immer Beachtung. Das Wort witherlag erklärt Kolderup-Rosenvinge in seiner dänischen Rechtsgeschichte §. 30. als Strafgesetz; ich weiß dieses sprachlich wenigstens nicht zu rechtfertigen. Viðer ist unser wider, und viðer-lag also, was wider die Gesetze ist, eine Gesetzübertretung, Verbrechen. Das Gesetz betrifft die Vergehungen und das Rechtsverfahren dabei in Knuts Heere. Weitere Nachricht bei Kolderup-Rosenvinge a. a. O. Wir besitzen bloß eine spätere Redaction oder Relation dieses Gesetzes, abgedruckt bei Langebek, Script. rer. Dan. Tom. III. Havniae, 1774. p. 139 sq.

Knut war der letzte König der Angelsachsen, von dem wir Gesetze besitzen; die Compilation von Rechtsnormen, welche Eduard's des Bekenners Namen führt, ist eine Privatarbeit und fällt in die Zeit nach der Eroberung durch die Normannen. Nach Malmesbury scheint es zweifelhaft, ob Eduard überhaupt ein Gesetzbuch habe ausfertigen lassen, indem er ausdrücklich sagt, Knuts Gesetze hätten unter Eduards Namen fortgegolten *); hieraus

*) Malm. de Reg. II, c. 11. Omnes enim leges ab antiquis regibus et maxime ab antecessore suo Ethelredo latas sub interminatione regiae mulctae perpetuis temporibus observari praecepit, in quarum custodia etiam nunc tempore sub nomine Regis Edwardi iuratur, non quod ille statuerit, sed quod observaverit.

läßt sich also die häufige Erwähnung der Leges Eduardi Conf. erklären.

Von den Gesetzen der nachfolgenden Könige, namentlich Wilhelms des Eroberers und Heinrichs I., können wir um so eher hier schweigen, als Phillips in dem ersten Theile seiner englischen Reichs- und Rechtsgeschichte seit der Ankunft der Normannen, Berlin, 1827, S. 185 folg., ausführliche Nachrichten davon giebt.

Außer den hier aufgezählten Gesetzen giebt es aber noch einige andre, die wir nicht mit in die obige Reihe aufnehmen konnten, theils weil der König, in dessen Regierungszeit sie fallen, unbekannt ist, theils weil es überhaupt zweifelhaft ist, ob es wirklich sanctionirte Gesetze waren, oder bloß Zusammenstellungen verschiedener Gesetze und Gewohnheiten, wie sie häufig von Privaten zu verschiedenen Zwecken gemacht wurden.

A. Als wirkliche Gesetze sehe ich an:

1) Das sogen. Senatus consultum de monticulis Walliae. Es bezog sich auf die Bergbewohner von Wales (die Deunsetan) und war dazu bestimmt, die gegenseitigen Verhältnisse der Engländer und Walen festzusetzen. Wilkins und Andre setzen es unter Aethelreds Regierung, ohne bestimmte Gründe. Handschriften führt Wanley nicht an. Lambard hat es zuerst in seiner Archaionomie S. 90, bei Wheloc S. 94 bekannt gemacht, und von ihm druckte es Wilkins Leg. Sax. p. 125 ab.

2) Constitutio de institutis civitatis Lundoniae. Sie wird von Bromton in einer lateinischen Uebersetzung als zu dem Conc. Wanetingense von Aethelred gehörig aufgeführt und enthält neun Capitel (c. 22 — 30), die hauptsächlich das londner Abgabenwesen betreffen. Gleich in den ersten Capiteln werden die Thore von London genannt, wo Zölle erhoben werden sollen, nämlich Aldredesgate (Aldesgate), Ciryclegate (? Cripplegate) und Bilynggesgate (Belingsgate). Der Text ist sehr verdorben, oft ganz unverständlich. Da die Anhänge des Conc. Wanet. bei Bromton aus Fragmenten verschiedenen Inhalts und verschiedener Zeiten bestehen, glaube ich nicht, daß diese Verbindung, in welcher die Constitution hier erscheint, einen hinreichenden Grund abgiebt, dieselbe in Aethelreds Zeit zu setzen.

3) Leges Northymbrensium Presbyterorum, keine bloße Kanonensammlung, sondern ein Gesetz, welches staatsrechtliche Verhältnisse der Kirche von York (vergl. c. 56) und ihrer Diener bestimmt. Es besteht aus 67 Capiteln. Die Zeit, wo es gegeben ist, und ob es überhaupt ein durch eine Witenagemote bestätigtes Gesetz ist, oder bloß eine Privatarbeit, läßt sich nicht gewiß sagen. Weil die einzige Handschrift, welche wir besitzen, der Cod.

Coll. Corp. Chr. Cant. S. 18 (Wanl. 138) es fol. 43 unmittelbar dem Conc. Andeferamense von Edgar folgen läßt, hat man es in die Zeit desselben gesetzt. Abdrücke: Wilk. Leg. Sax. p. 98, und Conc. p. 218.

B. Privatarbeiten. Unter dieser Rubrik führe ich alle die Fragmente auf, die entweder Zusammenstellungen von Bestimmungen über einzelne Materien des Rechts, z. B. über Wergelder, Eid u. s. w. enthalten, oder die, wenn sie wirklich sanctionirte Gesetze sind, doch in einer so abgerissenen fragmentarischen Gestalt auf uns gekommen sind, daß wir ihnen mit Sicherheit keine gesetzliche Autorität zuschreiben können. Man findet sie als Anhänge größerer Gesetze hier und da in den Handschriften zerstreut, bald in größerm, bald in geringerm Zusammenhange unter einander. Bromton kennt den größten Theil derselben, aber er schreibt sie meistens ganz andern Königen zu als unsere angelf. Handschriften. Ich behalte hier die Ordnung bei, in der sie bei Wilkins abgedruckt sind, und schließe ihnen die bloß in lat. Uebersetzungen bei Bromton vorhandenen Denkmäler an. Das Verzeichniß ist ohne Zweifel sehr mangelhaft, die dürftigen Hülfsmittel erlauben indeß keine größere Vollständigkeit, und so mag dies als Anfang einer so wünschenswerthen vollständigern Uebersicht gelten.

1) (Constitutio de emendatione ordinis, oder be hadbote) *), eine Aufzählung von Bußen für Verletzungen der verschiedenen geistlichen Stände. Die Buße wächst von 1 bis 7 Pf. Sterl., je nachdem der Verletzte eine höhere oder niedrigere Weihe empfangen hat. Der bei Wilkins Leg. Sax. p. 12. Conc. p. 62. abgedruckte Text ist dem Text. Roff. fol. 7. entnommen und steht da unmittelbar hinter den Gesetzen Wihtred's. Bromton giebt S. 846. 32 eine lat. Uebersetzung unter den Gesetzen Aethelstans. Die Anhänge der lat. Uebersetzung der Leg. Can. im Text. Roff. (bei Hearne S. 43) und im Cod. Colb. bei Kolderup-Rosenvinge S. 128 enthalten den größten Theil dieser Bestimmungen, obgleich nicht ganz vollständig.

2) (Const. de incendiariis et veneficis, d. i. be blaserum and be mordslyhtum), über Reinigung der genannten Verbrecher durch Ordal, bei Wilkins Leg. Sax. p. 26. nach dem Text. Roff. fol. 31 als 77stes Capitel der Gesetze Ina's aufgeführt. Lambards Handschrift und andere Codices, unter andern der von Bromton bei seiner Uebersetzung zu Grunde gelegte, hat diesen Anhang nicht, dagegen aber unter den Gesetzen Aethelstan's S.

*) Die eingeklammerten Ueberschriften sind nicht den Handschriften entnommen.

846. 65. Der letzte Satz wird hier, und gewiß schicklicher, zu einem andern Fragment über forfang gezogen.

3) Dom be haten isene and vaeter, eine Verordnung über Ordalien. Wilkins hat diese Constitution, welche durch and (und) mit der unter 2 genannten verbunden ist, nach dem Text. Roff. fol. 37. hinter die Gesetze Ina's gestellt. Bromton S. 856. 5. hängt die lat. Uebersetzung den Jud. Civ. Lund. von Aethelstan an. Ein angels. Abdruck bei Hearne Text. Roff. p. 12.

4) (Be valreafe), ein kurzer Satz bei Wilkins Leg. Sax. p. 27 nach dem Text. Roff. fol. 32 hinter dem unter 3 aufgeführten Anhange der Gesetze Ina's abgedruckt. Vergl. auch den Abdruck bei Hearne l. l. p. 13. Bei Bromton ist er in die lat. Uebersetzung des Conc. Wanet. von Aethelstan gekommen, wo er das 21ste Capitel ausmacht. Wenn Wilkins in dem Glossarium hinter den Legg. Sax. die angels. Worte als ebenda vorkommend citirt, irrt er wahrscheinlich, denn weder der von ihm selbst abgedruckte Text, noch der Text. Roff. wissen etwas davon.

5) (Be vere), eine Zusammenstellung einiger wichtigeren Vorschriften, die Zahlung des Wergeldes betreffend, nach dem Text. Roff. fol. 40 bei Wilkins Leg. Sax. p. 53 hinter dem Foedus Eadw. et Guthr. abgedruckt. Bromton hat keine latein. Uebersetzung.

6) (De pace Regis), eine kurze Vorschrift über die Ausdehnung des königlichen Friedens, nach dem Text. Roff. fol. 38 in den Wilkinsischen Legg. Sax. p. 63 hinter den Auszügen aus dem Conc. Thunr., welches dem Conc. Exon. von Aethelstan angeschlossen ist, ausgedrückt. Eine lat. Uebersetzung bei Bromton unter den Anhängen des Conc. Wanet. c. 20.

7) Hu se man sceat sverie, i. e. quomodo quis jurare debeat, eine Sammlung von zwölf verschiedenen Eidesformeln, bei Wilkins Leg. Sax. p. 63 und bei Hearne l. l. p. 13 nach Text. Roff. fol. 38 hinter dem Conc. Exon. von Aethelstan abgedruckt.

8) (De sacramento), nach dem Text. Roff. fol. 38 bei Wilkins, Leg. Sax. p. 64 ebenfalls dem Conc. Exon. angehängt. Der Cod. Coll. Corp. Chr. Cant. S. 18. p. 102 (Wanl. 144) hat dieselben Sätze (der erste, tvelfhindes mannes að, wird bei Wanley zu dem vorhergehenden be Myrcena lage gezogen,) unter dem Titel: be gehadodra manna hade and be hadbote. Der Abschnitt be hadbote scheint nicht mit dem oben unter diesem Namen aufgeführten Satze ganz zusammenzutreffen oder doch anders zu schließen, denn die bei Wanley angegebenen Worte passen nicht zu dem Text. Roff. Abdrücke bei Hearne l. l. und in umgekehrter Ordnung bei Lambard S. 72, ed. Wheloc S.

56, und der erste Satz noch einmal bei Wilkins S. 72 als Anhang der Jud. Civ. Lund. Bromton hat eine lat. Uebersetzung unter den Gesetzen Aethelstans S. 846. 24., und in den latein. Anhängen der Uebersetzung der Leg. Can. im Cod. Roff. (bei Hearne S. 43) im Cod. Colb. c. 127 sq.

9) Be leode geþincðum and lage, i. de gentis et legis honoribus nach dem Text. Roff. fol. 93 bei Wilkins S. 70, als Anhang der Jud. Civ. Lund. abgedruckt, und bei Hearne a. a. O. S. 48. Ein anderer Text im Cod. Coll. Corp. Chr. Cantabr. S. 18. p. 101 unter dem nicht sehr passenden Titel: be vergildum and be geþincðum. Von Were ist darin nicht die Rede. Eine lat. Uebersetzung ist in den Anhang der Uebersetzung der Gesetze Knuts in dem Text. Roff. p. 79 b gekommen (bei Hearne a. a. O. S. 46) und im Cod. Colb. ed. Kolderup - Rosenvinge c. 143 sq.

10) Be vergylde, eine Zusammenstellung verschiedener Wergeldsbestimmungen, nach dem Text. Roff. fol. 93 b bei Wilkins Leg. Sax. p. 71 hinter die Jud. Civ. Lund. gestellt. In dem Cod. Coll. Corp. Chr. Cant. S. 18. findet sich ein Abschnitt unter dem Titel: Norðleoda lagâ, der dieselben Bestimmungen zu enthalten scheint, nur daß die erste Angabe statt cynges vergild is etc. setzt: Norðleoda cynges vergild is etc. Die Bestimmung nach thrymsae ist wenigstens nicht wessexisch, aber auch nicht dänisch. Ein Abdruck dieser Stelle bei Lambard S. 71. ed. Wheloc S. 55. Latein. Uebersetzung bei Bromton unter den Gesetzen Aethelstans S. 845. 58.

11) Be Mircna lage (nicht laga, wie Wilkins hat), eine Zusammenstellung einiger Bestimmungen über Wergeld nach mercischem Rechte, nach dem Text. Roff. fol. 39 hinter dem Conc. Exon., p. 64 bei Wilkins, und wiederum S. 72 hinter den Jud. Civ. Lund. abgedruckt. Eine andere Handschrift im Coll. Corp. Chr. Cant. S. 18. p. 101. Abdrücke finden sich noch bei Lambard S. 72 ed. Wheloc S. 56 und bei Hearne a. a. O. S. 15.

12) Be vifmannes beveddunge, nach dem Text. Roff. fol. 94 b bei Wilkins Leg. Sax. p. 75. Conc. p. 216. als ein Theil der Leges Edmundi abgedruckt. Bei Lambard ed. Wheloc S. 60 lautet die Ueberschrift, ich weiß nicht, nach welcher Handschrift: Hu man maeden veddian sceal and hvylce forevard þaer aghon to beon, i. quomodo virgo desponsanda et quinam ritus ibi esse debent. Der Text des Cod. Roff. ist abgedruckt bei Hearne a. a. O. S. 49. Eine lat. Uebersetzung bei Bromton S. 861 unter dem Titel: de sponsalibus contrahendis tempore regis Edmundi. Das ganze Denkmal zerfällt in 9 Capitel.

Außer diesen von Wilkins in seine Sammlung der angels.

Gesetze aufgenommenen Rechtsdenkmälern finden sich noch bei Bromton einige andere in lat. Uebersetzungen, deren angels. Text verloren gegangen, oder doch noch nicht durch den Druck bekannt geworden ist. Dahin gehört:

15) (De iure et officio Episcopi), p. 845. 7—57, keine bloße Homilie, wie man sie unter diesem und ähnlichen Namen in dem wanleyschen Kataloge oft aufgeführt findet, sondern gewissermaßen eine Instruction für Bischöfe, die aber zugleich einige gesetzliche Bestimmungen enthält.

16) (De Forfang), eine Fortsetzung des Bruchstücks über forfang am Ende des ersten Anhangs der Gesetze Ina's de incendiariis et veneficis. Es ist abgedruckt unter den Legg. Aethelstani bei Bromton S. 847. 7.

17) (De officio iusti iudicis), bei Bromton dem Conc. apud Habam König Aethelreds angeschlossen, S. 903, 3—53. Das angels. Original findet sich in der Bibl. Cott. Cod. Nero A. 1. fol. 47. (Wanl. p. 213), ist aber meines Wissens noch nirgends abgedruckt. Es ist eine Ermahnung an die Richter, aus der für Rechtskunde wenig zu ziehen ist. In derselben Art mögen die im Codex Nero A. 1. angemerkten Artikel: be Cyninge, be Cynedome, be Cynestole, be Eorlum, be Sacerda, be gehadodum mannum u. s. w., die man auch sonst angeführt findet, gewesen seyn. Mehr Aufmerksamkeit verdienen

18) die liturgischen Vorschriften, welche bei den verschiedenen Arten von Ordalien Anwendung finden. Sie sind uns aufbewahrt im Text. Roff. fol. 49 sqq. und abgedruckt bei Hearne S. 19 folg. Zuerst kommt der Exorcismus aquae, dann kommt die adjuratio ferri vel aquae ferventis, und zuletzt der exorcismus panis ordeacii et casei. Es werden nicht bloß die Gebete und Beschwörungsformeln genau angegeben, sondern auch in besondern Abschnitten die Ceremonialgesetze genau ausgeführt.

Reinhold Schmid.

VII.

Die sponheimische Successionssache.

Gewisse Ansprüche, welche seit neuester Zeit zwischen der Krone Baiern und dem Großherzogl. Hause Baden, nicht ohne Oeffent-

lichkeit verhandelt worden, haben bereits mehrere Druckschriften veranlaßt, die zum Theil nur auf diplomatischem Wege, zum Theil aber auch von beiden Seiten im gewöhnlichen Buchhandel an den Tag gefördert worden. Je wichtiger dem deutschen Vaterlande alles das seyn muß, was nach seiner jetzigen Umgestaltung ihm entweder von neuem sein Staatsrecht bilden, oder die alten Bestandtheile desselben wahren und wieder zurückführen kann: jemehr scheint es das gelehrte Botenamt unseres Hermes mit sich zu bringen (wie er auch früher schon, z. B. in der merkwürdigen gothaer Erbfolgesache nicht versäumt), über dasjenige, was in diesen Schriften auf historische Mittheilungen und staatsrechtliche Lehrsätze zurückgeht, seinen wissenschaftlichen Bericht zu erstatten. Denn, wenn es gleich nicht das Publicum ist, welches in solchen Sachen zu entscheiden hat, so muß es doch offenbar in der Meinung beider Theile gelegen haben, demselben eine nähere Kenntniß der Sache und eine doctrinelle Erörterung und Beurtheilung derselben zu gestatten, außerdem sich ein begreiflicher Zweck, warum die Schriften überhaupt in Druck erschienen, nicht denken ließ. Wir wollen uns also bemühen über den eigentlichen Stand der Sache und die von beiden Seiten an die Hand gegebenen rechtlichen und wissenschaftlichen Gründe gleichsam nur einen kurzen Auszug zu liefern, ohne vorgreifendes Urtheil, höchstens mit einzelnen Erläuterungen oder Bemerkungen *).

Es sind aber von Seiten des Großherzogthums Baden, welches damit den Anfang gemacht, unsers Wissens bisher folgende Druckschriften erschienen:

1) Denkschrift über die Ansprüche von Baiern an Baden, wegen der Bestellung eines Surrogats für die ehemals zwischen beiden Häusern gemeinschaftliche Grafschaft Sponheim. Zur Widerlegung eines von dem königl. baierischen Gesandten an dem großherzogl. badischen Hof, diesem Letztern mittelst einer officiellen Note unter dem 3. Juli d. J. übergebenen, in französischer Sprache **) abgefaßten Memoire. Mit 5 Beilagen. Karlsruhe, 1827. 48 S. fol. (Hat seinen Lauf nur außer dem Buchhandel gemacht.)

2) Ueber die Ansprüche der Krone Baiern an Landestheile

*) Welche zur richtigen Aufstellung des Status causae et controversiae nöthig scheinen könnten, und die also nur als Relation, nicht als Recension anzusehen sind.

**) Auch dieser Umstand, die Abfassung in „französischer Sprache," hat dem badischen Hof Anlaß zur Beschwerde gegeben, weil man dadurch die Sache außerhalb den Grenzen einer deutschen Berathung hätte bringen wollen.

des Großherzogthums Baden. Eine staatsrechtliche Erörterung. Mit 5 Beilagen. Manheim, Schwan und Götz. 1827. 8. 89 S. (Geht in der Hauptsache ganz auf die Schrift Num. 1. zurück.)

3) Der sponheimische Surrogat- und Successionsstreit zwischen Baiern und Baden. Mit einem Anhange, betreffend die baierische Territorialfrage. Gießen, Heyer. 1828. 174 S. 8. (Bemüht sich vorzüglich noch neue Gründe Distinctionis et Definitionis hervorzuheben; zeichnet sich auch besonders durch die mit unverkennbarer Belesenheit geschehene Nachweisung der meisten Urkunden und Angaben aus den vorzüglichsten diplomatischen Sammlungen aus.)

4) Ueber die Ansprüche Baierns an Baden, wegen der Grafschaft Sponheim. Von D. Karl Salomo Zachariä. Aus den heidelberger Jahrbüchern der Literatur besonders abgedruckt. Heidelberg, 1828. 8. 41 S.

5) Ueberblick der Controvers- und Wechselschriften über den Anspruch der Krone Baiern auf demnächstige (!) Succession in einem bedeutenden Theile des Großherzogthums Baden, als Surrogat für dessen Antheil an der Grafschaft Sponheim. Gießen, Heyer. 1828. 8.

Dagegen erschien von königl. baierischer Seite:

6) Kurze vorläufige Beleuchtung der Denkschrift, unter dem Titel: Ueber die Ansprüche der Krone Baiern an Landestheile des Großherzogthums Baden. Nürnberg, Riegel und Wießner. 1827. 8. 32 S.

7) Betrachtung über bedingte Ehen, mit besonderer Rücksicht auf die zwischen Baiern und Baden streitige Erbfolge und die sponheimischen Surrogatlande. München, Finsterlin. 1827. 8. 36 S.

8) Freimüthige Gedanken eines Unparteiischen über einige Streitschriften zwischen Baden und Baiern. (Aus den allgemeinen politischen Annalen besonders abgedruckt.) Stuttgart u. Tübingen, Cotta. 1827. 8.

Als die Hauptantwort von Seiten Baierns auf Num. 1, aber ebenfalls nicht im Buchhändlerverkehr:

9) Beantwortung der Denkschrift von Baden gegen Baiern, wegen der Bestellung eines Surrogats für die zwischen beiden Häusern gemeinschaftliche Grafschaft Sponheim. Mit 8 Beilagen (darunter besonders auch das oben schon erwähnte französische Memoire). München, 1827. 50 S. Beil. 21 S. fol. Herr Dr. Zachariä giebt als Verfasser der Schrift Num. 3, wir wissen nicht, mit oder ohne Grund, da die Zueignung den Schein eines jungen Anfängers (vielleicht in der Ironie eines Veterans)

annehmen will, Herrn Dr. Klüber an; von Num. 1 und 2 sollen die badischen Staatsmänner Joly und Winter, von 6 und 7 Herr von Fink in München, und von 9 in der Hauptsache der Ritter von Lang die Verfasser seyn. —

10) Ueber die sponheimische Surrogat- und Successionsfrage. Eine kritische Beleuchtung der Schrift: Der sponheimische Surrogat- und Successionsstreit ꝛc. (Num. 3.) Stuttgart und Tübingen, Cotta. 1828. 8. 89 S.

Vor allem wird es hier ein eignes Bedürfniß seyn, zu Festsetzung des wahren Standes der Frage bestimmt dasjenige abzusondern und unberührt zu lassen, von was es sich hier im Grunde entweder gar nicht, oder doch nicht in doctrineller Beziehung handelt, obgleich die badischen Schriftsteller ihren Prologum galeatum auch darauf zu erstrecken für gut befunden, und darauf auch eine gewisse allgemeine Erwiederung von Seiten des baierischen Deducenten (§. 1. S. 1 — 10) herbeigeführt haben. Es ist also hier, wohl zu bemerken, nicht die Rede davon

I. ob Baiern, nach beendigtem Kriege der verbündeten Mächte mit Frankreich, für seine abgetretenen Provinzen eine vollständige Entschädigung erhalten oder nicht; und ob insonderheit Baden auf gewissen Fall durch Zurückgabe der Pfalz an Baiern, entweder ganz oder zum Theil, in Kraft früherer Stipulationen ein Opfer der Ergänzung habe bringen sollen? Ebenso wenig kommt es dermalen

II. auf die sogenannte Territorialfrage, das ist, auf die im Jahre 1813 und nachher gepflogenen Unterhandlungen und Verträge wegen des Beitritts zum allgemeinen Bunde, und die dabei gegebenen oder auch zurückgenommenen Garantieen an, oder auf das aachener Conferenzprotocoll vom 20. Novbr. 1818, und den darauf gefolgten allerletzten frankfurter Territorialreceß vom 20. Juli 1819 (s. Beil. I. von Num. 2), indem die so benannte frankfurter Territorialcommission, aus den Bevollmächtigten der vier Mächte Oesterreich, Rußland, England und Preußen bestehend, mittelst besondern Protocolls vom 21. Febr. 1819 sich ausdrücklich dahin erklärt: „die Commission könne sich nicht berufen halten, in Discussionen über diese Ansprüche einzugehen, die sich auf alte Verhältnisse der Grafen von Sponheim bezögen und ein Object beträfen, das den Verhandlungen der gegenwärtigen Commission ganz fremd geblieben.“ Aus welchem Grunde denn auch der Anhang zur Druckschrift Num. 3, „betreffend die baierische Territorialfrage“ als eine, den dermaligen Streitpunct durchaus nicht berührende, und dabei lediglich nur im Sinne der badischen Interessen gestellte Information hier übergangen werden kann, ohne den Erwartungen in Herrn Pölitz Jahrbüchern

1828 August, „was man dieses hochwichtigen Anhangs aufgestellten Thatsachen und Mittheilungen öffentlich entgegen zu setzen vermöge?" entsprechen zu müssen. —

Endlich III. handelt es sich auch nicht von jenen 100,000 Gulden, welche Baiern bis zu Herstellung eines Territorialzusammenhangs mit seinen rheinischen Landen zur Zeit von Oesterreich jährlich zu beziehen hat.

Dieses alles ausgesondert, bleibt der Kern der gegenwärtigen Frage, so wie der Hergang der Sache kurz folgender:

„Baiern, vermöge seines ehemaligen Mitbesitzes und der noch gültigen alten Erbverträge, verlangt von Baden, im Fall des erlöschenden Mannsstammes, den badischen Antheil der vorher gemeinschaftlich gewesenen Grafschaft Sponheim, oder jetzt diejenigen Entschädigungslande, welche Baden bestimmt und namentlich anstatt dieses seines sponheimischen Grafschaftsantheils durch den Reichsdeputationsschluß erhalten hat (d. i. Surrogat); es verlangt, daß ihm auf jeden möglichen Fall von Baden der Umfang und die Grenze dieses Surrogats jetzt schon durch gütliche Uebereinkunft bestimmt und ausgezeichnet werde, gleichwie sich auch Baiern schon seit 1805 dazu erboten hatte, auf den gegenseitigen Fall, daß das Haus Baiern vor Baden erlöschen sollte, diesem einen ganz gleichen Bezirk aus den baierischen Landen als Rückfall zu bestimmen, ein Erbieten, das bei dem Familienstande des königl. baierischen Hauses, und des markgräflich badischen, damals im Jahre 1805 nichts weniger als für einseitig und bloß illusorisch hat gehalten werden können."

Die Grafschaft Sponheim, ehemals dem oberrheinischen Kreise einverleibt, am linken Rheinufer gelegen, und mit diesem vom deutschen Reiche im Jahre 1801 an Frankreich abgetreten, zerfiel in die sogenannte vordere und in die hintere Grafschaft. Alle beide waren zwischen Baden und Pfalzbaiern, was die Nutznießung betrifft, abgetheilt, und zwar die hintere Grafschaft zwischen Baden und Zweibrücken, welches durch die pfälzischen besondern Hausverträge darauf angewiesen war, die vordere Grafschaft aber zwischen Baden und Kurpfalz, und zwar besaß Baden, vermöge Theilung von 1776, von der hintern Grafschaft die Hälfte, bestehend in den Aemtern Birkenfeld, Herstein, Winterburg, Dill und Senheim, von der vordern, vermöge Abtheilung von 1707, zwei Fünftel, bestehend in den Aemtern Kirchberg, Koppenstein und Denzen, Nauenburg, Sprendlingen, nebst einigen kleinen Zugehörden; Zweibrücken hingegen die Aemter Trarbach, Cröverreich, Castellaun, Allenbach und Winningen von der hintern, und Kreuznach mit seinen Zugehörden von der vordern Grafschaft, welche sämmtliche Gebiete, nach Zurückgabe des linken Rhein-

ufers wieder als neue Entschädigungen meist an die Krone Preußen, zum Theil auch an Oldenburg und etwas an Rheinbaiern gefallen; was aber hier nicht in Betrachtung kommt, da keineswegs diese altsponheimischen Lande von den jetzigen Besitzern, sondern nur das, was Baden dafür als Entschädigung erhalten, in Anspruch genommen wird.

Die alten Herren des Landes Sponheim waren aus einem gräflichen Geschlecht, berühmt nicht nur in der mittlern Geschichte Deutschlands, sondern selbst noch höher hinauf in den deutschen Sagen und Geschichten. (S. Kremers genealog. Geschichte derer Grafen von Sponheim, in dessen diplomatischen Beiträgen. Frankfurt und Leipzig, 1761. Vogt Rheinische Geschichten u. Sagen, III. 100 — 186. —). Ihr wahrer Ursprung weist auf die alten Grafen des Nahgaues zurück, die Anfangs in Bingen hausten, dann sich nach Kreuznach zogen, endlich in den nahen Schluchten dieser Gegend die Veste Sponheim erbauten. Der älteste dieser Grafen, auf welchen man bis zur Abtheilung in zwei Linien zurückgehen kann, ist Graf Gotfried, vom Jahre 1197—1200, Gemahl der Adelhaid, einer Erbtochter von Sayn, dessen ältester Sohn, Graf Johann I. die besondere Linie der Grafen von Sponheim zu Starkenburg an der Mosel, der jüngere, Simon, die Linie der Grafen von Sponheim zu Kreuznach stiftete. Das Haus dieses Grafen von Sponheim zu Kreuznach erlosch zuerst im Grafen Simon III. (von andern der IV. genannt), der von 1386—1415 regierte. Seine einzige Tochter Elisabeth war in erster Ehe an Eberhard von der Mark, sodann als Wittwe an den Pfalzgrafen Rupert, Sohn des römischen Königs Ruprecht vermählt. Pfalzgraf Rupert verstarb im Jahre 1395 ebenfalls vor seinem Schwiegervater. Aus Dank für den Schutz, welchen König Ruprecht den sponheimischen Landen hatte widerfahren lassen, versprach seine Schwiegertochter bereits im Jahre 1408 bei dem Anfall ihrer väterlichen sponheim-kreuznachischen Lande, das pfälzische Haus zu bedenken; und als nach dem Tode ihres Vaters der wirkliche Erbanfall stattgefunden, indessen aber auch König Ruprecht das Zeitliche gesegnet hatte, wiederholte Elisabeth dieses Versprechen ihrem Schwager, dem Kurfürsten Ludwig III. im Jahre 1416 Sonntags nach Pfingsten, und bestimmte darauf in ihrem Testament im Jahre 1417, daß außer einem Fünftel, welches Kurpfalz von ihrem Lande Kreuznach überkommen, die übrigen vier Fünftel an ihren Stammvetter und nächsten mütterlichen Blutsfreund, den Grafen Johann V. von Sponheim-Starkenburg fallen sollten, so daß also die ganze Grafschaft Sponheim wieder unter Einem Haupte vereinigt war, mit Ausnahme des Fünftels von Kreuznach, welches letztere vom

ersten Empfänger des Vermächtnisses bis auf den im Jahre 1559 verstorbenen Kurfürsten Otto Heinrich im ausschließenden Besitze der Kurlinie verblieb. Inzwischen drohte auch dem Hause Sponheim zu Starkenburg ein nahes Erlöschen; denn der einzige Graf Johann V. war ohne Kinder. Als seine vermuthlichen und nächsten Erben galten die Nachkommen seiner beiden Vatersschwestern, der Mechtild, vermählt an den Markgrafen Rudolph von Baden, und der Loretta, vermählt an den Grafen Heinrich III. von Veldenz. Um also „Zweiung und Unwillen zuvorzukommen, und damit Land und Leute nach seinem Tode desto bas in Frieden bleiben," machte er noch bei seinen Lebzeiten eine Ordnung und Entscheidung, gegeben zu Beinheim am Montage nach dem Sonntage Lätare, Halbfasten im Jahre 1425, insgemein der beinheimer Entscheid genannt (s. Beilage II. der Schrift Num. 9 und Schoepflin Hist. Zaringo-Bad. VI, 144), dahin:

„Wär es, daß er ohne eheliche Leibeserben von Todeswegen abgehen würde, so sollte dann seine Grafschaft, sowohl die hintere, die er von seinem Vater seeligen, als auch die vordere, die er von seiner Base, Frauen Elsbeth ererbt, an seinen lieben Vettern und nächsten Erben, den Markgrafen Bernhard von Baden und den Grafen Friedrich von Veldenz, jeglichen zum halben Theil, und in fortbestehender Gemeinschaft vererbt werden, jedoch so, daß sie sich zwar in ihren Wohnungen und Schlössern nach gewissen Mutbescheiden (Mutschirungen) abtheilen möchten, sonst aber überall gemeinen Burgfrieden, gemeinschaftliche Austräge und gemeinschaftlichen Lehenhof bewahren sollten." Dieser Entscheid wurde nicht allein von der Gemahlin des Grafen Johann V., Frau Walburga von Leiningen, zum Zeugniß ihrer Beistimmung mitbesiegelt, sondern auch von den beiden künftigen Erben, dem Markgrafen von Baden und dem Grafen von Veldenz, leiblich beschworen. Der Tod des alten Grafen Johann erfolgte im Jahre 1437 und damit ging die Erbeinsetzung des beinheimer Entscheides in Erfüllung. Graf Friedrich von Veldenz, und statt des Markgrafen Bernhard I. nun dessen Sohn Markgraf Jakob, erhielten jeder die Hälfte der hintern Grafschaft, und von der vordern Grafschaft jeder zwei Fünftel, weil, wie schon bemerkt wurde, davon das fünfte Fünftel durch besonderes Vermächtniß an Kurpfalz gekommen war. Weil indessen auch der Graf Friedrich von Veldenz keinen männlichen Erben hatte, so gelangte sein Antheil an der Grafschaft Sponheim durch einen Vertrag vom 23. Septbr. 1444 (s. Kurpfalz. gründl. Deduction auf die eventuelle Succession in das Herzogthum Zweibrücken, Beil. 24. Status Causae Bipont. P. II. No. 27) an den ältesten Sohn seiner Tochter Anna, nämlich an den Pfalzgrafen Friedrich,

welchen sie mit ihrem Gemahl, dem Pfalzgrafen Stephan zu Simmern, einem Bruder des Kurfürsten Ludwig III. von der Pfalz, erzeugt hatte. Als sich das Haus Baden in die badenbadische und durlachische Linie theilte, kam der badische Antheil von Sponheim an Baden Baden. Der Pfalzgraf Friedrich II. von der simmerschen Linie gelangte im Jahre 1559 zur Kur, und vereinigte hierauf mit seinen zwei Fünfteln der vordern Grafschaft auch jenes Fünftel der alten Kurlinie; trat jedoch durch Receß von 1566 seine Hälfte der hintern Grafschaft an den Pfalzgrafen Wolfgang von Zweibrücken ab. So kam das Condominat der hintern Grafschaft Sponheim an das Haus Zweibrücken, und durch den Pfalzgrafen Karl, Sohn des Pfalzgrafen Wolfgang, an die Linie Birkenfeld. Der simmerischen Linie folgte im Jahre 1685 sowohl in der Kur, als in den drei Fünfteln der vordern Grafschaft das Haus Neuburg. Im J. 1707 zu Kreuznach den 24. August (Beilage III. zu Num. 9.) nahmen die Kurpfalz und Baden Baden, mit Vorbehalt der im beinheimer Vertrage bedungenen Successio mutua, für sich und ihre „successionsfähigen Nachkömmlinge" eine Nutztheilung dieser vordern Grafschaft, nach der oben schon bemerkten Ausscheidung vor, worauf sich endlich im J. 1776 auch das Haus Zweibrücken mit Baden Durlach, welches Baden Baden kurz zuvor beerbt hatte, in die hintere Grafschaft theilte.

Zur Sicherstellung des jedem Theile verbleibenden Condominats und der sich wechselseitig vorbehaltenen Erbfolge, nebst der compossessione civili, wurde in jedem Antheile dem Inhaber des Landes als regierendem Herrn, dem andern als Erbfolger und Mitbesitzer gehuldigt, und hiernach auch das öffentliche Kirchengebet geordnet.

Nicht leicht sind die ächten Verhältnisse der alten deutschen Mutschirung sorgfältiger und reiner bewahrt und beobachtet worden, als in diesem Falle. Es besteht auch über diese selbst zwischen den beiden hohen Häusern Baiern und Baden kein Streit und Widerspruch, auch nicht der, daß etwa solche alten Erbrechte und Prätensionstitel durch die Auflösung der alten deutschen Reichsverfassung vernichtet oder abgethan wären, indem der Reichsdeputationsschluß von 1803 §. 45 ausdrücklich besagt: „Es versteht sich von selbst, daß Familiensuccessionsrechte von jenseits rheinischen und ausgetauschten Besitzungen auf die Entschädigungs- und eingetauschten Objecte als Surrogate übergehen; in welchem Geiste auch die Rheinbundsacte von 1806 Art. 34 die früher begründeten Erbfolgerechte der mediatisirten Stände verwahrt, gleichwie auch die wiener Congreßacte Art. 18 und 71 ihre besondern Verfügungen, namentlich auf die Gültigkeit alter

Erbverträge und Erbverbrüderungen, baut." — Als daher Baiern im Jahre 1805 den Wunsch äußerte, „es möchte Baden gefällig seyn, auf künftige mögliche Fälle aus seinen jetzigen Besitzungen bestimmt und namentlich den Gebietstheil auszuweisen, welcher Baiern als neuer Ersatz des verloren gegangenen sponheimer Condominats und des wechselseitigen Erbanspruches dienen könnte; so fand der badische Hof so wenig Bedenken in der Sache, daß er mit größter Bereitwilligkeit dem baierischen Verlangen entgegen kam, und von seiner Seite einen gewissen Bezirk, unter dem Namen Fürstenthum Konstanz, als künftiges Surrogat für Baiern in Vorschlag brachte, worüber sich sodann weitere Verhandlungen entspannen..

Die Gegenstände des Streites, die sich aber dermalen in diesem Bezug erhoben, sind diese:

„Die jetzige Regierung von Baiern glaubt behaupten zu können: Es sey von Seiten Badens nie zu einer deutlichen Erklärung gekommen, was und wieviel man der Krone Baiern unter dem Namen Fürstenthum Konstanz zum Surrogat habe unterstellen wollen. Die badische Erklärung vom 29. Jul. 1806, „daß die Vergütung der Grafschaft Sponheim an Baiern nicht nach mühseligen Evacuationen geschehen sollte, sondern nach allgemeinen, mit einem vergrößerten Maßstabe geschehenen Schätzungen, welche allerdings das Ganze übertreffen dürften," hätten den baierischen Hof glauben gemacht, daß man auf badischer Seite den bedeutenden Preis und Umfang des jetzt zu stellenden Surrogats zum voraus schon gehörig zu würdigen wisse. Diese bloßen Unterhandlungen der vorigen Regierung seyen aber zu keinem Abschluß gekommen, hätten auch wegen der inzwischen in der Gegend, wo Baden seiner Seits auf ein Surrogat angetragen, mit Würtemberg eingetretenen Grenz- und Territorialveränderungen in der Art gar nicht mehr verfolgt werden können. Hierauf sey es aber gerade Baden selbst gewesen, welches diese Sache von nun an gänzlich abgebrochen und auf sich erliegen lassen. Die politischen Ereignisse seit 1813 hätten überdem einen ganz andern Stand der Dinge, in Bezug auf einen Rückfall der Pfalz, herbeigeführt, der die Fragen über das sponheimer Surrogat von selbst beseitigt haben würde. Solche zu keinem Abschluß gelangten bloßen Unterhandlungen der vorigen Regierung, denen jetzt ihre ganze Unterlage entschwunden, könnten also die gegenwärtige neue Regierung nicht verpflichten, welche nun für ihre unerloschenen und erneuerten Ansprüche keinen natürlichern und gerechtern Maßstab wüßte, als diesen: Baden müsse zum Surrogat des eventuellen baierischen Erbrechts der Grafschaft Sponheim dasjenige anweisen, was dasselbe durch den

Reichsdeputationsreceß von 1803, namentlich „pour sa part au Comté de Sponheim" erhalten. Auf diese Entschädigung seyen die baierischen Successionsrechte vollständig übergegangen. So wie bei der Unmöglichkeit einer andern Leistung — res in locum pretii, und umgekehrt pretium (der erhaltene Preis pour sa part au Comté de Sponheim) in locum rei, an die Stelle des alten sponheimer Condominats, succedirt, und in der Natur einer Erbschaft das Surrogat, ohne Rücksicht auf Mehrwerth oder Minderwerth, die Stelle des ursprünglichen Gegenstandes einnehme. (Glücks Erl. der Pand. VI. S. 542. 548.). Wirklich ist es auch beinahe, als hätten beide Condominatherrschaften den Fall, daß über kurz oder lang eine Veränderung mit dem Object ihres Gesammtbesitzes durch Austausch vor sich gehen könnte, vorausgesehen und es dabei ganz nach den Grundsätzen, welche Baiern jetzt aufstellt, gehalten wissen wollen, nämlich im Theilungsreceß von 1776 §. 30. (Beilage IV. der Druckschrift Num. 9), „dann ist auch zwischen uns beiden abtheilenden Herren conveniret worden, daß jedem Herrn ohnbenommen seyn soll, solche, vorhin benannte Theile (i. e. Cröverich, Winningen und das Dreiherrische,) gegen Land und Leute zu vertauschen, jedoch dergestalten — daß das dagegen Eingetauschte, oder ein anderes den anderen sponheimer Gemeinsherrn convenables objectum futurae successionis festgesetzt werde."

Hätte, meint der baierische Deducent, umgekehrt Baden für seine sponheimer Grafschaft nur ein Kloster erhalten, so würde es Baiern als Surrogat gewiß auch nichts weiter als dieses geboten haben. Wollte man jedoch die beiden mittelbaren Herrschaften im Luxemburgischen, und die ganz unbedeutenden im Elsaß, im überschwenglichsten Fall für ein ganzes Drittheil des badischen Verlustes gelten lassen, so kämen dann immer noch wenigstens zwei Drittheile der badischen Entschädigung auf dessen Antheil an der Grafschaft Sponheim.

Dagegen finden wir nun auf Seiten der badischen Schriftsteller vorzüglich folgendes vorgebracht:

„Es würde doch gar zu sehr über alles Maaß seyn, wenn Baiern für die Grafschaft Sponheim, die man etwa zu 8 Quadratmeilen Größe, 25,000 Seelen Einwohner und 162,000 Gulden Einkünfte schätzen dürfte, ein Surrogat verlange, das den Inbegriff von $\frac{150}{m}$ Seelen übersteige." — (Ob die Grafschaft Sponheim nach ihrem jetzigen Bevölkerungsstand jene Schätzung, nach welcher allein der Antheil von Kreuznach vor mehr als 100 Jahren schon zu 12,000 Seelen gerechnet worden, nicht um vieles übersteige, möchte auch in diesem Falle noch die Frage seyn. Nächstdem könnte der Gegner etwa erwidern: die

Ungleichheit des Maaßes liege nicht in seiner Forderung, sondern ursprünglich in der bestimmten Entschädigung, die nun eventuell Baiern, dem gewesenen Mitbesitzer, eben sowohl zu gute kommen müsse, als Baden. Es könne auch Baiern schon darum nicht gleich und einerlei seyn, ob oder was Baden über seinen wahren Schaden ein Mehreres erhalte, weil man das Wichtigste dieser großen Entschädigung aus dem Bestand der baierischpfälzischen Länder geschöpft, die außerdem desto mehr unzerrissen hätten bleiben können. Eben darum habe also Baiern dasselbige, oder vielmehr noch ein größeres Recht, seiner Zeit mittelst des Surrogats wieder vollständig an der Entschädigung Theil zu nehmen, die zum größten Theil nur aus seinen eigenen pfälzischen Stammländern gebildet worden. Baden leugnet aber überhaupt, daß es diese seine Entschädigungen ausschließend nur für die Grafschaft Sponheim und seine luxemburgischen und elsassischen Güter empfangen. (Die Druckschrift Num. 3. bittet auch wohl zu bemerken: „daß es im Reichsdeputationsschluß bei Baden, und gerade nur bei Baden allein heiße: et caetera.") Der Moniteur von 1802. Num. 334. (Auszug eines allerdings sehr rhetorischen Ministerialberichts an den ersten Consul) entwickele den Sinn des Entschädigungsrecesses von 1803 ganz deutlich, daß es der Wille Bonaparte's gewesen, die Entschädigung nicht bloß nach dem wahren Verluste, sondern nach politischen Rücksichten, nach convenances, zu bestimmen, namentlich bei Baden, um den schwäbischen Kreis zu verstärken und um die Tugenden des alten Herrn Kurfürsten von Baden zu belohnen. (Die Druckschrift Num. 3. S. 22. die inter Titulum indemnitatis und incrementi unterscheidet, sucht den wahren diplomatischen Zweck aller Entschädigungen darin, „daß dadurch der Uebermacht Oesterreichs ein Gegengewicht habe gesetzt werden sollen." Zu welchem politischen Endzweck sollten denn aber alsdann die eigenen österreichischen Entschädigungen dienen, doch nicht, um dem beschädigten Oesterreich durch die Macht des entschädigten Oesterreichs ein Gegengewicht zu setzen?)

Baiern aber seiner Seits will eine authentische Interpretation eines deutschen gesetzmäßigen Reichstagsschlusses von 1803 durch die Redefloskeln einer pariser Zeitung von 1802 nicht anerkennen, sowenig als die Nothwendigkeit und selbst die Möglichkeit der Vergrößerung des ohnehin nächst darauf ganz und gar aufgehobenen schwäbischen Kreises durch die pfälzischen Stammlande im oberrheinischen Kreise, „durch Länder, welche an der Mosel liegen." Der geheime Friedensartikel zwischen Frankreich und Baden vom 29. August 1796 (Art. X.) gäbe deutlich zu entnehmen, ex quo titulo incrementi (wie man Num. 3.

zu unterscheiden beliebe), aus welchen politischen Gründen und convenances eine Verstärkung des ehemaligen schwäbischen Kreises habe erzwungen werden sollen. „Dans toutes les guerres, qui pourraient être suscitées à l'avenir à la République Française en Allemagne, ses troupes pourront passer et sejourner dans les Etats de S. A. S. le Marggrave, y occuper tous les postes militaires, nécessaires à leurs opérations." Martens Récueil VI. 687.) — Uebrigens sey noch nie von einem deutschen Staatsmanne behauptet worden, daß die Länder des deutschen Vaterlandes zu dem Ende vorhanden seyen, um damit die Privattugenden seiner Fürsten durch den Minister der auswärtigen Angelegenheiten in Frankreich belohnen zu lassen. Da ein solcher Rechtsgrund auf deutschem Grund und Boden niemals zulässig gewesen, da er auch, außer der pariser Zeitung, in dem Reichsschluß von 1803 nicht von weitem her berührt worden, ausgenommen etwa, wie Num. 3. will, durch das Wörtlein „et caetera"; so habe die Erwerbung der badischen Entschädigungen einzig und allein nur ihren Grund in dem Verluste seines Antheils an der Grafschaft Sponheim, „sa part au Comté de Sponheim"; und eben diese neuern Entschädigungen seyen es, auf welche das baierische Condominat und Erbrecht „übergehe"; wiewohl auch Num. 3. nach seinen vielfachen scharfsinnigen Distinctionen glaubt: übergehen sage nur übergehen auf einen Theil, nicht auf's Ganze (etwa „jusqu'à la mer, nicht dans la mer"). Da aber Baierns Erbrecht an Sponheim sich nicht bloß auf einen Theil der Grafschaft, sondern aufs Ganze bezog, so kann auch dieses Erbrecht nicht bloß zum Theil, sondern ganz aufs Ganze übertragen worden seyn.

Noch ein anderer neuer Grund wird aufgeboten: „Wort und Sinn des lüneviller Friedens spreche nur von Entschädigungen für erlittenen Länderverlust erblicher Reichsstände. Die Lande der Grafen von Sponheim seyen zwar unmittelbar — die Grafschaft selbst aber nie wirkliche Reichsstände gewesen. Vergebens suche man einen Reichsabschied, welchen ein Graf von Sponheim mit unterschrieben. Daraus erhelle also um so deutlicher, daß man in dem, was der Reichsdeputationsschluß von 1803 als neue Erwerbungen zugesprochen, nicht sowohl die Entschädigung für die kleine Grafschaft Sponheim, sondern ganz andere höhere und wichtigere politische Rücksichten und convenances bezweckt. Eine solche Einwendung ist zwar nicht von der eigenen badischen diplomatischen Deduction, sondern nur von der Druckschrift Num. 3. S. 9. 18. 33. vorgebracht worden. Eine Antwort des baierischen Deducenten ist also darauf auch nicht vorhanden. Unsers Ermessens würde aber darauf nicht unschwer zu

erwidern seyn: Der lüneviller Friede, auf den es doch, nachdem der spätere Entschädigungsreceß von 1803 vorliegt, hier gar nicht ankäme, spricht keineswegs von Entschädigung erblicher Reichsstände, sondern erblicher Fürsten; nachdem mehrere Princes et Etats (d. i. Bisthümer, Abteien, Reichsstädte, Ritterorden am linken Rheinufer depossidirt worden, so sollten, nicht zwar jene Etats, aber die Princes héréditaires entschädigt werden (Art. VII.). Es ist historisch unbestreitbar, daß die Grafen von Sponheim aus den alten Gaugrafen des Nahgaues hervorgegangen und außer den in Num. 3. S. 51 selbst zugegebenen Beispielen von 1044. 1065. 1075. 1125. 1130. schon in den ältesten Urkunden zur Seite und unter den reichsständischen Fürsten und Grafen vorkommen; z. E. Meinhardus Comes de Sponheim im Jahre 1131; „testes qui praesentes aderant subter notari fecimus: Gotefridus Comes de Sponheim im Jahre 1144; Ludovicus Comes de Sponheim (zwischen den Grafen von Katzenellnbogen und Saarbrück) im Jahre 1189; — (s. Felner im Hist. Pal., im Urkundenbuche S. 31. 39. 59.). Würde der Deducent einen einzigen Reichsabschied vorlegen oder nachweisen können, der überhaupt von einer Gesammtheit nicht nur aller weltlichen und geistlichen Fürsten, sondern auch aller Grafen zu damaliger Zeit unterschrieben worden wäre; so würde man zuverlässig auch die Grafen von Sponheim, sofern sie volljährig oder schon waffenmäßig gewesen, darunter namentlich zu finden haben; aber schwerlich unterschrieben, wovon man in den Reichstagsverhandlungen lange Zeit nichts gewußt, sondern nur inter Praesentes aufgeführt (praesentes subter notari fecimus). In solchen Reichstagsurkunden führten dann die Kaiser gewöhnlich nur solche auf, die zunächst in ihrem Gefolge oder von der Partei gewesen. Auf diese Art findet man denn auch die Grafen von Sponheim erwähnt auf dem Reichstage zu Ravenna 1232 und in eben dem Jahre zu Worms. Namentlich als Grafen von Sponheim haben die Reichsabschiede selbst noch die Herren des pfälzischen Hauses unterzeichnet im Jahre 1471. 1495. 1512. (Man sehe die neueste Druckschrift Num. 10, wo auch sonst das alte sponheimische Reichs- und Kreistagsverhältniß umständlich erörtert, dabei auch auf das illustre Beispiel von Oesterreich hingewiesen wird, welches weder wegen Steiermark, noch Kärnthen, Krain, Tirol, Burgau, besondere Reichstagsstimmen geführt. Sollten nun diese Länder keine Reichslande gewesen seyn? — Wem ist es nicht bekannt, daß gerade die Grafen es waren, die wegen der Beschwerlichkeit und Kostbarkeit der Reichstagsbesuche am meisten ausgeblieben, und eben darum zuletzt doch wenigstens in Repräsentativcurien haben herbeigezogen werden sol-

len? Wären die Grafen von Sponheim selbst keine Reichsstände gewesen, so hätten sie von andern eximirt und vertreten seyn müssen. Dies ist aber nicht der Fall, und sie würden alsdann auch nicht an der Kreisstandschaft haben Antheil nehmen können. Die Druckschrift Num. 3. S. 9 und 10 bemerkt überdem selbst, daß in der Reichsmatrikel von 1521, neben dem badischen Anschlag auch der Anschlag von Sponheim noch besonders, ja auch in dem Reichsanschlag von 1422 ein Graf Johann von Sponheim vorgekommen. Pfälzischer Seits ist die Reichsstandschaft von Sponheim mit auf die Reichstagsrepräsentation von Veldenz und Zweibrücken übergegangen; darneben aber bei der vordern Grafschaft ein Reichstagsanschlag von 3 zu Roß und 10 zu Fuß, oder monatlich 75 fl., bei der hintern Grafschaft von $2\frac{1}{2}$ zu Roß und 8 zu Fuß, oder 62 fl., bestehen geblieben, gleichwie auch noch die neueste Usualmatrikel von 1776 den beiden Grafschaften, der vordern und der hintern, nicht den Personen der repräsentirten Grafen von Sponheim, ihre besondern Lasten zurechnet. Demnach heißt es auch im neuesten Theilungsreceß von 1776: „daß die Lande bei Reichs- und Kreistagen in voto et contributione, bisheriger Observanz nach, vertreten werden sollen. Baden hat sogar in den Jahren 1664 und 1754 eine eigene Stimme auf dem Reichstage wegen Sponheim gesucht (wird also von dem Argument, daß die Grafschaft nicht reichsständisch gewesen, keinen Gebrauch machen können), desgleichen Würtemberg wegen Teck. Daß es damit nicht zur wirklichen Einführung gekommen, beweist so wenig, daß Sponheim kein reichsständisches Land sey, als das Herzogthum Teck wegen ermangelnder besonderer Stimme auf dem Reichstage dadurch aufgehört hat ein reichsständisches Herzogthum zu seyn. Dergleichen Reichstagsstimmen richteten sich bekanntlich nach dem alten Besitzstande von 1582, wo freilich die schon 1437 erloschenen Grafen von Sponheim namentlich nicht mehr auftreten konnten. Endlich möchte man fragen, was sollte Baden selbst mit dieser merkwürdigen und bedenklichen Ausflucht: „daß nur für reichsständische Lande eine Entschädigung gebührte, die Grafen von Sponheim aber keine Reichsstände gewesen," anders gewinnen können, als daß dadurch das klare Indebitum seiner empfangenen Entschädigung, die nothwendige Unstatthaftigkeit des Reichsdeputationsschlusses von 1803 in seinem Artikel: „Bade Paura pour sa part au Comté de Sponheim", sodann aber zum Vortheil Baierns wenigstens diese Ueberzeugung hervorgehen müßte, daß es nicht nöthig gewesen, noch weniger jetzt ferner nöthig wäre, Baden mit einem Bezirke aus des königl. baierischen Hauses alten Stammlanden in der Pfalz, von mehr als 100,000 Einwohnern, zu entschädigen? —

Die badischen Schriftsteller rufen allerletztens noch eine neue Einwendung zur Hülfe: Baden nicht minder als Baiern seyen von Patrimonialstaaten in verfassungsmäßige Staaten übergegangen. Die badische Verfassung von 1818 erkläre das Großherzogthum für untheilbar und unveräußerlich in allen seinen Theilen. Dadurch wären alle partiellen Erbrechte, durch welche früher oder später einzelne Theile vom untheilbaren Staat abgerissen werden wollten, in das Bodenlose gefallen. Sollten aber diese Erbrechte im äußersten Fall gleich fortdauern, so könne es nur auf eine Art geschehen, welche der Integrität des Staats entspreche; das heißt, der Erbe könnte das ihm angefallene Erbtheil nur unter fortdauernder Souveränität des Landes fortbesitzen, unter welcher es bis zum Erbanfall gestanden.

Baiern entgegnet hierauf: „Diese Folgerungen ließen sich nicht im mindesten vertheidigen und verriethen vielmehr ein gewisses Mißtrauen in die Gültigkeit des eignen Rechts, aus dem der letzte Versuch hervorzugehen scheine, sich durch einen Rückzug zu decken. Fürs erste widerspreche schon die eigene Ansicht des badischen Hofs, welcher im Jahr 1806 der Krone Baiern als Surrogat der Grafschaft Sponheim das unter deutscher Verfassung mit fürstlichem Stimmenrecht versehen gewesene Fürstenthum Konstanz vorgeschlagen, und in einem Fürstenthum Lindau eben ein solches mit Hoheit begabtes Aequivalent dagegen verlangt, eine Ansicht, welche noch im Jahr 1807 fortgesetzt worden, als man für Lindau ein anderes Surrogat vorgeschlagen, wobei die Souveraine von Baiern und Baden weit entfernt gewesen, sich bei eintretendem Fall wechselseitig als mediatisirte zu betrachten, da vielmehr Baden die Titel und Wappen der Surrogatländer neben den sponheimischen, als Zeichen des Erbrechts auf souveränem Gebiete anzunehmen entschlossen gewesen. Nachdem bei Auflösung des deutschen Reichs in der rheinischen Bundesacte (Art. 34.) festgesetzt gewesen, daß die eventuellen Rechte der Nachfolge über Souveränitätslande in dem Bunde vorbehalten bleiben; so habe man auch damals schon sich keine andere Ansicht zu eigen zu machen gewußt, als daß die Erbfolge auf das Gebiet eines Bundesmitglieds von der Nachfolge in die Souveränität unzertrennlich sey. Ganz dieselben Grundsätze hätten die wiener Congreßacten und das Grundgesetz des deutschen Bundes in Absicht künftiger Rückfälle oder Erbanfälle von souveränen Gebieten beibehalten, und wäre es daher z. B. nicht zu glauben, daß wenn die Lausitz jemals wieder, vermöge Anwartschaft, an Oesterreich fallen sollte, dieselbe nicht auch damit unter österreichische Hoheit kommen, sondern ein sächsischer oder preußischer Landestheil bleiben würde. Und endlich zu allem Ueberfluß habe die deutsche

Bundesschlußacte (Art. 6. und 16.) hinlänglich über diese Fälle, und zwar überall gegen die neuern badischen Ansichten entschieden. Der Artikel 6. lasse nämlich als möglich zu: 1) die Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund; 2) Veränderungen im Besitzstand der gegenwärtigen Mitglieder, sofern sie mit Zustimmung der Gesammtheit geschehen; 3) freiwillige Abtretungen der auf einem Bundesgebiet haftenden Souveränitätsrechte — jedoch nur zu Gunsten eines Mitverbündeten. Darin allein liege also das Interesse der Gesammtheit des deutschen Bundes, daß sich nichts Ungleichartiges in denselben eindränge, Souveränitätsrechte ihrer einzelnen Glieder nicht an solche gelangen, welche keine Mitverbündeten sind. Und so sey denn auch im 16. Art. der Fall vorausgesehen: „daß Besitzungen eines deutschen Hauses durch Erbfolge auf ein anderes übergingen," wobei es dem deutschen Bund selbst nur darauf ankomme, daß das neue Stimmverhältniß im Plenum regulirt werde. Das Haus Pfalz habe sich auch im badischen Antheil der Grafschaft Sponheim schon in einem Mitbesitz der Landeshoheit befunden. Noch bei der neuesten Theilung von 1776 habe ihm eventualiter gehuldigt und das Kirchengebet' mit auf die pfälzischen Regenten gestellt werden müssen; folglich könne es auch jetzt als Surrogat kein anderes Land annehmen, als ein solches, worauf dieselben Rechte hafteten; Rechte, welche für das Haus Baden in seinen Entschädigungen hoch genug in Anschlag gekommen. — Habe Baden durch seine Verfassungsurkunde diejenigen Entschädigungslande, welche es für seine Grafschaft Sponheim erhalten, und worauf ihm die Anrechte und Ansprüche Baierns wohl bekannt waren, mit unter diejenigen Bestandtheile seines Staats einbegriffen, welche es für untheilbar und unveräußerlich erklären wolle; so könne ein solcher versteckter, heimlicher und einseitiger Versuch doch nicht als ein Entscheidungsgrund gegen offenkundige und ältere Rechte Dritter geltend gemacht werden. Wie hätte Baden, im guten Glauben gegen den noch im Jahr 1808 wiederholten Antrag auf Erneuerung der sponheimischen Erbverträge, die anerkannte sponheimische Souveränität auch über die Surrogatlande dem Mitgenossen der Erbgemeinschaft heimlicher Weise entziehen können? —

Allein mit allem diesen ist nun auch auf den Fall des Sieges nur ein Theil der Mauer erstiegen und es stellen sich von Seiten Badens dem eindringenden Gegner neue Phalangen entgegen, die ihm den Zeitpunct, zum Palladium seines Surrogats zu gelangen, noch auf viele und nicht zu berechnende Jahre hinauszurücken trachten. Während Baiern nämlich den letzten echten Sprossen der badischen Condominatherren von Sponheim in dem

jetzt regierenden Herrn Großherzog von Baden zu erblicken glaubt; so wird dagegen von Seiten der badischen Schriftsteller behauptet, daß in Ermangelung eigener männlicher Nachkommen des jetzigen Herrn Großherzogs, die vormaligen Herren Grafen von Hochberg, so wie nach Anerkenntniß der Mächte in der eigentlichen Markgrafschaft Baden, also auch in die Rechte der alten Grafen von Sponheim nachzufolgen hätten. Mit der Abstammung und den Ansprüchen dieser Herren Grafen von Hochberg, jetziger Markgrafen, hat es aber folgende Bewandniß:

Im Jahre 1787 ließ sich der damalige Herr Markgraf Karl Friedrich von Baden mit der Tochter eines in seinen Diensten stehenden Obristlieutenants, von Geyer, Namens Louise Carolina, trauen, jedoch nur zur linken Hand und mit der Bestimmung, daß weder der von Geyer noch ihren Töchtern kein fürstlicher Name, Titel und Rang irgend jemals zukommen soll, wegen Namen, Stand und Wappen, dem Erbfolgerecht der Söhne aber, im Fall gänzlichen Abgangs anderer männlichen Nachkommenschaft, die nähere Bestimmung vorbehalten bleibe. Hiezu wurde von den Söhnen des Herrn Markgrafen der agnatische Consens ertheilt, und von der Braut selbst vor der Trauung eidlicher Verzicht geleistet, lauter Solennien, die bei Eingehung ungleicher morganatischen Ehen wesentlich erforderlich sind und gewöhnlich beobachtet werden. Der Ehevertrag selbst, in seiner Vollständigkeit, ist jedoch von Baden niemals mitgetheilt worden, während man doch mit andern Urkunden minder zurückhaltend war, woraus dann anderer Seits die dringende Vermuthung geschöpft werden will, es möchte wohl dieser Ehevertrag ursprünglich schon solche Bedingungen enthalten, welche den später aufgestellten Grundsätzen und Ansichten des Hofes so eigentlich doch nicht entsprächen. — Nach einer spätern Disposition, angeblich vom 20. Februar 1796, aber ebenfalls dem Hause Baiern niemals mitgetheilt, sollen die Söhne aus dieser Ehe linker Hand sich zwar vor wie nach des fürstlichen Standes enthalten, jedoch den Namen Grafen von Hochberg führen und nach Abgang der badischen fürstlichen Nachkommen zur Succession in gesammte Lande gelangen. Bald darauf hat auch ein kaiserliches Diplom die Freifrau von Geyer zur Gräfin von Hochberg erhoben. Zehn Jahre später, unterm 10. Sept. 1806 (s. Beilage 2, Num. 2.), wurde sich des neu erlangten Titels der Souveränität dazu bedient, um jetzt die Herren Grafen von Hochberg, gleich den andern Prinzen des Hauses, zur Nachfolge berechtigt zu erklären. Wiederum kraft zustehender Souveränität wurden die Herren Grafen von Hochberg durch das Familienstatut vom 4. October 1817 (s. Beilage 3 a. a. O.) ermächtigt, Haustitel und Wap-

pen als Markgrafen von Baden zu führen, wobei sich Baiern verwundern will, wozu es immer so vieler Souveränitätsacte, eines nach dem andern bedurft, sofern es sich von natürlichen und ursprünglichen Rechten der Geburt gehandelt hätte? gleichwie man überdem fragen könnte, wie weit denn überhaupt eine Souveränitätsacte ein factum pro infecto, ein infectum pro facto annehmen, oder gleichsam Wunder wirken, und warum am Ende nicht auch eine Prinzessin zu einem Prinzen erklären könne, alles kraft der Souveränität! Eine Grenze, das sieht Jedermann, müßte zuletzt doch in der äußersten Kraftäußerung jeder Souveränität liegen. — Angenommen, daß die anfangs bloß morganatische Ehe später zu einer vollgültigen hätte wirklich erklärt werden können, so würde doch nach der Wahlcapitulation von 1790 Art. 22. hierzu die ausdrückliche Einwilligung der zur Erbfolge Berechtigten, und hier in Bezug auf die Grafschaft Sponheim, des pfälzischen Hauses, erforderlich gewesen seyn; am allerwenigsten würde dem Herrn Markgrafen im Jahr 1796 eine solche einseitige Befugniß zum Abbruch des im Jahr 1790 vorausgegangenen Reichsgesetzes zugestanden seyn.

Als der alte Stamm der Zähringer zu erlöschen drohte, mußten allerdings die Sorgen der letzten Regenten aus diesem Hause, und selbst der europäischen Mächte, dahin gerichtet seyn, Mittel zu finden, wodurch dem bedenklichen Kampf über einen erledigten Besitz vorgebeugt und die Nachfolge eines großen Landes geordnet werden könne. Baiern versichert, die in solchen Verhältnissen ganz natürlichen Wünsche und Rechte der Großherzoge nie verkannt oder angefeindet zu haben. Der König sehe dem neuen fürstlichen Geschlecht eines alten, ihm vielfach verwandten Hauses mit dem freundlichsten Wohlwollen entgegen; nur könne er nicht zugeben, daß dieselben Verhältnisse, welche für die eigentlichen badischen Markgrafschaften neue Bestimmungen nöthig und ersprießlich machten, das Wesen der Erbfolge in dem Surrogat der Grafschaft Sponheim geändert und Baierns Rechte vernichtet hätten. Das Geschlecht der Grafen von Sponheim werde seit der Verbrüderung von dem Markgrafen von Baden und zugleich von dem Pfalzgrafen am Rhein repräsentirt. Dieses Geschlecht sey nur in dem Einen Zweige seinem Erlöschen nahe. Was indessen das Schicksal über Badens Zweig verhängen sollte, in seinen pfälzischen Sprößlingen stehe der Stamm noch aufrecht in voller Fülle und Kraft. Bei der bewährten Heiligkeit der Erbverträge und bei der Offenkundigkeit einer unbestrittenen Mitherrschaft handle es sich nicht um erledigten Besitz, sondern nur um den Uebergang an den wahren legitimen Erben. Wie die europäischen Mächte für eine den Frieden sichernde Nachfolge in den

Markgrafschaften von Baden neuerlich Anstalten getroffen; so hätten bereits vor 400 Jahren die alten Grafen von Sponheim für den Fall, daß ihr neuer Stamm im Hause Baden oder in jenem der Pfalz erlöschen sollte, in den klarsten Bestimmungen und Anordnungen zu sorgen gewußt. Diese alten sponheimer Hausverträge und Gesetze hätten sponheimer Erbfolge und Mitbesitz ausdrücklich an die hergebrachten Grundsätze der ebenbürtigen ehelichen Abstammung gebunden und verhinderten nun rechtskräftig, daß nach Abgang einer männlichen Nachkommenschaft des jetzigen Herrn Großherzogs die vormaligen Herren Grafen von Hochberg als solche Erben und Miterben der Grafschaft Sponheim eintreten könnten.

Die Grafen von Sponheim waren fürstenmäßige Personen, Comites nobiles Viri, die in ihrem Dominio Comitatus ihre viros infeodatos, milites et famulos hatten (Urk. bei Kremer S. 240). Die andern Gutsbesitzer innerhalb der Grafschaft angesessen, waren nicht ihres Gleichen, oder überhaupt auch nur nach damaligen Begriffen für adelig geachtet, sondern ihre Fideles, Ministeriales und Castrenses (s. Theilung von 1277 bei Kremer 217). Sie unterwarfen sich bei Ansprüchen Dritter nicht den Neuerungen römischer und kanonischer Gesetze, sondern nur den Sprüchen „nach guter alter Landesgewohnheit" (s. Harpprechts Staatsarch. des K. G. I, 153). Gemäß solcher guter alter Landesgewohnheit war es daher auch, daß der beinheimer Entscheid von 1425 festgesetzt:

„daß also für das die Graffschaft auf je den Eltesten Sun der beiden Stämme gefallen sollen, sofern sie darzu gut und tögend sind"

d. i. nobilis, altadelig, guds Ragineis, nobilis Decurio, Evang. Marci Gothicum, XV. 43. Gada Kunds, homo nobilis, Luc. XIX, 12. Boni Homines s. Wachter voce Gut. Tügen, tögen, taugen, id quod praestare, „Excellentia," qua aliis praestamus; ib. voce Tugend.

Eine solche Bedingung war auch durchaus nothwendig; denn bei dem großen Lehenhof der Grafen von Sponheim (von dem ein bedeutender Theil selbst auf dem rechten Rheinufer übrig geblieben) würden sich die Vasallen wohl gehütet haben ihre Lehen aus den Händen eines Erben zu empfangen, der seine Oberlehenherrlichkeit nur allein noch auf eine Abstammung aus unstandesmäßiger Ehe hätte begründen können — nach Maßgabe des sächsischen und aller anderer Lehenrechte, besagend: „Wenn eines Lehnherrn Sohn dem Vater nicht ebenbürtig sey, möchten des Vaters Vasallen sich wohl weigern ihre Lehen zu empfangen." Niemals wird ein Beispiel aufgefunden werden können,

daß ein Graf von Sponheim einen Mann des niedern Adels für seinen Genossen geachtet, dessen Tochter er seinem Sohn hätte vermählen dürfen. Er, der Reichsstand, der hochadelige Graf, die Tochter eines dienenden Edelmanns (Ministerialis), der mit ihm keinen gleichen Richter, keinen gleichen Heerschild hatte? Die Grafen von Sponheim, welche andere Freie zu ihren Vasallen hatten, waren Semperfreie; der Freie, welcher die Lehen empfing, war nur mittelfrei. Ein gleicher Heerschild unter solchen Verhältnissen, oder eine Genossenschaft, war unmöglich. (S. schwäbisches Landrecht und sächsisches Landrecht.) „Sue so dem andern evenburdig nicht ne is, de ne mach sin Erve nich nemen." Sachsensp. I. Art. 17.

Die Herren Grafen hatten auch nicht nöthig, ihre Besorgniß wegen Nachfolger aus ungleichen Ehen in eine weite Zukunft hinauszustrecken; sie war schon gerechtfertigt zu ihrer Zeit, was um so besser den ächten Sinn ihrer Hausgesetze und Erbverträge nachzuweisen dient. Schon der Graf Johann II. von Kreutznach (†. 1340) machte mancherlei Versuche, seinem natürlichen Sohn, den er von Kaiser Ludwig dem Baier legitimiren ließ, eine Ausstattung mit dem Schloß und Gebiet von Koppenstein und der Klostervogtei über Au zu verschaffen und ihm das sponheimer Wappen beizulegen; Veranlassung genug, um in den folgenden Verträgen und Entscheidungen desto bestimmter auf gute und tögende Erben und eine Bewahrung des reinen Wappens von Sponheim zu dringen (Trithemii Chron. Sponh. ad a. 1325. Kremer S. 319). Es kann demnach nicht der geringste Zweifel übrig bleiben, daß nach dem Grundgesetz der sponheimschen Erbfolge von 1425 die strengste Ebenbürtigkeit zur Erbfähigkeit erfordert werde. Zu allem Ueberfluß ist diese Bedingung der Successionsfähigkeit, im ächten germanischen Geist des beinheimer Entscheides, auch in dem Theilungsreceß von 1707 neuerdings als ein Familiengesetz vorgeschrieben worden.

So sagt Baiern, dem Baden in der Hauptsache Folgendes entgegensetzt: Die Ehe eines deutschen Fürsten mit einem adeligen Fräulein, noch dazu aus einem alten reichsritterschaftlichen Hause, könne für keine ungleiche, unstandesmäßige oder überhaupt für keine Mißheirath gehalten werden. Aehnliche Fälle, welche sich im badischen Hause selbst ereignet (fünf an der Zahl, s. Num. II. S. 39) und dazu beispielsweise noch mehrere in andern fürstlichen Häusern (hier sechs an der Zahl) hätten hierin seit dem funfzehnten Jahrhundert ein rechtskräftiges Reichsherkommen gebildet; dergleichen Fälle die Druckschrift Num. III, S. 59 noch weit mehrere zusammengestellt gesucht; besonders einen aus dem sponheimer Hause selbst, nämlich die Vermählung des

Grafen Simon, Stifters der kreuznacher Linie, mit einer Margaretha von Böckelheim im Jahr 1240. Allein der Beweis, daß dieses Geschlecht Böckelheim wirklich nur von niederm Adel, und dasselbe mit den später vorkommenden Rittern und Burgmannen von Böckelheim oder Beckelnheim gewesen, ist nicht hergestellt, da einerseits bei Gebhardi, genealogische Geschichte der erblichen Reichsstände I, 298 die Beckeinheim wirklich in der Liste ehemaliger alter Reichsstände aufgeführt sind, andererseits die Burg- und Lehenleute sich sehr häufig nach den Burgen ihres obersten Lehensherren genannt und also mit ihm nicht verwechselt werden dürfen; z. B. die berühmten Markgrafen von Vohburg und neben ihnen ihre Burgmannen, die von Vohburg, die alten Grafen von Truhendingen und Reichsvögte von Spielberg, und darneben wieder ihre Vasallen, die Willing von Truhendingen und die Truchsesse von Spielberg, die Grafen von Sulzbach und die Truchsesse von Sulzbach, die ostenburgischen Grafen von Murach und die Herren von Murach u. a. m. Dagegen dürfen eben so wenig Geschlechter, welche zuweilen ohne Beifügung des Grafentitels sich lediglich nach ihrem Stammschloß benennen, z. B. Ludovicus de Otingen, Albertus de Hohinloh, Rupertus de Castelle, deswegen unter den gemeinen Adel gesetzt werden, in welchen Irrthum die nämliche angeführte Druckschrift verfällt, indem sie bloß auf diesen Grund hin unter ihren Beispielen aus alten Urkunden mehrere Namen aufgeführt, welche ganz notorisch zu den Geschlechtern des hohen Adels gehört: z. B. die Scala oder von der Leiter, ein ehemals sehr mächtiges Haus, das sich zum Herrn von Verona und Placenzia gemacht; die Fleckenstein, welche die Grafschaft Ried im Elsaß als Reichslehen besessen, die hernach, mit heftigem Widerspruch des Hauses Oettingen, an die Prinzen von Rohan gekommen; die Sötern, denen die Reichsgrafschaft Dachstuhl gehört, wovon sich hernach die Grafen von Oettingen, als weibliche Nachkommen und Fideicommißerben, Grafen von Baldern und Sötern geschrieben und dafür im Reichsdeputationsschluß eine bestimmte Entschädigung bekommen; die von Katzenstein, eine Linie des berühmten schwäbischen Dynastengeschlechts von Hürnheim, de alta Domo, hirsuta Domo, das sich in die besondern Häuser Hochhaus, Hochaltingen, Lierheim und Katzenstein, alle im schwäbischen Rieß, abgetheilt. (Noch ausführlicher sind andre vorgebrachte Beispiele von Num. 3. durch Num. 10. S. 22 — 42 beleuchtet.)

Obwohl nun die badischerseits früher bekannt gewordenen Urkunden die Ehe des Herrn Markgrafen mit dem Fräulein von Geyer ausdrücklich eine Ehe **zur linken Hand** benennen, so räumen doch andererseits die badischen Schriftsteller nicht ein,

daß diese nämliche Ehe gleichbedeutend mit einer morganatischen sey; vielmehr habe der Geheimerath zuvor schon dringend abgerathen, daß das Eheverlöbniß nicht ad Morganaticam eingegangen werde, auch die Disposition von 1796 erklärt, daß die Ehe keineswegs als eine morganatische angesehen werden sollte. Der Herr Markgraf habe sie als eine bedingte eingegangen, damit er den Lasten des Landes desto sicherer gewachsen bleiben möge. Die bairische Geschichte biete einen ähnlichen Fall dar in der Ehe des Herzogs Ferdinand mit der Hofdienerstochter Maria Pettenbeck, worüber ein Vertrag von 1588 bestimmt, daß die männlichen Nachkommen, die nachher so betitelten und 1736 ausgestorbenen Grafen von Wartenberg, auf den Fall zur Erbfolge sollten gelangen können, wenn sämmtliche Nachkommen in der Linie des Herzogs Wilhelm würden ausgestorben seyn; sodann in der Ehe des Pfalzgrafen Johann Karl mit Maria Esther von Witzleben im Jahr 1695. Endlich nachdem das bairische Familiengesetz vom 18. Januar 1816 bestimme, daß eine ebenbürtige Ehe eine solche seyn solle, welche im königlichen Hause als standesmäßig anerkannt worden; so sey kein Grund abzusehen, warum die Entscheidung, ob eine Ehe im badischen Hause für standesmäßig zu halten wäre, nicht ebensowohl allein von dem Anerkenntniß in diesem großherzoglichen Hause selbst abhängen sollte.

Hierwider ergreift nun Baiern von neuem das Wort und behandelt es als einen großen Irrthum, wenn man eine Genossenschaft zwischen hohem und niederm Adel darin glaube begründen zu können, weil doch der niedere Adel dem hohen Adel am nächsten gestanden und gleichsam als ein Nebenzweig desselben hervorgegangen. Denn bekanntlich ist der niedere Adel erst im zwölften Jahrhundert entstanden, nicht aus den Zweigen des hohen, sondern aus seinen Dienern, Hofgesind, Lehenmannen, welche übrigens vor dem hochgeachteten freien Bürgerstande, der selbst dem Erzstift Mainz seinen Willigis und Aichspalt, Regensburg seinen Bischof Leo gegeben, in Absicht der Geburt nicht das Mindeste voraus hatten, sondern sich erst allmälig, im Genuß des größeren Landeigenthums und im Glanz eines dienstbaren Hoflebens, bei dem man noch dazu ein gewisses Kriegs- und Ritterspiel getrieben, dem jüngern gleichgebornen Bruder vorgedrängt. Zu keiner Zeit ist es dem niedern Adel geglückt, die große Schridewand zwischen ihm und dem hohen Adel der regierenden Häuser zu übersteigen. Ueberall tritt das Verhältniß als Herr im hohen, als Diener im niedern Adel hervor. Man darf sich also nicht auf der einen Seite den hohen und etwa neben ihm, als ein zweites Glied desselben, den niedern Adel, im Gegensatz mit der Gesammtheit der unadeligen Freien, oder heut

zu Tage des Bürgerstands, denken; sondern auf der einen Seite allein und ohne seines Gleichen nur den hohen Adel, ihm gegenüber aber den großen Stamm der Freien, davon der eine durch die Gunst äußerlicher Verhältnisse in der Folge als niederer Adel, der andere als der Bürgerstand benannt worden. Alle Gründe, die man für die Gültigkeit der Ehen mit Adeligen anzuführen gesucht, führen daher am Ende so ins Weite, daß alsdann auch die Ehen mit Bürgerlichen nicht ausgeschlossen werden könnten, insofern sie aus dem alten Stamme der Freigebornen hervorgegangen, welcher früher auch die Adeligen selbst als seine Stammgenossen mit inbegriffen. Die einzelnen Rechte der Reichsritterschaft, welche aus ihrer erst im 16. Jahrhundert gebildeten Corporation den Ursprung genommen und sich nie zu einer Theilnahme an der Reichsstandschaft, selbst nicht in der Masse ihres ganzen Körpers, oder zu einer Gleichheit mit den andern Reichsständen gestaltet, haben an ihrem Geburtsstand als Adelige, als Glieder des niedern Adels, nichts gebessert; so wenig als der Umstand, daß der Eine ein Reichsbürger der unmittelbaren Hansestadt Hamburg, der Andere ein freier Bürger der Provinzialstadt Zell wäre, einen Unterschied in ihrem beiderseitigen bürgerlichen Geburtsstande machen würde. Im Gegentheil, wenn man durch die Genossenschaft mit der Reichsritterschaft zur Ebenbürtigkeit mit den Fürsten hätte gelangen können, so wäre diese auch den Bürgerlichen selber geöffnet gewesen, denen, wie zahlreiche Beispiele lehren, Reichthum und gesellschaftlicher Einfluß die Schranken der Reichsritterschaft auf das bereitwilligste gelüftet haben. Das unbefangenste Zeugniß aber giebt der berühmte Veit Ludwig von Seckendorf, selbst ein vornehmer alter Adeliger und Reichsritter, wenn er in seinem deutschen Fürstenstaat II, 166 sagt: „Nach altem Herkommen Deutschlands verheirathen sich die deutschen Fürsten und vornehmen Reichsgrafen an keine andere Person, als welche aus fürstlichem, gräflichem, oder demselben gleichgeachtetem Geschlechte geboren ist. Und sind Exempel anzuziehen, daß, im Fall es eine fürstliche und hohe Person anders gehalten und an eine gemeine vom Adel oder bürgerliche Standesperson sich vermählt, es ihnen nicht allein zur bösen Nachrede gereicht, sondern auch den also erzielten Kindern ihr Stand und Recht zur Landesregierung sehr beschnitten, auch wohl aberkannt, oder sie mit geringern Gütern abgewiesen worden."

Wenn aber auch noch irgend ein Zweifel bestehen könnte, daß der ehemalige unmittelbare Reichsadel in Deutschland mit dem hohen deutschen Adel in keinem Verhältniß der Ebenbürtigkeit gestanden sey: so müßte dieser bei den Bestimmungen der deutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815 Art. 14. durchaus ver-

schwinden. Nur bei den seit 1806 mittelbar gewordenen, ehemals reichsständischen und gräflichen Häusern ward festgesetzt, daß sie fortan nichtsdestoweniger zu dem hohen Adel gezählt werden und daß ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe verbleibe. Auf den ehemaligen Reichsadel fand diese Bestimmung keineswegs eine Anwendung. Es konnte aber auch dieses um so weniger der Fall seyn, als selbst den mittelbar gewordenen, ehemals reichsständischen Häusern die fortan zugesicherte Ebenbürtigkeit nur in dem Maaß verbleiben soll, wie sie dieselbe bisher, nämlich nach dem frühern Herkommen, den Gesetzen und Familienverträgen, d. h. in dem damit verbundenen Begriffe, hergebracht hatten, wodurch entschieden ist, daß nur die ehemals reichsständischen Häuser eine Ebenbürtigkeit mit den souveränen Häusern des deutschen Bundes auf die oben bestimmte Weise hergebracht haben, und von einer gleichen Befugniß des ehemaligen Reichsadels nie auch irgend nur der entfernteste Gedanke war.

Alle bisher von den Parteien für und wider angezogenen Fälle unstandesmäßiger Ehen zwischen Personen fürstlichen und bloß niedern adeligen Standes lassen sich unter folgende Hauptabtheilungen bringen:

I. Unstandesmäßige Ehen, welche an sich keine Folgen gehabt, indem sie entweder offenbar morganatisch waren oder sonst den Agnaten unnachtheilig geblieben, worunter die fast immer zuerst angeführte Ehe des Markgrafen Heinrich von Meißen mit Elisabeth von Maltiz, einer Tochter seines Ministerialen, im Jahr 1267 gehört. — Gerade aber bei diesem ersten und ältesten Fall dünkt uns einzig merkwürdig die Urkunde des Kaisers Rudolf vom Jahr 1278 (s. Codex Epistolaris Rudolfi, Ed. Bodmann num. 57.), worin er den aus benannter Ehe erzeugten Sohn Friedrich, den man nachher Dominum de Dresden nannte, eximirt „ab omni servilis seu Ministerialis conditionis respectu, ac si de ventre libero natus esset." Darin liegt also mit wenig Worten die ächteste und älteste Interpretation, in welchem Licht man herab vom Fürstenstand auf die Ehe mit einem adeligen Fräulein gesehen.

II. Fälle, wo nicht nur von Seiten der Agnaten kein Widerspruch, sondern zum Theil noch gar eine ausdrückliche Einwilligung derselben erfolgt; nur liegt hier die erlangte Gültigkeit einer solchen Ehe nicht in dem frühern Recht, sondern in dem Anerkenntniß derjenigen Interessenten, die hierin hätten Einspruch machen können, aber aus Convenienz und Privatrücksicht nicht wollten.

III. Fälle, welche lediglich durch irgend ein politisches

oder religiöses Interesse mit Gewalt durchgesetzt worden sind, namentlich in den Häusern Bentheim, Nassau Siegen und Schaumburg Lippe; welche also für das, was eigentlich Rechtens war oder gewesen wäre, kein beweisendes Beispiel liefern.

Wegen ihrer eigenen nächsten Beziehung auf die hohen Häuser von Baden und Baiern selber, werden besonders folgende vier Fälle von Baden hervorgehoben, von Baiern aber, wie jederzeit folgt, erläutert:

1) Die Ehe des Markgrafen Eduard Fortunat von Baden-Baden mit der Maria von Eicken.

In dieser räthselhaften Ehe sey nicht nur die Standesmäßigkeit, sondern sogar das Daseyn einer wirklichen Trauung zur Frage gekommen; es habe viel gekostet, um nur den Zweifel zu beseitigen, ob überhaupt die Kinder selbst ehelich gewesen. Der Markgraf Eduard Fortunat sey im J. 1600 im Lauf seiner Abenteuer gestorben; aber schon seit 1594 hätten sich die Herren Markgrafen von Durlach, der übermäßigen Schulden und der schlechten Verwaltung wegen, in Besitz seiner baden-badischen Lande gesetzt, hätten auch nachher die Kinder jener Ehe nicht als erbfähig anerkennen wollen. Die Sachen hätten sich aber gewaltig geändert, als im Jahr 1622 der Herr Markgraf von Durlach durch den Lauf des dreißigjährigen Kriegs vom baierischen General Tilly sich aus seinem eignen Lande verjagt gesehen, wobei im kräftigen Betrieb der obsiegenden Partei die eduardischen Söhne (maxime ut Catholica religio debite promoveretur, Caraffa Germ. Sacra restaur.) wieder eingesetzt wurden; welches das Haus Durlach auch bei den westphälischen Friedensverhandlungen nicht mehr abzuwenden vermochte; sowenig als das Haupt der Pfälzer Linie, dem es weit wichtigere Angelegenheit blieb, erst selbst nur wieder zu einem Theil seiner alten Stammlande zu gelangen. Daher sage auch schon Pütter (über Mißheirathen S. 134), „es könne von diesem Fall nicht auf andere geschlossen werden."

2) Die Ehe des Herrn Markgrafen Ernst von Baden Durlach mit Ursula von Rosenfeld 1518 — 1553.

Den gleichzeitigen Prinzen des Hauses sey diese ungleiche Ehe des jungen Markgrafen nichts weniger als genehm gewesen. „Carolus ex Rosenfeldia prognatus, cujus nativitatem aegre tulisse videntur fratres natu majores" (Schoepflin Hist. Zar. Bad. IV, 34). Weil aber unvermuthet der Fall eingetreten, daß in kürzester Zeit alle dessen ältere Brüder unbeerbt abgestorben, und außerdem der Schwager des Markgrafen Ernst, der gewaltthätige Markgraf Albrecht Alcibiades von Baireuth, sich meist in diesen Gegenden aufhielt, wo er der allgemeine Schrecken war; so habe es an allem weitern Widerspruch von selbst ermangelt,

und die folgenden Herren Markgrafen von Baden-Durlach und nachherigen Großherzoge, als Sprößlinge dieser Ehe, hätten sich bis auf unsere Zeit im ungestörten Besitz erhalten. Zu einem Widerspruch gegen diese Ehe von Seiten des Hauses Pfalzbaiern sey aber anfangs um so weniger ein Grund vorhanden gewesen, als nicht dieser Herr Markgraf Ernst, sondern seine Brüder Bernhard und Philipp im Mitbesitz von Sponheim gestanden; und was wäre nach der Hand, bei dem einmal bestandenen Possessorio, von der Unendlichkeit eines deutschen reichsgerichtlichen Petitorii zu hoffen gewesen?

3) Die Ehe des Herzogs Ferdinand von Baiern, eines Bruders des regierenden Herzogs Wilhelm, mit der Maria Pettenbek, im Jahr 1588.

Die Nachkommen wurden mit einem Deputat abgefunden, führten den Namen Grafen von Wartenberg und erloschen 1736. Wie wenig Aussichten und Ansprüche diese Söhne auf die Nachfolge in Baiern gehabt, beweise allein schon der Umstand, daß man von dieser Zeit an, in Bezeichnung der Herzoge des bairisch-münchner Hauses, den Namen wilhelminische Linie eingeführt, um dadurch die unächte Linie des Bruders Ferdinand von selber auszuschließen; und daß im westphälischen Frieden, bei dem doch selbst ein Graf von Wartenberg als Gesandter und Bischof von Osnabrück mitgewirkt, zum voraus schon und ohne allen Widerspruch, nach Abgang der wilhelminischen Linie der Rückfall der baierischen Chur an die Pfalz bedungen war. Auch würde alles, was man etwa auf gewisse Fälle zu versuchen vielleicht bereit gewesen wäre, nur im damaligen Geist einer katholischen Partei zu München gegen eine andere protestantische Partei zu Heidelberg in Bewegung gesetzt worden seyn. Uebrigens sey auch in der Erbeinigung zwischen Pfalz und Baiern von 1724 die wartenbergische Linie, als notorisch gar nicht erbfähig, ganz mit Stillschweigen übergangen worden.

4) Die Ehe des Herrn Pfalzgrafen Johann Karl zu Gelnhausen mit Maria Esther, gebornen von Witzleben, verwittibten Frau von Brömser 1696.

Das Anerkenntniß dieser Ehe begründet sich auf einen Vergleich zwischen Pfalz Birkenfeld und Gelnhausen von 1716, sodann zwischen Kurpfalz und Birkenfeld von 1733 und endlich auf den teschner Frieden Art. 8. und würde auch, abgesehen von diesen Titeln und dem nachzuweisenden Anerkenntniß von Seiten des badischen Hauses selber, die Erörterung dieser Verhältnisse hier überflüssig seyn, wo es sich von dem Anfall der sponheimer Lande an Se. königl. Majestät von Baiern unmittelbar selbst, und nicht an das Haus Birkenfeld handle.

Wo lasse sich nun, fragen die bairischen Deducenten, aus solchen einzelnen, überall unter sich abweichenden Handlungen der Convenienz, der vorübergehenden Uebermacht oder besonderer Uebereinkunft und Verzichtung, ein allgemein gültiges Reichsherkommen erweisen, nach welchem die Ehe eines regierenden Herrn mit einem adeligen Fräulein von Rechts wegen für standesmäßig zu halten wäre? Vielmehr habe sich in allen alten Gesetzen des deutschen Vaterlandes der Widerwille gegen Ehen der Ungenossen laut ausgesprochen und die Kinder davon überall der ärgern Hand zugetheilt. Ein allgemeines Herkommen ließe sich nur aus übereinstimmenden und ununterbrochenen Beispielen darthun. Der einzelne Fall in dem einen Haus vermöge kein Gesetz für das andere zu begründen. Baden selbst, nach den erlebten Ereignissen im eignen Haus, habe die ächten deutschen Grundsätze alsbald wieder hergestellt und seitdem in ununterbrochener Folge das Bild der reinsten Abstammung bewahrt; sogar in der sogenannten Successionsacte von 1806 habe es den Herren Grafen von Hochberg von nun an wieder die künftige Festhaltung der Ebenbürtigkeit eingeschärft. Am deutlichsten und vollkommensten sey der Begriff, was unter einer unstandesmäßigen Ehe zu verstehen sey, aus den Verträgen, Hausgesetzen und Testamenten der alten fürstlichen und fürstenmäßigen Häuser zu schöpfen. Z. B. in Hessen, wo schon 1311 Landgraf Otto zur zweiten Gemahlin darum eine adelige Jungfrau aus seiner Ritterschaft vorzog, damit die Kinder aus dieser Ehe desto leichter nur mit Geld, Lehenschaft und andern Gütern abgefertigt werden könnten; wo Hessen-Cassel die Kinder aus dem Hause Bückeburg von einem Fräulein von Friesenhausen nicht als erb- und lehensfähig habe anerkennen wollen, und Hessen-Darmstadt die Töchter des Herrn Landgrafen Ernst Ludwig mit einer verwittibten Gräfin von Seibolsdorf, gebornen von Spiegel (1726), gleichfalls nur nach dem gräflichen Stand der Mutter behandelt habe.

In Würtemberg, dessen Hausgesetz von 1489 besagt, daß sich ein Graf von Würtemberg nur mit einer Genossin vermählen könne; außerdem sollten die Kinder keinen Erbtheil haben; ferner im Hausvertrag von 1617, welcher jede Heirath außer dem fürstlichen Stand verbietet; endlich im Testament von 1664, das von keinen andern Ehen als mit fürstlichen oder andern hohen Standespersonen wissen will.

In den sächsischen Häusern; hier verpflichten die Testamente des Regenten von Weimar 1573, und von Gotha 1654, die Nachfolger, sich durchaus nur mit einem fürstlichen Fräulein, schlechterdings aber nicht mit des herzoglichen Hauses lehenbaren Grafengeschlechtern zu verbinden. — Die weimarische Primogeniturordnung von 1724 erklärt sogar, unter kaiserl. Bestätigung,

alle Ehen als Mißheirathen, die nicht mit Personen aus einem fürstlichen oder alten reichsgräflichen Hause geschlossen werden. Die Nachkommen des Hauses Sachsen-Merseburg sollten kraft Hausgesetzes von 1688 sich tiefer nicht als wenigstens in den gräflichen Stand verehelichen. Bei einer Zusammenkunft mehrerer sächsischer (aus dem Hause Gotha und Eisenach) und anderer fürstlichen Personen (1717) geschah der Ausspruch: „daß sie jede Ehe mit Personen nur adeligen oder bürgerlichen Standes als eine offenbare Mißheirath betrachteten;" endlich im Jahr 1721, wo Herzog Ernst von Sachsen-Meinungen, und, wohl zu merken, abermals mit kaiserlicher Bestätigung, seinen Söhnen und Kindern auferlegte, bei seinem harten Fluch und Unsegen, sich in keine anderen als fürstliche oder wenigstens alte reichsgräfliche Häuser und Familien zu verheirathen. Wer sich aber unterstehen sollte eine adelige oder bürgerliche Weibsperson zu heirathen, dessen Descendenz soll nicht zur Landessuccession gelassen, die Ehe pro matrimonio ad Morganaticam declarirt und eo ipso die Kinder daraus nur für Edelleute geachtet werden.

Im Haus Meklenburg; welches (1654) den Söhnen empfiehlt, sofern es ihnen an Gelegenheit zu vortheilhaften Heirathen ermangle, sich lieber mit einer ehrlichen züchtigen Jungfer Privatstandes in eine solche Ehe zu begeben, die man nennt ad Morganaticam.

Im Hause Anhalt; wo das bernburgische Testament von 1678 mit ausdrücklicher kaiserlicher Bestätigung von 1679 die Heirathen mit Adeligen gerade so gut als mit den Bürgerlichen untersagt.

Im Hause Brandenburg; welches im Jahr 1695, damit der Name Hohenzollern nicht an unstandesmäßige Personen gelange, von seinen Stammvettern sich versprechen ließ, alle ungleichen und unanständigen matrimonia zu vermeiden; und nachdem im Jahr 1707 Brandenburg darauf bestand, daß auch die Ehe mit einer Reichsfreiin, selbst wenn deren Familie eine Reichsherrschaft in Verband mit der unmittelbaren Reichsritterschaft besäße, zu den ungleichen Heirathen gehöre, so wurde im erneuerten Erbvertrage von 1707 die frühere Bestimmung ausdrücklich dahin wiederholt, und erklärt, daß jede Heirath unter dem Grafenstand eine ungleiche sey. Bei diesen Grundsätzen ist auch der königlich preußische Hof streng verblieben, in seinem Vorschreiben an den Kaiser, im Jahr 1744, bei Gelegenheit der meinungischen Mißheirath: „Wir sollen auch aus deutsch-patriotischen Gesinnungen dafür halten, daß Eurer ꝛc. Reichshofrath sowohl als Reichshofrathscanzlei pro norma regulativa ein für allemal zu bescheiden sey, daß alle diejenigen fürstlichen Hei-

rathen schlechterdings für ungleich zu achten, welche mit Personen unter dem alten reichsgräflichen Sitz und Stimme habenden Stand contrahirt worden."

Im Hause Baiern; wo sich der Hausvertrag von 1771 (im teschner Frieden Art. 8. bestätigt) gegen alle Prätendenten ex dispari matrimonio auf das deutlichste ausgesprochen. Und obwohl in den kleinen reichsgräflichen, nach der Hand größtentheils gefürsteten Häusern die Versuche zu ungleichen Heirathen noch mehr verführerisch und nahliegend seyn konnten, so haben doch auch diese auf dem Grundsatz ihrer fürstenmäßigen Ebenbürtigkeit streng beharrt. Z. B. Nassau 1597, Wittgenstein 1607, Leiningen 1614, Königseck 1588, Reuß 1668, Waldeck 1687, welches selbst nicht bloß die Kinder, sondern schon die Väter, die sich außer Standes verheirathen, von der Primogenitur ausschließt; Oettingen, welches in seiner Primogeniturordnung von 1765 vordersamst auf deutsch altfürstliches oder reichsgräfliches Geblüt Rücksicht genommen wissen will; im äußersten Fall doch wenigstens auf solche Geschlechter, welche in den Erz- und Domstiften Kölln, Eichstädt und Augsburg für stiftsmäßig gehalten werden, obwohl ein stiftsmäßiger Adel dadurch kein hoher Adel wird, es übrigens aber freilich erklärbar bleibt; wenn früher einige katholische gräfliche Häuser bei nicht abwendbaren Mißheirathen doch wenigstens einen Ersatz in der Stiftsmäßigkeit der Kinder zu finden glaubten. Im gleichen Sinn ist der Primogeniturvertrag von Fürstenberg 1755, endlich der von Erbach 1783, „daß keiner von den gräflichen Nachkommen eine Ehe eingehen solle, die unter der gräflichen Würde sey, auch nicht mit einer stiftsmäßig ritterbürtigen Dame.

Hieraus ergiebt sich aber noch weiter, daß unter den unstreitig notorischen Mißheirathen, gegen welche sich die Stände durch die Wahlcapitulation von 1742 und so fort an haben vorsehen wollen, keineswegs bloß die Heirathen der fürstenmäßigen Personen mit bürgerlichen, sondern bestimmt auch mit adeligen Fräulein zu verstehen gewesen. Denn daß auch über diese keine streitigen Ansichten und Zweifel vorgewaltet, sondern in den meisten fürstlichen Häusern früher schon gegen dieselben entschieden worden, ist aus den angeführten vielfachen Fällen wohl zur Genüge dargethan. Notorisch im juristischen Sinn ist alles, was keines besondern Beweises durch Zeugen oder Urkunden mehr bedarf. Das Notorische bezieht sich auf das Factische, nicht auf die gesetzliche Doctrin; notorische Mißheirathen im Jahr 1742 waren also alle die, welche damals ohne Geheimhaltung öffentlich vollzogen worden, zur Notorietät gekommen, wobei es ein bloßer Zufall ist, daß die neueste damals eine Ehe mit einer Bürger-

lichen war. Wären diese ausschließend und allein nur als notorische Mißheirathen anzunehmen gewesen, zu welchem Ende hätte es denn noch eines besondern Reichsgutachtens und Regulativs, was eigentlich notorische Mißheirathen seyen, bedurft? das man freilich mit Unrecht vom Reichstag selbst erwartete, wo die geistlichen Fürsten für ihre Familien andere Grundsätze wünschen mochten, das städtische Collegium aber gar kein Interesse dabei hatte. Uebrigens läßt sich selbst nicht von der ehemaligen Reichshofrathscanzlei behaupten, daß sie geradezu ein entgegengesetztes System verfolgt. Man findet sie bald auf diese Seite neigend, bald auf jene, nicht selten unter Einfluß fremder spanischer Grundsätze und spanischer Minister, nach den im römischen Reich ungültigen spanischen Principien. Sie handelte als ministerielle Behörde, als ein Gnadenministerium, das sich bisweilen hinter den Reichshofrath verbarg. Das Gnadenministerium begünstigte die Heirathen mit Adeligen, wohl auch mit Unadeligen, und zeigte sich nicht spröde in Standeserhebungen, die es dann ein andermal wieder als unkräftig in Bezug auf die Erbfolge erklärte, Dehortatorien an Frauen und Kinder erließ, und Hausverträge bestätigte, welche in geradem Widerspruch mit ihren eigenen frühern Aussprüchen standen.

Dem badischen Widerspruch, „die Ehe des Herrn Markgrafen mit dem Fräulein von Geyer sey keine morganatische gewesen," setzt man von Seiten Baierns entgegen: Sie sey in den badischen Urkunden ausdrücklich eine Ehe zur linken Hand genannt, was ganz dasselbe mit morganatisch wäre. Pütter über die Mißheirathen S. 319 habe sie sogar als eine preiswürdige schon vor langer Zeit aufgeführt. Ein gewisser geringerer Grad der kirchlichen Solennien, als ein Symbol, welches der alte Deutsche bei allen Verträgen liebte, die Ausschließung der Frau von Geyer und ihrer Töchter vom fürstlichen Rang und Namen, der Vorbehalt, die Rechte der Söhne erst künftig zu bestimmen, der eidliche Verzicht der Frau, der Consens der Agnaten, der bei einer gewöhnlichen Vermählung ganz außer der Ordnung wäre, drücken sowohl im Namen als Wesen den vollständigen Charakter der morganatischen Ehe, in den Rechten gleichbedeutend mit der Ehe zur linken Hand, aus, wobei es am wenigsten darauf ankomme, ob eine der Parteien die Handlung gern mit diesem Namen belegt wissen, oder einen andern im Gesetz nicht sanctionirten dafür gebrauchen möchte; z. B. wie hier bedingte Ehe statt morganatische; denn bedingt können alle Ehen seyn, in Absicht auf Heirathsgut, Witthum, Voraus, Erbschaft; bedingt sind allerdings auch die morganatischen Ehen; immer dürfen aber die Bedingungen eines Vertrags die wesentlichen

Bestandtheile desselben nicht auflösen, z. B. beim Miethvertrag nicht das Recht des Gebrauchs, beim Kauf nicht den Preis, bei der Ehe zur linken Hand nicht die Ungleichheit der Frau und ihrer Kinder. Denn daß eine morganatische oder Ehe zur linken Hand, ohne eine solche Ungleichheit, selbst unter Personen gleichen Standes geschlossen werden könnte, wie Num. 3. der Druckschriften behauptet, davon vermöchten wir uns den eigentlichen Fall nicht zu denken; z. B. es wollte ein Edelmann eine andere Frauensperson auch von Adel zur linken Hand ehelichen, so müßte die Frau, um auf den Stand des Mannes zu verzichten, sich ihres eigenen begeben und sich vorher gleichsam erniedrigen lassen; was der Fall bei der Vermählung mit einem Höhern nicht ist, wo sie doch wenigstens ihren eigenen Stand behält, der keinem Menschen ohne Verschulden rechtlich benommen werden kann. Außerdem würde sie aber noch eine gewaltige Ungerechtigkeit an ihren Kindern begehen, die einer noch ärgern Hand, als selbst der der Mutter, nicht wohl preis gegeben werden dürften.

Was wäre aber, fragt der bairische Deducent, am Ende damit gewonnen, wenn die Ehe des Herrn Markgrafen aufhören sollte eine morganatische zu seyn? — Nichts, als daß sie alsdann in die andere Classe der Mißheirathen übergehen würde. Denn die Unstandesmäßigkeit ist den morganatischen Ehen, so gut wie den Mißheirathen, wesentlich eigen. Bei der morganatischen ist sie durch das Factum ausgesprochen, durch die Solennien der Trauung, den Verzicht der Mutter, den Consens der Agnaten. — Bei Mißheirathen, denen übrigens die vollständigen Solennien der Kirche nicht abgehen, beruht die Unstandesmäßigkeit auf den Grundsätzen des deutschen Rechts und der Allgemeinheit der fürstlichen Familiengesetze. Der Unterschied liege nur darin, daß Kinder aus morganatischen Ehen gar nicht zur Klage zugelassen werden könnten, von Kindern aus Mißheirathen aber gleichwohl öfters schon spätere Versuche gemacht worden, bei denen dann wenigstens die umständlichere Ausführung des Rechts nicht habe umgangen werden können; daher auch die deutschen Stämme die morganatischen Ehen in ihren Geschlechtern mehr begünstigt, dagegen aber die eigenmächtig eingegangenen Mißheirathen ihrer Stammgenossen jederzeit mit den übelsten Augen angesehen. Der Grund, warum die Form der morganatischen Ehen gewählt werden muß, liegt in der Ungleichheit der Geburt. Diese Ungleichheit also müßte man im Stande seyn aufzuheben, nicht bloß die morganatische, was aber unmöglich bliebe. Nicht bloß der Ehevertrag allein würde die Erbfähigkeit der Kinder hindern, sondern auch ohne diesen die Unstandesmäßigkeit. Welch ein eitles Spiel wären alle dermalen noch

mit Sorgfalt bewahrten und vorbehaltenen Erbverträge, Erbverbrüderungen, selbst die Erbrechte der nächsten fürstlichen Linien unter sich, die neuesten Erbfolgeordnungen, Familienstatuten 2c., wenn es immer nur dem letzten, aus vollständiger Ehe unbeerbten Besitzer frei stehen könnte, auf einmal der Welt-Kundschaft vom Daseyn seiner Kinder aus einer andern Geburt zu geben, diese durch Successionsacten, Legitimationen, Adoptionen u. dgl. den zur Nachfolge berechtigt gewesenen nächsten Häusern und Agnaten vorzuschieben und den historischen Namen der alten Fürstenhäuser auf Geschlechter zu bringen, denen er in der That nicht angehöre. — Uebrigens hänge die Standesmäßigkeit einer Ehe in Baiern keineswegs lediglich von der Anerkennung im königlichen Hause ab, was etwa Baden zu denselben Ansprüchen in seinem Hause berechtigen könnte. Die Standesmäßigkeit auf den Grund der Ebenbürtigkeit sey schon durch den ältern pfalzbaierischen Hausvertrag von 1771 wiederholt vorgeschrieben. Der Sinn des Hausgesetzes von 1816 sey ebenfalls kein anderer; und damit ja keine Mißdeutung möglich bleibe, so habe auch noch das neue Familienstatut von 1819 ausdrücklich erklärt, daß nicht nur jederzeit ebenbürtige Ehen geschlossen, sondern auch diese als solche vom Haus anerkannt seyn müssen.

Es kann, fährt Baiern fort, die gegenwärtigen großherzoglichen Prinzen nicht befremden, wenn sie, berufen zur Nachfolge im Großherzogthum, gleichwohl als unzulässig in der kleinen Grafschaft Sponheim befunden werden; indem dergleichen Fälle in der ältern Reichsverfassung mehrere vorgekommen, wo z. B. ein Individuum Erzbischof und Kurfürst auf dem einen Fürstenstuhl seyn konnte, während man seine Probe bei einem viel unbedeutenderen Stift nicht angenommen hatte. Gesetzt, es walteten nicht die mindesten Zweifel vor, ob die Herren Grafen von Hochberg zur Nachfolge und Mitherrschaft in der Grafschaft Sponheim nach der Art gut und taugend wären, wie es der beinheimer Entscheid von 1425 fordert, so hätten sie doch als ein jüngerer Stamm neuer badischer Prinzen von dem andern Hause Pfalz, jetzt Baiern, in die Mitherrschaft und Gemeinschaft der Grafschaft Sponheim feierlich an- und aufgenommen werden müssen, laut Vertrags von 1428,

„und sollen auch fürbas Niemand zu Uns in die vorgenannten Burgen, Schlösser, Städte, Thäler und Burgfrieden mit ihren Zugehörungen in Gemeinschaft setzen, oder Theil oder Gemeinschaft daran geben, in keine Weise, es wäre denn, daß wir das alle mit einander thäten, und das einmundiglich mit einander überkäme." (s. Schoepflin l. c. VI, 161. Rousset Suppl. I. P. 2. p. 353.)

Dieselbe Erklärung wiederholten sich 1437 M. Jakob von Baden und Graf Friedrich von Veldenz (s. Schoepfflin 198); eine Bedingung, auf welche gerade das Haus Baden gegen die Pfalz am strengsten gehalten hat, im Jahr 1560, als man die jüngern Herren der Linie Zweibrücken in die Gemeinschaft von Sponheim setzen wollte, wogegen man gerade eben so viele jüngere Herren der badischen Linie mit aufnehmen mußte:

„Nachdem seine Fürstlichen Gnaden also nit allein Einen, sondern Zweyen der Jüngern Geburt von Veldenzischer Linie die Succession oben vermeldter massen gestattet, daß auch Seiner Fürstlichen Gnaden Erben hiermit zugelassen seyn sollten, gleichfalls und obenvermeldter massen aus den Jüngern von Sr. Fürstlichen Gnaden Stammen in die hintre Grafschaft kommen zu lassen; (Beil. VII. Num. 9.)

im Jahr 1584, indem man den Pfalzgrafen Karl auf das Nebengebiet von Birkenfeld anwies; welches nicht ohne ausdrückliche badische Einwilligung geschehen konnte;

„daß Wir (Pfalzgraf Karl) Seiner Liebden (Herrn Markgrafen Philippen von Baden) auch bewilligt, da Seine Liebden künftiglich von Gott dem Allmächtigen mit mehr dann Einem eheleiblichen Sohn begabt werden sollten, daß Seine Liebden derselben einen, wie es Dero Gelegenheit zu seiner Zeit erfördern möcht, auch in solche Gemeinschaft zu verordnen und zu setzen Macht haben solle;" (Beil. VIII. von Num. 9.)

und endlich abermal im Jahr 1654, wo es darauf ankam, ob man außer der eigentlichen simmerischen Linie noch einen Herrn einer andern Nebenlinie in die Gemeinschaft mit zulassen könne. Ueberall wurde vorausgesetzt, daß es solche Herren wären, welche bereits den sponheimer Schild in ihren Wappen führten, woraus sich denn erklären läßt, warum im Jahr 1806 bei den Unterhandlungen über das Surrogat der Herr Großherzog so sehr, und beinahe mehr als auf alles Andere, auf die Annahme des sponheimischen Wappens drang. Es wäre also nicht genug gewesen, daß der Herr Großherzog Karl Friedrich die Herren Grafen von Hochberg als seine Nachfolger in dem Großherzogthum erklärt; er hätte sie, wegen der Grafschaft Sponheim, noch dem Hause Pfalz zur Anerkennung und Aufnahme in die Mitherrschaft präsentiren, und erwarten müssen, ob und wie dazu eine gegenseitige Einwilligung und Anerkennung erfolgen würde. Wäre sonach die Einwilligung des Hauses Baiern in die großherzoglich badische Successionsacte von 1806 und in das weitere großherzogliche Hausgesetz von 1817 selbst da, wo gegen die Ebenbürtigkeit der vormaligen Herren Grafen von Hochberg nichts hätte erinnert werden wollen, gleichwohl zur Wirksamkeit auf die

sponheimer Surrogatlande durchaus unvermeidlich und nothwendig gewesen, wie viel weniger noch können jetzt jene großherzoglichen Hausstatuten gegen den Widerspruch Baierns in jener Beziehung von einer rechtlichen Kraft seyn, da die Grundbedingung zur Nachfolge in die sponheimische Erbgemeinschaft, die angeborne Standes- und Wappensgenossenschaft, durchaus ermangelt. —

Auf welche Art diese Sache ihre Entscheidung erlangen werde, liegt in der Entwicklung der nächsten Zeitereignisse; es ist schwer zu bestimmen. Wer hierüber, um sich alter Rede zu bedienen, den gewaltigen Stab des Richters in die Hand zu nehmen hätte? was denn in deutschen Angelegenheiten dieser Art gewöhnlich freiwillige Vergleichungen und Schlichtungen höherer Vermittler herbeigeführt. — Der beinheimer Entscheid hat sich in solchen künftigen Fällen, wo es sich von Land und Leuten handeln sollte, immer einen Austrag oder ein Schiedgericht von drei Richtern gedacht, einen von des Klägers, einen von des Beklagten Seite gewählt, und dann noch einen dritten gemeinschaftlichen Obmann mit angedeuteten Mitteln und Wegen, wie zuletzt einem solchen endlichen Spruch gegen den widerstrebenden Theil Folge verschafft werden soll. Dagegen sagt die badische Druckschrift Num. 2: „es sey kein Tribunal in der Welt, dessen weitere Entscheidung sich Baden könne gefallen lassen;" worin dann die bairische Beantwortung eine offenkundige Verweigerung alles Rechtes zu erblicken glaubt, was sowohl den Grundbestimmungen des deutschen Bundes als dem Interesse der höhern Mächte an der Bewahrung legitimer Rechte widerstreben würde.

Wieder von einer andern Ansicht geht die badische Druckschrift Num. 3. S. 26 aus. Da die Ländervertheilung von 1803 das Werk der vermittelnden oder vielmehr bestimmenden Mächte, Frankreich und Rußland, gewesen, so käme es nur diesen zu, darüber jedesmal zu entscheiden, wenn die Frage davon wäre, in welchem Sinn die Vertheilung der Entschädigungen zu verstehen sey. Eine sehr gefährliche und zugleich demüthigende Lehre für Deutschland, die zugleich nur der aufgefrischte Versuch seyn würde, womit man früher auch schon Frankreich und Schweden, als Garanten des westphälischen Friedens, zum bleibenden Schiedsrichter über Deutschland gern hätte setzen mögen. Weder der luneviller Friede, noch der Reichsdeputationsschluß von 1803 enthält etwas von einer Competenz oder Garantie in diesem Sinn; wohl aber hat die kaiserliche Ratificationsurkunde „alle weitern Erörterungen, die noch künftigen Unterhandlungen unterliegen sollten, für damals dem Kaiser und Reich vorbehalten."

Hat auch Deutschlands äußere monarchische Form aufgehört, so ist doch noch im Innern die wechselseitige Föderativverfassung

der einzelnen Stände unter sich, und besonders die enge Verflechtung mit den europäischen Mächten verblieben, die zugleich Mitglieder desselben Bundes sind; und es liegt doch wohl viel näher, auf diese oder auf die beschließenden Mächte beim wiener Congreß u. s. f. zurückzugehen, als namentlich auf das kaiserl. Frankreich, welches damals gewiß nichts weniger als im Sinn des jetzigen königlichen Frankreichs gehandelt hat, und daher nicht sowohl durch die jetzt restaurirten Bourbons, die wohl an allen jenen Ereignissen wenig erfreulichen Antheil genommen, sondern durch des Napoleons seel. Erben et Compagnie repräsentirt werden müßte. — Gleichwohl wollen wir dabei nicht in Abrede stellen, daß am Ende nicht nur die ganze Sache, sondern vorläufig auch schon die Vorfrage ihrer Behandlung auf dem diplomatischen Weg und unter der Vermittlung der befreundeten und beiden Theilen wohlwollenden größern Mächte, ihre Erledigung in guter deutscher Art und Weise finden dürfte.

Die badische Druckschrift Num. 2. hat auch noch eine Beleuchtung des Gegenstandes in politischer, commercieller und von kunstverständiger Hand, in militairischer Hinsicht, alles dieses hauptsächlich in Bezug auf das nördliche und südliche Deutschland, verheißen. Vielleicht ist davon schon etwas in der Druckschrift Num. 3. S. 41. enthüllt, wo es als ein Hauptgesichtspunct bei den Entschädigungen von 1803 geltend gemacht werden will, „daß Baiern nie mehr wieder auf einer längern Strecke an den Rhein vorrücken soll." Wir möchten jedoch fragen, wo überhaupt ist in der deutschen Bundesacte das Daseyn eines doppelten Deutschlands, eines nördlichen und eines südlichen ausgesprochen, oder gar ein zwiespaltiges politisches Interesse desselben in Beziehung auf seine ohnehin schon kaum bemerkbare klimatische Verschiedenheit? — Da sich die Bundesstände unter einander selbst niemals zu bekriegen haben, so ist auch ein besonderes militairisches Interesse des nördlichen Deutschlands gegen das südliche, oder umgekehrt, durchaus nicht denkbar; und gegen einen Feind des deutschen Landes von außen könnte das Interesse aller Bundeslande nur das eine und dasselbe seyn: Treue, Vertrauen, Kraft und gemeinschaftlicher Widerstand; oder wo läge der Beruf, in den Angelegenheiten Badens, an der Grenze des südlichen Deutschlands, die vermeintlichen getrennten politischen, commerciellen und militairischen Interessen eines nördlichen Deutschlands zu vertreten? Der Traum, daß es der große Gesichtspunct bei den Entschädigungen gewesen, Baiern nicht am Rhein vorrücken zu lassen, zerfließt ja in der Thatsache, daß man bald darauf der Krone Baiern den wichtigsten Theil ihrer neuen Entschädi-

gung, wider ihren Wunsch, gerade am Rhein und an der französischen Grenze angewiesen, aus dem bestimmten Grund, daß es eben auf dieser Linie einer kräftigen Grenzhut bedürfe. In Baierns westlichen Ländern hat sich nach dem Bild der alten Zeiten eine wichtige Grenzmark von ganz Deutschland gebildet. Wird diese noch durch den Zuwachs des sponheimer Surrogats verstärkt und der Zusammenhang dieses **limes** mit dem andern bairischen Gebiet hergestellt, so ist dadurch nicht allein die Sicherheit der südwestlichen Grenze von Deutschland gefördert, sondern auch der augenscheinlichste Vortheil der nördlicher liegenden Länder erzielt, welche dagegen, im Vertrauen auf jene Vormauer, mit desto größerer Kraft und Freiheit über ihre eigenen Defensionsmittel verfügen, oder sich zu desto erfolgreichern gemeinschaftlichen Maßregeln vereinigen können. Es ist dasselbe Verhältniß, womit auch früher schon in Deutschland die größern Stände eine engere Vereinigung und militairische, auch commercielle Verbündung, wenigstens was das Münzwesen betrifft, nämlich jene der vorliegenden Reichskreise, hervorgerufen, begünstigt und vielfach benutzt haben. Möchte also auch in diesem Sinne ein freundlicher und auf beiden Seiten billiger Ausgang der sponheimer Sache die brüderliche Eintracht der deutschen Stände verherrlichen! Pfalz und Baden haben ja sonst immer brüderlich neben einander gehaus't, warum sollte die Sache nicht so geordnet werden können, daß auch jetzt der junge hochberg-zähringische Stamm des schönen Bodens genug und übervoll behalte, um nächst der wittelsbacher alten Eiche in schlankem Wuchs und frischer Blüthe seine Zweige um so friedlicher emporzutreiben?

In dem Augenblick, wo wir diese allgemeine Uebersicht schließen, erhalten wir noch: „Ueberblick der Controvers- und Wechselschriften über den Anspruch der Krone Baiern auf demnächstige (!) Succession in einem bedeutenden Theil des Großherzogthums Baden, als Surrogat für dessen Antheil an der Grafschaft Sponheim.“ Gießen 1828. 8. S. 42. Dem Titel nach möchte man etwa schließen, es sey damit dasselbe gegeben, was wir so eben durch unsere allgemeine Uebersicht bezweckt, was jedoch der Fall nicht ist, indem diese kleine Flugschrift mehr nur als eine rhapsodische Fortsetzung der von uns mit Num. 3. bezeichneten Abhandlung: „der sponheimische Successions- und Surrogatstreit“ erscheint, in unbedingter Theilnahme für Baden und ohne noch von der bairischen Hauptschrift: „Beantwortung der Druckschrift von Baden“ München 1827. fol. Kenntniß genommen oder gehabt zu haben, ohne welche natürlich der **status caussae** von bairischer Seite aus bisher nicht hat erkannt und

in wissenschaftlicher Beziehung festgestellt werden können: eine Sache, die wir, nachdem das Audiatur et altera pars etwas besser als bisher erfüllt werden konnte, dem eigenen Erfassen und Setzen unserer Leser überlassen wollen.

VIII.

L'homme. Essai zoologique sur le genre humain. 2. édition, enrichie d'une carte nouvelle, pour l'intelligence de la distribution des espèces d'hommes à la surface du globe terrestre. Par M. Bory de St. Vincent. 2. vols. Paris, 1827.

Nachdem der alte Philolog J. Alb. Fabricius zuerst darauf hingewiesen (Diss. critica de hominibus orbis nostri incolis), den Menschen auch als Theil der Naturgeschichte zu behandeln, nahm ihn 1735 Linné in sein Natursystem auf, ohne ihn jedoch viel genauer als nach den damals bekannten vier Welttheilen zu charakterisiren. Ihm folgte Buffon und widmete ihm, schon sorgfältiger, einen ausführlichen Abschnitt in seinem großen Werke. Zimmermann, Meiners, Ludwig u. a. gingen auf diesem Wege weiter; keinem von diesen jedoch, bis zum Quinctius Heymeran von Flaming herab, kann man großes Verdienst einräumen. Nur die Anatomen Camper, Hunter, Sömmering trugen durch ihre Untersuchungen wesentlich zur Aufklärung bei; sie alle aber überflügelte endlich Blumenbach, als er, nach allen Seiten hin sich ausbreitend, die Menschenrassen zum Lieblingsstudium seines ganzen Lebens gemacht hatte. Ihm ward dabei ein seltenes, ausgezeichnetes Glück zu Theil. Durch freundschaftliche Förderung erhielt er, fast möchte man sagen, jeden nur wünschenswerthen Gegenstand für dieses Fach, und war so im Stande eine Sammlung anzulegen, wie sie außer ihm Niemand in dem Grade der Vollständigkeit besitzt. Schädel fast aller Völker, dazu selbst welche aus dem Alterthum, Abgüsse, weiche Theile, Kupferblätter und Handzeichnungen, eine Menge anderer Documente, und alles dieses in der Nähe einer reichen Bibliothek: diese Mittel setzten Blumenbach, als Anatomen und Naturforscher, in den Stand, die Naturgeschichte, zumal Naturbeschreibung des Menschen, um ein Beträchtliches zu erweitern und die Resultate seiner Forschungen zu Zeiten be-

kannt zu machen. Seine Inauguraldissertation vom Jahre 1775, de generis humani varietate nativa, erlebte nicht nur neue, größere, erweiterte Ausgaben, sondern er lieferte auch in mehren Schriften, namentlich seinen **Beiträgen zur Naturgeschichte** (2. Auflage. Gött. 1811.) und seinen Decadibus collectionis suae craniorum diversarum gentium. Gött. 4. seit 1790, so wie in den **Abbildungen naturhistorischer Gegenstände**, Gött. 8, zumal Heft 1. verschiedenes Interessante aus seiner Sammlung. Nachdem er nun auch noch manchen Reisenden gewonnen, an Ort und Stelle Zweifel zu lösen, Fragen zu beantworten, die zu entscheiden oft schwieriger waren, als man jetzt glauben mag, konnte man wohl sagen, daß Blumenbach diesen Gegenstand bis auf seine Zeit ziemlich erschöpft habe.

Er stellte fünf Menschenvarietäten auf, an welchen, wie an Linné's Classen, viel ist gemäkelt worden. Einige, welche die Vierzahl lieben, wollten nur vier gelten lassen; Andere gar nur drei; und alle diese Verbesserer hatten nicht die Hälfte der naturwissenschaftlichen Mittel in Händen, welche Blumenbach zu Gebot stehen. Er selbst würde wohl am ersten eine frühere irrige Meinung aufgegeben haben, wäre er von den Gründen dafür überzeugt gewesen. So aber erscheinen jene Zusammenziehungen oder Vereinigungen in der That nur als Schritte der Bequemlichkeit, oder sind Folgen mangelhafter Anschauungen.

Es liegt in der Natur der Sache, daß, da die Zeit unaufhaltbar fortrückt, auch ein Gegenstand, der auf Anschauung, Beobachtung und endlose Untersuchung gegründet ist, nicht für abgeschlossen betrachtet werden könne, sondern über kurz oder lang seinen bisherigen Standpunct überschreiten werde. Was kaum erst aus dem Chaos willkürlicher Annahmen und unsicherer Ueberlieferungen herausgearbeitet worden, muß noch mannichfaltiger Vervollkommnung fähig seyn; auf die Sichtung von philosophischer Seite her folgte nothwendig die von empirischer; sie wird mit der Zeit einer neuen, wahrscheinlich der historischen, Platz machen. Als Blumenbach auftrat, war der Kampf der Philosophen und Theologen, inwieweit des Menschen physische Natur in seine moralische hineinreiche, noch nicht so beschwichtigt, wie späterhin; die damals noch nöthige Rücksicht, ob überhaupt und wie weit man den biblischen Angaben vom Ursprung des menschlichen Geschlechts nahe treten dürfe, hinderte manche freiere Behauptung; und die vielen wunderlichen Meinungen, die im Lauf des vorigen Jahrhunderts von den großen Köpfen, zumal Frankreichs und Englands, über angeborne Trefflichkeiten und Abscheulichkeiten des menschlichen Geschlechts vorgebracht wurden, legten einem unbefangenen Urtheil eben so mannichfaltige Hindernisse in

den Weg, als sie kecken, phantastischen Ansprüchen freies Feld ließen. Manches daher, was jetzt als längst Ausgemachtes erscheint, mag vergangenen Decennien als gewagt oder doch sehr originell vorgekommen seyn. Manches, worauf ein Reformator anfangs nur deuten konnte, womit er wenig gehört wurde, ist jetzt, von Nachfolgern, ohne große Mühe behauptet, bestimmt und gerundet worden.

Blumenbach schlug den anatomisch-zoographischen Weg ein und brachte zu Hause durch unmittelbare Untersuchung zu Stande, was man kaum durch Reisen zu allen jenen Völkerschaften zu erreichen hätte für möglich halten sollen. Durch die naturhistorische Bestimmung setzte er eine Basis fest, und gab einen Haltepunct, auf dem Andere fortarbeiten konnten, wenn sie an Ort und Stelle mit gesichteteren Begriffen zu untersuchen fortfuhren. Es geht hieraus allein schon hervor, daß, wenn der Mensch naturhistorisch weiter studirt wird, eher größere Specificationen, als umgekehrt Generalisirungen, die Folge seyn müssen; mit andern Worten, daß jene fünf, von Blumenbach stabilirten Hauptrassen in mehre zerfallen und sich in genauer bestimmte Unterrassen theilen lassen werden. Blumenbach erkennt dieses selbst an und spricht es deutlich aus. Handbuch der Naturgeschichte, 11. Aufl. S. 57, und Beiträge zur Naturgeschichte, 2. Aufl. S. 72, wo die Worte lauten: „Jede dieser fünf Hauptrassen begreift übrigens wieder ein und das andere Volk, das sich durch seine Bildung mehr oder minder auffallend von den übrigen derselben Abtheilung auszeichnet. Und so können z. B. die Hindu's von der caucasischen, die Chinesen und Japaner von der mongolischen, die Hottentotten von der äthiopischen, so wie die Nordamerikaner von denen in der südlichen Hälfte der neuen Welt, und die schwarzen Papu's auf Neuholland von den braunen Utaheiten und andern Insulanern als eigene Unterarten abgesondert werden."

Solch einen Fortschritt zu thun und einen neuen Standpunct zu erreichen, scheint dem wohlerfahrenen und geistreichen Naturforscher, Herrn Oberst Bory de St. Vincent aufbehalten gewesen zu seyn. Schon in seiner Jugend trat er mit zwei bedeutenden Werken auf — seinem Essai sur les Isles Fortunées und der Voyage au quatre Isles des mers d'Afrique, Paris 1804. 3. vols. av. Atlas — und sein Schicksal erlaubte ihm den bisherigen Mitteln der Untersuchung ein neues hinzuzufügen, nämlich viele Länder, in denen jene Menschenrassen leben oder in die sie doch leichter als zu uns in Individuen kommen, zu sehen. Auf seinen Streifzügen, als Oberofficier in Napoleons Armee, durch fast alle Länder Europens, hatte Rec. selbst Gelegenheit, sich

seines Besuches zu erfreuen und seine mannichfaltigen Kenntnisse in diesem Fache zu bewundern.

Das Werkchen, welches uns dieser Naturforscher hier übergiebt, ist eine erweiterte Ausgabe seines Artikels homme im Dictionnaire classique d'histoire naturelle. Sechzig Exemplare davon ließ er besonders abziehen und an Gelehrte mit der Bitte gelangen, ihm Kritiken und Beiträge zu liefern. Sie scheinen ihm auch nicht versagt worden zu seyn, wenigstens ist eine reiche Fülle von Anmerkungen dem ohnedies sehr vermehrten und verbesserten Texte zugegeben.

Herr von Bory stellte nun funfzehn statt fünf Grundrassen des Menschengeschlechts auf, wovon mehre selbst wieder Untereintheilungen haben. Er nennt sie sogar Species, während Blumenbach nicht einmal seine fünf für mehr als Varietäten einer anerkennen will. Herr v. Bory beschreibt sie so ziemlich auf blumenbachische Weise, zwar nicht so methodisch, wie dieser in seiner Schrift de generis humani varietate nativa, aber doch ausführlich genug, und fügt Anmerkungen hinzu, die ein dreißigjähriges Studium wohl zusammenbringen konnte. Dieses ist sämmtlich so stetig ausgeführt, daß man mit allem Fug und Recht seine Arbeit der blumenbachischen anreihen, sie, als eine Frucht derselben, auf sie folgen lassen kann.

Freilich wird man da ganz eigen überrascht, wenn man bemerkt, daß der Verfasser Blumenbachs auch nicht ein einziges Mal eigenthümlich erwähnt, als ob er von seiner Existenz gar nichts gewußt und von seinen Bemühungen nicht die geringste Kenntniß gehabt hätte! Dieses anzunehmen ist aber völlig unmöglich, da er ihn, sey es auch nur aus Malte-Brun's Geographie, mehr aber noch aus der Kritik über Dumoulin (S. 91) kennen mußte, ja sogar seinen Namen in einem ausgezogenen Artikel schreibt. Herr v. Bory ist aber auch in Deutschland gereist, und Blumenbachs Schriften sind sogar ins Französische übersetzt! Man muß also glauben, daß es die leidige französische Sitte sey, welche auch den Verf. verführt hat das Ausland zu ignoriren. So handelten doch Engländer, der geniale W. Lawrence und der fleißige Prichard, nicht, welche, jener in seinen trefflichen Lectures on physiology, zoology, and natural history of Man (London 1822), und dieser in seiner Disp. de hominum varietatibus (Edinb. 1808) und den Researches on the physical history of Man (London 1813), ihrer Quellen jedesmal redlich gedenken.

Ueberhaupt ist der Charakter unserer vorliegenden Schrift bemerkenswerth und erinnert wohl eher bisweilen an Voltaire. Herr Bory, vormals wenigstens — enthusiastischer Bonapartist, und sich jetzt noch in der Dedication an Cuvier einen „homme

énergiquement indépendant" nennend, athmet noch den Geist jener Kaiserzeit. Ueber die Monarchen dieser Erde, so manche Satzungen, ja Stellen der heiligen Schrift, läßt er sich nicht immer mit jener Veneration aus, die gegenwärtig wieder eingeführt ist. Keck und mit scharfen Sarkasmen wird das, was seiner natürlichen Vernunft nicht einleuchten will, abgefunden; der Witz der höhern französischen Gesellschaft spielt durch, auch Autoren werden mitunter nicht ganz glimpflich mitgenommen, wenn ihre Vorstellungsarten des scharfsinnigen Verfassers Spott erregen; immer aber schaden diese Eigenthümlichkeiten dem Werth des Buches nicht.

Der Unterschied des Ganges ist daher zwischen Blumenbach und Bory bedeutend. Blumenbach behandelt den Menschen bloß als Naturgegenstand und bestimmt seine Charakteristik auf die zwei vollkommener Hände, aufrechten Ganges, aufrechter Stellung, vorstehenden Kinnes, aufrechter Stellung der untern Schneidezähne, des Hymen und der Menstrua. Diesen äußerlichen Kennzeichen fügt er die anatomischen und physiologischen hinzu, untersucht, was in der Naturgeschichte überhaupt Species sey, wie der Mensch ausarte und endlich in sogenannte Rassen, deren er fünf statuirt, übergegangen sey. Auf psychische, moralische und statistisch-politische Charaktere läßt er sich nirgends ein.

Dieser Weg scheint Hrn. Bory entweder wirklich nicht bekannt, oder doch nicht von ihm berücksichtigt worden zu seyn. Auch hätte er nicht gleich vorn herein mit den Worten anfangen können: L'homme, genre unique de cette famille des Bimanes, qu'établit Duméril — da Blumenbach schon vor vierzig Jahren und länger diese Ordnung Bimanus angenommen und überhaupt das die Rassen Betreffende aufgestellt hat, was Herr von Bory seinem Landsmann Duméril zuschreibt —. — et auquel nous croyons qu'on doit adjoindre, pour le rendre complètement naturel, le genre Orang! In einem andern Capitel geht er noch weiter und meint, es sey gar nicht parador, ihm selbst die andern Affen und selbst die Fledermäuse anzureihen. Doch giebt er diese erweiterte Grenze nachmals wieder auf und will nur den Orangutang dem Menschen angeschlossen wissen.

Für diese Vetterschaft bringt der Verf. mancherlei zoologische Gründe bei, z. B. unter mehren minder gewichtigen das ähnliche Skelet, Gehirn, bei beiden neunmonatliche Schwangerschaft und die ähnlichen Hinterfüße, die Hr. Bory dem Orang-utang nicht einmal als Hände will gelten lassen, weil der Orang mit ganzer Sohle auftrete (was wir jedoch an den besten Abbildungen nicht so erblicken) und von der andern Seite der Mensch, wenn er sich nur dazu übe, die große Zehe gleichfalls zu einer Art von

Daumen ausbilden könne. Für letzteres theilt er ein interessantes Beispiel, an den Bauern des Canton Maransin im Departement des Landes Aquitaniques beobachtet, mit, welche sich ausschließlich beschäftigen, das Harz von Pinus maritima zu sammeln, und sich von Kindheit an üben, längs einer in die Rinde dieser Kiefern geschnittenen Furche dieselben zu erklettern. Dadurch entwickeln sich ihre Füße völlig zu Händen mit opposablen Daumen.

Allerdings bezeichnen diese und andere Charaktere große Aehnlichkeiten, ja Uebereinstimmungen: anders aber sieht es aus, wenn man die Differenzen heraushebt. Denn abgesehen davon, daß wir den Orang doch immer noch viel zu wenig kennen, da wir ja noch nicht einmal sicher wissen, ob er mit dem Pongo oder gar dem riesenhaften Affen von Sumatra ein und derselbe ist — so spricht auch nicht weniges gegen eine Vereinigung dieses Affen mit unserm Geschlecht.

Zuerst hätte der Verfasser sich deutlicher erklären müssen, was definitiv eine Ordnung in der Naturgeschichte bestimme. Denn weil der Mensch bimanus heißt, ihm nun auch die andern Bimanen (zugegeben vom Orang), folglich Fledermäuse anzureihen, ist doch wohl nur petitio principii; betrachtet man aber die Aehnlichkeiten ohne Princip, so fehlt es auch nicht an Unähnlichkeiten, und Uebereinstimmungen des Orang's mit andern Affen. Welcher Mensch hat eine so kugliche Schnauze ohne Lippen, wie der Orang? Welcher ist so behaart und hat die Haare von der Hand nach dem Ellenbogen rückwärts, von der Achsel nach dem Ellenbogen vorwärts gerichtet? Anderer Unähnlichkeiten nicht zu gedenken. Intelligenz, Vernunft, Sprache, das sind Kennzeichen, die den Menschen wahrhaft unterscheiden, und eben so gut zum naturhistorischen Charakter desselben gerechnet werden können, wie die von der Form entlehnten.

Die nächste Frage unseres Verfassers: „s'il existe une seule ou plusieurs espèces dans le genre humain?" findet sich gleichfalls von ihm anders entschieden als von Blumenbach. Dieser nimmt eine, jener viele Species an, und nun muß wieder erst untersucht werden, welchen Begriff von Species jeder der beiden Naturforscher feststelle. Bory verweist auf einen Artikel im Dictionnaire classique, entscheidet sich aber zum voraus schon gegen die alte, tief gefaßte Bestimmung, nach welcher die aus natürlicher Neigung fruchtbar sich begattenden (oder ohne Begattung fortpflanzenden) Geschlechter zu einer nämlichen Species gehören. Wir wollen uns hier in keine weiteren Erörterungen einlassen: aber wenden uns an das unbefangene Urtheil jedes Physiologen, ob dieses nicht den tiefsten wesentlichsten Begriff der Sache bezeichne? Dieses zugegeben: können wir

dann den Menschen nicht wohl trennen, da alle Rassen desselben mit anderen fruchtbare Nachkommenschaft zeugen, außerhalb dieser Grenze nie etwas dergleichen. Sehr bedeutungsvoll ist, was in dieser Hinsicht Blumenbach (de gen. h. var. nat. §. 78) sagt: Non desunt historiae nefandum hominum cum brutis copulae, quando aut viri cum bestiarum femellis rem habuerunt, sive effrenata libidine rapti, sive ex vesana continentiae opinione, sive quod medicum usum ex ejusmodi facinore sperarent; aut feminas a brutorum masculis subactas esse relatum est, sive violenti stupro id acciderit, sive sollicitantibus ex libidine insanientibus feminis, sive prostituentibus sese ex religiosa superstitione. Nullum tamen unquam a teste fide digno relatum comperimus exemplum, ubi fecunda evaserit ejusmodi copula, hybridumque ex hominis cum bestia immani coitu prognatum fuerit. — Gegen solche in der tiefsten Natur gegründete Trennungslinien kann Herrn Bory's Raisonnement nicht den Ausschlag geben. Er fragt (S. 61): „si l'homme par son organisation et dans ses fins n'est qu'un être fragile, lié à la matière, enveloppé dans le tourbillon des ètres, pourquoi n'existeroit-il pas chez lui diverses espèces, comme il en existe, par exemple, entre les Singes, les Hyènes, les Serpens?“ Und die Antwort kann lauten: eben weil man auch fragen könnte: wenn die Maus, der Sperling, der Frosch so zahlreiche Nachkommenschaft bringen, warum nicht auch der Mensch? Herr Bory fährt fort: il en est en effet; et beaucoup de ces espèces nous paroissent plus tranchées que ne le sont la pluspart de celles qu'adoptent ailleurs, sans hésiter, les naturalistes cités par leur circonspection (!) — c'est interpréter étrangement, selon nous, le texte d'un livre, sur l'autorité duquel divers docteurs voient des parens dans tous les hommes, que regarder le Papou, le Hottentot, l'Esquimaux, et les aïeux du saint roi David, par exemple, comme consanguins. Er geht selbst auf die obenerwähnten Puncte der Begattung über und sucht sie durch Gegenbeispiele zu entkräften; allein auf diesem Wege wird eine so wichtige Frage nicht entschieden. Denn hat der Hottentott wohl eher einen Backenzahn mehr auf jeder Seite als andere Menschen (wie man uns versichert), die Nasenknochen verwachsen und ohne Naht, die cavitas olecrani humeri durchbohrt, wie Affen, und selbst eine andere Species pediculi; haben die Sandwichinsulaner einen Mastdarm so weit wie ein Mannsschenkel, ihren Excretionen nach zu urtheilen — so finden wir doch auch gleich starke, ja noch wesentlichere Verschiedenheiten bei allen Thier- und Pflanzenrassen, deren Abstammung wir in einigen Fällen sogar aus Erfahrung kennen — und sind deswegen um nichts weiter. Die furcht-

barste Instanz würde seyn, wenn es wirklich Bastarde aus Orang und Menschen gäbe — aber davon haben wir, Gott sey Dank, noch kein Beispiel. Ein anderes ist es aber, anzunehmen, daß alle Menschen von einem Paar entsprossen seyen, ein anderes von mehren; letzteres läßt sich eher denken, ja es läßt sich sogar, nach dem Verfasser, aus den Worten der Genese auslegen.

Funfzehn Species, sagten wir, charakterisirt Herr Bory einzeln, nachdem er Malte-Brun's Eintheilung lobend erwähnt, aber dabei versichert hat, daß sie ihm erst nach Vollendung seiner Arbeit zu Gesicht gekommen. Ehe wir sie genauer betrachten, wollen wir noch des Schlußcapitels: si chaque espèce du genre humain eut son berceau particulier? erwähnen, in welchem des Verfassers Rechtfertigungen charakteristisch erscheinen. Ein protestantischer Deutscher würde sich nicht so zu quälen gebraucht haben. Da aber Herr Bory fürchtet, man werde ihm zurufen: Fils ingrat, vous niez le couple primitif et sacré, formé par les mains de Dieu pour Vous donner le jour, et source unique du genre humain! — so ruft er die Exegese zu Hülfe. Er beweist in der Noth, die den Juden gegebene Offenbarung beziehe sich nur auf die arabische Rasse, und der inspirirte Autor ignorire die überdies ihm meist unbekannt gewesenen andern, um sie lediglich dem Naturforscher zu überlassen. Späterhin, fügt er hinzu, finde man sogar stillschweigende Zeugnisse älterer heiligen Traditionen über die Verschiedenheit der Menschenspecies. Wo? giebt er nicht an.

Den Nutzen, welchen man für die Enträthselung des Urzustandes unseres Geschlechts aus den Sprachen oder den Zählungen der verschiedenen Völker hat ziehen wollen, schlägt er mit Recht als sehr gering an. Die Zahlangaben hält er für so hypothetisch und unbrauchbar, wie die neulich über das Pflanzenreich vorgebrachten.

Nach diesen übersichtlichen Betrachtungen wenden wir uns noch an die der vom Verfasser aufgestellten Species selbst. Er nennt sie 1) die japetische (von audax Japeti genus Hor.), 2) die arabische, 3) die hindu'ische, 4) die scythische, 5) die chinesische, 6) die hyperboreische, 7) die neptunische, 8) die australasische, 9) die columbische, 10) die amerikanische, 11) die patagonische, 12) die äthiopische, 13) die caffrische, 14) die melanische, 15) die hottentottische. Nach allem, was wir davon kennen, scheinen sie uns gut und sorgfältig geschildert. Eine recht artige illuminirte Weltcharte zeigt ihre Verbreitung.

Die erste oder japetische Species erstreckt sich vom caspi-

schen Meer bis zum Cap Finisterre, fällt also mit Blumenbachs kaukasischer zusammen. Er theilt sie wiederum in vier Rassen und charakterisirt sie erst im Allgemeinen. Alle hatten ursprünglich den Polytheismus zur Religion, mit einigen Begriffen von der Unsterblichkeit der Seele, und haben sich nachmals dem Christianismus unterworfen; „elles sont même, à proprement parler, les seules sur le globe, qui, divisées en sectes, en aient généralement adopté la croyance. Die erste Abtheilung dieser Species nennt der Verf. gens togata. Sie trugen von jeher weite Kleidung, die Sitten haben bei ihnen die Weiber den Männern untergeordnet, bis zur Sclaverei, und ihnen wird mit dem Alter der Vorderkopf kahl. In dieser Abtheilung trennt er 1) die Race caucasique von den folgenden. Die Weiber derselben zeichnen sich durch die blendende Weiße und Frische ihres Teints aus. Ihre Haut ist wunderschön; ihr Mund sehr klein; die Augenbraunen so dünn, wie ein krummes Fädchen Seide; ihr Haar prächtig schwarz, fein, gelockt; die Nase fast gerade; das Gesicht genau oval; der Busen bewundernswerth; der Wuchs majestätisch, aber bald entstellt durch das ungeheuere Fettwerden, dem sie ausgesetzt sind. Dieses sind die Mingrelierinnen, Circassierinnen und Georgierinnen, welche die Harems der Mohamedaner zieren, vom Centrum Asiens bis zum Königreich Marokko; die Männer sind nicht weniger schön. Indem sie stets ihr Blut mit dem der Türken, der Perser und der Hindu's von Caschemir vermischten, sind diese prachtvollen Rassen weniger schöner Species geworden; „car l'usage d'acheter un grand nombre d'esclaves affrayantes, pour en faire des femmes légitimes ou des concubines, existant de tout temps chez les peuples qui ont dépuis l'ère moderne adopté le mahométisme, le sang Caucasique a pénétré jusqu'aux sources de l'Indus, et chez diverses hordes Tartares et de la Bucharie, où les hommes s'étonnent eux-mêmes de ne plus être aussi hideux que leurs compatriotes." Sie würden der Wissenschaften und Künste fähig seyn, aber ihre schlechte Erziehung macht sie unwissend und lasterhaft. Nirgends ist Trunk und Liederlichkeit weiter getrieben als in Georgien; selbst die Geistlichkeit nicht ausgenommen.

Diese Rasse hat zuerst den Weinstock cultivirt, und darauf deutet auch der Verf., daß die Griechen Bacchus auf einen von Tigern gezogenen Wagen ankommend lehrten, welches Thier auf asiatischen Ursprung hinweist.

2) Race pelage ist die südliche jener ersten Abtheilung. Nicht weniger schön, und in den Idealfiguren der olympische Jupiter, Apoll von Belvedere, und der mediceischen Venus ausgedrückt. Wir übergehen die von denen der vorigen abwei-

chenden Charaktere, um nicht die Grenzen dieser Abhandlung zu überschreiten. Es gehören dahin z. B. gerade Augenbrauen, weniger weißer Teint, braune Haare u. dgl. Durch die vielen Völkerwanderungen sind sie jetzt sehr gemischt. Nie überschritten sie den Po und die Donau. Große Reisende waren sie nie. **Les Argonautes, Hercule, Ulysse, s'illustrèrent chez eux par des voyages, qu'une petite maitresse Anglaise regarderait aujourd'hui comme une promenade.** Man verdankt dieser Rasse die Cultur des Getreides, des Oelbaums und die Unterjochung des Stiers.

Die zweite Abtheilung des japetischen Menschen nennt Herr Bory **Gens braccata.** Alle Varietäten tragen ein gewisses enges Kleidungsstück (Hosen), und die Sitten haben, bis zur Schwachheit, die Männer den Weibern untergeordnet. Ihr Kopf wird mit den Jahren am Scheitel kahl. — Wir möchten hinzusetzen: beide Geschlechter suchen sich in ihrer höheren Sittencultur einander gleich zu machen. Wie dieses in der Gesellschaft, der Lebensweise (zumal in England und Frankreich), ja selbst der Tracht bemerkbar wird, so auch in der geistigen Bildung. Das Erheben der Weiber zum Regiment hie und da, das Rasiren des Bartes der Männer, auf der andern Seite die strenge Monogamie, alles bezieht sich auf jene Eigenthümlichkeit. — Die östlicher wohnende **Race celtique** unterscheidet sich wieder zuerst. Sie ist gut charakterisirt (zumal als vaniloquum Celtae genus, wie Silius Italicus sie schon nennt), nach Franzosen und Italienern; eine gewisse B e h a a r u n g des Körpers setzt der Verf. als besonderes Zeichen, und nach Latour d'Auvergne, eine außerordentliche Dicke der Schädelmasse. Ihre Wiege soll zwischen den Rhein und die Rhone fallen. Diese Rasse ergoß sich über einen großen Theil von Europa, auch Britannien, Spanien, ja Amerika. Der Degen war ihre Lieblingswaffe; aus ihrem ehemaligen Hang zur A n t h r o p o p h a g i e leitet der Verf. die späterhin entstandene I n q u i s i t i o n ab. Oft Sieger, wurden sie durch ihre eigenen Nachkommen aus andern Gegenden wieder besiegt. — Die nördliche Rasse dieser Abtheilung heißt bei Herrn v. Bory **Race germanique.** Es ist der Statur nach die größte, (5 Fuß 6 — 7 Zoll). **Brutalement braves, forts, taciturnes, supportant patiemment les plus grandes fatigues, la douleur même des mauvais traitemens; passionés pour les liqueurs fermentées, on en fait d'assez bons soldats-machines avec un baton et du rhum ou de l'eau de vie. Les femmes dont la taille est la plus élevée entre toutes les autres, y sont principalement remarquables par l'éclat de leur carnation — — la plupart répandent une odeur qu'il est difficile de qualifier, mais**

qui rappelle celle de la chair des animaux fraichement dépécés; elles passent pour avoir certaines voies fort larges, accouchant conséquemment avec plus de facilité que les femmes de la race celtique etc. etc. So giebt uns Herr von Bory unsere Kennzeichen. Sie lassen nochmals zwei Varietäten unterscheiden: *α*) Variété Teutone, sortie des forêts d'Hercynie, des Alpes Tyroliennes, et des sources de la Sale. Die wahren Teutonen, die nach England, Holland, Dänemark und Schweden sich verbreitet haben, aber nicht über Oesterreich hinaus. *β*) Variété Sclavonne, von den Carpathen stammend, und als Polen, Russen, überhaupt Sarmaten bekannt. In Böhmen erhielten sie sich rein, früher hießen sie hier Marcomannen. Herumschweifen ist dieser Varietät eigen.

Die arabische Species ist nach Herrn v. Bory die zweite. Cholerisch-sanguinisches Temperament, hoher Wuchs bei den Männern, sehr kleiner bei den Weibern, sind hier charakteristisch. Diesen fehlt es nicht an gewissen Schönheiten, die der Verf. genau nach andalusischen und valencianischen Damen beschreibt, die er auch in natura kennen zu lernen Gelegenheit hatte. Sie sind schon im neunten Jahre mannbar, nie später als im 12—13, und verlieren ihre Fruchtbarkeit früh, während die Männer sie lange erhalten. Daher der natürliche Grund der Polygamie. Beschneidung ist bei beiden Geschlechtern gewöhnlich, aber aus verschiedenen Ursachen, da die Weiber „sont sujettes à certaines defectuosités qui la commandent, consistant dans la soustraction des Nymphes." Bei den Männern dagegen ist der Grund religiös, um sich von andern nicht so auserwählten zu unterscheiden. Diese Rasse verbreitete sich bis Südspanien, das überhaupt der Verf. zu Afrika rechnet. Die Juden gehören hierher. Er unterscheidet 1) Race atlantique, die abendländische, und 2) Race adamique, die morgenländische. Dieser Rasse verdankt man die Zähmung des Cameels und des Esels. Das Pferd, vielleicht von den Scythen zuerst unterjocht, wurde mehr sein Freund als sein Sclave. Diese adamische Rasse ist bis Zanguebar, Mozambique und Madagascar herunter gedrungen; östlich bis zum persischen Meerbusen, und einzelne Familien finden sich bis nach Indien, ja der Südsee. Ihnen verdanken wir die Buchstabenschrift und die Ziffern.

Die Hindu-Species bildet eine von Statur kleine Menschenart. Zierlich gebaut, von gelber Haut, die Weiber höchst reinlich, aber sehr lüstern rc. Dieser Species ist Pfeffer und Würze unentbehrlich, auch hat sie den Elephanten gezähmt, Baumwolle ist ihr Kleidungsstoff. Ihr Castengeist ist bekannt.

Sie bauten schöne Monumente und entwickelten eine wunderliche Religion.

Die scythische Species begreift die Turkomannen, Kirgisen, Eleuten, Kalmucken-Tataren, Mongolen und Mantschu's, also Nord- und Mittelasien bis nach Südrußland hinein. Sie sind die häßlichsten aller Menschen (ihre Charakteristik trifft mit der blumenbachischen von der mongolischen Rasse zusammen), Nomaden und Vagabunden, Plünderer, Hirten und Jäger, aber keine Ackerbauer. Stets waren ihre Invasionen furchtbar. Als Türken, an sich häßlich, haben sie sich durch die caucasischen Weiber verschönert. Das Pferd zumal wurde ihr Hausthier und sie waren die frühesten Reiter (die Centauren). Städte liebten sie nicht zu bauen.

Chinesische Species. Der Verf. trennt sie von der vorigen und rechnet dazu die Bewohner von Corea, Japan, China, Tonkin, Cochinchina, Siam und die des Birmanenreiches. Ihr Ohr steht weit ab und ist sehr groß. Ihr Haar bildet auf dem Kopf fünf vorspringende Ecken. Der Teint der Weiber hat etwas Talgartiges, und je nördlicher, desto dunkelfarbiger sind sie. Ackerbau ist ihre Lieblingsbeschäftigung. Doux, civils, complimenteurs, rampans, brocanteurs, avides du gain quoique sachant se contenter de peu, les hommes de l'espèce sinique sont essentiellement mangeurs de riz. Die Seide ist ihr Kleidungsstoff und sie haben deren Insect unterjocht. Thee und Parfümerieen lieben sie sehr. Früh schon besaßen sie viele Künste und Annehmlichkeiten des Lebens, die die Europäer von ihnen gelernt haben. Sie sind auch sehr lasterhaft.

Die Hyperboreer bilden die sechste Species. Als Lappen und Samojeden bewohnen sie Nordeuropa und Asien, ferner als Tungusen, Jakuten, Ostiaken ꝛc. bis zu Kamtschadalen, die sibirischen Steppen, und scheinen sich bis Nordamerika auszudehnen. Die Azteken auf der Nootkainsel scheinen zu ihnen gehört zu haben. Aber auch die Eskimo's an der Labradorküste sind von dieser Rasse, und die ehemaligen Isländer, welche ihre Insel der germanisch-japetischen Rasse nachmals abgetreten haben. Les femmes sont hideuses, et c'est peut-être dans le dessein d'en améliorer la progéniture, que leur maris les offrent à tous les étrangers. Ihre Brüste hängen wie Birnen an einem Stiel herab, sie sollen keinen fluxus menstruus haben, was der Verf. bezweifelt, sind aber, außer am Kopf, völlig glatt und haarlos. Sie gebären äußerst leicht und die nördlichsten sind die allerschwärzesten, unter dem 70. Grad dunkeler von Farbe als die Hottentotten, denen sie überhaupt in so manchen Stücken ähneln.

Sie stinken. Das Rennthier haben sie gezähmt, und lieben Speck, Thran und halbfaule Fische als Nahrung, aber kein Salz, wie die Aethiopen. Städte bauten sie nie.

Die neptunische Species. Sie soll von Madagaskar durch Ostindien, die Südsee bis an die westliche Küste von Amerika, von Californien bis Chili, sich erstreckt haben. Cortez und Pizarro zerstörten diese alten Völker der Mexikaner, Peruaner u. s. w., also die alten Unterthanen der Inca's und Montezuma's. Bis diese Species genauer gekannt sey, nimmt der Verfasser drei Rassen derselben an. 1) Race malaise (orientale). Sind in vielem den Hindu's ähnlich und könnten mit ihnen verwechselt werden. Die schönsten bewohnen die nicobarischen Inseln. Auf Formosa und Manilla sind die Weiber wunderschön. Das Betelkauen stammt von ihnen. Doch ist davon unabhängig, daß ihre Mundhöhle dunkel violet, fast schwarz ist. Der Verf. bringt bei dieser Gelegenheit die Conjectur vor, daß, da er ein Gleiches an mehren andalusischen und gallizischen Damen bemerkt, die aus dem spanischen Amerika stammten, diese vielleicht Abkömmlinge neptunischer Rasse gewesen seyen. Die Haut war bei diesen Frauenzimmern schön weiß und der Athem rein. Das Nämliche sah er bei einigen Damen auf Isle de France. Sie waschen sich viel und gern und von ihnen sollen unsere europäischen Toilettengebräuche stammen. Sie sind sehr lasciv und in tausend Künsten dazu erfahren. Im Ganzen sind sie nicht fruchtbar. Die Männer berauschen sich höchst gern in geistigen Getränken und sind dann rachsüchtig und gefährlich. Sie haben Sagu und Brotfrucht cultivirt. Nie gehen sie völlig nackt. Ein Reich besitzen sie jetzt nirgends mehr auf Erden. Die Zigeuner sollen dieser Rasse angehört haben. — 2) die Race océanique (occidentale) befaßt die eigentlichen Bewohner der Südsee, seit Cook erst besser bekannt. Sie sind die größten Anthropophagen. — 3) Race papoue (intermédiaire). Vollkommen Wilde.

Australasische Species, zumal die Neuholländer, welche Peron im Atlas zu seiner Reise Tafel 20 — 28 abbildet.

Die columbische Species, die wahren Nordamerikaner. Vom Lorenzstrom bis zu den Antillen, Yucatan, Honduras, den Caraiben, Galibi's und einigen benachbarten. Bei diesen letztern sollen die Weiber eine andere Sprache reden als die Männer.

Die amerikanische Species begreift dagegen jene Südamerikaner, die als Botocuden, Puri's, Coroatos u. dgl. vom Amazonenstrom bis Paraguay auch bei uns neuerlich bekannter geworden sind. Aber außer Langsdorf erwähnt Herr v. Bory keines deutschen Reisenden, deren mehre sie doch so trefflich abgebildet und beschrieben haben.

Noch unterscheidet hierin Herr v. Bory eine patagonische Species, von der er aber selbst die Kenntniß für sehr unvollkommen erklärt.

Die übrigen vier Species, gewöhnlich Neger genannt, faßt er unter dem Charakter kraushaariger Menschen zusammen; dagegen alle bisher genannten schlichthaarig sind. Es giebt keine weißen unter ihnen, nie fand man sie ursprünglich in Amerika. Ihre Farbe hängt nicht vom Klima ab.

Die äthiopische Species ist weltbekannt. Indépendamment de la nature de ses cheveux laineux, de sa couleur noire, et du son de sa voix grèle, argentine, piailliarde, singulièrement accentuée; des distinctions anatomiques frappantes séparent totalement l'Ethiopien de tous les hommes dont il vient d'être question. Unter andern sind die Knochen seines Skelets viel weißer, sein Schädel um ⅑ kleiner als der der Europäer, die Nasenknochen platt, die Beckenknochen so weit, daß die Weiber monströs aussehende Hüften dadurch erhalten, und ihre Beine stets krumm. Ihr Blut und Fleisch ist dunkler als bei den andern, ihr Schweiß stinkend und ammoniakalisch, die Brüste lang und die Genitalien beider Geschlechter enorm. Daher die Weiber so sehr leicht gebären und dem Abortus so sehr unterworfen sind, was Reisende als absichtlich verursacht ausgegeben haben, um ihre Kinder der Sclaverei zu entziehen. Aber die ungemeine Weite der Organe und der kleinere Kopf des foetus erklären es hinlänglich. Außerdem haben sie auch eigene Krankheiten, wie die Pians, die sie andern Rassen nicht mittheilen. Die ihnen gefährlichen Blattern entwickeln sich bei ihnen vor dem vierzehnten Jahre, später nie. Durch Vermischung mit den Weißen sind die Mulatten ꝛc. entsprossen, eine Kreuzung, welche schöne und gescheidte Menschen erzeugt. Ueber die grausame und verächtliche Behandlung, die sie von den Weißen, deren Väter diese doch zeugten, erdulden müssen, läßt sich der Verf. mit Unmuth aus. An sich sind die Neger freilich in intelligenter Hinsicht eine sehr untergeordnete Menschenrasse, auch starke Anthropophagen. Schamhaft sind sie nicht. Ihre Lebensdauer ist nicht hoch. Bei Gelegenheit ihrer spricht auch der Verfasser vom Sclavenhandel mit nicht wenig beißenden Worten. Er erinnert an die Päpste, frommen katholischen Spanier, den König Ludwig XIII. und Kaiser Karl V. nebst den Geistlichen, die diesen Menschenverkauf zu rechtfertigen suchten. Die Anmerkungen enthalten viele interessante Bemerkungen hierüber, mehre aus nicht sehr bekannten Schriften. So erinnert er z. B., daß man nach einer neuern Berechnung jährlich 6000 Individuen rechnet, welche beim Sclavenhandel unterwegs umkommen und in die See geworfen werden.

On attribue la moitié de tels allégemens de cargaison à des Nantais, qui paraissent avoir profité des leçons qu'on leur donna en 1793; un quart à des Espagnols; le dernier quart est réparti entre les armateurs du reste de l'Europe. Der Verf. meint, seit die Holländer nun auch den Handel mit Papu's angefangen und so eifrig betrieben, werde diese Menschenrasse, so wie die columbische, wegen Ausdehnung der vereinigten Staaten von Nordamerika, noch vor Ende dieses Jahrhunderts vom Erdball verschwunden seyn. Von den Geistesfähigkeiten mancher Neger haben uns schon Blumenbach, Gregoire u. a. viele Beispiele aufbewahrt. In der letzten Anmerkung zu diesem Abschnitt citirt der Verfasser noch etwas Interessantes aus Bischof Gregoire's Schriftchen: Noblesse de la peau, Paris 1825. Hier sagt dieser Geistliche S. 15: „Dans les premiers temps de la révolution française, les Colons du Cap français exclurent de leurs rangs, comme Homme de Couleur, Mr. Lainé, aujourd'hui ministre d'état et pair de France, le même qui en 1819 déploya tant de fureur contre un député de l'Isère etc." —

Der caffrische Mensch bildet Herrn v. Bory's dreizehnte Species. Das Wort bedeutet eigentlich im Arabischen infidèle, und sollte nicht in der Geographie gelten. Man hat diese Species von der der Aethiopen und Hottentotten nicht recht unterschieden, „avant le voyage de notre savant ami le professeur Lichteinstein, naturaliste prussien en 1805, et de Brachel, naturaliste anglais de 1820. (Ersterer heißt, wie wir alle wissen, Lichtenstein, der zweite Burchell.) Aus den Werken dieser Reisenden ist ihre Charakteristik bekannt. Sie sind schöner und stehen in höherm Ansehen als die Neger.

Als melanische Species trennt der Verf. jene schwarzen Australasier, die wir auch seit Peron's Reise erst genau kennen, und über die wir noch mehr Aufklärung durch die neueste von Freycinet, durch Quoy und Gaimard erhalten haben. Sie bewohnen einige Puncte auf Formosa, den Philippinen, Cochinchina, Malacca, Borneo, Timor, Celebes, den Molukken, Neu-Guinea, dem Heiligengeist-Archipel, Neu-Caledonien und die Fidji-Inseln. Sie stehen sehr tief auf der Leiter der Intelligenz und Cultur.

Die Hottentotten bilden die letzte Species. Sie entfernt sich am weitesten von der japetischen Species, selbst anatomisch, und macht den Uebergang zum Affen. Die Weiber sind die häßlichsten aller Menschen und haben in der Verlängerung der Nymphen (Schurz oder tablier), sowie den bisweilen fett werdenden Hinterbacken wahre organische Difformitäten. De toutes les espèces humaines la plus voisine du second genre de

Bimanes, par les formes, elle est encore la plus rapprochée des Orangs par l'infériorité des ses facultés intellectuelles. — — A peine peuvent-ils former un raisonnement, et leur langage, aussi stérile que leurs idées, se réduit à une sorte de gloussonnement, qui n'a presque rien plus de semblable à notre voix. D'une malpropreté révoltante qui les rend infects, toujours frottés de suif ou arrosés de leur propre urine, se faisant des ornemens de boyaux d'animaux qu'ils laissent se déssécher en bracelets ou en bandelettes sur leur peau huileuse, se remplissant les cheveux de graisse et de terre — — sind sie die apathisch'sten unseres Geschlechts.

Rec. beschließt hiermit die Anzeige eines Werkchens, durch welches ohne Widerrede die Naturgeschichte wesentlich erweitert worden ist. Obschon er selbst das Glück hatte, von fast allen diesen Menschenarten lebende Individuen zu sehen, hat er doch nie gegen den erfahrenen Verf. einen Einwand gewagt, sondern nur das von ihm Mitgetheilte treu wiedergegeben. Die Folgezeit wird es weiter prüfen.

F. S. Voigt.

IX.

Neuentdeckte Denkmäler von Nubien, an den Ufern des Nils, von der ersten bis zur zweiten Katarakte. Gezeichnet und vermessen im Jahre 1819, und als Fortsetzung des großen französischen Werks über Aegypten herausgegeben von F. C. Gau. Stuttgart, Cotta. Gedruckt zu Paris mit didotscher Schrift. Royalfolio.

Oft und mannichfaltig schon wurden Aegyptens weit ausgebreitete Fluren durchreist und beschrieben, des königlichen Nils reich angebaute Ufer, die Denkmäler, die in allen Theilen Aegyptens die alte Zeit so verschiedener Jahrhunderte in Erinnerung bringen: unter allen diesen Werken über Aegypten aber behauptet das Werk des Herrn Gau eine vorzügliche Stelle. Ist es, was das Aeußere betrifft, schön und reich ausgestattet, mit aller typographischen Pracht, und in der Ausführung der Kupfer die höchste Vollendung zeigend, kann es, aufgestellt neben dem Werke der französischen Commission Description d'Egypte, dem es als Fortsetzung dienen soll, eher gewinnen als verlieren, so hat es einen bedeutenden Vorzug vor diesem Werke, wie vor andern ähnlichen,

daß es sich noch weiter verbreitet als diese, auch über Aegypten hinaus in das ferne Nubien führt, dessen wichtige Denkmale bisher nur unvollkommen bekannt waren, worin selbst Belzoni nicht Genüge leistet.

Vollendet liegt nun dieses Werk vor uns; in einzelnen Lieferungen ausgegeben, erschien mit der letzten auch der Reisebericht des Verfassers, durch den das Ganze erst vollen Werth erhält. Jetzt erst kann es vollkommen beurtheilt werden. Bei den einzelnen Lieferungen lagen uns nur einzelne Theile der Denkmale vor den Augen, von einander getrennt; jetzt sind sie vereint und und zeigen eine interessante Folge der Bauwerke Nubiens, von den ältesten Zeiten bis in spätere, wodurch wir zugleich auf den Zustand der Cultur des Landes in verschiedenen Jahrhunderten geführt werden.

Nubien hat so vieles Merkwürdige für die Baukunst und die Geschichte derselben, daß gegenwärtiges Werk uns sehr willkommen seyn muß, welches mit unbefangener vorurtheilsfreier Ansicht die Denkmale aufstellt und wichtige Resultate giebt. Dieses Land ist nicht nur die Wiege der ägyptischen Baukunst, es zeigt uns auch den Anfang aller Baukunst. Hier bildeten sich in den Felsentempeln die hauptsächlichsten Formen, und wir sehen deutlich, wie diese Formen aus dem Steinbaue ausgingen, wie sie nur durch diesen, nicht durch den Holzbau, ihre Entstehung erhalten konnten. Diese alten, in Felsen gehauenen Werke tragen das Siegel der Originalität, sie sind die Grundmodelle aller ägyptischen Baukunst, die Typen derselben. An den Monumenten zu Abussambul zeigt sich vollkommen die Form der Propyläen späterer Monumente, gleichsam im Basrelief, man erkennt, vornehmlich am kleineren Tempel, deutlich die Pylonen mit der Thür in der Mitte, verziert mit Bildsäulen, die hier in die Masse eingehauen, späterhin vor solchen Eingängen frei aufgestellt wurden.

Die Geschichte der ägyptischen Baukunst umfaßt, nach Hrn. Gau, drei Perioden. In die erste gehören die Denkmale, welche in die Gebirgsmasse selbst eingegraben sind, die erst mit rohen, späterhin mit wenigen unvollkommenen Sculpturen ausgeschmückt wurden. Die zweite Periode ist die Blüthe der Baukunst in Aegypten, man grub die Tempel nicht mehr in die Felsen ein, oder baute sie an die Felsen, man ließ sie kühn und groß mitten in der Ebene sich frei erheben. Hierher gehören vornehmlich die Werke zu Theben. Die dritte Periode zeigt den Verfall der ägyptischen Baukunst, die ungeheuern Massen mit ihrem ernsten Charakter verschwinden, und leichtere Formen treten an ihre Stelle, wie die Monumente zu Maharraga, Gartas und Danduhr in Nubien, eine große Anzahl von Gebäuden in Aegypten,

und besonders die zwei peripterischen Tempel auf den Inseln Philä und Elephantine darthun. Bis in spätere Zeiten wurde in Aegypten im alten Style gebaut, nicht nur unter den Ptolemäern, auch noch unter den römischen Kaisern. Unter jenen, ist noch zu bemerken, suchte man durch griechische Eleganz die alten Formen zu verschönern, unter den letztern hatte auf sie das Kalte und Unbestimmte der römischen Baukunst Einfluß.

Die ebenfalls in Felsen gehauenen Denkmale Hindostans hält Herr Gau für später entstanden, als die in Nubien. Sie tragen, sagt er, in ihren wunderlichen Formen, in der Zusammenstellung einer Menge bekannter architektonischer Theile, alle Zeichen des Verfalls der Kunst an sich, sie sind von einem durchaus verdorbenen Geschmack, der vom Charakter eines ursprünglich originellen Styls weit entfernt ist; sie bilden durch ihre vielfach aus fremdartigen Gliedern zusammengesetzten Theile, unter welchen der Typus einer Holzconstruction vorherrscht, einen auffallenden Gegensatz mit den nubischen Monumenten, ob sie schon mit diesen im Allgemeinen der Anordnung Aehnlichkeit haben.

Dieses Urtheil über die alten in Felsen gehauenen Denkmale Hindostans scheint uns zu hart zu seyn; so wie es auch manche Milderung leidet wegen der wunderlichen Formen, der Zeichen des Verfalls der Kunst, des verdorbenen Geschmacks, so kann ihm überhaupt noch manches entgegengesetzt werden. Ein anderer Geist, eine andere Bildung als den Bewohnern Nubiens, war den frühen Bewohnern Hindostans eigen, eine andere Natur umgab sie; daher mußten auch die Formen eigenthümlich sich gestalten und von jenen der Nubier abweichen. Eine allgemeine und Gesammtbildung aller dieser Völker war vorausgegangen; als aber nachmals ein jedes derselben einen besondern, weit von einander entfernten Theil der Welt besetzte und zum Aufenthalt gewählt hatte, nahm diese Bildung bei jedem eine andere Richtung. Und diese hatte auch Einfluß auf die Ausführung der in frühern Zeiten festgesetzten Grundformen der Bauwerke, die daher verschieden ausfallen mußte. Es läßt sich folglich den hindostanischen Werken ein sehr hohes Alter nicht absprechen. Vielleicht aber, daß viele der Verzierungen späterhin zugefügt wurden, wodurch die alten Formen Veränderungen und hin und wieder ein sonderbares Ansehen erhielten. Vielleicht auch, daß in folgenden Zeiten einigen Tempeln Erweiterungen und Zusätze gegeben wurden. Hätte man damals, als die Denkmäler Hindostans entstanden, schon die architektonischen Theile freistehender Bauwerke gekannt, ja schon die Holzconstruction, so würde man wohl die große Arbeit und Anstrengung, den Felsen auszuhöhlen, vermieden und auf ebener Erde gebaut haben. Uebrigens tragen die aus alten Zeiten

herstammenden hindostanischen, auf freier Erde errichteten Tempel gleichfalls wunderbare Formen an sich; solche Formen müssen daher aus der Bildung und dem Charakter der Nation hervorgegangen seyn. Auch ist nicht aus der Acht zu lassen, wie der älteste Cultus, die Erdreligion, zur Verehrung der Götter unterirdische Orte verlangte, und schon dieses spricht für das hohe Alter der Grottentempel, auch in Indien; dem in folgender Zeit veränderten Cultus der Religion der Gestirne würden sie nicht passend gewesen seyn.

Nach den angegebenen Perioden wollen wir die Denkmale Nubiens in Betrachtung ziehen, die in dem vor uns liegenden Werke aufgestellt sind, und die Hr. Gau genau untersuchte und sorgfältig abbildete. Bei den geometrischen Zeichnungen ist die Construction angegeben, jeder einzelne Theil ist bemerkt, und die Maße sind hinzugefügt, welche mit der Größe der Denkmale bekannt machen und eine richtige Vorstellung vom Ganzen gewähren; in malerischen Darstellungen aber werden die Denkmale vor das Auge gebracht, wie sie jetzt in ihrem zerstörten Zustande sich zeigen, und welche Umgebungen sie haben. Die Ergänzungen, welche der Verf. bei den geometrischen Zeichnungen angebracht hat, sind nicht schattirt, um sie von dem zu unterscheiden, was wirklich sich vorfindet.

Die nubischen Denkmale sind fast alle auf der Westseite des Nils angelegt, nur Derri und Balanje liegen auf der andern Seite. Es wird die Frage aufgeworfen, warum dies geschehen, so wie, warum die Verwüstung durch Sand erst später eingetreten ist. Wir glauben, daß vielleicht jenes Ufer des Nils nicht so zahlreich bevölkert war, als das östliche, und hier, bei der großen Bevölkerung und der steten Benutzung der Tempel, der Sand sogleich wieder fortgeschafft wurde, sobald der Sturmwind ihn herbeigeführt hatte. Daher konnte die Anhäufung nicht stattfinden, die in späteren Zeiten, so wie noch jetzt, ungestört sich ausbreiten kann, da die Tempel verlassen stehn, die Gegend wenig bewohnt und vieles wüste und leer ist. Auffallend ist es, daß, wie der Verf. bemerkt, mehrere Tempel auf der schwarzen Erde aufgebaut sind, welche der Nil nach der Ueberschwemmung zurückläßt, ohne Grundmauern.

Wir wenden uns nun zu den Felsentempeln, die Hr. Gau entdeckte. Von sehr hohem Alterthum und die Spuren der Kindheit der Kunst zeigend, ist der Tempel zu Derri (Kupfertafel 50, 51, 52). In allen architektonischen Theilen ist die Ausführung unvollkommen, und so sind es auch die Sculpturen, die mit dem Baue zugleich entstanden, wie die Bildsäulen an den Pfeilern des Pronaos, mit denen sie eine Steinmasse ausmachen,

nicht weniger die Gottheiten in den Nischen des Sanctuarium. Die Basreliefs hingegen, womit die Wände verziert sind, zeigen schon von einem Fortschreiten in der Kunst. Die Zelle und das Sanctuarium ist in den Felsen eingehauen, die Vorhalle aber auf freier Ebene erbaut. Sie wurde, wie nicht zu zweifeln, später hinzugefügt, als man anfing die Tempel im Freien zu erbauen, jedoch die alten Tempel noch nicht ganz verließ, sie aber mit dem neuern Cultus in Uebereinstimmung bringen wollte. Von dieser Vorhalle zeigen sich nur noch die Grundsteine der Pfeiler, die sie trugen.

Kleinere Felsentempel finden sich zu Kalapscheh, Balanje, Essabua. Bei dem Tempel zu Kalapscheh (Kupfertafel 12 bis 16) liegen ebenfalls Zelle und Sanctuarium im Felsen. Beide sind von geringer Größe und ohne Pfeiler, aber durch Basreliefs, in den Felsen gearbeitet, reich verziert, welche Opfer, Weihungen, Aufzüge und Schlachten vorstellen. In späterer Zeit mag dieser Tempel manche Zusätze erhalten haben, die vorzüglich in dem vordern Gange bemerkbar werden, wo gewölbte Bogen vorkommen.

Bei dem Tempel zu Balanje (Kupfertafel 62) finden sich Spuren, daß er in spätern Zeiten zum christlichen Gottesdienst eingeweiht wurde. Besonders zeigen dieses die christlichen Gemälde an den Wänden. Aus dieser Zeit mögen sich auch die vier in der Halle ins Quadrat gestellten Säulen herschreiben, die früher wahrscheinlich viereckige Pfeiler waren, wofern sie nicht etwa schon von den Griechen, durch Abrundung der Ecken, in Säulen verwandelt wurden.

Zu Essabua (Kupfertafel 42 bis 47) ist das Sanctuarium nebst einigen Kammern in den Felsen gehauen, wovon ein Porticus und Pylonen im Freien erbaut sind, zu denen eine Reihe von Sphinxen führt. Diese Sphinxe trugen eine Mithra, ein Kopfputz, der bis jetzt noch nicht bekannt war, und der dazu beitrug, den strengen Formen dieser Statuen einen wahrhaft monumentalen Charakter zu verleihen. Eine Abbildung eines mit einer Mithra bedeckten Sphinxes giebt die Kupfertafel 47.

Ein bedeutender Felsentempel ist der zu Girscheh, der an Größe die vorigen übertrifft (Kupfertafel 27 bis 32). Der Vortempel, ein regelmäßiges Viereck, wird durch sechs starke viereckige Pfeiler unterstützt und vor jedem derselben steht ein Koloß. Rechts und links, den Räumen zwischen den Pfeilern gegenüber, befinden sich in den Felsenwänden viereckige Vertiefungen, in einer jeden drei Bildsäulen. Nun folgt die Zelle, etwas erhöhter angelegt, daher Stufen vor ihr liegen. Sie ist von länglich viereckiger Grundform und ihre Decke wird von zwei viereckigen Pfeilern

getragen. Ihrem Eingange gegenüber naht man dem Eintritte in das Sanctuarium, an dessen hinterer Wand vier sitzende Kolosse angebracht sind, vor denen ein Altar steht. Neben der Zelle befinden sich verschiedene Kammern, ebenfalls in den Felsen gehauen. Auch dieser Tempel hat späterhin Anbaue im Freien erhalten. Ein großer Porticus schließt sich an ihn an, und ein ansehnlicher Pylon deckt den vordern Theil. Der Porticus war begrenzt mit doppelten Mauern, die am Ende mit dem Felsen sich verbinden, und ringsherum führt ein Gang, bestehend auf jeder Seite aus vier viereckigen Pfeilern mit Kolossen, vorn aber aus vier Säulen. An der hintern Seite des Porticus führen sieben Stufen zu dem Eingang des Felsentempels.

Die merkwürdigsten Felsentempel sind die zu Abussambul, das Ypsambul des Belzoni. Wir hätten geglaubt, Herr Gau würde dieses Reisenden gedenken, welcher der erste war, der auf die Tempel zu Abussambul aufmerksam machte. Doch scheint es, nach der Erzählung des Herrn Gau, daß er die Tempel früher entdeckte als Belzoni, dieser hingegen sie zuerst zur öffentlichen Kunde brachte. Herr Gau fand den Eingang zu dem großen Tempel sehr vom Sande verschüttet, und eine so kleine Oeffnung, welche nur hineinzukriechen gestattete, Belzoni aber machte den Tempel zugänglicher, indem er den davor aufgehäuften Sand wegschaffen ließ. Hätte Herr Gau dieses bewerkstelligen können, so würden wir vom Innern des Tempels mehr Abbildungen erhalten haben, und er selbst klagt, daß von diesem, dem bedeutendsten Monumente Nubiens, seine Studien die wenigst vollständigen sind. Indeß giebt er doch einen genauen Grundriß, der mit der Einrichtung des Ganzen hinlänglich bekannt macht, so wie auch die äußere Ansicht.

Zu Assambul befinden sich zwei Felsentempel, beide neben einander liegend, ein großer und ein kleinerer, beide reich geschmückt mit Sculpturen und frei von späteren Anbauen. (Die Kupfertafeln 54 bis 57 zeigen den kleinern Tempel, 58 bis 61 den großen und 57 giebt die malerische Ansicht beider, von Hupot gezeichnet.) Bei dem großen Tempel tritt man zuerst in eine geräumige, länglich viereckige Vorhalle, deren Decke von acht starken viereckigen Pfeilern getragen wird, vier auf jeder Seite, an welchen stehende Kolosse lehnen. In der darauf folgenden Zelle stehen vier Pfeiler. Ein kleiner Zwischenraum sondert von der Zelle das Sanctuarium. In diesem erscheinen an der hintern Wand vier Kolosse, vor denen der einem Altar ähnliche Stein errichtet ist. Auf jeder Seite des Sanctuariums liegt eine kleine Kammer, und mehrere Kammern stoßen an die Vorhalle. Diese Kammern gehörten aber nicht zur ursprünglichen Disposition des

Werkes, sondern wurden später hinzugefügt, was die Eingänge bemerken lassen, welche die Sculpturen durchbrechen. Die senkrecht stehende Felsenwand, welche des Tempels vordere Ansicht bildet, ist mit einem Kranze bedeckt, und in Vertiefungen sind auf jeder Seite des Einganges zwei kolossale sitzende Götterbilder angebracht, ungefähr 51 Fuß hoch, ohne die Kopfbedeckung, deren Höhe 14 Fuß beträgt. Ueber dem Eingange steht, in einer Vertiefung, die 20 Fuß hohe Bildsäule des Osiris. „Das geheimnißvolle Dunkel dieser unterirdischen Gemächer", sagt Herr Gau, „das Fackellicht, welches die Schatten nie ruhen läßt, die Todtenstille und das Unbewegliche der kolossalen Gestalten, die in Reihen an den Pfeilern aufgepflanzt stehn, dies alles bewirkt, daß unsere aufgeregte Phantasie uns glauben macht, die alten Tempeldiener träten wieder aus den finstern Hintergründen hervor; auch haben die sitzenden Statuen der Gottheiten im Sanctuarium, die mit den Insignien ihrer hohen Würde bekleidet, ein Gegenstand früherer Verehrung waren, noch jetzt viel Ehrfurchtgebietendes. Es ist schwer, von dem gewaltigen Eindrucke sich zu erholen, den diese Zeugen einer längst vergangenen und seit Jahrhunderten verborgenen uralten Welt in dem Gemüth hervorbringen."

Das kleinere Monument zu Abussambul hat sechs Kolosse an der Fassade, drei und drei neben dem in der Mitte liegenden Eingange. Hier tritt man unmittelbar in die Zelle, deren oberer Felsen von sechs starken, viereckigen, mit Sculpturen besetzten Pfeilern unterstützt wird. Ein kleiner Raum, der nun folgt, führt in das Sanctuarium. Alle Wände beider Tempel haben reiche Verzierungen durch Sculpturen und Hieroglyphen.

Dieses sind die ältesten Denkmale in Nubien, Ueberbleibsel aus den frühesten Jahrhunderten, Zeugen der Bildung der alten Bewohner des Landes, Zeugen des Anfangs aller Kunst. Wir können dabei zugleich das Fortschreiten in der Kunst bemerken. Am Tempel zu Derri sehen wir in der Architektur die höchste Einfalt, in der Sculptur annoch Unbeholfenheit in Zeichnung und Ausführung, und die aus den ältesten Zeiten stammenden Sculpturen vertieft gearbeitet; an den Tempeln zu Abussambul hingegen schon weitere Ausbildung in beiden Künsten.

In den Sanctuarien der Felsentempel fanden sich Ueberreste eines viereckigen, etwa drei Fuß hohen Altars vor der Nische, in welcher die sitzenden Statuen der Gottheiten ihren Platz haben. Sie scheinen zu Fußgestellen bestimmt gewesen zu seyn, um das heilige Schiff mit dem Tabernakel darauf zu stellen, in welchem das Götterbild stand. Eine solche Darstellung findet man wenigstens auf einem gemalten Basrelief in einer der vordern Seiten des Sanctuariums des Tempels zu Essabua (Kupfertafel 45),

wo das Tabernakel mit einem weißen Vorhange bedeckt ist. Dieselbe Vorstellung sieht man über der Nische im Sanctuarium dieses Tempels, ohne Vorhang, wo das Götterbild auf dem Throne sitzend erscheint. Auch in dem Felsentempel zu Derri zeigt eine vertieft gearbeitete Sculptur das mit einem Vorhange bedeckte Tabernakel, aber nicht auf dem Altar stehend, sondern in Procession von Priestern getragen (Kupfertafel 51).

Wer möchte hier nicht an Salomons Tempel zu Jerusalem erinnert werden, an das mit einem Vorhange bedeckte Allerheiligste, an die Bundeslade, die hinter dem Vorhange stand! Nur daß hier kein Götterbild sich befand, welches zu machen den Israeliten das Gesetz verbot. So wie wir uns nicht anders überzeugen können, als daß der Tempel Salomons in allen Theilen den ägyptischen Tempeln nachgebildet war, so weit es die Religion der Israeliten erlaubte, so finden wir auch hier Bestätigung davon, eine heilige Lade, das Tabernakel, durch einen Vorhang den Augen des Volks entzogen.

Es ist auffallend, daß man nur in den Sanctuarien der Felsentempel noch jetzt Bildsäulen findet, keine in denen der freistehenden Tempel. Unstreitig aber wurden die letztern, da sie beweglich waren, in spätern Zeiten umgestürzt oder weggeschafft, indeß die Statuen der Felsentempel, aus der Masse des Felsen selbst ausgehauen und fest mit dem Felsen vereint, nicht weggenommen werden konnten.

Ist nun Nubien dieser uralten Denkmale wegen dem Künstler und dem Gelehrten von hoher Wichtigkeit, so wird es auch dadurch merkwürdig, daß es Denkmale späterer Zeiten enthält, Tempel auf freier Ebene erbaut, weil diese vor das Auge bringen, daß eine lange Reihe von Jahren hindurch in dem alten ägyptischen Style gebaut wurde, selbst unter der Herrschaft der Griechen, ja noch der Römer, Tempel in diesem Style entstanden. Auch von solchen Gebäuden stellt Hr. Gau die vorzüglichsten dar.

Aus einer ältern Zeit zwar ist der Tempel zu Amadon (Kupfertafel 48. 49.), doch hat er späterhin manche Veränderungen erlitten. Nach seiner Grundanlage hatte er keine Säulen, sondern es unterstützten viereckige Pfeiler die Halle, in vier Reihen aufgestellt. Nachmals aber wurde die letzte Reihe vor dem Eingange in die Zelle in Säulen, den dorischen ähnlich, verwandelt. An der vordern Seite sieht man die Ueberreste der Thür zwischen zwei thurmähnlichen Mauern, welche den Eingang bildeten. Dieser Tempel diente nachher, als er von den Aegyptern war verlassen worden, andern Völkern zum Gottesdienst und erhielt verschiedene Zusätze. Griechischen Ursprungs mögen die bemerkten Säulen seyn, welche durch Abrundung der Ecken der hier befindlichen

Pfeiler gebildet wurden. Späterhin benutzten die Christen den Tempel als Kirche, und von ihnen schreiben sich die dem Tempel angebauten gewölbten Kammern her. Das thurmartige mit einer Kuppel bedeckte Gebäude über der Mitte der Vorhalle so wie die in der mittlern Kammer angebrachten Gemälde sind Gegenstände christlicher Verehrung. Diese sind auf einen Erdbewurf gemalt, der die ägyptischen Bilder deckt, welche da sichtbar werden, wo der Bewurf abgefallen ist. Der alte Bau besteht aus Sandsteinquadern, die spätere Construction aus ungebrannten Ziegeln.

Bei dem Tempel zu Debut (Kupfertafel 2 bis 6) scheint die Zelle früherhin eine freistehende Capelle gewesen zu seyn. Später erhielt sie Anbau und Vergrößerungen. Dieser Tempel zeichnet sich durch drei große Pylonen aus, welche in verschiedenen Entfernungen vor ihm stehen und mit Seitenmauern, die ihnen zur Verbindung dienten, drei große Vorhöfe umschlossen.

Zu Danduhr (Kupfertafel 23 bis 26) steht ein kleiner Tempel von einfachen, angenehmen Formen. So klein er ist, so hat er doch zwei geräumige Vorplätze und einen großen Pylon vor sich, der diese Plätze von einander absondert. Die Disposition der Vorhalle, zwei Säulen zwischen den Eckwandpfeilern, erinnern an die griechischen Tempel in Antis, nur daß hier die Zwischenweiten zwischen den Eckwandpfeilern und den Säulen ungefähr bis an die Hälfte der Säulenhöhe mit einer Mauer verschlossen sind und nur der Eingang ganz frei ist; eine Einrichtung, die bei ägyptischen Tempeln öfters vorkommt.

Die Beschaffenheit des Tempels zu Dekkeh (Kupfertafel 33 bis 38) und der Styl seiner Basreliefs bezeugt, daß er aus der letzten Periode der ägyptischen Baukunst ist, ungefähr aus dem zweiten Jahrhundert unserer Zeitrechnung, und die daran befindlichen griechischen Inschriften bestätigen diese Muthmaßung. Und so läßt dieser Tempel nicht daran zweifeln, daß die Aegypter ihrer Religion, wie ihrer Kunst, bis in spätere Zeiten treu blieben, und erst die Verbreitung der christlichen Religion darin Veränderung hervorbrachte.

Gleichfalls aus spätern Zeiten ist der freistehende Tempel zu Kalapsche (Kupfertafel 17 bis 22). Er ist von allen auf ebener Erde erbauten Denkmalen Nubiens in mancher Rücksicht das bedeutendste, auch schon wegen seiner Größe, die in der Länge mehr als 500 Fuß beträgt. Zuerst erhebt sich ein großer Pylon, durch ihn tritt man in einen unbedeckten Porticus, aus diesem in einen bedeckten und von da in die Zelle. Eine Mauer umgiebt den Tempelhof. Der Tempel ist ganz im altägyptischen Style gebaut. Er war dem Mandulis geweiht, ein Name, unter

welchem man die Sonne verehrte, und gehörte zu dem heiligen Flecken Talmis, dem Hauptorte der Gegend.

Eines der jüngsten ägyptischen Denkmale ist das zu Maharraga (Kupfertafel 40. 41). Es bildet ein längliches Viereck, mit einer Mauer umgeben, an welcher innerhalb Säulen stehen. Zwischen den Säulen ist ungefähr bis zur Hälfte ihrer Höhe die Weite mit einer Mauer verschlossen, in der Mite der langen Seiten aber ein Durchgang gelassen. Dieser Peristyl stößt an die vordere Umfassungsmauer an, wo keine Säulen angebracht sind und wo der Haupteingang sich befindet. An der hintern Mauer und in jeder der Seitenmauern sieht man kleinere Eingänge. Rechts in der Ecke des Peristyls ist eine Wendeltreppe angebracht.

Nach dieser Construction sollte man das Gebäude nicht für den Gottesdienst bestimmt halten, wenn nicht die Inschriften diese Bestimmung angäben. Sie bezeichnen es als ein Sanctuarium, wo man die tausendnamige Isis und den Gott Serapis verehrte. Die meisten Anbeter, deren Inschriften man hier lieset, sind Römer, die hierher wallfahrteten und bedeutende Geschenke in Silber darbrachten. Die Säulen haben Aehnlichkeit mit den toskanischen des Vitruv, doch scheinen die Capitäle noch nicht vollendet zu seyn, und das Gebälke besteht nur aus einem Kranz und Unterbalken, der, ganz nach altägyptischer Bauart, auf viereckigen Steinen ruht, welche auf den Capitälen aufliegen. In spätern Zeiten muß dieses Gebäude den Christen zum gottesdienstlichen Gebrauche gedient haben, wohin ein Christusbild, nebst mehreren, aber wenig annoch erkennbaren Gemälden auf den Wänden weisen. Auch ist in die eine Thür eine Nische eingehauen, welche das christliche Sanctuarium bildete, dem heidnischen gerade gegenüber. Uebrigens scheint das Ganze noch nicht vollendet zu seyn, und von Sculpturen findet sich nur ein angefangenes Basrelief. Besonders ist auch an der äußern Mauer eines andern Gebäudes in der Nähe des Tempels ein Basrelief, welches in derselben Einfassung ägyptische und römische Gottheiten vereint darstellt. (Abgebildet auf der Vignette 8.)

Auch Steinbrüche aus alter Zeit haben sich erhalten, dergleichen sich bei Gartas befinden (Kupfertafel 7, 8, 9). Sie wurden nicht unterirdisch ausgehauen, sondern zu Tage eingebrochen. Die Steine wurden vermittelst kleiner Theile getrennt, die man in Einschnitte hineintrieb, welche die Gestalt bezeichneten, die der Stein erhalten sollte. In diesen Steinbrüchen befindet sich eine kleine Capelle im ägyptischen Styl, wahrscheinlich bestimmt für die Arbeiter, die hier beschäftigt waren. Man sieht noch einen umgeworfenen Altar, und eine Menge griechischer

Inschriften sind Zeugen der Verehrung. Durch Inschriften wird auch der Bau eines Tempels bestätigt aus der ersten Hälfte des dritten Jahrhunderts unserer Zeitrechnung. Andere Inschriften geben an, daß viele, welche den Steinbruch besuchten, durch Geldbeiträge den Transport der Materialien beförderten, und mehrere sogar aus frommem Eifer selbst Hand anlegten, die Steine aus den Brüchen herauszuziehen.

In der Umgebung von Gartas sieht man die Ruinen einer alten steinernen Stadtmauer. In einiger Entfernung von den Steinbrüchen erhebt sich auf einer Anhöhe, nicht weit vom Flusse, ein kleines zierlich gearbeitetes Monument, das vom Schiffe aus gesehen werden konnte. Wahrscheinlich war es ehemals einer Gottheit geweiht, die von den Schiffsleuten besonders verehrt und um Beistand auf der Reise angefleht wurde, so wie noch jetzt der Schiffer, wenn er vor den islamitischen, längs dem Flusse erbauten Capellen vorbeisegelt, ein Gebet anhebt, in welches das ganze Schiffsvolk einstimmt. Die Capitäle des bemerkten Denkmals geben zu erkennen, daß es von keinem hohen Alter ist.

Noch sind einige kleinere, weniger bedeutende Denkmale anzuführen, die Herr Gau der Bemerkung werth hält und deren Abbildungen giebt. Bei Tefah zeigen sich zwei Monumente. (Kupfertafel 10. 11.) Das eine ist von Granitgebirgen umgeben und bildet ein interessantes Gemälde, eine kleine viereckige Zelle, von sechs Säulen getragen. Das andere ist eine kleine Capelle mit einer Halle von vier Säulen, aus der man in die Zelle tritt. An dem ersten Denkmale steht ein koptischer Calender aufgeschrieben, den Letronne erläutert und der auf der elften Kupfertafel nach dem Originale abgebildet ist.

Andere Ueberbleibsel eines kleinen Tempels haben sich bei Kesseh erhalten. (Kupfertafel 39.) Der Tempel ist von einem Hofe umschlossen, vor dem ein großer Pylon steht. Bei Ibrim und Gustun (Kupfertafel 53.) fanden sich einige Ruinen, unter andern die Reste einer koptischen Kirche. Sie hat die Gestalt der Basiliken, mit Pfeilern und Säulen im Innern. Ein Capitäl, das in den Ruinen lag, ist in byzantinischem Styl. Bei Diguem und Ser-akscheh (Kupfertafel 63.) sieht man gleichfalls Reste alter Tempel, aber fast ganz im Sande vergraben. Der Tempel des letztern Ortes war späterhin in eine christliche Kirche umgewandelt worden, steht aber jetzt in der Sandwüste verlassen.

Auch von den Katarakten, zwischen welchen Herr Gau seine Forschungen anstellte, giebt derselbe Abbildungen. Stehen sie auch mit den hier beschriebenen Kunstwerken in keiner Verbindung, so sind sie doch, als besondere Naturerscheinungen, in der

Darstellung willkommen. (Kupfertafel 1. und Vignette 1. die erste Katarakte, Kupfertafel 64. die zweite.) Eigentliche Wasserfälle bildet der Fluß nicht, sondern drängt sich nur schäumend zwischen dunkle Felsenstücken hindurch. Bei der ersten Katarakte, bei Assuan, erhält die Landschaft einen ganz eigenthümlichen Charakter, völlig verschieden von der über ihr liegenden Gegend. Eine Menge großer und kleiner Granitblöcke, schwarz und wie Metall glänzend, stehen aus der spiegelhellen Wasserfläche hervor, und weiter hin schmiegt sich der Fluß schäumend zwischen hohen, senkrechten Felsen hindurch. Am Fuße des einen liegt rechts die Insel Elephantine, mit ihren ägyptischen Trümmern und dem Nilmesser, auf der andern Seite zeigen sich, in phantastischen Formen, die Ueberreste einer alten Stadt.

Die oberen Katarakten, an der Grenze Nubiens, haben viele zusammengedrängte Granitmassen, so daß die Schifffahrt völlig gehemmt wird. Hier ist der Fluß mit immer höher steigenden Felsen angefüllt, durch welche das Gewässer sich hindurchdrängt und dann, sich ausbreitend, durch eine ebene Sandfläche hinunterfließt bis in ein leichtes Gebirge, das seinen Lauf wieder einengt und dem Auge seine Richtung verbirgt. Palmenbäume und Akacien sind die einzige Vegetation. Der Anblick dieser zweiten Katarakte ist nicht so großartig als derjenige der Katarakten bei Assuan.

Vignetten zieren das vor uns liegende Werk, welche über den Verzeichnissen der Kupferblatten angebracht sind. Sie dürfen hier nicht unbemerkt bleiben, da sie theils die Denkmale Nubiens betreffen, theils Abbildungen der vom Verfasser durchreisseten Gegenden darstellen. 1) Ansicht der ersten Katarakte, 2) Ansicht von Gartas, 3) Basrelief aus einem der Tempel zu Kalapsche, 4) Ansicht eines Dorfes, 5) Basrelief aus dem Tempel zu Danduhr, colorirt, 6) Ansicht eines Dorfes bei Cairo, 7) Ansicht des Nils bei Kesseh, colorirt, 8) Basrelief zu Maharraga, 9) Ansicht der Umgebungen von Essabua, 10) Ansicht eines Hauses des Kaschef zu Derri, 11) Ansicht der Umgebungen von Kosko, 12) Ansicht von Pharras, 13) Ansicht der Insel Wady-Halfa.

So wichtig diese Denkmale Nubiens für die Kunst und Kunstgeschichte, für Künstler und Gelehrte sind, so geben sie auch dem Philologen Gelegenheit seine Kenntnisse zu erweitern, durch die vielen daran befindlichen Inschriften. Eine beträchtliche Anzahl derselben hat Herr Gau abgezeichnet und legt sie hier in treuen Nachbildungen vor. Zu ihrem richtigen Verständniß aber führen die von den Herren Niebuhr und Letronne gegebenen Ergänzungen und Erläuterungen, welche beigefügt sind.

Niebuhr hat seinen kritischen Erläuterungen der Inschriften eine lateinische Abhandlung über die drei vorzüglichsten Inschriften vorangeschickt, die er zu Rom in der Akademie der Alterthümer vorgelesen, und die in dem ersten Bande ihrer Schriften abgedruckt ist. Er wurde bei seiner Arbeit durch den schottischen Gelehrten David Baillie unterstützt, welcher Nubien durchreiset und von mehrern Inschriften Nachzeichnungen genommen hatte. Von diesen benutzte Niebuhr diejenigen, die auch in Gau's Sammlung sich befanden, um dessen Abschriften, wo es nöthig war, danach zu berichtigen.

Eine besondere Inschrift steht an einem Pfeiler der vordern Mauer des freistehenden Tempels zu Kalapsche, dem alten Talmis. Sie ist in griechischer, aber barbarischer Sprache geschrieben. Hier preist sich Silko, der sich einen König der Nubier und Aethiopier nennt, als Sieger über die Blemyer und über Talmis und Taphis. Er sagt, daß er dieses Volk zweimal überwunden habe. Er hätte nach dem ersten Siege ihnen Frieden gegeben, nachdem sie aber aufs neue gegen ihn aufgestanden, ihr ganzes Land geplündert und zerstört und den Müttern die Kinder geraubt. Er rühmt sich, er, der nur ein kleiner König heiße, übertreffe an Majestät die großen Könige, und er sey in dem untern Theile des Landes Löwe zu nennen, im obern Mars.

Die Blemyer bewohnten das Land bei den Katarakten des Nils, von Silko aber und seinen Heldenthaten schweigt die Geschichte, doch er selbst verkündet sie in hochtrabenden Worten in dieser Inschrift. Was ihr Alter betrifft, so kann sie nicht über Trajans Zeiten hinausgehen.

Eine andere an dem Tempel befindliche Inschrift ist ein Decret des Aurelius Besario, daß alle Schweine aus dem heiligen Flecken verbannt seyn sollten, damit die Religion gebührend ausgeübt werden könnte. Dieser Befehl ist in Beziehung auf die Gesundheit gegeben.

Auch ist an diesem Tempel ein lateinisches Gedicht angeschrieben, zu Ehren des Hadrianus oder Tit. Antoninus, und eines Präfecten Mamertinus.

Außer diesen in der lateinisch geschriebenen Abhandlung bekannt gemachten Inschriften, giebt Niebuhr in deutscher Sprache Erklärung mehrerer Inschriften, die zu Kalapsche, Maharraga, Gartas, auf der Insel Philä und an einigen Orten gefunden werden. Kalapsche war das alte Talmis, Maharraga das alte Taphis, welches Silko in obiger Inschrift mit Talmis als den zweiten Hauptort der Blemyer nennt.

Zu Gartas befindet sich die größte Anzahl der Inschriften in den Steinbrüchen. Fast alle sind ein *Προσκύνημα*, eine Ver-

ehrung der Götter, und beinah ohne Ausnahme nennt sich der Anbetende Priester des Gomos. Γόμος aber ist kein Gott, sondern nichts anders als das griechische Wort einer Schiffsladung, nämlich der Steine aus dem Bruche. Die wahrscheinlichste Erklärung ist, daß das verdienstliche Werk der Förderung von Bruchsteinen zum Baue eines Tempels durch die Ehre dieser Priesterwürde aufgemuntert und belohnt wurde. Einige Inschriften aus den Steinbrüchen zu Gartas beweisen, daß noch in der ersten Hälfte des dritten Jahrhunderts unserer Zeitrechnung Tempel im ägyptischen Style erbaut wurden.

Die Inschriften von Philä sind größtentheils während der Regierung der Ptolemäer entstanden, andere unter den Römern, und einige sind aus den Zeiten, wo Christen hier wohnten.

Eine eigene Erscheinung sind die beschriebenen Scherben, die Herr Gau in den Ruinen von Dekkeh fand. Sie bezeugen, daß an diesem Orte Scherben thönerner Gefäße ein Schreibestoff waren, dessen man sich im täglichen Leben bediente. Sie wurden zwar auch schon von englischen Reisenden bemerkt und nach England gebracht, aber wahrscheinlich noch nie bekannt gemacht. Wir lernen hieraus den Gebrauch solcher Scherben zum Ostracismus kennen, und wir haben an den Scherben von Dekkeh ein Bild der athenienſischen ὄστρακα.

Viele dieser Scherbenaufschriften sind in griechischer Sprache, andere altägyptisch. Und da sie dem Anfange des dritten Jahrhunderts unserer Zeitrechnung angehören, so werden sie merkwürdig, indem sie wahrscheinlich machen, daß damals neben dem Koptischen das Altägyptische noch im Gebrauche war. Der größte Theil der griechisch geschriebenen Scherben, die entziffert werden konnten, sind Quittungen römischer Soldaten für empfangene cibaria, Sold und Rationen, andere sind Rechnungen und Quittungen für Zahlungen. Auch Bruchstücke von Briefen und Anweisungen zeigen sich. Wahrscheinlich befand sich hier eine Niederlassung römischer Soldaten im Standquartier, und diese Scherben sind Reste eines Archivs der Militairverwaltung. Dieses Gebäude und die Wohnungen der Soldaten lagen wahrscheinlich um den Tempel herum, wovon die hier befindlichen Schutthaufen und die Ringmauer (Kupfertafel 33.) Reste sind.

Die nubischen Inschriften sind von mehr Bedeutung als die ägyptischen. Einige sind aus den Zeiten der Ptolemäer, die meisten unter der Römer Herrschaft entstanden, größtentheils griechisch, wenige lateinisch, und eine nur geringe Anzahl in altägyptischer Sprache. Nur von etlichen wird bemerkt, daß sie eingegraben seyen, die meisten sind mit rother Farbe angeschrieben, eine schwarz. Die nubischen, zusammengestellt und unter sich ver-

gliden, verbreiten einiges Licht über die Geschichte der römischen Herrschaft in Nubien, über die Verehrung der Gottheiten unter den Kaisern, und über die Beschaffenheit der griechischen Sprache in Aegypten, woraus auch erhellt, daß unter den Römern die griechische Sprache in Nubien die allgemeine war.

Niebuhr beschließt die Erklärungen der Inschriften mit einem Aufsatze über die ägyptisch-griechische Sprache. Die nubischen Inschriften stellen das ausgeartete Griechische dar, welches in Aegypten entstanden war. Diese Sprache ist ein Uebergang zur neuern griechischen Sprache, kein Dialekt, sondern ein Jargon zu nennen, dadurch entstanden, daß die Völker Aegyptens eine fremde Sprache, die griechische, aufnahmen und mit ihr die ihrige vermischten. Niebuhr setzt den Uebergang der alten in die neuere griechische Sprache gründlich auseinander, und giebt die Eigenthümlichkeiten der Sprache der nubischen Inschriften an.

Letronne unternahm es, die Inschriften von Dekkeh, Tefah und Esne zu ergänzen und zu erklären, die Niebuhr übergangen hat, und fügt die Uebersetzung bei.

Die von Dekkeh sind meistens Proskynemata, Verehrungen der Götter, von den hier Anwesenden aufgeschrieben. Die Inschrift an der Façade des Pronaos des Tempels zu Dekkeh ist merkwürdig, da die Zeit der Erbauung des Tempels oder wenigstens des Pronaos daraus erhellt. Sie heißt: Zum Heil der Könige Ptolemäos und Kleopatra, der Götter Evergeten ist dieser Pronaos geweiht dem sehr großen Gott Hermes, genannt Patnuphis, und den Gottheiten, die mit ihm in demselben Tempel verehrt werden. Im Jahre XXXV.

Die vom kleinen Tempel zu Esne genommenen Inschriften sind so sehr verwischt, daß sie nicht wieder hergestellt werden können. Letronne beschränkt sich nur auf die theilweise Wiederherstellung einer der interessantesten aus Aegypten erhaltenen Inschriften, ein kleines Bruchstück, das er hier aber nicht erklärt, sondern auf sein Buch verweist, Recherches pour servir à l'histoire de l'Egypte pendant la domination des Grecs et des Romains, wo er auf die wichtigen Folgerungen aufmerksam macht, die aus diesem Bruchstück zu ziehen sind. Es ist zu bedauern, daß er diese Bemerkungen nicht auch hier beigefügt hat, da jenes Buch gewiß nur selten zur Hand ist, und die Inschrift, so wenig Worte davon auch übrig sind, doch sehr bemerkenswerth ist. Wir setzen sie deshalb hierher, um sie zugleich den Philologen zur eignen Untersuchung vorzulegen:

— — Θεῶ μεγίς]ω Ἄμ[μωνι — —
— — καὶ Ἀποκρᾶς Τιθοήτους
ἐποήσαν τὴν γλυφὴν καὶ τὴν
ζωγραφίαν τοῦ ςύλου, ευσε-
βίως χάριν ἐπ' ἀγαθω.
L. I. *Αντωνςίνου τοῦ κυρίου.*

Die Inschriften von Tefah sind, so weit man im Zustande ihrer Verstümmelung urtheilen kann, sämmtlich christlich. Die interessanteste ist der erwähnte koptische Calender, oder eine Stundentafel, worüber Letronne in den „Nouvelles Annales des Voyages“ eine eigene Abhandlung geliefert, wovon er hier einen Auszug giebt, der hinlänglich ist, das Monument zu verstehen. Es ist die Aufzeichnung der Schatten vom Gnomon, wo oben die Namen der Monate stehen und darunter Ziffern, die Stunden des Tages zu bemerken. Die vor den Namen stehenden Kreuze lassen vermuthen, daß die Inschrift aus den christlichen Zeiten sey; ungefähr aus dem vierten oder fünften Jahrhundert. Doch dienten, müssen wir hinzufügen, solche Kreuze bei Inschriften aus diesem Zeitalter oft nur als Zeichen, den Anfang oder die einzelnen Abschnitte der Inschrift bemerkbar zu machen.

Dies sind die Denkmale Nubiens, die Herr Gau beobachtet und abgebildet hat. Sind sie auch nicht von gleichem Werthe, so gewinnen sie doch durch die Zusammenstellung, da sie, aus sehr verschiedenen Zeitaltern, mit dem Kunststyle derselben bekannt machen. Aber auch des Verfassers Reiseberichte ist Aufmerksamkeit zu schenken, der bei aller Kürze doch manches Interessante darbietet und treffende Bemerkungen vorlegt.

Dieser Bericht zeichnet sich vor andern Reisebeschreibungen auch durch einfache Erzählung alles dessen aus, was Herrn Gau auf dem Wege durch Aegypten und Nubien begegnete, ohne, wie so oft geschieht, häufige Personalitäten einzumischen. Von Aegypten, wo er nur in Theben eine längere Zeit verweilte, berichtet er wenig, da das Meiste davon schon bekannt ist, und er sich übrigens eine andere Gelegenheit vorbehält, davon zu sprechen. Nubien aber, der Hauptzweck der Reise, ist hauptsächlich beachtet. Uebrigens findet sich hier keine Einmischung unbedeutender Nebenumstände, Streitigkeiten und dergleichen, die in vielen der Reisebeschreibungen durch Aegypten großen Raum einnehmen. Auch hatte Herr Gau das Glück, wenig andere Hindernisse zu finden als die, welche aus der Natur des Klima und der Beschaffenheit des Landes nothwendig hervorgehen. Uebrigens suchte er der schlechten Behandlung von den Bewohnern Aegyptens und Nubiens, worüber andere Reisende klagen, vorzubeugen, indem

er den friedlichen Zweck seiner Reise niemals verbarg, alles Aufsehn durch ein großes Reisegefolge vermied, und weder mit Reichthümern prangte, noch übel angebrachter Sparsamkeit sich bediente.

Er unternahm die Reise allein und mit geringen Hülfsmitteln. Im Anfange zwar dem Baron von Sack in Rom als Gesellschafter auf der Reise in den Orient angeschlossen, trennte er sich jedoch schon in Alexandrien wieder von ihm und war nun auf sich selbst beschränkt, seinen Weg ohne andere Theilnehmer verfolgend, wodurch er jedoch den Vortheil erhielt, dem Zwecke seiner Reise um so besser nachzukommen, und da ungestört sich aufhalten zu können, wo er etwas für die Kunst Bemerkenswerthes fand.

Wir wollen aus diesem Berichte einige der vorzüglichsten Beobachtungen mittheilen, welche theils die Kunst angehn, theils die Sitten und Gewohnheiten der Landesbewohner bezeichnen, oder die Beschaffenheit der Gegend zur Ansicht bringen. Ueberall erscheint uns der Künstler. Seine Erzählungen lassen den Eindruck erkennen, den die Gegenstände auf ihn als Künstler machten; alle Beschreibungen sind, bei aller Einfachheit, so malerisch, daß sie ein deutliches Bild vor das Auge stellen und einen angenehmen Eindruck zurücklassen. In dem Reisebericht ist die Angabe der Ruinen Nubiens mit Nachrichten über ihre Lage und Umgebungen begleitet, eine Beschreibung derselben aber und ihrer Theile ist nicht beigefügt, da in dieser Rücksicht die davon mitgetheilten Abbildungen, denen die Maße zugegeben, hinlänglich sind und mit der Einrichtung, Construction und Größe der Denkmale gnüglich bekannt machen.

Der erste Anblick der Küsten Aegyptens macht einen sehr unerfreulichen Eindruck, der das Bild, das man sich von dem fruchtbarsten Lande der alten Welt, der Kornkammer Roms, gemacht hat, auf eine unangenehme Weise zerstört. Wir sehen ein langes, kahles, kaum von der Oberfläche des Meeres sich erhebendes Sandufer, keine Spur von Vegetation, kein lebendiges Geschöpf, das Ganze einem verdorrten, abgebleichten Leichname gleich.

Der erste Blick auf die Straßen und Häuser von Alexandrien erinnert lebhaft an Pompeji. Bei aller Verschiedenheit des öffentlichen Lebens der Muselmänner und der Alten, bietet doch ihr häusliches Leben viele Vergleichungspuncte dar, im Gegensatz zu den Sitten und dem Leben der Nordländer und der neuern Zeit in Europa. Diese Vergleichungspuncte zeigen sich dem Künstler besonders in der Einrichtung und dem Aeußern der Privatwohnungen. So sieht man hier, wie in Pompeji, unregelmäßige,

enge Straßen mit Trottoirs, kleine, niedrige Häuser mit platten Dächern, große, leere Wände, wenig durchbrochen, kleine Fenster mit künstlichen Gittern verschlossen. Durch niedrige Thüröffnungen kann man bei den Wohnhäusern in Alexandrien den Hofraum erkennen, die Vorhalle der Wohnung. Nur fehlt das reinliche Pflaster, die Wände sind nicht übertüncht und von Malerei ist keine Spur. Dagegen sieht man die schönsten Costüme, im prächtigsten Farbenglanze, wahre lebende Gemälde.

Auch in andern Gegenden Aegyptens hatte Herr Gau Gelegenheit, dieses Uebereintreffen des Neuern mit dem Alten zu bemerken. In den Einrichtungen der Gebäude und in den Gebräuchen der Bewohner Cairo's findet sich manches, was an das Privatleben der alten Römer erinnert und dem gelehrten Forscher manche Dunkelheit aufhellen könnte.

Die Einrichtung der Wohnung einer wohlhabenden griechischen Familie, die aus Griechenland nach Cairo gezogen war, läßt eine auffallende Aehnlichkeit mit den Wohnungen in Pompeji leicht erkennen, und diese Uebereinstimmung in den Bestandtheilen, wenn auch die Architektur selbst verschieden ist, könnte man durch eine Folge von Beispielen leicht genauer bestimmen.

Der reich verzierte Eingang jener Wohnung führte in ein verschlossenes Vorhaus, wo sich der Pförtner aufhält und wo auch arme Leute, die kein eigenes Obdach haben, in der Nacht ruhen. Seitwärts gelangte man durch diesen Raum in einen Hof, der an zwei Seiten mit einem Bogengange umgeben war. Die dritte Seite, nach der Straße zu, hatte Boutiken, die nach außen gingen und mit dem Innern des Hauses in keiner Verbindung standen. Zur ebenen Erde im Hofe war eine große Loge, rings herum mit breiten, hölzernen, schön geschnitzten Bänken und mit Polstern versehen, wo der Hausherr die Geschäfte des Tages betreibt. Durch einen engen Gang neben dieser Loge und auf einer noch engern Treppe kam man zu der Wohnung, und zwar in einen mächtig großen Saal im ersten Stocke, wo die Bewohnerinnen auf weichen Polstern ausgestreckt lagen. Das schimmernde, durch bemalte Scheiben einbrechende Sonnenlicht, der Glanz der prächtigsten Farben, der Wohlgeruch von köstlichem Räucherwerk, das Plätschern eines cristallhellen Springbrunnens mitten im Saale, dann eine Gruppe der schönsten Frauen, alles dieses schien so wundervoll wie die Mährchen von Tausend und einer Nacht. Die Frauen ergötzten sich mit Musik und Gesang. Sie trugen feine, fast durchsichtige lange Gewänder, mit rothen, gelben und blauen Unterkleidern von Seide, einen Gürtel und sonst nichts, was der freien Bewegung des Körpers hinderlich seyn konnte. Ihr schwarzes, langes, herunterhängendes Haar war mit natürlichen Blumen

grünen Blättern oder Bändern durchflochten und von einem verzierten Stirnbande zurückgehalten; die Füße nackt, in ihrer natürlichen schönen Form, durch keinen Zwang verunstaltet, über dem Knöchel mit buntfarbigen Ringen geschmückt; die Nägel der Finger und Zehen roth gefärbt, die schwarzen Augenlieder und Augenbraunen noch schwärzer angemalt und letztere verlängert. Zu allem diesen denke man sich eine blendende Hautfarbe, eine Bewegung voller Grazie und scharfgezeichnete Gesichtszüge, und man hat das Portrait einer orientalischen Schönen.

Der Saal bildete ein längliches Viereck, war hoch, die Decke von Holz, reich mit Schnitzwerk verziert, und in der Mitte erhob sich eine kleine Kuppel. Der Springbrunnen unter derselben mit ausgelegter Marmormusaik, trennte die beiden Divane, die einander gegenüber an den langen Seiten des Saales hervorgebaut und mit zierlichem Gitterwerk und bunten Glasscheiben verschlossen waren. An den Wänden, ringsherum bis auf zwei Drittel ihrer Höhe mit Tafelwerk belegt, waren mehrere Nischen angebracht, worin geschmackvolle Räuchergefäße und silberne Waschbecken standen.

Nicht weniger ist in der Anordnung öffentlicher Gebäude aus frühern Zeiten der arabischen Herrschaft ein recht antiker Geist unverkennbar. Bei Monfalut zieren kleine Monumente aller Art, für öffentliche Zwecke bestimmt, diesen malerischen Ort, wo bei jedem Schritte das Alterthum, besonders Pompeji vor den Sinn tritt. Vorzüglich gilt dieses von der Grabstätte vor dem Thore. Hier sieht man Grabmäler in mannichfacher Form, mit Mauern und Zinnen eingefaßt, viereckige, runde, mit Kuppeln bedeckte Cenotaphe, von hohen Palmen beschattet. Wie dort sind auch hier die Eingänge niedrig. Nur die künstlichen Farben und Malereien fehlen und die sorgfältige Ausführung wird vermißt.

Die Gegend um Cairo ist schön. Nichts ist herrlicher, sagt Herr Gau, als der Anblick, den ich auf einem hohen Schutthaufen genoß. Wenige Orte würden einen Vergleich damit aushalten. Neapel mag reizender, Constantinopel großartiger seyn, an Mannichfaltigkeit und Interesse steht das Panorama von Cairo keinem andern nach. Vier sich an einander reihende Hauptgemälde, wovon jedes an Charakter und Gehalt von dem andern verschieden ist, bilden das ganze Panorama. Nördlich die Vorstadt Bulak mit dem Hafen und tausend Schiffen, und dem goldenen Nil in vielfachen Krümmungen zwischen grünen Ufern sich hinwindend. Dann ein zweites Bild gegen Aufgang, eine unsichtbare Ebene von dem ausgetretenen Flusse überschwemmt, einem Meere gleich, aus welchem hochgelegene Dörfer unter dem Grün der Palmen, schwimmenden Inseln gleich, hervorstehen.

Durch eine leichte Erhöhung des Bodens schließt sich, als drittes Bild, die Ansicht der Hauptstadt selbst an. Sich lehnend an einen Abhang, mit Moscheen und Palästen angefüllt, und phantastisch mit Kuppeln und unzählig spitzigen Thürmchen, reich vergoldet, mit bunten Farben verziert, liegt im Hintergrunde die wunderliche Stadt mit alten Burgen und Festen umzogen, und eine Burg, hoch über alle, krönt die Spitze des Felsengebirges. Der hohe Sykomor, die schlanke Palme bilden, kräftig grün, den Vordergrund. Weiter rechts hin erstreckt sich die alte Stadt, und an diese reiht sich abwärts von dem mit dunkelm Gemäuer und zerstörten Wohnungen bedeckten Hügel, die prächtige Gräberstatt, die sich mit ihren unzähligen Monumenten in die sandige Ebene hinunter streckt, wo dann die Wunder der alten Welt, die Pyramiden, im Glanze der untergehenden Sonne das Gemälde schließen.

Diesem herrlichen Anblicke entspricht das Innere der Stadt Cairo keineswegs. Es sieht einer großen Ruine ähnlich, und es scheint fast ein Grundsatz der türkischen Herrschaft zu seyn, alles zu zerstören oder doch verfallen zu lassen, und nichts aufzubauen, nichts zu erhalten. Und so sind auch die freien Plätze von Cairo mit Schutthaufen bedeckt und durch Aas verpestet.

Bei der Fahrt durch Oberägypten bemerkt der Reisende die Ueberreste alter Architektur nur kurz. Auf der Hinauffahrt nach Nubien sah er bei einem Dorfe, Gau genannt, die Reste des alten Antäopolis, wovon noch einige Säulen aufrecht standen; bei seiner Rückkehr aber aus Nubien waren auch die letzten Ueberbleibsel des kolossalen Monuments verschwunden, weggeschwemmt durch das Uebertreten des Nils. Und so ist jetzt ein Bild davon nur noch in dem Prachtwerke der französischen Commission aufbewahrt.

In den Ruinen des alten Theben verbrachte Herr Gau eine geraume Zeit und zeichnete viele Ruinen von Tempeln und andern öffentlichen Gebäuden, auch Privatwohnungen, die erst nach der Anwesenheit der Franzosen entdeckt wurden. Er gedenkt diese Zeichnungen als Nachtrag zu dem Werke der französischen Commission herauszugeben, und es liegen davon eine Folge von bemalten Reliefs zum Theil schon gestochen und zum Druck bereit, welche eine Reihe von Darstellungen aus dem öffentlichen und häuslichen Leben der alten Aegypter enthalten. Hierbei bemerkt der Verfasser, daß das, was davon früher im Publikum erschienen, größtentheils unvollständig ist, wozu auch der Grundriß der Ruinen von Luxor gehört, welcher in der zu Berlin erschienenen Reise zum Tempel des Jupiter Ammon enthalten, ob er gleich als sorgfältig verglichen, auch den Plan des französischen Werks ergänzend angepriesen ist.

Von dieser Gegend an trat Herr Gau die Reise nach Nubien an. Ein kleines Fahrzeug, mit Stroh bedeckt, förderte sein Fortkommen, und seine Begleitung bestand aus einem Dolmetscher, einem Bedienten und den nöthigen Schiffsleuten. So gelangte er an die Grenze zwischen Aegypten und Nubien, Assuan, das alte Syene, wo die erste Katarakte des Nils ist. Indeß daß das Fahrzeug durch die Felsen des Nils von zwanzig Mann den Strom aufwärts gezogen wurde, nahm der Reisende den Weg durch die Wüste am Ufer des Nils und besuchte die Insel Philä, von deren großartigen Monumenten mehrere Blätter in dem Werke der französischen Commission ein treues Bild liefern, die hingegen in der angeführten Reise zum Tempel des Jupiter Ammon höchst unvollkommen dargestellt und in allen Verhältnissen vernachlässigt sind. Zu Philä schrieb Herr Gau auf der Rückreise aus Nubien eine Menge Inschriften ab, die auf den Pylonen des großen Tempels eingegraben sind. Viele davon werden durch ägyptische Sculpturen unterbrochen, und dieser Umstand beweist, daß die Sculpturen spätern Ursprungs sind als die griechischen Inschriften, und daß der Styl der Sculptur unter den Lagiden, vielleicht noch später, durchaus ägyptisch war, oder wenigstens der alte Styl annoch beibehalten wurde. Der kleine Tempel zu Philä, so wie der auf der Insel Elephantine, erinnern sehr an den Peripteros der Griechen. Hieraus ist aber nicht zu schließen, daß die Disposition dieser Monumente das Grundmodell des griechischen Tempels sey, wie Einige behaupten; vielmehr sind diese Gebäude viel jünger als die bemerkte griechische Tempelart, und ihre Disposition ist Nachahmung griechischer Bauart. Daß die Griechen übrigens in der Baukunst von den Aegyptern nichts entlehnt, will Herr Gau in einer Abhandlung über ägyptische Baukunst ausführen. Hat man dieses sonst behauptet, so ist die Unrichtigkeit dieser Meinung doch jetzt genugsam anerkannt und Referent konnte ihr nie beipflichten.

Nun begann die Fahrt nach Nubien und die Untersuchung der Denkmäler, von denen wir bereits gesprochen. Aber nicht das Antike nur fesselte des Reisenden Aufmerksamkeit, auch das Gegenwärtige war ein Gegenstand seiner Beobachtung. So erhalten wir Nachricht über die jetzigen Wohnungen der Nubier. Größtentheils sind sie aus Lehm oder Nilschlamm gebaut und mit Baumstämmen und Palmenzweigen bedeckt, oft nur so hoch, daß man darin kaum aufrecht stehen kann. Die Familie wohnt in denselben mit Kühen und Schafen zusammen. Auf den Vignetten 4 und 7 sind solche Wohnungen abgebildet. Besser gebaute zeigt die Ansicht eines Dorfes auf der Vignette 6, sowie die Häuser der türkischen Vorsteher auf den Vignetten 10 und 12.

Unverkennlich ist auf denselben die alte ägyptische Form, und es ist wahrscheinlich, daß, mit Ausnahme einer sorgfältigern Construction, das Aeußere der neuern Privatwohnungen dem der antiken völlig gleichkomme.

Von den Grotten, worin die Bewohner Aegyptens in den frühesten Zeiten vorgeblich gelebt haben sollen, fand Herr Gau keine Spur, und doch muß die Anzahl derselben nicht gering gewesen seyn, die ein ganzes Volk in sich aufnahm. Auch hätten diese Art Wohnungen eben so unzerstörbar seyn müssen, wie die Felsen, in denen sie sich sollen befunden haben. Im Fall man nicht die wenigen Grabhöhlen, die an den Ufern des Nils zerstreut liegen, dafür ausgeben will, würde es schwer seyn, einen augenscheinlichen Beweis zu führen, daß die alten Aegypter Troglodyten gewesen. Die Vermuthung, daß noch ein älterer Typus als der, den die ältesten nubischen Monumente aufweisen, vorhergegangen sey, wird Herr Gau ein anderes Mal darzuthun suchen.

Allein der Mangel an Höhlen in dieser Gegend, müssen wir entgegnen, möchte noch kein voller Beweis seyn, daß in den frühesten Zeiten, den ersten, wo Völker hier sich ansiedelten, nicht Höhlen zu Wohnungen dienten. Wie mancher Veränderung kann durch Naturereignisse, durch den spätern Anbau des Landes, die Gegend ausgesetzt gewesen seyn, von der uralten Zeit an, wo zuerst Aethiopien und Nubien bevölkert wurde, bis dahin, als gewiß nach Jahrhunderten, bei einer höhern Cultur, Städte angelegt, Tempel erbaut wurden. Durch Stürme konnten Sandwolken, welche noch jetzt Monumente verschütten, herbeigeführt und die Höhlen vergraben, durch die Gewässer des Nils sie zerstört worden seyn. Da konnten sie auch bei Anlegung der auf freier Ebene erbauten Tempel als Steinbrüche benutzt und auf solche Weise vernichtet werden. Auch mußte man diese Höhlenwohnungen in dem obern Aethiopien suchen, welches die Urbewohner des Landes einnahmen, ehe sie herabwärts zogen, man müßte sie in hohen, entfernten Gebirgen suchen, welche früher bewohnt wurden als die Ebene, Orte, die noch kein Reisender betreten hat. Uebrigens erwähnt Herr Gau selbst, daß man von Abussambul bis abwärts nach Derri auf dem linken Nilufer Grotten von geringer Bedeutung antrifft. Könnten diese nicht Wohnungen gewesen seyn? besonders da sie in dem obern, am frühesten bewohnten Theile des Landes sich finden, der so manchen in den Felsen gehauenen Tempel aufweist.

Die Ueberreste alter Städte in Nubien kann man in zwei verschiedene Classen theilen. Solche, die hart am Ufer des Nils in der Ebene an einem leichten Abhange erbaut sind, und solche,

die auf höhern Hügeln, Felsen oder Bergen liegen. Die erstern bilden gewöhnlich ein Viereck, wovon die eine Seite offen und dem Flusse zugekehrt ist, die übrigen drei Seiten aber aus dicken Mauern von ungebrannten Ziegeln bestehn. Die der Flußseite entgegengesetzte, der Wüste zugewandte Mauer hat gewöhnlich keine Oeffnung, in den beiden Seitenmauern aber bemerkt man einen oder mehrere Thoreingänge, die einander gegenüber stehen. Diese in der Ebene, nahe am Ufer gebauten Städte sind ohne Zweifel ägyptischen Ursprungs, die Städte der zweiten Classe hingegen, auf den Bergen und von unregelmäßiger Form, sind allem Anscheine nach später entstanden und vermuthlich römische Castelle. In dieser Hinsicht verdient auch noch angeführt zu werden, daß das Hauptgebäude aller solcher Castelle gewöhnlich eine christliche Kirche ist, an dem Orte selbst oder in der Nähe desselben, und die in der Anlage oft die Form der römischen Basiliken verräth.

Bei Kosko bemerkt man auf dem rechten Nilufer eine Gebirgskette von wunderlichen Formen, auf der Vignette 11 abgebildet. Aehnliche Gestaltungen trifft man öfters an, und es scheint, als wäre der leichte Sand zwischen dem Gebirge weggeweht und der Kern desselben nackt stehen geblieben. Fälschlich sind diese Hügel auf der Charte des Obersten Leake als künstliche, von Menschenhänden gemachte Werke angegeben. Ein anderer Reisender hält diese Berge für die Vorbilder der Pyramiden, deren es gar nicht bedurfte. In den frühesten Zeiten war es in Nubien und dann auch in der Gegend um Theben üblich, die Todten in ausgehauene Felsenklüfte beizusetzen. Dieser Gebrauch forderte in Gegenden, wo keine Gebirge sich vorfanden, künstliche Steinhügel und so entstanden die Pyramiden. Was das Wundervolle dieser Werke betrifft, so scheint mir, sagt Herr Gau, dies durch viele neue Werke aus dem Mittelalter weit übertroffen, denn eine Pyramide ist im Vergleich mit diesen nur ein Haufen noch unbearbeiteten Materials, einen gothischen Dom z. B. erst daraus zu fertigen. Und will man die Kosten berechnen, die diese Gebäude verursachten, so wird man finden, daß die unserer Kathedralen jene der Pyramiden weit übertreffen.

Auf der Rückfahrt besuchte Herr Gau noch einmal die Ruinen von Debut. Hier führten ihn die Einwohner zu mehrern Begräbnißhöhlen, die ganz mit Mumien angefüllt sind. Die mehrsten waren ohne Särge, nur in Leinwand gehüllt, so wie auch in den Katakomben bei Theben tausende von Leichnamen übereinander aufgehäuft liegen. Diese Art der Beerdigung war ohne Zweifel die gewöhnliche, und die Einbalsamirung mit aromatischen Stoffen, so wie die bemalten und verzierten Särge,

waren sicher nur bei Reichen gebräuchlich. Der Luxus ging in dieser Hinsicht oft sehr weit, so daß die Todte nicht selten in drei bis vier Särge, einen in den andern gestellt, gelegt wurde. Herr Gau besaß eine Mumie, bei welcher der innere Kasten ganz von durchbrochener Arbeit war. Gewöhnlich sind die Kasten von Sykomorenholz, doch giebt es auch welche von Stein, Alabaster und Granit, und in den Gräbern bei Debut befand sich einer von gebrannter Erde. Nur noch an drei Orten in Nubien entdeckte unser Reisende Begräbnißhöhlen, aber es ist kein Zweifel, daß es in der Nähe aller großen Ruinen dergleichen giebt. Sie sind hier, wie in Aegypten, in Berge eingegraben, um sie vor den Ueberschwemmungen des Flusses zu sichern, theils auch um das fruchtbar gemachte Land dem Ackerbau nicht zu entziehen. Wahrscheinlich ist es, daß der religiöse Gebrauch des Einbalsamirens bei den alten Aegyptern zu gleicher Zeit zum Zweck hatte, die Todten zu ehren und für die Gesundheit der Lebenden zu sorgen.

Auch dem müssen wir eine Stelle widmen, was die Sitten und Gewohnheiten der jetzt lebenden Araber betrifft, worüber unser Reisende manches Interessante berichtet. Wir werden mit der Gutmüthigkeit der Araber und mit ihrer einfachen, patriarchalischen Lebensart bekannt gemacht und dadurch mehrmals in das frühe Alterthum zurückgeführt, in jene Jahrhunderte, wo die Völker noch auf der ersten Stufe der Cultur standen.

So hören wir von den Bewohnern einer Insel im obern Theile Nubiens, deren Namen Herr Gau nicht aufgezeichnet hat, wo er bei des Dorfes Vorsteher übernachtete. Seinen Gästen zu Ehren, wozu noch ein äthiopischer Häuptling mit seiner Horde sich gesellte, schlachtete der Wirth in ihrer Gegenwart ein Schaf und ließ es ganz an einem hölzernen Spieße braten, während die Frauen beschäftigt waren, eine Handvoll Durra, eine Art Hirsen, zwischen Steinen zu zerreiben und davon dünne Kuchen zu backen, die man als Brot aß.

Was jetzt noch im Morgenlande sich zeigt, davon findet man ein Gleiches im Abendlande, hier jedoch aus frühern Jahrhunderten. Auch die alten Bewohner der Gegend um Schlieben, im ehemaligen Kurkreise, waren es Germanen oder Wenden, dies ist nicht gewiß zu bestimmen, zerrieben das Getreide, das sie zum Backen bedurften, zwischen Steinen, und man fand in alten Grabhügeln jener Gegend solche Steine, die als Handmühlen dienten, einen großen, worauf das Getreide ausgebreitet, einen kleineren, mit dem es zerrieben wurde. Dies belehrt uns, wie sehr die Völker in ihrem frühesten Zustande sich gleichen, ihre Bedürfnisse auf die einfachste Art zu befriedigen, worauf die Natur sie führt.

Auch schon die Gastfreiheit, womit diese Araber die Fremden aufnahmen, erinnert an das Alterthum. Herr Gau erzählt noch mehrere Beispiele als das vorige von solcher gastfreien Aufnahme. Nachdem er die Ruinen von Tentyra besucht hatte, setzte er die Reise von Kene zu Lande auf Kamelen fort. Des Nachts brachte er und seine Gefährten in einem Dorfe zu und gesellte sich zu andern arabischen Reisenden, die in einem Karavanserail sich versammelt hatten. Ein einfaches Abendbrod, aus Linsenmuß bestehend, wurde der ganzen Gesellschaft vorgesetzt, den Kamelen und Pferden gab man das nöthige Futter, und dieses alles unentgeltlich.

Bei der weitern Reise auf einen Abweg gerathen, mußten sie in der Nacht in einem armen Dörfchen Halt machen. Hier fanden sie kein Karavanserail, aber an dessen Statt eine überaus freundliche Aufnahme bei den armen Bewohnern, die alles aufboten die Fremden aufs Beste, d. h. mit Milch und Brod, zu bewirthen. Aus Besorgniß vor wilden Thieren, die des Nachts aus der Wüste in die bewohnten Theile des Landes nach Raub herabziehen, wurde das Lager der Fremden von jungen Männern bewacht. Solche Beispiele eines würdigen Betragens, fügt Herr Gau hinzu, sind nicht selten in dieser Gegend. Sie zeugen von dem edeln Sinn und Charakter eines Volkes und machen den sclavischen Zustand, worin sich dasselbe trotz dieser moralischen Kraft befindet, nur unerträglicher, und es steht zu befürchten, daß bei einer längern Herrschaft der Türken der Rest der alten patriarchalischen Sitten der Araber gänzlich erlöscht.

Während dem unser Reisende den Tempel zu Essabua aufnahm, lagerte sich in der Nähe eine Karavane von mehr als funfzig Arabern mit vielen Kamelen und Pferden und rastete hier zwei Tage. So lange ihr Aufenthalt dauerte, wurden Menschen und Vieh von den Bewohnern des Dorfes ernährt, bei dem sie ihr Lager aufgeschlagen hatten. Als Hr. Gau den Bewohnern des Dorfes, das nur aus wenig Häusern bestand, bemerklich machte, daß er nicht begreife, wie sie ihre eigenen Bedürfnisse so freiwillig für alle Fremden hingeben könnten, war ihre einzige Antwort: „Wenn wir jemals zu ihnen hinziehen, werden sie uns ja auch aufnehmen und bewirthen." Das Haupt dieser kleinen Familie, die aus Aegypten herstammte, erzählte, daß er einen seiner vertrauten Freunde nach seinem Stammorte gesandt habe, dort um eine Braut für seinen Sohn zu werben. Er hätte sechs Dattelbäume und ein Schaaf als Heirathsgut versprochen und seinen Verwandten eine Kameelladung Datteln zum Geschenk gesandt. Täglich erwarte er die Rückkehr seines Freundes. Solche Züge bringen die alten patriarchalischen

Sitten in das Gedächtniß zurück, von denen wir in der Bibel lesen.

Noch ist, als ebenfalls die Sitten der Nubier angehend, ihrer Bewaffnung und ihrer gewöhnlichen Kleidung zu gedenken. Die mehrsten sind mit Lanze und Schild bewaffnet. Der Schild ist länglich und meistentheils aus Krokodilhaut gefertigt. Auch Schwerter findet man häufig, die denen der Ritter des Mittelalters gleichen, so wie auch einige wenige Feuergewehre aus derselben Zeit, die mit Lunten abgefeuert werden. Ferner pflegt jeder Nubier ein gekrümmtes Messer in einer ledernen Scheide zu tragen, die am linken Oberarm festgeschnürt ist und an welche zugleich kleine Schriftrollen oder Holzstücke befestigt sind, die, mit heiligen Sprüchen beschrieben, als schützende Amulette dienen. Man hat deren ähnliche in Theben aus der ägyptischen Zeit entdeckt.

Bei der zweiten Katarakte, dem Ziel der Reise, ruhten die Reisenden und bereiteten ein festliches Mahl. Mehrere Nubier, die sich zu ihnen gesellt hatten, um an dem Feste Theil zu nehmen, führten eine Art kriegerischen Tanzes auf, bei welchem Geberde und Bewegung in einem hohen Grade charakteristisch waren und die Tänzerinnen außerordentliche Gewandtheit zeigten. Diese mimischen Spiele waren Lanzengefechte, die an ähnliche Scenen auf ägyptischen Monumenten erinnerten.

Die ältern, etwas begüterten Nubier tragen ein arabisches Kleid und ein Kopftuch als Turban, die jüngern sind nur mit einem langen Streifen Tuch bekleidet, welches um Schulter und Hüfte geschlungen ist. Die Haare sind geflochten und hängen an den Seiten in langen Flechten herunter. Sie werden mit Fett beschmiert, auch wohl mit dem Pulver zerriebener Blätter von gelblicher Farbe bestreut. Dieser Gebrauch erinnert an die römische Sitte aus der Kaiserzeit, wo die vornehmen Frauen das Haar mit Goldstaub bestreuten. Mehrere trugen hinter dem Ohre eine hölzerne Spitze, welche zum Kratzen dient, wie die elfenbeinerne Hand bei den Hofdamen unter Ludwig dem Funfzehnten. Die Kupfertafel 16, Figur 2, zeigt einen solchen nubischen Kopfputz, an Ort und Stelle gezeichnet. In die Höhe stehendes krauses Haar tragen nur wenige und dies kann daher nicht als eine charakteristische Sitte der Nubier angesehen werden. Auch sieht man wenig lange, meistens nur kurze Kinnbärte. Diese Eigenheiten kommen auch bei den Abbildungen der altägyptischen Costüme auf den Monumenten vor.

So haben wir Herrn Gau auf seiner Reise durch Aegypten begleitet, die er von Rom aus im Juni des Jahres 1818 begann, und von der er im Juli 1819 zurückkehrte. Er verließ

aber damals noch nicht ganz das Morgenland, sondern besuchte auch Syrien und Palästina, um die Orte zu begrüßen, welche unsere Religion und die Gegenwart ihres Stifters geheiligt hat. Im Jahre 1820 aber endete er seine zweijährige Reise und traf im Anfange desselben wieder in Rom ein. Das vor uns liegende Werk erzählt uns jedoch nichts von seinem Gange nach Palästina, es beschäftigt sich vornehmlich nur mit Nubien.

Was wir von diesem Werke berichteten, wird hinlänglich überzeugen, daß die dargestellten Denkmale für Kunst und Geschichte sehr merkwürdig sind, die aufbewahrten Inschriften der Sprache und Literatur einigen Gewinn bringen, und der einfache, anspruchslose Reisebericht zur Völkerkunde Beiträge giebt, überdies wichtigere Resultate vorlegt, als manche weitläufige Reisebeschreibung durch Aegypten, die mit vielem Geräusch auftritt. Herr Gau beabsichtigte nur bei seinem Berichte die Untersuchungen und Forschungen vorzulegen, die er in Nubien anstellte, als Erinnerungen an die Erscheinungen und Begebenheiten, die auf ihn, als Künstler, einen so tiefen Eindruck machten. Bescheiden fügt er hinzu, daß er dem Gelehrten überlasse, die Früchte einer nicht ohne Beschwerden und Aufopferungen begonnenen und ausgeführten Unternehmung in Muße zu benutzen, daß es jedoch seine Absicht nicht sey, in seinen Blättern ihnen vorzugreifen; und wenn der Leser nur wenig neue Aufschlüsse über Aegypten und Nubien finde, so möchten seine Nachrichten nur zur Bestätigung der Erzählungen dienen, welche seine Vorgänger, Burkhardt und andere, über diese Länder und ihre Einwohner gegeben haben.

C. L. Stieglitz.


Princeton University Library
32101 065279158